This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

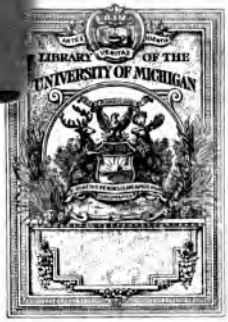

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

5,12,5.7
HJ
4342
.L74

11863

Die Grundsteuerverfassung

in den

deutschen und italienischen

Provinzen

der

österreichischen Monarchie,

mit vorzüglicher

Berücksichtigung des stabilen Katasters.

PARSONS LIBRARY University MICHIGAN

Von

Dr. Joseph Linden,

k. k. wirklichem Hofrathe, Hof- und nied. österr. Kammerprokurator, dann Beisitzer der k. k. nied. österr. Steuerregulirungs-Provinzial-Kommission.

Zweiter Theil,

mit 9 Tabellen und einem Sachregister.

Wien, 1840.

Im Verlage von Friedrich Volke's Buchhandlung.

Inhalt des zweyten Theiles.

Erste Abtheilung.

I. Ausschreibung und Einhebung der Grund- und Gebäudesteuer.

Seite

§. 1. Landtäge, Postulate, Landtagsschluß, Landtagsabschied . . 1

§. 2. Titel, unter welchem die Grundsteuer in den Provinzen, wo das allgemeine Grundsteuer-Provisorium in Wirksamkeit ist, ausgeschrieben wird 2

§. 3. Steuereinhebungsbehörden 2

§. 4. Art der Steuereinhebung in den Provinzen, wo das allgemeine Grundsteuer-Provisorium besteht. Instruktion vom 3. November 1820.

1—14. Von der Repartition der Grund- und Gebäude-Klassensteuer 2

15—24. Von der Behebung der Grund- und der Gebäude-Klassensteuer 5

25—28. Von Einhebung der a Conto Zahlungen 6

29—31. Von der zwangsweisen Beitreibung der Steuerrückstände 7

32—34. Von den Bezügen der Steuerbezirksobrigkeit . . . 7

35—36. In Beziehung auf die Hauszinssteuer 7

37—38. In Beziehung auf die Steuerrückstände bis zum Jahre 1821 7

§. 5. Besondere in dieser Beziehung erlassene Vorschriften für Steiermark und Nieder-Oesterreich 8

§. 6. A. Vorschriften für Steiermark, Verwaltung der landesfürstlichen Steuerkassen 8

Wirkungskreis der Kontrolls-Kommissäre 10

§. 7 B. Vorschriften für Niederösterreich 14

Der Zeitpunkt der Einführung des neuen Katasters wird laut Hofkanzlei-Dekretes vom 1. Juli 1834 auf den 1. November 1834 festgesetzt 14

Seite

II. Zur Repartition und Einhebung wurde den Steuerbezirksobrigkeiten unterm 15. Juli 1834 eine Belehrung, und unterm 5. August 1834 wurden ihnen von den n. ö. Ständen Detailsvorschriften vorgezeichnet.

Belehrung der Steuerbezirksobrigkeiten in Niederösterreich zur Repartition und Einhebung der Grund- und Gebäudeklassensteuer im allgemeinen Kataster 15

Detailsbestimmungen zur Ausführung der vorausgegangenen Belehrung 19

§. 8. N. Oest. ständische Cirkulare vom 7. Jänner 1830 u. 8. Mai 1832 in Beziehung auf die schnelle und sichere Einbringung der Steuern 24

§. 9. Das mit Rücksicht auf den zum Grunde zu legenden neuen Kataster unterm 24. Oktober 1834 erflossene n. öst. ständische Steuer-Ausschreibungs-Cirkulare 33

§. 10. Die für die älteren und neu acquirirten Provinzen bestehenden Steuer-Exekutionsvorschriften sollen wörtlich, und zwar die für das lombardisch-venetianische Königreich in getreuer Uebersetzung aufgeführet werden 36

I. Oesterreich unter der Enns.

§. 11. I. Das vom Kaiser Leopold I. am 31. Dezember 1671 für Niederösterreich erlassene Grundsteuer-Exekutions-Patent . . 36

§. 12. II. Das von der Kaiserin Maria Theresia am 7. Mai 1764 für Niederösterreich erlassene Steuer-Exekutions-Patent . . 49

§. 13. III. Das von Sr. Majestät Kaiser Franz I. für Oesterreich unter der Enns unterm 20. Jänner 1814 erlassene Steuer-Exekutions-Patent 51

§. 14. IV. Das niederösterreichisch-ständische Cirkular vom 17. Februar 1814, mit welchem letzteres Patent den Dominien und Gültenbesitzern in Niederösterreich kund gemacht worden . . . 54

§. 15. Zwei auf die Exekutionsmannschaft Bezug habende nachgefolgte Verordnungen 57

II. Oesterreich ob der Enns.

§. 16. I. Neuere Landschafts-Exekutionsordnung dd. Linz den 6. Juni 1613 58

§. 17. II. Steuer-Exekutionsordnung dd. 17. Jänner 1731 64

§. 18. III. Patent vom 19. November 1812 66

§. 19. IV. Neueste Exekutionsordnung dd. 24. August 1815 68

III. Böhmen.

§. 20. I. Systemalpatent vom 6. September 1748 70

Seite
II. Instruktion für die perpetuirlichen Führungskommissarien . 102
III. Neue Exekutionsordnung 103
IV. Formulare zur Verfassung der Kontributionsrechnung . . 108
V. Formulare zum Handregister oder Handbüchel 110
VI. Formular des Juraments eines Kontributionsschreibers . 111
VII. Instruktion für die Kreishauptleute 112

IV. Mähren.

§. 21. Systemalpatent vom 26. Julius 1748 122
I. Instruktion für die Exekutions-Kommissäre 139
II. Juramentsformel für einen Kontributionsschreiber . . . 140
III. Instruktion für die Kontributionseinnehmer 141
IV. Instruktion zur Untersuchung der Feuer-, Wasser- u. Wetterschäden 144
V. Instruktion für die Kreishauptleute 146
VI. & VII. Instruktion und Jurament für die Revidenten . . 148

V. Schlesien.

§. 22. Systemalpatent vom 6. September 1748 153
I. Instruktion für die Exekutions-Kommissäre 170
II. Instruktion zur Untersuchung der Feuer-, Wasser- u. Wetterschäden 171
III. Instruktion für die k. Landesältesten 173

VI. Galizien.

§. 23. I. Allgemeine Exekutions- und Sequestrations-Ordnung dd. Lemberg den 2. August 1786 176
§. 24. II. Gubernial-Cirkular dd. Lemberg den 16. May 1817 . . . 182

VII. Steiermark.

§. 25. I. Patent Kaiser Leopold I. dd. Wien 9. Februar 1701 . . 184
§. 26. II. Exekutionsordnung für Steier, Kärnthen und Krain vom Jahre 1702 186
III. Erläuterte Exekutionsordnung vom 20. April 1725 . . . 191
§. 27. IV. Neu errichtete Exekutionsordnung vom 1. May 1765 . . 197
§. 28. V. Unterricht für die ständischen Herrschafts- und Gültensequester vom 23. September 1811 199
§. 29. VI. Exekutionsordnung für das steierisch-kärnthnerische Landesgubernium vom 20. May 1813, kundgemacht am 5. Junius 1813 205

VIII. Kärnthen.

§. 30. I. Exekutionsordnung vom Jahre 1702 207
II. Patent vom 6. Oktober 1748 207
§. 31. III. Patent vom 24. Jänner 1750 216
§. 32. Instruktion für die Spänner oder Exekutions-Kommissäre . . 234

Seite

§. 33. IV. Patent vom 10. Oktober 1770 237
V. Exekutionsordnung vom 20. Mai 1813 246

IX. Krain, dann die Kreise Villach und Görz.

§. 34. I. Exekutionsordnung vom Jahre 1702 246
II. Die mittelst Verfügung des k. k. prov. General-Guberniums vom 1. Juli 1814 erlassene Instruktion für die Bezirksobrigkeiten zur Liquidation mit den Steuer-Perzepteurs und zur künftigen Steuereinhebung 246

X. Küstenland.

§. 35. Instruktion für die landesfürstlichen Bezirksämter und Bezirksobrigkeiten in Bezug auf die ihnen rücksichtlich der Grundsteuer vom Militärjahr 1815 an zustehenden Obliegenheiten . 250

XI. Tirol.

§. 36. Exekutionsordnung vom 3. Oktober 1822 265
I. Allgemeine Bestimmungen 266
II. Von der Steuereinhebung durch kautionirte Steuereinheber . 267
III. Von der Steuereinhebung durch Steuerkassiere 287
IV. Von den landschaftlichen Einnehmern in den Kreisamtsbezirken 294

XII. Lombardisch-venetianisches Königreich.

§. 37. I. Frühere Steuereinhebung und früheres Exekutions-Verfahren 296
§. 38. II. Eintheilung des lombardisch-venetianischen Königreichs . 299
§. 39. III. Gemeindeverfassung 300
§. 40. IV. Obliegenheiten der für die Gemeinden aufgestellten Cancellieri del censo 301
§. 41. V. Steuereinhebungs- und Exekutions-Patent vom 18. April 1816 308
I. Titel. Von der Einhebung durch Verpachtung . . . 308
II. Titel. Von der Einhebung durch aufgestellte Beamte 334
III. Titel. Von den Provinzial-Einnehmern 338
IV. Titel. Vorübergehende Verfügungen 343
§. 42. Allgemeine Grundsätze über das Exekutionsverfahren.
I. Eintreibung der Steuerrückstände im politischen Wege, Verfahren in Konkursfällen 344
§. 43. II. Gesetzliches Pfand- und Vorzugsrecht der landesfürstlichen Grundsteuern.
I. In Bezug auf die von einer Realität nicht über drei Jahre ausständigen Steuern 345
II. In Bezug auf die von einer Realität über drei Jahre ausständigen Steuern wird dasselbe begründet 345
§. 44. A. In Bezug auf die Provinzen, wo die a. b. G. O. und die

Seite

a. E. O. Gesetzeskraft haben, besteht das Vorzugsrecht nach den Hypothekargläubigern 346
§. 45. Das Patent vom 4. März 1756 steht im Einklange 348
§. 46. B. Dasselbe ist der Fall rücksichtlich der Provinzen, wo die W. G. G. O. Wirksamkeit hat 350
§. 47. III. Norm rücksichtlich der beweglichen Güter 350
§. 48. III. Verschiedene Vorschriften in Bezug auf die zur Steuereintreibung anwendbare politische Exekution.
I. In Rücksicht des Benehmens bei politischen Sequestrationen.
1. Bei Ausbruch eines Konkurses.
2. Vorschrift über das Benehmen des politischen Sequesters.
3. Verfahren bei Sequestrirung der, einer Steuerbezirksobrigkeit gehörigen Güter.
4. Zahlung der Interessen beim Bestande früher intabulirter Gläubiger 351
§. 49. II. Was bei der politischen Sequestration in Bezug auf früher gerichtlich gepfändete Fahrnisse zu beobachten 353
§. 50. IV. Besondere Vorschrift in Bezug auf die Führung von Exekutionen wegen älterer als dreijähriger Rückstände . . . 354

Zweite Abtheilung.

Steuernachlässe, wegen Elementarunfällen im allgemeinen Grundsteuer-Provisorium.

§. 51. Allgemeine Grundsätze 355
§. 52. Behandlung der Emphiteuten in Bezug auf angesprochene Steuernachlässe 357
§. 53. Behandlung der Dominikalgründe 357
§. 54. Der Grund- und Zehentherrschaften bei Elementarunfällen . 357
§. 55. Der Waldungen und Weingärten 359
§. 56. Behörde, welcher die Erhebung der Beschädigungen durch Elementarunfälle zusteht 359
§. 57. Die von der n. ö. Steuerregulirungs-Provinzial-Kommission den Steuerbezirksobrigkeiten hinausgegebene Belehrung über das Verfahren bei Erhebungen der Elementar-Beschädigungen Behufs der Steuernachlässe.
I. Grundsätze, nach welchen die Steuernachlässe zu bewilligen.
II. Verfügungen in Absicht auf den Gang der Erhebungen . . 36

Dritte Abtheilung.

Besondere Bestimmungen rücksichtlich gewisser Klassen von Steuerpflichtigen.

§. 58. I. Rücksichtlich des Kuratklerus; frühere und spätere Verfügungen in dieser Beziehung 360

Seite.

§. 59. Art der Verrechnung dieser der Kuratgeistlichkeit an der Grundsteuer zu Gute kommenden Vergütungen 367

§. 60. Neueste Grundsätze über die Behandlung des Kuratklerus in dieser Beziehung 367

§. 61. II. Behandlung der Schullehrer hinsichtlich der Grundsteuer . 370

§. 62. III. Bei Streitigkeiten zwischen Dominien und Emphiteuten über die Steuerentrichtung. Steuerpflichtiges Subjekt bei Fideikommissen und bei Pfarren 370

§. 63. IV. Behandlung derjenigen, welche sich die eingehobenen Steuergelder zueignen 371

Verfahren

bei

Einbringung der Grundsteuer.

Zweiter Theil.

In Bezug auf das Verfahren sollen:

I. die Ausschreibung und Einhebung der Grundsteuer,
II. die Steuernachlässe wegen Elementarunfällen, und
III. die besondern Bestimmungen rücksichtlich gewisser Klassen von Steuerpflichtigen erörtert werden.

Erste Abtheilung.

Ausschreibung und Einhebung der Grund- und Gebäudesteuer.

§. 1.

In den deutsch-österreichischen Provinzen der Monarchie werden die Stände in einem der letzten Monate vor dem Eintritte jedes Steuerjahres (in Tirol in den ersten Monaten des Steuerjahres selbst) vom Landesfürsten zu einem Landtage zusammen berufen; vor dessen Eröffnung empfängt eine Deputation, an deren Spitze der Vorstand der Landstände steht, die Postulate aus den Händen des allerhöchsten Orts hiezu bestimmten k. k. Hofkommissärs und macht den Ständen diese bekannt, worüber ein Landtagsschluß, aus diesem ein Landtagsabschied und durch die landesfürstliche Bestätigung ein Gesetz entsteht, worauf sodann die Steuerausschreibung durch ständische Cirkularien erfolgt.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche erfolgt die Ausschreibung durch die betreffenden Gubernien.

§. 2.

In den Provinzen, wo das allgemeine Grundsteuer-Provisorium in Wirksamkeit ist, wird in der betreffenden ständischen Ausschreibung zur Vereinfachung des Steuerausschreibungs-Geschäftes und in Gemäßheit der zu Folge allerhöchster Entschließung vom 7. April 1818 in den altösterreichischen Provinzen getroffenen provisorischen Steuerausgleichung, die l. f. Grundsteuer alljährlich

a) unter dem Titel einer ordentlichen Grundsteuer,
b) unter dem Titel eines außerordentlichen Zuschusses ausgeschrieben, und sind hierunter alle Zahlungen begriffen, die bis dahin unter verschiedenen andern Benennungen der ordinären Kontribution pro camerali et militari, Drittelzuschlag, des 100perc. Zuschusses, der Landes-Lieferungs-Reluition ꝛc. gefordert worden.

Diese Steuern sind in Metallmünze zu entrichten, die Mäßigung oder gänzliche Aufhebung des außerordentlichen Zuschusses wurde sich für den Fall, als es die Umstände gestatten würden, vorbehalten.

Die auf die Urbarial- und Zehentbezüge entfallende Steuerquote

wird nach dem Steuergulden, welcher von diesen Bezügen im Landes-Kataster ursprünglich eingelegt war, umgelegt.

Nebst den postulirten Summen der Grund-, dann der Urbarial- und Zehentsteuer ist noch die Gebäudesteuer nach der Klassifikation oder dem Zinserträgnisse zu entrichten. Außerdem sind noch die Domestikal- oder Landeserfordernisse nach dem für die Grundsteuer, für die Urbarial- und Zehentsteuer, dann für die Gebäudesteuer vorgeschriebenen Umlegungs-Maßstabe zu leisten, wornach dieser Beitrag von dem Grundbesitzthume nach dem Verhältnisse der repartirten Grundsteuer sammt dem Zuschusse; von den Hausbesitzern aber ohne Unterschied, ob es Dominikal-, Rustikal- oder bürgerliche Gebäude betreffe, nach dem ausfallenden Klassifikations- oder Zinssteuerbetrage, endlich von Urbarial- und Zehentgenüssen nach dem Maße der hierauf aufgerechneten landesfürstlichen Steuerbeträge eingehoben werden muß. Die den Ständen gebührenden Bezüge haben übrigens in die ständischen Kassen einzufließen. Die Besitzer von Urbarial- und Zehentgenüssen haben an der Ordinärsteuer und dem außerordentlichen Zuschusse von jedem ursprünglich inkatastrirten Einlagsgulden dieser Gefälle, den jeweilig ausgesprochenen Dividenden in Metallmünze zu entrichten; eben so den von diesen Steuerbeträgen zu entrichtenden Domestikal- und Landeserforderniß-Beitrag.

§. 3.

Die Einhebung der Grundsteuern geschieht in allen deutschen Provinzen mit Ausnahme Böhmens und Tirols durch Steuerbezirksobrigkeiten, als welche größere, Vertrauen einflößende, nach topographischen Rücksichten geeignete Grundobrigkeiten bestellt sind; in Böhmen heben durchgehends die Grundobrigkeiten die Steuern ein, wie dieß in Niederösterreich nach der Verordnung des Traktates de jurib. incorp. Tit. IV. §. 4 ebenfalls bestanden hat; in Tirol besorgen dieß die Landgerichte; im lomb. venet. Königreiche wird die Steuer von im Wege der Verpachtung zeitlich bestellten Steuereinnehmern (ricevitori ed essatori a scosso e non scosso) eingehoben; in Dalmatien bestehen eigens angestellte Steuereinnehmer.

§. 4.

Für die Provinzen, wo das allgemeine Grundsteuer-Provisorium eingeführt ist, besteht eine besondere Belehrung vom 3. November 1820 für die Steuerbezirksobrigkeiten zur Repartition und Einhebung der Grund- und Gebäudesteuer, welche hier folgen soll:

Erster Abschnitt.

Von der Repartition der Grund- und Gebäude-Klassensteuer.

Die Steuerbezirksobrigkeit hat die Grundsteuer-Quote und den klassenmäßigen Betrag der Gebäudesteuer für jeden einzelnen Kontri-

buenten, der in dem Umfange ihres Bezirkes Grundstücke oder Gebäude besitzt, und zu diesen Abgaben verpflichtet ist, auszumitteln, und denselben bekannt zu geben.

2. Die Steuerbezirksobrigkeit besitzt zu diesem Behufe die individuellen Grundertragsbogen für jeden Grundbesitzer, das alphabetische Verzeichniß der Grundeigenthümer in jeder Steuergemeinde, das Klassifikations-Verzeichniß der einzelnen Gebäude in jeder Ortschaft.

3. Außerdem erhält dieselbe den Steuerausschreibungsschlüssel, in welchem der Dividend, welcher an der ordentlichen Grundsteuer und an dem Zuschusse zusammen, von jedem Gulden des Grundertrages in den verschiedenen Kulturgattungen der Aecker, Weingärten, Wiesen, Hutweiden und Waldungen entfällt, genau berechnet ist, und zugleich ordentliche Zahlungsextrakte, in welchen die Summen der Grundsteuer und des Zuschusses, so wie auch der Gebäudeklassensteuer für jede Steuergemeinde ihres Bezirkes genau vorgeschrieben sind.

4. Mit diesen Behelfen, wobei vorausgesetzt wird, daß die bemerkten Daten nach den Resultaten der vorgenommenen Revisionen und Nachbesserungen berichtiget sind, verfaßt die Steuerbezirksobrigkeit die individuelle Steuerrepartition.

5. Die Repartition der Grundsteuer und des Zuschusses wird auf der Grundlage der individuellen Ertragsbögen, und zwar insonderheit für jedes einzelne Grundstück vorgenommen, und die Quote der berechneten Grundsteuer und des Zuschusses nach dem mitgetheilten Rechnungsschlüssel, in der hierzu eröffneten Kolonne angesetzt: z. B.

Martin Kogler erscheint Nr. topogr. mit einem Acker im Geldertrage von 48 fl., der in der Ausschreibung bekannt gegebene Dividend beträgt an der ordentlichen Grundsteuer sammt dem Zuschusse vom Gulden $9^{117}/_{200}$ kr., so wird in der Kolonne einjähriger Steuerbetrag 7 fl. 40 kr. angesetzt. Auf die nämliche Art wird in den weitern topogr. Nummern mit Rücksicht auf die verschiedenen Dividenden in den verschiedenen Kulturgattungen verfahren.

6. Ist die ganze Steuerquote der ord. Grundsteuer und des Zuschusses für alle einzelne Grundstücke eines Besitzers ausgemittelt, so wird am Ende die Summe angesetzt, und unterhalb derselben drei Viertheile hiervon als Ordinär-Grundsteuer, und ein Viertheil als außerordentlicher Zuschuß ausgewiesen; z. B. die Hauptsumme der Grundsteuer und des Zuschusses betrüge bei Martin Kogler 31 fl. 56 kr. so wird unterhalb gesetzt:

das ist: an ordentlicher Grundsteuer	23 fl. 57 kr.
an dem außerordentlichen Zuschusse	7 fl. 59 kr.
in Metallmünze.	

7. Die individuelle Berechnung der Steuer nach den einzelnen Grundstücken muß in jedem Falle geschehen. Wenn aber dadurch die Repartition bei der schon vorgerückten Zeit gar zu lange verzögert, mithin die Einzahlungen zu sehr verspätet würden; so kann solche einstweilen summarisch vorgenommen werden, gegen dem jedoch, daß die individuelle Berechnung in möglichst kurzer Zeit nachgetragen wird. Bei dieser summarischen Berechnung ist das Verfahren folgendes:

Unter der Summe des einjährigen Gelderträgnisses jeder Kulturs-gattung wird die Summe der Grundsteuer und des Zuschusses für jede Kulturs-gattung nach dem entfallenden Steuer-Dividenden angesetzt. Die Hauptsumme der Grundsteuer und des Zuschusses von allen Kulturs-gattungen zusammen aber in der letzten Kolonne des einjährigen Steuerbetrages ausgesetzt, und hiernach bemerket, daß drei Viertheile hiervon die ordentliche Grundsteuer und ein Viertheil den außerordentlichen Zuschuß betreffe.

Z. B. Martin Kogler erscheint mit einem Grundertrage in Summe von

	Aeckern	Wiesen	Waldungen
mit	48 fl.	32 fl.	49 fl.

vom Gulden entfallen bei den

Aeckern	Wiesen	Waldungen
$9^{117}/_{200}$ kr.	$16^{32}/_{200}$ kr.	$19^{33}/_{200}$ kr.

so wird unter die Erträgniß gesetzt:

von Aeckern	7 fl. 40 kr.
» Wiesen	8 fl. 37 kr.
» Waldungen	15 fl. 39 kr.
dann in der Kolonne »einjährige Steuer« . . .	31 fl. 56 kr.

und unterhalb wird angemerkt:

das ist an ordentlicher Grundsteuer	23 fl. 57 kr.
an außerordentlichem Zuschusse	7 fl. 59 kr.

8. Sobald die Hauptsumme der Grundsteuer für einen Kontribuenten ausgemittelt ist, wird die ordentliche Quote in das alphabetische Verzeichniß der betreffenden Steuergemeinde, für welche der individuelle Bogen lautet, übertragen, außerdem aber dieselbe, der Zuschuß und die Hauptsumme der landesfürstlichen Grundsteuer in der Einzahlungstabelle vorgeschrieben.

9. Die Einzahlungstabelle ist in der gegebenen Form für alle Steuergemeinden des Steuerbezirks, die zugetheilten Ortschaften und die einzelnen Kontribuenten zu verfassen.

10. Die Repartition der Gebäude-Klassensteuer ergibt sich aus dem in den Händen der Steuerbezirksobrigkeit befindlichen Klassifikations-Verzeichnisse von selbst. Der Betrag nämlich, welcher für die

Klasse festgesetzt ist, in die das Gebäude gereihet wurde, ist als Steuer zu entrichten.

11. Diese Beträge müssen aber in einer eigenen nach der gegebenen Form eingerichteten Einzahlungstabelle vorgeschrieben werden.

12. Wenn die Repartition der eigentlichen Grundsteuer und die Klassifikations-Quote der Gebäudesteuer zu Stande gebracht und bestimmt ist, so wird die Steuerschuldigkeit jedem einzelnen Kontribuenten in einem eigenen nach einer gegebenen Form eingerichteten Steuerbüchel vorgeschrieben und jedem dasselbe zugestellt, damit er die Grund- und Gebäudeklassensteuer in den festgesetzten Terminen an die Steuerbezirksobrigkeit abführe.

13. Sollte die Vorlegung der Steuerbücheln nicht sogleich thunlich seyn, so hat die Steuerbezirksobrigkeit den Kontribuenten einstweilen eine Kopie des individuellen Grundertragsbogens hinauszugeben, und auf demselben nach der Hauptsumme der Grundsteuer für das Jahr 1821, den klassenmäßigen Betrag der Gebäudesteuer, wo der Kontribuent derselben unterliegt, anzusetzen.

14. Bei unterthänigen Kontribuenten ist am Schlusse des Bogens oder auf dem Steuerbüchel die Bemerkung beizufügen, daß die ausgemittelte Steuer, wie sie ausgemittelt ist, in M. Münze oder in W. W., nach dem Kourse von 250, das ist den Gulden zu 2 fl. 30 kr., entrichtet werden kann.

Zweiter Abschnitt.

Von der Behebung der Grund- und der Gebäudeklassensteuer.

15. Die Grund- und Gebäudeklassensteuer haben die betreffenden Kontribuenten in den nämlichen Zahlungsraten zu entrichten, welche bisher zur Entrichtung der Grundsteuer festgesetzt gewesen sind.

16. Es steht aber dem Kontribuenten frei, mit einem Male mehrere Zahlungsraten oder die ganze Schuldigkeit des Jahres abzustatten, und die Steuerbezirksobrigkeit ist verpflichtet, solche Zahlungen anzunehmen.

17. Der Kontribuent hat die Grund- und die Gebäude-Klassensteuer bei der Steuerbezirksobrigkeit entweder persönlich, oder durch einen Mittelsmann, jedoch in diesem Falle auf seine Gefahr und Kosten abzuführen.

18. Die Steuerbezirksobrigkeit hat die eingehenden Zahlungen in der Einzahlungstabelle anzumerken, und den Kontribuenten den Empfang in dem Steuerbüchel gehörig zu quittiren.

19. Die eingehobenen Steuergelder müssen von den übrigen Geldern abgesondert verwahrt, und daher in eigenen Kassen hinterlegt werden.

20. Für die abgesonderte und sichere Verwahrung der eingehobenen Steuergelder ist die Steuerbezirksobrigkeit verantwortlich.

21. Die eingehobenen Steuergelder sind von der Steuerbezirksobrigkeit an die Kasse abzuführen, welche bisher die Grundsteuer von den Dominien perzipirt hat.

22. Acht Tage nach Verlauf eines jeden Zahlungstermins hat die Steuerbezirksobrigkeit dem Kreisamte unmittelbar den Ausweis über die aushaftenden Steuerrückstände und zwar in Beziehung auf die unterthänigen Kontribuenten summarisch nach den Steuergemeinden, in Beziehung auf herrschaftliche Grundbesitzer und der von ihren Grundstücken und Gebäuden aushaftenden Steuer individuell nach denselben zu übergeben.

23. Ueber die richtige Abfuhr der Steuergelder erhält die Steuerbezirksobrigkeit die Abquittirung auf den gewöhnlichen Zahlungsextrakten.

24. Da die Gebäudeklassensteuer sowohl für das Jahr 1820, als auch für das bereits eingetretene Jahr 1821 zu entrichten und einzuheben ist; so muß dieselbe in dem heurigen Jahre in den festgesetzten Raten im doppelten Betrage behoben werden. Diese Einzahlung der doppelten Schuldigkeit ist jedoch den Kontribuenten in dem Steuerbüchel und auch in der Einzahlungstabelle ersichtlich zu machen.

Dritter Abschnitt.

Von Einhebung der à Conto-Zahlungen.

25. Um den Einfluß der Steuern möglichst zu beschleunigen und durch die Vorarbeiten, welche die individuelle Repartition fordert, nicht in die Länge zu ziehen, ist die Steuerbezirksobrigkeit nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, bei dem Eintritte des ersten Zahlungstermins à Conto-Zahlungen abzufordern und einzuheben.

26. Die Steuerbezirksobrigkeit hat zu diesem Behufe vor allen die §. 9 bemerkte Zahlungstabelle wenigstens so weit vorzubereiten, daß in derselben die Kontribuenten namentlich eingetragen sind, eine Arbeit, welche die Steuerbezirksobrigkeit auch bei der größten Ausdehnung ihres Bezirkes binnen acht Tagen vollenden kann.

27. Die Verhältnißmäßigkeit der à Conto-Zahlung kann die Steuerbezirksobrigkeit aus dem Grundertrage des Kontribuenten und aus dem Steuer-Dipidenden beiläufig leicht beurtheilen, bei der Gebäudeklassensteuer ist ihr dieselbe ohnehin bestimmt bekannt.

28. Die geleisteten à Conto-Zahlungen sind in die Zahlungstabelle einzutragen und den Kontribuenten einstweilen in den alten Steuerbücheln zu quittiren, sobald aber die neuen Steuerbücheln ausgefertigt, sind sie in diesen auf der Seite der Abstattung anzumerken.

Vierter Abschnitt.

Von der zwangsweisen Beitreibung der Steuerrückstände.

29. Die zwangsweise Beitreibung der Steuerrückstände an der nunmehrigen kurrenten Schuldigkeit hat nach den dermal bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bis auf weitere Anordnung zu erfolgen.

30. Der Steuerbezirksobrigkeit wird zwar zur Pflicht gemacht, auf derselben mit allem Nachdruck zu halten, jedoch jede gesetzwidrige Strenge sorgfältig zu vermeiden.

31. Insbesondere würde sich dieselbe der unnachsichtlichen Ahndung aussetzen, wenn sie sich eine gesetzwidrige oder absichtlich härtere Behandlung unterthäniger Kontribuenten zu Schulden kommen ließe, welche nicht ihr, sondern andern Grundobrigkeiten angehören.

Fünfter Abschnitt.

Von den Bezügen der Steuerbezirksobrigkeit.

32. Für die Mühewaltung, Verantwortung und Sicherstellung der Steuergelder erhält die Steuerbezirksobrigkeit 2 Perzent von dem an der kurrenten Grund- und Gebäudesteuer wirklich eingehobenen und an die betreffende Kasse abgeführten Betrage.

33. Diese 2 Perzent können bei der Abfuhr gleich in Abschlag gebracht, und darüber kann die Quittung statt barem Gelde beigelegt werden.

34. Dagegen haben die Steuerbezirksobrigkeiten weder für die Abfuhr der Gelder, noch sonst aus einem Titel der Einhebung irgend eine Vergütung oder Entschädigung anzusprechen.

Sechster Abschnitt.

In Beziehung auf die Hauszinssteuer.

35. Soferne sich in dem Steuerbezirke Ortschaften befinden, in welchen die Gebäude nach den Zinsungen der Besteuerung unterliegen, wird die Steuerbezirksobrigkeit in Ansehung der Repartition die besondere Weisung gleichzeitig erhalten.

36. In Ansehung der Einhebung ist sich aber nach den nämlichen Bestimmungen zu benehmen, welche diese Instruktion in Beziehung auf die Grund- und die Gebäudeklassensteuer enthält.

Siebenter Abschnitt.

In Beziehung auf die Steuerrückstände bis zum Jahre 1821.

37. Die Steuerbezirksobrigkeit als solche, hat sich bloß mit der Einhebung der für das J. 1821 bestimmten Steuerschuldigkeit zu beschäftigen.

38. Die Einhebung der Rückstände von früheren Jahren steht derselben in dieser Eigenschaft dermal nicht zu, und darf eben daher mit jener der kurrenten Schuldigkeit, auf welche sie ihr vorzügliches Augenmerk zu richten hat, nicht vermenget werden.

§. 5.

Angemessen erscheint hier die Aufführung einiger speziellen Vorschriften über die Steuerrepartition und Einhebung für Steiermark, wo eigenthümliche Einrichtungen Wirksamkeit haben, und für Niederösterreich, wo durch die Einführung des stabilen Katasters Modifikationen in den früher bestandenen allgemeinen Vorschriften eingetreten sind.

§. 6.

A. In Steiermark wurde nämlich:

I. Schon durch Gubernial-Kurrende vom 22. März 1813 den Bezirksobrigkeiten die Veranschlagung und Einhebung der ganzen landesfürstlichen Grundsteuer übertragen, und ihnen die Führung einer besondern Steuerkasse zur Pflicht, und die Anstellung von Kontrolls-Kommissären, welche auf die Erfüllung der aus jener Kurrende fließenden Obliegenheiten zu wachen haben, bekannt gemacht.

Durch die Kurrende der Grundsteuer-Vertheilungs-Kommission vom 8. Mai 1819 wurden die Bezirksobrigkeiten mit ihren neuen Pflichten, und sowohl sie, als auch alle Grund- und Zehentherrschaften mit dem Wirkungskreise der Kontrollskommission folgendermaßen näher vertraut gemacht:

Verwaltung der landesfürstlichen Steuerkasse.

1. Der Beamte, welcher im Namen und unter Haftung der Bezirksobrigkeit die Einnahme der Steuern besorgt, und deren Kasse verwaltet, ist verpflichtet, nicht nur über die Steuergelder ein genaues Journal zu führen, sondern auch jede einzelne Einnahmspost in eine Einnahmsliste einzutragen, worin der Tag des Empfanges, der Name oder wenigstens der Steuerbuchs Nr. des Kontribuenten und der entrichtete Geldbetrag enthalten ist. Diese Einnahmsliste hat er wöchentlich abzuschließen, und die ausfallende Summe der ganzen Woche in das Journal zu übertragen. Sowohl das Journal als die Einnahmsliste muß abgetheilte Kolonnen haben, worin Konventions-Münze und Papiergeld abgesondert aufgeführt werden.

2. Die landesfürstlichen Steuergelder müssen in einer besonderen Kassetruhe, ohne mindeste Vermengung mit andern Geldern, wohl verwahrt werden.

3. Der Bezirksobrigkeit oder ihren Beamten ist bei strenger Ver-

antwortlichkeit nicht erlaubt, Steuergelder des Staates in Privathänden zu behalten, ohne sie wenigstens an jedem Abende vor dem Austritte der Kanzlei in die Steuerkasse zu hinterlegen.

4. Ueber die Rückstände vergangener Jahre an Steuern, deren Einhebung den Bezirksobrigkeiten übertragen war, ist ein besonderes Verzeichniß zu führen, so wie auch ein besonderes Journal über deren Abstattung. Die an solchen Ausständen eingegangenen Gelder hat die Bezirksobrigkeit ebenfalls in der Steuerkasse zu verwahren und monatlich abzuführen.

5. Da nach höchster Vorschrift die eingehobenen Steuern monatlich in die ständischen Kassen abgeführet werden müssen, so hat die Bezirksobrigkeit diese Abfuhren genau zuzuhalten, und nichts von den eingehobenen Steuergeldern zurück zu behalten, sollten von den Steuerpflichtigen auch Vorauszahlungen, welche stets anzunehmen sind, geschehen seyn; die Bezirksobrigkeit hat auch mit Ende eines jeden Monats einen genauen Kassestands-Extrakt mit abgesonderter Anführung der Metall-Münze und des Papiergeldes, an die verordnete Stelle, die für den Einfluß der Steuern zu sorgen hat, gelangen zu lassen.

6. Die der Bezirksobrigkeit für die Einhebung der landesfürstlichen Grundsteuern passirten zwei Perzente dürfen nicht eher in Ausgabe gebracht werden, als nach wirklich abgeführtem Steuerbetrage, welcher durch die beiliegende Abfuhrsquittung erwiesen sein muß.

7. Die Perzentenbewilligung bezieht sich nur auf die Grundsteuer des laufenden Jahres, nicht auf Ausstände vergangener Jahre, auch nicht auf andere Giebigkeiten, so durch die Bezirksobrigkeiten für die Stände und das eigene Bedürfniß der Provinz eingehoben werden.

8. Da für 1819 die eigenen, keiner fremden Herrschaft dienstbaren Gründe der Dominien ihre Steuer im Metallgelde, die dienstbaren Realitäten aber im Papiergelde, nach dem Kourse von 250 zu entrichten haben: so muß in den Steuerregistern genau auseinander gesetzt seyn, sowohl welcher Betrag der Josephinischen Steuer, als auch der darauf entfallenden Steuerquote die Dominikalgründe, und welcher die dienstbaren Besitzungen des Kontribuenten treffe, wenn nämlich eine Verschiedenheit der Besteuerung in Rücksicht der Münze einzutreten hat. Wenn der Besitzer einer dienstbaren Realität freiwillig seine Steuer lieber in Metallmünze, als nach dem festgesetzten Kourse in Wiener-Währung entrichten will, so ist diese Abstattung anzunehmen, aber auch so wie die Zahlung geschah, in Empfang zu nehmen, und im Steuerbüchel auszuschreiben.

9. So wie im Steuerregister muß auch in den Steuerbücheln der einzelnen Kontribuenten die Zahlung in Metallmünze, und die in Wiener-Währung abgesondert ausgeschrieben werden.

10. Es liegt in der Natur des Gegenstandes, daß die Bezirksobrigkeiten, über die dem Bezirke angeschlagene Steuersumme eine individuelle Repartition zu verfassen haben, welche den Josephinischen Steuergulden, und die auf denselben ausfallende Steuer jedes einzelnen Bezirks-Insassen nach seinem gegenwärtigen Besitzstande genau enthalten muß. Diese Repartition muß mit der gewissenhaftesten Zuverlässigkeit verfasset werden, damit ja kein Steuerpflichtiger ein Unrecht erleide.

Wirkungskreis der Kontrolls-Kommissäre.

11. Die Kontrolls-Kommissäre sind ständische Organe, die der ständischen Verordneten-Stelle unterstehen, und zur Erreichung ihrer Bestimmung im Steuerfache mitzuwirken haben.

12. Die Kontrolls-Kommissäre haben zu sorgen, daß der Staat einerseits seine Steuern möglichst vollständig und in den vorgeschriebenen Terminen erhalte, anderseits der einzelne Steuerpflichtige vor jeder ungerechten Belastung verwahret bleibe.

13. Ihre Pflicht ist es also, die Steuerkassen bei den Bezirksobrigkeiten zu untersuchen und deren Verwaltung zu prüfen.

14. Sie haben sich genau zu überzeugen, daß bei der individuellen Veranschlagung der Steuern keinem Kontribuenten ein Unrecht widerfahre.

15. Die Kontrolls-Kommissäre haben ferners streng darauf zu sehen, daß alle an die Bezirksobrigkeiten ergangenen, oder künftig ergehenden Aufträge, die sich auf das Provisorium beziehen, schnell, genau und entsprechend erfüllet werden.

16. Sie haben zu wachen, daß den Unterthanen der damahls bestandene 16perzentige in der Folge aber auf 20 Perzent erhöhte Urbarial-Nachlaß ohne Verkürzung zu Theil werde.

17. Sie haben Beschwerden der Unterthanen sowohl gegen Bezirks- als gegen Grund- und Zehent-Obrigkeiten aufzunehmen, wenn sie Gegenstände ihres Wirkungskreises betreffen; und diese Obrigkeiten sind verpflichtet, alle Auskünfte, die der Kontrolls-Kommissär verlangt, zu ertheilen, alle Urkunden zur Einsicht vorzulegen.

18. Er ist somit berechtiget, den Steuerbeamten des Bezirkes über die Verwaltung der Steuerkasse, den Verwalter der Grund- oder Zehentherrschaft über Gegenstände, den Urbarial-Nachlaß betreffend, zu Protokoll zu vernehmen.

19. Wenn der Kontrolls-Kommissär während seiner Anwesenheit einen Bezirksbeamten, der nicht zugleich Steuerbeamter ist, zum Aktuar verlangt, hat die Bezirksobrigkeit ihm dieß nicht zu verweigern, und, wenn er die Gemeinden des Bezirkes bereiset, hat ihn der Steuerbeamte zu begleiten.

20. Die Bezirksobrigkeiten haben den Kontrolls-Kommissären bei Geschäftsreisen die Vorspann gegen Entrichtung des gewöhnlichen Meilengeldes zu verschaffen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß, da die Zahlungsbögen binnen dem Laufe des Jahres gewöhnlich in den Händen der Agenten verbleiben, die Bezirksobrigkeiten darauf Bedacht zu nehmen haben, diesen ihren Bestellten aufzutragen, bei jeder Geldabfuhr an die ständische Kreiskasse sich, — nebst der Ausschreibung im Zahlungsbogen, — auch noch einen Legitimationsschein unentgeldlich ausfertigen zu lassen, und denselben jedesmal sogleich an die Bezirksobrigkeit zu übersenden, damit sich diese bei der Erscheinung eines Kontrolls-Kommissärs über die geleisteten Abfuhren zu legitimiren vermag.

II. Den Bezirksobrigkeiten und deren Steuereinnehmern wurde die Befolgung der über die Steuerverwaltung bestehenden Vorschriften neuerdings durch die Gubernial-Verfügung vom 24. November 1834 eingeschärft, und eine Strafbestimmung gegen deren Außerachtlassung ausgesprochen; es wurde nämlich Folgendes vorgeschrieben:

1. Die Steuerbezirksobrigkeiten sind verpflichtet nur solche Individuen als Steuereinnehmer aufzunehmen, welche über ihren bisherigen moralischen Wandel und über ihre gute Verwendung glaubwürdige Zeugnisse beizubringen vermögen, oder nach den Resultaten der seitherigen steuerkontrollsämtlichen Erhebungen bereits als amtirungsfähig und in der Steuergeschäftsführung genügend bewandert bekannt sind.

Das Kreisamt wird die Beeidigung und Bestätigung als Steuereinnehmer einem jeden solchen Individuum versagen, welches sich nicht über die erwähnten Erfordernisse legal auszuweisen vermag.

2. Jeder Steuereinnehmer muß mit den Normalien und Verordnungen im Steuerfache versehen seyn, und diese in seinen Amtsakten vorliegend haben, insbesondere muß er versehen seyn:

a) Mit der Exekutionsordnung vom 5. Juni 1813 und mit der nachträglichen Gubernialkurrende vom 5. April 1830.

b) Mit der gedruckten Belehrung für die Steuerbezirksobrigkeiten vom 3. November 1820 wegen Repartirung und Einhebung der Grund- und Häusersteuer.

c) Mit der Grundsteuer-Hofkommissions-Verordnung vom 8. Mai 1819, über die Verwaltung der landesfürstlichen Steuerkassen.

d) Mit der Instruktion vom 12. August 1824 wegen Evidenzhaltung des provisorischen Katasters.

e) Mit der mit eigenem Kreisamts-Cirkulare kundgemachten Gubernial-Anordnung vom 29. November 1820 wegen Führung und jährlicher Abschließung ordentlicher Steuerrechnungen, belegt mit den individuellen Verzeichnissen über die Rückstände der Kontribuenten.

f) Mit der Gubernial-Verordnung vom 28. August 1833, wegen Behandlung bei individueller Abschreibung und summarischer Verrechnung bewilligter Aerarial-Vergütungen und Steuernachsichten.

g) Mit der Gubernial-Verordnung vom 7. Mai 1831, in Betreff der Führung ordentlicher Steuerrechnungen; endlich

h) mit der Gubernial-Verordnung vom 25. Oktober 1834 in Betreff des Verfahrens zur Einbringung der Steuer-Rückstände.

Die Steuerkontrolls-Kommissäre werden darauf sehen, daß die vorne angedeuteten Normalien in den Akten des Steuereinnehmers sich wirklich befinden, und von diesem Befunde in ihren Relationen besondere Erwähnung machen.

3. Zur wesentlichen Verpflichtung der Steuerbezirksobrigkeiten gehört:

a) Strenge Beobachtung der kurrenten Zahlungsraten;

b) periodische Verfolgung und Eintreibung der Steuerrückstände;

c) Einleitung und Durchführung der vorgeschriebenen Zwangsgrade, und Nachweisung dieser Fürgänge mittelst ordentlich geführter Exekutions-Protokolle; endlich

d) Ueberreichung der monatlichen Rückstandsausweise der Unterthanen, Dominien, Gülten und Freisassen an das Kreisamt, dann über jene der Dominien, Gülten und Freisassen, noch insbesondere der Evidenzhaltung und eigenen Amtshandlung wegen, an die ständisch verordnete Stelle nach der vorgeschriebenen Form, damit jede Steuerbezirksobrigkeit von Seite des Kreisamtes nach Vorschrift der Exekutionsordnung vom Jahre 1813, §. 3, mit der erforderlichen Anzahl der Exekutions-Mannschaft ohne Aufenthalt versehen werden könne, nach deren fruchtloser Anwendung durch 14 Tage die Steuerbezirksobrigkeit sogleich gegen die Dominien, Gülten und Freisassen die Sequestration, gegen unterthänige Kontribuenten aber die Pfändung in Antrag zu bringen hat.

Wenn demnach

4. bei einer steuerkontrollsämtlichen Untersuchung erhoben wird, daß

a) die Steuerbezirksobrigkeit einen tauglichen, vom Kreisamte beeideten Steuereinnehmer nicht besitzt;

b) die im Steuerfache erflossenen Normalien und Verordnungen einzeln oder im Ganzen nicht beobachtet, und nicht Sorge trägt, daß besonders die vorne angedeuteten Normalien und Verordnungen in den Akten des Steuereinnehmers vorhanden sind;

c) eine ordentlich dokumentirte richtige Steuerrechnung und deren periodischer Abschluß am 15. April und 1. Oktober jeden Jahres nicht geführt,

d) die vorgeschriebenen Steuerjournale und Register nicht in gehöriger Evidenz und Ordnung erhalten,

e) die monatlich eingehobenen Steuerbeträge im Kassestands-Ausweise nicht richtig in Empfang gestellt, und zeitgemäß abgeführt, endlich

f) die kurrenten Zahlungsraten nicht zugehalten, oder die zum Behufe der einzubringenden Rückstände angeordneten Exekutionsvorgänge nicht rechtzeitig und entsprechend in Ausführung gebracht werden, oder mit dem Einschreiten um Nachsicht der entschieden als uneinbringlich sich darstellenden Rückstände zwecklos gezögert wird, dann haben Strafbestimmungen unnachsichtlich einzutreten:

Unfähigkeitserklärung eines Individuums für eine Steuereinnehmers-Stelle.

Absendung von Strafboten, wenn es sich bloß um einzelne Bewerkstelligungen oder eine Vorlage irgend eines Beweises handelt, und erstere nicht zu Stande, letztere aber nicht beigebracht, oder die Sache zu sehr in die Länge gezogen wird.

Abordnung von eigenen Kommissären zur Herstellung der nöthigen Ordnung in der Steuerverwaltung auf Gefahr und Kosten solcher Bezirksobrigkeiten, welche den dießfalls an sie ergehenden Weisungen nicht entsprechen, sondern selbe ganz außer Acht lassen.

Ersatz der für einen Steuerkontrolls-Kommissär bestimmten Diäten und Fuhrkosten, wenn dieser Kommissär bei einer Bezirksobrigkeit wegen daselbst vorherrschender Unordnung bemüssiget wäre, sich längere Zeit aufzuhalten, als die gewöhnliche Untersuchungsperiode erheischt, wie dieß schon in den Gubernialverordnungen vom 6. August 1824 und 28. August 1833 festgesetzt ist.

Geldstrafen, auch selbst Arrest des Bezirksbeamten nach der Bestimmung des mit Gubernialverordnung vom 9. Oktober 1822 bekannt gegebenen Hofkanzleidekretes vom 24. September 1822, besonders in den bei 4 unter litt. e) und f) angedeuteten Fällen.

Sollte übrigens durch die hier angezeigten Gebrechen dem

Steuerärar ein Nachtheil zugefügt werden, so versteht es sich von selbst, daß sohin dessen Schadloshaltung von Seite der hieran Schuld tragenden Steuerbezirksobrigkeiten noch insbesondere einzutreten habe, und sie zur Leistung derselben im politischen Wege zu verhalten seyen.

§. 7.

B. In Niederösterreich wurde die Einführung des stabilen Katasters

I. mittelst Cirkulars v. 13. Juli 1834 folgendermaßen angekündiget:

Die mit dem allerhöchsten Patente vom 23. Dezember 1817 zum Behufe einer allgemein gleichförmigen Besteuerung des Grundertrages angeordneten Vermessungen und Grundertrags-Schätzungen sind für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vollkommen beendiget, und die Ergebnisse dieser Erhebungen wurden durch die Untersuchung und Entscheidung der mit dem Regierungs-Cirkulare vom 1. Mai 1830 eröffneten Reklamationen berichtiget und definitiv festgestellt.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat daher mit Dekret vom 1. Juli 1834, Z. 2251, in Gemäßheit einer allerhöchsten Entschließung vom 26. Februar 1833, die Anwendung dieser Erhebungen als Grundlage der Besteuerung, und somit die Einführuug des allgemeinen Katasters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns angeordnet, und den Zeitpunkt dieser Einführung auf den 1. November 1834, d. i. auf den Anfang des Verwaltungsjahres 1835 festgesetzt, in welcher Beziehung folgende Bestimmungen zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben werden.

1. Der Besteuerung unterliegen im allgemeinen Kataster:

a) Die Nutzungen von Grund und Boden.

b) Die Nutzungen von Gebäuden.

2. Die Nutzungen von Grund und Boden, d. i. der reine jährliche Ertrag der Grundstücke, werden ohne Unterschied der Kulturgattung und ohne Rücksicht auf die auf dem Grundbesitzthume haftenden Lasten, mit einem durchaus gleichen Perzente in die Versteuerung gezogen.

3. Um jedoch den Grundsätzen der Gerechtigkeit strenge Folge zu leisten, haben sich die drei oberen Stände des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns von Sr. Majestät die Bewilligung erbethen, bei der Einhebung der Grundsteuer auf jene Leistungen Rücksicht nehmen zu dürfen, welche der durch grund-, berg-, vogt- und zehentherrliche Gerechtsame verpflichtete Grundbesitzer wegen seines Grundbesitzthums an den Berechtigten in Geld-, Natural-, Arbeits- oder Veränderungsgebühren zu entrichten hat, und sie haben mit der allerhöchsten Entschließung vom 28. September 1825 die Ermächtigung erhalten, zu diesem Ende, ohne irgend eine Schmälerung oder Beeinträchtigung der

Rechte, aus welchen solche Gebühren abgeleitet sind, die Abstattung eines denselben angemessenen Antheils der auf das verpflichtete Grundbesitzthum entfallenden Grundsteuer dem zum Bezuge dieser Giebigkeiten Berechtigten zuzuweisen.

4. Nachdem aber die Ausführung dieser Maßregel, zu welcher unverzüglich geschritten werden wird, eine längere Zeit erfordert; so haben Se. Majestät, um wegen derselben die Einführung eines allgemeinen Katasters nicht zu verzögern, mit der allerhöchsten Entschließung vom 26. Februar v. J. allergnädigst zu befehlen geruhet, daß bis zu diesem Zeitpunkte die auf die erwähnten Bezüge, während der Dauerzeit des Provisoriums, als Urbarial- und Zehentsteuer entfallende Steuerquote von den zu solchen Bezügen Berechtigten fortan entrichtet, dagegen aber der Gesammtbetrag dieser Steuer von der Gesammtsumme der auf dem belasteten Grundertrage entfallenden Grundsteuer abgezogen, und somit der Dividend der von dem belasteten Grundertrage zu entrichtenden Steuer angemessen vermindert werde.

5. Die Besteuerung der Nutzungen von Gebäuden findet wie bisher in Ortschaften, in welchen alle Gebäude als zinsertragsfähig vorausgesetzt werden, nach dem wirklichen oder möglichen Zinsertrage, in andern Ortschaften aber im Wege der Klassifikation, nach der neuerlich vorgenommenen Berichtigung derselben statt.

Von den zu entrichtenden Steuerbeträgen, von den Abfuhrsterminen und den übrigen Modalitäten der Einzahlung werden die Steuerbezirksobrigkeiten und die Kontribuenten in dem gewöhnlichen Wege in die Kenntniß gesetzt werden.

II. Wurde den Steuerbezirksobrigkeiten zur Repartition und Einhebung der Grund- und der Gebäudeklassensteuer im allgemeinen Kataster von der vereinten Hofkanzlei unterm 15. Juli 1834 noch eine besondere Belehrung ertheilet, welche sogleich folgen soll, und es wurden ihnen auf der Grundlage dieser Belehrung mittelst ständischen Cirkulars vom 5. August 1834 Detailsbestimmungen zur genauen und unerläßlichen Befolgung vorgezeichnet, die dann angereihet werden sollen.

Belehrung

für die Steuerbezirksobrigkeiten in Niederösterreich zur Repartition und Einhebung der Grund- und der Gebäudeklassensteuer im allgemeinen Kataster.

Erster Abschnitt.

Repartition der Grund- und Gebäudeklassensteuer.

1. Die Steuerbezirksobrigkeit erhält den Zahlungs-Extrakt, in welchem die Summen der Grundsteuer und der Gebäudeklassensteuer

für jede Steuer-Gemeinde ihres Bezirkes genau ausgedrückt sind, um nach demselben für jeden einzelnen Kontribuenten jeder Steuergemeinde die Grundsteuerquote und den klassenmäßigen Betrag der Gebäudesteuer auszumitteln, und denselben bekannt zu geben.

2. Der Zahlungs-Extrakt enthält zu diesem Ende hinsichtlich der Grundsteuer für jede Gemeinde den aus der Katastral-Operation hervorgegangenen jährlichen reinen Ertrag der gesammten produktiven Grundfläche jeder Gemeinde, den Dividenden, welcher an Grundsteuer von jedem Hundert Gulden des Ertrages entfällt, die Summe des von herrschaftlichen Giebigkeiten freien, d. i. des unbelasteten Theiles dieses Gesammtbetrages und der von demselben zu entrichtenden Grundsteuer, dann des mit herrschaftlichen Giebigkeiten belasteten Theiles des Gesammtertrages mit der Nachweisung, welcher Steuerbetrag bei Anwendung des allgemeinen Steuer-Perzents auf denselben entfällt, wie viel davon im Grunde der mit der Cirkular-Verordnung vom 13. Julius 1834 bekannt gemachten allerhöchsten Bestimmung bis zur Ausführung der definitiven Ausgleichung des Mißverhältnisses in der Besteuerung zwischen belasteten und unbelasteten Besitzungen von den Besitzern der Urbarial- und Zehentbezüge übernommen wird, und wie viel daher von dem belasteten Grundbesitzthume und im Ganzen an Grundsteuer in der Gemeinde wirklich zu entrichten kommt.

3. In dem der Steuerbezirksobrigkeit gleichzeitig zukommenden Steuerausschreibungs-Schlüssel ist der Dividend der Grundsteuer vom unbelasteten und belasteten Besitzthume von der kleinsten Ziffer des Grundertrages, bis zu der Summe von 50,000 fl. berechnet.

4. Die Steuerbezirksobrigkeit endlich befindet sich nach Anfertigung des Hauptbuches des Besitzstandes in jeder Gemeinde, und der daraus verfaßten summarischen Wiederholung in der genauen Kenntniß, wie sich der bei der Katastral-Operation ausgemittelte jährliche Reinertrag unter die einzelnen Kontribuenten vertheilt, so wie sie nach den von ihr der nied. österr. Provinzial-Kommission vorgelegten Ausweisen genau diejenigen Parzellen des allgemeinen Katasters kennt, auf welchen keine herrschaftlichen Giebigkeiten lasten.

5. Mit diesen Behelfen versehen, schreitet die Steuerbezirksobrigkeit zur Verfassung der individuellen Repartition auf der Grundlage der summarischen Wiederholung des Hauptbuches des Besitzstandes und der mit derselben in volle Uebereinstimmung gebrachten individuellen Grundertragsbogen.

6. Es werden dabei jene Posten der summarischen Wiederholungen, welche ganz aus unbelasteten Grundbesitzungen bestehen, besonders vor-

zumerken und es wird für den Fall, daß ein Theil des Besitzthumes eines Kontribuenten in der Gemeinde unbelastet ist, eine genaue Ausscheidung des Ertrages jeder dieser beiden Kategorien vorzunehmen seyn.

7. Nach vorgenommener individueller Ausscheidung des unbelasteten und belasteten Ertrages, dessen Summe mit der Summe der gleichen Rubrik des Zahlungs-Extraktes vollkommen übereinstimmen muß, schreitet die Steuerbezirksobrigkeit zur Repartition der Grundsteuer.

8. In derselben wird für jeden Kontribuenten nach der Gesammt-Summe des jährlichen Reinertrages seiner in der Gemeinde gelegenen Besitzungen mit Zuhilfnahme des Berechnungsschlüssels der Betrag ausgemittelt, welcher nach dem allgemeinen Steuer-Perzent auf denselben, er mag unbelastet oder belastet seyn, entfällt.

9. Ist der jährliche Reinertrag oder ein bereits besonders vorgeschriebener Theil desselben mit Giebigkeiten belastet, so zeigen zugleich die weitern Rubriken des Berechnungsschlüssels, welcher Theil der nach dem vorstehenden Absatze entfallenden Steuerschuldigkeit wegen der von den Urbarial- und Zehentbezügen zu entrichtenden Steuer abzuziehen, und wie viel von den Kontribuenten wirklich zu entrichten kommt.

10. Die in dieser Art für jeden Kontribuenten ausgemittelte Grundsteuer-Schuldigkeit wird in die nach der beiliegenden Form für jede Steuergemeinde anzufertigende Steuer-Einzahlungs-Tabelle (Hauptbuch) (Beilage Nr. 1) eingetragen.

11. Die Repartition der Gebäudeklassensteuer findet nach den in den Händen der Steuerbezirksobrigkeit befindlichen berechtigten Klassifikations-Verzeichnissen und in Uebereinstimmung mit den in dem dießfälligen Zahlungs-Extrakte erscheinenden Beträgen statt, und der Betrag, welcher für die Klasse festgesetzt ist, in welche das Gebäude eingereiht wurde, ist als Steuer zu entrichten.

12. Die Hausklassensteuerbeträge sind in einer nach einer ähnlichen Form eingerichteten Einzahlungs-Tabelle vorzuschreiben (Beilage Nr. 2).

13. Die sowohl an der Grund- als an der Hausklassensteuer von jedem einzelnen Kontribuenten zu entrichtenden Beträge sind in ein nach der beiliegenden Form (Beilage Nr. 3) eingerichtetes Steuerbüchel einzutragen, welches demselben mit dem in genauer Uebereinstimmung mit dem faktischen Besitzstande ausgefertigten individuellen Ertragsbogen zuzustellen ist, damit er die Grund- und Gebäudeklassensteuer in den festgesetzten Terminen an die Steuerbezirksobrigkeit abführe.

14. Am Schlusse des individuellen Ertragsbogens ist die Bemerkung beizufügen, ob das in demselben erscheinende Grundbesitzthum

als unbelastet oder als belastet in der Steuer-Repartition behandelt wurde. Sollte das Einem Grundbesitzer gehörige Besitzthum zum Theil unbelastet, zum Theil aber belastet seyn, so ist die Ziffer des Ertrages, welche als belastet angesehen wird, abgesondert nachzuweisen, zugleich aber sind bei den einzelnen unbelasteten Parzellen in der Rubrik »gesetzliche Eigenschaft« die Buchstaben unb. beizusetzen.

Zweiter Abschnitt.

Einhebung der Grund- und der Gebäudeklassensteuer.

15. In Beziehung auf die Zahlungsraten, in welchen die Grund- und Gebäudeklassensteuer zu entrichten sind, hat bei Einführung des allgemeinen Katasters vor der Hand keine Aenderung einzutreten.

16. Es steht daher auch in Hinkunft den Kontribuenten frei, mit einem Male mehrere Zahlungsraten oder die Schuldigkeit des ganzen Jahres abzustatten, und die Steuerbezirksobrigkeit ist verpflichtet, solche Zahlungen anzunehmen.

17. Der Kontribuent hat die Grund- und die Gebäudeklassensteuer bei der Steuerbezirksobrigkeit entweder persönlich oder durch einen Mittelsmann, jedoch in diesem Falle auf seine Gefahr und Kosten abzuführen.

18. Die Steuerbezirksobrigkeit hat die eingehenden Zahlungen in der Einzahlungs-Tabelle anzumerken, und dem Kontribuenten den Empfang in dem Steuerbüchel gehörig zu bestätigen.

19. Die eingehobenen Steuergelder müssen von den übrigen Geldern abgesondert verwahrt, und daher in eigenen Kassen hinterlegt werden.

20. Für die abgesonderte und sichere Verwahrung der eingehobenen Steuergelder ist die Steuerbezirksobrigkeit verantwortlich.

21. Die eingehobenen Steuergelder sind von der Steuerbezirksobrigkeit in den festgesetzten Abfuhrs-Terminen an die ständischen Kassen abzuführen.

22. Acht Tage nach Verlauf eines jeden Zahlungs-Termines hat die Steuerbezirksobrigkeit dem Kreisamte unmittelbar den Ausweis über die aushaftenden Steuerrückstände und zwar in Beziehung auf die unterthänigen Kontribuenten summarisch nach Steuergemeinden, in Beziehung auf herrschaftliche Grundbesitzer und die von ihren Grundstücken und Gebäuden aushaftende Steuer aber individuell nach denselben zu übergeben.

23. Ueber die richtige Abfuhr der Steuergelder erhält die Steuerbezirksobrigkeit die Abquittirung auf den Zahlungs-Extrakten.

Dritter Abschnitt.

Zwangsweise Betreibung der Steuerrückstände.

24. Die zwangsweise Betreibung der Rückstände an der Grund- und Gebäudeklassensteuerschuldigkeit hat bis auf weitere Anordnung nach den dermal bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

25. Die Steuerbezirksobrigkeiten werden mit Vermeidung jeder gesetzwidrigen Strenge auf der Betreibung dieser Rückstände mit Nachdruck halten.

Vierter Abschnitt.

Bezüge der Steuerbezirksobrigkeit.

26. Die von den Steuerbezirksobrigkeiten während der Dauer des Grundsteuer-Provisoriums für die Mühewaltung, Verantwortung und Sicherstellung der Steuergelder bezogenen zwei Perzente von den an der Grund- und Gebäudeklassensteuer wirklich eingehobenen und an die betreffenden Kassen abgeführten Beträge werden denselben auch nach Einführung des allgemeinen Katasters zugestanden.

27. Diese zwei Perzente können wie bisher gleich bei der Abfuhr in Abschlag gebracht, und die Quittung darüber kann statt baren Geldes beigelegt werden.

28. Dagegen haben die Steuerbezirksobrigkeiten weder für die Abfuhr der Steuergelder noch sonst aus einem Titel der Einhebung irgend eine Vergütung oder Entschädigung anzusprechen.

Detailsbestimmungen

zur Ausführung der vorausgegangenen Belehrung:

1. Die Steuervorschreibungs- und Einzahlungs-Hauptbücher, die Einzahlungs-Journale und Steuerbüchel sind von den sämmtlichen Steuerbezirksobrigkeiten der Provinz Niederösterreich gleichförmig zu führen.

Zu diesem Zwecke ist die Einleitung getroffen worden, daß die hierzu erforderlichen Exemplare nach den vorgeschriebenen Mustern an bestimmten Druckorten bezogen werden können.

Die von Zeit zu Zeit abzuordnenden Untersuchungs-Kommissäre werden sich von der Beobachtung der angeordneten Gleichförmigkeit in Führung der obenerwähnten Bücher vor allem Andern überzeugen.

2. Der Grundsteuerzahlungs-Extrakt weiset die angeforderten Steuerbeträge und ihre Berechnungsart von einzelnen Steuergemeinden sowohl als von sämmtlichen Gemeinden einer Steuerbezirksobrigkeit zusammen genau nach.

Mit diesem Behelfe zur Hand schreitet die Steuerbezirksobrigkeit zur Verfassung des Grundsteuer-Einzahlungs-Hauptbuches, und rück-

sichtlich zur Schuldigkeitsvorschreibung in demselben mittelst der Anfertigung der in diesem Buche zugleich vorbereiteten Repartition der Steuer auf die einzelnen Kontribuenten einer Gemeinde. Jedes Blatt dieses Hauptbuches enthält nur Einen Kontribuenten, dessen Name, so wie die Seitenzahl, unter welcher derselbe mit seinem Grundbesitzthume in dem Besitzstandes-Hauptbuche eingetragen ist, obenauf gesetzt wird.

In die erste Rubrik wird das Jahr, für welches die Steuer zu bemessen und zu entrichten ist, eingetragen. Die ganze Berechnung und Vorschreibnng der Steuerschuldigkeit eines jeden Kontribuenten wird nur eine Zeile erfordern, wornach mit Rücksicht auf den Raum, welchen die Steuerabstattungs-Eintragung in den verschiedenen Zahlungsterminen einnehmen wird, dieses Steuereinzahlungs-Hauptbuch erst nach mehreren Jahren wird erneuert werden müssen.

Aus dem Besitzstandes-Hauptbuche und aus den der k. k. ni. öst. Steuerregulirungs-Provinzial-Kommission vorgelegten Ausweisen entnimmt nun die Steuerbezirksobrigkeit die Ziffer des unbelasteten und des belasteten Reinertrages, berechnet auf dieser Grundlage mit Hülfe des Berechnungs-Schlüssels (Beilage Nr. 4) die sammt dem Zuschusse zu entrichtende Grundsteuer vom unbelasteten, dann die vorzuschreibende Steuer vom belasteten Reinertrage, ferner nach dem erwähnten Schlüssel von dem vorhergehenden Betrage die Ziffer des Abzuges hinsichtlich der Urbarial- und Zehentschuldigkeit, dann den gegenwärtig wirklich zu entrichtenden Grundsteuerbetrag von belasteten Gründen, endlich die Summe der ganz- und vierteljährigen Steuerschuldigkeit, welche vom unbelasteten und nach vorhergegangener Berechnung vom belasteten Reinertrage entfällt.

Von der ganzjährigen Grundsteuer ist sodann der ständische Domestikal- und Landeserforderniß-Beitrag nach dem Berechnungsschlüssel (Beilage Nr. 5) auszumitteln und einzusetzen.

Auf diese Art wird bei jedem einzelnen Kontribuenten verfahren, wornach die Steuerbezirksobrigkeit, um sich von der richtigen und mit dem Zahlungs-Extrakt genau übereinstimmenden Berechnung zu überzeugen, auf einem abgesonderten Ausweise von jedem Kontribuenten die Seite des Steuereinzahlungs-Hauptbuches und die Summe der berechneten Grundsteuer, so wie des Domestikalbeitrages aufmerken und diese einzelnen Posten gemeindeweise zusammenzählen wird.

Diesem folgt sodann die Bezeichnung des als belastet oder als unbelastet in die Repartition aufgenommenen Reinertrages der Gründe jedes einzelnen Kontribuenten in dem individuellen Ertragsbogen nach dem §. 14 der angeschlossenen Belehrung vom 15. Juli 1834.

3. Die Repartition und rücksichtlich die Schuldigkeits-Vorschreibung der Gebäudeklassensteuer in dem Einzahlungs-Hauptbuche nach dem schon oben angeführten Formulare, geschieht sodann nach den Anforderungen der in diesem Formulare enthaltenen Rubriküberschriften und aus den darin angezogenen Behelfen.

Auch dieses Hauptbuch wird wie jenes der Grundsteuer in der vorliegenden Form erst nach mehreren Jahren erneuert werden müssen.

4. Bei Verfassung der hier in 2 und 3 vorgezeichneten Elaborate werden sich die Steuerbezirksobrigkeiten alle hierauf bezüglichen und ausführlich dargestellten Vorschriften, Ermahnungen und Warnungen, welche die ständischen Cirkulare vom 7. Jänner 1830 und 8. Mai 1832 enthalten, immerwährend vor Augen halten, und jede Rüge oder darin ausgesprochene Strafe, welche unnachsichtlich erfolgen würde, ernstlich zu vermeiden trachten.

5. Unverweilt nach Vollendung der Repartitionen und rücksichtlich der Steuervorschreibungs- und Einzahlungs-Hauptbücher folgt die Ausfertigung der nach dem oben angeführten Formulare bereiteten Steuerbücheln.

Die genaue Eintragung der auf dem Titelblatte derselben vorgeschriebenen Berufungen und Hinweisungen auf die Steuer-Bemessungs- und Verbuchungs-Behelfe ist zur Ordnung und Erleichterung des ganzen Steuergeschäftes unerläßlich und können die erforderlichen Daten hierzu, so wie zur Steuerschuldigkeits-Vorschreibung nach den vorgezeichneten Rubriken auf der folgenden Seite des Steuerbüchels aus den Steuer-Vorschreibungs- und Einzahlungs-Hauptbüchern hergeholt, und sonach diese Steuerbücheln mit den erwähnten Hauptbüchern genau übereinstimmend ausgefertiget, den betreffenden Kontribuenten nach den bereits bestehenden und oben in vier angezogenen nied. österr. ständischen Verordnungen wiederholten Vorschriften und Belehrungen ausgefolgt werden.

6. Wenn nun die wirkliche Einzahlung der Steuern erfolgt, so ist dieselbe zuerst in das Steuer-Einzahlungs-Journal, welches in seinen Rubriken nach dem anverwahrten Muster (Beilage 6) zu führen ist, nach Eintragung der in den drei ersten Rubriken überschriebenen Nachweisungen in die betreffende Steuerrubrik einzustellen, sodann in die Abstattungs-Kolonnen des Steuerbüchels zu übertragen und in den letzteren jede abquittirte Steuereinzahlung mit dem Namen des Steuerempfängers zu unterfertigen.

In dieses Journal sind gegenwärtig nur die für das Verwaltungsjahr 1835 eingezahlten Beträge einzutragen; für die von früheren Jahren entrichteten und nach den Vorschriften des Grundsteuer-Proviso-

sichtlich zur Schuldigkeitsvorschreibung in demselben mittelst der Anfertigung der in diesem Buche zugleich vorbereiteten Repartition der Steuer auf die einzelnen Kontribuenten einer Gemeinde. Jedes Blatt dieses Hauptbuches enthält nur Einen Kontribuenten, dessen Name, so wie die Seitenzahl, unter welcher derselbe mit seinem Grundbesitzthume in dem Besitzstandes-Hauptbuche eingetragen ist, obenauf gesetzt wird.

In die erste Rubrik wird das Jahr, für welches die Steuer zu bemessen und zu entrichten ist, eingetragen. Die ganze Berechnung und Vorschreibnng der Steuerschuldigkeit eines jeden Kontribuenten wird nur eine Zeile erfordern, wornach mit Rücksicht auf den Raum, welchen die Steuerabstattungs-Eintragung in den verschiedenen Zahlungsterminen einnehmen wird, dieses Steuereinzahlungs-Hauptbuch erst nach mehreren Jahren wird erneuert werden müssen.

Aus dem Besitzstandes-Hauptbuche und aus den der k. k. ni. öst. Steuerregulirungs-Provinzial-Kommission vorgelegten Ausweisen entnimmt nun die Steuerbezirksobrigkeit die Ziffer des unbelasteten und des belasteten Reinertrages, berechnet auf dieser Grundlage mit Hülfe des Berechnungs-Schlüssels (Beilage Nr. 4) die sammt dem Zuschusse zu entrichtende Grundsteuer vom unbelasteten, dann die vorzuschreibende Steuer vom belasteten Reinertrage, ferner nach dem erwähnten Schlüssel von dem vorhergehenden Betrage die Ziffer des Abzuges hinsichtlich der Urbarial- und Zehentschuldigkeit, dann den gegenwärtig wirklich zu entrichtenden Grundsteuerbetrag von belasteten Gründen, endlich die Summe der ganz- und vierteljährigen Steuerschuldigkeit, welche vom unbelasteten und nach vorhergegangener Berechnung vom belasteten Reinertrage entfällt.

Von der ganzjährigen Grundsteuer ist sodann der ständische Domestikal- und Landeserforderniß-Beitrag nach dem Berechnungsschlüssel (Beilage Nr. 5) auszumitteln und einzusetzen.

Auf diese Art wird bei jedem einzelnen Kontribuenten verfahren, wornach die Steuerbezirksobrigkeit, um sich von der richtigen und mit dem Zahlungs-Extrakt genau übereinstimmenden Berechnung zu überzeugen, auf einem abgesonderten Ausweise von jedem Kontribuenten die Seite des Steuereinzahlungs-Hauptbuches und die Summe der berechneten Grundsteuer, so wie des Domestikalbeitrages aufmerken und diese einzelnen Posten gemeindeweise zusammenzählen wird.

Diesem folgt sodann die Bezeichnung des als belastet oder als unbelastet in die Repartition aufgenommenen Reinertrages der Gründe jedes einzelnen Kontribuenten in dem individuellen Ertragsbogen nach dem §. 14 der angeschlossenen Belehrung vom 15. Juli 1834.

3. Die Repartition und rücksichtlich die Schuldigkeits-Vorschreibung der Gebäudeklassensteuer in dem Einzahlungs-Hauptbuche nach dem schon oben angeführten Formulare, geschieht sodann nach den Anforderungen der in diesem Formulare enthaltenen Rubriküberschriften und aus den darin angezogenen Behelfen.

Auch dieses Hauptbuch wird wie jenes der Grundsteuer in der vorliegenden Form erst nach mehreren Jahren erneuert werden müssen.

4. Bei Verfassung der hier in 2 und 3 vorgezeichneten Elaborate werden sich die Steuerbezirksobrigkeiten alle hierauf bezüglichen und ausführlich dargestellten Vorschriften, Ermahnungen und Warnungen, welche die ständischen Cirkulare vom 7. Jänner 1830 und 8. Mai 1832 enthalten, immerwährend vor Augen halten, und jede Rüge oder darin ausgesprochene Strafe, welche unnachsichtlich erfolgen würde, ernstlich zu vermeiden trachten.

5. Unverweilt nach Vollendung der Repartitionen und rücksichtlich der Steuervorschreibungs- und Einzahlungs-Hauptbücher folgt die Ausfertigung der nach dem oben angeführten Formulare bereiteten Steuerbücheln.

Die genaue Eintragung der auf dem Titelblatte derselben vorgeschriebenen Berufungen und Hinweisungen auf die Steuer-Bemessungs- und Verbuchungs-Behelfe ist zur Ordnung und Erleichterung des ganzen Steuergeschäftes unerläßlich und können die erforderlichen Daten hierzu, so wie zur Steuerschuldigkeits-Vorschreibung nach den vorgezeichneten Rubriken auf der folgenden Seite des Steuerbüchels aus den Steuer-Vorschreibungs- und Einzahlungs-Hauptbüchern hergeholt, und sonach diese Steuerbücheln mit den erwähnten Hauptbüchern genau übereinstimmend ausgefertiget, den betreffenden Kontribuenten nach den bereits bestehenden und oben in vier angezogenen nied. österr. ständischen Verordnungen wiederholten Vorschriften und Belehrungen ausgefolgt werden.

6. Wenn nun die wirkliche Einzahlung der Steuern erfolgt, so ist dieselbe zuerst in das Steuer-Einzahlungs-Journal, welches in seinen Rubriken nach dem anverwahrten Muster (Beilage 6) zu führen ist, nach Eintragung der in den drei ersten Rubriken überschriebenen Nachweisungen in die betreffende Steuerrubrik einzustellen, sodann in die Abstattungs-Kolonnen des Steuerbüchels zu übertragen und in den letzteren jede abquittirte Steuereinzahlung mit dem Namen des Steuerempfängers zu unterfertigen.

In dieses Journal sind gegenwärtig nur die für das Verwaltungsjahr 1835 eingezahlten Beträge einzutragen; für die von früheren Jahren entrichteten und nach den Vorschriften des Grundsteuer-Proviso-

riums bemessenen und zur Schuldigkeit vorgeschriebenen Steuern wird aber ein abgesondertes Journal (pro praeterito) nach den bisher bestandenen Anordnungen geführt, wornach diese letzteren Steuern auch in die betreffenden Einzahlungs-Tabellen des Grundsteuer-Provisoriums einzustellen sind.

Auch für die künftigen Jahre ist immer ein Journal pro currenti und eines pro praeterito abgesondert zu führen, in dem letzteren jedoch das Schuldigkeitsjahr jedes eingetheilten Betrages deutlich zu bezeichnen.

Die Steuerabfuhren in das ni. öst. ständische Obereinnehmeramt sind ebenfalls in diese Journale, jedoch innerhalb der vorgezeichneten Geld-Kolonnen einzutragen.

Mit dem letzten Tage eines jeden Monates wird das Journal summirt und abgeschlossen.

7. Aus dem Journale werden dann (längstens von 8 zu 8 Tagen) die darin aufgeführten Einzahlungen in die Abstattungs-Rubriken des Steuereinzahlungs-Hauptbuches übertragen und darin am Schlusse des Steuerjahres die Abstattungsposten summirt, die Ziffer des allfälligen Rückstandes in die betreffende Rubrik eingetragen und diese sämmtlichen Eintragungen unterstrichen; worauf im folgenden Jahre die entweder nach veränderten Dividenden oder die nach vorausgegangenen Aenderungen in dem Katastral-Reinertrage der Gründe eines Kontribuenten berechneten Steuern auf eine neue Zeile — mit Voraussetzung des Steuerjahres — wieder vorzuschreiben sind, oder insoferne die Vorschreibung des vorausgegangenen Jahres unverändert bleibt, dieselbe als auch für das neue Steuerjahr gültig, bloß mit der Voraussetzung dieses Jahres zu bezeichnen ist.

Werden von einem Kontribuenten Rückstände aus einem vorhergegangenen Jahre des stabilen Katasters eingezahlet, so können diese aus den Einzahlungs-Journalen de praeterito in die an der Rubrik der Rückstände befindliche Nebenrubrik der Anmerkungen als abgestattet mit dem Zahlungstage und dem Journal-Artikel eingetragen werden.

Ein verläßlicher Nahmens-Index der Kontribuenten mit Hinweisung auf die Seite des Steuereinzahlungs-Hauptbuches schließt dann dasselbe für jede einzelne Gemeinde.

8. Zur Einzahlung der Steuern bleiben die bisher vorgeschriebenen Termine unverändert; jedoch haben die Steuerbezirksobrigkeiten jederzeit die Steuerbeträge in Empfang zu nehmen, welche Kontribuenten bei ihnen abführen wollen, überdieß aber vom Ende eines jeden Steuer-Quartales für jede Steuergemeinde besondere Gabentage auszuschreiben und zu halten.

Auch in dieser Beziehung ist sich nach den ausführlichen Vor-

schriften und Belehrungen der beiden ni. öst. ständischen Cirkulare vom 7. Jänner 1830 und 8. Mai 1832 genau zu benehmen.

9. Die eingehobenen Steuergelder müssen von den übrigen Geldern abgesondert und unter Verantwortlichkeit der Steuerbezirksobrigkeit in eigenen Kassen sicher verwahrt werden, wie dieses schon das Exekutions-Patent vom 30. Jänner 1814, §. 5, und das n. ö. ständische Steuerausschreibungs-Patent vom 19. September 1825, §. 13, deutlich vorschreibt.

10. Die eingehobenen Steuern sind von den Steuerbezirksobrigkeiten in den festgesetzten Abfuhrsterminen und nach der umständlichen Weisung in den ständischen Cirkularien vom 7. Jänner 1830 und 20. Dezember 1832 vollständig und ohne den mindesten Theil davon in der Steuerkasse zurückzulassen, an das nied. österr. ständische Obereinnehmeramt zur Abfuhr zu bringen.

Uebrigens bleibt die verschlossene Zusendung der Steuergelder durch den Postwagen an das Obereinnehmeramt allen Steuerbezirks-Obrigkeiten (mit Ausnahme der k. k. nied. österr. Staats- und Fonds-Herrschaften), so wie eine dießfällige schriftliche Korrespondenz mit dem besagten Amte noch ferner untersagt.

11. Ueber die richtige Abfuhr der Steuern in das ständische Obereinnehmeramt erhält die Steuerbezirksobrigkeit, nachdem sie zugleich den nach der vorgeschriebenen Form von ihr selbst verfaßten und unterfertigten Erlagschein eingelegt hat, die Abquittirung auf den Zahlungs-Extrakten.

12. Nach der bisher befolgten Anordnung der k. k. vereinigten Hofkanzlei ist von den ersten Perceptions-Organen, nämlich von den Steuerbezirksobrigkeiten, nach Ablauf eines jeden Monates das Resultat der im Laufe eines Monates erfolgten Steuereinzahlungen mittelst der sogenannten monatlichen Steuereinzahlungs-Ausweise nach der Verordnung und dem Formulare vom Jahre 1822 noch ferner zur bestimmten Frist auf dem vorgeschriebenen Wege an das nied. österr. ständische Verordneten-Kollegium zu befördern.

13. Acht Tage nach Ablauf eines jeden Quartals haben die Steuerbezirksobrigkeiten den nach dem §. 22 der vorstehenden Belehrung und in der mit dem ständischen Cirkulare vom 7. Jänner 1830 mitgetheilten, mit dem Cirkulare vom 8. Mai 1832 wiederholt erläuterten Form verfaßten vierteljährigen Steuerrückstand-Ausweis dem Kreisamte unmittelbar zu überreichen.

14. Die zwangweise Beitreibung der rückständigen Steuern hat nach dem §. 24 der vorstehenden Belehrung bis auf weitere Anordnung nach den dermal bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu geschehen;

in Folge dessen werden den Steuerbezirksobrigkeiten die hierauf bezüglichen Vorschriften des Exekutions-Patentes vom Jahre 1814 und die ganz deutlich und umständlich verfaßten Weisungen der beiden ständischen Cirkulare vom 7. Jänner 1830 und 8. Mai 1832 zur genauesten Befolgung mit Berücksichtigung des §. 25 der vorstehenden Belehrung in Erinnerung gebracht und bei diesem Anlasse unter den erwähnten Weisungen jene nachdrücklich erneuert, wodurch den Steuerbezirksobrigkeiten besonders aufgetragen wird, jeden Steuerrückstand zur Verfallzeit ohne Rücksicht auf die Person des Kontribuenten einzufordern und mit gesetzmäßiger Strenge beizutreiben.

Uebrigens haben die Steuerbezirksobrigkeiten über die bei jedem einzelnen Kontributions-Rückständner verhängten Exekutions-Grade eine besondere Aufschreibung und Vormerkung zu führen, und die entrichteten Exekutions-Gebühren in dem Steuerbüchel des betreffenden Kontribuenten, jedoch innerhalb der Geldkolonnen, abzuquittiren.

15. Rücksichtlich des Bezuges der bisher bewilligten und noch ferner zugestandenen Einhebungs-Provision von zwei Perzenten der wirklich abgeführten Grund- und Gebäudeklassensteuer werden die Steuerbezirksobrigkeiten auf die §. 26, 27 und 28 der vorausgeschickten von der k. k. vereinigten Hofkanzlei herabgelangten Belehrung hingewiesen.

§. 8.

Die in dem §. 7 gelieferten ständischen Cirkulare vom 5. August 1834 bezogenen früheren ständischen Cirkularien vom 7. Jänner 1830 und 8. Mai 1832 enthalten in Beziehung auf die schnelle und sichere Einbringung der Steuern in der Hauptsache folgende Bestimmungen:

In dem ständischen Cirkulare vom 7. Jänner 1830 wird zur Beförderung der pünktlichen Einbringung der ausgeschriebenen Steuern den Steuerbezirksobrigkeiten zur Pflicht gemacht, so wie sie die Steuerausschreibung für ein bevorstehendes Militär-Jahr erhalten:

Mit aller Thätigkeit und möglichster Beschleunigung die Steuerrepartition bei allen ihnen zugewiesenen Gemeinden vorzunehmen und ohne Aufenthalt zu Ende zu führen, und wie dieß Geschäft für eine Gemeinde beendiget ist, unverzüglich alle Kontribuenten derselben vorzurufen, jedem die Jahresschuldigkeit in sein Steuerbüchel vorzuschreiben, und ihn nachdrücklichst zu ermahnen, derselben bei Vermeidung der sonst unausweichlichen Exekution pünktlich längstens zur Verfallszeit nachzukommen.

Sämmtlichen Steuerbezirksobrigkeiten wurde bestimmt aufgetragen, daß sie die Repartition der ausgeschriebenen Steuern nicht allein, sondern auch die Vorschreibung der nach derselben für jeden einzelnen

Kontribuenten entfallenden Beträge, sowohl in ihren Steuernbüchern, als in den einzelnen Gabenbücheln auf's allerspäteste vor Ende des ersten Steuerquartals, das ist, noch im Laufe des Monates Jänner, vollendet haben müssen.

Um sich von Befolgung dieses Auftrages zu überzeugen, werden von nun an alljährlich ständische Beamte im Monate Februar zur Untersuchung der Steuerämter im Lande herumgesendet werden.

Jeder Steuereinnehmer, von welchem sich bei diesen Untersuchungen ergeben wird, daß er diesem ertheilten Auftrage nicht vollständig nachgekommen ist, wird unnachsichtlich zu einem Pönfall von 5 fl. Konv. Münze verhalten, und nach Umständen noch zu strengerer Ahndung gezogen werden.

Die gewöhnliche Entschuldigung, daß die Kontribuenten nicht beim Amte erschienen sind, kann keineswegs beachtet werden, da jeder Obrigkeit gesetzliche Mittel zu Gebothe stehen, sie im schlimmsten Falle zu nöthigen, sich mit ihren Steuerbücheln im Amtsorte einzufinden, und bei größeren Bezirken es übrigens ohnedieß die Pflicht der Beamten ist, sich in die einzelnen Gemeinden zu begeben.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch errinnert, daß mit großem Mißfallen bemerkt worden, wie meistens Dominikal-Kontribuenten, Kirchen, Pfarren u. dgl. von den Bezirksobrigkeiten mit der Exekution verschont, und bei denselben selbst mehrjährige Steuerrückstände geduldet werden, ohne sie auch nur im Geringsten zu ahnden; dieser Vorgang wurde als höchst pflichtwidrig erklärt, indem jeder Steuerausstand von der Bezirksobrigkeit zur Verfallszeit eingefordert werden muß, ohne Rücksicht auf die Person des Kontribuenten; und wenn die Einforderung fruchtlos bleibt, so ist es die Obliegenheit der Bezirksobrigkeit nach den Anordnungen des Exekutionspatentes vom 20. Jänner 1814 dafür zu sorgen, diese Ausstände durch stufenweise Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel hereinzubringen.

Die Bezirksobrigkeiten haben daher jederzeit die Steuerbeträge in Empfang zu nehmen, welche Kontribuenten bei ihnen abführen wollen; übrigens aber vor Ende eines jeden Steuerquartals für jede Steuergemeinde eigene Gabentage auszuschreiben und zu halten, zu welchen jeder Steuerhold derselben vorgeladen werden muß; ferner alle einzelnen Kontribuenten, welche nach abgehaltenem Gabentage ihrer Gemeinde noch im Rückstande haften, besonders und nöthigenfalls zwangsweise vorzurufen, und zur Steuerberichtigung nachdrücklichst zu ermahnen, dann aber unverweilt mit der von dem Kreisamte inmittelst erwirkten Militär-Exekution zu belegen; und sollte auch diese nicht vermögen, ihn zur Steuereinzahlung zu bestimmen, so haben die Bezirksobrigkeiten

nach §. 7 des angezogenen Patentes unverweilt um die Pfändungsbewilligung einzuschreiten.

Damit aber die Pfändung nicht fruchtlos verhängt werde, haben die Bezirksobrigkeiten, so oft sie voraussehen, daß eine Militär-Exekution ohne Erfolg bleiben dürfte, den in Rest verbliebenen Kontribuenten vor Aufhebung derselben vorzufordern, ihm die nachtheiligen Folgen der unterlassenen Zahlung nachdrücklichst vorzustellen, und wenn es ihnen auf diese Weise auch nicht gelingen sollte, seinen Steuerrest von ihm hereinzubringen, nach vorläufiger genauer Kenntnißnahme seiner häuslichen Verhältnisse nur dann für ihn um Pfändungsverhängung einzuschreiten, wenn sie ein Pfändungs-Objekt bei ihm kennen, auf welches sogleich gegriffen zu werden vermag.

In allen Fällen jedoch, wo die Bezirksobrigkeit voraussieht, daß kein zu pfändender Gegenstand bei den Rückständnern vorhanden, der zweite Exekutionsgrad mithin offenbar nur fruchtlos angewendet werden könnte, hat sie sich zu bemühen: erstens, wenigstens einen Theil der verfallenen Steuer bei ihm hereinzubringen; zweitens aber, und auch dann, wenn das erste durchaus nicht möglich seyn sollte, ihn zu bewegen, um eine Fristenbewilligung einzuschreiten, wornach die weitere Exekution ohnehin in einem Zeitpunkte käme, zu welchem vorauszusehen, daß die Pfändung einen Gegenstand finden würde, auf den sie mit Erfolg greifen könnte; dann ist aber dieser zweite Exekutionsgrad zum Besten des Kontribuenten auch mit aller Strenge durchzuführen, keine Rücksicht auf andere Schulden zu nehmen, sondern mit aller Strenge auf das zu pfändende Objekt, die Ernte u. dgl. zu greifen, dieses zu veräußern und der Steuerrückstand damit zu berichtigen.

Da sich häufig ergeben hat, daß Bezirksobrigkeiten über gepfändete Gegenstände Versteigerungen angeordnet, bei welchen Niemand erschienen, und daß sie dann den betreffenden Steuerrückstand ohne weiters haben auf sich beruhen lassen, so wurde zur Beseitigung dessen den Bezirksobrigkeiten aufgetragen, die einmal gepfändeten Gegenstände ohne alle Rücksicht nach den gesetzlichen Vorschriften bei der dritten Feilbiethung um jeden Preis zu veräußern. Die Behauptung, daß keine Käufer sich eingefunden, kann als keine Entschuldigung gelten, da das Einfinden der Käufer in den meisten Fällen von einer zweckmäßigen Einleitung und von den Modalitäten, womit die Feilbiethung vorgenommen wird, abhängig ist, daher in jedem einzelnen Falle eines demungeachtet eintretenden Ereignisses der erwähnten Art, genau nachgewiesen werden müßte: mit welchen Beobachtungen, in welchen Ortschaften und für welche Termine die Kundmachung erlassen, unter

welchen Modalitäten die Feilbiethung eingeleitet und vorgekehrt worden sei; so wie überhaupt sich die Ueberzeugung zu verschaffen wäre, daß alles angewendet worden sey, was unter den bestehenden Verhältnissen zweckmäßig erschienen.

Sollte in einzelnen Fällen bei sehr nachlässigen, oder solchen Kontribuenten, welche außer einem kleinen Steuerobjekte gar nichts besitzen, auch mit der Pfändung der verfallene Steuerbetrag nicht hereinzubringen seyn, so tritt bei denselben gewöhnlich der Fall einer tiefen Verschuldung ein, in welchem sie nach dem Unterthanspatente und dem Hofkanzleidekrete vom 7. Juni 1784 ohne Schonung um so mehr abzustiften sind, als mit solchen Grundbesitzern weder dem Staate noch den Dominien, noch weniger den Gemeinden gedienet ist, und sie meistens nur auf diese Art zur Arbeit genöthiget werden können, wodurch sie sich ihren Unterhalt sicherer erwerben werden, als durch einen tief verschuldeten Grundbesitz, der ihnen nur hinderlich seyn kann, sonstigem Erwerbe nachzugehen.

Die Bezirksobrigkeiten, bei denen noch Reste von mehreren Jahren her bestehen, haben sich besonders zu beeifern, sie von Jahr zu Jahr zu vermindern, und endlich ganz hereinzubringen. Durch genaue Befolgung der eben wiederhohlten schon längst ertheilten Vorschrift, werden sie es sicher dahin bringen, wenn sie sich ihr Amt angelegen seyn lassen. Thun sie dieß aber nicht, so tritt der im §. 10 des Exekutions-Patentes vom 20. Jänner 1814 vorgesehene Fall ein, und sie müssen dann von dem Verordneten-Kollegium unnachsichtlich zur strengsten Verantwortung, und zum Ersatz des durch ihr Verschulden für den Steuerfond verloren Gegangenen verhalten werden.

Um diesem zu entgehen, haben sie mit Nachdruck und Strenge die Rückständner bei jeder Gelegenheit zur Steuerzahlung zu verhalten, und alle Beträge, welche sie von ihnen hereinzubringen vermögen, vorerst auf Berichtigung der ältesten Rückstände zu verwenden, zugleich aber dafür zu sorgen, daß durch wiederhohltes Vorfordern und Ermahnen, und nöthigenfalls durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel, besonders aber durch Pfändung und Veräußerung aller hiezu geeigneten Gegenstände ihres Eigenthumes und durch Verkauf schuldenfreier, oder doch wenigstens nicht um ihren ganzen Werth verschuldeter Ueberländgründe mehr als die laufende Jahresschuldigkeit von ihnen hereingebracht werde; indem sonst keine Verminderung dieser Rückstände eintritt, sondern nur ein Vertauschen der ältern gegen neuere; besonders aber haben sie dahin zu wirken, daß, sobald nur immer möglich, alle seit drei Jahren aushaftende oder gar darüber alten Reste vollständig hereingebracht werden. Um das Benehmen der Steuerbezirks-

obrigkeiten gehörig überwachen zu können, sind seit dem Jahre 1827 die vierteljährigen Rückstandsausweise eingeführt, welche in der ersten Woche der Monate Februar, Mai, August und November bei Vermeidung eines sonst unnachsichtlich von ihnen einzufordernden Pönfalls von 5 fl. C. M. dem Kreisamte vorzulegen sind, und nach genommener Einsicht von dem Verordneten-Kollegium nach den drei ersten Quartalen längstens im Anfange des darauf folgenden Monates zurückgestellt, auf daß die Steuerbezirksobrigkeiten das Ergebniß des folgenden beisetzen können, am Schluß des Jahres aber zurückbehalten werden; auch auf jede Nichtbeobachtung der Form der hinausgegebenen Ausweise wird eine Strafe von 5 fl. C. M. festgesetzt.

Uebrigens ist zu bemerken, daß, da die Bezirksobrigkeiten verpflichtet sind, den ganzen Steuerkassestand vom letzten April und letzten October mit Anfang Mai und November in das ständische Obereinnehmeramt abzuführen, die Ausweise des zweiten und vierten Steuerquartals vollkommen mit den ständischen Steuerbüchern übereinstimmen müssen.

Die Rückstände von früheren Jahren brauchen in der Regel nicht auf jene Art ausgewiesen zu werden, sondern die Bezirksobrigkeiten haben bloß in dem Berichte, mit welchem sie den Ausweis des Quartals einsenden, anzugeben, ob und welche Reste von früheren Jahren bei ihnen bestehen, und im letzten Falle anzumerken, um wie viel sie sich im abgelaufenen Quartale vermindert haben.

Wo keine Rückstände bestehen, ist die Ueberreichung des dießfälligen Ausweises nicht nothwendig, aber doch die Anzeige an das Kreisamt, daß keine oder nur solche Rückstände bestehen, welche von angeblich an der Kongrua verkürzten Pfarrern dermals nicht eingetrieben werden dürfen. So wie jedoch am Ende des Steuerquartals sich wieder Rückstände zeigen, müssen die Ausweise vorgelegt werden.

Mittelst des vom nied. österr. ständischen Verordneten-Kollegium unterm 8. Mai 1832 erlassenen Cirkulars wurden zur Förderung des Steuereintreibungsgeschäftes den Steuerbezirksobrigkeiten ihre Verpflichtungen nochmals folgendermaßen eingeschärft. Es wurde ihnen nähmlich in Erinnerung gebracht, daß sich diese auf folgende Punkte beziehen:

I. Auf die Vertheilung der ausgeschriebenen Steuern unter die verschiedenen Kontribuenten ihres Bezirkes, womit die Vorschreibung der einzelnen Schuldigkeiten in ihre Steuerbücher sowohl, als in die Gabenbüchel der Steuerholden verbunden ist.

Es gehört zu den Obliegenheiten jeder Steuerbezirksobrigkeit, die Steuervertheilung in ihrem Bezirke nicht erst nach Empfang der ständischen Zahlungs-Extrakte, sondern unmittelbar nach Empfang des

ständischen Ausschreibungs-Patentes zu beginnen, und den Weisungen desselben gemäß, ununterbrochen zu Ende zu führen; den Repartitions-Akt zur Nachweisung des dabei befolgten Verfahrens sorgfältig aufzubewahren, nach demselben, wenn sie inmittelst die Zahlungs-Extrakte erhoben, und wie zu erwarten steht, sie übereinstimmend gefunden hat, die Steuerschuldigkeit für jeden einzelnen Kontribuenten in ihren Steuerbüchern vorzuschreiben, und in den zu dem Ende einzuberufenden Gabenbücheln dieser Letztern sogleich zu bemerken. Jeder Kontribuent, welcher auf die erfolgte allgemeine Aufforderung unterlassen hat, seine Gabenbücheln zum Eintragen der Steuerschuldigkeit vorzulegen, muß durch den Amtsdiener dazu besonders erinnert werden, dem er dafür das bestimmte Meilengeld zu entrichten hat, und sollte er auch hiernach damit säumen, ist er mit vermehrter Strenge dazu zu nöthigen.

Sollte von Seite der ständischen Buchhaltung bei Vertheilung der gesammten Landessteuer unter die einzelnen Bezirke ein Versehen statt gefunden, und demnach eine Bezirksobrigkeit beim Vergleiche ihrer Vertheilung mit dem Zahlungs-Extrakte entdeckt haben, daß von ihrem Bezirke mehr oder weniger gefordert werde, als sie nach ihrer, zufolge des Ausschreibungs-Patentes vorgenommenen Vertheilung glaubt, daß er zu leisten verpflichtet sey, so hat sie erst zu untersuchen, ob sie nicht etwa vermag, ein kleines Versehen zu entdecken, das, bei ihrer Arbeit unterlaufen, diesen Unterschied verursachte, und in diesem Falle dasselbe zu verbessern, sonst aber die Differenz und ihre Vertheilung sogleich dem ständischen Verordneten-Kollegium bekannt zu geben, auf daß ohne Verzug der Grund dieser Verschiedenheit aufgesucht, und der Fehler dort, wo er sich demnach zeigen wird, verbessert werden könne.

In solchen, jedoch gewiß seltenen Fällen, hat natürlich die Vorschreibung der einzelnen Schuldigkeiten in den Steuerbüchern und Gabenbücheln vorerst zu unterbleiben, bis die Berichtigung des entdeckten Fehlers Statt gefunden, welche so schnell als möglich herbeizuführen das Verordneten-Kollegium bemüht seyn wird. Uebrigens können aber, um die Steuereinzahlungen nicht aufzuhalten, von den einzelnen Kontribuenten im äußersten Falle stets à Conto-Zahlungen angenommen werden.

Ist die Steuervertheilung und Vorschreibung sowohl in den Steuerbüchern als den einzelnen Gabenbücheln gehörig besorgt: so wird hierdurch die

II. Obliegenheit der Steuerbezirksobrigkeiten nicht mehr schwer fallen. Denn, abgerechnet, daß alle ordentlichen Hausväter gewiß bemüht seyn werden, besonders, wenn sie die Obrigkeit jederzeit hierzu

auffordert, beym Vorschreiben ihrer Schuldigkeit wenigstens einen Theil derselben sogleich zu berichtigen, so können die Obrigkeiten bey dieser Gelegenheit die Kontribuenten auf die Unerläßigkeit der pünktlichen Steuereinzahlung nachdrücklich aufmerksam machen, und diejenigen, die derselben nicht sogleich nachkommen, von den Zahlungstagen vorläufig verständigen, welche sie gleich nach vollendeter Vorschreibung festsetzen wollen, sie ermahnen, an denselben sicher ihrer Zahlungs-Verpflichtung nachzukommen, und auf die Nachtheile aufmerksam machen, welche mit den Rückständen nothwendig und unausweichlich verbunden sind.

Diese Zahlungstage müssen aber nicht, wie dieß häufig der Fall ist, erst am Ende des Steuerquartals, oder gar nach Ablauf desselben festgesetzt werden; sondern sind vielmehr so früh wie möglich anzuberaumen, auf daß die Bezirksobrigkeit vermöge, bis zu den auf den Zahlungs-Extrakten bemerkten, von den ältesten Zeiten her festgesetzten Einzahlungs-Terminen wenigstens den größten Theil der verfallenen Schuldigkeit zur Abfuhr zu bringen. Dabei wird es auch als nothwendig erkannt, daß besonders in ausgedehntern Bezirken, die Steuereinhebung in den einzelnen Gemeinden vorgenommen, und die Kontribuenten nicht bemüssiget werden, ohne Noth ihre Zeit zu verlieren durch leicht zu vermeidendes Hin- und Hergehen. Nur für jene, welche den oder die festgesetzten Zahltage versäumen, ist es eine verdiente Strafe, daß sie verhalten werden, zur Hintanhaltung einer größeren, den schuldigen Betrag in die entfernte Amtskanzlei zu bringen.

So wie es nach I. unerläßig ist, daß jede Steuerbezirksobrigkeit eine eigene Steuervertheilung im Anfange eines jeden Steuerjahres sogleich nach Empfang des Ausschreibungs-Patents verfasse, aus der die Schuldigkeit, welche hiernach jeden einzelnen ihr zugewiesenen Kontribuenten trifft, in das Steuerbuch vorzuschreiben, so wie diese Vertheilung als Hauptbeleg aufzubewahren ist; eben so ist es zur Erleichterung des Geschäftes nicht nur, sondern vorzüglich zur Festhaltung der nöthigen Ordnung auch nothwendig, daß jede Bezirksobrigkeit ein fortlaufendes Einzahlungs-Journal bei ihrem Steueramte führe, in welches sie jeden Empfang von Steuergeldern mit Bestimmung des Tages, an welchem er erfolgt, des Kontribuenten, für den er geleistet, und der Steuergemeinde, zu der dieser gehört, gleichzeitig zu bemerken hat, als sie dem Zahler die Steuerberichtigung in seinem Gabenbüchel bestätiget. Aus diesem Journal ist sodann der erforderliche Uebertrag in das Steuerbuch selbst, das gleichsam als Hauptbuch zu betrachten ist, bald möglichst zu besorgen und dabei sich bei jeder einzelnen Post auf dieß Journal zu beziehen.

Aus diesem Journal, wenn dasselbe gehörig ablaterirt wird, ist es ein Leichtes, alle periodischen Nachweisungen sowohl über die geschehenen Einzahlungen, als über die allfällig bestehenden Rückstände zu jeder Zeit, so wie überhaupt alle erforderlich werdenden Auskünfte zu erstatten, und es ist nur noch dabei zu empfehlen, daß gleich im Anfange desselben die ganze Jahresschuldigkrit des Bezirkes, wie sie nach verschiedenen Steuergattungen gefordert worden, und die mit jedem Quartale davon verfallenden Beträge, so wie auch von Zeit zu Zeit die einzelnen Steuerabfuhren darin bemerkt werden, auf daß die Obrigkeiten nicht, wie dieß häufig der Fall ist, weil sie die Zahlungs-Extrakte nicht gerade bei der Hand haben, sich außer Stand befinden, irgend eine ihnen abgeforderte Auskunft sogleich ertheilen zu können.

Wenn in einzelnen Fällen wiederholte Aufforderungen und Ermahnungen nicht hinreichen, vor oder unmittelbar nach der Verfallzeit die Steuern von den sämmtlichen Kontribuenten hereinzubringen, so ist genau nach den klaren Vorschriften des Exekutions-Patentes vom Jahre 1814 mit aller Strenge gegen die säumigen Zahler, ohne Unterschied der Person, von jeder Steuerbezirksobrigkeit vorzugehen, und so lange damit durch die verschiedenen Grade fortzufahren, bis die Rückstände wirklich und vollständig hereingebracht sind.

Allein nicht nur bey Verhängung der gesetzlichen Zwangsmittel, sondern vorzüglich bey deren Durchführung, wird nicht immer mit dem nöthigen Ernst verfahren, daher sie so häufig ohne Wirkung bleiben, und leider an vielen Orten schon so zur Gewohnheit geworden sind, daß sie gar nicht mehr gefürchtet werden, mithin auch ihren Zweck ganz verfehlen. Die Militär-Exekution wird häufig, wenn sie auch ganz ohne Wirkung geblieben, nach wenig Tagen wieder zurückgenommen, statt volle 4 Wochen hindurch dem säumigen Zahler belassen zu werden, um sodann der Pfändung Platz zu machen. Diese letztere endlich wird oft so sehr nur dem Scheine nach durchgeführt, daß sie in manchen Gegenden ohne allen Erfolg bleibt, weil sich die Obrigkeiten erlauben, sie nicht mit der gehörigen Strenge zu verfolgen und sich häufig begnügen, um sich das Ansehen zu geben, ihrer Pflicht entsprochen zu haben, einige Protokolle aufzunehmen, in denen sie angeben, entweder, daß beim Steuerrückständner kein der Pfändung unterliegendes Vermögen, oder daß sich für die ausgebothenen Gegenstände kein Käufer gefunden.

Obgleich endlich die

III^te Obliegenheit der Bezirksobrigkeiten, die Abfuhr der eingehobe-

nen Steuerbeträge, sehr einfach und ohne alle Beschwerde ist, so finden doch auch hierin häufig mehrere Gebrechen statt.

Um denselben entgegen wirken und überhaupt die Gebahrung der Steuerbezirksobrigkeiten genau überwachen zu können, hat das Verordneten-Kollegium die vierteljährigen Steuer-Rückstands-Ausweise eingeführt, mit welchen am Letzten eines jeden Steuerquartals aus den früher erwähnten Steuerbüchern darzustellen kommt, welche Beträge von der Bezirksobrigkeit im Laufe des abgeschlossenen Quartals auf die vorgeschriebene Schuldigkeit erhalten und abgeführt worden, und welche allenfalls noch im Rückstande sind. Diese Ausweise, die unnachsichtlich längstens am 8ten des ersten Monats vom neuen Quartale, im Kreisamte abgegeben seyn müssen, werden nach ihrem Einlangen beim Verordneten-Kollegium mit den Aufschreibungen der ständischen Buchhaltung verglichen; denn sie müssen, wenn allen bestehenden Vorschriften entsprochen worden, vollkommen mit denselben übereinstimmen, und jede Verschiedenheit beweist unläugbar von der Unterlassung einer derselben, worüber sodann die betreffende Obrigkeit der Verantwortung unterliegt. Auf daß diese beabsichtigte Ueberwachung vollständig seyn könne, ist den Obrigkeiten aufgetragen worden, in diesen Ausweisen die allfälligen Rückstände von einzelnen Gülten, welche sie nicht einzubringen vermochten, besonders anzugeben, und eben so haben sie bei Steuerabfuhren in das ständische Obereinnehmer-Amt auf den Erlagsscheinen, nach den darauf nunmehr bemerkten Rubriken, auszuweisen, welche Beträge dabei von jeder einzelnen Gülte herstammen, die in ihrem Bezirk zu steuern haben. Hierzu ist aber freilich erforderlich, daß jede solche Obrigkeit die Erlagsscheine selbst verfasse, und keine, was bisher so oft geschehen, diese Obliegenheit ihrem mit der Steuerabfuhr beauftragten Bestellten in Wien überlasse. Noch wurde einiger Gebrechen erwähnet, welche häufig bei den Schadenserhebungen statt finden, die zum Behufe von Steuernachlässen vorgenommen werden, welche wegen Elementar-Beschädigungen zu bewilligen sind.

Diese Beschädigungen sollen nach den bestimmtesten Anordnungen bald möglichst erhoben und nachgewiesen werden, auf daß die direktivmäßigen Steuernachlässe ohne allen Verzug den betreffenden Kontribuenten zugeführt, und in den Steuerrechnungen bemerkt werden können. Demungeachtet erhält das Verordneten-Kollegium die Schadens-Konsignationen häufig erst viele Monate nach dem statt gehabten Elementar-Ereignisse, und dann auch oft so wenig nach den Vorschriften, welche die zur Ertheilung von Steuernachlässen und Zufristungen bestandene Kommission unterm 9. Mai 1825

erlassen hat, daß sie zur Vervollständigung oder Umarbeitung zurückgewiesen werden müssen, um die gebührenden Nachlässe gehörig berechnen zu können.

Das Verordneten-Kollegium sieht sich daher bemüssigt, die k. k. Kreisämter zu ersuchen, bei dergleichen Schadenserhebungen die betreffenden Obrigkeiten und Beamten mit vermehrter Strenge zu verhalten, dieselben gehörig zu beschleunigen, und die Ausweise darüber nach den bestehenden Vorschriften zu überreichen, und besonders folgende häufig vorkommende Fehler zu vermeiden:

Nämlich, daß 1) nicht alle Wöhn- und Wirthschafts-Gebäude bei Feuerschäden bestimmt angegeben werden, welche die Verunglückten vor der Feuersbrunst besessen;

2) daß die Beschädigung an jedem derselben nicht genau nachgewiesen;

3) daß der Verlust der Ernten nicht lediglich als gleich der Hälfte, dem Drittel und dergleichen, sondern genau angegeben werde, wie viel als Ertrag der Grundstücke von jedem Verunglückten eingebracht, verwendet und verkauft, und wie viel demnach verloren worden. Wobei besonders bemerkt werden muß, daß als Ernte der gesammte Ertrag aller Gründe eines Kontribuenten und nicht bloß jener an Halmfrüchten zu verstehen sey, wie dieß häufig angenommen werden will.

4) Daß nicht dargethan werde, wann und wie jeder Beschädigte um einen Steuernachlaß eingeschritten sey, wie dieß besonders bei den Zehentobrigkeiten so häufig unterbleibt, obgleich ausdrücklich verordnet ist, daß wer versäumt um eine Steuernachsicht einzukommen, auch keine erlangen könne; endlich

5) daß der Zuschuß zur Grundsteuer nicht nach dem dermahligen bedeutend verminderten Stand, sondern nach dem ursprünglichen, bei Einführung des Provisoriums bestandenen angegeben, wodurch eine Ueberrechnung erforderlich wird, da doch die ohnedieß vielfältig angestrengte ständische Buchhaltung vor unnöthigen Geschäften verwahrt werden soll.

§. 9.

Um die Form oder die Art und Weise zu zeigen, wie die Ausschreibung der Grund- und Häusersteuer im Allgemeinen statt zu finden pflegt, soll hier das n. ö. ständische Cirkular vom 24. Oktober 1834, wodurch mit Rücksicht auf den zum Grunde zu legenden neuen Kataster die Ausschreibung der Grund-, Häuser-, Urbarial- und Zehentsteuer, dann des Domestikal-Beitrages für das Jahr 1835 erfolgte, nach seinem wörtlichen Inhalt gegeben werden.

Es haben Se. k. k. apostolische Majestät in dem für das Verwaltungsjahr 1835 ausgeschriebenen Landtage Ihr allerhöchstes Ansinnen

an die treugehorsamsten Stände dahin gestellt, es für das Verwaltungsjahr 1835, unter gleichzeitiger Anwendung der Resultate der Erhebungen für den mit dem allerhöchsten Patente vom 23. Dezember 1817 angeordneten Kataster auf die Vertheilung der Grundsteuer bei der Mäßigung der Steuersumme zu belassen, welche für das Jahr 1834 zugestanden worden ist, und daher Folgendes zu bestimmen geruhet.

1. Die Summe der Grundsteuer wird nach endlicher Ausscheidung der während der Dauerzeit des Provisoriums einzelner Kontribuenten im Wege der Reklamationen jährlich zugewendeten Mäßigungen mit Inbegriff des Zuschusses für das Verwaltungsjahr 1835 auf 2,398,245 fl. 43 kr. festgesetzt.

2. Diese ganze Summe ist auf den ausgemittelten reinen Grundertrag nach einem durchaus gleichen Perzente umzulegen.

3. Die von den Urbarial- und Zehentbezügen in Nieder-Oesterreich während des Grundsteuer-Provisoriums entrichtete Urbarial- und Zehentsteuer ist jedoch mit dem Vorbehalte der folgenden definitiven Ausgleichung von den zu solchen Bezügen Berechtigten in dem bisherigen Betrage, d. i. mit 452,423 fl. 1 kr. zu entrichten, der Gesammtbetrag dieser Urbarial- und Zehentsteuer aber von der Gesammtsumme der auf die mit solchen Giebigkeiten belasteten Grunderträgnisse entfallenden Grundsteuer abzuziehen, und sohin der auf den Gulden des Reinertrages an Grundsteuer bei dem belasteten Grundbesitzthume entfallende Dividend verhältnißmäßig zu vermindern, ohne darum die Vorschreibung des ohne diesen Abzug entfallenden Dividends zu unterlassen.

4. Die Gebäudezins-, so wie die Hausklassensteuer sind für das Verwaltungsjahr 1835 in dem nämlichen Ausmaße zu berichtigen, welches im Jahre 1834 bestanden hat, sohin die erstere mit 18 Perzent von dem für dieses Jahr entfallenden steuerbaren Zinsertrage, die letztere nach der allgemein vorgenommenen Berichtigung der Klassifikation mit dem doppelten Betrage des ursprünglichen Tariffes, welcher von nun an als einfacher Tariff erklärt wird, zu entrichten.

5. Der ständische Domestikal- und Landeserforderniß-Beiträg ist für das Verwaltungsjahr 1835 mittelst einer besonderen allerhöchsten Entschließung auf die Summe von 224,300 fl. Metallmünze festgesetzt und zugleich verordnet worden, diese Summe nach dem für die Grundsteuer, für die Urbarial- und Zehentsteuer und für die Gebäudesteuer vorgeschriebenen Umlegungsmaßstabe zu vertheilen.

Da nun in der am 15. Oktober 1834 abgehaltenen Landtag-Versammlung dieses allerhöchste Ansinnen unterthänigst bewilliget ward, so ist nach den erwähnten Bestimmungen und

nach den Anordnungen des n. ö. ständ. Cirkulares vom 5. August 1834, mit Hinsicht auf die mit demselben bekannt gemachte Belehrung:

a) Die Grundsteuer mit 16 fl. 55 3/4 kr. von jedem 100 fl. Reinertrage des sämmtlichen Grundbesitzthums vorzuschreiben, jedoch von dem mit Urbarial- und Zehentleistungen belasteten Grundertrage hinsichtlich der für diese Bezüge von den betreffenden Bezugsberechtigten zu entrichtenden Urbarial- und Zehentsteuer von jedem 100 fl. Reinertrag 3 fl. 42 1/4 kr. abzuziehen, daher von jedem Hundert Gulden des belasteten Reinertrages mit . . . . . 13 fl. 13 2/4 kr. und von jedem Hundert Gulden des unbelasteten Reinertrages mit . . . . . 16 fl. 55 3/4 kr. für das Verwaltungsjahr 1835 zu berechnen, einzuheben und abzuführen.

b) Die Gebäudezins-, so wie die Häuserklassensteuer ist für das Verwaltungsjahr 1835 in dem nämlichen Ausmaße zu berechnen und zu berichtigen, welches im Jahre 1834 vorgeschrieben war, nämlich die Häuserzinssteuer mit 18 Perzent von dem für dieses Jahr einbekannten und richtig gestellten Zinsertrage und die Häuserklassensteuer mit dem doppelten Betrage des ursprünglichen Klassifikations-Tariffes, welcher von nun an als einfacher Tariff erklärt wird.

c) Der mittelst einer besondern allerhöchsten Entschließung für das Verwaltungsjahr 1835 auf die Summe von 224,300 fl. Metallmünze festgesetzte ständische Domestikal- und Landeserfordernißbeitrag ist von jedem für das erwähnte Verwaltungsjahr bemessenen Grundsteuer-, Urbarial- und Zehentsteuer-, dann Gebäudesteuer-Gulden mit 3 5/12 kr. in Metallmünze zu berechnen und zu entrichten.

d) Die Urbarial- und Zehentsteuer wird mit 1 fl. 27 5/8 kr. Metallmünze von jedem nach der ursprünglich bestandenen Berechnungsvorschrift inkatastrirten Dominikal-Steuergulden dieser Gefälle aufgerechnet, und von den betreffenden Bezugsberechtigten entrichtet.

e) Jene Dominikal-Gültenbesitzer, welche keine Landesmitglieder sind und das Privilegium possidendi nicht besitzen, sind auch in diesem Jahre verpflichtet, die doppelte Gülte mit Einem Gulden Metallmünze von jedem nach der ursprünglichen Berechnungsvorschrift inkatastrirten Dominikal-Steuergulden ihrer Gültrubrik zu entrichten.

f) Die unbegüterten Landesmitglieder haben die ihnen bisher aufgerechnete Landmannssteuer zu bezahlen und

g) jene behausten Unterthanen, welche der Jagdrobotpflicht un-

liegen, die Jagdrobot-Reluitionsgebühr gleichwie in den vergangenen Jahren in Wiener-Währung zu leisten.

Die Termine zur Einzahlung dieser Schuldigkeiten sind wie gewöhnlich in vier quartaligen Raten festgesetzt; es ist demnach

die erste Quartalsrate mit Ende Dezember 1834
» zweite » » » März 1835
» dritte » » » Juni 1835
» vierte und letzte » » September 1835

um so gewisser zuzuhalten, als im Versäumungsfalle nach den Vorschriften des Exekutionspatentes vom 20. Jänner 1814 gegen die Rückständner die Militär-Exekution unverzüglich abgeordnet werden würde.

Endlich wird sämmtlichen Steuerbezirksobrigkeiten und Steuereinnehmern erinnert, daß sich dieselben in Betreff der für die ganze Provinz Niederösterreich vorgeschriebenen gleichförmigen Führung der Steuervorschreibungs- und Einzahlungs-Hauptbücher, Einzahlungs-Journale und Steuerbücheln, dann hinsichtlich der Repartition, Einhebung, Betreibung, Verwahrung und Abfuhr der Steuern ganz genau nach der ihnen zur unverzüglichen Vorbereitung der Repartitions- und Vorschreibungs-Elaborate bereits mitgetheilten ni. öst. ständischen Cirkular-Verordnung vom 5. August 1834, und nach den derselben beigebundenen Belehrungen, Formularen und Berechnungsschlüsseln zu benehmen haben.

§. 10.

In Bezug auf die Einbringung der Steuern bestehen für die älteren Provinzen des österreichischen Kaiserstaates besondere Exekutionsordnungen, so wie auch für die neu acquirirten Provinzen eigene Vorschriften. Durch die für erstere in neuerer Zeit erflossenen dießfälligen Verfügungen sind übrigens die älteren Gesetze nur in einigen Punkten modifizirt, keineswegs aber ganz außer Wirkung gesetzt worden, daher es zweckmäßig erscheint, sämmtliche Exekutionsordnungen, und zwar zur Beseitigung des Vorwurfes einseitiger Auslegung und zur Erleichterung der Beurtheilung zweifelhafter Fälle wörtlich aufzuführen; dasselbe soll rücksichtlich der für die neu acquirirten Provinzen erlassenen neuen Exekutionsordnungen und in Bezug auf das lombardisch-venetianische Königreich mittelst einer getreuen Uebersetzung der dießfälligen Normen geschehen.

I. Oesterreich unter der Enns.

§. 11.

I. Das vom Kaiser Leopold I. zu Wien am 31. Dezember 1671 für Niederösterreich erlassene Steuerexekutions-Patent enthält folgende Verfügungen:

Obwohlen noch im funffzehenhundert Neun vnd Neunzigisten Jahr, durch Sie die Ständ eine gewisse Exekutionsordnung, wornach die außständige Landtsanlagen, vnd andere gemainer Landtschafft Anforderungen von Jahr zu Jahren eingebracht werden sollen, mit Aufhebung der vorigen Anno fünffzehenhundert zwey vnd siebenzig Und funffzehenhundert zwey und neunzig außgegangenen Exekutionsordnungen, von neuem geschloßen, vnd vom Wayland Unseren hochgeehrten Herrn Vöttern Kaiser Rudolphen den Andern Christmildesten Angedenkens ratificiert vnd publizirt, auch bißhero in stäter Uebung gehalten worden; So haben vns doch Sie die Getreue Stände vnterthänigst erinnert, daß sich seithero widerumben vil Sachen mit der Zeit geändert, vnd vnterschidliche Fähl eraignet, welche in besagter Exekutionsordnung entweder gar nicht, oder aber nicht klar vnd deutlich genug begriffen, worauß dann allerhand Stritt vnd Irrungen, auch große Hindernuß in Einbringung der Landtsanlagen, vnd anderer Forderungen entstanden, deßwegen Sie solche Exekutionsordnung, nach jetzigen Stand zu verneuern, vnd einzurichten für ein vnumbgängliche Nothdurfft angesehen, vnd Vns als Regierenden Herrn vnd Landts-Fürsten vmb gnädigste Bewillig: Publicir: vnd Handhabung gehorsambist gebetten. Wann wird dann gnädigist angesehen solches Unserer Getreuen Stände vnterthänigistes Bitten, vnd Begehren, darbey auch absonderlich erwogen, und betrachtet, daß Uns, vnd dem gemainen Lieben Vaterlandt, an richtiger vnd förderſamer Einbringung Gemainer Landtschafft Anlagen, vnd anderer Forderungen, deßgleichen an Erhaltung gueter Einigkeit vnd durchgehender Gleichheit vnter denen Ständen, sehr hoch- und vil gelegen.

Als haben Wir demnach mit wolbedachtem Muth, guten Rath, vnd rechten Wissen, auch über derentwegen von Vnserer Nider-Oesterreichischen Regierung vnd Kammer abgefordert: und eingelangte Bericht vnd Gutachten, nach gehaltener reiffer wolerwogener Berathschlagung ihnen solche verneuerte Exekutionsordnung nachfolgender Gestalt gnädigist bewilliget, confirmirt vnd beſtättiget.

Nemblichen fürs Erste, Solle gemaine Landtschafft wegen Ihrer Steueren, Gült- und Hauß-Anschläg; Zapffenmaß, Kriegs-Gebühr, Leib- vnd Beysteuer, Traid und Haber, auch aller anderer Ordinari und Extraordinari Landts-Anlagen, wie die jmmer Namen haben mögen, auff deß Restanten vnd Schuldner beweglich, vnd vnbeweglichen Haab, vnd Güttern, sie seyen gleich Freyesaigen, Fidei Commis, Majorat, Lehen, oder sonst verhaftet, vor allen andern, sowohl Eltern, als Jüngern Praetendenten, Schuldnern, Gerichtlichen Exekutionen, Ansätzen, Inhibitionen, Pfandschafften, den vnwiedersprechlichen Vor-

zug, vnd die Ständt, oder jhre Verordnete, auf nicht erfolgende Bezahlung zu denen bestimmbten Terminen, von Zeit des Saumsals an zehen per Cento Jährliches Intereße zu raiten, wie auch so vil Stuck, Gülten vnd Gütern, als sich Ihre richtige Forderung in Kapital, Intereße, vnd Unkosten erstrecken, hindan gesetzt aller anderer etwann vorher ergangenen Gerichtlichen Exekutionen, oder sonst darauff hafftenden Schulden, in gemainer Landtschafft Exekution zu nehmen, Fueg vnd Macht haben, vnd soll bey fürgehender Exekution, also bald ein Anschlag über die Exekutirte Stuck, Gülten, vnd Gütter gemacht, daß Freysaigene vmb Viertzig: vnd das Belehnete umb Dreyssig Gulden, vnd nicht höher angeschlagen, vnd von der Landtschafft biß zum erfolgenden Verkauff angenommen werden; Jedoch haben Wir benebens Unseren Getreuen gehorsamisten Drey Obern Nider-Oesterreichischen Landt-Ständen; auff Ihr absonderliches vnterthänigistes erindern vnd Bitten, gnädigist verwilliget vnd zugelassen, daß Sie entweder jetztgemelten, oder aber einen andern vnter Ihnen (mit Außschliessung deß Vierdten Standts) zu Verhüttung mehrer Raiß-Unkosten vnd Ungelegenheiten, fur guet befundenen gelindern **modum Executionis** practiciren mögen: Nemblichen, daß, nach denen in Steuerbriefen vnd Anschlags-Patenten benent, vnd verstrichenen Zahlungs-Früsten, alsobalden verläßliche Restanten Listen, bei Gemainer Landtschafft Buchhalterey verfaßet, denen Saumigen, vermittels eines von denen Verordneten an Sie abgehenden Schreibens, durch die mit Aid verpflichtete Landschafft Botten, die **Ordinari Execution** auff denen Gülten vnd Güttern, woher die Außständ rühren, angekündet, vnd alsdann von Ihnen Botten eine **Attestation** solcher beschehenen Ankündung Ihnen Verordneten eingeraicht, selbige nachgehends Ihren bestellten Rentmeister zugefertiget, allda in einem absonderlich darüber haltenden Amts-Prothocol fürgemerkt, vnd von dieser Fürmerkung an, die Ablösungs-Früsten, als ein halbes Jahr für den Restanten, vnd für deßen Befreundte auch ein halbes Jahr gerechnet, vnd nach Verfliessung deß ersten halben Jahrs, vnd nicht erfolgten Bezahlung, deß Restanten Befreundte von denen Verordneten, durch öffentliches **Edict** der Ihnen noch auff ain halbes Jahr bevorstehenden Ablösung erindert, vnd wann in diesem halben Jahr auch keine Ablösung beschicht, hernacher mit Failbiet: vnd Verkauffung der Exekutirten Gülten, wie hierunten im Sibenten §. geordnet, verfahren werden solle.

Andertens, Soll gemaine Landtschafft auch wegen der Ihro hinein schuldigen Raithrest, auff Ihrer Beambten vnd Bedienten Haab vnd Güttern, die in Rechten fürgesehene **Hypotheo** vnd Kraft derselben auch die Prioritet vor anderen **Creditoren** von Zeit des angetrettenen

verraitten Dienſts an, wie auch die Zehen per Cento Intereße davon auffzuraitten Fueg vnd Macht haben, hingegen wann ſich ein Raithreſt zeiget, vnd richtig befindet, ſollen die Verordnete ſelbigen alſobald dieſer Exekutionsordnung gemäß einforderen, vnd über die hierunten im Zwaintzigiſten Puncten beſtimbte Zeit nicht anſtehen laßen.

Drittens, Die Verobligirte Außſtänd betreffend, in deme nemblichen vor Jahren von einem vnd anderen Reſtanten eine Obligation vmb ſeine ſchuldige geweſte Landts-Anlagen in gewiſſer beſtimbten Zeit zu bezahlen angenommen, hingegen Ihme eine Einnember Amts-Quittung, als wann die Außſtändt würklich bezahlet wären, wie auch deßwegen ein Prioritet-Schein von denen Verordneten hinauß gegeben, vnd bey Gemainer Landſchafft Buchhalterey alſo fürgemerkt, hierdurch aber ſowohl der Landtſchafft ſelbſt, als abſonderlich denen hernachkommenden Innhabern der Herrſchafften vnd Gütern, darvon die obligirte Außſtändt hergerührt, vnd in der Obligation Gemainer Landtſchafft Prioritaet vnd Exekutionsrecht vorbehalten geweſt, oder auch denen Creditorn, vnd andern darbei Intereſſirten Partheien, allerhand Unrichtigkeiten, Gerichtliche Proceß, vnd darauß entſtandene große Ungelegenheiten, Nachtheil, vnd Schaden verurſacht worden, deßwegen die Ständt ſelbſt dergleichen Obligationen von Ihren Reſtanten hinfüro nicht mehr anzunehmen geſchloſſen, vnd Ihren Verordneten hinderlaſſen haben: Welchen Schluß Wir hiermit Allergnädigiſt ratificieren, vnd benebens befehlen, ordnen, und wollen, daß, wann die Ständt oder ihre Verordnete ins künfftig dererley Obligationen vmb außſtändige Lands-Anlagen annehmen wurden, Sie, auff nicht zuehalten deß Schuldners, deſthalber keine Landtſchafft Exekution fürzunehmen, ſondern allein den verobligirten Reſtanten oder deßen Erben bei ſeiner gerichtlichen Inſtanz zubeklagen, vnd die Schuld der Gericht-Ordnung nach einzufordern befuegt ſein ſollen. Was aber die Alte, vor der Ständ Schluß vnd Verboth, von einem oder andern der Landtſchafft Schuldner, verobligirte Außſtändt betrifft, ſoll es darmit, wie mit andern Alten Landtſchafft Außſtänden, der Exekution und Einbringung halber gehalten werden.

Vierdtens, Wegen außgeliehener Gelder vnd anderer Forderungen ſo von keinen Landts-Anlagen noch Raitreſten herrühren, ſoll Gemaine Landtſchaft kein mehrers Privilegium, oder Priorität als andere Privat Kreditores vnd Partheien, ſondern ſolche Ihre Forderung durch gerichtliche Exekution zu ſuechen oder ſonſten Ihre Nothdurfft bei Gericht anzubringen, vnd zuhandlen haben.

Fünftens, Wann der Jenige, welcher Gemainer Landſchafft an Landts-Anlagen oder Raitreſt ſchuldig verbleibt, hingegen auch bei andern zu fordern hat, ſo ſeyn die Ständt, oder ihre Verordnete woll

befuegt, solches Ihres Restanten, anderwerts habende Schuldforderung, und deßwegen etwo verhandene Schuld Verschreibungen, in Gemainer Landschafft Exekution zu nehmen, vnd Ihres Restanten Schuldner zur Bezahlung anzunehmen: Wann aber von selbigen die Bezahlung der Landtschafft in Gütte nit erfolgte, so solle wider dergleichen Schuldner nicht die Landschafft Exekution fürgenommen werden, sondern die Verordnete mögen Ihne bei seiner gerichtlichen Instanz vmb das Jenige, was er der Landtschafft Restanten schuldig ist, beklagen, vnd zur Bezahlung anhalten lassen, doch jhme seine wider der Landschafft Restanten etwann habende Exceptiones vnd Einreden fürzubringen gantz vnbenommen.

Sechstens, Wann wider einen Restanten die Landschafft Exekution fürgenommen wird, so soll es in Vnserer Getreuen Ständt vnd dero Verordneten Willkhur stehen, die eingezogene Gülten und Gütter entweder selbst einzuheben vnd zugenieſſen, auch desthalber einen Exekutions-Pfleger einzusetzen, oder aber selbige in daß Restanten vnd Schuldners Inhab: vnd Nutzung zulassen, in welchen letztern Fahl, dem Restanten hingegen, die zehen per Cento Interesse, biß zu erfolgender Bezahl: oder Verkauffung der Exekutirten Gülten vnd Gütter auffgeraittet werden sollen.

Siebendens, Es werden gleich die eingezogene Stuck, Gülten vnd Gütter von der Landschafft selbst oder dem Restanten ingehabt vnd genoßen, so sollen dieselbe, wo sie mit der Bezahlung nicht ehender geledigt, ein ganzes Jahr in Gemainer Landtschafft Exekution verbleiben, vnd entzwischen nicht verkaufft: sondern dem Aigenthumber oder Principalen, so die Einziehung verursacht, ein halbes Jahr, hernach dessen Befreunden, vnd da sich derer mehrer anmelden, denen Nechsten auch ein halbes, vnd also beeden Theilen zugleich ein völliges Jahr zur Wiederaußlösung zuegelaßen werden. Warbey auch dises in Obacht zu haben, daß, wann etwann der Außstand sich höher, als das eingezogene Guet werth ist, erstreckete, vnd der Aigenthumbliche Innhaber oder deßen Erblaßer solchen Außstandt selbst hätte anerwachsen laßen, Jhme die Ablösung Anderer gestalt nicht, als gegen Bezahlung deß völligen Außstandts zugestatten, da aber der Aigenthumbliche Innhaber oder sein Erblaßer den Außstand nicht verursachet hett, sondern etwann sein Bestandtmann, Pfand- oder anderer nicht aigenthumblicher Innhaber, oder auch der vorige Aigenthumber, deßen Erb er nicht ist, verursacht hätte, Jhme die Ablösung allein, vmb den Landtsbrauchigen Werth deß eingezogenen Guets im ersten halben Jahr, gleichmassen, vnd ohne Unterschied ob der gegenwertige Inhaber selbst, oder ein anderer den Außstand erwachsen lassen, bevorstehen, hingegen die

Landtschafft den Abgang an dem Außstand bei andern Gättern deß Jenigen, welcher solchen Außstandt verursacht, zusuechen haben solle. Wofern aber in bestimmter Jahrs Frist keine Außlösung beschicht, so seynd die Stände oder jhre Verordnete nach Verstreichung deß ersten halben Jahres dem Principal-Schuldner, oder Aigenthumber der Exekutirten Gülten, wie auch nach Endung deß andern halben Jahrs dessen Befreundten weiter kein Einstandt, noch Ablösung zuverstatten schuldig, sondern alsdann befuegt von der Landtschafft wegen, solche Gütter, sie seyen belehnt, oder vnbelehnt, **Majorat**, vnd **Fidei Commiss**, oder freye Gülten, wenigist Sechs Wochen lang offentlich Fail zu bieten, dieselben (jedoch so vil möglich) Herrn vnd Landt-Leuten, oder doch qualificirten Adels- vnd Lehensfähigen Personen, vnd wann es **Mojorat**: oder **Fidei Commiss** Gütter, denen Jenigen, so die Anwartung darauff haben, auff anmelden vor andern frembden so hoch sie können, zuverkauffen, vnd sich, wie Landtsbräuchig, Scherm zu verschreiben, da sie aber etwo über obgesetzten Anschlag deß Frayhignen Pfunt Gelts umb viertzig Gulden, vnd deß Belehnten umb Dreyßig Gulden, durch den Verkauff mehrers bekommen möchten, als jhr rechtmäßige Anforderung in Capital, Interesse, vnd Exekutions-Vnkosten außtragt, solle derselbige Ueberschuß in allweeg dem Restanten oder gewesten Aigenthumber der exekutirten Gütter verbleiben, vnd würklich hinauß gegeben werden, wie Wir dann vmb allerseits mehrerer Richtigkeit willen auch genädigist wollen, daß, wenn die Verordnete ain: oder andere Gülten vnd Gütter in die Execution vnd würkliche **Possess** nehmen, sie den Restanten mit Beischließung einer ordentlichen Landtschaffts-Abraittung, zur Schätzung citiren, jedoch wann er auf beschehene **Citation** darzue nicht erscheinete, mit der Schätzung gleichwol fortgefahren werden solle.

Achtens, Ist ein jeder Lehensherr denen Kauffern auff Gemainer Landtschafft Verordneten mit Handtschrifft vnd fürgedruckten Ambts-Insiglen gefertigte Auffandungen, die verkauffte Lehen vnwaigerlich zu verleyhen schuldig, welches Wir auch mit Unsern Landts-Fürstlichen Lehen also zuhalten allergnädigist verwilliget haben. Wann aber Unsere Landts-Fürstl. Lehen, nicht mehr in deß Restanten, sondern in Gemainer Landschafft würklichen **Possess** vnd Innhabung weren, vnd nach verstrichener Ablösungs-Frist etwann auß fürfallenden Hindernußen so bald nicht verkaufft, vnd auffgesandet werden köndten, sollen die Verordnete, solches Unserer Nider. Oesterreichischen Regierung und Cammer schrifftlich anzaigen, vnd biß zum erfolgenden Verkauff von Jahr zu Jahr gewöhnliche Lehen Urlaub nehmen. Was aber andern Herrn Lehen anbelangt, seynd sie Verordnete von Nehmung der Lehen Vrlaub wie bißher also noch forthin befreyet.

Neuntens, So vil die Geistlichen, vnd Unserer aigenthumblichen Stadt vnd Märkt auch Spittäler vnd dergleichen Communiteten Gütter anbelangt, wann selbige in die Exekution kommen, vnd darinnen vnaußgelediget verstehen bleiben, sollen Sie außer Unsers, oder Unserer nachgesetzten Nieder Oesterreichischen Regierung Vorwissen vnd Bewilligung, durch Ihr der Landschafft Verordnete nicht verkaufft, deßgleichen auch die Lehen, denen Gemainden, vnd andern, bey denen keine Fälligkeit zugewarten nicht überlaßen werden.

Zehendens, Sollen sich die Ständt, oder Ihre Verordnete der militärischen Execution allein in den Fählen, wo Wir Ihnen dieselbe durch absonderlich außgangene Patent allergnädigist eingeraumbt, oder ins künfftig noch einraumben werden, zugebrauchen Macht haben: vnd wann hinfür an zu Einbringung derjenigen Lands Anlagen, welche zu Befürderung Unserer vnd deß gemeinen Weesens Diensten, eines eylfertigen Erlag vonnöthen haben, vnd keinen Anstand leyden, die militarische Exekution fürzunehmen seyn möchte, oder aber sonsten bei einem vnd andern Restanten der Außstandt durch die Ordinari Landtschafft Exekution auß Mangel habender Gülten vnd Gütter nicht eingebracht werden köndte, sollen sie es bey Uns allerunterthänigist anbringen, so dann Wir Uns der militarischen Execution halber nach beschaffenen Dingen genädigst resolviren werden.

Ailfftens, Wann ein Parthey von Gemainer Landtschafft auß, auff hinterstellige Landts-Anlagen, oder andere Landtschafft Forderung angewisen, vnd darumben ein gebräuchige Einnehmer Ambts-Quittung in Handen hat, so seynd die Ständ, vnd Ihre Verordnete befuegt, auff der angewisenen Partheyen anhalten die Execution nicht weniger, als wann Gemaine Landtschafft die verwisene Post selbst noch zuforderen hätte, wider den Restanten fürzunehmen, jedoch mit diesem Unterscheid, daß der angewisenen Partheyen von dato der erhebten Einnehmer Ambts-Quittung an, allein Sechs per Cento Interesse bezahlt, wie auch die executirten Gülten der angewisenen Partheyen, so weit sich Ihre Forderung in Capital, Interesse, vnd Unkosten belaufft, dieser Exekutions-Ordnung gemäß angeschlagen, vnd woferu sie anderß derselben fähig, eingeantwortet, auch nach verstrichenen Ablösungs-Fristen, wann entzwischen die Bezahlung nicht beschehen, ohne anderwertige Failbiettung in Landtsbräuchigem Werth verkaufft, darumben Kauff vnd Schermbrieff, vnd wegen der dabei etwann vorhandenen Lehen, gewöhnliche Auffsandung an den Lehen Herrn ertheilt, hingegen der Ueberschuß bey den Landtbräuchigen Anschlag (wie oben im siebenden Punct vorgesehen) dem Restanten oder Aigenthumber der Executirten Gülten gelaßen werden solle.

Wann aber die angewisene Parthey kein Landts-Mitglid, noch sonsten die Gülten innenzuhaben fähig wäre, so sollen dieselbe nach verfloßener Jahrsfrist, wann vom Eigenthumber, oder dessen Befreundten keine Ablösung entzwischen vorgangen, offentlich, wie vorgemelt, failgesprochen, vnd so hoch es seyn kann, verkaufft, so dann der angewisenen Partheyen, von dem Kauff-Schilling die Bezahlung geleistet werden; welches alles auch in dem Fahl statt haben soll, wann einer jemanden bei Gemainer Landschafft mit Bezahlung seiner Lands-Anlagen, oder anderer Forderungen enthebt, oder zu solchem Ende jhm ein Darlehen gethan hätte; Damit aber männiglich, vnd insonderheit deß Restanten andere Creditores oder sonsten darbey Interessirte von solchen Anweiß- vnd Enthebungen auch zu Bezahlung der Lands-Anlagen gethanen Darlehen Wissenschaft haben, vnd alle Gevährde verhütet werden mögen, soll es hinfüran, vnd zwar Primo mit denen Anweisungen also gehalten: nemblichen, derjenigen Parthey, so an Gemaine N. Oesterr. Landtschafft zu fordern hat, vnd zur Bezahlung auff gewisse Außständt angewisen würde, deßwegen eine Einnehmer Ambts-Quittung gegen Hereingebung der gehörigen Nothdurfften ertheilet, vnd darinnen sowol die angewisene Parthey, als Anweisungs-Summa außtrucklich benennet, so dann solche Amts-Quittung mit ihrem Dato nicht allein bey dem Ordinari Steuer oder Anschlag Buech, sondern auch in dem über alle mit Anweiß oder Enthebungen behafften Gülten vnd Gütter haltenden Prothocoll, bey Gemainer N. Oesterr. Landtschafft Buchhalterey, ebenfahls mit dem Dato der Quittung vnd Beyruckung deß Tages, wann selbige zur Buechhalterey gebracht, oder auß dem Einnehmer Ambts-Partikular fürgeschrieben, ordentlich fürgemerkt werden; Secundo, wann jemand einen anderen bey Gemainer Landschafft, mit Bezahlung der Landts-Anlagen, oder Raithrests enthebt, jhme desthalber der Landschafft Prioritet vnd Execution anderer gestalt nicht gebühren soll, als wann die Ständ oder jhre Verordnete auff schrifftliches Anbringen deßjenigen, so die Enthöbung deß Restanten suecht, durch Rathschlag darein verwilliget, so dann die Einnehmer Ambts-Quittung darnach eingerichtet, vnd daß die Bezahlung auß Handen deß benennten Enthöbers beschehen sey, darinnen gemeltet, auch bei der Buchhalterey gleicher gestalt, wie die Anweisungs-Quittungen, ad notam genommen, vnd fürgemerkt werden. Tertio diß alles ebnermaßen auff die jenige zu verstehen, welche der gethanen Enthöbung, oder Darlehen halber, nicht allein die Einnehmer Ambts-Quittung auff sich einrichten, sondern auch durch den Restanten sich noch mit einer absonderlichen Obligation versichern lassen, daß im Fall der Restant auff den bestimbten Termin

mit der versprochenen Bezahlung nicht zuehalten wurde, wider jhne die Landschafft Execution fürgenommen werden solle. Wo nun bey ein: oder anderer Anweiß- vnd Enthöbung, auch darüber außgefertigten Einnehmer Ambts-Quittung jetztbesagte Ordnung vnterlassen, soll dem Angewisenen, oder Enthöber, deßwegen weder der Landtschafft Prioritet zuestehen, noch die Execution von denen Verordneten ertheilet, sondern er darmit ab: vnd zur Gerichtlichen Instanz gewisen werden.

Zwölfftens, Wann einer Gülten in seiner Einlag hat, ob er schon selbige nicht wirklich jnnen hat vnd geniesset, jedoch, so lang er deren Ab- vnd Zueschreibung nicht ordentlich außwürket, sollen die Ständ vnd jhre Verordnete, wie bißhero also noch forthin, jhre Anschläg darauff machen, vnd von dem jenigen, welcher solche Gülten noch in seiner Einlag hat mit der Landschafft Execution einzubringen befuegt seyn.

Dreyzehendens, Wann wegen Ab- vnd Zueschreibung der eingelegten Gülten, Stritt vnd Irrung fürfallet, sollen die Interessirte Partheyen dem herkommen gemäß zu Gemeiner Landtschafft Buchhalterey vnd Gültbuech erfordert, daselbst mit jhren Nothdurfften vernommen, vnd sie in Güete zu vergleichen möglichster Fleiß angewendet, in deren Entstehung aber die aigentliche Beschaffenheit der Buechhalterey an die Verordnete berichtet, darauff von jhnen die Sach reifflichen überlegt, vnd nach Befund sowol die Buchhalterey als Interessirte Partheyen, wie es mit der in stritt gezogenen Ab- vnd Zueschreibung zu halten, schrifftlich verbschaidet werden. Und wann ein oder anderer Thail durch der Verordneten dißfalls ergehende Verbscheidung beschwärt zu seyn vermainte, vnd auff sein replicieren weder von jhnen Verordneten, noch denen Ständen die suechende Remedier: vnd Enderung erlangen könnte, solle jhme sein Nothdurfft darwider bey gehöriger Gerichtlichen Instanz anzubringen bevorstehen; jedoch so lang kein Stillstandt von Uns, oder Unseren nachgesetzten Gerichtsstöllen anbefohlen, oder ein anders erkennt wird, so hat es bei der Verordneten Verbscheidung sein Verbleiben.

Vierzehendens, Wann die Ab- vnd Zueschreibung der Gülten entweder durch gütigen Vergleich, oder der Verordneten Entschaidung, oder auch durch gerichtliche Erkandnuß richtig, vnd also wissend ist, wenn die Bezahlung deren ins künfftig darvon gebührenden, oder biß dahin in Außstandt erwachsenen Lands Anlagen obligt, die Partheyen aber wegen Erstattung deren von vergangenen Jahren darvon schon bezahlten Landts-Anlagen sich in Gütte nicht vergleichen, noch sonsten darzue bequemen wollten, so soll der jenige, welcher die Erstattung praedendirt, deßwegen keine Landtschafft Exekution zu begehren haben, sondern zur gerichtlichen Instanz gewisen werden.

Fünffzehendens, Wann einer von seinem Guet außständige Lands-Anlagen bezahlt, welche der vorige Innhaber anerwachsen lassen, kann er sich der Landtschafft Exekution gegen dem vorigen Innhaber, vnd auff deßen andere Gütter auch nicht gebrauchen, sondern wann es entweder Gültgebühren, oder von denen Unterthanen eingenommene, vnd Gemainer Landtschafft nicht bezahlte Anschläg seynd, so ist er befuegt, die Erstattung deren in seiner Innhabung bezahlten, vnd von dem vorigen Innhaber verursachten Außstand, in Capital, Interesse vnd Unkosten, bey demselben vermittels Gerichtlicher Execution zu suechen, wann es aber Hauß Anschläg seynd, welche der vorige Innhaber von denen Unterthanen nicht eingenommen, mag er selbige von jhnen Unterthanen selbst einbringen.

Sechzehendens, Wann ein Restant keine ligenden Gütter vnd Grundstuck im Landt hätte, oder selbige zu Bezahlung deß Außstandts, nicht erklecklich wären, soll Gemaine Landtschafft die Execution auff fahrende Haab zu führen, vnd zwar vmb das Dritel wolfeiler, als sie sonsten insgemein werth sein möchten, anzunehmen, Fueg vnd Macht haben. Welcher Restant aber, auch keine fahrende Haab, so denen Verordneten wissent, oder nicht so vil hätte, darvon Gemaine Landtschafft bezahlt werden könnte, derselb soll ohne alle Verschonung durch Unsern Land-Marschallen (da er ein Landmann) hieher citirt, vnd so lang, biß er bezahlt, im Landhauß in Verhafft gehalten, da er aber kein Landmann, durch den Profoßen arrestirt werden.

Siebenzehendens, Wann einer seine alte oder neue Schulden, es sey nun an was Geföllen es wolle, nicht vnter einsten auff einmahl ablegen, sondern nach vnd nach bezahlen wurde, so soll solche Erlegung jedesmahl am Intereße der zehen per Cento, vnd so lang, biß kein Intereße mehr vorhanden, vor der Hauptsumma angenommen, hernacher, vnd wann das Intereße vollig abgerichtet vnd ein mehrere Erleg vnd Bezahlung über das abgeraitte Intereße vorhanden, allererst am Haupt-Guet abgerechnet, vnd darumben in Abschlag quittiert werden.

Achtzehendens, Solle der Vierdte Stand als unsere Stadt Wien, vnd andere Achtzehn Mitleydende Stadt vnd Märkt, dieser Verneuerten Exekutions-Ordnung in allem, nicht weniger als die Drey Obern Ständt, von Prälaten, Herren vnd Ritterschaft (doch wie oben bey dem Ersten: vnd Neunten Puncten verstanden) vnterworffen: vnd keineswegs davon befreyt, auch auff erscheinenden Saumsal, die Zehen per Cento Intereße zubezahlen schuldig seyn; vnd dann nicht weniger Unser Vitzdomb-Ambt wegen deßen überlassener Quota sich diser Exekutions-Ordnung durchgehent, gleich denen Ständen vnd deren Verordneten, wider die Saumseeligen zugebrauchen Fueg und Macht haben.

Neunzehendens, Da sich jemand solcher Exekution selbst, oder durch andere, vnter was Schein oder Fürwand es immer beschehen möchte, widersetzen wurde, der soll in die Straff deß Landtfridenbruchs ipso facto gefallen seyn, wann es ein Geistlicher oder deß Vierdten Standts-Verwandter, Unserer N. Oesterr. Regierung, vnd wann es ein Landts-Mitglied von Herren oder Ritterstandt, Unserm Landt-Marschallischen Gericht angezeigt, selbiger darauf alsobald für ein- oder andere Instanz persönlich erfordert: vnd nach Beschaffenheit der der Sachen, vnd erzaigten Widersessigkeit (worinn der Landtschafft bestelten Rentmeister, Restanten Commissarien, vnd anderer etwann zu Führung der Exekutionen gebrauchender Offizier, schriftlichen Relationen, es were dann, daß ein anders alsobalden könnte erwiesen werden, allerdings zu glauben) ohne einigen respect, nach schärffe am Leib, oder Guet, nach Beschaffenheit der Personen bestrafft, die Geltstraff halb, Unserer Lands Fürstlichen Kammer, vnd halb Gemainer Landschafft zuegesprochen, auch so lang, biß denen Ständen hierinnen genugsame Satisfaction beschicht, von denen Landtags-Versamblungen außgeschloßen werden, da es aber Unterthanen, oder andere geringe Standts-Personen wären, die Ständ vnd ihre Verordnete selbst, dieselb durch den Profosen in Arrest zu bringen, vnd gebührende Bestraffung gegen ihnen fürzunehmen befuegt seyn.

Zwaintzigistens, Sollen die Ständ vnd ihre Verordnete wegen ihrer liquidirten, vnd von denen nechsten Drey Jahren hero verfallenen Lands-Anlagen vnd Raithresten, zu denen von vns, oder Unseren nachgesetzten Gerichtern angestelten Crida, General Convocations- vnd anderen Commissionen zu erscheinen, oder sonsten auff anschlagende Gerichtliche Edicta solche Gemainer Landtschafft Forderungen anzumelden, vnd mit denen andern Creditoren die Prioritet zu berechtigen nicht schuldig seyn, wann aber bey dergleichen Commissionen zu wissen vonnöthen, ob vnd was Gemaine Landtschafft bey denen Gütern, worüber die Crida oder andere Commission gehalten wird, an Landts-Anlagen, oder andern ihrer Privilegirten Exekutions-Ordnung vnterworffenen Schuldforderungen zu suechen haben möchte, vnd die Verordnete von denen in Sachen deputirten Commissarien hierumben schrifftlich ersuecht würden, sollen sie Verordnete darauff eine verläßliche Abraittung ihrer Landtschafft-Forderung verfassen, und denen Kommißarien durch ihrer Bedienten einen, der davon gute Wissenschaft hat, vnd ihnen Commissarien die etwann verlangende mehrere information vnd Nachricht mündlich geben könnte, vnwaigerlich zuestellen laßen, nicht zu Disputir. oder Berechtigung ihrer Prioritet, sondern nur, damit solche gleich Anfangs von der Massa des Vermögens abgezogen, vnd sodann ein rich-

tiges Quantum, zu Beförderung absonderlich der Crida Commission deſto beſtandiger formirt werden mögen.

Ain vnd zwainzigiſtens, Wann ein ſolcher Reſtant deßen Vermögen zur Crida kommen, und zu Bezahlung der Landtſchafft nicht erklecklich iſt, künfftiger Zeit zu mehrern Mitteln gelangen wurde, ſoll gemainer Landſchafft jhre Prioritet vnd Executions Recht vorbehalten: jedoch allein in denen erſten Dreyen Jahren die Zehen per Cento, hernach aber nur Sechs per Cento Intereße dißfalls zugelaßen ſeyn.

Zway vnd Zwainzigiſtens, Wollen vnd ordnen Wir gnädigiſt, daß die Getreue Ständt vnd jhre Verordnete von Unſerer N. Oeſterr. Regierung, oder dem Landmarſchalliſchen Gericht, an Einbringung jhrer richtigen vnd diſer Exekutions-Ordnung vnterworffenen Außſtändt, vnd deßwegen fürnemmender Exekution durch Stillſtändt oder in andere Weeg nicht geſpört, ſondern vielmehr bey dieſer jhrer Exekutions-Ordnung in allweg geſchutzt vnd handtgehabt, jedoch dahin angewieſen werden, daß ſie derſelben nachgeleben, vnd darüber niemand beſchwehren, widrigen Fahls denen beſchwehrenden Partheyen alsdann jhren Recurs zu Unſern nachgeſetzten Gerichtern zu nehmen, vnverwehrt ſeyn ſoll. Hingegen ſollen auch die Ständt vnd jhre Verordnete, hinfüro die verfallende Lands-Anlagen vnd Raith Reſt, bey denen ſaumigen vnverzüglich, vnd vnverſchont, männigliches krafft diſer Exekutions-Ordnung, einfordern, widrigen Fahls es bey Unſers höchſtgeehrten Herrn Vaters Weyland Kaiſers Ferdinand des Dritten Chriſtſeeligiſten Angedenkens den Fünff vnd zwainzigiſten September anno Sechzehenhundert Fünff vnd Fünffzig ergangenen Reſolution (ſo wir hiemit gnädigſt confirmirt vnd beſtättet, auch umb mehrer Richtigkeit willen hernachfolgender geſtalt erleutert) allerdings ſein verbleiben haben, daß nemblichen Unſere Getreue Ständt, vnd jhre Verordnete, wann ſie beſagte Landts-Anlagen, vnd Raith Reſt innerhalb drey Jahren, von Zeit der verfloſſenen Erlegungs-Früſten anzurechnen, nit einfordern, ſondern auß jhr, oder jhrer vntergebenen Bedienten Nachläſſigkeit oder guetwilliger Zuewartung, über drey Jahr mit der Einforderung anſtehen laſſen, Gemaine Landtſchafft ſodann die Jhro ſonſt Krafft diſer vnd vorigen Exekutions-Ordnung gebührende Prioritet vnd Zehen per Cento Intereße verlohren, gleichwohl aber die Sechs per Cento zu fordern haben, vnd ſelbiger Außſtändt halber bei denen verhafften Güttern concursu Creditorum allein diejenige Prioritet, welche Jhnen denen Gemainen Rechten nach gebühret, das iſt Legalem Hypothecam tacitam von Zeit deß anerwachſenen Außſtandts anzuraitten, behalten, vnd ſich deren wider andere Creditores Hypothecarios, nach der Zeit

eines jedwedern constituirter Hypotheo, zubetragen haben, auch denen sich desthalben etwann eraignenden Gerichtlichen Prioritets-Stritten, vnd darüber erfolgenden Rechtlichen Erkanndtnußen vnterworffen, vnd zu solchem Ende, denen von Uns, oder Unseren nachgesetzten Gerichtern ertheilenden Stillständen, auch anstellenden Crida, General Convocations- oder andern Commissionen und anschlagenden Gerichtlichen Edicten, vnwaigerlich statt zu thuen, sich darbey anzumelden, vnd Ihre Nothdurfft, neben andern concurrirenden Creditorn gebührend zu handeln schuldig, vnd verbunden seyn sollen.

Drey und zwainzigistens, Imfahl die Gütter darvon die Auständ herrühren, Unsere Landtsfürstliche oder andere Lehen weren, vnd entzwischen Uns, oder einem anderen Lehens-Herrn ex quocunque capite heimfallen wurden; So sollen dergleichen Außständ weiter nicht als von drey letzteren Jahren (wann sie vorhero durch die würkliche Exekution nicht eingefordert worden) vnd allein von solchen Aperten Lehen Güttern so vil die Gebührnuß der Landts-Anlagen austragt, bezahlt, hingegen der Abgang bey andern deß Vasallen Freyaignen liegend: oder Fahrenden Haab vnd Güttern, wie die immer Namen haben mögen, jedoch andern darauff hafftenden ältern Spruchen vnprae judicirlich, vnd in deren Ermanglung, entweder bey denjenigen Verordneten, vnd ihren aignen Güttern, welche damahlen zur Zeit des anerwachsenen vnd mit Exekution ohne erhebliche Ursach vnd Hindernuß nicht eingeforderten Außstands, in dem Verordneten Ambt gewesen seynd, oder aber bey andern Landtschaffts Officiren, welche dießfahls durch ihren Saumsal vnd Umfleiß den Verlust vnd Schaden erweißlich verursacht, nach der Ständ Wilkhür vnd Belieben gesucht, vnd würklich eingebracht werden.

Vier und zwainzigistens, So vil die Alte, vnd noch vor der obberührten Sechzehenhundert Fünff vnd Fünfftzig-Jährigen Kaiserlichen Resolution außständig verblibene Lands-Anlagen oder Raith-Rest anbetrifft, wollen wir genädigist, daß die Getreue Ständ oder ihre Verordnete dieselben, so bald es immer müglich vnd auffs längist innerhalb drey Jahren von Publikation diser verneuerten Executions-Ordnung anzurechnen, aller gehörigen Orthen suechen zur Richtigkeit bringen, vnd einfordern, widrigen Fahls aber, nach disem verfloßenen drey Jährigen Termin ihre Anforderung allerdings auffgehebt, vnd sie darmit weiters nicht angehört werden sollen: Es wäre dann sach, daß sie über eine oder andere dergleichen Forderungen innerhalb besagter Drey Jahren, mit der Gegenparthey zu einen Rechtlichen Stritt oder Prozeß erwachsen, vnd der endliche Außschlag deßelben sich über die bestimbte Drey Jahr hinauß verziehen möchte, oder aber sie sonsten

an Einbringung der alten oder jüngern Außständ, ohne Ihr verschulden verhindert, vnd gespört wurden, auff welchen Fahl Ihnen der Vorzug, an Ihrem Recht in allweeg vnpraejudicirlich vnd vnnachtheilig sein solle.

Bewilligen demnach, confirmiren vnd bestätten solche verneuerte Exekutions-Ordnung auß Landts-Fürstlicher Macht vnd Vollkommenheit hiermit wissentlich in Krafft diß Brieffs; Mainen, Setzen vnd Wollen, daß selbige von allen Unsern Getreuen Ständen insgemain, vnd jeden insonderheit, auch sonsten von männiglich, Niemand davon ausgenommen, stät, fest vnd vnverbrüchlich gehalten vnd vollzogen, derselben auch, als einer durchgehenden Richtschnur nachgangen, darauf rechtlich vnd gültig gehandelt, vnd darwider von Niemand gethan, noch zu thuen gestattet werde.

II. Das von der Kaiserin Maria Theresia zu Wien am 7. Mai 1764 für Niederösterreich erlassene Steuer-Exekutionspatent.

§. 12.

Obschon Unsere Landes-Mütterliche Sorgfalt jederzeit hauptsächlichen dahin gerichtet gewesen, damit zu Beförderung der fortwährig-allgemeinen Wohlfahrt dieses Unseres treu-gehorsamsten Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Ennß die gesamt begüterte adeliche Familien, und Landes-Mitglieder, auch alle übrigen Gültens-Inhabere in Steuer-fähigen Stand möglichstens aufrecht erhalten, und im Gegentheil die angesonnene Landes-Anlagen in denen ausgemessenen Terminen richtig abgeführt, andurch aber das Landschaftliche sowohl, als Unser Höchstes Aerarium, und die aus diesem zum Nutzen und Aufnahm des Staats zu bestreiten kommende Auslagen sicher gestellt werden; So haben wir dennoch vernehmen müssen, daß viele begütert adeliche Familien, und Landes-Mitgliedere auch Gültens-Inhabere in Abführung deren sie betreffenden Abgaben einen sehr großen Saumsal bezeigen, folglichen die Steuer-Rückstände jemehr anwachsen, und solcher gestallten nicht nur allein die zu Erhaltung des Staats erforderliche, und auf die ausgeschriebene Steuer und Gaben versicherte Kösten in das Stecken gerathen, sondern auch derley saumselige Landes-Mitglieder selbst, nebst ihren unschuldigen Anwarteren, Nachfolgeren, und Erben, nach und nach in das gänzliche Verderben gestürzt werden müssen.

Zumahlen nun weder die vorige gelinde, noch die hierauf geschärfte Verordnungen vermögend gewesen, viele in dem Saumsaal befangene Landes-Mitglieder zu ihrer wachbaren Schuldigkeit zu bringen, und

dahero Wir Uns verpflichtet sehen, denen hieraus erwachsenden weiteren üblen Folgen für das künftige die gebührenden Schranken zu setzen; Als haben Wir auf den Uns hierwegen beschehenen gehorsamsten Vortrag, und nach gehaltener reiffen Berathschlagung denen treu gehorsamsten Ständen, dieses Unseres Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Ennß für das künftige, und zwar mit dem gegenwärtigen 1764sten Militar-Jahr anfangend, eine anderweite Exekutions Ordnung auszumeßen, und einzuraumen gnädigst beschloßen, und wollen dahero, daß

1) So viel die Allodial-Güter anbelanget, die ehedeßen üblich gewesste dreijährige Nachsichts Zeit keineswegs mehr statt haben, sondern gleich nach Verflieſſung zweier Jahre a Tempore moræ gegen die Restantiarien mit der Spannung deren sammentlichen Einkünften solcher gestalten verfahren, daß diese insgesammt durch einen auf die Herrschaft abordnenden Landschaftlichen Beamten eingezogen, auch von selben der gesammte alldorten verhandene Vorrath in Beschlag genommen, und solchen zu versilbern getrachtet, zugleich aber von ihme Landschaftlichen Beamten der Herrschafts-Verwalter in Namen der Landschaft in Eid, und Pflicht genommen, und unter der Strafe des Arrestes in eine Vestung, dahin angewiesen werden solle, daß er alle eingehende Gefälle, ohne davon einen Kreutzer in Geld oder Naturalien der Herrschaft, als welcher währender Spannung nicht in Loco zu verbleiben gestattet wird, abzuführen, dem Landschaftlichen Beamten entweder selbsten einziehen lassen, oder behändigen solle; So ferne aber

2) durch eine derlei vornehmende Spannung, weder der Ruckstand erhalten noch die künftige richtige Abfuhr der Anlagen versicheret werden dörfte, so solle nach Verfließung zweier Monaten mit der Abschätzung deren besten Stücken, und Gülten ohne weiterm fürgegangen, und hierwegen das Feilbiethungs Edickt ausgefertiget werden; dahingegen, so viel

3) die Lehen, Majoraten, und fidei Commissen, dann geistliche Güter betrift, Unsere gnädigste Willensmeinung dahin gehet, daß es in Ansehung derenselben bei dem ehehin durch Unser Landmarschallisches Gericht und respective NOe. Regierung angeordneten, und bestehenden Sequestrationen sein ferneres Verbleiben, jedoch dergestalten haben solle, daß zu Vermeidung deren aus sothanen Sequestrationen entstehenden üblen Folgen, die mit Landesfürstlichem Konsens hierauf versicherte Glaubigere, dann die Fidei-Commiss-Anwartere, und respecktive Stiftungs-Besorgere vorberufen, und mit ihnen überlegt werden solle, wie derlei Kontributions-Resten getilget, und zur Abfuhr gebracht werden mögen. Weiters wollen Wir, daß

4) das denen Ständen durch das Landtafel-Patent de anno 1758 auf drei Jahre eingestandene **Jus Praelationis**, ohngeachtet deren eingeschränkten Exekutions-Terminen, fernerhin statt haben, dann

5) denen Gültens Innhaberen nach der zur jedesmahliger Kontributions-Abfuhr bestimmten Zeit nur eine 14tägige Nachsicht, anstatt der ihnen bishero begünstigten Zeit von 6 Wochen vergönnet werden solle. Gleich wie aber

6) Wir aus besondern Ursachen gnädigst bewogen werden zu gestatten, daß es auch fernershin bei dem wieder die Restantiarien verhängenden 10 **pro Centigen Poenali** bis zu Verhängung der Spannung belassen, während solcher aber bis zur Einbringung des Ruckstandes 5 **pro Cento** abgeführt werden sollen; Also befehlen Wir anmit auch gnädigst, daß zumahlen von denen allenfalls zu machen nöthigen Antizipationen das Interesse von dem aufrechnenden **Poenali** abzustatten kommet, denen richtig zahlenden Gültens-Besitzeren hierwegen nicht das mindeste aufgerechnet, sondern vielmehr der von denen eingegangenen Pönalien verbleibende Ueberschuß zur Erleichterung des Landes und dessen Erforderniß richtich verrechnet, und verwendet werden solle. Und da

7) die Erfahrenheit bishero gelehret, daß einige Gültens Besitzere das **Contributionale** von ihren Unterthanen zwar eingehoben, solches jedoch zum eigenen Gebrauch verwendet haben, und die Kontributions Abfuhr strafmäßig in das Stecken gerathen lassen; Als ergehet hiermit Unser weiterer gnädigster Befehl, daß ein derlei Gültens Innhaber nebst dem 10 **pro Centigen Poenali** beschaffenen Umständen nach mit Arrest oder anderen Strafen beleget werden solle.

III. Das von Sr. Majestät Kaiser Franz I. am 20. Jänner 1814 erlassene Grundsteuer-Exekutionspatent.

§. 13.

In Erwägung, daß die für Oesterreich unter der Enns bestehenden und auf die privilegirten ständischen Exekutions-Ordnungen von den Jahren 1671 und 1764 gegründeten Vorschriften zur Eintreibung der Grundsteuern den gegenwärtigen Umständen und Bedürfnissen nicht mehr ganz entsprechen, haben Wir folgende Verfügungen beschlossen:

1) Die Grundobrigkeiten haben so wie bisher alle ordentlichen und außerordentlichen auf Grund und Boden haftenden Steuern einzuheben, und die Dominikalsteuern sowohl als die eingegangenen Rustikal-Steuerbeträge der Unterthanen in den gesetzlichen Fristen genau und vollständig an die ständische Kasse abzuführen.

2) Die Haftung der Dominien für die Kontributionen der Unter-

thanen hat sich nur auf die gewissenhafte und genaue Abfuhr der von diesen wirklich eingehobenen Steuerbeträge zu beschränken. Von der bis nun den Dominien obgelegenen Verpflichtung der Anticipation der ordentlichen Kontribution für ihre Unterthanen werden sie unter den in den Artikeln 10 und 11 bestimmten Vorschriften enthoben.

3) Acht Tage nach Verlauf der gesetzlichen Frist zur Steuerabführung liegt es dem Ständisch-Verordneten-Kollegium ob, den Ausweis der Rückstände der Dominien und ihrer Unterthanen summarisch, und den Dominien liegt es ob, den Ausweis der Rückstände der letzteren individuell (d. i. mit Angabe des Namens, Wohnortes, der Hausnummer und des rückständigen Betrages jedes einzelnen Unterthanen) dem Kreisamte, in dessen Bezirke die rückständigen Dominien oder Unterthanen ansässig sind, mitzutheilen.

4) Das Kreisamt hat nach dem Empfange dieser Ausweise ohne Unterschied der Eigenschaft der im Rückstande verbliebenen Steuerpflichtigen die Einleitung unverzüglich zu treffen, daß die Rückstände mit Militär-Exekution eingetrieben werden, dem Verordneten-Kollegium aber von der getroffenen Verfügung Nachricht zu geben.

5) Die Kreisämter haben die Zahl der Exekutions-Mannschaft nach den in dieser Beziehung gegebenen Vorschriften zu bestimmen. Vom Tage der ausgefertigten Exekutions-Anweisung hat der im Rückstande befindliche Steuerpflichtige, außer dem unentgeldlichen Obdache, jedem Manne der eingelegten Exekutions-Mannschaft täglich 6 kr. zu bezahlen. Den Kreisämtern steht es frei, entweder die erforderliche Exekutions-Mannschaft ganz einzulegen, oder solche zum Theil durch die verhältnißmäßige Steigerung der Gebühr von 6 kr. für jeden Mann täglich zu ersetzen.

6) Nach Verlauf von 14 Tagen, wenn der Rückstand nicht getilgt ist, muß die im Artikel 5 bestimmte Gebühr doppelt entrichtet werden; jedoch ist die Exekution, wenn sie aus mehreren Mann bestand, nach Maß der etwa geleisteten Abschlagszahlungen von dem Kreisamte, bei dem sich darüber ausgewiesen werden muß, zu vermindern.

7) Wenn nach vier Wochen, vom Tage der ausgefertigten Exekutions-Anweisung, der rückständige Steuerbetrag nicht vollständig entrichtet ist, hat das Verordneten-Kollegium in Beziehung auf die Dominikalsteuern die Spannung (Sequestration) zu verhängen, das Kreisamt in Ansehung der Rustikal-Kontribution aber die Pfändung auf vorläufiges Einschreiten der Dominien zu bewilligen.

8) Bei der Verhängung der Spannung, welche durch einen ständischen Spannungs-Kommissär vollzogen wird, sind alle Ein-

künfte derjenigen steuerbaren Realität, auf welcher der Rückstand pro dominicali haftet, in Beschlag zu nehmen, und von den Einkünften Alles zur Berichtigung des Steuerrestes zu verwenden, was nach Abzug der Kultur- und Regiekosten, dann der laufenden Steuerschuldigkeit erübrigt.

9) Die Pfändung der rückständigen Unterthanen ist von den Dominien gleich nach fruchtloser Verstreichung der im Artikel 7 bemerkten Frist bei dem Kreisamte mit kurzer Bemerkung der Verhältnisse der Steuerpflichtigen anzusuchen. Das Kreisamt wird nach Erwägung dieser Verhältnisse entweder die Pfändung bewilligen, oder die weitere Weisung von dem Ständisch-Verordneten-Kollegium einholen. Im ersteren Falle ist zugleich mit der bewilligten Pfändung die eingelegte Exekutions-Mannschaft abzurufen.

10) Die Dominien bleiben für jede Nachlässigkeit in der Eintreibung der l. f. Rustikalsteuern verantwortlich. Sie sind verbunden, den Beamten, der von ihnen zur Einhebung, Aufbewahrung und Verrechnung der l. f. Rustikalabgaben bestimmt wird, und jede in dieser Beziehung vorgenommene Veränderung dem vorgesetzten Kreisamte binnen 8 Tagen, vom Tage der Bestellung oder Abdankung, anzuzeigen, und die Kreisämter haben dafür zu sorgen, daß die Stelle eines solchen Beamten nie lange unbesetzt bleibe.

11) Die Dominien sind verpflichtet, die Rustikal-Steuergelder abgesondert von ihren Rent- und andern Kassen aufbewahren und verrechnen zu lassen.

Zur völligen Beruhigung der Staatsverwaltung und der Steuerpflichtigen haben die Kreisämter die herrschaftlichen, zur Eintreibung der Steuern bestimmten Beamten für die Dauer dieser Bestimmung in Eid und Pflicht eigens dahin zu nehmen, daß sie keinen von den Unterthanen eingehobenen Steuerbetrag mit den Rentgeldern oder andern herrschaftlichen Kassen vermischen, oder auf eine andere Art verwenden, als um sie in den bestimmten Fristen an die ständische Kasse abzuführen.

12) Wenn der für die Einhebung der Rustikalsteuer vereidete herrschaftliche Beamte die ihm anvertrauten Steuergelder unterschlägt und für sich verwendet, so ist derselbe nach den Vorschriften des ersten Theils des Strafgesetzbuches zu behandeln, das Dominium aber mit Vorbehalt des Regresses an den Beamten zum einfachen Ersatze der entwendeten Beträge verbunden, da diese Beamten nur im Namen der Dominien selbst eintreten, diese daher für die Gebahrung derselben, zumal ihnen deren Aufnahme und Abdankung freigestellt bleibt, zu haften haben.

13. Sollten die Rustikal-Kontributionsgelder mit Vorwissen, Zuthun, oder auf Andringen der Herrschaft mit den Rentgeldern vermischt oder verwendet werden; so ist eine solche Herrschaft zum Ersatze des vierfachen Betrages der Summe zu verhalten.

14. Wenn endlich eine Vermischung der Rustikal-Kontributions- mit den Rentgeldern ohne Vorwissen der Herrschaft durch Vernachläßigung des Beamten geschieht, so bleibt die Herrschaft zwar immer zur Haftung für die eingehobenen Kontributionsbeträge verbunden, gegen den Beamten jedoch ist die Strafe der Entlassung auf den ersten Uebertretungsfall von Amtswegen zu verhängen, für den zweiten Uebertretungsfall aber diese Strafe mit der Unfähigkeitserklärung zu einem solchen Amte zu verschärfen.

15. Diese Vorschriften treten erst mit dem dritten Steuerquartal des Jahres 1814 in Wirksamkeit.

§. 14.

IV. Das nied. österr. ständische Cirkular vom 17. Februar 1814, durch welches letzteres Exekutions-Patent den Dominien und Gültenbesitzern in Niederösterreich kund gemacht worden ist, nebst zweien auf die Exekutions-Mannschaft bezüglichen nachgefolgten Verordnungen:

Nachdem Seine k. k. apostol. Majestät über die wiederholten Vorstellungen und Bitten der nied. österr. Herren Stände: daß die bisher bestehende Haftung und eigentliche Anticipation der Dominien für die Ordinar-Rustikal-Kontribution ihrer Unterthanen bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen seit der um ein Drittheil erhöhten Ordinar-Kontribution, und den veränderten alten privilegirten Exekutionsordnungen, den Dominien dieses Landes fernerhin unmöglich fallen würde, — diesem Gesuche allergnädigst zu willfahren, gedachte Anticipation aufzuheben, und die bisher bestandene Haftungsverbindlichkeit für die unterthänige Kontribution in die Verbindlichkeit zur Kollektirung und genauesten Abführung der wirklich eingehenden Steuerbeträge zu verändern geruht haben; so wird das dießfalls anhergelangte a. h. Patent im Anschlusse denselben mitgetheilt, und zugleich anmit zu desto gewisserer Erreichung der höchsten Absicht und Erzielung der zweckmäßigsten Kontrolle, folgende Vorschriften zur genauesten Befolgung mitgetheilt:

1. Mit der nämlichen Gewissenhaftigkeit, Ordnung und Verläßlichkeit, wie es bis nun in jedem Ausschreibungspatente verordnet ward, haben die Grundobrigkeiten auch ferners alle ordentlichen und außerordentlichen auf Grund und Boden haftenden Steuern einzuheben, und ihre eigenen Dominikal-Steuern sowohl als die eingegangenen Rustikal-Steuerbeträge der Unterthanen in den gesetzlichen, bisher üblichen, und in den jährlichen Steuer-Ausschreibungs-Patenten festgesetzten Fristen genau und vollständig an die ständische Kasse abzuführen,

indem, obgleich das gegenwärtige Patent, in Ansehung der Zahlungsterminen, der Haftung und der Exekutionsart wesentliche Aenderungen in sich enthält, doch im übrigen die alten Exekutions-Ordnungen weiland Kaisers Leopold des I. vom Jahre 1671, und Marien Thereſiens vom Jahre 1764, aufrecht, und in ihren Wirkungen unverändert erhalten worden.

2. Für das erſte und zweite Quartal der Ordinar-Ruſtikalſteuern pro 1814 bleibt die Haftung der Obrigkeiten in der bisherigen Art; mit dem dritten Quartale aber, mit welchem die im allerhöchſten Patente enthaltenen Vorſchriften in Wirkung treten, hat ſelbe aufzuhören. Wenn nun aber gleich die bisher den Dominien obgelegene Verpflichtung der Antizipation der Ordinar-Kontribution für ihre Unterthanen vom gedachten dritten Quartale des Militär-Jahres 1814 angefangen, aufzuhören hat, ſo ſind erſtere dennoch nur um ſo gewiſſenhafter verbunden, die mit allem Fleiße und wirklich eingehobenen Steuerbeträge der Unterthanen auf das genaueſte in den beſtimmten Terminen an das ſtändiſche Obereinnehmeramt abzuführen, da ſie

3. dennoch fortwährend für jede Nachläſſigkeit in der Eintreibung und Einbringung der landesfürſtlichen Ruſtikalſteuern, welche bisher zur größern Erleichterung der Kontribuenten auch noch fernerhin ratenweiſe ſowohl quo ad dominicale als rusticale hier angenommen werden, verantwortlich bleiben, und die aus jener Nachläſſigkeit ihrer Beamten für ſie entſtehenden in den Artikeln 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13 und 14 des Patentes ausgedrückten üblen Folgen nur ſich ſelbſt dann zuſchreiben müßten.

4. Für ihre eigene Sicherheit iſt daher die von hier vorgeſchlagene und vom höchſten Hofe begnehmigte Beeidigung ihrer, die landesfürſtlichen Kontributionen kollektirenden und abführenden Beamten nothwendig befunden worden, welche durch die betreffenden Kreisämter, gemäß des §. 11 des Patentes, in den von ihnen zu beſtimmenden Terminen zu geſchehen, und wornach ſich jeder die landesfürſtl. Kontribution kollektirende, und an die ſtändiſche Kaſſe abführende Beamte mit der vom Kreisamte ihm beſtätigten Eidesformel, als hierzu geeignet, bei jeder Nachfrage oder Unterſuchung immer auszuweiſen verpflichtet iſt.

5. Schon ſeit Einführung des Steuerſyſtems in Oeſterreich, und ganz beſtimmt im vorjährigen Steuerausſchreibungspatente ward ſtreng und wiederhohlt, die leider! nicht immer und überall beobachtete Abſonderung der Kontributions-Kaſſen, und dießfälligen Rechnungen, von andern was immer Namen habenden ſonſtigen Kaſſen und Rechnungen bei Herrſchaften und Gülten angeordnet. Da nun hierwegen der Art. 11 des Patentes den Dominien neuerdings wieder die abgeſonderte Auf-

bewahrung und Verrechnung der Rustikalsteuergelder von ihren Rent- und andern Kassen ausdrücklich anbefiehlt, so wird ihnen die genaueste Beobachtung dieser Anordnung, und um dieß sicherer zu bezwecken, hiermit ferner zur Pflicht gemacht.

6. Die Steuerrepartitionen für jede Steuergattung, bei jedem ihrer Unterthanen, bei jeder Steuerausschreibung von Fall zu Fall, immer auf der Stelle zu veranlassen, um hierdurch die entfernteren, oder bisher nachlässigen Zahler aus ihren Gemeinden zum richtigen vierteljährigen Erscheinen bei den Herrschaftskanzleien, und zur Vermeidung größerer, oft durch das Anwachsen der Beträge ganz unerschwinglicher Steuerrückstände, bei der Gewißheit einer nach jedem Quartale zu befürchtenden Militär-Exekution, auf eine für die Dominien und Unterthanen in der Folge gleich vortheilhafte Art zu vermögen. Ein solches Verfahren dürfte ohnehin bei jedem ordentlich manipulirenden Dominio bereits eingeführt, im entgegesetzten Falle aber nur im Anfange, und bei den entfernten, einzeln zerstreut liegenden Ueberländholden mit einigen Schwierigkeiten verbunden seyn, welche jedoch bald werden gehoben seyn, wenn die Dominien öfters im Jahre, und besonders vor dem Ablaufen jedes Zahlungsquartals bestimmte Gabentäge bei ihren Kanzleien, oder in den Gemeinden selbst abhalten werden.

7. Zur hierorts nöthigen Kontrolle hierwegen haben sämmtliche Gültenbesitzer eine ganz kurze, und bloß summarische Kontributions-Rechnung, nach dem von der Landschaftsbuchhalterei entworfenen, diesem Cirkular beiliegenden Formular, um so gewisser längstens 4 Wochen nach dem Verlaufe jeden Militär-Jahres (und zwar für das gegenwärtige nur für 2 Quartale, für die künftigen aber für alle 4 Quartale) dem Verordneten-Kollegium vorzulegen, als sonst nach fruchtloser Verstreichung dieser Frist, für jede derlei rückständige Rechnung ein Pönfall von 10 fl. aufgerechnet, und unnachsichtlich eingetrieben werden würde; wobei zu bemerken kömmt, daß, wo sich entdecken sollte, daß von Dominien, oder deren Beamten dem Unterthan, über die Ausschreibung mehr anrepartirt, der hieran Schuldtragende selbst nach Maßgabe der alten Exekutions-Ordnung exemplarisch und unnachsichtlich bestraft werden würde.

8. Auf was Art, und in welchen Terminen die Dominien die Rückstände ihrer Unterthanen dem betreffenden Kreisamte anzuzeigen haben; wie und auf was Art die Militär-Exekution eintritt, fortwährt und aufhört, wie die Abschlagszahlungen anzuzeigen sind, die Pfändung der rückständigen Unterthanen eintritt, ersieht dasselbe zu seiner Darnachachtung aus den Artikeln 3, 4, 5, 6 und 9 des Patents.

9. Da ferner Seine k. k. apostolische Majestät mittelst anher ge-

langten höchsten Hofdekretes vom 31. Mai 1813 schon anzuordnen geruht haben, die Obrigkeiten mittelst einer besonders zu erlassenden Verordnung zu berechtigen, in Rücksicht der bei ihren Unterthanen rückständig-obrigkeitlichen Gaben, dieselben Zwangsmitteln anzuwenden, welche in Absicht auf die l. f. Steuern vorgeschrieben sind; so zweifelt dieß Verordnete-Kollegium auch keineswegs, daß hierwegen, und bey der nunmehr den Dominien zufließenden Wohlthat, nur Zahler ihrer Dominikal-Giebigkeiten zu seyn, und nicht ferner mehr für den Unterthan zahlen und haften zu müssen, die Liebe zum Staate und dessen erhabenen Regenten, dann ihr eigenes Ehr- und Pflichtgefühl jeden Einzelnen abhalten werde, sich durch Saumsal in Abführung der Dominikal-Kontribution, in ihrem ganzen ausgeschriebenen Betrage, und in der vorgeschriebenen Zeit, irgend einer lästigen Exekutionsart auszusetzen, indem die ständische Spannung immerfort auf die in der alten Exekutionsordnung bestehende Art, selbst den Art. 7 und 8 des gegenwärtigen Patents zu Folge auch noch ferner gegen die Rückstände der Dominikal-Kontribution wird verhängt werden.

10. Dieses allerhöchste Patent sammt dem belehrenden Cirkulare, haben die Dominien ihren sämmtlichen Unterthanen ungesäumt an einem eigenen Amtstage bekannt zu machen, durch Affigirung bey den Herrschaftskanzleien und Richtern, dessen Beobachtung ihnen stets gegenwärtig zu halten, und sie nebstbei zu belehren, daß sie durch pünktliche und genaue Leistung in den vorgeschriebenen Terminen, dem von unserm allergnädigsten und allgeliebten Landesfürsten lediglich zum nöthigen Schutze für seine getreuen Unterthanen stellenden Steuerforderungen entsprechen, und sich im Nachlässigkeitsfalle lediglich selbst nur die mit der Militär-Exekution und Pfändung verbundenen üblen Folgen zuzuschreiben haben würden.

§. 15.

Hier ist noch zu bemerken, daß

1tens in Betrachtung, daß bei Verschiedenheit der Entfernung des Exekutirten vom Sitze des Kreisamtes oder Station der Exekutions-Mannschaft diese letztere an manchen Orten verspätet eintreffen müsse, und hiedurch das Maß der Entfernung von dem Sitze eines Kreisamtes der Grund zur Fristerstreckung für den saumseligen Steuerpflichtigen würde, die Zahlungsfristen und Exekutionsstufen aber für alle Unterthanen im ganzen Lande gleichgestellt sind, wurde durch ni. öst. Regierungsverordnung vom 26. Mai 1814, der §. 5 des Exekutions-Patentes vom 20. Jänner 1814 neuerdings eingeschärft, daß die Abnahme der Exekutionsgebühren vom Tage der ausgefertigten Exekutionsbollete, und nicht von dem Tage zu geschehen habe, wo die Exeku-

tions-Mannschaft in dem Orte des zu exekutirenden Steuerpflichtigen angekommen ist, und zwar mit dem Beisatze, daß, falls das Kreisamt in Verlegenheit wäre, mit der Exekutions-Mannschaft gleich aufzukommen, dieser zufällige Umstand an der Verbindlichkeit zum Erlage der Exekutions-Gebühren nichts ändern könne, weil es dem Kreisamte frei stehe, entweder die erforderliche Exekutions-Mannschaft ganz einzulegen, oder solche durch die verhältnißmäßige Bestimmung und Eintreibung der Gebühren zu ersetzen, daß

2 über einen zur höchsten Kenntniß Sr. Majestät gelangten speziellen Fall, daß von der zur Einbringung rückständiger Steuerbeträge eingelegten Exekutions-Mannschaft dem Steuerrestanten Habseligkeiten abgenommen, und für die ihnen gebührende Zahlung eigenmächtig Pfändungen vorgenommen wurden, ohne daß gegen diesen Unfug eine Vorkehrung getroffen ward, haben Se. Majestät nach Inhalt des Hofkanzleidekretes vom 25. Jänner 1825 befohlen, daß gemeinschaftlich mit den Militärbehörden dafür zu sorgen sey, daß die angedeuteten Unfüge abgestellt und diejenigen, welche sie gegen ihre Pflicht geschehen ließen, dafür gehörig angesehen werden.

Die Landesstellen wurden sohin angewiesen, einverständlich mit der Militärbehörde, gehörig dergleichen Unfüge, wo sie bestehen, nicht nur sogleich abzustellen, und die Schuldigen zu bestrafen; sondern auch im Allgemeinen solche Verfügungen zu treffen, durch welche ähnliche Vergehen für die Zukunft beseitiget, oder wenn sie sich doch noch ereignen sollten, schleunig entdeckt und strenge bestraft werden.

§. 16.

II. Oesterreich ob der Enns.

I. Neuere Landschaftssteuer-Exekutionsordnung dd Lintz den 6. Juni 1613 *).

Demnach die Erfahrung mit sich gebracht, daß die bishero zum Theil nicht vollkommentlich aufgereicht zum Theil auch nicht allerdings in Acht genommene Executions-Ordnung dem Landschafft-Weesen in Gemein, auch absonderlich vast einem jeden Mitglid, in dem zu merklichen Schaden kommen, daß diejenigen, so ihre Gaaben und Anlagen zu den bestimmten und verglichenen Terminen erlegt, der saumigen, wegen deß durch den Verzug verursachten und aufwachsenden Interessen entgelten müßen, die saumigen aber durch solch Nachsehen und Zulaß, zu noch mehrerem Saumsal geraicht, daher von Zeit zu Zeit in größeren Außstand, hohe Straff, und mittweil in solche Schulden kommen, dardurch sie in Ansatz ihrer Güldten gerathen, endlich gefolgt, daß hierdurch die Güter

*) Konfirmiret von Kaiser Ferdinand durch Patent dd. Wien den 21. Jänner 1627.

und Güldten von den Erben und Geschlechtern, wie auch von den Klöstern und Stüfften, in frembde Hand kommen, welches nit weniger dergestalt den Lehen-Güttern, Fidei Commiss, auch Kauff und Widerkauff beschehen, und hierdurch der dritte unschuldig leiden und dessen entgelten müßte.

Also haben die Löblichen Vier Ständ dieses Ertz-Herzogthumbs Oesterreich ob der Ennß diesem Uebel hinfüro vorzukommen, dann zu Erhaltung guter Ordnung, und billicher durchgehender Gleichheit, auch Verhütung deß ein Zeit hero zunehmenden Schulden-Lasts, sich nach folgender Executions-Ordnung verglichen, und jetzigen- und künfftigen Verordneten in allen darob zu halten, hiemit anbefohlen. Und Anfangs, da einer oder der Ander, so gemeine Bewilligungen Anlagen, aufgekündte Haubt Summa, verfallen Interesse, Bestand-Geld, oder wie die Nahmen habenden, so er den gesammten oder theils den Ständen zu erlegen schuldig, solche vor Verstreichung jedes benennten Termins in das Einnehmer Ambt nicht entrichtet, dem solle alsbald von solchem Termin an, von jedem Gulden seines Außstands acht Kreutzer, wegen Zinsung und Straff, und solches so lang pro rato völlig geraitt werden, bis er seinen verbliebenen Außstand an den Landes Anlagen und Straffen vollkommentlich erlegt hat.

Da aber für das ander, immer in Jahr und Tag von jedem gesetzten Termin anzuraitten, die schuldige Gebühr seiner Lands-Anlagen, neben der verwürkten Straf, nit völlig erlegte, sollen nach Verstreichung solcher Jahrszeit, die Herren Verordneten denselben alsbald ansetzen, und zu Erhaltung billicher Gleichheit, eines Und deß andern zu verschonen nit Macht haben, sondern unverschont gegen einem und allen mit dem Ansatz verfahren. Bei solcher Ansatz Execution, solle alsdann für das

Dritte, das in Acht genommen werden, daß die Execution allweeg auf deß Restanten Güldt, Zehet, Güter oder Einkommen, so weit ergehen solle, daß die ordinari Nutzung, der angesetzten Stuck, zehen per Cento, pro rato der restierenden Summa, in Lands-Anlagen und Straffen ertragen. Doch sollen für das

Vierte, unter solcher ordinari Nutzung, allein die richtigen Gefäll, als der Unterthanen allerhand Dienst, Zehet, Bstandgeld, Ungeld, verstanden, und in die Ansatz-Nutzung der zehen per Cento gerechnet, die extra ordinari und ungewisse Gefäll aber als Freygeld, Robath Geld, Straffen ꝛc. ꝛc. nit darein begriffen werden, sondern solche den Ständen über die Ansatz-Nutzungen der zehen per Cento verbleiben — zumahlen sonsten die Verordneten einen jeden Restanten und solche extra ordinari Gefäll (welches nit thunlich) Raittung thun müßen, auch die Ständ bei solchem Ansatz, gegen der acht Kreutzer Straffgeld, so nach exequirten Ansatz aufgehebt werden, Schaden litten.

Damit auch die Beschwärung, so wegen ungleicher Execution fürkommen, hinfüro abgestellt werden, und sich keiner, daß er über zehn per Cento angesetzt, mit Fueg zu beschwären, wie auch die Herren Verordneten, wessen sie sich hierinen zu verhalten ein Gewißheit und Richtschnur haben, ist für das

Fünffte beschlossen, daß das Dienst und Zehet Getraid in dem Werth wie es zur Zeit der Ansatz-Execution zu Steyr, Welß, Freystatt oder Gmunden (nachdem der angesetzte Unterthan, einer oder der ander dieser Städt nahend gelegen) in den mittlern Kauff, so auf dem Trayd-Markt gangen, angeschlagen werden solle. Dann

Ein Ganß um vierzehn Kreutzer,
Ein Henn um fünff Kreutzer zween Pfennig,
Ein Hahn um zween Kreutzer zween Pfennig,
Fünff Air umb ein Kreutzer,
Ein Lamm per fünff und zwayntzig Kreutzer,
Ein Kalb per ein Gulden,
Käß pr. drey Kreutzer.
Ein Pfund Haar per fünf Kreutzer.

Doch weil die Dienst der angesetzten Unterhanen, wie auch Zehet, Bestandgeld und andere Ansatz-Gefäll, nit alsbald zu der Zeit, zu welcher der Ansatz exequirt worden, sondern manichsmahl wohl erst in einem Viertl-, Halben- und drey Viertel-Jahr hernach fallen, entgegen die Straff der zween Batzen alsbald nach der Execution aufhört, welches ihr etliche ihnen zum Vorthl genommen und die Außständ ungeacht daß Ansatz, ehe nit, als bis die Zeit der angesetzten Gefäll herzu nahet, erlegt, inmittelst das Geld zu ihrem eigenen Nutz, mit des gemeinen Einnehmer-Ambts-Schaden gebraucht, und also hierdurch sowohl die zween Batzen Straff, als auch die Ansatz Nutzung den Ständen entgangen. Demnach solle für das

Sechste, hinfüro alsbald nach exequirten Ansatz die völlige ordinari Gefäll und Jahr Nutzung der angesetzten Stuck und Güldt (es werde auch der Außstand, zu was Zeit es wölle, zwischen solchem Ansatz-Jahr, erlegt) den Ständen verbleiben, von den extra ordinari Gefällen aber, allein diejenigen, so bis auf die Zeit des völligen Außstands-Erlegung, verfallen.

Sibendens, Da ein oder der ander Restant anzusetzen, solle solches durch die Herrn Verordneten nach jedes Einlag, außer welcher jedes Unterthan Dienst und Zehet zu finden, voriger Ordnung nach, auf zehen per Cento beschehen: doch dergestalt, weil die Einlagen nit allzeit mit den Urbarien überein treffen, dazumahlen mancher Unterthan sein Trayd und andern hohen Dienst, auf einen geringern abkaufft, sol-

len solches, da es sich also befindt, die Ständ deßen nit entgelten, sondern was ihnen dergestalt an der Nutzung gegen der Einlag abgehet, sich bey andern deß Restanten Gütern zu erholen haben; Zumahlen die Ansatz-Nutzung, die Zehen per Cento, an den ordinari Gefällen, ohne Abgang ertragen, auch also verraitt werden soll.

Da sich auch entgegen befände, daß die angesetzten Unterthanen mehr dieneten, oder die Zehnten auch mehr eintrügen, als deß Restanten Einlag vermag, kommt solcher Ueberschuß nit den Restanten, sondern den Ständen zu Guten, und das ganz billich darumb, weil ohne das einem jeden, vermög der Erbländer Vereinigung obligt, seine Güldten völlig einzulegen und zu versteuern. Da aber für das

Achte, einer auß den Restanten kein spezifizirte Einlag bei dem Einnehmer-Ambt hätte, soll er doch auf Ersuch- und Zuschreibung der Herrn Verordneten, ein richtige Specifikation seiner Güldten und Einkommen, darauf der Ansatz exequirt werden möge, ohne alle Weigerung, alsbald zu überschicken schuldig seyn, da er aber nach exequirten deren Herren Verordneten Schreiben in drey Wochen solches nit thun wurde, es wäre nun auß Ungehorsam, oder daß er nit so vil, oder gar keine Güter hätte, soll derselb ohne alle Verschonung auf das Landhaus citiert und alldä, bis er bezahlt, durch die Verordneten arrestiert- doch mit den Städten die Ordnung gehalten werden, daß nit ohne Unterschied die Citationes ausgehen, sondern Anfangs dem Rath zugeschriben werde, daß er zween wohl angesessene vermögige Burgers Personen verschaff und stelle. Zum Fall aber solche Stellung nit geschehe, sollen die Herren Verordnete Macht haben, auß selbiger Stadt, welche sie wöllen, selbst zu citiren, und zu erfordern, der Stadt-Magistrat auch ihnen hierinn allen Hülf und Beistand zu leisten schuldig seyn. Da aber für das

Neunte, der Restant seine Außständ, derowegen er angesetzt worden, vor Verstreichung des Ansatz-Jahrs völlig erlegte, sollen solches die Herren Verordneten neben Beilegung der Ambts-Quittung, schriftlich berichten, und umb die Relaxation anhalten: die dann da sie die Sach also richtig, auch daß der Restand die Executions-Unkosten bezahlt, befinden, durch schrifftlichen Beschaid also verordnen werden: Zumahlen dann kein Ansatz, außer der Herren Verordneten Vorwissen, und schriftliche Verordnung relaxiert, doch es der ordinari und extra ordinari Nutzung halber wie oben bei dem sechsten Punkt gemeldt, gehalten werden solle.

Und damit billiche Gleichheit erhalten, auch unnothwendige Behelligung mit Nachlaß, theils oder gantz Anlagen, Straffen oder Ansatz-Nutzung aufgehebt werde, ist fürs

Zehend, einhellig dahin geschloßen, daß fürohin keines dergleichen Begehren, so wenig von den Ständen als Verordneten gewilliget, sondern alle abgewisen werden sollen, da auch schon genugsame Bedenken fürkämmen, derwegen man einem oder dem andern ein Ergötzlichkeit zu thuen Ursach, solle doch solches durch andere freye Gab und Bewilligung an dergleichen Forderungs-Nachlaß aber, mit nichten beschehen. Es soll auch zum

Aylfften, diß nit gestattet werden, daß ein oder die ander Parthey, wegen unrichtiger unerledigter vermeynter gegen Anforderung willen, ihre Gaben zuruck halten, und damit der Straff und Ansatz sich entziehen wollen, zumahlen das richtige und Lands Anlagen, sich mit dergleichen Anforderung nit vermengen laßt, sondern es sollen die Herren Verordneten ungehindert dergleichen Einsträuungen, dieser Executions-Ordnung nach gegen männiglich procediren.

Zwölfftens sollen die angesetzten Stuck und Güter gleichwohl, wo sie mit der Bezahlung nit ehe geledigt nach ergangenem Ansatz ein gantzes Jahr in gemeiner Landschafft Handen und Nutzung bleiben, aber in mittler solcher Zeit des Jahres nit verkaufft, sondern allweeg durch den, dem sein Gut also angesetzt ist, oder desselben nächste befreundte, auf der Verordneten sondern Verkündung oder Anschlagen, so am Landhauß-Thor beschehen solle, widerumb abgeledigt werden. Im Fall aber, da jetzt gehörte Abledigung vom Principal selbst, oder deßen Befreundten in bestimmter Jahrs Frist nit beschehe, alsdann haben die Herren Verordneten vollkommen Macht und Gewalt, wie gehört, die angesetzten Güter, es seyn freys-eigen oder belehnets (doch die Geistliche Güter mit Vorwissen der Landsfürstlichen Obrigkeit) mit Verkündung und Zuziehung des Eigenthumers, gestracks im Namen gantzer Landschafft zu verkauffen, dem Nächsten, der sich mit ihnen deß Kauffs vergleicht (jedoch den Ständen an ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten unvorgreifflich und unpraejudicierlich) und darüber Kauff-Brieff zu fertigen, sich auch in solchen Kauff-Briefen im Namen gemeiner Landschafft als Gewehr und Shermb zu verschreiben, und solche Güldten, wie man kan, aufs höchst verkaufft werden sollen: Doch mit der Maß und Bescheidenheit, daß die Verordneten dergleichen Käuff, erstlich allein dahin abhandeln, daß sie dem welchem sein Gut also zu verkauffen ist, sechs Wochen vor Außgang des Jahrs schreiben, wie hoch und mit wem sie sich des Kauffs verglichen, daneben auch die Kauffs-Abred einschliessen, mit dem Begehren und Vermelden, daß er die Gelegenheit der Güter sammt ihrer Nutzung, als auch freys-eigen, oder Lehen, und wer Lehens-Herr seye, was gestalt sie verlyhen worden, der Nothdurfft nach selbst anzeig und wo er und seine

Befreundte, in den bestimmten sechs Wochen die Ablösung noch thun, oder den Kauff wie dann die Verordneten angezeigtermassen, mit andern verglichen, annehmen, oder in solcher Zeit den Verordneten selbst, einen andern tauglichen, und der Güter Landsfähigen Kauffmann stellen wolten, daß sie deren eins gewißlich in den sechs Wochen, vor Außgang des Jahrs, nach beschehenen Ansatz, thun, wo nit, daß es gestracks, und endlich bey dem Kauff, wie der von den Verordneten beschloßen, bleiben, und deme zugegen von jemand einige Einred noch Irrung, gor nit mehr statt haben werde.

Damit aber hierinnen niemand übereilt und sich hernach umb so vil weniger Beschwörungen zuetragen, so mag und soll auch nach Außgang des Jahrs, dem Saumigen zu allem Ueberfluß und für den letzten Termin, auf ihr Begehren noch sechs Wochen, und länger nit gegeben, und wann dieselb Zeit verstrichen, alsdann der Ungehorsam weiter nit zugelassen werden.

Und da die Verordneten in mittler Zeit deß Jahrs zu denen angesetzten Gütern nit Kauffleuth hätten, sondern die allererst nach Außgang des Jahrs, es geschehe zu was Zeit es wölle, bekämen, so solle abermahls deme, welchem sein Gut zu verkauffen ist, geschrieben, und ihme zu der Ablösung, oder selbst Stellung eines der Güter Lands-fächigen Kauffmannes, nur sechs Wochen Termin geben, oder mit Verkauffung, verstandener massen fürgegangen werden.

Dreyzehendens, weil auch oben geordnet ist, daß der Ansatz allwegen auf Zehen per Cento, der Nutzung nach, zu rechnen, als gemeiner Landschafft Anforderung mit sich bringt, beschehen möge, solle aber ein Landschafft, wann es zu verkauffen kommt, nit alle Güter, sondern allein so viel als der Außstand sammbt der Straff (davon hernach Meldung beschicht) antrifft, verkauffen, und die übrigen Güter demselben Eigenthumber wiederumb eingeraumbt, da aber eines ohne das ander nit könnte angebracht, sondern die angesetzten Güter mit einander verkaufft werden müßten, sollen die Verordneten abermahlen nit die völlig Kauff-Summa, sondern allein so vil als ihr billiche Anforderung bringt, davon innenzubehalten haben, und die Uebermaß deme, deßen die Güter geweßt, hinaus zu geben schuldig seyn, doch solches eheunter nit, er habe dann zuvor dem Kauffer die Lehen (wo deren anderst unter den verkaufften Gütern wären) mit Auffandtung und in anderweeg richtig gemacht. Und wann denen Lehens-Herren, dergleichen Kauffs-Handlung, von denen Verordneten, oder durch den, welchem sein innhabendes Lehen verkaufft, fürgebracht werden, sollen sie gegen Empfahung gewöhnlicher Auffandtung dem Kauffer (da der anderst Lehenfächig und der Lehensherr kein

Fölligkeit zu prätendiren) zu leihen nit verwaigern, da auch die jenigen, welchen ihre Güter zu verkauffen seyn, denen Verordneten auf Ihr Verkündung (die sie, wie obgemeldt, sechs oder zwölf Wochen, nach Beschließung des Kauffs außgehen lassen), die Anzeigung des Lehens Herrn also benennen wurden, so sollen solches die Verordneten gedachten Lehens-Herrn selbst, alsbald durch ein Schreiben zu wissen thuen, mit gebührlichem Ansuchen, daß er der Lehens Herr, bey dem Lehens Mann verfügen wölle, damit es zum Verkauff nit kommen lasse, oder doch dem Kauffer das Lehen wie sich gebührt, richtig mache, im Fall aber da den Verordneten die Lehens Herren, wie verstanden, nit angezeigt wurden, seynd sie auch unverbunden einig Schreiben oder Anzeigen an sie die Lehens Herren zu fertigen, sondern sie mögen einen Weeg als den andern angeordnetermassen fürgehen, und es bleibt bey dem, welchem verkaufft wird, die Uebermaß, dahin wie obbemeldet zu verstehen, da die Güter ohne das anderst nit verkaufft werden könnten, da dann auch das Kauff-Geld bis zur richtig Machung der Lehen aufgehalten werden mag.

Vierzehenden, sollen die verordnete, so lang sie in Ambt seyn, enthalten, für sich oder ihre Zuegethane, unter was Schein das immer beschehen möchte, umb außständiger Schulden und Steuern willen, angesetzte Güter zu erkauffen, oder durch andere kauffen zu lassen, es hätte dann ihren einer das **Jus protimiseos**, so ist ihm der Kauff-Einstand als einen nächsten Befreundten, bildlich zugelassen.

Schließlich, und da sich, es seye von Prälaten, Herren, Ritterschafft oder Städten jemand solcher Exekution selbst, oder durch andere, unter was Schein und Gestalt es immer beschehen könnte, widersetzen wurde, solle derselbig als ein verachter deß Vaterlands, **ipso facto** in die **Poen** der Rebellion ohne alle verschonung gefallen, dafür öffentlich **proclamiert**, ihme in die Gemeindten und Landtags-Versammlungen zu erscheinen gäntzlich verwöhrt seyn, und in Summa mit ihme, wie es mit dergleichen Verbrechern, gebühret und eignet, procedirt werden.

Actum Lintz den 6. Junii des Sechzehnhundert und Dreyzehenden Jahr.

II. Exekutions-Ordnung dd. Lintz den 17. Jänner 1731.

§. 17.

Wir N. Einer löblichen Landschafft des Ertz-Hertzogthums Oesterreich ob der Enns Verordnete: Entbiethen denen Löbl. vier Ständen von Prälaten, Herren, Ritterschafft, dann denen landsfürstlichen Städten, wie auch denen Pfarrern, **Beneficiaten**, **Capellanen**, Zöch-

Pröbsten und allen anderen, so Gülten in der Einlag haben, Unsern respective Dienst, Gruß, und guten Willen anvor.

Es ist Ihnen löblichen Ständen bereits wissend, was gestalten Ihro Römisch-Kayserl. auch zu Hispanien, Hungarn und Böheim Königliche Majestät Unser allergnädigster Landesfürst und Herr Vermöge eines an Sie Treugehorsamiste Stände unterm 20. December abgewichenen 1730ster Jahrs ausgefertigten allergnädigsten Befehl-Schreibens, die noch Anno 1627 errichtete; und von Ihro Kayserl. Majest. Ferdinando Secundo Christmildesten Angedenkens unterm 21sten Jänner solchen Jahrs allergnädigst bestättigte- zu frischerer Nachricht erst vor wenig Jahren wieder in Druck gegebene- und aller Orthen von neuen publicirte Landschafftliche Execution-Ordnung dahin erläutert und verändert, daß von Eingang dieses 1731sten Jahrs die Lands-Anlagen nicht mehr auf ein gantzes Jahr, wie vorhin, sondern allein auf ein Drittl Jahr, das ist die mit Ende 1730 verfallene nicht länger, als bis künfftigen Oster-Linzer-Markt, dann die zu Ostern verfallende bis Bartholomäi gebührende bis Ende Jahrs anstehend gelaßen, folgends immediate nach verfliessung solch-drittl-jährigen Termins mit würklicher Landschafftlicher Execution auf vorige Art eingetrieben,

Dagegen auf solch drittl-jährigen Termin von dem Außstands-Kapital keine Straff, sondern allein pro rato tempore Sechs per Cento Interesse angerechnet werden: im übrigen aber besagt 1627 jährige Executions-Ordnung allerdings in vorigen Stand verbleiben solle.

Dahero Wir solch allergnädigste Resolution zu Folge Ihr deren Löblichen Ständen hierüber unterm 16ten dieß Monaths geschöpften Schluß hierdurch allen und jeden Gülten und Feuerstatts Inhabern kund machen, und denen dermahligen Restantiariis zu Bezahlung deren sowohl alt außständigen als letzthin mit Ende 1730 verfallenen Gefällen den Termin auf nächsten Oster-Linzer-Markt unüberschreitlich, und zwar mit dem Beisatze bestimmen, daß mit dem Außstand unter einsten auch die neue: nehmlich die heurige Oster-Markts-Gefäll (also auch künfftig von andern Terminen zu verstehen) zu bezahlen seyen, und nicht etwo die außständige Gfäll abgestattet, dagegen die neue wider anstehend gelassen werden, massen in solchen Fall auch die neue Gfäll mit der Execution eingetrieben, wornach sich nun jederman zu richten, und von der im widrigen unaußbleiblich erfolgenden Execution zu hüten weiß.

Linz, den 17. Jänner Anno 1731.

III. Patent vom 19. November 1812.

§. 18.

In der Erwägung, daß die für Oesterreich ob der Enns bestehende Exekutions-Ordnung vom Jahre 1731 den Bedürfnissen und Umständen der Gegenwart nicht entspricht, haben Wir folgende Verfügung beschlossen:

1. Die Obrigkeiten sind verpflichtet, alle landesfürstlichen auf Grund und Boden gelegten sowohl ordentlichen, als außerordentlichen Abgaben pro Dominicali und pro Rusticali, insofern ihnen dafür verfassungsmäßig die Haftung obliegt, in den jedesmal festgesetzten Fristen genau und vollständig abzuführen.

2. Acht Tage nach der festgesetzten Abgabenfrist wird das ständische Verordneten-Kollegium sich von der ständischen Buchhaltung einen für jeden Kreisbezirk abgesondert, Dominienweise verfaßten genauen Ausweis über die noch rückständigen Steuerbeträge vorlegen lassen, und jedem Kreisamte den Ausweis, der dessen Kreis betrifft, zur Eintreibung der Rückstände mittelst der Militär-Exekution unverzüglich und gleich unmittelbar zu stellen.

3. Die Kreisämter sind unter ihrer Verantwortung verpflichtet, ohne der mindesten Verzögerung die Einleitung zu treffen, daß die erforderliche Anzahl Exekutions-Mannschaft an die im Ausstande haftenden Steuerpflichtigen abgesendet werde. Ueber die getroffene Verfügung zur Einlegung der Militär-Exekution hat das Kreisamt dem Verordneten-Kollegium Nachricht zu geben.

4. Vom Tage der ausgefertigten Exekutions-Anweisung hat der im Rückstande haftende Steuerpflichtige, außer dem unentgeldlichen Obdache jedem Manne der eingelegten Exekutions-Mannschaft täglich 6 kr. zu bezahlen, welche Gebühr von acht zu acht Tagen verdoppelt zu entrichten ist.

5. Die Militär-Exekution bleibt so lange eingelegt, bis der Steuerrückstand getilgt oder die (6tens) bestimmte Sequestration verhängt wird; jedoch ist dieselbe, wenn sie aus mehreren Mann bestand, nach Maß der geleisteten Abschlagszahlung von dem Kreisamte zu vermindern.

6. Wenn nach 4 Wochen, vom Tage der ausgefertigten Exekutions-Anweisung, der rückständige Steuerbetrag nicht vollständig entrichtet ist, hat das Verordneten-Kollegium die Sequestration zu verhängen.

7. Bei der Verhängung der Sequestration sind alle Einkünfte derjenigen steuerbaren Realität, auf welcher der Rückstand haftet, pro Dominicali, oder mit welcher die rückständige Steuer, pro Rusti-

cali, insofern den Dominien dafür die Haftung obliegt, im katastralmäßigen Zusammenhange steht, in Beschlag zu nehmen, und von den Einkünften alles zur Berichtigung des Steuerrestes zu verwenden, was nach Abzug der Kultur- und Regiekosten, dann der laufenden Steuerschuldigkeit erübrigt.

8. Die von Uns gegen die Obrigkeiten festgesetzten Zwangsmittel können übrigens nur in Ansehung jener Steuerbeträge, welche von den Dominien **pro Dominicali** abzuführen sind; **pro Rusticali** aber nur insofern, als ihnen dafür die Haftung obliegt, angewendet werden.

In Ansehung jener Steuerbeträge **pro Rusticali**, wobei den Dominien zwar die Eintreibung zur Pflicht gemacht ist, wofür sie aber verfassungsmäßig nicht zu haften haben, bleiben die Obrigkeiten zwar für jede Vernachlässigung in der Eintreibung verantwortlich, jedoch können die in den vorausgegangenen Absätzen bestimmten Zwangsmittel gegen die Obrigkeit nicht verhängt werden.

9. Damit die Dominien in den Stand gesetzt werden, die Steuerbeträge **pro Rusticali**, wofür ihnen die Haftung obliegt, in den bestimmten Fristen abzuführen, werden sie berechtiget, die mit ihren landesfürstlichen Abgaben im Rückstande verbleibenden Unterthanen acht Tage nach der Verfallzeit durch Absendung eines obrigkeitlichen Dieners auf Kosten der saumseligen Unterthanen zur Entrichtung der rückständigen Beträge mit Einberaumung einer weiteren achttägigen Frist aufzufordern.

10. Wenn diese eingeräumte Frist fruchtlos verstreicht, haben die Dominien einen Ausweis über die rückständigen Beträge mit Angabe der Reste, des Namens und Wohnortes der Unterthanen, und des Tags der Verfallfrist, dann der durch den Diener erfolgten Ermahnung mit ihrer Unterfertigung dem Kreisamte **in duplo** vorzulegen, und die Genehmigung der Pfändung anzusuchen.

11. Wenn das Kreisamt kein Bedenken findet, hat es ohne Verzögerung auf dem einen der vorgelegten Ausweise seine Genehmigung zur Pfändung beyzusetzen, und solchen dem Dominium zurückzusenden, das Duplikat aber zurück zu behalten, um bei vorkommenden Beschwerden gegen die Unrichtigkeit der Angaben des Dominiums, wofür dasselbe verantwortlich bleibt, den gehörigen Gebrauch machen zu können.

12. Bei jenen landesfürstlichen Rustikal-Abgaben, wofür den Dominien zwar nicht die Haftung obliegt, welche sie aber einzutreiben verbunden sind, können sie außer dem 9ten vorgeschriebenen Ein-

treibungsmittel, auch die Militär-Exekution bei dem Kreisamte gegen die im Rückstande haftenden Unterthanen ansuchen.

13. Die in diesem Patente enthaltenen Vorschriften treten erst in Ansehung jener Steuern in Wirkung, welche für das Militärjahr 1813 und für die Zukunft zu entrichten sind, und haben auf die von früher ausgeschriebenen Steuern und Abgaben entstandenen Reste keine Beziehung.

§. 19.

VI. Neueste Exekutionsordnung dd. Wien den 24. August 1815*).

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß die für Oesterreich ob der Enns bestehende Exekutions-Ordnung vom 19. November 1812 den gegenwärtigen Umständen und Bedürfnissen nicht mehr entspricht, haben Wir folgende Verfügungen beschlossen:

1. Die Grundobrigkeiten haben so wie bisher alle ordentlichen und außerordentlichen auf Grund und Boden haftenden Steuern sowohl als die eingegangenen Rustikalsteuerbeträge der Unterthanen in den gesetzlichen Fristen genau und vollständig an die ständische Kasse abzuführen.

2. Die Haftung der Dominien für die Kontribution der Unterthanen hat sich nur auf die gewissenhafte und genaue Abfuhr der von diesen wirklich eingehobenen Steuerbeträge zu beschränken. Von der bis nun den Dominien obgelegenen Verpflichtung der Anticipation der ordentlichen Kontribution für ihre Unterthanen werden sie unter den, in den §§. 10 und 11 bestimmten Vorsichten enthoben.

3. Acht Tage nach Verlauf der gesetzlichen Frist zur Steuerabfuhr liegt es dem ständisch Verordneten-Kollegium ob, den Ausweis der Rückstände der Dominien und ihrer Unterthanen summarisch, und den Dominien liegt es ob, den Ausweis der Rückstände der letzteren individuell, d. i. mit Angabe des Namens, Wohnortes, der Hausnummer und des rückständigen Betrages jedes einzelnen Unterthans dem Kreisamte, in dessen Bezirke die rückständigen Dominien oder Unterthanen ansässig sind, mitzutheilen.

4. Das Kreisamt hat nach dem Empfange dieser Ausweise ohne Unterschied der Eigenschaft der im Rückstande verbliebenen Steuerpflichtigen die Einleitung unverzüglich zu treffen, daß die Rückstände mit

---

*) Wurde im Innkreise und der damahls neu acquirirten Parzelle des Hausruckkreises laut ob der ennsischer Regierungsverordnung vom 19. Dezember 1820 republicirt und hat auch in Salzburg Wirksamkeit (Ständisches Cirkular vom 17. Oktober 1832).

Militär-Exekution eingetrieben werden, dem Verordneten-Kollegium aber von der getroffenen Verfügung Nachricht zu geben.

5. Die Kreisämter haben die Zahl der Exekutions-Mannschaft nach den in dieser Beziehung gegebenen Vorschriften zu bestimmen. Vom Tage der ausgefertigten Exekutions-Anweisung hat der im Rückstande befindliche Steuerpflichtige, außer dem unentgeldlichen Obdache jedem Manne der eingelegten Exekutions-Mannschaft täglich 6 kr. zu bezahlen. Den Kreisämtern steht es frei, entweder die erforderliche Exekutions-Mannschaft ganz einzulegen, oder solche zum Theil durch die verhältnißmäßige Steigerung der Gebühr von 6 kr. für jeden Mann täglich zu ersetzen.

6. Nach Verlauf von vierzehn Tagen, wenn der Rückstand nicht getilgt ist, muß die in dem §. 5 bestimmte Gebühr doppelt entrichtet werden; jedoch ist die Exekution, wenn sie aus mehreren Mann bestand, nach Maß der etwa geleisteten Abschlagszahlungen von dem Kreisamte, bei dem sich darüber ausgewiesen werden muß, zu vermindern.

7. Wenn nach vier Wochen, vom Tage der ausgefertigten Exekutions-Anweisung, der rückständige Steuerbetrag nicht vollständig entrichtet ist, hat das Verordneten-Kollegium in Beziehung auf die Dominikalsteuern, die Spannung (Sequestration) zu verhängen, das Kreisamt in Ansehung der Rustikal-Kontribution aber die Pfändung auf vorläufiges Einschreiten der Dominien zu bewilligen.

8. Bei der Verhängung der Spannung, welche durch einen ständischen Spannungs-Kommissär vollzogen wird, sind alle Einkünfte derjenigen steuerbaren Realität, auf welcher der Rückstand pro dominicali haftet, in Beschlag zu nehmen, und von den Einkünften Alles zur Berichtigung des Steuerrestes zu verwenden, was nach Abzug der Kultur- und Regiekosten, dann der laufenden Steuerschuldigkeit erübriget.

9. Die Pfändungen der rückständigen Unterthanen ist von den Dominien gleich nach fruchtloser Verstreichung der im §. 7 bemerkten Frist bei dem Kreisamte mit kurzer Bemerkung der Verhältnisse der Steuerpflichtigen anzusuchen. Das Kreisamt wird nach Erwägung dieser Verhältnisse entweder die Pfändung bewilligen, oder die weitere Weisung von dem ständisch Verordneten-Kollegium einholen. Im ersteren Falle ist zugleich mit der bewilligten Pfändung die eingelegte Exekutions-Mannschaft abzurufen.

10. Die Dominien bleiben für jede Nachlässigkeit in der Eintreibung der l. f. Rustikalsteuern verantwortlich. Sie sind verbunden, den Beamten, der von ihnen zur Einhebung, Aufbewahrung und Verrechnung der l. f. Rustikalabgaben bestimmt wird, und jede in dieser Be-

ziehung vorgenommene Veränderung dem vorgesetzten Kreisamte binnen Acht Tagen, vom Tage der Bestellung oder Abdankung, anzuzeigen, und die Kreisämter haben dafür zu sorgen, daß die Stelle eines solchen Beamten nie lange unbesetzt bleibe.

11. Die Dominien sind verpflichtet, die Rustikalsteuergelder abgesondert von ihren Rent- und anderen Kassen aufbewahren und verrechnen zu lassen. Zur völligen Beruhigung der Staatsverwaltung und der Steuerpflichtigen haben die Kreisämter die herrschaftlichen, zur Eintreibung der Steuern bestimmten Beamten für die Dauer dieser Bestimmung in Eid und Pflicht eigens dahin zu nehmen, daß sie keinen von den Unterthanen eingehobenen Steuerbetrag mit den Rentgeldern oder anderen herrschaftlichen Kassen vermischen, oder auf eine andere Art verwenden, als um sie in den bestimmten Fristen an die ständische Kasse abzuführen.

12. Wenn der für die Einhebung der Rustikalsteuer vereidete herrschaftliche Beamte die ihm anvertrauten Steuergelder unterschlägt, und für sich verwendet, so ist derselbe nach den Vorschriften des ersten Theils des Strafgesetzbuches zu behandeln; das Dominium aber mit Vorbehalt des Regresses an den Beamten zum einfachen Ersatze der entwendeten Beträge verbunden, da diese Beamten nur im Namen der Dominien selbst eintreten, diese daher für die Gebahrungen derselben, zumal ihnen deren Aufnahme und Abdankung freigestellt bleibt, zu haften haben.

13. Sollten die Rustikal-Kontributionsgelder mit Vorwissen, Zuthun oder auf Andringen der Herrschaft mit den Rentgeldern vermischt oder verwendet werden, so ist eine solche Herrschaft zum Erlage des vierfachen Betrages der Summe zu verhalten.

14. Wenn endlich eine Vermischung der Rustikal-Kontributions- mit den Rentgeldern ohne Vorwissen der Herrschaft durch Vernachlässigung des Beamten geschieht, so bleibt die Herrschaft zwar immer zur Haftung für die eingehobenen Kontributionsbeträge verbunden, gegen den Beamten jedoch ist die Strafe der Entlassung auf den ersten Uebertretungsfall von Amtswegen zu verhängen, für den zweiten Uebertretungsfall aber diese Strafe mit der Unfähigkeitserklärung zu einem solchen Amte zu verschärfen.

Diese Vorschriften treten mit dem 1. November 1815 in Wirksamkeit.

III. Böhmen.

§. 20.

Contributionale vom 6. September 1748.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden römische Kaiserinn ꝛc. ꝛc. Entbieten allen, und jeden unseren Inwohnern, besonders aber

Unseren gesammten Königlichen Creyß-Hauptleuten, Obrigkeiten, wie auch deren nachgesetzten Beamten, Burgermeistern, Richtern, Contributions-Einnehmern, Insassen, und Unterthanen, was Würden, Stands, Amts, oder Wesens sie in Unserm Erb-Königreich Böheim seynd, Unsere Kaiser-Königliche Gnad, und alles Gutes, und geben denenselben hiermit gnädigst zu vernehmen: Nachdem die treu gehorsamste Stände besagt- Unseres Erb Königreichs Böheim das von denenselben zu Errichtung eines neuen Militar-Verpfleg-Systematis auf zehen Jahre gnädigst anverlangte Jährliche Quantum pr. Fünf Millionen, zweimal hundert siebentzig Tausend, vier Hundert acht und Achtzig Gulden 44 Kreutzer treu-willfährist übernohmen, und Wir solches auch in Kayser Königlichen Gnaden beangenehmet haben.

So will es die Nothwendigkeit unumgänglich erheischen, in den Contributionale auf neue Fürsehungen zu verfallen, dann solche **Principia**, und Maaß Reguln vest zu setzen, daß andurch dieses neue Militär Systema gleich mit Anfang des 1749te Militär Jahrs in rechten Gang gebracht, und in beständiger guter Ordnung erhalten, mithin in allen, und jeden standhaft, und in der That erfüllet werden könne.

Und Sintemalen nun zu vollkommener Vestsetz- und Erhaltung dieses neuen **Decanal-Systematis** sie treu gehorsamste Stände, aus ihren Mittel den Hochwürdigen, Unseren Fürsten, andächtigen, und lieben getreuen, **Joanem Mauritium Gustavum**, Ertz-Bischoffen zu Prag und **Primatem** Unsers Erb-Königreichs Böheim, **Legatum natum**, dann den Wohlgebohrnen, Unsern würklich geheimen Rath, Landes-Unter-Cammerern, dann **Praesidem** bei der in **Contributionali, Camerali et Militari mixto** bestellten Deputation in mehr erwehnten Unserm Erb-Königreich Böheim, und lieben getreuen, Wentzl Casimir Netolitzky, Freyherrn von Eysenberg, den Gestrengen, Unsern Rath, Burggrafen und des Königgratzer Creises, und lieben getreuen, Joseph Joachim Wanczura von Rzehnitz, obristen Erb-Paniern Ritter Standes, in Unserem Könichreich Böheim und den ehrbaren, Unsern Rath, **Primatorem** in Unserer Königlichen Alt-Stadt Prag, und auch lieben getreuen, Johann Wentzel Weywoda von Stromberg anhero als **Deputatos** abgeschicket; Also seynd mit denenselben allhier zu verschiedenen mahlen die Zusammen-Trettungen gehalten, die zu Bevestigung sothanen neuen **Militar-Systematis** in Vorschlag gebrachte Modalitäten in reifliche Erwegung gezohen, und Uns solchemnach das hierüber verfaste **Elaboratum** zu Unserer allerhöchsten Entschlüßung übergeben worden.

Es hat aber diese also zusammen getrettene Commission die vorgenohmene **Materias Deliberationis** zu leichtern Begrif, und Beybe-

haltung beſſerer Ordnung in verſchiedene Haubtſtuck abgetheilet, worüber Wir euch hiemit Unſere allergnädigſte Reſolution in nachfolgendem eröfnen wollen.

Caput I.

Wie der Abſchnitt in den Praestionibus zwiſchen dem 1748. und 1749. Jahr zu machen, die vergangene Bonificationes in Richtigkeit zu bringen, und wie es mit denen Ruckſtänden de praeterito, und bis ad ultimam Octobris 1748 inclusive zu halten ſeye?

Punctum I.

Den Abſchnitt in denen Praestationibus zwiſchen dem 1748. und 1749. Jahr betreffend.

Gleichwie hierbey vorderiſt das Augenmerk dahin zu richten iſt, damit die richtige Abfuhr deren künftigen Abgaaben in eine hinlängliche Sicherheit geſetzt werden, alſo iſt es unumgänglich erforderlich, alle die vorgegangene Jahre bis ad ultimam Octobris dieſes 1748ten Jahrs inclusive von denen zu künftigen Praestationibus abzuſöndern, und mit Einforderung deren heurigen, und zum Theil auch für einige verſtrichene Jahre annoch haftenden Schuldigkeiten nicht weiter, als längſtens bis zu Ende Septembris fürzugehen, und bis dahin auf die vollſtändige Richtigkeits-Pflegung mit aller Ausgebigkeit und Schärffe dergeſtalten anzudringen, auf daß der ordinari Contribuent die neue Fechſung nicht angreife, ſondern ſolche mittelſt des hieraus erlangenden Seegens zu denen künftig-jährigen Landes-Abgaaben anwenden, die bis anhero unabgeführte Contribuenda aber in andere Weege bezahlen könne.

Dieſen Endzweck nun zu erreichen, haben Wir gnädigſt reſolviret, daß erſtens pro praeterito ein vollkommener Abſchnit des Contributionalis gemachet, und zweitens Unſerem Königreich Böheim an dem Militari ordinario für das vierte Quartal 247.137 fl. 35 kr. 3 Pf. in Handen gelaſſen und dieſes Quantum an denen berechneten Supererogatis in Abſchlag gebracht werden möge, wohingegen drittens das Obrigkeitliche Extra ordinarium vollſtändig eingetrieben und richtig geſtellt werden muß.

Dafern aber ohngeachtet dieſes dem ordinari Contribuenten geſtattenden Beneficii ein oder anderes Orth jedannoch an denen verfloßenen Praestandis in etwas zuruckbleiben ſollte, ſo wird Unſerem treu-gehorſamſten Ständen obligen, durch andere Mittel, und Weege Rath zu ſchaffen, und mit denen ſo geſtaltigen Ruckſtänden in conformitate deſſen, was unten wegen denen alten Reſtantien in mehreren geſaget werden wird, die fernere Einrichtung zu beobachten.

Punctum II.

Was aber die **Bonificationes de praeterito** anlanget, dießfalls ist Uns gnädigst bekannt, daß bis anhero die denen **Individuis** zukommende **Bonificanda** welche größten-Theils denen Contribuenten allererst in dem nachfolgenden Jahre zu Vergütung gekommen, eine große Ursach der angewachsenen Restantien unter andern auch mitgewesen seyen, weilen die morosi sich des Vorwands, als ob sie mehr, als sie schuldig gewesen, an **Bonificandis** zu prätendiren hätten, prävaliret, und andurch ihre Morosität zu bedecken getrachtet haben, ohngeachtet hernach befunden worden, daß die ruckständige **Contribuenda** ein weit mehreres als die vorgeschützte **Bonificationes** betragen haben.

Nunmehro, da die Landes-Berechnungen bis **inclusive ad annum** 1746 in Richtigkeit gebracht, und mittlerweil auch die **Bonificanda** denen Landes-Innwohnern zur Anrechnung angewiesen worden, höret dieser Umstaud von sich selbsten auf, und es bleibet anjetzo keine andere Vergütung zur Ausgleichung übrig, als was die Truppen, seither des 1747sten und **per decursum** des 1748sten Jahrs in Marchen und Quartieren und Naturalien mögen genossen haben, und in diesem Fall gehet Unsere allergnädigste Willens Meinung dahin, daß alles dasjenige so Unserer Miliz entweder an barem Geld, oder an der Natural-Verpfleguug nach dem Schluß der 1746 jährigen Landes Berechnung bis nun zu abgereichet worden, oder in diesem Jahr annoch abgegeben werden wird, bis **ad ultimam Octobris** in die Verrechnung gebracht, und dem Lande nebst dem zugestandenen Hospitalitäts-Betrag vollständig vergütet, dann denen Landes Inwohnern, daß sie ihre dießfällige **Liquidationes** ohne Vorschub, und unter der Straf des Verlustes ihrer zu fordern habenden Vergütung **sub termino praeclusivo** einzubringen hätten, ein solches kundgemacht, mithin in das zukünftige 1749te Jahr ganz und gar nichts mehr zur Vergütung zuruckgelassen, sondern die disfällige Richtigkeit bis zu Ende **Octobris** gegenwärtigen Jahrs vollständig gepflogen werden solle.

Obwohlen nun aber es zwar bishero des Herkommens gewesen, daß die Vergütung deren Rekruten, und Rimonta-Pferden dem Lande entweder in dem nehmlichen Jahre zugestanden worden, so lasset es sich doch bey Einrichtung des neuen **Systematis** nicht thuen, eine so gestaltige **Bonification** an denen **Praestationibus** des 1749sten Jahrs in Abzug zu bringen. Wir wollen nichts destoweniger allermildest gestatten, daß bemeldte Rekruten- und Rimonta-**Bonification**, welche **pro anno** 1748 716232 fl. 52 kr. 1 1/4 dr. betragt, denen übrigen Landes-**Supererogatis** ein neues **Capitale** zugeschlagen, und hiervon denen Contribuenten zur Erleichterung derer auf sie ausfallenden Gaaben, die Interesse entrich-

tet werden mögen, anerwogen dem Lande die disfällige Nachwartung eben nicht so beschwärlich fallen kann, weilen dargegen gestattet wird, daß in dem letzten Quartal an dem Militari ordinario über diejenige 200000 fl. welche schon zu Anfang des Jahrs denen Contribuenten abgeschlagen worden, um 245137 fl. 37 kr. 3 dr. weniger ausgeschrieben, und dieses Quantum auf Abschlag deren Supererogatorum zuruckbehalten werden könne.

Punctum III.

Wie es mit denen Rückständen de praeterito, und bis ad ultimam Octobris An. 1748 inclusive zu halten seye?

Zu mehrerer Richtigsetzung des eintrettenden Militärjahres kommet es hauptsächlich dahin an, wie es mit denen Resten zu halten, und also der Abschnit respectu futuri zu machen seye.

Gleichwie es aber hier um zweyerley Contributionsresten zu thuen ist, und zwar um die jenige alte Resten, welche von vorigen Zeiten bis zu Ende des 1741sten Jahrs, dann jene, welche ab Anno 1743 bis auf gegenwärtige Zeit angewachsen seynd, allermassen, so viel es die Resten pro Anno 1747 und 1748 anbelanget, solche nach Unseren vor einiger Zeit erlassenen allerhöchsten Resolutionen bis Ende Septembris um so mehrer getilget werden müßen, als für diese letztere zwei Jahre noch keine Berechnung gepflogen worden, mithin die gesammte Rückstände Unserem Kaiser-Königl. Aerario zugehörig seynd. Also ist respectu deren jenigen Resten von Anno 1743 bis inclusive ad annum 1746 die Landes Berechnung über die disjährige Contributionalia zwischen Unserem Aerario und dem Lande bereits adjustiret, mithin thuen die disfällige Resten dem Lande zur freyen Disposition anheim fallen.

So viel es hingegen die gar alte, und bis ad finem des 1741sten Jahres angeschwollene Restantien anbetrifft, disfalls ist zwar an Seiten des treu gehorsamsten Königreichs Böheim auch schon die vollständige Richtigkeit gepflogen, und befunden worden, daß Unser Kaiser Königl. Aerarium weder an dem Lande, noch dieses an jenem mehr zu praetendiren habe. Gestalten dann Wir, in allermildester Beherzigung deren Unserm Königreiche Böheim durch die leydige Kriegs-Läufte zugestoßenen so vielen Trangsaalen, und feindlichen Bekränkungen bey dem gepflogenen Berechnungs-Werk das Land von denen Contributions Ruckstanden nicht allein gäntzlich loßzusprechen, sondern auch demselben annoch nahmhafte Supererogata allergnädigst zuzustehen befunden haben.

Weilen nichts destoweniger aber Unsere treu gehorsamste Stände, sowohl zu vollständiger Befriedigung Unseres Kayser Königlichen Aerarii pro Annis 1747 et 1748 als auch zu der inneren Landes-Aus-

gleichung annoch eines nahmhaften Quanti bedürftig seynd, dieses aber nirgends anderster, als aus denen älteren Resten hergenohmen werden kann, dannenhero ist von ihnen Ständen der Antrag gemachet worden, daß sie an sothanen alten Resten denen Contribuenten wegen denen feindlichen Damnificationen, und nach Proportion der in der alten Ansässigkeit erlittenen Praegravation nach Anzeige der sub Nr. I. anschlüßigen Consignation an dem Militari ordinario den gröſten Theil, und sonderheitlich die letzten zwey Quartalien des 1741sten Jahrs, welche dazumahlen wegen des erfolgten feindlichen Einfalls in das Landes-Steuer-Amt nicht mehr füglichen haben können abgeführet werden, gänzlich nachsehen, das rückständige Extraordinarium hingegen ex integro einforderen, und hieran lediglich allein nur denen Königlichen Städten und freysaßlichen Höfen, in Ansehung diese sowohl das Extra- als Ordinarium zu tragen haben, einen proportionirten Nachlaß gestatten, dann zu succesiver Abtragung besagter alten Resten respectu des Militaris ordinarii eine zehen- und nach Befund deren Umständen auch mehr jährige Frist, und in Extraordinario die Zahlungs-Terminen auf vier Jahre dergestalten zugestehen wollen, damit durch die disfällige Einbringung dieser alten Resten jedannoch denen currenten Gaaben kein Abbruch verursachet, sondern hierinfalls mit aller Vorsichtigkeit fürgegangen werde.

Wie Wir nun diesen Vorschlag um so mehr in der Billigkeit gegründet zu seyn ansehen, als im widrigen das annoch abgängige Quantum auf die gesamte Contribuenten repartiret, und der richtige Zahler so, wie der Morosus beleget werden müste, wo doch im Gegentheil bey so bewandten Umständen, wann der saumseelige Contribuent wegen seiner Unrichtigkeit do praeterito das Onus einer gemäßigten Nachzahlung wird tragen müßen, alle übrige Ordinari-Contribuenten es sich zur Warnigung und Aufrischung dienen lassen können, ihre Praestanda in Zukunft richtiger abzuführen, und von denen anwesenden Resten, einen desto größeren Abscheu zu tragen.

Also wollen Wir auch gnädigst hoffen, daß die treu gehorsamste Stände, bey Einforderung mehr besagter alter Resten, jedannoch das Haupt-Augenmerk dahin richten werden, auf das förderist das Praeteritum von dem Currenti separiret, und eins durch das andere nicht gehemmet, noch weniger aber das neue Contributions-Systema in einige Verhindernuß versetzet werde.

Caput II.

Punctum I.

Wie das verwilligte Praestations-Quantum ins künftige zwischen der Obrigkeit, und dem ordinari Contribuenten einzutheilen, und auszuschreiben seye.

Gleichwie hierbey vorderist angemercket wird, daß das **Quantum totale pro Militari et Camerali** alljährlich fünf Millionen, zweymahlhundert siebentzig Tausend, Vier Hundert, acht und achtzig fl. 44 kr. betrage, also wollen Wir auch gnädigst nicht zweifeln, daß das treu gehorsamste Königreich mit obigen **Quanto Militari et Camerali** nach Zihl und Maaß, wie solche zwischen Obrigkeit und Unterthan repartirt werden soll, es auch das neue **Militar-Verpfleg-Systema** erfordert, von Jahr zu Jahr richtig zuhalten werde.

Das **Principium** muß hierbey dahin vestgesetzet werden, daß jenes, so aus dem obrigkeitlichen Säckel zu entrichten kommet, von deme, was der **Ordinari Contribuent** zu **praestiren** hat, unabänderlich **separiret** bleibe. Es haben die treu gehorsamste Stände ohnedis bey der vorgenommenen, und nunmehro zu End gebrachten **Rectification** das Augenmerk dahin gerichtet, und das **Dominicale** von dem **Rurali**, oder **Contributionali** auf das genaueste abgesöndert, dann jene Obrigkeiten, welche einige Steuerbare Gründe in Genuß haben, mit der nach der allgemeinen **Cynosur** ausfallenden Ansässigkeit angesetzet, und in die ordinari Anlaagen mit eingezohen, übrigens auch bei der **Publication**, der neuen **Catastrirung**, und damit sich hierinnen keine Irrung zum Nachtheil des Unterthans ergeben könne, statuiret, daß die Obrigkeiten die zur Zeit besitzende **Contributional**-Gründe **ad finem** der Versteuerung nicht zuruckgeben, noch auch die in unterthänigen Genuß stehende **Contributional**-Gründe gegen dem auf sich nehmenden **Onere** der Versteuerung nicht einziehen können, es seye dann, daß sie sothane Vertauschungen bei dem **Landes-Catastro** verläßlich anzeigen, und vormercken lassen.

Es muß also die so gestaltige Versteuerung deren von denen Obrigkeiten besitzenden **Contributions**-Gründen unter denen auf die ordinari **Contribuenten** fallenden **Praestationibus** mit **repartiret**, und hierinnen die Obrigkeit, als ein ordinari **Contribuent** angesehen, und nicht nur zu dem **Quanto ordinario**, sondern auch zu allen andern **Oneribus**, als Vorspann, Bequartirung, und dergleichen eingezohen, hingegen auch aller **Bonificationen** theilhaftig gemachet werden, welche dem ordinari **Contribuenten quocunque demum modo** zufliessen thuen. Wo übrigens aber es sein unabänderliches verbleiben hat, daß zwischen denen Obrigkeitlich- und unterthänigen Anlaagen eine **Separation** gemachet, und der Obrigkeit jenes, so ihr **qua** Obrigkeit obliget, auferleget, der ordinari **Contribuent** aber keiner Dingen zu einen Beitrag gezohen werden soll.

Die königliche dann andere Berg- und gröſsern Herren-Städte aber, als obwohlen sie ordinari-**Contribuenten** das **Ordinarium** nebst allem deme, was demselben in anderen Abgaaben ankleben thuet, zu be-

zahlen gehalten seyn müssen, jedannoch nebst denen in grosser Anzahl im Lande befindlichen Freysassen auch **pro rata** ihrer Ansässigkeit die Obrigkeitliche Anlaagen entrichten, und wo bey denen Städten keine, oder doch nicht genugsame ausgebige Gemeind-Einkünften sich befinden, die Burgere **individualiter** nebst dem **Ordinario** auch das **Extraordinarium** abführen.

Punctum II.

Was bey der **Repartition** zu beobachten kommet?

Wann die **Separation** deren Obrigkeitlich- und unterthänigen Abgaaben seine Richtigkeit hat, so ist nöthig in der **Repartition** der **ordinari-** und **extraordinari-Anlaagen** die Eintheilung solcher gestalten zu verfassen, damit auf den ordinari Contribuenten in denen besseren Monaten, und wo er mit seinen **Praestandis** besser aufzukommen vermag, mehr, und in denen letzten schlechteren Monathen weniger, und **vice versa** wo die wenigere Zahlung von dem ordinari Contribuenten ausgeschrieben ist, denen Obrigkeiten mehrer auferlegt, beydes zusammen jedoch also combiniret werde, daß das monatliche **Ratum** an beiden Theilen ausfalle, und dahin, wo es angewiesen ist, entrichtet, folgsam in einem jeden Monath eine Gleichheit in der Abfuhr vestgesetzet werden könne. Es hat solchennach hierbey sein Bewenden, und wollen Wir gnädigst, daß es solcher gestalten beobachtet werde.

Punctum III.

Wie die Gott-gefällige Gleichheit vollkommentlich einzuführen seye?

Gleichwie die Gerecht- und Billigkeit selbsten das Wort redet, daß in allen und jedem eine Gleichheit, und **Aequitaet** eingeführet, und beobachtet werden müsse; also thuen Wir auch gnädigst nicht zweifeln, daß durch die in Unserem Königreich Böheim mit so vieler Mühe, und Arbeit zu Stand gebrachte **Rectification** des **Rusticalis**, et **Contributionalis** eine vollkommene Gleichheit erreichet worden seye; Und haben Wir auch ehedessen schon die allerhöchste Verfügung gethan, daß, falls jemand durch die in die Creyse ausgeschickt gewesste **Commissarios**, oder aber durch die nach denen eingebrachten Fassions Tabellen verfaste Calculation sich etwas zum Nachtheil, oder Verkürzung geschehen zu seyn glaubete, selbter die sich zugefügte **Praegravation** der Ansässigkeit binnen einer drey jährigen Frist reklamiren, und eine **Remedur** suchen könne, wann er sonsten mit seiner Beschwerd-Führung auszukommen sich getrauet, und im widrigen Fall sich nicht vergebliche Unkosten über den Hals ziehen will.

Wiezumalen aber die Landes Rectificirung nur allein das **Rusticale** angehet, und dannoch hieraus der **Divident** nach der bisherigen Beobachtung auch auf das **Dominicale** gezohen wird, mithin ganz sicher

zu praesumiren ist, daß sich diese Gleichheit bey denen Dominical-Anlaagen nicht finden thue, immassen ein **Dominium**, welches in vielen Dörfern bestehet, und ein geringeres **Dominicale**, folglich auch wenigere Nutzungen besitzt, an denen **Praestationibus** mehr, ein anderes hingegen, so große **Dominicalia**, und wenig Dörffer mithin mehrere Einkünften ziehet, weniger an denen **Dominical-Praestationibus** zu entrichten hat; Dannenhero setzen Wir zu Unseren treu-gehorsamsten Ständen das allergnädigste Vertrauen, daß selbte dieser Ungleichheit abzuhelffen, und auf eine Cynosur wie in der **Repartition** des **Extraordinarii** eine bessere Gleichheit eingeführet werden könnte, fürzugedenken trachten werden.

Caput III.

Punctum I.

Wie die Zahlungs-Terminen sowohl in **Ordinario** als **Extraordinario** einzurichten.

Gleichwie die **Erogationes**, und wie die **Praestanda**, besonders in **Camerali** zu bezahlen seyn werden, bereits abgethan ist; So will auch die Ordnung und Sicherheit erforderen, die **Praestanda** jederzeit richtig beysammen zu haben, und die Zahlungs-Terminen in monatliche **Ratas** abzutheilen, dann mit dem in **Puncto** 2do **Capitis** 2di erwehnten Unterschied zwischen denen Obrigkeitlichen und ordinari Abgaben es dahin einzurichten, auf daß die monatliche **Ratae** ausgeglichen, und die Ausschreibung im Lande, und was von Monat zu Monat eine jede Obrigkeit, Stadt oder Gut zu bezahlen habe, zu jedermanns Wissenschaft zu Anfang des Militär Jahrs publicirt, und kund gemachet werde. Wie Wir dann auch ernstlich befehlen, daß die Gelder keinerley Dingen anderwärtig verwendet werden sollen. Und wird zu dem Ende erforderlich seyn, daß bey der monatlichen Ausschreibung die **Praestanda** in der **Repartition** nicht allein gleich separiret, und jenes, so pro **Militari, Camerali et Domestico** zu entrichten ausfallet, angezeiget, sondern auch die Cassen also separirter gehalten, und eines mit dem andern nicht vermischet, mithin die gebührende Ordnung, und Richtigkeit in allen beybehalten werde, worüber dann Unsere **Deputation vi instructionis** auf das genaueste zu invigiliren hat.

Punctum II.

Wie die Vergütungen **brevi manu** beschehen sollen.

Nach dem General-Systemate und nachdeme der Landmann mit dem Soldaten nichts zu thuen hat, die Vorspann baar bezahlet, die **Recrouten** und Rimonta-Gestellungen, dann alle andern **Natural-Praestationes** aufhören sollen, werden zwar die **Bonificanda** im Lande

gröſtentheils abgebracht werden; Wiezumalen aber jedannoch ſich Sachen ergeben dörften, als da ſeynd Exceſſen, und dergleichen mehrere, welche nicht anderſt, als durch Vergütungen denen Individuis gut gemacht werden können; Als iſt Unſer allerhöchſter Befehl, daß derley ſich ergebende **Bonificationes**, wenn ſolche durch Quittungen erwieſen, oder ſonſten liquidiret worden, denen Landes Inwohneren ohne allen Aufenthalt zur Vergütung angewieſen werden ſollen.

Punctum III.

Wie die Landes-Inwohnere ihre liquide Forderungen in Aufrechnung bringen können.

Es ſeynd zweierlei **Modi** des Beweiſes einer aufzurechnen kommenden Poſt. Der erſte geſchiehet durch Quittungen, und der andere durch **Liquidationes**, ſo viel es die von Seiten des **Militaris** etwa ausübende **Excessen** anbetrift, disfalls wird das neue emanirte **Militar Regulament** hinlängliche Maaß ſetzen, und auf Weiſe derley **Excessen** durch den kürzeſten Weeg liquidiret, und abgethan werden ſollen, und wird es demnach auch den **Damnificatis** obliegen, die vorkommenden **Excessen** nach der That längſtens binnen acht Tägen, bei dem **Commandanten**, wenn es ſich thuen laßet, anzubringen, und falls hierwegen die Genugthuung nicht geſchehete, ſogleich, und **in instanti** zu liquidiren, und dem Creyß-Hauptmann zur Einſicht zuzuſtellen, welcher die **Liquidation** entweder zu acceptiren, oder, wenn ſelbte nicht genugſam fundiret wäre, ſolche nach Geſtalt der Sachen zu moderiren, und zu atteſtiren, und an Unſere angeſtellte **Deputation** ohnverzüglich einzuſchicken, dieſe aber denen Landes Inwohnern zu ihrer Schadloshaltung alle Beförderung, und **Asistenz** zu leiſten haben wird, damit nach Inhalt des neuen Militar Regulaments die Vergütung erfolgen möge.

In Sachen der zu boniſiciren kommenden **Hospitalitaet** wegen des abgebenden Service für den Unteroffizier, und Gemeinen, kann die Aufrechnung anderſt nicht, als durch die **Attesta** deren Officiers beleget, und in die **Liquiditaet** geſetzet werden.

Wir wollen demnach denen **Commandanten** deren Regimentern anbefehlen laſſen, auf jedesmahlige Requiſition der Orts-Obrigkeit, Beamten, oder Magiſtraten, in denen Stands-Quartiren allmonatlich, in denen **Marchen** hingegen alltäglich zu atteſtiren, wie viel Mannſchaft, und durch wie viel Täge in loco der Bequartirung das Quartier genoßen, und was hiervon nach dem Aufſatz zu bezahlen ſeye.

Wiewohlen nun zwar dieſe **Hospitalitaet**, oder Service-Kreutzer nur in ſo lang fürdauren wird, als die **quasi-Casarmen** nicht eingerichtet ſeynd, und theils Orthen der Soldat den **Service** bey dem

Quartiers-Mann genieſſen wird; als ſolle der Soldat darfür den Service-Kreutzer baar bezahlen, im widrigen aber die nicht beſchehene baare Bezahlung als ein **Excess** angeſehen werden.

Es können alſo nach dieſen zweyerley **Modalitaeten** alle andere Aufrechnung und Vergütungen, ſie mögen das **Militare**, oder nur alleinig das Land angehen, eingeleitet, und demjenigen **Individuo** ſo etwas zu fordern hat, ohne allen weiten Umweeg zu dem ſeinigen verholffen werden.

Caput IV.

Punctum I.

Wie die **Praestanda** von der Obrigkeit, und dem ordinari Contribuenten abzuführen ſeyn werden.

So viel es die Ausſchreibung des **Contributionalis** anbetrift, da iſt zwar bishero gewöhnlich geweſen, daß die alljährliche **Contribuenda respectu** des **Militaris ordinarii** in vier Quartaligen **Ratis** und das **Extraordinarium** in zweyen Terminen repartiret, und ausgeſchrieben werden. Nachdeme aber bey dermahligen **Militar-Systemate** es haubtſächlich dahin ankommet, damit das **Militare** die Gebühr richtig, und zu ſolcher Zeit, wo die Löhnungen bezahlt werden müſſen, erhalten möge. So will allerdings erforderlich ſeyn, daß die jährliche **Praestanda** für das künftige Militar-Jahr unter einer Rubrique monatlich eingetheilt, **anticipato** ausgeſchrieben und monatlich erleget werde.

Es muß zu dem Ende die **Repartition pro Anno militari** 1749 **ad finem Septembris publiciret**, und die Abfuhr derer Gelder **pro Novembri** bis 2ten oder längſtens 21ſten **Octobris**, und ſo weiters jedesmahl um einen Monat früher bey denen Kreiß-Caſſen, von dieſen aber bey der Königlichen Ober-Steuer-Amtlichen Ober-Caſſa zu Prag, und von dannen in die **Militar Cassam** daſelbſt mit Anfang jeden Monats dergeſtalten abgeführet werden, damit die **Miliz** ihre Gebühr jedesmahlen richtig erhalten könne.

Punctum II.

Was für eine Exekutions-Ordnung einzuführen ſeyn.

Um das dermalige neue **Verpflegs-Militar-** und **Contributional-Systema** gleich in ſeinem Anfang veſtzuſetzen, und darmit beſtändig **continuiren** zu können, iſt unter allen das nothwendigſte, damit das **Contributionale** in der ausgemeſſenen Zeit richtig abgeführet, und keine Anwachſung einigen Reſtes zugelaſſen werde.

Dieſes letztere laſſet ſich um ſo mehr anhoffen, nachdeme dermahlen durch das **Rectifications** Werk die Gleichheit eingeführet, und die **Contributions-Praestanda** lediglich nach der Realität genohmen

den, mithin auch niemand sich künftighin auf eine Unvermögenheit beruffen kann.

Und weilen solchennoch ein Ruckstand, ausgenohmen eines vorfallenden Unglücks, oder Mißwachs, ansonsten aber nur ex mora sich ergeben kann, so will auch höchst erforderlich seyn, zu Sicherstellung des Contributionalis, worauf das ganze Militar-Systema beruhet, solche Mittel an Hand zu nehmen, wodurch der sich gleichwolen in mora betrettende Contribuent zu Abtragung seiner Praestandorum in rechter Zeit angehalten werde.

So viel es nun hierbey die Obrigkeiten anbetrift, da seynd Wir zwar der zuversichtlichen Hofnung, daß dieselbe sich von selbsten beeifferen und die ihnen monatlich zugetheilte Praestationes an dem ausgemessenen Tag ohne geringsten Abgang, oder Gestattung einiger dem gantzen Lande zur Last fallenden Resten, bey der behörigen Kreyß-Cassa abführen, und richtig stellen werden.

Sollte aber wider besseres verhoffen deme nicht nachgekommen werden, so wollen Wir hiemit gnädigst verordnet haben, daß, wann

Erstens, eine Stadt, oder freysaßlicher Hof in einer Morositat beharrete, und bis den 21sten Tag eines jeden Monats das schuldige Quantum des Extraordinarii nicht bezahlen thäte, bey denen Städten der Burgermeister, oder derjenige Stadt-Vorsteher, welcher zu Administrirung der Städtischen Oeconomie angestellet ist, und respectu deren freysaßlichen Höfen die Possessores dererselben ohne Anstand den 22sten jeden Monats mit der militarischen Execution beleget, und darmit unabläßlich continuiret, dann gestalten Dingen nach bey Verspührung einer geflissentlichen Morae die Execution verdoppelt, und darmit bis den 21sten Tag des künftigen Monats fortgefahren, hingegen

Andertens, bey denen Obrigkeiten gleich anfänglich nach verflossenen Zahlungs-Termino ohne allen Unterschied der Persohn, und mit Hindansetzung aller Nebenabsichten, ebenfalls den 22sten jeden Monats zu der würklichen Sequestration geschritten, die Rendten, und Einkünften gesperret, die vorräthige Wirthschafts-Effecten verkaufet, und die Führungs-Commisarii als Sequestri deren obrigkeitlichen Rendten, nach der sub Nr. II beyliegenden Instruktion angestellet, und denenselben täglich 30 kr. fur die darbey zu tragen habende Obsicht bis ad diem solutionis bezahlet werden sollen.

Im Gegentheil wollen Wir bey einer dergleichen Morositat respectu deren Unterthanen hiemit gnädigst statuiret haben; daß, wann

Erstens ein oder andere Herrschaft, Guth, Stadt, oder Hof, den 21sten eines jeden Monats die Richtigkeit nicht gepflogen hätte, Unsere Königliche Creyß-Haubt-Leuthe alsogleich den 22sten darauf die

militarische Execution dem saumseligen Contribuenten einlegen, und in so lang, bis die Zahlung erfolget, darmit unnachläßlich progrediren sollen, wobey es jedoch den Verstand hat, daß auf einen größern Rückstand mehrere Exequenten, und bey einem kleineren Ort Anfangs nur ein Exequent eingeleget, bey Verspührung einer geflissenen Morosität aber die Execution auch verdoppelt, und wann auch dieses nichts fruchten wollte, anfänglich die Dorf-Richtere und endlichen auch selbst die Wirthschafts-Beamte und Contributions-Rechnungs-Führer, und in denen Städten die Burgermeistere mit der Execution, ja sogar auch mit Arrest bestraffet werden müsten, welche letztere Bestraffung des Arrestes aber

Andertens sich lediglich allein nur dahin extendiren soll, falls die Königliche Creyß-Haubt-Leuthe befindeten, daß die Dorf-Richtere, und Wirthschafts-Beamten, wie auch in denen Städten die Burgermeistere nicht mit hinlänglicher Zuthat die Contribuenten zu Bezahlung der Contribution anerinnern, mithin an der Verzögerung selbsten mit die Schuld tragen thäten, allermassen widrigenfalls, wann diese an ihrer Schuldigkeit nichts erwinden lasseten, und die schuldige Bezahlung binnen 14 Tägen dannoch nicht erfolgete, Unsere Königlichen Creyß-Haubt-Leuthe sich persönlich auf den in Verfall gerathenen Orth verfügen, und die Ursach dessen genau untersuchen, die Aushülfs-Mitteln, wie der Rückstand ohne langer Verzögerung eingebracht werden könne, ausfindig machen, dann unserer Königlichen Deputation hiervon die ungesaumte Nachricht erstatten sollen. Nebst diesem werden

Drittens, die Obrigkeiten, oder ihre Beamte nachdrucksamst zu erinnern seyn, damit sie auf das unterthänige Contributionale gute Sorg tragen, und die Contribuenten zu richtiger Abtragung ihrer Gaben nachdrucksamst, und mit erforderlicher Schärffe anhalten, massen diese vorgesetzte sub Nr. III. anfindige Exekutions-Ordnung nicht nur der von uns gnadigst resolvirten Deputation, sondern auch denen gesamten Creyß-Haubt-Leuthen zu unausbleiblichen, und unabänderlichen Cynosur vorgeschrieben, und auf das schärfeste, und zwar unter Unserer allerhöchsten Ungnad, und erfolgender Amotion derer Creyß-Haubt-Leuthen, wann sie hierinnen etwas unterlassen, oder einige Connivenz gestatten sollten, eingebunden werden soll.

Punctum III.

Wie die Collectirung deren gesamten Praestationen bey Obrigkeiten, dann dem ordinari-Contribuenten, sowohl in Städten, als bey denen Freysassen und Dörffern einzurichten seye.

Was erstens die Dominical-Abgaaben anlanget, so hat es bey de-

nen Obrigkeiten keiner weiteren Cynosur nöthig, angesehen diese ihre monatliche Ratam aus ihrem eigenen Säckl zu bezahlen haben. Was aber die Freysassen angehet, zumahlen sie kein anderes Adminiculum hierzu haben, müssen selbte das Extraordinarium so, wie das Ordinarium, wovon unten ein mehreres folgen wird, aus ihren Nutzungen bestreiten, und in die erforderliche Richtigkeit setzen.

Es ist deme nach nur bey denen Städten zu bemerken, daß deren unterschiedliche Gattungen im Lande zu finden, deren theils das Extraordinarium aus denen Gemeind-Einkünften in totum bezahlen, mithin der Burger an solchen in individuo nichts beyzutragen hat, andere, welche so viel Commun-Einkünften nicht besitzen, und die Burgerschaft nur pro parte subleviren, und die dritte, welche sich ihre Gemeind-Einkünften gar nicht zu Nutzen machen können, mithin nebst dem ordinario auch das Extra Ordinarium bezahlen; oder aber jährlich von ihren Gebräuen etwas zuruck lassen müssen, welches zu Handen der Communitaet pro fundo des Extraordinarii verwendet, und dieses daraus bestritten wird.

In diesem eine Gleichheit bey denen Städten einzuführen, lasset sich von darumen nicht wohl thuen, weilen denenselben um alle in den Vortheil der ersten Gattung zu setzen, die Einkünften angewiesen werden müsstén, welches aber unthunlich, mithin nur denen ersteren der Vortheil, in welchem sie stehen, annoch ferneres beyzulassen ist; Um aber dannoch auch bey denen von der andert und dritten Klasse die Extraordinari-Bestreitung sicher zu stellen, so befehlen Wir gnädigst, daß so viele Commun-Gebräue als das Extra-ordinarium jahrlich betraget, durchgehends zu Handen der Gemeinde gleich bey Anfang des Jahrs verbräuet, diejenige Stellen aber, welche die Städte zu respiciren haben, die Oeconomie dieser Bräu-Nutzung solcher Gestalten einrichten sollen, auf daß in Erkauffung deren zum Bräuen benöthigten Ingredienzien, und in Ausstossung des Biers eine gute Veranstaltung durchgehends eingeführt, und die berechtigte Individua des ihnen gebührenden Bräu-Nutzens nicht länger als es die höchste Noth erfordert, priviret, weder auch hiebey durch einige Eigennutzigkeiten denen Städten ein Schaden zugefüget werde.

Unsere Königliche Prager Städte allein können nach dieser Cynosur nicht angesehen werden, dann, obwohlen ihre Einkünfte zu Uebertragung des Extraordinarii nicht erklecklich seynd, so befinden sich doch nur etwelche Bier-Verleger-Häuser, welche die Gerechtigkeit zum Bier bräuen haben, folglichen die gesammte Prager Burgerschaft individualiter alle Praestanda noch ferneres tragen muß

So viel es das Ordinarium anbetrifft, da hat es darmit seine

militarische Execution dem saumseligen Contribuenten einlegen, und in so lang, bis die Zahlung erfolget, darmit unnachläßlich progrediren sollen, wobey es jedoch den Verstand hat, daß auf einen größern Rückstand mehrere Exequenten, und bey einem kleineren Ort Anfangs nur ein Exequent eingeleget, bey Verspührung einer geflissenen Morosität aber die Execution auch verdoppelt, und wann auch dieses nichts fruchten wollte, anfänglich die Dorf-Richtere und endlichen auch selbst die Wirthschafts-Beamte und Contributions-Rechnungs-Führer, und in denen Städten die Burgermeistere mit der Execution, ja sogar auch mit Arrest bestraffet werden müsten, welche letztere Bestraffung des Arrestes aber

Andertens sich lediglich allein nur dahin extendiren soll, falls die Königliche Creyß-Haubt-Leuthe befindeten, daß die Dorf-Richtere, und Wirthschafts-Beamten, wie auch in denen Städten die Burgermeistere nicht mit hinlänglicher Zuthat die Contribuenten zu Bezahlung der Contribution anerinnern, mithin an der Verzögerung selbsten mit die Schuld tragen thäten, allermassen widrigenfalls, wann diese an ihrer Schuldigkeit nichts erwinden lasseten, und die schuldige Bezahlung binnen 14 Tägen dannoch nicht erfolgete, Unsere Königlichen Kreyß-Haubt-Leuthe sich persönlich auf den in Verfall gerathenen Orth verfügen, und die Ursach dessen genau untersuchen, die Aushülfs-Mitteln, wie der Rückstand ohne langer Verzögerung eingebracht werden könne, ausfindig machen, dann unserer Königlichen Deputation hiervon die ungesaumte Nachricht erstatten sollen. Nebst diesem werden

Drittens, die Obrigkeiten, oder ihre Beamte nachdrucksamst zu erinnern seyn, damit sie auf das unterthänige Contributionale gute Sorg tragen, und die Contribuenten zu richtiger Abtragung ihrer Gaben nachdrucksamst, und mit erforderlicher Schärffe anhalten, massen diese vorgesetzte sub Nr. III. anfindige Exekutions-Ordnung nicht nur der von uns gnadigst resolvirten Deputation, sondern auch denen gesamten Kreyß-Haubt-Leuthen zu unausbleiblichen, und unabänderlichen Cynosur vorgeschrieben, und auf das schärfeste, und zwar unter Unserer allerhöchsten Ungnad, und erfolgender Amotion derer Kreyß-Haubt-Leuthen, wann sie hierinnen etwas unterlassen, oder einige Connivenz gestatten sollten, eingebunden werden soll.

Punctum III.

Wie die Collectirung deren gesamten Praestationen bey Obrigkeiten, dann dem ordinari-Contribuenten, sowohl in Städten, als bey denen Freysassen und Dörffern einzurichten seye.

Was erstens die Dominical-Abgaaben anlanget, so hat es bey de-

nen Obrigkeiten keiner weiteren Cynosur nöthig, angesehen diese ihre monatliche Ratam aus ihrem eigenen Säckl zu bezahlen haben. Was aber die Freysassen angehet, zumahlen sie kein anderes Adminiculum hierzu haben, müssen selbte das Extraordinarium so, wie das Ordinarium, wovon unten ein mehreres folgen wird, aus ihren Nutzungen bestreiten, und in die erforderliche Richtigkeit setzen.

Es ist deme nach nur bey denen Städten zu bemerken, daß deren unterschiedliche Gattungen im Lande zu finden, deren theils das Extraordinarium aus denen Gemeind-Einkünften in totum bezahlen, mithin der Burger an solchen in individuo nichts beyzutragen hat, andere, welche so viel Commun-Einkünften nicht besitzen, und die Burgerschaft nur pro parte subleviren, und die dritte, welche sich ihre Gemeind-Einkünften gar nicht zu Nutzen machen können, mithin nebst dem ordinario auch das Extra Ordinarium bezahlen; oder aber jährlich von ihren Gebräuen etwas zuruck lassen müssen, welches zu Handen der Communitaet pro fundo des Extraordinarii verwendet, und dieses daraus bestritten wird.

In diesem eine Gleichheit bey denen Städten einzuführen, lasset sich von darumen nicht wohl thuen, weilen denenselben um alle in den Vortheil der ersten Gattung zu setzen, die Einkünften angewiesen werden müsten, welches aber unthunlich, mithin nur denen ersteren der Vortheil, in welchem sie stehen, annoch ferneres beyzulassen ist; Um aber dannoch auch bey denen von der andert und dritten Klasse die Extraordinari-Bestreitung sicher zu stellen, so befehlen Wir gnädigst, daß so viele Commun-Gebräue als das Extra-ordinarium jahrlich betraget, durchgehends zu Handen der Gemeinde gleich bey Anfang des Jahrs verbräuet, diejenige Stellen aber, welche die Städte zu respiciren haben, die Oeconomie dieser Bräu-Nutzung solcher Gestalten einrichten sollen, auf daß in Erkauffung deren zum Bräuen benöthigten Ingredienzien, und in Ausstossung des Biers eine gute Veranstaltung durchgehends eingeführt, und die berechtigte Individua des ihnen gebührenden Bräu-Nutzens nicht länger als es die höchste Noth erfordert, priviret, weder auch hiebey durch einige Eigennutzigkeiten denen Städten ein Schaden zugefüget werde.

Unsere Königliche Prager Städte allein können nach dieser Cynosur nicht angesehen werden, dann, obwohlen ihre Einkünfte zu Uebertragung des Extraordinarii nicht erklecklich seynd, so befinden sich doch nur etwelche Bier-Verleger-Häuser, welche die Gerechtigkeit zum Bier bräuen haben, folglichen die gesammte Prager Burgerschaft individualiter alle Praestanda noch ferneres tragen muß

So viel es das Ordinarium anbetrifft, da hat es darmit seine

Richtigkeit, daß solches der Ordinari Contribuent zu tragen habe, Es wäre dann, daß eine Obrigkeit einige Steuerbahre Gründe an sich gezohen hätte, in welchem Fall sie Obrigkeit von derley besitzenden Rustical-Gründen nebst dem Extra ordinario, auch das Ordinarium und alle übrige Praestationes pro rata zu entrichten hat; Wie dann auch bey denen Städten das Ordinarium auf die Individual Bürgerschaft auszuschreiben und zu repartiren kommet; welches aber bishero bey denen Städten am mehristen im Ruckstand geblieben, und die disfällige Schuld gröſten Theils der Connivenz Saumseligkeit und Langmuth deren Magistratual Persohnen beizumessen ist. Dann, gleichwie das Burgermeister-Amt vier wochentlich jederzeit abgeändert wird, und von dem amtirenden Burgermeister abhanget, die Burgerliche Individua zur Zahlung anzuhalten, also auch erfolgen muß, daß, wann durch zwey oder drey Burgermeister-Aemter die Burger zur Zahlung ihrer Praestationen nicht angehalten werden, der nachfolgende vierte amtirende Burgermeister dasjenige in vier Wochen nicht nachholen kann, was vor seiner in einem viertel Jaht verabsaumet worden ist.

Dieser Inconvenienz also pro futuro abzuhelfen, wollen Wir gnädigst, daß die Burgermeistere die Contributiones noch ferners eintreiben, jedoch dahin verbindlich gemacht werden sollen, für dasjenige, so ein jeder währender seiner Amtirung nicht eingefordert, und eingetrieben, ex proprio zu stehen, und den Regress an den Restantiario suchen zu können.

Es ist ihme zu dem Ende seine Burgermeister-Stans niemalen ehender, als nach der Abtrettung seines Amtes, verabfolget, und widrigenfalls in die Contributions-Cassam eingezohen werden, und so weit dieses nicht erklecken wurde, hat den Ueberrest sein Successor an ihme zu exequiren.

Es solle alleinig ihme dasjenige nicht zu Last gehen, was von einem oder andern Individuo wegen der wahren Impossibilität nicht hat können eingebracht werden, und wie dieses nachzuholen, oder zu vermitteln, hierüber solle der ganze Magistrat nach Ausgang eines jeglichen Monats deliberiren und die Contributionalia vor allen anderen vor Augen haben, und nicht nur in denen ordinari Sessionibus die disfällige Anstände vernehmen, sondern in so lang mit denen extraordinari Sessionen continuiren, bis alles dasjenige aus dem Weeg geraumet ist, was die Richtigkeit des Contributionalis aufhalten thuet.

Die Repartitiones, und Schatzungen, wie sie in denen Städten gebräuchlich seynd, sollen allezeit im Erfordernuß-Fall durch gerechte und erfahrne Männer aus dem Magistrat, einige aus denen Gemeind-Aeltesten, und einige aus der Gemeind Burgerschaft bestehen, sodann

dem Magistrat ad approbandum vorgeleget, und zur Verrechnung derer eingehenden Contributions-Geldern, in der Rechnung erfahrene, Wohlverhalten- und mit zulänglicher Caution aufzukommen vermögende Leute angestellet, von ihnen die Rechnungen alljährlich nach Ausgang des Militair-Jahrs abgenohmen, und zu deren Erlag längstens ein vierwochentlicher Terminus eingeraumet, und allenthalben, wo es erforderlich ist, eine bessere Ordnung, als bis anhero bei denen Städten nicht beschehen, eingeführet werden.

Die dritte Gattung derer ordinari Contribuenten seynd die Freysaßen, welche wieder zweyerley seynd, nehmlich einige, welche unter einem Aeltesten stehen, andere aber, die separirt seynd, und ihre Praestanda, wie alle andere Corpora, separatim in die Filial-Cassam abführen.

Gleichwie alle insgesamt unter Unserm Fisco stehen, also seynd sie in dem Contributionali denen Creyß-Aemtern untergeben, diese Aelteste, welche die Abgaaben von denen Individuis collectiren, seynd so, wie der Vorstehere in denen Städten anzusehen. Wann sie die Abfuhren in tempore nicht einbringen, und durch ihre Nachlässigkeit, oder verschuldung darmit zuruckbleiben, haben sie darvor zu verantworten, und nach Gestalt der Dingen darvor gutzustehen, mittelst Eintragung derer Abfuhren in die Contributions-Register und Steuer-Bücheln die Richtigkeit zu halten, und ihre Rechnungen nach Ausgang eines jeglichen Jahrs richtig zu erlegen, die Militar Executiones, wann sie darmit beleget würden, seynd unter die ihnen anvertraute Freysassen nach Erfordernuß zu vertheilen, und in Summa alles dasjenige bei ihren Freysassen-Gemeinen zu beobachten, was ein Contributions Rechnungs-Führer, und Vorsteher bey denen ihme anvertrauten Unterthanen zu befolgen hat.

Wohingegen die andere Gattung derer separirten Freysassen wegen der richtigen Zuhaltumg directe von dem Creyß Amt angehalten, und militariter exequiret werden soll, zu keiner Rechnung, Steuer-Büchel, oder Privat-Register aber nicht gehalten werden darf, weilen die Zahlung, so ein Freysaß thuet, alleinig ihme, und sonsten niemand anderen angehet.

Die größte Anzahl derer übrigen ordinari Contribuenten bestehet

Viertens, in denen Dorfs-Unterthanen, oder Bauern. Eine jegliche um ihre eigene Wohlfahrt sorgende Obrigkeit soll vor allen anderen Wirthschafts-Anliegenheiten die Erhaltung dererselben besonders vor Augen haben, und nicht zulassen, daß sie in dem Contributionali von denen vorgesetzten Beamten bedrucket werden, wannenhero dann tam in subrepartiendo, quam collectando die möglichste Ordnung gehalten werden muß, um allem deme vorzukommen, was dem Unterthan zum Ueberlast fallen kann.

Der Unterthan ist durch die Einsicht seiner Obrigkeit besser, und kräftiger gegen alle Umtriebe derer Beamten bedecket, als er es durch allgemeine Verordnungen, die sich allenthalben im gantzen Lande nicht gleichförmig einführen lassen, nimmermehr seyn kann; Es ist aber auch bekannt, daß bey denen Güthern und Dominien, wo die Obrigkeiten um ihr eigenes, geschweige dann um den Unterthan, nicht genug Sorge tragen, der Bauer der Willkühr des Beamten exponiret ist, und manchesmahl auch verschiedentlich gekränket, ja auch von einigen Obrigkeiten selbsten über die Gebühr hergenommen wird.

Gleichwie um diesem Uebel vorzubiegen, und in Ansehung der Collectir, Verwend- und Verrechnung deren eingehenden Contributions-Geldern solche Maaß-Reguln pro futuro zu setzen nöthig seyn will, damit allem Unfug gesteuret, und dem Unterthan, vor welchen die Obrigkeit zu ihrem eigenen besten nicht genug Sorge traget, dannoch ex parte publici prospiciret, anbey aber jedannoch auch denen ihre Unterthanen wohlhaltenden, und sorgsamen Obrigkeiten der Weeg nicht verschränket werde, die schon wohl eingeführte Gebräuche, und Ordnungen in der Verrechnung, und Collectirung fortzusetzen, welche von uralters her eingeführet seynd, und durch deren Abänderung denen Bauern mehr geschadet, als geholfen, ja vielleicht gar das Zihl die Contribuenda in tempore einbringen zu können verfehlet wurde; Als wollen Wir gnädigst gestatten, daß die jenige Dominia forderist bey denen eingeführten Einrichtungen des Contributionalis gelassen werden sollen, welche bis zur Stund in ihren Praestandis richtig zugehalten haben, und wo von keiner Bedruckung des Unterthans, oder einer sonst vorkommenden Beschwerde nicht zu hören ist, massen diese beyde, obwohlen in sich selbsten nur äusserliche Umstände, doch ein unwiderleglicher Beweis seynd, daß mit dem Unterthan wohl gebahret, und die Contributionalia in rechter Ordnung gehalten werden. Zu Beobachtung derer Generalien, als einer ordentlichen und separaten Verrechnung der Contributions-Geldern, dann zu ferneren Beybehaltung derer gedruckten Steuer Bücheln bleiben diese sowohl, als andere Corpora jedannoch verbunden, was aber andere Umstände, und Neben Einrichtungen anlanget, welche wegen der saumseeligen Dominien und unrichtigen Beamten veranlasset werden, davon sollen sie, falls sie solche selbsten einzuführen nicht vor gut erachten, um so mehr enthoben seynd, als in Unserm gantzen Königreich sich in dem privato Contributionali nicht alles wohl auf einen gleichen Fuß setzen, und die alte wohl eingeführte Modalitaeten ohne Verwirrung mancher Orten, und Gegenden nicht abändern lassen. Um so nöthiger aber will es seyn, für diejenige, so in den Contributionali gar keine,

oder eine nicht genug ergibige Ordnung halten, eine Cynosur vorzuschreiben, und weilen die gedruckte Steuerbücheln nicht ausgebig genug seynd, auch die Rechnungen bey Ausgang des Jahrs manchesmahl ganz unverläßlich, und nur dem Geboth die Genüge zu leisten, vor der Hand aufgesetzet werden, solche Schranken zu setzen, damit man bey derer Revidirung, oder der vorkommenden Untersuchung gleich die Verkürtzungen abnehmen, und das unbillige bestraffen, und remediren könne.

Hierzu suppeditiret das neue Systema die Facilitaet von selbsten, dann, nachdeme die vielfältige Rubriquen derer Praestandorum aufhören und die Repartitiones in Contributionali nur einerley seynd, das Domesticum auch zur Zeit auf das wirthschaftlichste eingerichtet werden wird, und separatim in der Haubt-Repartition zu führen, und in monatliche Ratas gleichfalls einzutheilen kommet, die Bonificanda und Retinenda aber gröſten Theils aufhören, als muß der Empfang in der Rechnung auch gantz klar seyn, und brauchet keiner Ausweisen, interims-Empfängen, und anderer derley irrsamen Rechnungskünsten nicht, derer sich ein verschmitzter, und der Rechnung erfahrener Beamter zu Beirrung des Revidenten bedienet, und dardurch öfters den Contribuenten in Schaden bringet.

Es muß solchemnach die Ausgaabe auch solcher gestalten mit dem Empfang übereinstimmen, angesehen die verschiedene Verwendungen ingleichen aufhören, und keine Recrouten-Stellungen, und Marche-Unkosten statt haben.

Das beyligende Formulare sub Nr. IV. ist die Cynosur, wie Contributions-Rechnungen gleichförmig eingerichtet werden sollen, und kommet es nur auf die Documenta an, mit welchen der Empfang und die Ausgaab zu belegen ist, daß diese gleichfalls vorgeschrieben, und in die akcurateste Beobachtung gebracht werden. Das Documentum zu Belegung des Empfangs ist das verläßlichste, wann solches nicht nach der Subrepartition eines jeden Dominii, sondern nach dem realen Empfang beschiehet, und wiewohlen das subrepartirte Quantum einer jeglichen Rechnung wegen des Verweises zu inseriren ist, so sollte doch auch ausführlich bemerket werden, was an baaren Geld von denen ordinari Contribuenten empfangen worden seye; damit aber dieses verläßlich seye, so sollen über die gedruckte Steuer-Bücheln auch noch die Partikular Bauren-Register, wie sie ohnedem bey denen meisten Dominien in usu seynd, nach dem Formular sub Nr. V. eingeführet werden: In diese wird bey Eintritt des Jahrs das Quantum eingeschrieben, was die Schuldigkeit ist, und auf die andere Seite jedesmahl dasjenige gleich bei der Abfuhr unausbleiblich angemerket, was realiter abgeführet worden; Ein jeglicher Contribuent

hat ein solches Bauern-Register in seine Hände zu bekommen, und niemahlen, als wann darin etwas eingeschrieben ist, oder wann daraus der Extract formiret werden solle, herauszugeben, und gleich wieder zu sich zu nehmen; Wann ein Beamter damit anderst thuet; oder es bey sich aufzubehalten verlanget, ist er eo ipso schon verantwortlich, massen er sich schon dadurch in Verdacht setzet, daß er darmit einige sinistras intentiones vorhaben thue.

Wann dem Bauern seine Abfuhr jedesmahl accurat eingeschrieben wird, wann er auch des Lesens unkündig, lasset er sich durch andere, was ihme eingeschrieben worden, vorlesen, und hat die Gelegenheit das Unrecht so ihme allenfalls beschehen wäre, zu erkennen, und dawider Hülf zu suchen; Wo im Gegentheil, und wann dieses unterbleibet, bei einer viertl, halb- oder gantzjährigen Berechnung sich nichts, als Contradictiones zwischen Beamten, und Bauern, der seine Abfuhr in der Gedächtniß nicht tragen, oder auch den Beamten, wann er nichts in Handen hat, nicht überzeugen kann, ergeben, und der Bauer gemeiniglich darbey zu kurtz kommet.

Aus diesen Bauern-Registern, seynd bey Ausgang eines jeglichen Jahrs in Gegenwart deren Dorfs-Richtern, oder wen hierzu die Bauern mitnehmen wollen, Extracten zu machen, vorzulesen, und zu combiniren, von einigen Bauern des Dominii zu unterfertigen, und solcher gestalten ad effectum documenti authentisiren, und der Rechnung zum Beweis des Empfanges beizulegen, und auch solcher gestalten in denen sich ergebenden unverhoften anderweitigen Casibus eines Empfanges zu progrediren.

Die Ausgaben müssen mit Quittungen ohnehin beleget werden, und was die Diaet-Gelder, Bothen-Lohn, und andere derley zufällige Verwendungen betreffet, diese sollen die im Land subsistirende Obrigkeiten selbsten, oder in ihrer Abwesentheit aus dem Lande die anstellende Bevollmächtigte, oder Inspectores approbiren.

Findet es sich alsdann, daß etwas unpassirliches approbiret worden, so der jenige, welcher die Contributions-Rechnung revidiret, zu beurtheilen hat, wird die Schadloshaltung an demjenigen gesuchet, der es indebite zur Zahlung der Contributions-Cassa angewiesen hat.

Keine Vergütung oder Bonification solle niemahlen in keiner Contributions-Rechnung in Empfang kommen, und wann ein Orth wegen des Services oder sonsten in andere unvorgesehene Weege eine Bonification erlanget, so solle der Contributions-Rechnungs-Führer hierüber gleich die Eintheilung unter die Individua machen, einem jeglichen pro rata das, was ihme zukommet, an seinem Praestando, und, daß ihme dieses vor diese, oder jene Bonification zu guten gehe, in sein

Bauern-Regiſter einſchreiben, und dargegen die Quittung in Handen behalten, und folglich gleich in dieſem Monat, wo ihme die Bonification zu Handen kommet, in die Filial Cassam ſtatt baaren Geldes abführen, maſſen andurch denen Beamten alle Gelegenheit zu allem Unterſchleif gänzlich benohmen wird.

Wie dieſe Ordnung bey denen kleinen Guthern, und Ritter-Sitzen, bey welchen kein Beamter gehalten wird, zu beobachten, und einzuführen, und was hierinnen abzuändern ſeye, dieſes laſſet ſich aus dem obbeſchriebenen gar wohl combiniren, und iſt erforderlich, darinnen beſonders eine Cynosur abzufaſſen, als bey ſothanen kleinen Orthen, die gröſte Reſten noch zur Zeit ausſtändig ſeynd, und überhaupt das vorträglichſte ſeyn wird, daß, wo ein Possessor eines ſolchen Guths keinen Beamten, der die Sachen in der vorgeſchriebenen Ordnung zu führen hätte, nicht halten will, oder zu halten nicht vermag, die Unterthanen das Contributions-Weeſen ſelbſten unter einander durch ihren vorgeſetzten Richter, Geſchwornen, oder einen andern beſſer ſtehenden angeſeſſenen Bauer collectiren, und in die Filial Cassam abführen, die Obrigkeit aber jedennoch dahin verbunden ſeyn ſolle, einem ſolchen Bauern nachzuſehen, damit durch denſelben die andere nicht bedrucket, und mit ihren Praestandis richtig verfahren werde.

Die Cameral-Gefälle, als da ſeynd der Fleiſch-Kreutzer, dann das Tabacks-Reluitions-Quantum, ſollen auf die Contribuenten qua Contribuenten keineswegs angeleget, ſondern von denen Fleiſchhackern wegen des ſchlachtenden Viehes oder allenfalls auch von denen auf dem Lande wohnenden Obrigkeiten, beſonders aber denen Wirthſchafts-Beamten, Burgern, und Unterthanen, wann ſie etwas zu ihrer Consumption ſchlachten, eingefordert, der Tabacks-Betrag hingegen durch Trafikanten, oder einen Particular-Verkauf eingehoben, und das Tobacks-Geld nur in höchſten Nothfall von denen Consumenten collectiret. Der höhere Stand aber, wie auch die Geiſtlichkeit, Cameral- und andere Wirthſchafts-Beamten, dann andere Honoratiores von der Concurrenz, wann ſie den Taback bei dem angeſtellten Trafikanten nicht nehmen wollen, keinerley Dingen eximiret, jedoch auf keine Weis auf den ordinari Contribuenten unter ſelbſt eigener Darvorſtehung des Beamtens, oder der es anderſt veranlaſſet hätte, per Repartitionem ausgeſchrieben werden, worüber dann die Creyß-Haubt-Leute ex officio beſonders invigiliren ſollen.

Punctum IV.

Wie die Salaria deren Contributions-Rechnungs-Führern, Bothen, Reyß und andere Unkoſten auf das wirthſchaftlichſte einzuſchränken wären.

Was den Contributions-Rechnungs-Führern an Salario auszuwerffen seyn, dieses ist eine Sache, welche in dem Lande selbsten auszumachen ist, und könnte eine Cynosur hierüber nach der Stärke der Ansässigkeit genommen, und pro Salario eines Beamten beyläufig 15 kr. von einem Angesessenen, oder nach gestalt der Sachen auch etwas ausgeworffen, und für die Cantzley-Unkosten ein a parte Aussatz gemachet werden; Die Reyß-Unkosten, einfolglich die Diaet-Gelder hören nunmehro gröstentheils auf, nachdeme die Beamte bei denen Bequartierungen und Durchmarschen nichts zu thun haben, und wann sie auch auf grösseren Herrschaften in dem Bezirk des Dominii in dem Contributionali etwas zu verrichten haben, gebühren ihnen keine Liefer-Gelder, und wird darinnen auch ein großes zu ersparen seyn, wann die Beamten ohne Noth in das Creyß-Amt nicht adcitiret werden; Dafern sie aber dannoch in andern als Contributions-Anliegenheiten daselbst erscheinen müsten, so seynd Ihnen die Diaet Gelder von denjenigen zu reichen, in dessen Anliegenheit sie sich an ein oder anderes Orth der Citation zu begeben haben.

Die Beamte, wann sie mit denen Geldern in die Filial-Cassam kommen, sollen nicht aufgehalten, sondern es seye, wann es immer wolle, von denen darzu bestellten, und dessentwegen im Lande besoldeten Filial-Cassiereren ohne Ausrede abgefertiget, von ihnen auch keine Zahlung für die Gegenscheine abgefordert, und darüber veste Hand gehalten werden.

Die Bothen-Ausgaben, denen sonsten keine Cynosur, wie dieselbe zu belegen, vorgeschrieben werden kann, und die sich auf ein hohes Quantum belauffen, können dardurch am besten vermieden werden, wann in denen Creyßen beständige Bothen, und zwar in denen grösseren Creyßen zu vieren, in denen kleinern aber wenigstens drey Bothen gegen einen jährlichen gewissen Geld-Aussatz oder jährlichen mit ihnen zu pactiren kommenden Salario bey denen Creyß-Aemtern gehalten, und von denenselben intuitu ihres geniessenden Augmenti ex proprio bezahlet werden, welche die Bothen-Gänge, wo diese immer vorfallen, zu verrichten haben sollen, und kein Dominium hat denenselben aus der Contributions-Cassa nichts zu bezahlen. Wann die Bothen-Gänge stark und sie solche zu verrichten nicht hinlänglich seynd, sollen die Creyß-Haubtleuthe auch mehrere Bothen auszuschicken gehalten seyn, um die Expedienda nicht zu retardiren, sondern alles nach Möglichkeit zu befördern, wohingegen wann die Creyß-Bothen in Privat-Anligenheiten verschicket werden, denenselben der Aussatz, wie sie es bis anhero genossen, von demjenigen, an welchen sie abgeschicket werden, zu bezahlen ist.

Die von denen Dominiis und Städten verschickende Bothen sollen nicht gegen der Bezahlung genommen, sondern darzu nach der Ordnung die Innleuthe gebrauchet werden, welche ohnedeme in Contributionali nichts beytragen, oder bey grösseren Dominiis wo beständige Bothen unausbleiblich gehalten werden müßen, die ihnen aussetzende Zahlung nur auf die zu dem Contributionali nichts beyzutragen habende Innleuthe mit Maaß repartiret, der ordinari Contribuent aber hierzu nicht miteingezohen werden. Alle diese Ausgaben, und von was vor Gattung sie immer seyn mögen, seynd der Contributions-Rechnung mit zu inseriren, und zu belegen.

Wo zwey Beamte seynd, sollen die currente Ausgaben, als die Diät-Gelder (welche von 30 kr. et 45 kr. bis auf 1 fl. nachdeme daß einer oder der andere in höhern Dienst stehender Beamte verschicket wird, höchstens zu determiniren seynd), derjenige Beamte, welcher die Contributions-Rechnung nicht führet, dem andern approbiren, und wo deren nur einer ist, muß sich derselbe die Täge seines nothwendigen Ausbleibens von einem aus der Gemeind, wo er wohnhaft ist, attestiren lassen, um darmit die Rechnung belegen zu können. Die Pferde, um an den Orth, dahin er zu reisen hat, gelangen zu können, sollen die bespannte Bauern nach der Ordnung verschaffen, der Beamte hingegen von seinen Diät-Geldern ihnen das Futter bezahlen, und auf ein Pferd auf eine Fütterung ein halb Maßl Haaber, und das benöthigte Heu abreichen, es wäre dann Sache, daß deme von denen Contribuenten bey denen größeren Herrschaften Pferde ausgehalten würden, in welchem Fall er sich seiner eigenen Pferde zum Reisen bedienen, und keinerley Dingen die Bauern zur Vorspannung anzuhalten hat. Mit der Abfuhr in die Filial-Cassen ist es bey denen kleineren Corporibus unnöthig, daß jedesmahl die Beamte, wann es auf kleinere Posten ankommet, solche selbsten abführen, sondern das Geld kann durch sichere Bothen, Richter, oder Geschworne zur Erspahrung deren Unkosten dahin abgesendet werden, und die Filial-Cassierere, welche sich vor Annehmung aller Schänkungen zu hüten haben, seynd dahin anzuhalten, womit sie solchen der Rechnung unkündigen Leuthen unter schwerister Verantwortung getreulich an Handen gehen, und hierdurch diese Absicht nach Möglichkeit facilitiren sollen.

Die Contributions Gelder seynd in separaten Cassen zu halten, und mit denen Obrigkeitlichen Rendt oder anderen Geldern keinerley Dingen zu vermischen; Wo ein Beamter betretten wurde, ein anderes veranlasset zu haben, ist dieser nach Gutbefund, wann sonsten kein andere Malversation unterwaltete, mit einem Arrest oder Geldstraf zu Handen der Contributional-Casse zu belegen; Sollte es aber auf Ge-

heiß der Obrigkeit geschehen seyn, so soll diese einen monatlichen Betrag des Ordinarii in die Contributions-Cassam zu erlegen, und, wann allenfalls ein Ruckstand de praeterito bey diesem Dominio haftete, sothanen Rest ex proprio in die Filial-Cassam, er möge groß oder klein seyn, sub parata Executione ex integro abzutragen gehalten seyn.

Wann bey dennen Dominiis einiger Contributions-Verlag, es seye in Getrayd, oder Geld ohne Beschwärung des Contribuenten beschehen kann, mag solches eine jede Obrigkeit zu thun wohl befugt seyn, jedoch daß hierüber richtige Rechnung gehalten, und in Erfordernußfall, jederzeit vorgeleget werden solle.

Bey Verkauf oder Vorleihung des Getraydes kann gestattet werden, daß der Rechnungsführer $1\frac{1}{2}$ kr. von einem jeden verabgebenden, oder verkauffenden Strich Getraid accidentis nomine genüssen möge. Wann der Beamte einen Excess, es seye aus Forcht, Gunst, oder anderen Absichten, wie sie Nahmen haben mögen, verhellet, verschweiget, oder in tempore nicht anzeiget, und liquidiret, oder auch zu einigen Schänkungen, Vorspans-Abreichung, es seye an das Militare oder jemand andern dem Contribuenten verleihet, so solle nicht allein dieser Beamte, welcher die Contributionalia bey einer Herrschaft beforget, sondern alle andern Wirthschafts-Beamte, die hieran Schuld tragen mögen, dem damnificirten Burger, oder Unterthan hiervon den Ersatz zu thun gehalten seyn, und ihne hiervon keine Entschuldigung, wie sie Nahmen haben mag, nicht befreyen, und entledigen können; und haben hierüber die Obrigkeiten aus Liebe für ihre Unterthanen förderist, und wo sich diese darumen selbst nicht annehmen wollen, die Creyß-Aemter Hand zu halten, und damit denen Contributions-Rechnungs-Führeren so besser zugekommen werden könne, diese das vorgeschriebene Juramentum bey ihren eigenen Obrigkeiten, welche dieselbe in die Dienste aufzunehmen haben, und respective bey denen Magistratibus Locorum nach dem beyliegenden Formulari sub Nro. VI abzulegen.

Caput V.

Punctum I.

Wie die Obrigkeiten, und Magistratus in denen Subrepartitionibus zu verfahren haben.

Daß die Subrepartition denen Obrigkeiten, und Magistraten noch ferners, wie ehebevor überlassen werden müsse, ist um so nothwendiger als widrigen falls die Contributions Zahlungen in eine unausweichliche Zerrittung verfallen müssten. Die Ansässigkeit in Böhmen ist nicht nach denen Individuis, sondern nach gantzen Communitaeten ausgesetzet; Was die Ansäßigkeit, die von dem Gewerb und Nahrung ausfallet,

angehet, dieſe mutiret ſich alljährlich bey Städten ſowohl, als denen Ortſchaften, und eine jegliche Obrigkeit muß am beſten die Kräften ihrer Untergebenen kennen, um das auf ſie zu zahlen ausfallende Quantum dergeſtalten einzutheilen, damit die auf eine Communität ausfallende Anlagen unter die Individua nach möglichſter Gleichheit einem, und dem andern auferleget, und eingetrieben werden. Es kann dieſe Subreppartion auf die Individua einer Communität allein nicht restringiret werden, ſondern es iſt nöthig, daß ſo, wie es ehebevor beobachtet worden, die Obrigkeiten eine Communität durch die andere auch übertragen laſſen können, mithin wird geſtattet, daß wann die Obrigkeit in einem Dominio, ſo in mehreren Dörfern beſtehet, nach Befund ein Dorf um einen oder mehrere Angeſeſſene subleviren, und einem, oder mehreren Dörffern etwas zulegen will, es derſelben freygeſtellet werden ſolle; Doch ſollen die Obrigkeiten nicht befugt ſeyn, dieſen Abfall einer zu dieſem Dominio gehörigen Stadt, oder Marktfleck aufzubürden, noch viel weniger aber, wann ein Herr mehrere Güter beſitzet, von einem Guth auf das andere etwas von der Anſäſſigkeit zu übertragen; Denen Burgerlichen Communitäten aber, welche einige Dorfſchaften beſitzen, wird auf das nachdruckſamſte unterſagt, von der auf die Stadt angelegten Anſäſſigkeit etwas auf ihre eigene Dörfer zu legen, und ſich ſolchergeſtalten mit Aggravirung des Unterhans zu ſubleviren.

Einer jeglichen Obrigkeit iſt an der Erhaltung ihrer Unterthanen allzuviel gelegen, als daß man vermuthen ſollte, daß hierinnen einiges Unbild, oder Verkürtzung unterlauffen werde, welches jedoch ſich bey der eigenmächtigen Subreppartition deren Beamten wohl ergeben dörfte; Wannenhero dann denen Obrigkeiten mitzugeben iſt, die ſolchgeſtaltige Subrepartitiones, ſo oft es auf eine Abänderung ankommet, ſelbſten zu approbiren, oder doch in ihrer Abweſenheit niemand anderen, als ihren wohl accreditirten erſtern Beamten, oder Bevollmächtigten zu überlaſſen; Bey denen Königlichen, und andern privilegirten Städten aber ſollen dieſe Subrepartitiones anderſt nicht, als unter der Fertigung des Magiſtrats, und deren Gemein-Aelteſten ſtatt haben, und hierob von denen ihnen vorgeſetzten Stellen, nemlich dem Landes-Unter-Cammerer, und Unter-Cammer-Amt, dann Obriſt-Müntz-Meiſter-Amts-Adminiſtration die genaueſte Einſicht und von Unſerer Königlichen Deputation auf die Billigkeit Hand gehalten werden.

Punctum II.

Was die Obrigkeiten ſonſten in Anſehung derer Contributionalien zu beobachten haben.

Ueber dieſes, was wegen der Subrepartition in §°. praecedenti

gesaget worden, und worauf es haubtsächlich in Contributionali ankommet, auf daß die Abgaaben geschwind, und ohne großer Beläſtigung des Contribuentens eingebracht werden können, so haben auch die Obrigkeiten, und ihre Beamte, dann die Magistratus in denen Städten dahin zu sehen, daß sie in Erforderung deren Contributionen die Zeiten, und Umstände wohl beobachten, in welchen sie dem Contribuenten was mehreres aufzulegen haben, um ihme sodann in einer Zeit ein Respirium zu lassen, wo es ihme zu schwer, oder gar unthunlich fallet, einiges baares Geld aufzutreiben.

Es solle also derjenige, so die Eintreibung deren Contributionalium unter Handen hat, in die Repartition der zu bezahlen ausfallenden monatlichen Ratae, in sonderheit in dem Anfang, und da die Contribuenten auf die accurate monatliche Zahlung nicht eingerichtet seynd, in denen besseren Zeiten denenselben ein mehreres auferlegen, um in denen schlechteren Monaten den Abgang daraus ersetzen zu können.

Diese Eintheilung brauchet jedoch eine ungemein gute Vorsichtigkeit, damit der Ackers-Mann, wenn man ihme allzugeschwind zum Verkauf des überkommenen Körnleins, und wann dieses in einem gar wohlfeilen Preyß stehet, anhaltet, sein Getraid nicht allzuwohlfeil herzugeben, in die Nothwendigkeit gesetzet, sondern, daß die stärkere Einkassirung der Gelder so viel möglich dahin eingerichtet werde, wann das Getrayd doch auf einem mittleren Preyß gestiegen ist.

Der Ackersmann muß zu dieser Zeit in Gaaben stärker angeleget werden, wann er etwas in seiner Scheuer hat; der Handwerksmann hingegen, wann er seine Fabricata auf denen Jahrmärkten, oder sonsten anderweitig anbringen kann, und muß das prudens arbitrium einer jeden Obrigkeit, Magistratus, und Beamtens das beste würken, und dieser Satz pro re nata nach eines jeden Orths Beschaffenheit applicabl gemacht werden.

Die Vermischung deren Contributionalien mit denen Rendt-Geldern, es seye bey großen, oder geringen Corporibus, ist auf alle Weis, und Weege unter der ausgesetzten Strafe, wie schon oben vermeldet worden, zu vermeiden, und wann eine Obrigkeit ihren Unterthanen zu Abstossung ihrer Abgaaben einigen Vorschuß gethan, hat sie sich dieses, ohne es zu einer Unordnung kommen, oder aus denen erst eingehenden Geldern aus der Contributions-Cassa ersetzen zu lassen, von darumben aber doch nicht die Befugniß vice versa ein Geld aus der Contributions-Cassa zu erborgen, welche jederzeit unangegriffener erhalten werden soll.

Caput VI.

Punctum I.

Was in Abschreibung, oder Vergütung der Feuer- und Wetter-Schäden zu observiren.

Es haben die Stände des Königreichs Böheim bei der zu End gebrachten **Rectification** auch eine neue **Cynosur** nach der Beschaffenheit, und Umständen dieser neu stabilirten Ansässigkeits-Repartition gefasset, wie mit **Liquidirung** der Feuer- und Wetter-Schäden fürzugehen seye, wie diese untersuchet werden sollen, und mit was Behutsamkeit in Liquidirung derer geschlagenen Feldern man sich zu verhalten habe, um dardurch allen Unordnungen, und Unterschleifen vorzubiegen, und in sothaner Vergütung die erforderliche Ordnung zu beobachten.

Nun kann es bey deme, was die Conscriptions-Arth betreffen thuet, allerdings sein Bewenden haben, daß nehmlich die zustossende Feuer- und Wetter-Schäden nach der bisherigen **Observanz** ohngesaumt liquidiret werden müssen. Nun kommet es darauf an, daß sothane Beschädigungen durch Niemand anderen, als die beständige Creyß **Commissarios**, welche hierzu von Unserem Königlichen Creyß-Amt ernennet werden, besichtiget, und **attestirt** werden sollen, die einzuschicken habende **Liquidationes** werden jedoch in Zukunft nicht an die Königl. Statthalterey, sondern an die allergnädigst angesetzte **Deputation** zu übergeben seyn, welche dieselbe durch die darzu gestellte **Rigistratores** bey dem Königlichen Steuer-Amt mit dem allda befindlichen **Catastro** combiniren und examiniren lassen wird. Doch solle unverzüglich die Modalität ausfindig gemacht werden, wie dieser Schaden **a proportione** der auf diesen Grundstücken aufliegenden Ansässigkeit auf das Geld zu schlagen, und was solchemnach vor sothane Beschädigungen an baaren Gelde zu vergüten seye. Angesehen diese Feuer- und Wetter-Beschädigungen aus dem hierzu von Uns allergnädigst gewidmeten **Fundo** gleich baar vergütet, und nicht mehr an der Ansässigkeit abzuschreiben seyn werden. Es werden solchemnach die **Damnificati** deren auf die **Commissarios** angewendten Unkosten nicht allein überhoben werden, sondern Wir Wollen hiemit denen **Commissariis** ernstgemessen verbothen haben, sowohl wegen sothaner **Visitation**, als auch in anderen Begebenheiten von dem visitirten **Corpore** nicht anzunehmen, sondern alles **vi Officii**, weilen sie **aliunde** für das gantze Jahr für alle Verrichtungen überhaubt bezahlet werden, **gratis** zu versehen, und darinnen **sub poena amotionis ab Officio** auf das genaueste zu verfahren.

Sobald also sich auch ein Feuer- oder Wetter-Schaden irgendswo ergiebet, so hat der damnificirte Orth denselben unverzüglich an das Creyß-Ambt anzuzeigen, und dieses ohne langen Aufschub den Creyß-Commissarium, welcher der nächste an der Beschädigung ist, oder auch allenfalls nach Gutbefund einen anderen dahin abzusenden, welcher nach der im Lande eingeführten Vorschrift den Schaden von Feld zu Feld, und von Haus zu Haus genau zu besichtigen, nach der schon ehebevor von dem beschädigten Orth auszufertigen habenden Beschreibung zu examiniren, vorgeschriebenermassen beschwören zu lassen, und nach dem erhobenen verläßlichen Befund auch wieder also ohne Aufenthalt an das Creyß-Amt einzuschicken hat.

Es solle der Creyß-Commissarius gute Obsorg tragen, daß der Schaden nicht grösser angegeben werde, als er in sich selbsten ist, daß kein andere Beschädigung, als die von Feuer- oder Wetterschlag herkommet, auch mitangesetzet, und überhaubt also beschrieben werde, wie es in der Wahrheit sich befindet, auf daß sodann in Aufrechnung dieses Schadens kein Anstand gefunden, und die Vergütung denen armen Beschädigten nicht auf eine lange Zeit vorenthalten werde.

Sie Creyß-Haubtleuthe haben diese Liquidationes auch wieder unaufenthaltlich an die Deputation zu befördern, und wann sie an der Liquidation einen Fehler wahrnehmen solten, diesen alsogleich noch vor der Einschickung abzuändern, falls aber gar eine Unrichtigkeit, Partialitaet, oder was anderes dergleichen unterlauffen sollte, dieses gleich stante pede entweder selbst, oder doch wenigstens durch einen anderen Creyß-Commissarium untersuchen zu lassen, und überhaubt darinnen auf das accurateste fürzugehen. Wann die Beschädigung vor dem Ausgang des Monats in welchem sie beschehen, an die Deputation einlauffet, so soll die Aufrechnung des Geld-Betrags, wie viel denen Damnificatis zu vergüten komme, auch alsogleich beendiget werden, und kann solchemnach auch die Bezahlung, oder Abrechnung in eben diesem Monat erfolgen, und das damnificirte Orth hat Jemanden in Prag zu bestellen, welcher zu dessen Handen gegen des Contributions-Rechnungsführers Quittung das Geld aus der Feuer und Wetter-Beschädigungs-Cassa zu erheben, und sich darumen in tempore anzumelden hat. Und nachdeme sich der Umstand pro Anno 1749 ergeben thuet, daß in diesem Jahr nebst denen disjährigen Beschädigungen auch die de Anno 1748 werden zu vergüten seyn, einfolglich hierzu ein doppelter Fundus erforderlich ist; als haben die Stände, wie wegen sothaner Beschädigung de praeterito sie die Betroffene schadlos halten können, oder wollen, die Mittel und Weege auszufinden, und es solcher

gestalten zu veranlassen, damit diese **Bonification ex alio Fundo** hergenohmen, an der Anzahl der Ansässigkeit nichts abgeschrieben, sondern diese beständig aufrecht gehalten, zu keiner Zeit daran etwas abgeändert, und die vorgeschriebene Ordnung gleich mit Anfang des 1749sten Jahrs in die genaueste Beobachtung gesetzet werde.

Bey denen Feuer-Beschädigungen, wo die **Bonificationes** auf mehr als ein gantz-jähriges **Contributionale** hinauslauffen, und welche gleich auf einmahl denen **Damnificatis** zu vergüten kommen, ist mit dem darzu gewidmeten **Fundo** auszulangen gar nicht möglich: dann, gleich wie die **Anno** 1746 erfolgte Feuer-Beschädigungen erst in **Anno** 1749 in dem dritten Jahr ausgehen, die ab **Anno** 1747 im anderten Jahr, die **Anno** 1748 im dritten Jahr darzu geschlagen werden müssen, mithin die ersten pr. 1, die anderten pr. 2, und die dritten pr. 3 Jahr, und über dieses noch die in dem lauffenden 1749 Jahr ingleichen auf 3 Jahr **bonificiret** werden müssen, so ist zu ermessen, was hierzu am baaren Geld erforderlich, und wie um den **fundum**, und um die disfällige Einrichtung zu besorgen höchst nöthig seye.

Zu Jedermanns Wissenschaft aber ist im Lande zu **publiciren** nöthig, daß ein jeglicher das auf ihn **repartirte Quantum** ohne dem mindesten Abschlag, und in **tempore** zu entrichten schuldig seye, hingegen die Feuer und Wetter-**Bonificationes ex Cassa** zu geniessen, und zu dem Ende seine **Liquidation** in Zeiten einzubringen, und die Zahlung zu **solicitiren** zu lassen haben werde.

Schlüßlichen haben Wir für die Creiß-Haubtleuthe eine neue **Instruction**, wie sie sich in ihren Amtirungen zu verhalten haben, verfassen lassen, welche **sub Nr. VII.** beygeleget, und deme annoch beigefüget wird, wie sie in der **Revidir-** und Untersuchung deren **Contributions**-Rechnungen, und Anständen zu verfahren haben, deme gemäß dann ein jeglicher sich zu verhalten, die in ihren **Contributions**-Abfuhren verkürtzte Unterthanere aber (wann sie wegen der **Remedur** erstens sich bey ihrer Obrigkeit angemeldet, und alldorten keine Ausrichtung erlanget haben sollten) ihre Beschwerde bey denen Königlichen Creyß-Aemtern anbringen, und daselbst die Aushülfs-Mittel zu suchen, und zu gewarten haben, worüber dann insonderheit Unsere Königliche **Deputation** veste Hand halten, dann **in casibus majoris momenti**, und wann solche in das **Judiciale**, oder **Criminale** einschlaget, solche zu Unserem in Sachen angestellten **Judicio delegato devolviret**, und die Uebertrettere nach allen **Rigeur** bestraffet werden sollen.

Nach welcher Unserer allerhöchsten Willens-Meinung, dann

ein jedes seine verpflichtete Richtschnur zu nehmen, und andurch vor Unglück, Straf und Schaden sich zu hütten wissen wird. Geben in Unserer Stadt Wien, den sechsten Monats-Tag Septembris, im Siebenzehenhundert Acht und Viertzigsten, Unserer Reiche des Hungarisch- und Boheimischen im Achten Jahre.

Maria Theresia.

(L. S.)

Fridericus Comes Harrach
Rae. Bae. Sup. Cancellus.

Ad Mandatum Sacrae Caesareo Regiae Majestatis proprium.
Rudolff Graf Korzensky.
Johann Friedrich v. Eger.

University of MICHIGAN

Nro. I.

Summarischer Extract.

Uiber die in Militari ordinario & Extra ordinario bis ad ultimam Octobris 1741 ruckständige Contribuenda, was hieran denen Landes-Inwohneren, Contribuenten wegen deren erlittenen Kriegsbeschädigungen abgeschrieben wird, und wie viel selbte annoch successive, und zwar respectu des Militaris ordinarii in zehenjährigen gleichen Ratis, und in Extra ordinario durch eine vierjährige Frist ebenfalls in gleichen Ratis nachzuzahlen, und zugleich an Marche und Verpflegsscheinen, dann andern Bonificationen in Anrechnung zu bringen haben werden.

In Militari ordinario.

Nahmen deren Kreysen.	Restiren bis ultima Octobris Anno 1741			An sothanen Rest wird abgeschrieben.			Mithin bleibt successive zu bezahlen.		
	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Buntzlauer	160181	44	3/4	105618	32	3	54563	11	5 3/4
Königgratzer	341236	53	4 3/4	227702	31	—	113534	22	4 3/4
Chrudimer	127620	10	1 1/4	97834	25	3 1/4	29785	44	3 1/2
Czaßlauer	347423	17	5 1/2	212894	49	2	134528	28	3 1/2
Kaurzimer	183665	8	5 1/4	96697	28	1 1/2	86967	40	3 3/4
Bechiner	427134	9	1/2	312382	56	5	114751	12	1 1/2
Prachiner	153111	43	4 1/2	98635	29	3 1/2	54476	14	1
Pilßner	423596	27	5 1/4	274154	32	1 3/4	149441	55	3 1/2
Saatzer	172883	52	3	112968	44	1	59915	8	2
Leutmeritzer	140865	22	2 1/2	101187	29	1 1/4	39677	53	1 1/4
Rakonitzer	101408	50	3 3/4	55102	12	2	46306	38	1 3/4
Berauner	129120	53	1/2	88374	14	1 1/2	40746	38	5 1/4
Königliche Prager-Städte	79694	47	5 3/4	39959	—	4 3/4	39735	47	1
Egrischer Bezirk	16521	37	—	10100	—	—	6421	37	—
Prägerische Judenschaft	169836	57	2	—	—	—	169836	57	2
Summa	2974301	56	5 1/4	1833612	26	3/4	1140689	30	4 1/2

In Extra ordinario.

Hierauf haben an alten Bonificationen anzurechnen.			Folglich verbleibt realiter pro Resto.			Restiren bis ultima Octobris Anno 1741.			An sothanen Rest wird abgeschrieben.			Verbleibt solchemnach zu bezahlen.		
fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
391	28	3	54171	43	2 3/4	21203	33	1 3/4	3885	56	1 1/2	17317	37	1/4
231	45	—	113302	37	4 3/4	36798	17	3	1427	33	1 1/4	35370	44	1 3/4
929	44	1 3/4	28856	—	1 3/4	49949	35	5 3/4	1991	33	—	47958	2	5 3/4
10646	18	1	123882	10	2 1/2	58783	42	3/4	7164	22	3 1/4	51619	19	3 1/2
7362	34	5 1/2	79605	5	4 1/4	28942	3	1 1/4	2534	24	2 1/4	26407	38	5
8697	28	4	106053	43	3 1/2	67285	15	3/4	5815	55	1/4	61469	20	1/2
1726	34	4 1/4	52749	39	2 1/2	23479	22	4 1/2	3356	22	1/4	20123	—	4 1/4
16344	15	4 1/2	133097	39	5	82205	23	2 1/4	8032	41	3 3/4	74172	41	4 1/2
2621	9	3	57293	58	5	26631	27	1	3497	41	2 3/4	23133	45	4 1/4
82	46	3	39595	6	4 1/4	10288	38	1/2	1624	15	1	8664	22	5 1/2
2762	23	1/2	43544	5	2 1/4	8986	36	1 1/2	2716	42	4	6269	53	3 1/2
3851	22	5	36895	16	1/4	16667	29	3/4	714	—	—	15953	29	3/4
388	9	3	41002	27	2 1/2	587	39	4 1/2	381	10	2	206	29	2 1/2
—	—	—	6421	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	169836	57	2	40290	22	1 1/4	—	—	—	40290	22	1 1/4
56056	11	2 3/4	1084653	19	1 3/4	472099	25	5 1/2	43142	37	4 1/4	428956	48	1 1/4

Nr. II.

Instruction.

Für die perpetuirliche Führungs-Comissarien, wie sich selbte zu verhalten haben, wann sie zu Eintreibung des rückständigen Extraordinarii als Sequestri angestellet werden.

Gleichwie die beständige Führungs-Commissarii über dasjenige, so sie bey denen militarischen Durchmarschen und in Bequartierungs-Sachen zu beobachten haben, eine besondere Instruction überkommen werden, als wird denenselben gegenwärtig nur dasjenige zum unausbleiblichen Nachverhalt angezeiget, was ihnen zu thuen obliegen wird, wann sie in Ansehung des in Rest verfallenen obrigkeitlichen Extraordinarii pro Sequestris gebrauchet werden. Es solle danenhero

Primo: Einem jeden Führungs-Commissario, so oft er als Sequester abgeschicket wird, von dem Creyß-Haubtmann ein Decret ausgefertiget, und mitgegeben werden, mit welchem er sich sobald er ad locum ankommet, bey der Orts-Obrigkeit oder bey denen Beamten zu legitimiren hat.

Secundo: Gleich nach beschehener Legitimation soll der Sequester die Wirthschafts-Beamte alle Aemter liquidiren lassen, damit selbter daraus ersehen möge, wie viel in Rendten an Baarschaft, und in anderen Aemtern an Effecten vorräthig seye.

Tertio: Alles vorräthige Geld, und Effecten hat sodann der Sequester in Beschlag zu nehmen, und die Rendten zu sperren. Und obwohlen die Beamte in ihrer Manipulation, und Wirthschaft zu continuiren haben, so muß doch alles, was geschiehet, mit vorwissen des Sequestri geschehen, dergestalten, daß die Beamte die eingehende Rendtgelder, und Effecten zwar empfangen, und verraitten, damit aber nicht mehr disponiren, oder etwas veräussern können.

Quarto: Soll der Sequester die vorräthige Effecten verkauffen, und daraus das ruckständige Extraordinarium bezahlen; Und wann dieses noch nicht hinlanget, so muß er so lang in loco verbleiben, bis so viel Geld in die Rendten eingehet, daß die ruckständige Schuldigkeit mit Einbegrif der Executions-Gebühr hiervon bezahlet werden kann, und würklich bezahlet seyn wird. Sobald aber diese beysammen, und abgetragen ist, so hat der Sequester zuruck zu gehen, und über seine verrichtung eine schriftliche Relation an das Creyß-Ambt zu erstatten. Sollte aber

Quinto: Der Sequester von der Obrigkeit, oder denen Beamten in der Operation gehemmet werden, so soll er es allsogleich dem Creyß-Amt relationiren, welches die Verhindernuß, so von Seiten der Obrigkeit, oder deren Beamten beschehen möchte, der Königl. Deputation sogleich zur willkührlichen Straffe anzuzeigen, den ungehorsamen Beamten hingegen mit einem Arrest zu belegen hat. Und gleichwie

Sexto: Der Sequester sowohl wehrender Reyß, als in loco subsistentiae um sein baares Geld zu zehren hat, so werden ihme doch für die Zeit, als er die Sequestration in loco führet, nebst seinem jährlichen Gehalt annoch 30 kr. täglich passiret, welche 30 kr. ihme von dem sequestrirten Orth unweigerlich bis zu dem Tag der aufgehobenen Sequestration a loco sequestrato bezahlet werden müssen. Ausser diesem hat der Sequester nichts zu fordern, und muß dem Creyß-Amt Red, und Antwort geben, falls er sich zu lang aufhalten, und aus Saumsal oder Nachlässigkeit den Ruckstand nicht bald eintreiben, oder vielleicht gar der Obrigkeit, oder denen Beamten durch die Finger sehen thäte, in welchem Fall er allsogleich von seinem Officio amoviret, und gestalten Dingen nach noch bestraffet werden solle. Wessentwegen dann

Septimo: Ein jeder Sequester diesem allem gantz gewiß nachleben, und nach Maaß dieser Instruction sine respectu Personarum die Sequestration verführen, dann vermög des diesertwegen abgelegten Aydes zu verfahren haben wird.

Nr. III.

Neue Executions-Ordnung.

In Materia Contributionis im Königreich Böheim.

Nachdeme Ihro Kaiser-Königliche Majestät in denen gesammten Erb-Landen eine neue Haubt-Verfassung in dem Contributions- und Militar-Weesen einzuführen, und zu dem Ende allermildest zu resolviren geruhet haben, daß hinfüro die verwilligte Landes-Gaaben jedesmahlen zu beheriger Zeit, und in denen angesetzten monatlichen Ratis bezahlet, einfolgsam denen bis anhero sich ergebenen so nahmhaften Contributions-Resten, auf das ausgebigste vorgebogen, und diesertwegen eine standhafte Executions-Ordnung verfasset, und vestgesetzet werden solle; Dannenhero wird

Primo Dasjenige Quantum der Contribution, welches sowohl die Unterthanere an dem Militari ordinario, als auch die Obrigkeiten an dem Extraordinario beyzutragen haben, denen sammentlichen Landes

Inwohneren zum voraus kund gemachet, und die Ausschreibung gewöhnlichermassen publiciret werden, damit die Contribuenten sich hiernach zu richten, und die Landes-Gaaben in der vorgesetzten Frist in die schuldige Richtigkeit zu bringen wissen mögen.

Secundo: Was auf einen Monath zu contribuiren ausgeschrieben wird, dasjenige muß bis auf den Ein und zwantzigsten Tag des laufenden Monats zu der Filial-Cassa unumgänglich abgeführet, und richtig gestellet werden; allermassen gantz und gar keine Nachwartung gestattet, und die in denen Creysen angestellte Filial-Einnehmere den 22ten eines jeden Monats die Rechnung zu schliessen, und die Gelder nacher Prag zu dem Königl. Ober-Steuer-Amt abzuführen, ihre Reyß, und die Abfuhr derer Gelder aber dergestalten zu beschleinigen haben, damit sie längstens den fünf oder sechs und zwantzigsten Tag des Monaths zu Prag eintreffen, und mit Ende des Monaths in ihren Stationen wider sich einfinden, und also mit Anfang des eintrettenden Monats die Gelder wieder percipiren können. Gleichwie aber

Tertio: Die Creyß-Haubtleute aus denen überkommenden Subrepartitionen ohnedis ersehen werden, was ein jedes Dominium, Guth, Stadt und Hof, monatlich beytragen solle, also werden selbte auch gleich bey dem monatlichen Cassae-Schluß und zwar den 22ten Monaths-Tag von dem Filial-Cassierer eine Consignation jener Orthschafften, so wider Vermuthen in einen Ruckstand verfallen dörfften, durch eigends dahin abschickende Creyß-Bothen zu empfangen, und daraus die Morosos zu ersehen haben. Dafern nun

Quarto: Ein Ort durch den verfloßenen Monath die Richtigkeit nicht gepflogen hätte, so sollen die Königlichen Creyß-Haubtleuthe also gleich die militarische Execution dem Moroso einlegen, und in so lang, bis die Zahlung erfolget, darmit unnachläßlich fortfahren, worbey es jedoch den Verstand hat, daß auf einen größeren Ruckstand mehrere Exequenten, und bey einem kleineren Orth Anfangs nur ein Exequent eingeleget, bey Verspührung einer geflissenen Morosität aber die Execution auch verdoppelt, und wann auch dieses nicht fruchten wollte, anfänglich die Dorf Richtere, und endlich auch selbst die Wirthschafts-Beamte, und Contributions-Rechnungs-Führere, und in denen Städten die Burgermeistere mit der Execution, ja so gar auch mit Arrest bestraffet werden sollen. Welche letztere Bestraffung des Arrestes aber

Quinto: Sich lediglich allein nur dahin extendiren solle, falls die Königliche Creyß-Haubtleuthe befindeten, daß die Dorf Richtere, und die Wirthschafts-Beamte, wie auch in denen Städten die Burgermeistere nicht mit hinlänglicher Zuthat die Contribuenten zur Bezahlung der Contribution anrinnern, mithin an der Verzögerung selbsten mit

die Schuld tragen thäten, allermassen widrigen falls, und wann weder die Richtere, noch die Wirthschafts-Beamte, weder auch die Burgermeistere an ihrer Schuldigkeit etwas erwinden lasseten, und diese die Contribuenten mit allen Nachdruck zur Richtigkeits-Pflegung anhalteten, die schuldige Bezahlung aber binnen 14 Tagen dannoch nicht erfolgete, sie Königliche Creyß-Haubtleute sich persönlich auf den in Verfall gerathenen Orth verfügen, und die Ursach dessen genau untersuchen, dann der Königl. Deputation hiervon die unverzügliche und umständliche Nachricht erstatten sollen. So viel es aber

Sexto das **Extraordinarium**, oder die Obrigkeitliche Schuldigkeiten anbetrift, da solte man zwar nicht zweifeln, daß die Obrigkeiten sich selbsten beeyfern, und die ihnen zugetheilte **Praestanda** in dem ausgemessenen **Termino** ohne geringsten Abgang, oder Gestattung einer Nachwartung abführen, und richtig stellen werden. Dafern nun aber wider Vermuthen ein oder die andere Obrigkeit, Stadt, oder Hof in einer Morosität beharrete, und binnen der ausgemessenen Frist das schuldige Quantum nicht bezahlen thäte, so solle bey denen Städten der Bürgermeister, oder diejenige Stadt-Vorstehere welche zu Administrirung der Städtischen Oeconomie angestellet seynd, und **respectu** denen freysaßlichen Höfen die **Possessores** derenselben ohne Anstand mit der militarischen Execution beleget, und darmit unablaßlich continuiret, dann gestalten Dingen nach bey Verspührung einer geflißentlichen **Morae** die Execution verdoppelt, und darmit bis den 21ten Tag des künftigen Monaths kontinuiret, bey denen Obrigkeiten aber gleich anfänglich ohne allen Unterschied der Persohn, und mit Hindansetzung aller Neben-Absichten zu der würklichen Sequestration geschritten, die Rendten, und Einkünften gesperret, die vorräthige Wirthschafts-Effecten verkauffet, und die dermahlige Führungs-**Commissarii** als **Sequestri** deren Obrigkeitlichen Rendten angestellet, und denenselben täglich 30 kr. für die dabey zu tragen habende Absicht bis **ad diem solutionis** bezahlet werden.

Septimo: Wann es auf den **Casum** kommet, daß eine Exekution eingeleget werden muß, so werden die Königliche Creyß Hauptleute die Anzahl der **pro Executoribus** benöthigten Mannschaft von dem **Militari**, und zwar von dem in einem jeden Creyß befindlichen Commendanten, welcher zu Verabfolgung deren Exequenten schon hinlänglich instruiret seyn wird, anzubegehren, und solche dahin, wo es nöthig ist, abzuschicken und einzutheilen haben. Dem **Exequenten** aber sollen täglich 3 Kreutzer pr. **Portion nomine** der Executions-Gebühr abgereichet, und dieser zugleich befehliget werden, daß selbter zwar von allen übrigen Erpressungen sich enthalten, doch aber nicht ehender von dem

exequirten Orth abweichen solle, außer bis ihme die Quittung über die praestirte Richtigkeits-Pflegung dargezeiget, und das zur Aufhebung der Execution von dem Filial-Einnehmer ertheilende und mit dem Böhmischen Löwen bezeichnete Billet behändiget werden wird, nach dessen Ueberkommung der Exequent sich allsogleich ohne Erwartung einer besonderen Ordre von seinem Officier von dem Orth der Execution hinweg zu begeben, und in sein Quartiers-Stazion zu verfügen hat.

Octavo: Wird denen Königlichen Creyß-Haubt-Leuten förderist obliegen, die Einsicht zu tragen, damit die Contribuenten von denen Obrigkeiten, oder in ihrer Abwesenheit von denen Wirthschafts-Beamten durch die einheimische Subrepartition, oder sonstig ungegründete Zuschläge nicht beschweret, und andurch zu Entrichtung deren Landes-Fürstlichen Gaaben entkräftet werden, wohernächst auch von Seithen deren Creyß-Haubtleuten annoch haubtsächlich zu beobachten, und nachzuforschen ist, wie mit dem Contributionale gebahret werde, und ob die Obrigkeiten, falls selbte etwa einige Steuerbare Reälitäten an sich gezohen hätten, pro Rata derenselben zu denen Praestationibus publicis das ihrige auch beytragen, und nicht irgentswo ein Eingrif in die Contributions-Cassam geschehe, angesehen dann in allem diesem, und sonderheitlich in dem letzteren Fall die Creyß-Haubtleute eine genaue, und scharffe Untersuchung vorzunehmen, und vor allen andern die in die Contributions-Cassam etwa beschehende Eingriffe, es mögen nun solche von der Obrigkeit, oder von denen Wirthschafts-Beamten unternommen werden, ohnverzüglich der Königl. Deputation mit allen Umständen mittelst eines ausführlichen Berichts anzuzeigen, die in diesem Fall betrettene, und daran Schuld tragende, oder hierzu mit cooperirende Wirthschafts-Beamte, aber ohnverzüglich in sicheren Verhaft nehmen zu lassen haben werden.

Nono: Gleichwie nun nach Ihro Kayserl. Königl. Majestät allerhöchsten Befehl das Militare ordinarium und Extraordinarium allmonatlich zu der Filial-Cassa gantz sicher, und unausbleiblich abgeführet werden muß, also hat es einen ebenmässigen Verstand mit denen übrigen Neben-Anlaagen, als da seynd die Vermögen-Steuer von denen Capitalisten, die Adminicular Collecta von denen Besoldungen und Mältzern, wie auch der auf das Bier gelegt werdende Beytrag, welche Abgaaben ebenfalls in einem gewissen Termino, wie solcher denen Creyß Haupttleuten angezeiget, und denen Landes Inwohneren zur Zahlung praefigiret werden wird, auf das punctualeste in die Richtigkeit gesetzet, wie ingleichen auch der Fleisch-Kreutzer, und das Tabacks-Reluitions-Quantum, in denen ausgemessenen monatlichen Ratis accuratissime eingetrieben, in widrigem aber die Restantiarii mit der militarischen Exe-

cution, nach obangeführter Maaßgebung darzu compelliret werden müssen. Wo hiernächst aber respectu dieser zweyen letzteren Abgaaben denen Königliche Creyß-Haubtleuten förderist obliegen wird, die genaue Einsicht zu tragen, auf was Arth und Weise der Fleisch-Kreutzer, und das Tabacks-Reluitions-Quantum collectiret werde. Dann gleichwie Ihro Kayser-Königliche Majestät allerhöchster Befehl ausdrucklich dahin gehet, daß der Fleisch-Kreutzer nur von dem schlachtenden Viehe, mithin von den Fleischhackern, und denenjenigen, so das Vieh zu ihren Genuß schlachten lassen, allein abgefordert, das Taback-Reluitions-Quantum aber auch lediglich allein von demjenigen, welcher damit den Handel treibet, collectiret, einfolglichen der ordinari Contribuent keinesweges in diesen beeden Collecten zu einem Beytrag auch nur im mindesten gezohen werden solle. Dannenhero werden die Creyß-Haubtleute hierauf eine besondere Obacht zu tragen, und falls irgentswo wider den allerhöchsten Befehl gehandelt wurde, den contravenirenden Wirthschafts-Beamten, nicht allein mit einer empfindlichen Arrests-Straffe zu belegen, sondern auch denselben zu sonstiger Bezahlung des gantzen Tabacks-Reluitions- und Fleisch-Kreutzers-Quanti unnachläßlich anzuhalten haben.

Decimo: Hat es dabey sein ferneres Bewenden, daß die bis anhero üblich geweste gedruckte Steuer Büchel hinfüro denen sammentlichen Dominien, Güthern, Städten, und Höfen zugeschicket, und darinnen das auf ein jedes Orth in individuo jährlich ausfallende Repartitions-Quantum, und was hierauf von denen Contribuenten bezahlet wird, verläßlich angemerket, sothane Steuer-Büchel sodann bey denen Königlichen Creyß-Aemtern revidiret, und zu Handen der Königlichen Deputation nacher Prag bald nach Verlauf des Militar Jahres eingeschicket werden sollen. Wornach sich dann die sammentliche Stadt und Creyß Haubtleute sowohl, als die Landes Inwohnere und Contribuenten zu richten, und hierdurch Ihre Kayser-Königlichen Majestät allergnädigsten Willen, und Meinung zu vollziehen wissen werden.

Nr. IV.

Formulare.

Zu Verfassung der Contributions-Rechnung.

Herrschaft, Guth, oder Stadt N.

Ganzjährige Contributions-Rechnung

vom 1ten Novembris 1748 bis letzten Octobris 1749.

Laut Beilage Nr.	Einnahm Contributions-Gelder.	fl.	kr.	dr.
	Nach Schluß der ganzjährigen Raittung bis ultima Octobris 1748 ist an unterschiedlichen Ausweis und Restantien zu verrechnen in Rest geblieben, und zwar bis ad annum 1741 nach Abschlag des Nachlasses . .	—	—	—
	Ab. An. 1743 bis ad ultimam Octobris Anno 1748	—	—	—
	in Summa .	—	—	—
	Hierzu			
	Neuer Empfang			
	So repartiret worden			
	Laut Ober-Steuer-Amtlichen Haubt-Reparti-tion auf allhiesige Unterthanen pro militari ordinario angeleget worden, so hiemit in Empfang gebracht wird. Nemlich			
	Pro mense Novembri 1748			
	» » Decembri			
	» » Januario 1749			
	» » Februario etc.			
	Auf Besoldung derer Rechnungs-Führer .			
	Reyß Zehrungs-Unkosten			
	An repartirten Extra-Ausgaaben			
	Ferners ist an andern Praestationibus eingegangen, als:			
	An Fleisch-Kreutzer			
	Taback-Reluition			
	Und endlichen ist auf obige Restantien bis ad Annum 1741 eingegangen			
	Wie nicht minder auf die Resten bis ad ultimam Octobris An. 1748			
	Summa Summarum des völligen Empfanges, sammt dem verbliebenen Rest	—	—	—

Laut Beilage Nr.	Ausgab Contributions-Gelder.	fl.	kr.	dr.
	An bezahlter Militarischen Contribution.			
	Vermög hierbey liegenden Filial-Steuer-Amtlichen Quittungen ist an militarischer Contribution bey der zu N. angestelten Filial-Cassa bezahlet worden, als sub N. unterm d. pro Novembri 1748			
	» » Decembri			
	» » Januario 1749			
	» » Februario			
	Und so weiter.			
	Mehr-Ausgab.			
	Auf Besoldungen.			
	Dem Raittungs-Führer à 1ma Novembris 1748 bis ultima Octobris 1749			
	An jährlich passirender Besoldung . . .			
	Item dessen Schreiber			
	Reyß und Zehrungs-Unkosten			
	Besage Approbation untern dato . . . Anno . . . ist wegen in Angelegenheit der Contribution, und derselben Angänglichkeiten halber verbrachten Reysen in diesem 1749ten Militar-Jahr hindurch bezahlet worden .			
	Cantzley-Unkosten.			
	Kommet von 1ma Novembris 1748 bis ultima Octobris 1749 an jährlich passirten Cantzley-Unkosten hiemit in Ausgaab zu legen			
	An Fleisch-Kreutzer.			
	Laut beiliegenden Filial-Steuer-Amtlichen Quittungen kommet der Fleisch-Kreutzer vom 1ten Januarii bis letzten Decembris Anno 1749 durch ein gantzes Jahr in Ausgaab			
	Als untern dato . . . . . fl. kr. dr.			
	sub dato . . . . . fl. kr. dr.			
	etc. etc.			
	Unterschiedliche Ausgaben.			
	Lauth Approbation de dato vor ein Mittagmahl für die von einem löblich Königlichen			

Laut Beilage Nr.		fl.	kr.	dr.
	Creyß Amt verordnete Commission, so wegen des in dem Dorf N. entstandenen Feuer-Schadens die erforderliche Untersuchung gethan, bezahlt . . . . . Und dergleichen.			
	Verweiß an Contributions-Geld.			
	Nachstehende Oerter hiesiger N. Herrschaft, Guths, oder Stadt restiren an Militari ordinario, sammt alten Resten in die Rechnung des Richters bis ultima Octobris Anno 1748. Als			

	An alter Contribution.			Item pro Anno 1749 schuldig verbleiben		
	fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.
Stadt N.						
Dorf N.						
Dorf N.						
Und so weiter.						

Nr. V.

Formulare.

Zum Hand-Register oder Hand-Büchel.

N. N., Nahmen des Bauers, oder Chalupners.

In dem Dorf N.

Restiret bis ultimam Octobris Anno 1741.	Hierauf ist bezahlet worden.
Repartirte Schuldigkeit für das 1749te Jahr.	Hierauf ist abgeführt worden.

Pro Novembri An. 1748.
» Decembri — —
» Januario 1749.
» Februario etc.

Restiret von Anno 1743 bis letzten Octobris Anno 1748.	Hierauf ist bezahlet worden.

Nr. VI.

Formular Juramenti.

Eines Contributions-Schreibers.

Ich N. N. schwöre Gott dem Allmächtigen, seiner übergebenedeyten, ohne Erb-Sünd empfangenen Jungfräulichen Mutter Mariae und allen Heiligen, wie auch dem mir vorgesetzten Löbl. Königlichen Creyß-Amt des N. N. Creyßes.

Daß nachdeme mir von meiner Grundobrigkeit das Contributions-Amt auf dero Herrschaft, oder Guth N. N. anvertrauet worden, ich diesem Amt treulich, und fleißig vorstehen, das Beste deren Contribuenten hierunter in allen Stücken in Obacht halten, bey wahrnehmung einer denenselben quoquo modo beschehender Verkürtzung bey dem Löbl. Königlichen Creyß-Amt sogleich die Remedur ansuchen, die von meiner Obrigkeit zu ratificiren kommende Sub Repartitiones deren Anlagen, und Praestationen auf die Contribuenten gewissenhaft ohne jemandes Verschonung, mithin ohne Ruksicht auf Freund, oder Feindschaft nach Maaß deren Landes-Gesätzen entwerfen, in Eintreibung deren unterthänigen Schuldigkeiten, und Gabereyen alle mögliche Mühe und Fleiß anwenden, die Executions-Ordnung ad literam beobachten, die eingehende Contributions-Gelder sowohl, als die Bonificationen richtig verrechnen, die Gemeinden über die Abfuhr in ihren Bücheln ordentlich allemahl quittiren, mit denen empfangenen Geldern treulich gebahren, mithin solche zu keinen unzuläßigen, und in denen Generalien verbothenen Auslaagen, vielweniger aber zu meinem, oder der Obrigkeit eigenen Gebrauch verwenden, somit dann allen Eingriff in das Contributionale vermeyden, denen Burgermeistern, Richtern oder Contribuenten nicht durch die Finger sehen, auch denen in Contributions-Sachen bishero ergangenen, und künfftig ergehenden allerhöchsten Landes-Fürstlichen Satzungen, und Ausmessungen, dann denen hierauf erfolgenden Königlichen Creyß-Amts-Verordnungen, auf das genaueste nachkommen, keinerley Partheylichkeit in diesem Amte gegen jemanden bezeigen, und mich darzu weder durch Freundschaft noch Geschenke verleithen lassen, folgbar mit einem Wort mich bey diesfälliger Amtirung dergestalten aufführen, und verhalten wolle, und solle, wie es einem Treu, und Ehrliebenden Beamten zustehet, und ich es in allen Stucken vor Gott dem Allmächtigen, und jedermann verantworthen könne, und mege, worzu mir Gott helffe, die gebenedeyte ohne Erb-Sünd empfangene Jungfräuliche Mutter Gottes und alle Heilige, Amen.

Nr. VII.

Instruction.

Für die Creyß-Haubt-Leuthe, wie selbte sich bey Einrichtung des neuen Militar-Verpfleg- und Contributional-Systematis zu verhalten haben werden.

Was die Verrichtungen deren Königlichen Creyß-Haubt-Leuthen überhaubt anbelanget, dieses ist in denen vielfältigen Instructionibus, welche von Zeit zu Zeit denenselben vorgeschrieben worden, umständlich enthalten, und hat es auch hierbey, in so weit, als durch die spätere Verordnungen es hiervon nicht abgekommen, in denen Publicis, Politicis et privatis sein bewenden, Und haben solchemnach die Creyß-Haubt-Leuthe in allem deme, was ihre Verrichtungen mit sich bringen, sich nach denen ihnen vorgeschriebenen Maaß-Regeln und denen ihnen von der Königlichen Statthalterey, und Königlichen Deputation zukommenden Verordnungen zu achten, und allen diesen auf das genaueste noch fernershin nachzukommen.

So viel es aber die Contributionalia und Militaria anbetrifft, diesfalls ist es um so nöthiger, denenselben eine neue Instruction in Sachen zu ertheilen, als durch das neue Systema, der vorhinnige Modus manipulandi größtentheils immutiret wird; das vestgesetzte General-Systema erfordert, daß die verwilligte Praestanda erstens in monatliche Ratas repartiret, und also von Monat zu Monat anticipato in die Filial-Cassen richtig erleget werden müssen, und in Ausbleibungsfall seynd, die in Ruckstand hafftende Individua ohne aller Nachtsicht zu exequiren, und respective zu Sequestriren, dann in weiteren Verfall, und bey nicht ausgebender Execution die Local-Untersuchungen von denen Creyß-Aemtern ohne Verschub zu unternehmen. Und obwohlen zwar, das in Sachen verfaste und emanirte allergnädigste Patent gantz umständlich in sich enthaltet, wie in Ausschreib und Eintreibung derer Contributionalium fürgegangen werden solle, so wird dannoch denen Creyß-Haubt-Leuthen zu desto sicherer Beobachtung alles dessen annoch gegenwärtige Instruction ertheilet, und zwar:

Primo: Werden sie Creyß-Haubt-Leuthe in Zukunft die Repartitiones über das mit 1ma Novembris anfangende- jedoch jedesmahlen einen Monat anticipato zu entrichten habende Contributionale, gleich mit Anfang Octobris von der Königlichen Deputation zu empfangen, und ohne mindesten Anstand in denen Creyßen zu publiciren haben; Welche Repartitiones den indispensablen Zahlungs-Termin sowohl, quo ad ordinarium als extraordinarium nach sich ziehen, und jenes Quantum, so das gantze Jahr hindurch in einem jeden Monat der ordinari-

Contribuent, und die Obrigkeiten zu entrichten haben, anzeigen werden. Wann nun

Secundo: In diesem ausgemessenen Termino bis auf den ausgesetzten Tag, und Stund das repartirte Quantum in die Filial-Cassam nicht eingebracht wird, so hat der Filial-Cassirer gleich bey Schliessung seiner Cassa-Rechnung einen Extract über die Contributions-Rückstände an die Creyß-Haubt-Leuthe zu überschicken, welche ohne ferneren Anstand gegen die Morosos in ordinario die Militar-Execution und in Extra ordinario die Sequestratur nach Inhalt der neuen Executions-Ordnung verhängen, die Executions-Patenten demjenigen Commendanten des Regiments, oder dem Officier, welcher zu dieser Execution für diesen Monat beordret, oder dem Commissario, so zur Sequestration ausersehen ist, ohne weiteren Anstand zuschicken, und dieser, wie auch die abgeschickte Executores sich ad locum Executionis, oder Sequestrationis verfügen, und allda so lang verweilen, und die überkommene Verordnung in Vollzug bringen sollen, bis der Ausstand integraliter bezahlet, und hierüber die Quittung von dem Filial-Cassierer produciret wird. In der Execution des ordinarii hat

Tertio: Der Creyß-Haubtmann die Proportion der Größe oder Schwäche eines Corporis zu beobachten, und auf ein grösseres Dominium, oder Corpus eine mehrere Anzahl Exequenten, und auf ein geringeres weniger zu schicken. Einem jeglichen Mann gebühret des Tags Executionis nomine 3 kr. und über dieses hat der Soldat nichts mehr zu fordern, noch zu empfangen, und alles übrige hat das exequirende Orth pro excessu zu liquidiren. Gleichwie aber der Creyß-Haubtmann das Executions-Patent ausfolget, also kan auch die Execution durch niemand andern, als durch ihme behoben werden, und hat er sich wegen der Einlegung, als Hebung der Execution mit dem Officier, der die zur Execution verordnete Mannschaft commandiret, zu verstehen, damit sie die Contribuenten nicht bedrucken, noch auch die Exequenten über die Zeit auf dem Hals lassen.

Sobald die Execution über 14 Täge, oder längstens 3 Wochen auf einem Ort ohne Effeckt erlieget, so hat der Creyß-Haubtmann sich allsogleich ad locum zu verfügen, die Ursach des Verfalls genau zu untersuchen, die Rechnungen, Steuer-Bücheln, und Particular-Bauern-Register durchzusuchen und die Ursach des Verfalls zu eruiren.

Er hat solchemnach sich in Ansehung des jetzt vermehrten Salarii mit einem solchen Menschen zu versehen, der die Einsicht in Rechnungs-Sachen vollkommen besitzet, um auf den Grund des Verfalls zu kommen, und solchen in tempore zu remediren. Geschiehet es, daß eine wahre Unmöglichkeit, die von einem sonderbahren Unglück und Umstand

herfließete, obwalten thuet, warum ein- oder das andere Ort nicht mit der Zahlung fortkommen kann, liget dem Creyß-Haubtmann ob, solche an die **Deputation** sogleich anzuzeigen.

Es hat aber der Creyß-Haubtmann sich darinnen wohl vorzusehen, damit diese Untersuchungen nicht übereylet, und auf die blosse narrata eines, oder des anderen Beamten nicht abgestellet werden, dann gleichwie der **Deputation** Obliegenheit seyn wird, die also für gäntzlich verfallene Oerter angebende **Individua** selbst in Erwegung zu nehmen, und ihre Rechnungen zur **Revision** nacher **Prag** abzufordern, also wurde ein solcher Creyß-Haubtmann sich sehr verantwortlich machen, wann diese Unvermögenheit anderst befunden, und in der Untersuchung ein Unfleiß oder Verschonung wahrgenommen werden sollte.

Nebst der Ursach des Verfalls wird auch der Creyß-Haubtmann bey einem jeglichen leicht die **Media**, wie diesem Verfall abzuhelfen seye, an die Hand geben, und ist dieser Bericht ebenfalls **fundat**, und mit genugsamer Vorsichtigkeit zu verfassen, damit durch solche von der **Deputation** zu approbiren kommende Aushülfs-Mitteln niemanden etwas zu kurtz beschehe, oder auch etwas unausgebiges und zulängliches veranlasset, und durch verzögerungen zu Anwachsung deren Ruckständen Anlaß gegeben, und sodann das **Tributarium** uneinbringlich gemacht werde.

Keine andere **Executions**-Art, als welche in der neuen **Executions**-Ordnung vorgeschrieben ist, hat statt, und wurde der Creyß-Haubtmann sich verantwortlich machen, wann er durch jemand anderen, als die ihme hierzu angewiesene **Militares**, oder etwas anderes, als ihme von der **Deputation**, oder sonsten vi **Instructionis** zu exequiren angeordnet ist, oder auch aus anderen Veranlassungen, als auf die ihme von der **Deputation** zukommende Verordnungen, eintreiben wollte, damit eines nach dem andern, und in tempore eingefordert, und keine Beirrung verursacht werde. Und dis quo ad **ordinarium**. Was aber das **Extra ordinarium**, oder das aus obrigkeitlichen Sackl herfließende **Praestandum** anlanget, dieses ist per **Sequestrationem** einzutreiben; und können zu dieser nur alleinig die beständige **Commissarien** angewendet werden. Sobald der **Terminus solutionis** von der Obrigkeit nicht eingehalten wird, oder wo sonsten einige Resten ausständig seynd, wird der **Sequester** an Ort, und Stelle mit dem Creyß-Amtlichen **Patent** abgeschicket, dieser lasset in Folge des erhaltenen **Patents** bei seiner Ankunft allso gleich **liquidiren** und thuet durch angestellte Beamte ohne Irrung des Lauffs der Rechnungen den Wirthschafts-Umtrieb **continuiren**, und denen Beamten solle in solchem Fall unter dem obhabenden Eyd aufgetragen werden, in so lang alles nicht eingetrieben ist, keine Be-

fehle als die seinige zu befolgen, und unter der schwersten Bestraffung alle Nutzungen in die Rendten zu bringen;

Alle diese Gelder werden zu Bezahlung des schuldigen Quanti verwendet, und in so lang, bis das Ruckständige nicht bezahlet ist, fortgefahren.

Dieser Sequester hat täglich 30 kr. zu genüssen, und sich darmit zu begnügen, die anderweitige Praestanda aber, als ein wieder verhoffen angeschwollener Saltz-Rest, das Reluitions-Taback-Quantum, und der Fleisch-Kreutzer werden executive durch die Militares eingetrieben, und in Ansehung deren beyden letzteren Anlaagen sich haubtsächlich deren Beamten, und Burgermeisteren in denen Städten, als von welchen die accurate Zahlung dieser Abgaaben haubtsächlich abhanget, gehalten werden.

Es haben die Creyß-Haubt-Leuthe zu invigiliren auf daß solche nicht anderst, als wie vorgeschrieben ist, collectiret, und auf keinerley weise unter die Contribuenten repartiret werden; Zu der Tabacks-Reluition haben die Obrigkeiten, so auf dem Land wohnhafft seynd, um so mehrers aber die Geistlichkeit, und die Beamten, wann sie den Taback nicht von dem Trasikanten nehmen, und dem Contraband und der Geld-Straffe so gut, als alle andere unterwürffig seyn wollen, per Pausch jährlich oder halbjährig zu concuriren, ansonsten aber ist das Taback Reluizions-Quantum durch einen einzuführen habenden Taback-Handel einzubringen, oder aber einem Trafficanten und Handelsmann per Pausch zu überlassen; Wie nicht minder an dem Fleisch-Kreutzer durch eine Collectam auf das schlachtende Vieh, das bey einem jeglichen Corpore ausgeworffene zusammen zu bringen, wo etwas anderes beschehete, da sollen die Creyß-Haubt-Leuthe das Einsehen thuen, die Repartition auf die ordinari-Contribuenten sogleich einstellen, und an die Deputation umständlich relationiren, massen sie widrigens, und wann wider verhoffen derley wider den Verboth lauffende Gebahrungen hervorkommen sollen, daß sie nicht deme, was ihnen obliget, genugsam nachgeforschet, rem suam machen, und sich einer schweren Verantwortung exponiren werden; Wann wider Verhoffen mit Schluß des 1748. Jahrs einige Ruckstände zuruckbleiben sollten, so wird mit denen Ständen die Einverständnuß gepflogen werden, wie diese nebst dem currenti werden einzutreiben kommen.

Einem jeglichen so gestaltigen Ruckstand wird der Terminus solutionis ausgesetzet, und die Cynosur wie solcher in casu morae zu exequiren seye, vorgeschrieben werden, welches dann zur Zeit in Suspenso gelassen, und diesertwegen in balden das weitere an sie Creyß-Haubt-Leuthe verordnet werden wird.

Quarto: Eine fernere Obliegenheit, welche mit dem Contributionale den Zusammenhang hat, ist die Liquidirung der Feuer- und Wetter-Beschädigungen, die auch in Zukunft auf das accurateste zu beobachten, und darinnen möglichste Vorsicht, daß dadurch niemanden zu viel, noch zu wenig beschehe zu tragen ist.

Ihro Majestät haben aus der für das Beste des Landes tragenden Mütterlichen Vorsorge allermildreichst beschlossen, die Damnificirte ex proprio zu übertragen, und hierzu einen Fundum von Einmahl Hundert Siebentzig Tausend Fl. zu widmen, und werden aus sothanem Fundo die liquidirte Beschädigungen gleich in instanti, wann sie erwiesen, und acceptiret seyn, bezahlet werden; Sollte nun in Liquidirung dieser Vergütung die Gerechtigkeit nicht beobachtet, und zugelassen werden, daß durch die Nachlässigkeit der Visitanten und Attestanten quid pro quo, wie es bishero beschehen, attestiret, und andurch der Fundus unzulänglich gemachet würde, so wurden die erstere den Fundum absorbiren, und die Nachkommende, die es vielmahlen mit mehrerer Billigkeit verdienen, ohne Beyhülff bleiben. Dieses und die Gerechtigkeit selbsten erfordert solchemnach, daß deme, was darinnen dargeschrieben, auf das genaueste nachgelebet, zur Besichtig und Attestirung niemand, als die darzu bestimmte beeydigte perpetuirliche Commissarii adhibiret, ja selbst von denen Creyß-Haubt-Leuthen unter der Hand nachgeforschet, alles nach der Vorschrifft, und Cynosur auf das genaueste beobachtet, und deme in dem mindesten nicht contraveniret werde.

Die Liquidationes deren Beschädigungen seynd ohne Zeit-Verlust an die Deputation einzuschicken, um dadurch zu vermeiden, damit in der accuraten Abfuhr deren Praestandorum nichts aufgehalten, sondern die Beschädigte durch die erhaltende Bonification in Stande gesetzt werden, ihre Praestanda so, wie alle Aufrecht gebliebene, ohne Anstand abführen. Hiernächst aber erfordert es

Quinto: Eine haubtsächliche Nachsicht, daß die Obrigkeiten dasjenige, was ihnen von denen Rustical befundenen Gründen zu bezahlen oblieget, auf das genaueste in die Contribution abführen, und haben sich die Beobachtung dessen die Creyß-Haubt-Leuthe insbesondere anlegen seyn lassen, hierwegen in denen Rechnungen bey der Revidirung fleissig nachzusehen, und überhaupt alles dieses, was die Beförderung des Contributionalis, und die Erhaltung des ordinari Contribuenten angehet, nach allen Kräften zu beobachten; Was:

Sexto: Das Militare anlanget, da werden bey der dermahligen Einrichtung alle die vorhinnige Beschwernussen, so bald als die quasi Casarmen einstens eingerichtet seynd, gröstentheils in der Besorgung

abfallen, und wird dann derer Creyß-Haubt-Leuthe gröste Obsorge seyn, dasjenige in die Beobachtung zu bringen, und darob halten zu machen, was das emanirte Regulament in sich enthaltet, die Generals, und Commandanten derer Regimenter werden derob seyn, damit es von dem Militari auf das genaueste vollzogen werde, und die Creyß-Haubt-Leuthe haben zu invigiliren, damit auch der Landmann darinnen nicht im mindesten contravenire. Ein Landes-Inwohner, so sich unterwindete, etwas wider das Regulement zu veranlassen, besonders aber die Beamte, und Vorstehere in denen Städten, welche auf ihrer untergebenen Unkosten, und mit derenselben Schaden sich durch Schenkungen, und andere Douceurs Vergnügen zuzuziehen suchen, sollen auf das schärffeste angesehen, und nicht nur zum Ersatz des cansirten Schadens angehalten, sondern noch über dieses als Contravenienten derer allerhöchsten Befehlen bestraffet werden, und die Creyß-Haubt-Leuthe, wann sie es in tempore nicht entdecken, und gehörig anbringen, werden sich ebenmässig verantwortlich machen, welches sowohl auf die Excessen, Schänkungen, als die Anschaffungen des Vorspanns, Bedienungen, und alles dasjenige was in dem Regulament enthalten, zu verstehen ist, auf welches die Creyß-Haupt-Leuthe förderist, dann auch die gesammte Landes-Inwohnere ad literam angewiesen, und alles dieses auf das genatteste zu beobachten verbunden seynd.

Damit aber ein Creyß-Haubtmann mit dem andern, im Fall einer nicht beschehenden Befolgung sich nicht entschuldigen möge, so ist für nöthig angesehen worden, daß in Materia Militari et Contributionali der Creyß in zwey Theil, jedoch nur in der Obsicht des Contributionalis et Militaris einzutheilen seye, solchergestalten, daß sie unter einander die Eintheilung des Creyses, wie es sich nach dem Situ ihres Domicilii am füglichsten thuen lasset, veranlassen, solche in Vorschlag bringen, und einfolglichen ad approbandum an die Deputation einschicken sollen.

Es wird ein jeglicher für den ihme zukommenden Theil zu stehen, für die anschwellen mögende Resten, oder nicht in tempore eingehende Praestationes, für die etwann hervorkommende und nicht remedirte oder nicht angebrachte Excessen, und in Summa für alles, was ihme zu besorgen obliget, zu verantworthen, und einer dem andern keinen Einhalt, oder verhindernuß in dem ihme zu kommenden Theil unter was vor einem Vorwand es immer seyn möge, nicht zu machen haben, wohl verstanden jedoch, daß übrigens, und in Ansehung anderer Creyß-Verrichtungen die Creyße in ihrer alten Abtheilung verbleiben, und dieses in der alten, und bishero beobachtenden Begränzung derer Creysen keine Abänderung machen; Sie Creyß-Haupt-Leuthe auch so, wie ehebevor unter einander eine fleißige Correspondenz pflegen, in allen sich auf

das genaueste Einverstehen, und in guter Harmonie und Ruhe leben, auch mit vereinigten Kräften Ihro Majestät allerhöchsten Dienst, und das beste des ihnen anvertrauten Creyses beobachten, und befördern sollen.

Septimo: Bey dieser neuen Einrichtung höret auch die Ursache auf, die man vorhin gehabt, die Beamte in die Creyß-Aemter öftermahl zu adeitiren, und denen Contribuenten vielmahlen vergebliche Unkosten zu verursachen. Dann Gleichwie in Casu morae der nicht abgeführten Contributionen nicht allererst auf die Ursache zu fragen, oder der Beamte zu warnigen ist, sondern die Execution der nicht abgeführten Schuldigkeit auf den Fuß nachfolgen, und die Untersuchung bey der Unausgebigkeit der Execution, und bei einer noch längeren Verweilung auch nicht in dem Creyß-Amt, sondern in loco beschehen muß, also existiret der Casus nicht, wo der Beamte in materia Contributionis so leicht in das Creyß-Amt zu adeitiren kommet; In materia militari aber noch weniger, da mit denen Marchen, und Verpflegungen alles seine vorgeschriebene Ordnung und Cynosur erlanget, mithin nur die Excessen alleinig darzu einigen Anlaß geben können, und kann der Aufwand derer dießfälligen Reyß-Unkosten dem ordinari Contribuenten auch nicht zu Schaden gehen, angesehen der, so zur Klage Anlaß giebet, und wann er sachfällig wird, die Reyß-Unkosten zu bezahlen hat, mithin wann es zur Vergütung deren Excessen ankommet, die durch verschulden des Militaris causirte Unkosten dem Schuldigen auch allerdings aufzurechnen, und in die Liquidation einzubringen, die anderweitige Citationes derer Beamten in die Creyse aber von demjenigen, wegen welchen sie erfolgen, zu bonificiren seynd, einfolglichen, wann es in Obrigkeitlichen Anliegenheiten, solches die Obrigkeit, wann es aber in privatis ist, die privati zu ersetzen gehalten seyn sollen; Was die Producirung derer Quittungen anlanget, als wegen welchen auch vielfältige Reysen in das Creyß-Amt beschehen müssen, davon muß es um so mehr gäntzlichen abkommen, als sonsten die Beamten aus dieser Ursach alleinig allmonatlich mithin des Jahrs zwölfmahl in das Creyß-Amt sich zu verfügen hätten, welches ein allzu überflüßiges wäre.

Ueberhaubt muß also das Absehen der Creyß-Hauptleuten dahin gerichtet seyn, die ordinari Contribuenten durch unnütze Ausgaaben nach aller Thunlichkeit von allen Auslaagen zu entheben, sie hierinfalls möglichster massen zu beschützen, einfolglichen sich selbsten zu hüten, daß sie deme nicht entgegen handeln, und nebst der ihnen in widrigen aufliegenden Ersetzung deren unnützlich causirenden Unkosten sich nicht in noch weitere Verantwortung setzen.

Octavo: Die genaue Vesthaltung des neuen Systematis thuet auch

von der Geschwindigkeit in denen **Expeditionibus in Contributionali et Militari**, und allem deme, was dahin einschlagen thuet, hauptsächlich abhangen, und die Umstände lassen nicht zu, daß auf eine dem Creyß-Amt **in Contributionali** zukommende **Missivam** allererst in einem Monath geantwortet werde, nachdeme allmonatlich die Richtigkeit **in Contributionali** gepflogen werden muß, dahero auch nicht gestattet werden kann, daß in denen Berichten, so in Antwort an die Deputation gegeben werden, oder in denenjenigen, so sie von selbsten erlassen, eine Verzögerung obwalte, sondern ein jeglicher Creyß-Haubtmann ohne Versaumniß eines Tags, oder auch nach Gestalt der Sachen, einer Minute über dasjenige die Auskunft zu geben, oder den Bericht zu erstatten, keinesweegs verabsaumen solle, was deme in seinen **Expeditionibus** zukommen thuet. Die Berichte, weilen sie ohnedem keine **Materias** enthalten die einer langen Deduction bedarffen, seynd **succincte** und **clare** zu verfaßen, und sich dahero in Beschleunigung derer **Expediendorum** auch dadurch die möglichste Erleichterung zu verschaffen ist, und dieses nicht nur in Ansehung der an die Königliche Deputation zu erlassen habenden Berichten, sondern auch in denen **Expediendis** des Creyses, worbey die Creyß-Haubtleute noch vornemlich darauf fürzudenken haben, die an sie kommende Partheyen nicht aufzuhalten, sondern nach aller Thun und Möglichkeit auf das baldigste zu befördern, und abzufertigen.

Ein jeglicher Creyß-Haubtmann hat den Weeg anzuzeigen, durch welchen er auf das leichteste die von Prag aus erlassende Verordnungen **de ordinario** empfangen, und wider dahin zu erlassen die Gelegenheit hat, angesehen **extraordinarii** die **Missiven** noch ferners durch die salarirende Cammer-Bothen ablauffen werden. Die beste, und gewöhnlichste Weege seynd die ordinari Posten, deren sich die Creyß-Haubtleuthe zu bedienen, und auch durch diese die Verordnung von Prag aus zu empfangen haben werden, und wird es in Ansehung desgenussenden vermehrten **Salarii** ihnen obligen durch eigends darzu haltende Bothen die Befehle, und **Missiven** von denen Posten, wann auch auf zwey und drey Mayl Weegs die Entfernung wäre, abholen zu lassen, und dahin wieder abzugeben, oder auch sich mit denen, von denen Städten, die von der ordinari Poststrassen entfernet seynd, haltenden ordinari Bothen einzuverstehen, und, damit man in Prag die Verordnungen wohin abzugeben wisse, ein jeglicher über seine gemachte Veranstaltung die verläßliche Anzeige, wohin die an ihme abgehende **Expeditiones** abzugeben seynd, zu thuen. Demjenigen Creyß-Hauptmann, welcher possessioniret ist, kann nicht aufgetragen werden, daß er sein Domicilium anderweitig zu transferiren habe, die unpossessionirte aber haben ihr Domicilium also zu fixiren, daß sie in dem ihnen zufallenden Theil ihren

Aufenthalt nehmen, und die Obsicht des Creyses sich selbsten, und den Zugang zu ihnen denen Creyß Inwohneren nach Möglich- und Thunlichkeit zu facilitiren, und zu erleichtern.

Nono: Es werden perpetuirliche Commissarii in denen Creysen angestellet, und an die Creyß-Hauptleute vollkommentlich angewiesen werden, ihre Verrichtungen werden, wie es die für sie eigends verfaßte Instruction in mehreren ausweisen wird, in deme bestehen, daß sie das Militare respiciren und durch dieselben die Sequestraturen eingeleget, wie auch die Feuer- und Wetter-Beschädigungen beaugenscheiniget, erhoben, und attestiret werden müssen. Secundum exigentiam Circumstantiarum, und ihrer mehrer oder wenigeren Fähigkeit zu einem, oder dem andern, können die Creyß-Hauptleute dieselbe adhibiren, und auch sich wegen der Eintheilung, welcher einem, oder dem andern Creyß-Haubtmann in sothanen Verrichtungen an Handen zu gehen hat, sich einverstehen, ohne hierinfalls auf den Herren oder Ritterstand, sondern lediglich auf die Umstände, und den allerhöchsten, und des Landes-Dienst zu sehen, daß also, wo drey perpetuirliche Commissarii seynd, wann dem Ritter-Standes Creyß-Haubtmann ein grösserer Theil des Creyses zukommet, deme zwey, und dem Herrn Stand einer, oder vice versa angewiesen seyn werden, und dieses zwar in denen grösseren Creysen, wo ein einziger Commisarius seine Obliegenheiten nicht versehen kann; Wo hingegen in denen kleineren Creysen es am vorträglichsten seyn dörfte, daß einer derselben das Militare, der andere die Feuer- und Wetter-Beschädigungen, und der dritte die Sequestraturen zu respiciren haben solle.

Ein jeglicher dieser Creyß-Commissarien ist verbunden ein Pferd wenigstens zu halten, um die Landes Inwohnere nicht mit Vorspann zu belästigen, angesehen ihnen Commissarien auf das schärffeste, und unter der Amotions-Straf untersaget wird, sich der Vorspann auf keine Weis und Weege zu bedienen, sondern alle vorkommende Reysen mit ihren eigenen, oder bedungenen Pferden zu verrichten, noch die Creyß-Inwohnere mit Bothen Gänge zu belästigen, auch keine Schankungen anzunehmen, sondern sich mit dem ihnen ausgeworffenen Gehalt, und der Hoffnung ihres ferneren Fortkommens zu begnügen; Und ist ingleichen denen Creyß-Haubtleuten alle Vorspanns-Nehmung, die sonst gewohnliche Praesenten, Verschickung deren Bathen von Orth zu Orth untersaget, und ihnen intuitu dessen das vergrösserte Salarium zugeeignet worden.

Alleinig werden davon die sonst gewöhnliche Sperr, und Sperr Eröffnungen, Honoraria von denen Prälaten, wann sie bey denen Wahlen qua Kayserliche Commissarii erscheinen, Diät-Gelder, wann sie ihnen

in in rebus momentanea Possessionis oder anderen derley extra Verrichtungen, welche den ordinari Contribuenten nicht betreffen, ausgesetzet seynd, oder noch in Zukunft ausgeworfen werden möchten, sowohl in Ansehung deren Creyß-Haubtleuten, als auch deren Commissarien, wenn sie darzugebrauchet werden, ausgenohmen, die sie noch so, wie ehebevor zu genüssen befugt bleiben.

Wie die Creyß-Haubtleute bey Revidirung deren Steuer-Bücheln, und Contributions-Rechnungen, dann auch deren Privat- oder Hand-Register sich zu verhalten haben.

Daß man anderst hinter die Gebahrung mit denen Contributions-Geldern verläßlich zu kommen nicht vermag, als wann die Steuer Büchel, Hand-Register, und Contributions-Rechnungen zugleich revidiret werden, ist eine ohnedem an Tag liegende Sache, dann gleichwie man bey einer jeglichen Untersuchung der Geld-Gebahrung ehehin genire von dem Empfang informiret seyn muß, als man darüber ein Urtheil schöpfen kann, und solcher anderst nicht, als aus denen jenigen Documentis zu ziehen ist, allwohin die Abfuhren eingetragen seynd also muß nothwendig forderist diese Extrahirung vorgenohmen werden, um die Revision in dem Empfang sicher zu stellen, welche nach der Hand bey der Ausgaabe zu beurtheilen nicht schwer fallen kann; Ueber die Arth der Revidirung der Steuer Bücheln und Contributions-Rechnungen ist in denen vormahligen Instructionen im Contributionali für die Creyß-Haubtleute ein gar vieles enthalten, und solle auch all dieses noch in der Beobachtung erhalten werden, doch können die Creyß-Haubtleute von denen gar genauen Revisionibus sich bey denen jenigen Corporibus in etwas erleichtern, welche in ihrem Contributionali in vorigen Zeiten richtig gewesen, und noch in Zukunft mit der Abfuhr zuhalten werden, und wo keine Querelen von denen ordinari Contribuenten vorkommen. Eine wahrhafte Bedruckung deren Unterthanen muß sich bald von selbsten veroffenbaren, dann wo die Unterthanen von ihren Obrigkeiten, und die gemeine Burger von ihren Stadt-Vorsteheren bedrucket werden, thuen diese entweder Klagen führen, oder wann sie dieses aus Forcht vor ihren Vorgesetzten zu thuen anstehen, so können sie mit der Zahlung ihrer Praestandorum nicht fortkommen, und kommen augenscheinlich in das Abnehmen, und in Ruin; Bey solchen Corporibus dann haben die Creyß-Haubtleute die Mühe zu verdoppeln, hinter den wahren Grund der Sachen zu kommen, und die Ursach des Verfalls zu eruiren, auf die accurate Führung der Rechnungen, Steuer- und Hand-Büchel forderist zu invigiliren, wie nicht minder, wie obbemeldt worden, die Aushülfs-Mittel zu derer Errettung vor die Hand zu nehmen, und wo sie weder in einem noch dem

andern aufzukommen vermögen, solches der Deputation in Zeiten anzuzeigen.

Die ordinari Revisiones der Steuer-Bücheln und Rechnungen dannenhero, die vi Officii und in Ansehung des genüssenden Augmenti zu thuen schuldig seynd, haben sie also auch noch in Zukunft nicht ausser acht zu lassen, jedoch bey denen richtig befindenden Corporibus nicht die Zeit zu verzehren, daß sie andurch die bey denen unrichtigen Orthschaften vor allen andern vorzunehmen habende Local-Untersuchung hindan zu setzen, oder zu verschieben veranlasset werden sollen.

Bey der allergnädigst angestellten Deputation, wohin Ihro Majestät die Besorgung des Contributionalis gäntzlich übertragen haben, werden solche Rechnungs-Kündige Personen gehalten werden, welche der disfällig genauesten Untersuchung sattsam gewachsen seynd, und wann sodann bey der allda vornehmenden Revidirung ein- oder anderer Rechnungen, zu welchem Ende Alles, was zur Revidirung einer Rechnung nöthig ist, von denen Corporibus, von welchen es wird abgefordert werden, dahin abgeschicket werden muß, befunden werden sollte, daß die Creyß-Haubtleute in ihrer Nachsicht und Untersuchung etwas unterlassen hätten, so werden selbte zur Verantwortung gezohen, diejenige Beamte aber, so in einiger Malversation betretten wurden, der ferneren Beurtheilung des von Ihro Majestät allergnädigst angestelten Judicii delegati überlassener bleiben, und nach Gestalt der Sachen die Wirthschafts-Beamte exemplarisch, auch nach Gestalt der Dingen an Leib und Leben anderen zum Beyspiel nach der allerhöchsten, und allergerechtesten Verordnung bestrafet werden.

Die Königliche Creyß-Haubtleute werden dannenhero sich hiernach zu richten, und ihrer obliegenden Amtspflicht und Schuldigkeit in allen, und jeden auf das genaueste nachzuleben haben.

IV. Mähren.

§. 21.

Contributionale vom 26. Julius 1748.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kayserin, ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen, und jeden Unsers Erb-Marggrafthums Mähren Inwohnern, besonders aber Unsern gesammten Königlichen Creyß-Haubt-Leuthen, Obrigkeiten, wie auch deren nachgesetzten Beamten, Bürgermeistern, Richtern, Contributions-Einnehmern, Revidenten, Insassen, und Unterthanen, wessen Standes, Würden und Weesens sie seynd, Unsere Kayser- und Königliche Gnade, und alles Gutes, und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen: Was massen Wir

die von Unseren treu-gehorsamsten Ständen erfolgte Erklärung, in treuwillfährigster Beytrettung des neuen Militar-Systematis auf zehen Jahre in allerhöchst-Königlichen Gnaden zu beangenehmen geruhet haben.

Wie nun aber hierbey erforderlich seyn will, daß gewisse, und zwar solche Maaß-Reguln in Contributionali gesetzet, und vestgestellet werden, wordurch dieses neue Militar-Systema Werkthärig erfüllet, mithin nicht nur mit Anfang des neuen Militar-Jahres in rechten Gang gebracht, sondern auch in beständiger Ordnung erhalten werde; Also haben Wir nicht allein respectu des Contributionalis selbst, sondern auch über dessen künfftige Ausschreibungs-Erlags- und Executions-Art folgende Satzungen zu genauer Beobachtung in vim legis publiciren zu lassen befunden: Und zwar

Erstens: Sollen die Jährliche Praestanda, und Contribuenda, weilen dererselben bishero in vier Quartaligen Ratis gewöhnlich gewesene Repartition, und Ausschreibung bey dem dermahligen Militar-Systemate, wo es haubtsächlich auf die richtige Bezahlung derer Militar-Gebührnussen, und Löhnungen ankommet, weitershin keinen Bestand haben kann, für das künftige Militar-Jahr unter einer Rubrique Monatlich eingetheilet, und die auf jeden Monat abfallende Rata, und zwar anticipato, mithin die pro Mense Novembri allschon den 21. Octobris, und so weiters jedesmal um einen Monat früher bei denen Landschafts-Einnehmer-Aemtern, von diesen aber bei der Landschafts-Haubt-Cassa zu Brünn, und von dar in die dortige Militar-Cassam den 28sten jeden Monats dergestalten abgeführet werden, auf daß die Miliz ihre Gebühr jedesmahl richtig überkommen möge.

Damit aber nicht allein der Contribuent aufrecht erhalten, sondern auch Unseren treu-gehorsamsten Landes-Ständen die Kräften nicht entzohen werden, ihre verwilligte Contributions Praestanda Monatlich anticipato, und zwar mit Anfang des nächst-kommenden 21sten Octobris, und so weiters continuative den 21sten jeden Monats punctual abzuführen, so ist

Zweytens: Unsere allerhuldreicheste Willens-Meynung, daß mit Ende Septembris pro praeterito ein vollkommener Abschnit des Contributionalis und derer dißfälligen Resten, und Uebermaasen (wegen deren künftigen Ausgleich-Eintreib- und Vergüttung Wir bereits die Allerhöchste Resolution an Unser Königliches Landes-Gouverno unter den 27. Maji allermildest erlassen haben) gemacht werde, hiernächst aber keine weitere Ausschreibung für das heurige vierte Quartale, ausser allein derer jenigen in Unser Königliches Rendt-Ambt pro quanto ad liberam gehörigen 19 Kreutzer vom Camin, erfolge, und

endlich die für dieses letzte Quartal sonst auszuschreiben kommende Quota an denen super erogatis innen behalten werde; Dahingegen

Drittens: Die lauffende Schuldigkeit pro Anno 1748 wie auch die Resten von spätteren Jahren nach Maaß derer vor einiger Zeit in derer Betreff ergangenen allerhöchsten Anordnungen, bis Ende nächst-künftigen Monats Septembris unfehlbar getilget werden sollen; und nachdeme

Viertens: In dem bisherigen Landes-Contributions-Systemate viele Ungleichheiten zwischen Stand, und Stand, oder Obrigkeit, und Unterthan, fürnehmlich aber zwischen dem Gebürg, und platten Land wegen der bisherigen Camin Anlaage zu ein- und des andern Contribuentens empfindlichen Praegravirung sich befinden, und insonderheit auch in dem Landes-Catastro so viele alt- und neue Ordnungen, und Grundstücke bereits von Zeit der Landes-Revision de anno 1669 ganz deutlich angemercket, solche aber gleichwohlen in das allgemeine Mitleyden niemahlen gezohen worden; Als seynd Wir, um das neue Contributions-Systema nicht allein in seinen Ordnungsmässigen Gang zu leiten, sondern auch solches darinen dauerhaft zu bevestigen, und andurch die Gott gefällige, zu des Landes-Rettung höchst nöthige Gleichheit herzustellen, dahin Erb-Landes-Mütterlich gewöllet, daß die allschon in Unserm Erb-Marggrafthum Mähren allergnädigst resolvirte Rectification, auf eben den Fuß, wie es bereits in Unserm Erb-Königreich Böheim, und Antheil Schlesien geschehen, auch hierzu in Unseren übrigen teutschen Länderen der Anfang gemacht wird, gleichfalls vorgenommen, immittelst aber und provisorio modo, in Ansehung dessen, daß dieses einmahl vest-gesetzte Rectifications-Werk nicht mit einer dergestaltigen Beschleunigung zum Stand gelangen könne, daß gleich mit Anfang des den 1sten Novembris allbereits eintrettenden Militar-Jahrs das neue Militar-Verpflegs-Systema zu fussen wäre, die bishero ausser aller Contribution gestandene, in Catastro Provinciae individualiter angemerckte alte, und neue Ordnungen in das allgemeine Mitleyden, und zwar unter denen nachstehenden ausgemessenen Modalitacten gezohen werden, daß

Primo: Wo die Obrigkeiten derley Ordnungen vel pro parte vel in totum an sich gezohen, oder ferners an sich ziehen wollten, sie auch hiervon die unterthänige Contributions-Praestanda eben so, wie von anderen zu denen Obrigkeitlichen Mayer-Höfen genommenen Contributions-bahren Gründen, entrichten;

Dafern aber sich zwischen Obrigkeit, und Unterthan ein Stritt, wer eigentlich diese oder jene Oedungen in Besitz habe, ereignete,

solchenfalls auf des succumbirenden Theils Unkosten eine Commission abgeordnet, und durch die Ausmaaß derer Aeckern, ob die Unterthanen dasjenige, was sie vermög des Catastri vercontribuiren müssen, würcklich besitzen, erhoben, und bei einem sich zeigenden Abgang die Obrigkeiten denen Unterthanen entweder so viel Aecker in der in dem Catastro angemerckten Classe, als der Abgang ausmachet, von denen Obrigkeitlicher Seits bei denen Mayer-Höfen besitzenden Gründen zu zutheilen, oder von dem Abgang die Contributions-Praestanda selbst ex proprio zu tragen, angehalten werden sollen, allermassen Wir ein- für allemahl pro Regula erst gesetzet haben wollen, daß der Besitzer eines Grund-Stuckes pro ejusdem qualitate vel dominicali, vel subdititia ohne Unterscheid, es möge nun ein überländ- oder anderer Grund seyn, contribuiren müsse.

Wessentwegen Wir dann alle Obrigkeiten samt, und sonders nachdrücklich, und ernstlich hiermit erinneren, daß sie gleich bey Anfang dieses Systematis sothane Ausgleichung über die Oedungen treffen, folgsam den Unterthan über jenes, so er würcklich in Besitz, und Genuß hat, nicht belegen, als ansonsten derley darwider handlende, und dessen durch die Ausmaaß derer Aeckern, auf Instanz ihrer Unterthanen überwiesene Obrigkeit nicht nur zu der schon oben berührten Ersetzung aller Unkosten, sondern auch zu Gutmachung der an Seiten derer Unterthanen von Anfang dieses neuen Systematis indebite getragenen Contribution, in duplo (wovon ein Theil zur Indemnisation derer Unterthanen, der andere aber pro Domestico Statuum gehöret) angestrenget werden würden; Und zumahlen viele Obrigkeiten dergleichen alt- und neue Oedungen ihren Unterthanen gegen einen gewissen jährlichen Zinß überlassen haben mögen; Dahero dieser Zinß in Zukunft um so mehrers aufhören muß, als es unbillig wäre, daß ein Unterthan einen Grund, welchen er dem allerhöchsten Landes-Fürsten vercontribuiret, noch a parte verzinßen solle.

Wornächst Wir auch noch fernerweit eine Ungleichheit indeme zu seyn befinden, daß jene Häusler, und Handwerkere, welche doch keine einzige Realitaet besitzen, in die Lahnen bishero eingezohen worden seyen: Gleichwie aber dergleichen Häuslere und Handwerkere nicht beständig, und vielen Abänderungen unterworffen seyn; Also wollen Wir:

Secundo: Hirmit gnädigst, daß der diesfällige Betrag, welcher in dem Landes-Catastro ohnehin individualiter vorgemerket ist, wiederum abgeschrieben, und jeder Herrschaft von dem Quanto derer Lahnen abgezohen werde. Wobei Wir jedoch derley Häusler- und Handwerkere ohne Gründen von allen Beytrag dessentwegen befreyet zu lassen

nicht gedenken, sondern vielmehr gemeinet seynd, daß jede Obrigkeit dergleichen Häuslere zum Behuf und Erleichterung des unterthänigen Contributionalis a proportione der habenden Nahrung, und Adminiculorum per subrepartitionem zum Mitleyden ziehen möge; Und gleichwie hiernächst.

Tertio: Unser allerhöchste Willens-Meinung auch fernerweit dahin gehet, daß künftighin die Caminen wegen ihrer Unverläßlichkeit gänzlich ausgelassen, und dagegen die Contributions praestanda (das Quartum ad liberam jedoch ausgenommen) lediglich auf die Lahnen mit Einbegrif deren Ordnungen, worüber jeder Obrigkeit zu ihrer Richtschnur ein Extractus ex Catastro Provinciae zu geben ist, repartiret werden; Also finden Wir nicht minder

Quarto: in aller Billigkeit gegründet zu seyn, die Freysassen mit ihren Gründen, es mögen nun solche von ihnen selbst noch dato, oder von denen Dominiis dermahlen besessen werden, in das allgemeine Mitleyden, jedoch nicht nach der in Catastro befindlichen, und bishero in Belegung derer Freysassen beobachteten Classification, sondern zu besserer Stabilirung des diesfälligen Contributionalis nach der Realität ohne Unterschied derer respectu dieser Gründen in den Catastro ausgesetzten 6 Klassen, die Fünfte jedoch ausgenommen, weilen in sothanen Catastro wegen dieser Class keine Beschreibung derer Lahnen, sondern nur eine arbitrarische Taxirung befindlich, und hiernach die Anlage zu reguliren; Wir zumahlen aber hierbey

Quinto: Unsere allergnädigste Intentation nicht ist, derlei Freysassen-Gründe simpliciter, wie die Unterthänige anzusehen, sondern dieselbe durchgehends excepta Classe quinta nach der Art und Gleichheit derer Obrigkeiten respectu ihrer Anlaagen taxiren, und belegen zu lassen; so will hingegen

Sexto, Was die Classem quintam dieser Freysassen-Gründen anbetrift: weilen der Betrag derer diesfälligen Lahnen aus dem Landes-Catastro schon erwehnter massen nicht hervor kommet, zu Erwehlung eines Mittl-Weeges am billigsten scheinen, diese fünfte Claß das Duplum des bisherigen Geld-Beytrags versteueren zu lassen: Indeme nun aber

Fünftens: Zu dauerhafter Vestsetzung des dermaligen neuen Verpflegs-Militar-Systematis, unter allen gleich Anfangs das nothwendigste ist, damit das Contributionale in der ausgemessenen Zeit richtig abgeführet werde, und dahero keine Resten, wie bishero, anwachsen mögen, dieses letztere auch sich um so mehrers anhoffen lasset, nachdeme anjetzo die Gleichheit eingeführet, und das Contributions-Systema so gefasset wird, daß die Contributions-Praestanda lediglich

nach der Realität genommen werden, folgsam auch niemand sich künftighin auf eine Unvermögenheit beruffen, sondern ein Rückstand nur ex mora sich ergeben kann.

Als haben Wir das Contributionale, worauf das ganze Militar-Systema beruhet, sicher zu stellen:

Sechstens: Die nachberührte Executions-Ordnung wider die in mora derer abzutragen schuldigen praestandorum sich gleichwohlen betretten lassen mögende Contribuenten allergerechtest ausgemessen, Ordnen, und wollen dahero gnädigst:

Primo daß das jenige Quantum Contributionale, welches sowohl die Unterthanen, als die Obrigkeiten beyzutragen haben, denen Landes-Inwohnern zum voraus kund gemachet, und die Ausschreibung gewöhnlicher massen publiciret werde, damit die Kontribuenten sich hiernach zu richten, und die Landes Gaben in der vorgesetzten Frist in die schuldige Richtigkeit zu bringen wissen mögen.

Secundo das jenige, was auf jeden Monat zu contribuiren ausgeschrieben wird, ist bis auf den 21ten Tag des laufenden Monats bey dem Landschafts-Einnehmer-Amt unumgänglich abzuführen, und richtig zu stellen, auch ganz und gar keine Nachwartung zu gestatten, allermassen die in den Kreisen angestellte Landschafts-Einnehmere den 22ten eines jeden Monathes die Rechnung zu schliessen, und die Gelder nacher Brünn zur Landschafts-Cassam abzuführen, ihre Reyß, und die Abfuhr deren Geldern aber dergestalten zu beschleunigen haben, damit sie längstens den fünf- oder sechs und zwanzigsten Tag des Monats zu Brünn eintreffen, und mit Endt des Monats bey ihren Aemtern sich wiederum einfinden, und also mit Anfang des eintrettenden Monats die Gelder wieder percipiren können. Gleichwie aber

Tertio Unsere Creyß-Haubt-Leuthe aus denen überkommenden Landes-Anlagen ohne dies ersehen werden, was ein jedes Dominium, Guth, Stadt, und Hof Monatlich beytragen solle; Also werden selbte auch gleich bei dem Monatlichen Cassae-Schluß, das ist: den 22ten Monats-Tag von denen Landschafts-Einnehmern eine Konsignation jener Ortschafften, so wider vermuten in einen Rückstand verfallen dörften, abzuforderen, und daraus die Morosos zu ersehen haben; Dafern nun

Quarto ein Ort durch den verflossenen Monath die Richtigkeit nicht gepflogen hätte, so sollen Unsere Creyß-Haupt-Leuthe alsogleich die Militarische Execution dem Moroso einlegen, und in so lang, bis die Zahlung erfolget, damit unnachläßlich fortzufahren;

Worbey es aber jedoch den Verstand hat, daß auf einen größern Rückstand mehrere Exequenten, und bei einem kleinern Ort anfangs nur ein Exequent eingeleget, bey Verspührung einer gefliessenen Morosität aber

die Execution auch verdoppelt, und wann auch dieses nichts fruchten wollte, anfänglich die Dorf-Vorstehere, und endlichen auch selbst die Wirthschafts-Beamte, und Kontributions-Rechnungs-Führere, und in denen Städten die Burgermeistere mit der Execution, zu gestalten Dingen nach sogar auch mit Arrest bestraffet werden sollen, welche letztere Bestraffung des Arrestes aber

Quinto sich lediglich nur dahin zu extendiren hat, falls Unsere Creyß-Haubt-Leuthe befindeten, daß die Dorf-Vorstehere, und die Wirthschafts-Beamte, wie auch in denen Städten die Burgermeistere nicht mit hinlänglicher Zuthat die Contribuenten zu Bezahlung der Contribution anerinneren, mithin an der Verzögerung selbsten die Schuld mittragen thäten, allermassen widrigenfalls, und wann die Richtere, oder die Wirthschafts-Beamte, wie auch die Burgermeistere an ihrer Schuldigkeit nichts erwinden lasseten, und diese die Contribuenten mit allem Nachdruck zur Richtigkeitspflegung anhalteten, die schuldige Bezahlung aber binnen 14 Tägen dennoch nicht erfolgete, Unsere Creyß-Haubt-Leuthe sich persönlich auf den in Verfall geratheten Ort verfügen, die Ursach dessen genau untersuchen, und Unserer in Sachen angestellten Deputation hiervon die unverzüglich- und umständliche Nachricht erstatten sollen. So viel es aber

Sexto das Extraordinarium, oder die obrigkeitliche Schuldigkeit anbetrift: da wollen Wir zwar gnädigst nicht zweifeln, daß die Obrigkeiten sich selbst beeyferen, und die ihnen zugetheilte Praestanda in dem ausgemessenen Termino ohne geringsten Abgang oder Gestattung einer Nachwartung abführen, und richtig stellen werden.

Dafern nun aber wider vermuthen jegleichwohlen ein- oder die andere Obrigkeit, Stadt, oder Hof in einer Morosität beharrete, und binnen der ausgesetzten Frist das schuldige Quantum nicht bezahlen thäte; So solle bei denen Städten der Burgermeister, oder die jenige Stadt-Vorstehere, welche zu Administrirung der städtischen Oekonomie angestellt seynd, und respectu derer freysäßlichen Höfen die Possessores derenselben ohne Anstand mit militärischer Execution beleget, und darmit ohnabläßlich continuiret, dann gestalten Dingen nach bey Verspührung einer gefliessentlichen Morae die Execution verdoppelt, und darmit bis den 21sten Tag des künftigen Monaths fortgefahren, bei denen Obrigkeiten aber gleich anfänglich ohne allen Unterschied der Person, und mit Hindansetzung aller neben Absichten zu der würklichen Requestration geschritten, die Rendten, und Einkünften gesperret, die vorräthige Wirthschafts-Effekten verkaufet, und die dermalige Führungs-Commissarii als Sequestri derer Obrigkeitlichen Rendten nach Zihl, und Maaß der sub Nr. 1mo beigebogenen Instruction, angestellet, und denenselben

täglich dreyßig Kreutzer für die darbey zu tragen habende Obsicht, bis ad diem solutionis bezahlet werden.

Septimo. Wann es auf den Casum kommet, daß eine Exekution eingeleget werden muß; so werden Unsere Creyß-Haubt-Leuthe die Anzahl der pro Executoribus benöthigten Mannschaft von dem Militari und zwar von dem in einem jeden Creyß befindlichen Kommandanten, welcher zu Verabfolgung derer Exequenten schon hinlänglich instruiret seyn wird, abzubegehren, und solche dahin, wo es nöthig ist, abzuschicken und einzutheilen haben. Dem Exequenten aber sollen täglich drey Kreutzer pro Portion nomine der Executions-Gebühr abgereichet, und dieser zugleich dahin befehliget werden, daß selbter sich zwar von allen übrigen Erpressungen enthalten, doch aber nicht ehender von dem exequirten Ort abweichen solle, außer bis ihme die Quittung über die prästirte Richtigkeits-Pflegung dargezeiget, und das zur Aufhebung der Execution von dem Creyß-Haubtmann ertheilende Billet behändiget werden wird, nach dessen Ueberkommung der Exequent sich alsogleich ohne Erwarthung einer besonderen Ordre von seinem Offizier von dem Ort der Execution hinwegzu begeben, und in seine Quartier-Station zu verfügen hat.

Welche vorgesetzte Executions-Ordnung dann allen und jeden denen darauf zu invigiliren und veste Hand zu halten obliget, insonderheit aber Unseren sammentlichen Creyß-Haubt-Leuthen zu genauester allerunterthänigsten Folgleistung auf das schärffeste, und zwar unter sonst zu gewarten habender allerhöchsten Ungnade und erfolgenden amotion hiermit eingebunden wird.

Und nachdeme übrigens die Aufrechthaltung des Status Contributionalis viel von deme abhanget, auf daß mit Eintreibung, Empfang und Ausgab derer Contributions-Geldern ab intra einer jeden Herrschaft oder Guts wohl gebahret, und hierunter eine verläßliche Ordnung gehalten werde; Als ist

Siebendens: Unser allerhöchster Befehl: daß auf allen Herrschaften und Gütteren, oder sonsten in Cadastro separirten Gemeinden eigene Contributions-Einnehmere angestellet, selbe mit einem ordentlichen Juramont, wovon die Formula hier sub Nr. 2do. beilieget, bey dem behörigen Creyß-Amt beleget, und von andern Obrigkeitlichen Verrichtungen, wodurch sie in ihrem Amt sodann nicht erklecken könnten, so viel möglich enthoben werden sollen.

Es seynd aber derlei Contributions-Einnehmere jedesmalen von der Obrigkeit, wie es derselben vermög der über das unterthänige Contributionale zu tragen habenden Besorgnuß ohnedeme gebühret, oder wo es bishero eingeführet und gebräuchlich gewesen, von denen Contribuenten oder Gemeinden selbst auf zunehmen, oder zu erwählen; jedoch, daß

in hoc ultimo casu dergleichen Aufnahm von denen Gemeinden, mit Genehmhaltung der Obrigkeit beschehe, und solchemnach, wie die Obrigkeit bei einem sich ereignen mögenden Raittungs-Rest für den selbst aufgenommenen Kontributions Einnehmer, also auch die Gemeinde für den ihrigen zu stehen habe.

Damit jedoch dergestalten nicht so leichter Dings einem dritten die diesfällige Aufnahm und Gestellung zum Schaden gereiche, so werden durchgehends im ganzen Lande derley Kontributions Einnehmer zu Leistung einer genugsamen Caution anzuhalten seyn.

Wo hingegen demselben für seine Bemühung zu einem Gehalt ein Kreutzer von jedem eingetriebenen, und in die Filial cassam abführenden Gulden (wie dann die Landes-Bonification von Feuer- auch Wetter Schäden eben als eine baare Abfuhr zu nehmen ist) dann für Liefer-Gelder des Tages fünf- und vierzig Kreutzer, wann derselbe verreysen mus, und sich mit dem Landschaft-Einnehmer-Amt zu berechnen, oder die eingehobene Kontributions-Gelder in die Landschafts-Cassam abzuführen hat, ausgemessen, und passiret.

Falls aber ein dergleichen Kontributions-Einnehmer da, oder dorten ein gewisses jährliches Salarium bereits ausgesetzet hätte, so kan es auch, wann es nicht übermässig ist, sein verbleiben, jedoch dergestalten dabey haben, daß er sich über dieses Fixum weder den Gulden, Kreutzer, noch sonst was anderes, wie es Nahmen haben mag, zueignen könne und solle.

Wessentwegen dann von denen Creyß-Aemtern hierauf eine genaue Obsorg zu tragen ist. Um aber gleichwohlen derley Liefergelder gegen die Summa des Kontributions-Kontingents nicht also hoch steigen zu machen, so werden die gesammte Obrigkeiten, dahin die Vorsehung zu machen von selbst bedacht seyn, damit allemahl, wann mittelst einer andern Gelegenheit in tempore praefixo die Obrigkeitliche Kontributions-Gelder in das Landschafts Einnehmer Amt überbracht werden, auch die unterthänigen Praestationes mit dahin genommen, und also solche Liefer-Gelder der Gemeinde zum besten erspahret werden mögen.

In was hingegen die eigentliche Verrichtungen und Obliegenheiten eines Kontributions Einnehmers bestehen, und wornach er sonderlich vermög seines abzulegen habenden Juramenti sich zu achten habe, solches enthaltet der beischlüssige Nus. 3tius mit mehrern; Woraus dann auch sie Contributions-Einnehmer sammt und hiermit nachdrucksamst angewiesen, und ihrer davon abhangenden allerunterthänigsten Dienst-Pflicht, mit wahrer, reiner, und unverdrossener Beyferung auf das genaueste nachzukommen ernst gemessen ermahnet werden.

Sintenmahlen aber auch unter die jenige Mittel, wodurch das

Contributionale bei jeder Herrschaft oder Gut ab intra in ordentlichen Gang erhalten wird, vornehmlich die verläßliche Subrepartitions-Ordnung gehörig ist, damit ein Ort, oder Individuum für den andern über seine Kräften nicht angeleget, und im Gegentheil der etwa in bessern Stand befindliche Kontribuent für die Schwächere nicht verschonet, sondern ein jeder nach Proportion seiner besitzenden Realitäten, Gewerbs, oder Nahrung in das gemeine Mitleiden gezogen werde; So wird zwar

Achtens: Gegen alle die stärke und schwäche derer Unterthanen, einfolglich ihre Habschaft und Unvermögenheit am allerbesten kennende Obrigkeiten, als welchen dann auch vermög der alt-hergebrachten Verfassung die Subrepartition noch fernershin einberaumet bleibet, das allergnädigste Vertrauen gesetzet, daß dieselbe hierinfalls alle Billigkeit und Gleichheit, so wie es sie vor Gott, und Uns zu verantworten sich getrauen, vor Augen halten werden.

Weilen es aber hierbey 1mo. auf den modum subrepartitionis, dann 2do. wie die Collectirung einzurichten, und zu erleichtern sey? Hauptsächlich ankommet, dahingegen es von der bisherigen Subrepartition derer Anlagen, welche erst in fine anni von darumen, weilen eines Theils die Landes-Anlagen in ordinario pro ultimo Quartali erst in den vierten Quartal, mithin zu Ende des Jahres zur Publication gekommen, anderten Theils aber nicht vorzusehen gewesen, wie viel Neben-Praestanda das Jahr hindurch sich geäußert, und also ausgeschrieben werden wurden, beschehen müssen, vermög des neuen Militar systematis abkommet, und gleich bei Eintritt des Militar-Jahres die Ausschreibung der ganzjährigen Schuldigkeit unter einer Rubrike im Lande dermahlen zu machen ist.

Solchemnach wird von ihnen Obrigkeiten in Kraft dieser Unserer allerhöchsten Satz- und Ausmessung wegen des erstern Passus hier nachfolgendes zu beobachten seyn; und zwar

1mo Ist gleich mit Anfang des Militar Jahres mit der subrepartition auf alle 12 Monate fürzugehen, und soche denen Gemeinden zu ihrer Richtschnur hinaus zu geben.

2do Wird dem Gutbefund derer Obrigkeiten nach Beschaffenheit derer Umständen überlassen, daß, ob zwar die subrepartition in Contribuendis in regula nach Maaß der Ansässigkeit zu beschehen habe, dieselbe jedannoch unter den Dorfschaften eine Gemeinde mit der andern nach Unterschied derer sich ereignenden Unglücks-Fällen in einerley Herrschaft oder Gut übertragen lassen, mithin die vermöglichere Gemeinde auch über die habende Lahnen nach billig-mässigen Befund belegen könne, dergestalten jedoch, daß die Städte, und Markt-Flecke

ohne Unterschied davon ausgenommen, und weder der Uebertrag derer Dorfschaften durch die Städte, noch der Uebertrag derer Städten durch die Dorfschaften verstattet, dann auch die Uebertragung von einer Herrschaft zur andern, oder von einem in den Landes-Catastro abgesonderten Gut zu dem anderen, obwohlen sothane Herrschafften und Gütter unter einerlei Obrigkeiten gehöreten, ausdrücklich verbotten seyn solle.

3tio Seynd in die subrepartition alle und jede singuli, mithin sowohl die Angesessene, als Unangesessene, und Innleuthe, wann diese entweder die gemeine Hutweyde, Waldungen, Gärten, Bienen-Stöcke, und dergleichen genießen, oder auch sonst ein Gewerb bei der Gemeinde treiben, und sich also quo quo modo ernähren, nach Billigkeit, und Proportion der Haabschaft und Nahrung einzuziehen, mithin niemand von dem allgemeinen Mitleyden zu verschonen.

4to Ist schon oben erinnert, und ausgemessen worden, daß jene Obrigkeiten, welche einige in dem Landes-Catastro begriffene unterthänige Gründe, wohin führnemlich auch anjetzo die alt- und neue Oedungen gehören, an sich gezohen, und zu Mayer-Höfen geschlagen, oder anderst zu obrigkeitlichen Nutzen, und Gebrauch damit disponiret haben, die hiervon abfallende Contribuenda unter der ausgesetzten Straffe ex proprio entrichten, und derley Gründe nicht etwann durch die unansässige Individua übertragen lassen sollen.

Welches also mehrmalen allhier mit dem Zusatz wiederhollet wird, daß alle etwa zwischen Obrigkeit, und Unterthanen wegen Uebertragung derley Kontributions-bahren Gründen vor Zeiten auf ein gewisses, dermahlen nicht mehr proportionirtes Quantum errichtete Verträge (wann anderst nicht denen Unterthanen andere aquivalentia eingeraumet, oder gewisse Dominikal-Schuldigkeiten nachgelassen worden wären) gänzlich kassiret, und aufgehoben, mithin in Zukunft nicht mehr das alt-paktirte- sondern dasjenige Quantum, was von denen an sich gezohenen unterthänigen Grundstücken nach der Landes-Anlage effectivo abfallet, von denen Obrigkeiten entrichtet werden solle. So ist auch fermers

5to Zu merken, daß in diese Subrepartition nur jene Anlagen, welche von dem Land auf den Unterthan ausgeschrieben werden, item andere unentbehrliche Auslagen, wohin lediglich des Kontributions-Schreibers Besoldung, Liefer-Gelder bey Abführung derer Kontributions Geldern, dann Bezahlung derer Land-Tags-Schlüssen, und Creyß-Bothen in derer Unterthanen Anligenheiten gehören eingebracht werden, dahingegen andere Auslagen, als Uebermaß von der Miliz Verpflegung, was wider die beschehene Anordnungen laufet, Unkosten bei der Kontributions-Berechnung, oder eines Schadens-Untersuchung,

Besoldung, oder Unterhalt für die obrigkeitliche Bediente, Bürgleistungen für die obrigkeitliche Beamte, discretiones und Geschänknüssen für die Landes- oder Creyß-Amts Officialen, und mehrere derlei Unkosten, so etwa der Obrigkeit selbst obliegen, unpassierlich, und verbothen seyn: andere Auslagen hingegen, welche bei denen Gemeinden zwar billig und in Urbarien, oder herkommentlich gegründet, nicht in die Subrepartition eingezohen, sondern absonderlich, und in andere Wege, besonders von denen Gemein-Einkünften, wo einige seynd, zusammen gebracht werden sollen.

Und nach dieser jetzt vorgeschriebenen Maaß, Weise, und Ordnung wird also von jeder Obrigkeit, oder derselben Gewalttragern die Subrepartition in rechter Zeit zu verfassen, denen Gemeinden zu publiciren, und denen Kontributions-Einnehmern zur Rechnungs-Beylag unter obrigkeitlicher Fertigung abzugeben seyn. Betreffend aber den passum secundum wegen des modi collectandi und dessen Erleichterung, da kann es zwar

Primo: Bey der im Land durchaus hergebrachten Kollectirungs-Art, daß nemlich die Individua bei jeder Gemeinde nach gewissen Schatzungen, oder so genannten Monat-Geldern die Kontributions-Praestanda entrichten, um so mehrers sein Verbleiben haben, als dieser modus für den Bauer, und Unterthan der Begreiflichste, und wegen der einzelnen Abfuhr auch der leichteste ist; Weilen aber

Secundo: diese Schatzungen schon von uralten Zeiten eingeführet, und auf die individua entworfen worden, wo hingegen von der Zeit an die Umstände sehr geändert, und sich jetzo noch mehrers änderen, da die Einziehung derer alt- und neuen Oedungen in die Kontribution geschiehet; so sollen die Obrigkeiten die Schatzungen auf ihren Gütern von Gemeinde zu Gemeinde untersuchen, die befindende Ungleichheiten abstellen, mithin die Schatzungen zwischen den ansässigen Individuis nach dem Anbau, und Beschaffenheit der Glebae, bei denen Unansässigen hingegen nach der Habschaft und Gewerb ausgleichen, folglich keinen vor den andern praegraviren, und wann einmahl respectu der Ansässigen der billige Entwurf, wie viel jeder auf eine Schatzung beyzutragen habe, gemachet worden, so ist in Zukunft davon, ohne besonderen Umständen nicht abzuweichen, weilen durch öftermahlige Abänderungen der Kontribuenten mit Entrichtung ihrer Prästationen nur geirret werden. Wohingegen die Schatzungen derer Unansässigen gar oft der Ursach wegen abgeändert werden müssen, weilen ein jeglicher casus mortis, oder anderer Unglücks-Fall bei der Habschaft, dem Gewerb, und Nahrung einen Unterschied machen. So bald nun

Tertio. Diese Schatzungen bey jeder Kommunität ausgeglichen,

und entworfen seynd, so hat die Obrigkeit das ganzjährige Kontingent in diese Schatzungen per singulos menses anni einzutheilen, mithin gleich im Anfang des Jahres zu entwerfen, wie viel Schatzungen die Singuli bei jeder Gemeinde auf jeden Monat zu entrichten habe.

Mehreres zu repartiren, als die von dem Land ausgeschriebene ganzjährige Schuldigkeit enthaltet, es solle aber solches universaliter auch nicht verbothen seyn, weilen eine vorsichtige Obrigkeit, welche in besseren Jahren, wo der Unterthan es thuen kan, etwas mehreres collectirt, so fort dem Unterthan eine Cassam machet, woraus derselbe bey übleren Jahren, oder Unglücks-Fällen in Contribuendis überhoben werden kann, zu beloben, mithin derselbe der Weg hierzu, da es zum Besten des Unterthans gereichet, nicht zu verschränken, sondern vielmehr zu erleichtern ist. Dahingegen werden

Quarto: alle Obrigkeiten ausdrücklich hierdurch ermahnet, daß sie in denen besseren Monaten, wo der Unterthan noch bey guten Kräften ist, mehrere Schatzungen repartiren, und dadurch dasjenige, was bei denen schlechteren Monaten nicht so leicht einzubringen wäre, im voraus eintreiben lassen, damit der Unterthan nicht in die Execution verfalle, und zu einer solchen Zeit, wo er es nicht erschwingen kan, mit denen praestandis übertrieben werde. Und wird hiernächst

Quinto: die Individual-Kollektation eine große Erleichterung gewinnen, wann die Monatliche Praestanda wiederum wochentlich abgetheilet, von denen Bürgermeisteren von 8 zu 8 Tägen, mithin successive und leidentlich einkassiret, die eingehende Gelder aber bei jedem Rathschlag oder Sprawa dem Kontributions Schreiber abgeführet werden. Und weilen

Sexto: bei theils Gütteren und Herrschaften zeithero beobachtet worden, daß die Burgermeister- oder Richter, welche bey jeder Gemeinde die Kontributions-Gelder einkassiren, und wiederum dem Kontributions-Schreiber abführen, sich wegen ihrer Mühe, entweder gar von der ganzen Gemeinde überheben lassen, oder doch von jeder Schatzung ein gewisses, und übermässiges Quantum sich abgezohen haben, dieses hingegen wider alle Billigkeit laufet; Als wird dießfalls, wann gleichwohlen denen Burgermeister- oder Richtern wegen ihrer Mühe bey der Einkassirung, vieler Gängen bey Abführung derer Geldern, Gefahr mit denenselben, und endlich wegen so rigoroser Verantwortung, wie es nicht unbillig scheinet, etwas passiret werden will, solches nicht übermässig zu nehmen, sondern von jeder einkassirten Schatzung nach Proportion einer in der Ansässigkeit stärkern, oder schwächern Gemeinde, ein, zwei, drei, höchstens aber sechs Kreutzer zu passiren, alle Uebertragung aber durchaus einzustellen, und verboten seyn.

Es ist aber auch nebst denen vorgesetzten Beobachtungen quo ad modum Subrepartitionis et Collectationis

Neuntens: Auf den Fleisch-Kreutzer, und Tantz-Impost der Bedacht zu nehmen, und weilen dann bei dem Fleisch-Kreutzer viele abusus, sonderlich, wann solcher Frembden in die Verpachtung und Kollektation überlassen worden, öfters hervor gekommen seyn sollen;

Als Befehlen Wir allergnädigst, daß von Errichtung derer Fleisch-Kreutzer Kontrakten, wann diesfalls keine andere Einrichtung geschehen sollte, alle Frembde ausgeschlossen, mithin selbe von denen Obrigkeiten selbst angestossen, von diesen aber nach Maaß des allerhöchsten Rescripti vom 3ten Martii 1740 die Subrepartition, jedoch separatim folgbar ohne Vermischung derer anderen Contribuendorum auch nicht nach der Ansässigkeit eines Orts, sondern spectata Consumptione carnis alljährlich formiret, solche auch jedes Jahr denen königlichen Creyß-Aemteren eingesendet, und darüber die Berechnung der Kontributions-Raittung zu Ende beigerucket werden solle.

Wohingegen respectu des Tantz-Imposts Wir Gesatz-gebig hiemit ausgemessen haben wollen, daß

1mo. Künftighin sothaner Tantz-Impost weder vermög Ansässigkeit oder des habenden Vermögens derer Baueren, weder nach denen Lahnen und Caminen repartiret, dann

2do. Wann auch die Unterthanen eine dergleichen Repartition übernehmen wollten, solches nicht attendiret, sondern

3tio. Der Tantz-Impost nach Maaß des untern 3ten Martii 1740 ergangenen rescripti unter der darinnen andictirten Straffe von Ein Hundert Dukaten direkte von denen Obrigkeiten, gleichwie auch diese Anlage immediate auf dieselbe vermög derer Land-Tags Schlüssen gestellet ist, entrichtet werden; Dahingegen

4to. Ihnen Obrigkeiten einberaumet bleiben solle, daß sie hinwiederum ein proportionirtes Quantum von denen Schänken, Wirths-Häusern, Musikanten, auch jenen, welche Tantzen oder sonsten Musik halten wollen, beheben können; und da allenfalls

5to. Dieses behebende Quantum nicht zulangete, so sollen dessentwegen die Obrigkeiten die Unterthanen nicht anderwärtig belegen, sondern diese Anlage als ein die Obrigkeit lediglich betreffendes Praestandum ex proprio abführen, mithin den Abgang selbsten tragen in keinem casu aber

6to. Ein mehreres sub Rubrica der erlaubten Tantz-Imposts Kollektirung einbringen, als was die wirkliche Anlaage betraget, zu welchem Ende dann

7mo. Sie Obrigkeiten nach buchstablichen Inhalt des obangezo-

henen Reskripti de anno 1740, die einberaumte Erhebungs-Arth specialiter verrechnen lassen, und diese Berechnung in solcher Bereitschaft halten sollen, damit selbte der in publicis, Camerali et Contributionali allergnädigst resolvirten Deputation auf allmahliges Begehren ausgehändiget werden könne; Wornächst aber

Zehendens: An Sie Obrigkeiten samt, und sonders noch weiter die ernsthafte Erinnerung beschiehet: Daß sie

Primo dasjenige, so ihnen vermög der Land-Tags-Schlüssen und derer Landes Anlaagen zu entrichten oblieget, aus eigenen Säckl tragen, und bezahlen, keineswegs aber denen Unterthanen zuschieben und aufbürden; Dann

Secundo. In die unterthänige Contributions-Cassam auf keinerley Weiß, unter was Vorwand es immer seyn möge eingreiffen, widrigens eine dawider handlende Obrigkeit ad quadruplum dessen, was sie denen Unterthanen entweder unrechtmässig zuschiebet, oder aus der Contributions Kassa nehmen würde, angestrenget, und so fern dieses Poenale quadrupli inner vier Wochen nicht baar erleget wurde, mit dem Brünner Rath-Haus-Arrest ipso facto absque remissione bestraffet, und darinnen bis zum Erloag des Quadrupli angehalten, und so gar noch zur schärfferen Ahndung an Uns direkte und nahmentlich angezeiget werden solle. Wie dann nicht minder

Tertio: Sie Obrigkeiten die Unterthanen wider die letztemanirte Robots-Patenten de anno 1738 nicht kränken, sondern diese in Contributions-fähigen Stand erhalten, und ihnen vielmehr Vätterlich aufhelfen, und dem lobenswürdigen Beispiel jener Obrigkeiten, welche ihren Unterthanen Körner gegen Schüttung eines Achtels vorgeliehen, und von diesem Achtel successive einen solchen fundum pro Contributionali, woraus nicht nur die weitere Vorleyhung bestritten, sondern auch ihnen Unterthanen bei sich ereignenden Unglücks-Fall in Abtragung derer Contributions Praestandorum succurriret werden kan, gemacht haben, nachfolgen, und endlich

Quarto: Dahin ein wachtsames Auge tragen werden, damit ihre untergebene Beamte allen diesen Ausmessungen um so genau und gewisser nachkommen, als im widrigen jene Obrigkeiten causam suam machen, und gestalten Dingen nach den Schaden, welcher dem Unterthan durch die Connivenz seiner Obrigkeit entspringet, zu ersetzen verbunden seyn werden. Ansonsten aber haben Wir auch zu Aufrechthaltung des Kontribuentens

Eylftens: Eine besondere Instrukzion, und gewisse allgemeine Maaß-Reguln respectu derer Feuer-Wetter- und Wasser Schäden wie nemlich solche eines Theils zu untersuchen, und anderten Theils

in die Vergüttung zu bringen seyen? allermildreicheſt vermög des hierbei gebogenen N. 4ti ausgeſetzet, und dieſes Regulativum zu jedermanns Wiſſenſchafft und Richtſchnur im ganzen Lande kund zu machen allergnädigſt befunden. Damit nun aber

Zwölftens: Allen vorgeſetzten Ausmeß- und Anordnungen dergeſtalten, wie es zu Handhab- und Veſthaltung des neuen Militar-Verpflegs-Systematis nöthig iſt, nicht nur in eine vollkommene Würklichkeit geſetzet, ſondern anmit immerhin ordnungsmäßig, und ohne allem Unterbruch fürgegangen, ingleichen die alte Bedruckungen nicht wiederum erneuret; ſondern vielmehr, und bis die Rectifikation des Landes vor ſich gehen wird, und daraus ein beſſerer Effeckt erreichet werden kann, gänzlich aus dem Weeg geraumet werden mögen;

So haben wir eine eigene- von Unſern Königlichen Landes-Gubernio oder Tribunali ganz independente Deputation, welche künftighin alle in dieſes neue Systema einſchlagende Publica, Militaria et Contributionalia, beſonders auch die Separation derer alt- und neuen Oedungen, zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen, und überhaupt alle hierüber gemachte allerhöchſte Ausmeſſungen zu beſorgen, nicht minder ihre Berichte direkte an Uns abzuſtatten, und hierauf Unſer allermildeſte Resolutiones zur weitern allergehorſamſten Befolgung abzuwarten haben wird, unter dem Praesidio des Wohlgebohrnen Unſeres würklichen geheimen Rathes, und Obriſten Land-Cammerers Heinrich Cajetan Freyherrn von Blümegen, allerhuldreicheſt reſolviret. Und zumahlen dann

Dreyzehendens: Die Königliche Creyß-Haubt-Leuthe künftig unter jetzt gemelte Deputation in Publicis, Militari, Camerali et Contributionali gehören, ihnen auch all-dasjenige, was dieſelbe beſonders in Re tributaria zu beſorgen haben, umſtändlich in Kraft der sub Nr. 5to hierbei gehefften Inſtrucktion ausgemeſſen wird.

Dannenhero wollen Wir Unſere geſammte Königliche Creyß-Haubt-Leuthe zur genaueſten Beobachtung derer diesfälligen Inſtrucktions-Punkten mit der nachdrucklichſten Erinnerung hiermit anweiſen, daß ſelbe darüber fleißige und genaue Obſicht tragen, veſte Hand darauf halten, alles Widrige abſtellen, und dasjenige, was dieſe Ausmeſſung vermag, mit aller Emſigkeit veranlaſſen, ingleichen auf die obrigkeitliche Subrepartition ein wachtſames Auge halten, derer Unterthanen diesfällige Beſchwerden darwider anhören, und ſolchen der Billigkeit nach ungeſaumte Remedur verſchaffen, oder den Befund an die allermildeſt aufgeſtellte neue Deputation zur Abhelfung relationiren, überhaubt aber allen dieſen vorgeſchriebenen Anordnungen und in specie auch der obberührten Exekutions-Ordnung, ſo Pflichtmäſſig, als auch ohne aller Saumſeeligkeit nachkommen ſollen, als in Nachbleibung

dessen nicht allein Unsere allerhöchste Ungnade, sondern auch die Cassation ab officio zu gewärtigen haben würden; und weilen Wir fernerweit

Vierzehendens: Gnädigst entschlossen seynd, denen gesammten Königlichen Creyß-Haubt-Leuthen zu mehrerer Anfrisch- und Aufmunterung in Verrichtung ihrer diesfälligen Creyß-Obliegenheiten, auch zu Unterhaltung eines Amts-Secretarii, und Schreibers, dann derer übrigen Bestreittungen ihren bisherigen Gehalt bei der dieses Jahr erfolgenden Creyß-amtlichen Renovation auf zwey tausend Gulden zu verbesseren; So wollen Wir im Gegentheil

Fünfzehendens: Ihnen Königlichen Creyß-Haubt-Leuthen die Annemmung einiger Geschanknussen cujus cunque generis, et sub quocunque nomine, auch einiger Vorspann; auf das Schärffeste untersaget und zugleich anbefohlen haben, daß sie auch ihres Orts die schärfeste Aufsicht tragen sollen, damit ihre Creyß-Amts-Officianten sich der Annehmung aller Gaben, und Kuchel Regalien um so gewisser enthalten, als ansonsten wider dieselbe mit der amotion, auch gestalten Dingen nach mit schärferer Strafe fürgegangen werden würde. Und nachdeme Wir

Sechzehendens: Zu besserer Aufrechthaltung dieses neuen Contributions-Systematis drey Revidenten mit einem jährlichen Gehalt von vier hundert Gulden für jeden, anzustellen allergnädigst befunden. Als wird ihnen die Beylaage sub Nr. 6to et 7mo umständliches Zihl und Maaß geben, wie sie in ihren Verrichtungen sich zu verhalten haben, und zu beeydigen seyn werden?

Und wie zumahlen nun aus diesem offentlichen Patent eine genugsame Richtschnur, und deutlicher Begriff zu nehmen, wie und unter waßerley Modalitäten, und Gesatz gebigen Anordnungen Wir dieses neugefaßte, Unsern allerhöchsten Dienst sowohl, als auch die Aufnahme, Sicherheit, und dauerhaften Bestand des Landes zum Zweck habende Militar- und Kontributions Systema von allen denen, welchen hierauf respective nach der Koncurenz, und vermög der Amts-Sphaerae und dessen Manipulation die Obacht zu tragen, und veste Hand zu halten obliget, allerunterthänigst eingeleitet besorget, und in der That selbst bewürket haben wollen.

Solchemnach ergehet an alle Königliche Creyß-Haubt-Leuthe, Obrigkeiten, und ihre nachgesetzte Beamte, wie auch Burgermeistere, Richtere, Kontributions-Einnehmere, Revidenten, Insassen und Unterthanen, samt und sonders, die nochmalige ernsthafte Ermahn- und Warnigung hiermit: das sie durchgehends ihrer betreffenden Incumbenz nach, es sey sothaner zur künftigen bessern, und beständigen

Wohlfahrt des Landes aus allerhöchster Landes-Mütterlichen Sorgfalt, gemachten Vorsehung an ihren Kräften, Punktualität, Fleiß, Zuthat, ohne Ohnverdrossenheit nicht erwiedern lassen, sondern allen in diesem heylsamen Werk gesetzten, und durch gegenwärtiges Patent zur männiglichen Kundwerdung gelangenden Unsern allerhöchsten Satz- und Ausmessungen in allen Punkten den genauesten allerunterthänigsten Vollzug zu befördern sich dergestalten, vermög ihrer allseitigen Pflichten, beeyseren sollen, damit Wir nicht die gleichwohlen wider besseres Vermuthen betrettene diesfällige Contravenienten, und Verächtere derer Landes-Fürstlich allerhöchsten Gesätzen, Unseren gerechtesten Zorn, und Ungnade, nebst denen noch weiters hierinnen bemerkten Ahnd- und Bestraffungen empfinden lassen bemüssiget, und geursachet seyn mögen.

Nach welcher Unserer allerhöchsten Willens-Meinung, dann ein jeder seine verpflichteste Richtschnur zu nehmen, und andurch vor Unglück, Straffe, und Schaden sich zu hütten wissen, und von selbst bedacht seyn wird. Geben in Unserer Stadt Wien, den sechs- und zwanzigsten Monats-Tag Julii im Siebenzehen Hundert Acht und Viertzigsten, Unserer Reiche des Hungarisch- und Böheimischen im Achten Jahre.

Nr. I.

Instruction
für die Executions-Commissarios.

Primo: Seynd die Exekutions-Commissarii bei der in publicis, Camerali et Contributionali aufgestellten Deputation dahin zu beeydigen, daß sie nach Maaß dieser Instruktion sine respectu Personarum die Exekution verführen sollen.

Secundo: So oft ein Commissarius abgeschicket wurde, so solle ihme der Creyß-Haubtmann ein Decret ausfertigen, mit welchem er sich, sobald er ankommet, bey der Orts-Obrigkeit oder deren Beamten legitimiret.

Tertio: Gleich nach beschehener Legitimation sollen die Beamte die Eydes-Pflichte dahin, daß sie alles getreulich Anzeigen, und nichts veräußeren, oder anderst wohin verwenden wollen, ablegen, und sodann alle Aemter liquidiren, damit daraus der Exekutions-Commissarius wie viel in Rendten an Baarschaft, und in anderen Aemtern an Effecten vorräthig seye, ersehen möge.

Quarto: Alles vorräthige Geld, und Effecten nihmet sodann der Exekutions-Commissarius in Beschlag, sperret die Rendten, und ob-

zwar die Beamte in ihren Aemteren und der Wirthschaft continuiren, so muß doch alles, was geschiehet, mit Vorwissen des Commissarii geschehen, dergestalten, daß die Beamte die eingehende Rendten und Effecten zwar empfangen, und verraithen, damit aber nicht mehr disponiren, oder was veräussern können.

Quinto: Die vorräthige Effecten lasset der Commissarius verkauffen, und daraus den Ruckstand bezahlen, und wo dieses noch nicht hinlanget, so verbleibet er so lang in loco, bis in Rendten so viel Geld eingehet, daß die ruckständige Schuldigkeit mit Einbegriff seiner Liefer-Gelder entrichtet werden mag.

Sobald aber diese beysammen, und abgetragen ist, so gehet er Zuruck, und erstattet über seine verrichtung eine schriftliche Relation an das Creyß-Amt, sollte er aber

Sexto: Von der Obrigkeit, oder deren Beamten in der Operation gehemmet werden, so hat er es allsogleich dem Creyß-Amt zu relationiren, welches die Widerspenstigkeit der Obrigkeit sogleich der vorberührten Deputation zur willkührlicher Straffe anzeiget, den ungehorsamen Beamten hingegen mit dem Spielberger Arrest bestraffet. Und gleichwie

Septimo: Der Exekutions-Commissarius sowohl währender Reyß, als in loco subsistentiae um sein baares Geld zu zehren hat, so werden ihme doch für die Zeit, als er die Exekution in loco führet, nebst seinem jährlichen Gehalt deren 250 fl. täglichen dreyssig Kreutzer passiret, welche dreyssig Kreutzer er von der exequirten morosen Obrigkeit aus denen Rendten zu empfangen, und darüber behörig zu quitiren hat.

Außer diesem hat der Exekutions-Commissarius nichts zu fordern, und muß dem Creyß-Amt, welches für ihme zu stehen hat, Red, und Antwort geben, wann er sich zu lange aufhaltet, und aus Saumsaal, oder Nachlässigkeit den Ruckstand nicht bald eintreibet, oder vielleicht gar der Obrigkeit oder denen Beamten durch die Finger siehet, in welchem Fall er allsogleich von seinem officio removiret, und gestalten Dingen nach, noch sonsten bestraffet werden solle.

Nr. II.

Formula Juramenti
für einen Contributions-Schreiber.

Ich N. N. schwöre Gott dem Allmächtigen, seiner übergebenedeyten, ohne Erb-Sünd empfangenen Jungfräulichen Mutter Mariae und allen Heiligen, wie auch dem mir vorgesetzten Löbl. Königlichen Creyß-Amt des N. N. Creyßes.

Daß nachdeme mir von meiner Grundobrigkeit das Contributions-Amt auf dero Herrschaft, oder Guth N. N. anvertrauet worden, ich diesem Amt treulich, ehrlich und fleißig vorstehen, das Beste deren Contribuenten hierunter in allen Stucken in Obacht halten, bey wahrnehmung einer denenselben quoquo modo beschehender Verkürtzung bey dem Löbl. Königlichen Creyß-Amt sogleich die Remedur ansuchen, die von meiner Obrigkeit zu ratificiren kommende Sub Repartitiones deren Anlagen, und Praestationen auf die Contribuenten gewissenhaft ohne jemandes Verschonung, mithin ohne Rucksicht auf Freund, oder Feindschaft nach Maaß deren Landes-Gesätzen entwerfen, in Betreibung deren unterthänigen Schuldigkeiten, und Gabereyen alle mögliche Mühe und Fleiß anwenden, die Executions-Ordnung ad literam beobachten, die eingehende Contributions-Gelder sowohl, als die Bonificationen richtig verrechnen, die Gemeinden über die Abfuhr in ihren Bücheln ordentlich allemahl quittiren, mit denen empfangenden Geldern treulich gebahren, mithin solche zu keinen unzuläßigen, und in denen Generalien verbothenen Auslaagen, vielweniger aber zu meinem, oder der Obrigkeit eigenen Gebrauch verwenden, somit dann allen Eingriff in das Contributionale vermeyden, denen Burgermeistern, Richtern oder Contribuenten nicht durch die Finger sehen, auch denen in Contributions-Sachen bishero ergangenen, und künfftig ergehenden allerhöchsten Landes-Fürstlichen Satzungen, und Ausmessungen, dann denen hierauf erfolgenden Königlichen Creyß-Amts-Verordnungen, auf das genaueste nachkommen, keinerley Partheylichkeit in diesem Amte gegen jemanden bezeigen, und mich darzu weder durch Freund- oder Feindschaft noch Geschenke verleithen lassen, folgbar mit einem Wort mich bey diesfälliger Amtirung dergestalten aufführen, und verhalten wolle, und solle, wie es einem Treu, und Ehrliebenden Beamten zustehet, und ich es in allen Stucken vor Gott dem Allmächtigen, und jedermann verantworthen könne, und möge, worzu mir Gott helffe, die gebenedeyte ohne Erb-Sünd empfangene Jungfräuliche Mutter Gottes und alle Heilige, Amen.

Nr. III.

Instruction
für die Kontributions-Einnehmere.

Erstens: solle er die Monatliche Praestanda nach der von der Obrigkeit darüber verfaßten Subrepartition unfehlbar einmahnen, mithin nicht causam suam machen, und sich selbsten in Verantwortung und Schaden setzen.

Andertens: Hat er in Contributionali alle Ordnung zu halten, und bey jeder Gemeinde die Contributions Büchl zu verlegen, darinnen die jährliche Schuldigkeit nach der obrigkeitlichen Subrepartition mit Uebertragung des etwan vorhin gebliebenen Restes zu entwerfen, sodann die baare Abfuhr und Bonification, wie auch die Uebermaaß ab anno praeterito, wo eine ist, vorzumerken, und endlich den Rest zu ziehen, mit wie viel jede Gemeinde und von was für Jahren im Rückstand verbleiben, oder aber an Uebermaaß habe.

Drittens: Die Kontributions Büchl müssen nun allezeit in Handen deren Gemeinden bleiben, und mit aller Verläßigkeit geführet, und so gefasset werden, daß sie mit dem Raittungs-Ausweiß vollkommen übereins treffen.

Viertens: Nebst diesen Kontributions-Büchlen sollen denen Gemeinden die Hand Register für jedes Jahr gleich mit Antrit des Militar Jahres hinausgegeben werden.

Diese Hand-Register werden nur als ein Makular deren Kontributions Bücheln angesehen, welche der Burgermeister von jeder Gemeinde in Handen haltet, und so oft er Kontributions-Gelder abführet, mitbringet, und die baare Abfuhr, oder Landes Bonificanda durch des Kontributions-Einnehmers eigene Hand einschreiben lasset.

Nach Verfliessung des Militar-Jahrs berechnet sich der Kontributions Schreiber mit dem Burgermeister, und da der Calculus der Schuldigkeit mit der Abfuhr, und des verbleibenden Rests, oder Uebermaaß verläßig gezogen ist, so sollen auf einem gewissen Tag alle Individua von der Gemeinde zur Sprawa in Gegenwart aller obrigkeitlichen Beamten, wo mehrere seynd, beruffen, ihnen das Hand-Register vorgelesen, und darüber von ihnen allen die Richtigkeit contestiret oder wo ein Zweifel ist, solcher in instanti behoben werden.

So bald dieses geschehen, so übertraget der Contributions-Schreiber das Hand-Register ad mundum in das Contributions-Büchl, welche denen Gemeinden zu ihrer Sicherheit, und Verwahrung wiederum hinausgegeben, wohingegen die makulirte Hand-Register, nachdeme sie mit dem Gemeind-Insigl und Oberen-Beamten, wo eine ist, corrobiret und gefertiget worden, der jährlichen Kontributions-Raittung beygeleget werden sollen. Damit aber auch

Fünftens: Zwischen dem Burgermeister, und denen Kontribuenten mit Entrichtung deren Kontributions-Geldern keine Fahrläßigkeit, und Verkürtzung oder Betrug unterlauffe, so ist erforderlich, daß die Burgermeistere mit den Kontribuenten ein besonderes Individual-Register halten, darinnen die Schuldigkeit, und die baare Abfuhr eines jeden Kontribuenten vormerken, und sich also in Stande setzen, den bey

einer Gemeinde sich ergebenden Rest auf allmahlig erheischenden Fall individualiter ausweisen zu können.

Wo die Burgermeistere der Raittung unkundig seynd, so können sie sich deren Baueren Ziffern gebrauchen, wo sie aber weder lesen noch schreiben könnten, so pflegen sie doch mit jedem Individuo gewisse Robische zu halten, worinnen sie die baare Abfuhr vormerken, und also den Rest ausweisen.

Diese Individual-Register oder Robische wird nun der Kontributions-Einnehmer denen Burgermeistern alljährlich hinaus geben, und fleißig nachsehen, ob sie hierunter die ihnen vorgeschriebene Ordnung halten, auch sonsten mit Einkassirung und Führung deren Kontributions-Geldern recht gebahren, allermassen, wo bey einer Untersuchung oder sonsten was widriges hervorkommet, der Kontributions-Einnehmer selbsten dafür zu stehen haben wird.

Sechstens: Lieget dem Kontributions-Einnehmer ob, daß er alle Landes Bonificanda ausarbeithe, und unter die Gemeinden nach Maaß der Damnification, auch allenfalls nur unter die damnificirte Individua gewissenhaft eintheile, und solche in die Hand Register, nachhero in die Kontributions Büchl, gleichwie eine andere baare Abfuhr, allemahl richtig eintrage. Nicht minder

Siebendens: Nach Verfließung des Militar Jahrs hat der Kontributions Einnehmer sich mit dem Landschafts-Einnehmer Amt zu berechnen, wornach er seine jährliche Raittung zu Handen der Obrigkeit leget, diese mit behörigen Beylagen, und Certificationen adjustiret, und der Obrigkeit abgiebet, welche solche ihres Orts zwar einsiehet, auch revidiret, doch so bereit haltet, daß diese Rechnungen allemahl auf Begehren der in Publicis, Camerali et Contributionali aufgestellten Deputation mit allen Beylagen zur weiteren Revision abgegeben werden möge.

Achtens: An jenen Orten, wo die Kontribuenten einige Körner pro fundo contributionali haben, solle der Kontributions Schreiber der Geld Raittung zugleich auch allemahl die Berechnung über diesen Körner-Vorrath in fine beyrucken, darinnen sowohl den von vorigen Jahre gebliebenen Rest, als auch allenfalls den Zuwachs in Empfang bringen, die Ausgab ordentlich belegen, und weme etwann hievon was vorgeliehen worden? behörig ausweisen, wobey ihme für seine Kasten-Amts Bemühung für jeden verkauffenden, oder darleyhenden Metzen von dem Kaufer, oder Auslehner 1 Kr. accidentis nomine passiret werden könnte.

Neunteus: Und letztlichen ist noch des Contributions-Einnehmers Schuldigkeit, daß er denen Marschen beywohne, damit von dem Militari keine Excessen ausgeübt, oder da ein Exceß geschehete, dieser nach

Vorschrift des Regulaments also gleich beschworen, behörig angezeiget, und darmit weiter nach Vorschrift deren Regulamentern verfahren werde, welches eben bey denen von denen Gemeinden zu geben habenden, und jetzo mit baaren Geld zu bezahlen seyenden Militar Vorspanen nicht minder bey Bequartierung der Militz zu beobachten ist.

Thäte hierunter ein Kontributions Einnehmer seine Schuldigkeit nicht, oder sollte ein Militar Exceß zum Nachtheil derer Damnificirten Unterthanen verschwiegen bleiben, so ist billig, daß selbter zu Ersetzung allen Schadens, welcher denen armen Kontribuenten hierunter erweislich zuwachset, ex proprio angehalten, und noch ferners, weilen er seines Eides-Pflichten zuwider handelt, willkührig gestraffet werde.

Nr. IV.

Instruction,

was bei Untersuchung derer Feuer-Wasser- und Wetter-Schäden zu beobachten.

Erstens: Sobald auf einer Herrschaft oder Gut ein Schaden geschiehet, so solle von dem Ober-Beamten dem Creyß-Haubtmann die Anzeige geschehen.

Dieser hat hierauf eine Beaugenscheinigungs-Kommission mittelst zweyen benachbarten Wirthschafts-Beamten (welche diese Arbeit amore publici gratis verrichten sollen) nebst Zuziehung eines Führungs- oder Executions-Commissarii (die hierauf untereinstens beeydiget, und ihnen täglich 30 kr. an Liefer Geldern passiret werden könnten) so gleich anzuordnen, welche Commission

Andertens: den Augenschein nehmen, den gewissenhaften Befund nach unten folgenden Principiis zu Papier bringen, und die Relation mit Anmerkung deren behörigen Umständen an das Creyß-Amt erstatten wird. Worauch

Drittens: der Creyß Haubtmann diese Relation an die in Publicis, Camerali, et Contributionali angestellte Deputation begleithet, welche dieselbe ferners an den Ausschuß zur Kombination und Ausarbeithung der Vergütung remittiret.

Viertens: Der Ausschuß erwäget den kommissarischen Befund nach folgenden Principiis: und zwar

In Feuer-Schäden.

Ist ein- oder anderer Unterthan völlig mit Haus- und Städten sammt der Fechsung ausgebrennet, so ist der Betrag der Bonification auf drey Jahr nach Maaß der Ansässigkeit des Beschädigten zu entwerfen.

Denenjenigen aber, welchen nur die Scheueren allein, jedoch mit der Fechsung, oder das Haus, und die Scheueren ohne Fechsung abbrennet, die Bonifikation auf zwey Jahr.

Auf ein Jahr aber nur dazumahl zu reguliren, wann das Haus allein oder die Scheueren allein ohne Fechsung abbrennet, oder die Dächer zu Dämpfen des Feuers abgerissen worden.

In Wasser- und Wetter-Schäden.

Wären durch eine Wasser-Fluth die Kontributions-bahre Aecker samt der Anbau überschwemmet, und zerrissen, oder das Haus, oder die Scheueren durch den Wasser-Gus völlig hinweg gerissen worden, so wird die Bonification auf drey Jahr.

Auf zwei Jahr aber nur in jenen Fällen entworfen, wo der Brach durch die Wasser-Fluth zerrissen, überschwemmet, oder mit Steineren angeführet, oder das Haus, oder die Scheueren nicht völlig zu Boden gerissen, sondern nur doch solchergestalten unterwaschen worden, daß er eine merkliche Reparazion oder namhafte Arbeit mit Ausführung deren Steineren, des Schleims brauchet.

Wäre aber nur ein simpler Wetter-Schaden, wodurch nur die Frucht zerschlagen, die Aecker aber nicht zerrissen, noch mit Steineren angeführet worden, so ist zu unterscheiden, ob bey ein oder anderen damnificirten Individuo der Schaden sich auf die Helfte des Werths der von allen seinen angehauten Aeckern angehofften Fechsung erstrecke, oder nicht?

In erstern Fall ist die Bonification auf ein Jahr zu reguliren, in letzteren hingegen gar nichts zu vergüten, weilen dem Kontribuenten doch die Helfte der Fechsung zu Abtragung seiner Schuldigkeiten verbleibet

Fünftens: Nach diesen Principiis operiret nun der Landes-Ausschuß in Entwerfung der Bonification, und so bald diese entworfen ist, so instruiret derselbe den Landschafts Einnehmer, damit er denen Beschädigten den Betrag an jeder monatlichen rata, so weit dieser annue hinlanget, abschreibe. Untereinstens aber übergibet der Landes-Ausschuß das Elaboratum der vorberührten Deputation zur Einsicht, damit von daraus das weitere an den Creyß Haubtmann, durch diesen aber an die beschädigte Herrschaft oder Guth zur nachrichtlichen Direktion ergehen könne.

Andere Schäden, als Vieh-Umfall, Wind-Brüche, und dergleichen werden nicht bonificiret, wie dann auch denen Landes-Obrigkeiten an ihren Dominikal-Praestationen keine Vergütung zu statten kommet. Wo sie aber unterthänige Gründe oder die Oedungen an

sich gezohen, mithin hievon die unterthänige Schuldigkeiten zu tragen hätten, so ist billig, daß ihnen hievon die Bonification so, wie denen Unterthanen passiret, und abgeschrieben werde.

Die Königliche und Municipal-Städte haben sich keiner Bonification zu erfreuen.

Wo aber die Individua dieser Städten, Scheuern, und Aecker besitzen, wovon sie nicht als Burgere, sondern als Partikular-Possessores deren Gründen vermög Catastri die Kontribution entrichten, so ist ihnen ebenfalls die Bonification zu vergönnen, von welcher jedoch das Burgerrechtliche Haus, da etwann dieses abbrennet, gänzlichen ausgeschlossen bleibet.

Nr. V.

Instruction

für die Königliche Creyß Haupt-Leuthe in re Tributaria.

Primo: Werden die Königliche Creyß-Haupt-Leuthe dahin erinnert, daß sie nicht nur selbsten ihres Orts all-dasjenige, was ihnen in diesen allerhöchsten Ausmessungen dort und da bereits aufgetragen worden, und hier zu wiederhollen nur überflüssig wäre, beobachten, sondern auch ein wachtsames Auge tragen, damit auch die Obrigkeiten, oder deren Beamte, insonderheit die Kontributions-Einnehmere wider diese Satzungen nicht handlen, den widrigen Betrag sie alsogleich ex officio abstellen, und alles nach Vorschrift dieser neu-erlassenen Generalien einleithen sollen.

Secundo: Nach Verfließung des Ertrags-Termini von jeden Monath haben sie Creyß-Haubt-Leuthe die Konsignazion deren Resten von dem Landschafts-Einnehmer-Amt abzufordern, damit sie gegen die Morosos, nach Maaß der Exekutions-Ordnung verfahren können, welcher Ausmessung sine respectu personarum um so gewisser nachzukommen ist, als im widrigen sie Königliche Creyß-Haubt-Leuthe causam suam machen, und sich noch einer schweren Verantwortung unterwerfen wurden.

Tertio: Seynd zwar bishero die Individual-Resten-Konsignationen dem Königlichen Landes-Guverno nur quartaliter abgegeben worden.

Nachdeme aber dermahlen die Kontributions-Praestanda Monatlich abzuführen, und richtig zu stellen, so ist auch nöthig, daß diese Individual-Tabellen künftig monatlich, und zwar gleich nach Verfließung des 21ten Tags jeden Monaths anjetzo der in Publicis, Camerali, et Contributionali aufgestellten Deputation überreichet, die Ursachen eines etwan hervorbrechenden Verfalls, dann ob und wie wider

die Morosos mit der Exekution, und respective Sequestration verfahren worden, in der Relation specifice jedesmahlen angemerket werden, damit sie Deputation den Statum contributionalem zu rechter Zeit einsehen, die Ursachen erwägen, und, wo es nöthig, in tempore, ehe noch die Resten zu hoch anschwöllen, abhelfen könne.

Quarto: Verbleibet es bey dem bisherigen Herkommen, und ist gar gut, daß die Landschaffts-Einnehmerische Quittungen über die dahin beschehende Bezahlungen allemahl dem Königlichen Creyß-Amt ad videndum exhibiret, und allda vorgemerket werden, damit sie Creyß-Haubt-Leuthe sich hiernach richten, den Ausweis des Landschafts-Einnehmers, ob er richtig? kombiniren, und sich sonsten mit Verhängung der Exekution verhalten können.

Quinto: Lauffeten bey dem Königlichen Creyß Amt Klagen ein, oder könte dasselbe sonsten vermerken, daß bey diesem oder jenen Gut in Contributionali eine Unordnung einschleichen, oder ein Verfall hervorbrechen wolle; so sollen die Creyß-Haupt-Leuthe, wie §pho 1mo schon gesaget worden, alsogleich ex officio abhelfen.

Wäre aber die Unordnung so groß, daß ohne eine Lokal-Untersuchung nicht herauszukommen, so werden sie Königliche Creyß-Haupt-Leuthe die Umstände alsogleich der Deputation per relationem anzeigen, auf eine Local-Untersuchung antragen, und die Adjungirung eines geschwohrenen Revidentens anverlangen, damit man aller Zerrüttung bei Zeiten vorzukommen, und nicht dermahlen, wann es schon zu spät ist, erst auf Remedur fürzudenken habe;

Sexto: Was überhaupt bei einer von der Deputation veranlaßten Local-Untersuchung zu beobachten seye, ist in der Instruction deren Kontributions-Revidenten entworfen worden, und hier nur noch anzumerken, daß die Königliche Creyß-Haupt-Leuthe, wie es vorhin schon hergebracht ist, eine derglichen Untersuchung gratis vornehmen sollen; kommet es lediglich auf eine Buchhalterische Ausarbeitung, oder auf eine Kombination der Raittung mit denen Kontributions-Bücheln, oder dieser mit denen Hand- oder Individual-Registern des Burgermeisters an, so ist genug daran, wann der Creyß-Haubtmann die Untersuchung eröfnet, und dem geschwornen Revidenten mitgiebt, was er eigentlich auszuarbeiten, und in das Klare zu bringen habe, wo so dann der Creyß-Haubtmann, wegen anderen Amts-Verrichtungen, sich widerum nacher Hauß verfügen kan. Ist der Revident mit seiner Arbeit fertig? so beruhet es an deme, ob der Creyß-Hauptmann sich nochmahlen ad locum zu begeben, nöthig habe, oder nicht? In ersteren Fall reassumiret er die Kommission, und machet also alles aus, was die Generalien vermögen, und zu Erstattung

einer gründlichen Relation annoch abgängig gewesen ist: In letzteren Fall hingegen übergiebet er gleich der Deputation die Relation was bey der Untersuchung hervorgebrochen und wie remediret worden seye. Dieses aber verstehet sich:

Septimo. Bey allen diesen Local-Untersuchungen von selbsten, daß die Königliche Creyß-Haubt-Leuthe die befindende Unordnungen alsogleich abstellen, und das Kontributionale nach diesen Generalien einleithen, mithin nicht die Resolution der Deputation erst gewärtigen, sondern nur, wie sie den Statum contributionalem gefunden, und was sie hierunter vorgekehret haben, mit Umständen dahin relationiren, wo aber ein Zweifel vorfiele, solchen in der Relation pro et contra klar anzeigen, ihre Gemüths-Meinung beyrucken, und also die Resolution der Deputation nur in Sachen, wo ein Contradictorium unterwaltet, oder es um die Interpretation deren Generalien, oder um eine Bestraffung der Obrigkeit, oder um einen solchen Anstand, welchen sie selbsten nicht beheben könnten, zu thuen ist, abwarten.

Uebrigens aber, wenn es auf eine Abänderung eines Königlichen Creyß-Haubtmanns ankommet, derselbe seinen Successori alle dahineinschlagende acta, instruction und Protocolla ohnmangelhaft einhändigen solle.

Nr. VI. et VII.

Instruction und respective Juramentum für die Revidenten in Re Tributaria.

1mo. Werden die Revidenten in allen von der in Publicis, Cameräli et Contributionali allergnädigst aufgestellten Deputation dependiren, derenselben Befehlen und Verordnungen emsig und genau nachkommen und ohne Vorwissen derselben sich a loco officii nicht absentiren.

2do. Die von der Deputation ad revidendum zutheilende Kontributions-Raittungen sollen die Revidenten ohne Zeit Verlust gewissenhaft revidiren, darüber die Mängel und Bedenken, wo einige befunden werden, klar ausstellen, folglich die Elaborata nach und nach der Deputation, damit solche von denen Rechnungsführern darüber die Erläuterung abforderen, und die befundenen Unordnungen in tempore abthuen, und remediren könne, übergeben.

3tio. Wann aber ein oder anderer Revident zu einer durch das Königliche Creyß-Amt zu veranlassenden Local-Untersuchung zugezohen, und auf eine Herrschaft oder Gut abgeschicket wurde, so soll der Revident dahin sehen, damit von dem Königlichen Creyß-Amt gleich bei Eröffnung der Untersuchung die Schlüssel von der Kontributions-Kassa abgeforderet, sodann der Kontributions-Schreiber zu

einer ordentlichen Liquidation, und vollständigen Ausweiß angehalten, die bey denen Gemeinden befindliche Original-Kontributions- und Hand-Bücheln, auch Individual-Register anverlanget, die Schuldigkeit und darauf geleistete Abfuhr, und der ausfallende Rest wohl bedächtlich angemerket, und nach Erlegung des Kontributions-Schreibers Liquidation dasjenige, was in denen Gemeind- oder Land-Registern sowohl an der Schuldigkeit, als auch an der geleisteten Abfuhr eingeschrieben worden, mit obbesagter Liquidation kombiniret und konfrontiret, bey Befund etwas Ungleichen darüber in instanti die Erläuterung abgefordert, mithin jenes, so die Raittungs-Richtigkeit anbetrifft, vor allen in das Klare gebracht werde.

4to. Wann hierbei von Seiten des Kontributions-Schreibers eine Malversation, Unterschlag, Verschweig- und Verfälschung des Empfanges, falsche Ansetz und Belegung der Ausgab, oder betrüglicher falscher Resten-Ausweiß, mithin ein straffmässiger Eingrief in die Kontributions-Gelder, oder sonsten ein anderer Betrug und Vortheil sich äußerte, so wird ein Königliches Creyß-Amt den Raittungsführer sogleich Hand-vest machen, und zum Ersatz anhalten, auch der Obrigkeit, oder denen Gemeinden, damit sie sich mit einem anderen Kontributions-Einnehmer versehen, mitgeben, und hierüber an seine Behörde die Anzeige thuen.

Der Revident aber wird de passu in passum in der Untersuchung, und was darinnen vorgekommen, und veranlasset worden, ein ordentliches Protokoll führen, und bei seiner Zurückkunft solches der Deputation überreichen.

5to. Nachdeme vermittelst deren unter dem 27. Januarii 1738 in Robothe- und anderwärtigen unterthänigen Beschwerd-Sachen allergnädigst emanirten Patenten §. 28, 29 et 30 allergerechtest resolviret, und ferners mittelst jetzigen Generalien wiederholt ausgemessen worden, was für Anlagen, und Ausgaben zu dem Contributionali eigentlich gehörig, und daraus zu bestreitten, und welche herentgegen gänzlich unpassirlich, und denen Unterthanen nicht aufzubürden, oder welche an sich selbsten zwar billig, jedoch nicht aus der unterthänigen Kontributions-Kassa, sondern auf andere Weise zu erheben seynd, nicht weniger, was bey der obrigkeitlichen Subrepartition zu beobachten, und daß niemand, der Kontributions-bahre Realitäten genießet, von dem proportionirten Kontributions-Beytrag verschonet, dann daß auch dießfalls von denen Obrigkeiten, so Kontributions-mässige Gründe, wohin jetzo fürnemlich die Oedungen gehören, an sich gezohen, das Behörige getragen werde.

Als ist bey dieser Lokal Untersuchung, ob diese allerhöchste Aus-

messungen beobachtet werden, nachzusehen, und wann was widriges hervorkommete, solches nicht nur von dem Königlichen Creyß-Amt alsogleich abzustellen, sondern auch, wie weit die Kontribuenten dardurch beschädiget worden, zu untersuchen, damit derjenige, welcher hieran Schuld traget, zum Ersatz und Straffe angehalten werden könne.

6to. An welchen Oertern etwann die Kontributions-Rechnungen oder die Kontributions-Büchel, und Hand Register, nicht ordentlich geführet wurden, hat der Revident die ordentliche Führung einzuleithen, und andurch die Ordnung herzustellen.

7mo. Was noch sonsten zu beobachten seye, lasset sich so genau nicht ausmessen; es kommet hierunter vieles auf die Umstände an, welche der anwesende Creyß Haubtmann schon überlegen, und hiernach den Revidenten wie er sich besonders in jenem Fall, wo der Creyß-Haubtmann nach eröffneter Untersuchung sich wiederum hinweg begebete, zu verhalten, und was er eigentlich auszuarbeiten, und auszugleichen habe, weiters instruiren wird.

Das Haubtwerk aber gehet dahin, daß der Revident all dasjenige wohl überlege, und kombinire, was entweder wider die landesfürstliche Resoluta, oder die Land-Tags-Schlüße wie auch wider den üblichen Landesgebrauch sive directe, sive indirecte, oder aber sonsten zum Nachtheil des armen Kontribuenten laufet.

In specie aber ist auf folgende Anmerkungen zu reflectiren.

Primo: Ob die Kontributions-Raittungen verständ- und ordentlich genug mit behörigen Beylaagen eingerichtet,

Secundo: Ob die Dominikal-Subrepartition klar und nach allerhöchster Vorschrift verfasset,

Tertio: Ob die Kontributions-Bücheln, und Hand Register gebührend beobachtet werden.

Quarto: Ob dasjenige, was bey jeder Gemeinde die Individua beytragen, ohne Abbruch, und unzulässiger Zuruckhaltung für die Burgermeistere und Geschworne ad cassam contributionalem komme, und dahin vollständig verrechnet werde?

Quinto: Ob die Landes-Bonificationes richtig in die Repartition und Vorrath gekommen, behörig eingetheilet, auch in die Kontributions Büchel vorgemerket worden?

Sexto: Ob die eingegangene Kontribution bei Zeiten in die Creyß-Cassam zu Verhüttung deren Executions-Unkosten abgeführet, dann ob erst-besagte Unkosten nicht etwann auf die ganze Herrschaft, sondern nur auf die morose Gemeind, und allenfalls Individua repartiret, und ob sonsten mit dem Geld richtig gebahret werde?

Septimo: Ob die Landes-Anlaagen in Tempore auf die Gemeinden subrepartiret, dann ob auf deren Einbringung genugsam gedrungen, und die Exekutions Ordnung beobachtet, und ob etwann hierunter nicht ein mora des Kontributions-Schreibers bemerket werde?

Octavo: Wie es mit Collectirung des Tanz-Impost und

Nono: Ob bey denen extra Auslaagen nicht übermässige Unkosten dem Kontributions-Stand aufgebürdet? dann

Undecimo: Was übrigens für bedenkliche oder gar verbottene Ausgaaben, gleichwie allerhand Militar- und andere discretiones, Beamten Liefer Gelder, Draben Livrée, Nacht Wächter, oder Schloß Musquetiers Salarium, Draben Executions Gelder, Deserteurs- und Rauber-Unkosten und dergleichen dem Contributionali zugeschoben werden?

8vo. In anderen Beschwerden deren Unterthanen wider ihre Obrigkeit, so nicht directe das Kontributionale und die Raittungs-Richtigkeit betreffen, haben die Revidenten sich nicht einzumischen, sondern werden gemessen erinneret, in denen Schranken ihrer Verrichtung, welche nicht weiter, als in das Contributionale einschlaget, sich zu halten, mithin in die übrige obrigkeitliche Wirthschaft sich nicht einmengen, viel weniger die Gemüther zwischen Obrigkeit und Unterthanen wider einander zu reitzen, oder sich in anderen Verrichtungen gebrauchen zu lassen, wohl aber sich aller guten Arth und Behutsamkeit, damit auch die Unterthanere den Respekt gegen ihrer Obrigkeit oder vorgesetzte Beamte nicht verlieren, zu befleißen. Ferners aber auch

9no. Von aller Partialität und Intercessation wie sie immer benennet, und bemäntelt werden kan, sich zu enthalten, von niemanden, mit deme sie Amts halber zu thuen haben, unter was Prätext es auch seye, etwas zu forderen, weder auch da es angebotten wurde, anzunehmen, sondern mit dem jährlichen Salario deren 400 fl. sich begnügen, wie nicht weniger die Reyß- und Verpflegs-Unkosten (die Hin- und Ruck-Fuhr allein ausgenommen, welche der Ort, wo die Untersuchung geschiehet, unentgeltlich herzugeben hat) ex proprio zu bestreitten, noch sonsten an Lieffer Gelder, oder Verköstung etwas zu nehmen; Als im Widrigen, da in etwas solchen excediret wurde, der Contravenirende Revident nicht allein zu dessen resarcirung angehalten, sondern auch von seinem Dienst abgesetzet, und gestalten Dingen auch noch mit einer zu gewarten habender empfindlicher Bestraffung angesehen werden solle.

Nr. VII.

Formula Juramenti
eines Kontributions-Revidenten.

Ich N. N. schwöre Gott dem Allmächtigen Mariä der gebenedeyten, und von der Erb Sünd unbefleckten Jungfrauen, und Mutter Gottes, und allen Heiligen, wie auch der Allerdurchläuchtigsten Großmächtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Mariä Theresiä, Römischen Kayserin, in Germanien, zu Hungarn und Böheim Königin als Marggräfin in Mähren, daß nachdeme ich in allerhöchst Derosselben Erb-Marggrafthum Mähren, für einen Revidenten in re Tributaria angenommen worden, vorderist der diesfalls allergnädigst aufgestellten Deputation alle gebührende Parition leisten, ohne derselben Vorwissen mich in nichts einlassen, bey denen Untersuchungen in solche Sachen, welche in das Contributionale nicht directe einlaufen, mich nicht hinein mischen, die mir ad revidendum übergebende Kontributions Rechnungen nebst denen dazu gehörigen documentis, fleißig und gewissenhaft revidiren, bei solcher Revidirung, wie nicht minder bey all anderen inquisitionibus redlich, und aufrichtig verfahren, keine Falschheit oder Betrug üben, weder durch andere verstatten, die einmahl zum revidiren überkommende Raittungen niemanden wiederum zu änderen, oder zum verbesseren hinausgeben, viel weniger die beigelegte documenta denen Rechnungsführern zuruck stellen, sondern den Raittungs Verstoß wohl bedächtlich examiniren, die in denen Rechnungen befundene Mängel verfassen, niemanden was zu Lieb, oder Leyd, weniger um Gunst Geschänk oder Freundschaft, noch sonsten einer andern Ursach willen, wie die immer Nahmen haben mag, das mindeste in der Raittung verschweigen, noch mich mit dem Raittungsführer zum Nachtheil oder Schaden deren Kontribuenten verstehen, keinen Eigennutz suchen, und alles, wie es einem aufrichtigen, und geschwornen Revidenten zusteht, und gebühret, thuen, und verrichten, auch alles, was die mir gnädig zugestellte Instrukzion, und die an mich von Zeit zu Zeit erlassende Befehle, und Verordnungen enthalten, genau, und punktual observiren will und soll. So wahr mir Gott helfe, die gebenedeyte von der Erb-Sünd unbefleckte Mutter Gottes und alle Heiligen. Amen.

V. Schlesien.

§. 22.

Contributionale vom 6. September 1748.

Wir Maria Thereſia von Gottes Gnaden römiſche Kaiſerinn ꝛc. ꝛc.

Entbiethen denen Treugehorſamſten Fürſten und Ständen, wie auch allen und jeden Landes-Inwohnern Unſers Erb-Hertzogtum Schleſien beſonders aber Unſern Königlichen Landes-Aelteſten, Obrigkeiten, wie auch deren nachgeſetzten Beamten, Creyß-Caſſiren, Magistratibus, Scholtzen und Gerichten und überhaubt jedermänniglich, weſſen Standes, Würden, und Weeſens die ſeynd, Unſere Kaiſer-Königl. Gnade, und alles Gutes:

Und geben euch hiermit gnädigſt zu vernehmen, was maſſen Wir von Unſeren treu gehorſamſten Fürſten und Ständen, in Treuwillfährigſter Beytrettung des neuen Militar-Systematis, erfolgte allerunterthänigſte Erklärung in Allerhöchſt Kayſer-Königl. Gnaden zu beangenehmen geruhet haben.

Wie nun aber hierbey erforderlich ſeyn will, daß gewiſſe, und zwar ſolche Maaß-Reguln wodurch dieſes neue Militar-Systema Werkthätig erfüllet, mithin nicht nur mit Anfang des neuen Militar Jahres in rechten Gang gebracht, ſondern auch in beſtändiger Ordnung erhalten werde, in Contributionali geſetzet, und veſtgeſtellt werden; Alſo haben Wir zu deſſen Erreichung nicht allein respectu des Contributionalis ſelbſt, ſondern auch über deſſen künftige Ausſchreibungs-Erlaags und Executions-Art folgende Satzungen zu genauer Beobachtung in vim legis zu ſtatuiren, Und publiciren zu laſſen befunden; Und zwar

Erſtens: Sollen die jährliche Praestanda und Contributiones bey dem dermahligen Militar-Systemate, wo es haubtſächlich auf die richtige Bezahlung derer Militar-Gebührnuſſen, und Löhnungen ankommet, noch ferners, wie bishero bereits nutzlich und erſprießlich beobachtet worden, Monathlich, jedoch für das bevorſtehende Militar Jahr insgeſammt unter einer Rubric eingetheilet, und die auf jeden Monat ausfallende Rata, und zwar anticipato, mithin die pro Mense Novembri allſchon den 21. Octobris, und ſo weiters, jedesmahl um einen Monat früher, bey denen Creyß-Steuer-Aemtern, von dieſem aber bey dem General Steuer Amt zu Troppau, und von dar in die dortige Militar-Cassam den 28ten jeden Monaths dergeſtalten abgeführet werden, auf das die Miliz ihre Gebühr jederzeit richtig, und in tempore überkommen möge.

Damit aber nicht allein der Contribuent aufrecht erhalten, ſon-

dern auch Unseren treu gehorsamsten Fürsten und Ständen die Kräften nicht entzohen werden, ihre verwilligte Contributions-Praestanda monatlich anticipato, und zwar mit Anfang des nächst kommenden 21ten Octobris, und so weiters continuative den 21ten jeden Monats punctual abzuführen; So ist

Zweytens, Unsere Allerhuldreichste Willens-Meinung, daß mit Ende Septembris pro praeterito ein Vollkommener Abschnitt des Contributionalis gemachet, folglich bis dahin mit denen nach dem daselbst vestgestellten Contributions Systemate zu praestiren habenden Abgaaben vollkommene Richtigkeit gepflogen, und hieran nicht die mindeste Reste, unter keinerley Vorwand gestattet werden sollen: Allermassen Wir dann, und was den zu dem lauffenden Militar Jahr annoch gehörigen Monat Octobrem, und die vor demselben abzuführen habende Praestationes betrifft, hiermit gnädigst nachsehen, und solche an denen von dem Lande liquidirenden supererogatis in eodem Quanto nach erfolgter Adjustirung, allermildest abschreiben lassen, und damit die durchgedachten Monat Octobrem pro Novembri einzubringen habende Abgaaben den Contribuenten möglichst facilitiren, und befördern wollen. Und nachdeme

Drittens, Bey Unserem Antheil Schlesien die bey verschiedenen Fürstenthümern, Ständen, und Städten fürgewaltete Indictions-Praegravation durch die vorgewesene Rectifications-Operationes hinlänglich behoben, anmit aber denen ehemahligen Praegravations-Klagen möglichst vorgebogen, und in re Tributaria die unumganglich erforderliche Gleichheit eingeführet, hiernach auch bereits die Repartitiones und Ausschreibungen ab anno 1744 bis inclusive 1747 vorgenommen, zu noch mehrerer Ausgleichung aber in Anno 1748 ein eigenes Contributions-Systema allerhöchst vestgestellet, und darinnen, was die Obrigkeiten so wohl, als auch die Städte, und Unterthanen nach ihren besitzenden, und durch die Rectifications-Visitation in Befund gebrachten Nutzungen zu Bestreitung derer allerunterthänigsten Verwilligungen, beyzutragen haben, klar ausgemessen worden;

Als lassen Wir es bey dieser Unserer geschöpften allerhöchsten Resolution, und hiernach introducirten Verfassung noch ferners allergnädigst und unabänderlich bewenden, mit dem allermildesten Befehl, daß hiernach beständig fürgegangen, und dabey ohne Unsere allerhöchste Wissenschaft, und erfolgte Approbation, nicht das mindeste mutiret, solchergestalt ein jeder Stand zur Abfuhr des ihme nach seinen besitzenden wahrhaften Kräften zugetheilten Quanti angehalten, und keineswegs gestattet werden solle, daß der Unterthaner zu Ueber-

tragung des Dominicalis höher als in gedachtem Systemate ausgesetzet worden, beleget werde.

Wie Wir dann ferner allergnädigst Ordnen, und wollen, daß die von ein- und anderer Grundobrigkeit eingezogene unterthänige Grund-Stücke, und sogenannte Bauer Wüstungen die hierauf fallende Contribuenda bey der Gemeinde nach dem unterthänigen Divisore unweigerlich abgeführet, und damit in keinerley Weege das Rusticale bebürdet werden solle, mit der beygefügten Verwarnigung, daß, wann wieder Vermuthen, denen Unterthanen die dißfällige Last wiederrechtlich aufgeleget, und sie andurch über Vermögen zugezogen, und nach und nach in Contributions- unfähigen Stand versetzet werden dörfften, derley unrechtmässige Belastigung nicht nur sogleich cassiret, sondern auch bey dem Uebertretter noch über dieses empfindlich geahndet, und derselbe zu Ersetz und Vertrettung des hieraus erwachsenden Schaden, und Nachtheils ausgiebig angehalten werden würde.

Dafern sich aber zwischen Obrigkeit, und Unterthanen ein Stritt, wer eigentlich diese oder jene Wüstungen in Besitz habe, ereignete, solchen Falls geben zwar die Revisorische Rectifications-Befunds Specificationes und Relationes, weßen Angeben fundiret sey, hinlängliches Ziel und Maaß; Im Fall hingegen die Differenz einige Grundstücke, welche nach geendigten Rectifications-Operationen eingezogen worden, betreffete, so ist deshalben, auf des succumbirenden Theils Unkosten, die wahre der Sachen Beschaffenheit durch Unseren jeden Ortes angestellten Landes Aeltesten in loco genau zu untersuchen, und durch Ausmessung derer Aecker, ob die Unterthanen dasjenige, was sie vermöge des Catastri; und derer Revisorischen Befunds-Specificationen versteuern müßen, zu erheben, und bey einem sich zeigenden Abgang die Obrigkeiten denen Unterthanen entweder so viel Aecker, als der Abgang ausmachet, in derjenigen Classe, was die Praestationes betragen, von denen Obrigkeitlicher Seits bey denen Mayer-Höfen oder Vorwerken besitzenden Gründen zuzutheilen, oder von dem Abgang die Contributions-Praestanda selbst ex proprio zu tragen, anzuhalten. Allermassen Wir ein für allemahl pro Regula vestgesetzet haben wollen, daß der Besitzer eines Grundstuckes, es möge nun Obrigkeiten, Städte, oder Unterthanen betreffen, ohne Unterschied contribuiren müsse.

Und obwohlen die Obrigkeiten, ungeachtet sie nunmehro, da die Dominia, und Unterthanen ordentlich separiret, und die Contributiones nach eines jeglichen Einkünften proportioniret worden, vor die sich etwann ereignen mögende Reste derer eingekauften, und erblichen Un-

terthanen ex propriis hinkünftig nur sodann zu haften haben, wann selbe auf die richtige Colligir und Abführung derer Steuern binnen der ausgemessenen Frist nicht genaue Obsicht tragen, sondern den Abführungs-Terminum fruchtlos verstreichen lassen.

So werden jedoch die Grundobrigkeiten maaßgebig erinnert, und angewiesen, daß sie auf die richtige Colligir und zeitliche Abführung derer denen Unterthanen zurepartirten Contributionen, binnen dem ausgesetzten Zahlungs-Termino ein aufmerksames Augenmerk richten, und auf deren Einbringung unabläßig und so gewiß andringen sollen, als im widrigen, und bey dessen Nachbleib oder vorkommenden Conivirung, dieselben zu Erlegung des unterthänigen Steuer-Quanti, salvo regressu contra Restantiarios, ausgiebig angehalten, und anmit das Contributionale in behöriger Ordnung und Richtigkeit conserviret werden würde. Was hingegen die ausgesetzte Unterthanen anlanget, von denenselben seynd die Obrigkeiten die ausgeschriebene Steuren einzutreiben, und solche binnen der ausgemessenen Frist bey dem Creyß-Steuer-Amt, unter selbst eigener Vertrettung abzuführen, und in Richtigkeit zu setzen verbunden, mit dem maaßgebigen Beysatz, daß bey dessen Verzöger oder Zurückbleibung die hier nachfolgende gradus Executionis nicht gegen die Unterthanen, sondern gegen die Dominia verhangen, und ihnen der Regreß an die Morosos Restantiarios überlassen werden solle: Und dafern sich ereignen möchte, daß ein oder anderen Ortes, entweder aus Nachläßlichkeit, oder Unwirthschaft derer Unterthanen verschiedene Grund-Stücke gar wüste, oder unbeurbaret gelassen werden sollten; So ist Unser gnädigster Befehl hiemit, daß die Grundobrigkeiten dieselben nicht allein sogleich mit tauglichen Wirthen besetzen, oder bey Abgang, und Ermanglung derer Inwohner, selbst beurbaren, sondern inmittelst auch, und bis derley Grund Stücke behörig bewirthschaftet, und durch erforderliche Zurichtung genutzet würden, von ihnen mit denen darauf fallenden Contribuendis vertretten, und das Publikum solchergestalt Schadloß gestellet werden solle. Und sintemahlen auch bishero vorgekommen, daß die Unterthanen von darum außer Stand gesetzet worden die ausgeschriebene Steuern in denen angesetzten Fristen einzubringen, und abzuführen, weil verschiedene Obrigkeiten die von denenselben zu entrichten habende Zinsen und andere Schuldigkeiten jederzeit denen angelegten Praestationibus publicis vorgezogen, und mit gröster Schärffe eingetrieben, ja hieran wohl gar eine Uebermaaß erpresset, anmit aber das Contributionale ruckgängig gemachet, und in uneintreibliche Reste versetzet haben.

So sind Wir zwar keinesweeges gemeinet, denen Obrigkeiten die Abforder- und Exigirung derer ihnen von denen Unterthanen zu praestiren

verbundenen Zinsen, und anderer Schuldigkeiten zu verschränken: Es ist jedoch Unser gnädigster, und gemessener Befehl, daß die von Unseren treu-gehorsamsten Fürsten und Ständen allerunterthänigste verwilligte, und denen Contribuenten zurepartirte Praestationes vorzüglich vor denen obrigkeitlichen Abgaaben eingetrieben, und abgeführt werden können, und sollen; Allermassen, und wann durch sothane Exequirung die publicirte Steuern in Reste versetzet und der Unterthan zu deren Erschwingung und Abgeltung unkräftig gemachet werden solte, die Landes Aelteste als dann die Dominia zu Vertrett- und Ersetzung derer disfälligen Ruckstände ex propriis anhalten, und darmit die unumgänglich erforderliche Richtigkeit bewürken sollen.

Was aber die Städte Teschen, Troppau, und Jägerndorf anbelanget, so haben die von Uns allermildest angestellte Administratores die auf sie ausfallende Praestationes nach denen in Befund gebrachten Rectifications-Nutzungen adaequate inter Individua einzutheilen, und auf deren richtige Abfuhr ein beständig aufmerksame Obsicht zu tragen, mithin nicht die mindeste Connivenz bey schwerester Verantwort- und selbst eigener Vertrettung, zu gebrauchen, sondern auf deren Richtigstellung unabläßig anzudringen. Im Fall aber durch diese Pflicht-schuldigste Betreibung wieder Vermuthen die richtige Abfuhr nicht erhalten werden, sondern bey ein- oder anderen particularibus Reste anwachsen möchten; So ist unser gemessener Befehl hiermit, daß vor die Sicherheit, und Richtigkeit des Contributionalis bey denen gesammten Städten haubtsächlich Gemeiner Stadt Einkünfte, dann das Bräu- und Brandwein-Urbar, wie auch Wein-Schank (gleich es bey der Stadt Teschen bereit observiret wird) zu hafften, und hieraus bey vorkommender notorischer Unvermögenheit die erforderliche Richtigkeit gepflogen werden solle, jedoch, daß anfordrist aus diesem die unumgängliche Gemeine Stadt-Nothdurfft bestritten, und die Cassa Communitatis hernach nach Thunlichkeit ex fundo exequendo indemnisirt werde. Und gleich wie

Vierdtens, Zu dauerhaffter Vestsetzung des dermahligen neuen Verpflegungs-Militar-Systematis unter allen gleich Anfangs das nothwendigste ist, damit das Contributionale in der ausgemessenen Zeit richtig abgeführet werde, und durchaus keine Resten anwachsen mögen, dieses letztere auch sich um so mehrers anhoffen lasset, nachdeme anjetzo durch die Rectifications-Operationes eine mehrere Gleichheit eingeführet, und das Contributions-Systema so gefasset ist, daß die Contributions Praestanda lediglich nach der Realität genommen worden, folgsam auch niemand sich künftighin auf eine Unvermögenheit beruffen, sondern ein Ruckstand nur ex mora sich ergeben kann.

Also haben Wir das Contributionale, worauf das ganze Militar-Systema beruhet, sicher zu stellen.

Fünftens, Nachstehende Executions-Ordnung wider die in mora derer abzutragen schuldigen Praestandorum sich gleichwohlen betretten lassen mögende Contribuenten allergerechtest ausgemessen, Ordnen, und wollen dahero gnädigst

1mo. daß dasjenige Quantum Contributionale, welches sowohl die Obrigkeiten, als Städte und Unterthanen beyzutragen haben, denen gesammten Landes-Inwohnern kund gemachet, und die Ausschreibung gewöhnlicher-massen publiciret werde, damit die Contribuenten sich hernach zu richten, und die Landes-Gaaben in der vorgesetzten Frist in die schuldige Richtigkeit zu bringen wissen mögen.

2do. Dasjenige, was auf jeden Monat ausgeschrieben wird, ist bis auf den 21ten des vorgehenden Monaths, nemlich pro Novembri durch den Monat Octobrem bey dem Creyß-Steuer-Amt unumgänglich abzuführen, und richtig zu stellen, auch gantz und gar keine Nachwartung zu gestatten, allermassen die in denen Fürstenthümern und Creysen angestelte Steuer-Einnehmer, oder Cassirer, den 22ten eines jeden Monats die Rechnung zu schließen, und die Gelder nacher Troppau längstens den 26ten eines jeglichen Monats bey der General-Steuer-Amts-Cassa unfehlbar abzuführen, und mit Eintritt des andern Monats wieder die neue Perception eyffrigst zu besorgen haben. Gleichwie aber

3tio, Unsere Königlichen Landes Aeltesten aus denen zur Publication überkommenden Ausschreibungen, und Individual Repartitionen, was ein jedes Dominium, Gut, Stadt, und Dorf Gemeinde monatlich beytragen solle, ohne diß ersehen werden; Also haben selbte auch gleich bey dem monatlichen Cassae Schluß eine Consignation jener Oerter, so wieder Vermuthen in einen Ruckstand verfallen dörfften, abzufordern, und daraus die Morosos zu eruiren: Dafern nun

4to. Eine Obrigkeitliche Stadt, oder unterthänige Gemeinde, wo eingekauffte, oder sogenannte erbliche Unterthanen verhanden (gestalten, was die ausgesetzte Unterthanen betrifft, es bey der sub §. 3 beschehenen allerhöchsten Ausmessung, daß die Obrigkeiten bey denenselben für die ausgeschriebene Steuern zu haften verbunden, sein unabänderliches Bewenden hat, mithin bey sich ereignenden Ruckstande nicht die Unterthanen, sondern die Obrigkeiten zu exequiren seyn werden) durch den verflossenen Monath die behörige Richtigkeit nicht gepflogen hätte, so sollen Unsere Landes Aeltesten alsogleich die militarische Execution dem Moroso einlegen, und in so lang, bis die Zahlung erfolget, darmit unnachbleiblich fortfahren: Worbey es jedoch den Verstand hat, daß auf einen größeren Ruckstand mehrere Exequenten und bey einem kleineren Ort Anfangs nur ein Exequent eingeleget, bey Verspührung einer gefliessenen Morositaet aber die Execution auch

verdoppelt, und wann auch dieses nicht fruchten wolte, anfänglich die Scholtzen, oder Richter, auch die Wirthschafts-Beamte selbst (als welchen auf die richtige Abfuhr des Contributionalis ein genaues Augenmerk zu tragen, und darauf anzudringen obliegt) in denen Städten hingegen die Burgermeister mit der Execution ja gestalten Dingen nach so gar auch mit Arrest bestraffet werden sollen, Welche letztere Bestraffung jedoch

5to. Sich lediglich nur dahin zu extendiren hat, falls Unsere Landes-Aeltesten befindeten, daß die Dorf-Gerichte und Wirthschafts-Beamte, wie auch in denen Städten die Burgermeister nicht mit hinlänglicher Zuthat die Contribuenten zu Bezahlung der Contribution anerinnern, mithin an der Verzögerung die Schuld selbst mittragen: Allermassen wiedrigen Falls, und wann die Dorff-Gerichte, oder Wirthschafts-Beamte, wie auch Burgermeister an ihrer Schuldigkeit nichts erwinden liessen, und diese die Contribuenten mit allen Nachdruck zur Richtigkeitspflegung anhielten, die schuldige Bezahlung aber binnen 14 Tägen dannoch nicht erfolgete, Unsere Landes-Aeltesten sich persöhnlich auf den in Verfall gerathenen Ort verfügen, die Ursache dessen genau untersuchen, und Unserm, die Königl. Deputation repraesentirenden Königlichen Amt hiervon die unverzüglich- und umständliche Nachricht erstatten, bey jenen Obrigkeitlichen Städten hingegen, welche einige Gemein-Einkünffte, besitzen, oder den Brau und Brandwein-Urbar, auch Wein-Schank exerciren, diese sogleich in Beschlag nehmen, und durch dessen Sequestrirung die erforderliche Richtigkeit herstellen sollen.

6to. Anlangend die Städte Teschen, Troppau und Jägerndorff, allwo von Uns zu Besorgung des Militaris, Contributionalis et Publici eigene Administratores angesetzet worden, so lieget denenselben ob, die auf dieselben ausgeschriebene Praestationes inter Individua nach denen in Befund gebrachten Rectifications-Nutzungen proportionate einzutheilen, und disfällige Repartition zu jedermannes Wissenschaft ad Valvas Curiae zu affigiren, annebst aber auf deren richtige Abgabe ebenfalls in tempore ausgiebig anzudringen, und disfälligen Betrag gleich denen Creyß-Cassieren längstens den 26ten jeglichen Monats bey der General-Steuer-Amts-Cassa baar abzuführen, und in Richtigkeit zu setzen: Sofern hingegen ein- oder anderer Particularis im Ruckstande bleiben möchte, so haben dieselbe mit der Execution, gleichwie bey denen Dorff-Gemeinden, und Obrigkeitlichen Städten vorgeschrieben worden, unnachbleiblich fürzugehen, und bey schwerer Verantwort- und selbst eigener Vertrettung nicht im mindesten zu conniviren

Allenfalls aber ein großer Theil von der Burgerschaft in resto verbleiben, und solcher so geschwind, als erforderlich, nicht eingetrieben, mithin andurch das allermildest vestgestellte Haupt-Systema verkürzet, und unterbrochen werden möchte, so ist Unser gnädigster Befehl, daß die Stadt Administratores Gemeiner Stadt Einkünfte, nebst dem Brau und Brandwein-Urbar, wie auch dem Wein-Schank sogleich Sequestriren, und damit, wann anforderist die unumgängliche Stadt Nothdurfft bestritten seyn wird, jederzeit, ohne Gestattung einiger Ausflüchte, die behörige Richtigkeit bewirken sollen: Jedoch daß sodann ex fundo exequendo die Cassa Communitatis nach Thunlichkeit wiederum indemnisirt werde. Allermassen, und was die Stadt Teschen concerniret, Wir es bey der bishero eingeführten Verfassung, daß das Contributionale von denen Brau Urbars-Pacht-Geldern sicher gestellet, und bestritten worden, noch ferners unabänderlich allergnädigst bewenden lassen, und zu wünschen wäre, wann auch bey denen übrigen Städten gleichmässig heilsame Observanz eingeführet, und beobachtet würde.

Und obwohlen diese Administratores in ihrer Amtirung lediglich mit ihrer Dependenz an das Königl. Gubernium, welches zugleich die Königl. Deputation repraesentiret, angewiesen sind; So wollen Wir jedoch allergnädigst gestatten, und verordnen hiemit, daß Unsere Landes-Aeltesten auf deren Gebahrung zugleich die behörige Obsicht tragen, und dasjenige, was zu Beförderung Unseres allerhöchsten Dienstes gereichet, und von denen Administratoribus etwa übersehen werden möchte, sogleich zu benöthigter Remedur anzeigen sollen. So viel es aber

7mo. Das Obrigkeitliche Contributionale betrifft, da wollen Wir zwar gnädigst nicht zweifeln, daß die Obrigkeiten sich selbst beeifern, und die ihnen zugetheilte Praestanda in dem ausgemessenen Termino ohne geringsten Abgang oder Gestattung einer Nachsicht, abführen, und richtig stellen werden:

Dafern aber wieder Vermuthen, gleichwohl ein- oder andere Obrigkeit, Stadt, oder Hof, in einer Morositaet beharrete, und binnen der ausgesetzten Frist das schuldige Quantum nicht bezahlete, So soll bey denen Städten der Burgermeister, oder diejenigen Stadt-Vorsteher, welche zu administrirung der Städtischen Oeconomie angestellet sind, und respectu derer Freysaßlichen Höfe die Possessores dererselben, ohne Anstand mit militarischer Execution beleget, und darmit ohnabläßlich continuiret, dann, gestallten Dingen nach bey Verspührung einer gefliessentlichen Morae die Execution verdoppelt, und darmit bis den 21ten Tag des künfftigen Monats fortgefahren, bey denen Obrigkeiten

aber gleich anfänglich ohne allen Unterschied der Person und mit Hindansetzung aller Neben-Absichten zu der wirklichen Sequestration geschritten, die Rendten, und Einkünfften gesperret, die vorräthige Wirthschaffts-Effecten verkauffet, und die dermahlige Executions-Commissarii, als Sequestri derer Obrigkeitlichen Rendten, nach Ziel und Maaß der sub Num. I. beygebogenen Instruction, angestellet, und denenselben täglich 30 kr. für die darbey zu tragen habende Obsicht, bis ad diem Solutionis bezahlet werden.

8vo. Wann es auf den Casum kommet, daß eine Execution eingeleget werden muß; so werden Unsere Landes Aeltesten die Anzahl der pro Executoribus benöthigten Mannschafft von dem Militari, und zwar von dem in einem jeden Fürstenthum, und Creyß befindlichen Commandanten, welcher zu Verabfolgung derer Exequenten schon hinlänglich instruirt seyn wird, anzubegehren, und solche dahin, wo es nöthig ist, abzuschicken, und einzutheilen haben; dem Exequenten aber sollen täglich 3 kr. pr. Portion nomine der Executions-Gebühr abgereichet, und dieser zugleich dahin befehliget werden, daß selber sich zwar von allen übrigen Expressungen enthalten, doch nicht ehender von dem exequirenden Ort abweichen solle, ausser bis ihme die Quittung über die praestirte Richtigkeits-Pflegung dargezeiget, und das zu Aufhebung der Execution von dem Landes Aeltesten ertheilende Billet behändigt werden wird: Nach dessen Ueberkommung der Exequent sich allsogleich ohne Erwartung einer besonderen Ordre von seinem Officier von dem Ort der Execution hinweg zu begeben, und in seine Quartiers-Station zu verfügen hat.

Welche vorgesetzte Executionsordnung dann allen und jeden, denen darauf zu invigiliren, und veste Hand zu halten oblieget, insonderheit aber Unseren sammentlichen Landes Aeltesten zu genauester allerunterthänigster Folgleistung auf das schärfeste, und zwar unter sonst zu gewarten habender allerhöchsten Ungnade, und erfolgenden Amotion hiermit eingebunden wird. Und nachdeme übrigens, und

Sechstens. Die Aufrechthaltung des Status Contributionalis auch viel von deme abhanget, auf daß mit Eintreibung, Empfang, und Ausgaabe derer Contributions-Gelder ab intra jeden Ortes wohl gebahret, und hierunter eine verläßliche Ordnung gehalten werde; Als ist Unser allerhöchster Befehl, daß die Praestationes, wie bishero von Unserem nunmehro auch die Deputation repraesentirenden Königl. Gubernio geschehen, bey jedem Fürstenthum, Stand, und Stadt individualiter, nemlich von Vorwerk oder Mayer-Hof, zu Mayer-Hof von einer unterthänigen Gemeinde, und von einer Stadt zu der andern noch ferners repartiret, und durch Unsere Landes-Aeltesten, und Städtischen Admini-

ſtratores in Originali zu jedermanns Wiſſenſchafft gewöhnlicher maſſen publiciret, die Individual-Subrepartition, oder Ausgleichung eines Inwohners mit dem andern bey jeglicher Gemeinde durch die Wirthſchaffts-Officianten nach denen eruirten Rectifikations-Nutzungen adaequate gefertiget, ſolche Unſeren Landes-Aelteſten zur Approbation behändiget, und ſodann denen Scholzen und Gerichten zu behöriger Beobachtung und unabänderlicher Richtſchnur zugeſtellet werden ſolle.

Und womit dißfalls dem ordinari Contribuenten oder Unterthaner kein mehreres, als ihme nach denen beſitzenden Realitäten beyzutragen oblieget, aufgebürdet werden möge; So iſt Unſer gnädigſter Befehl hiermit, daß Unſere Landes-Aelteſten in ihrem Diſtrickt einer jeglichen Dorf-Gemeinde ein eigenes Steuer Büchel von dem Creyß-Steuer-Amte fertigen, und darein gleich Anfangs die von ihr zu praeſtiren habende Schuldigkeiten ſowohl jährlich, als monatlich eintragen, und unterſchreiben laſſen, darinnen auch über die monatliche Abfuhr ordentlich und richtig quittiren ſolle: Allermaſſen Wir durchaus nicht zu geſtatten gemeinet ſind, daß der Unterthan mit einer anderweitigen Anlaage, unter keinerley Vorwand, beleget, ſondern nur lediglich zu demjenigen, was ihme nach der publicirten Original-Repartition zu praeſtiren kommet, angehalten werde, weßhalben Wir hiermit alle andere Auslaagen, als Uebermaaß bey der Miliz-Verpflegung, was wieder die beſchehene Anordnungen lauffet, Unkoſten bey der Contributions-Berechnung oder eines Schadens, Unterſuchung, Beſoldung, oder Unterhalt für die Obrigkeitliche Bediente, Bürgleiſtung für die Obrigkeitliche Beamte, Discretiones und Geſchanknüſſen für die Landes oder Creyß-Amts-Officianten, und mehrere derley Unkoſten, ſo etwa der Obrigkeit ſelbſt obliegen, nachdruckſamſt verbieten, annebſt jedoch allermildeſt geſtatten, daß andere Auslaagen, welche bey denen Gemeinden zwar billig, und in Urbariis, oder herkommentlich begründet, abſonderlich, und in andere Weege, beſonders von denen Gemein-Einkünfften, wo einige vorhanden, zuſammen gebracht, doch keineswegs in die Repartition gezogen werden mögen.

Und obwohlen bereits oben erinnert, und ausgemeſſen worden, daß jene Obrigkeiten, welche einige in dem Landes-Catastro begriffene unterthänige Gründe an ſich gezogen, und zu denen Mayer-Höfen, oder Vorwerken geſchlagen, in andere Weege zu Obrigkeitlichen Nutzen und Gebrauch damit diſponiret haben, die hievon abfallende Contribuenda, unter der ausgeſetzten Straffe ex proprio zu entrichten, und derley Gründe nicht etwann durch die unanſäſſige Individua übertragen laſſen ſollen; So wollen Wir jedoch ein ſolches mehrmahlen mit dem maaßgebigen Zuſatz wiederholen, daß alle etwa zwiſchen Obrigkeiten, und Unter-

thanen wegen Uebertragung derley Contributionsbaren Gründen vor Zeiten auf ein gewisses dermahlen nicht mehr proportionirtes Quantum errichtete Verträge (wann anders nicht denen Unterthanen andere Aequivalentia eingeraumet, oder gewisse Dominical-Schuldigkeiten nachgelassen worden wären) gäntzlich cassiret, und aufgehoben, mithin in Zukunfft nicht mehr das alt pactirte, sondern dasjenige Quantum, was von denen an sich gezogenen unterthänigen Grund-Stücken nach der Landes-Anlage effective abfallet, von denen Obrigkeiten entrichtet werden solle.

Was hingegen die Colligirung derer monatlichen Steuern bey denen unterthänigen Gemeinden betrifft, so werden Unsere Landes-Aelteste, zu Erleuchterung derer Abgaaben, jeden Orts Dorff-Gerichte, daß sie dieselben von acht zu acht Tagen mithin successive und leidentlich bey denen haltenden Gerichtstägen, oder sogenannten Gebothen von denen Innsassen einheben sollen, anweisen, unter einem aber auch die Obrigkeiten oder deren Wirthschaffts-Beamte, daß sie hierauf ein beständig wachtsames Auge zu tragen, und auf die richtige Abfuhr, unter obausgemessener selbst eigener Vertrettung, anzudringen, auch deren genuine Eintrag und Verrechnung jeden Orts Gericht Schreiber, oder bey dessen Ermanglung, dem Obrigkeitlichen Wirthschafts-Beamten scharff einzubinden hätten, anerinnern. Und nachdeme die Obrigkeiten, wie die Unterthanen, ihre Praestationes monatlich abzuführen verbunden, so werden gesammte Obrigkeiten dahin die Vorsehung zu machen von selbsten bedacht seyn, damit allemahl, wann mittelst einer anderen Gelegenheit in tempore praefixo die Obrigkeitliche Contributions-Gelder in das Creyß-Steuer-Amt überbracht werden, auch die unterthänige Praestationes mit dahin genommen, und alle unnöthige Unkosten zu Conservirung des Contribuenten erspahret werden mögen.

Und sintemahlen bey theils Güttern und Obrigkeiten zeithero beobachtet worden, daß die Scholzen und Gerichte, welche bey jeder Gemeinde die Contributions-Gelder eincassiren, und abführen, sich wegen ihrer Mühe entweder gar von der gantzen Gemeinde überheben lassen, oder doch von jeder wochentlich- oder monatlichen Abfuhr ein gewisses und übermässiges Quantum sich zugeeignet und abgezogen haben, dieses hingegen wieder alle Billigkeit lauffet, und zur Beschwerung des armen Contribuenten gereichet; Als wird disfalls, wann denen Scholtzen und Gerichten, wegen ihrer Mühe bey der Eincassirung vieler Gänge bey Eintreib- und Abführung derer Gelder, Gefahr mit denenselben, und endlich, wegen so rigoroser Verantwortung (wie es nicht unbillig scheinet) gleichwohl etwas passiret werden will; So wird solches nicht übermässig zu nehmen, sondern von jeder eincassirenden Contribution

bey der gantzen Gemeinde, nach Proportion der stärkeren oder schwächeren Ansässigkeit, ein, zwey, drey, höchstens aber sechs Kreutzer zu passiren, und darmit die bishero gewöhnliche Gerichts-Gebühren (als welche bey dem Contributionali keine, sondern nur lediglich in Parthey-Sachen statt finden) gäntzlich aufzuheben, alle Uebertragung hingegen durchaus abzustellen, und zu verbieten seyn. Und gleichwie

Siebendens: durch das neu introducirte Contributions-Systema zu versichtlich die Gottgefällige Gleichheit eingeführet, und Niemand über Vermögen beschweret, sondern nach seinen wahrhaft besitzenden Kräften zugezogen, und beleget, mithin einige Praegravation oder Unvermögen nicht vorgeschützet werden wird:

Also, und dafern hingegen wieder Vermuthen gleichwohl ein oder andere Obrigkeit, Stadt, oder Gemeinde durch die vorgenommene Rectifications-Operationes sich praegraviret, oder ultra vires angesetzet zu seyn glaubete; So haben Wir zwar bereits in Anno 1744 durch Unser Königl. Gubernium per Patentes publiciren lassen, daß ein solches nicht nur bey Erhaltung derer Befunds-Tabellen, längstens binnen Jahr und Tag umständlich und statthaft dociret, sondern auch zu dessen Erweiß und Bestärkung um eine Local-Superrevision, auf ihre Unkosten angesuchet, auch von Seiten gleich ermeldeten Unseres Gubernii, wann desfalls einiges begründetes Bedenken vorkommen, oder etwelche Sublevation dieses oder jenen Dominii, Stadt, und unterthänigen Gemeinde, respectu anderer glaubwürdig, und erweißlich vorkommen sollte, die nöthige Remedur vorgekehret, und die erforderliche Superrevision ex officio veranlasset, dergestalt aber die in Contribuendo unumgänglich erforderliche Gleichheit eingeführet, und erreichet werden solle:

Wir Wollen jedoch, ungeachtet dieser Terminus schon längst verflossen, allermildest gestatten, daß Unsere treu-gehorsamste Landes-Inwohner, und Unterthaner ihre disfällige Beschwerden noch ferners, und in so lange anbringen, und untersuchen lassen können, bis die über die vorgewesene Rectifications-Operationes ad intra, annoch höchst nöthige Exaequation ad Extra, nemlich eines Fürstenthums und Standes gegen den anderen, zu Stande gebracht worden seyn wird, als worauf Wir, da die treu gehorsamste Fürsten und Stände sich hierinfalls bishero noch nicht geeignet, Unsere Landes-Mütterliche Vorsorge zu tragen, und eine Gott und Menschen gefällige Gleichheit in re Tributaria vestzustellen und zu introduciren allermildest bedacht seyn werden. Da auch

Achtens, Die Technische Cameralien so wohl, als gesammte Status minores, weil sie bey dem Publico, oder General-Steuer-Amt, besonders catastrirt gewesen, die ausgeschriebene Contributiones bey

denen unter sie gehörigen Städten, und Unterthanen durch einen eigenen Steuer-Einnehmer bishero colligiret, und bey der Creyß-Steuer-Cassa abgeführet; so lassen Wir es zwar noch ferners gnädigist dabey bewenden; Es ist jedoch Unser ausdrücklicher Befehl, und Meinung, daß in der verfertigenden Repartition eine jegliche zu gedachten Cameral-Gütern, und statibus minoribus gehörige Stadt und Dorf-Gemeinde mit ihrer zu praestiren habenden monatlichen Contribution individualiter angeführet, und diese denenselben in Originali publicirt, und vorgezeiget werden solle:

Nicht minder ist Unser gnädigster Befehl, daß die Landes Aeltesten denen unterthänigen Dorfschafften gleich ermelteter Kammer-Gütter, und statuum minorum, gleich anderen Dorff-Gemeinden, eigene Steuer-Büchel ausfertigen, darinnen den Contributions-Betrag vormerken, und zur behöriger Richtschnur aushändigen, auch benöthigten Falls die führende Contributions-Rechnungen einsehen und revidiren, anmit aber, wie die behörige Ordnung erhalten, also auch denen etwa besorglichen übermässigen Belegungen hinlänglich vorbeigen, und aus dem Grunde abhelffen sollen.

Neuntens, Wollen und verordnen Wir hiermit, daß in denen Städten alle unpossessionirte Burger, Handels-Leute, Handwerker, Doctores, Advocaten etc. nach der auf Unseren allerhöchsten Befehl im Lande publicirten Classification zum allgemeinen Mitleiden billigmässig zugezogen, und zu dessen Abfuhr ausgebig angehalten werden sollen.

Gleichmäßig werden auch die auf dem Lande befindliche Handwerker, Handelsleute, und andere Gewerb treibende Inwohner nach sothaner Classification ebenfalls proportionate beizuziehen, und hierbey niemand, unter keinerley Praetext zu verschonen, deshalben auch von Unseren Landes Aeltesten besonders genaue Obsicht zu tragen, und durch die Land-Dragoner bey denen vornehmenden Creyß-Visitationen, ob darmit aufrichtig fürgegangen, oder etwas verschwiegen worden? Behörige Nachfrage zu halten seyn. Und obwohlen

Zehendens, In denen zu Vornehmung derer Rectifications Operationen publicirten Regulis Directivis maaßgebig verordnet worden, daß alle und jede im Lande vorhandene Steuerbare Realitäten unweigerlich in die Fassion, und Visitation gezogen, und durchaus keine Exemptiones gestattet, sondern die etwa ein- oder anderen Ortes specialiter vorhanden seyn mögende Privilegia Exemptionis denen Fassionibus in copia vidimata zu Unserer allerhöchsten Resolution beygelegt werden sollen; So will jedoch verlauten, samb dieser allerhöchsten Vorschrift nicht durchgehends Pflicht-schuldigst nachgelebet, sondern an ein- und anderen Ort verschiedene Höfe und Grund-Stücke völlig ausser Be-

kanndtnuß gelaſſen, und zu gar keiner Revision gezogen worden wären; dieſes hingegen als eine denen allerhöchſten Ausmeſſungen entgegen lauffende Fahrläſſigkeit keineswegs nachzuſehen, ſondern annoch auf Pflicht-ſchuldigſte Vollziehung ſothaner allerhöchſten maaßgebigen Vorſchrifft mit Schärffe anzudringen iſt.

Es werden ſolchemnach Unſere Landes-Aelteſten in denen ihnen anvertrauten Fürſtenthümern, und Diſtrikten derley bey denen Rectifications-Operationen auſſer Fassion und Visitation gelaſſene Höfe und Grundſtücke, es mögen ſolche dem Clero, Causis piis, oder anderen particularibus (die Pfarr Wiedmuthen allein ausgenommen) zugehören, genau zu erforſchen, dieſelben zu fassionirung ihrer beſitzenden Realitäten binnen einen kurzen Termino anzuhalten, und ſofort die Local-Revision vorzunehmen, auch bey vorkommender Verweigerung die Visitation ex Officio vorzukehren, die etwa vorhanden ſeyn mögende Exemtionis-Privilegia in Copia vidimata abzufordern, und darob an Unſer Königliches Amt, zu weiterer allerunterthänigſter Begleitung, förderſamſt umſtändlich zu berichten haben, darinnen auch ſo eyffrig, und wachtſam ſeyn ſollen, daß alle und jede Grundſtücke mit ihren Nutzungen fassioniret, und nicht das mindeſte ausgelaſſen werde, als im widrigen und bey bezeigender Connivenz Wir ſie Landes-Aelteſten darob ſcharff zur Rede ſtellen, und ſothane Unbefolglaſſung Unſerer allerhöchſten Befehle auf das empfindlichſte zu anthen Uns unnachbleiblich bemüſſiget ſehen würden. Und nachdeme

Eilfftens, Von Unſeren treu gehorſamſten Fürſten und Ständen, ſtatt der Natural-Fleiſch Collectae ein Reluitions-Quantum per jährlich 7000 und für die introducirte Cameral-Taback Administration per 5000 fl. allerunterthänigſt offerirt worden, Wir auch ſolches in Anſehung des bey denen Landes Inwohnern Unſers Antheils Schleſien fürwaltenden Unvermögens gnädigſt beangenehmigt;

So wollen Wir allermildeſt geſtatten, daß Unſere treu gehorſamſte Fürſten und Stände unter dem Praesidio Unſers Königlichen Amts zu Einhebung des disfällig verwilligten Reluitions-Betrags; mit denen Particular-Obrigkeiten, und Gemeinden, wie auch denen Städten mit Einbegriff der jeden Ortes befindlichen Geiſtlichkeit (als welche bey derley Extra-Collecten keineswegs zu eximiren iſt) eine Pauſch-Handlung treffen, und ordentliche Contracten errichten, ſothanes Quantum auch von denen Obrigkeiten, und Magistratibus unter die Inwohner eingetheilet, und von denenſelben eingehoben, ſofort aber monatlich zu der Creyß-Steuer-Cassa gegen Quittung abgeführt werden möge. Es iſt jedoch dabey Unſer gemeſſener Befehl, daß derley Anlaage von denen Grund-Obrigkeiten und Magistratibus, separatim, folg-

bar ohne Vermischung derer anderen Contribuendorum auch nicht nach denen in Befund gebrachten Recktifikations-Nutzungen, sondern nach Proportion der jeden Ortes beschehenden Fleisch- und Taback Consumption alljährlich formiret, hierbey auch die Obrigkeiten nebst denen Magistratibus selbst in Anschlag gebracht, und keineswegs verschonet, disfällige Repartition aber jedes Jahr Unseren Landes-Aeltesten eingesendet, und darüber die Berechnung zu Ende der Contributions-Raittung beygerucket werden solle:

Wo annebst Wir, zum Behuf der Taback-Collectae, über dieses noch allermildest gestatten, und hiermit verordnen, daß durch die zehn Recessual-Jahre und zwar vom 1ten November a. c. von allem einführenden Taback, er bleibe im Lande, oder werde per Transito geführet, in der ersten Granitz-Zoll-Station der Einführer ohne Unterscheid der Person, einen Aufschlag, und zwar von einem Wiener Centner Blätter-Taback 2 fl. 30 kr. und von dem bereits fabricirten Tabacks cujuscumque Sortis nach dem Werth von einem Thaler Schlesisch 6 kr. Landes-Aufschlag bezahlet, dieser aber von Unseren Granitz- und anderen Zoll Beamten, nach dem mit Unserer Ministerial-Banco-Deputation getroffenen Concerto eingehoben, verrechnet, und an das General-Steuer Amt baar abgeführet werden solle: Wobey Wir ferners allergnädigst Verordnen, daß auch hierüber sub finem der General-Steuer-Amts-Raittung alljährlich ordentliche Berechnung zu legen, auch der vierteljährige Betrag Unserm Königlichen Amt von dem General-Steuer-Amt unfehlbar zu überreichen sein wird: Ferner beschiehet

Zwölfftens, An die Obrigkeiten sammt und sonders noch weiter die ernsthaffte Erinnerung, daß sie dasjenige, was vermöge derer Fürsten-Tags-Verwilligungen, und derer darob gefertigten, und publicirten Ausschreibungen, ihnen zu entrichten oblieget, aus eigenen Säckel tragen, und bezahlen, keineswegs aber denen Unterthanen aufbürden, dann in die unterthänige Contributions-Cassam auf keinerley Weise, unter was Vorwand es immer seyn möge, eingreifen, wiedrigens eine darwieder handelnde Obrigkeit ad quadruplum dessen, was sie denen Unterthanen entweder unrechtmässig aufleget, oder aus der Contributions-Cassam nehmen würde, angestrenget, und so fern dieses poenale quadrupli binnen vier Wochen nicht baar erleget wurde, mit dem Troppauer-Rath-Haus-Arrest ipso facto, absque remissione, bestraffet, und darinnen bis zum wirklichen Erlag des Quadrupli angehalten, und sogar noch zur scharfferer Anthung an Uns directe, und nahmentlich angezeiget werden solle:

Wie dann nicht minder sie Obrigkeiten die Unterthaner mit über-

mässiger, und wider die **Urbaria** und alte berechtsame lauffende Abforderung derer Robothen keinesweeges kränken, sondern diese in **Contributions** fähigem Stande erhalten und ihnen vielmehr väterlich aufhelffen, und bey sich aus Unglücks-Fällen ereignenden Untergang **in tempore** unter die Armben greiffen, und endlich dahin ein wachtsames Auge tragen werden, damit ihre untergebene Beamten allen diesen Ausmessungen um so genau und gewisser nachkommen, als im widrigen jene Obrigkeiten **Causam suam** machen, und gestalten Dingen nach den Schaden, welcher dem Unterthan durch die **Connivenz** seiner Obrigkeit entspringt, zu ersetzen verbunden seyn werden.

Ansonsten aber haben Wir auch zu Aufrechthaltung der **Contribuentes**

Dreyzehendens, Eine besondere **Instruction** und gewisse allgemeine Maaß-Reguln **respectu** derer Feuer-Wasser- und Wetter-Schaden, wie nemlich solche eines theils zu untersuchen, und andern Theils in die Vergüttung zu bringen sind, allermildreicheſt vermöge des hier beygebogenen **Nr. II.** ausgesetzet, und dieses **Regulativum** zu jedermannes Wissenschaft und Richtschnur im gantzen Lande kund zu machen, allergnädigst befunden. Damit nun aber

Vierzehendens, Allen diesen Unseren vorgesetzten Ausmeß und Anordnungen dergestalten, wie es zu handhab- und vesthaltung des neuen Militar-Verpflegungs-**Systematis** nöthig ist, nicht nur in eine vollkommene Würklichkeit gesetzet, sondern anmit immerhin Ordnungsmässig und ohne allen Unterbruch fürgegangen, ingleichen die alte Bedruckungen nicht wiederum erneuert, sondern vielmehr gäntzlich aus dem Weege geraumet werden mögen;

So haben Wir die denen von Uns in denen Uebrigen Landen angestellten **Deputationen in Militaribus, Contributionalibus et Camerali** aufgetragene, und in dieses neue **Systema** einschlagende **Agenda**, und überhaubt alle hierüber gemachte allerhöchste Ausmessungen Unserem Kaiser-Königl. Amte zu besorgen anvertrauet, mit dem allergnädigsten Befehl, daß selbes seine dißfällige Berichte **directe** an Uns abstatten, und hierauf Unsere allermildeste **Resolution** zur weiteren allergehorsamsten Befolgung abwarten solle. Und zumahlen dann

Funffzehendens, Unsere Königliche Landes Aeltesten wie überhaubt, also auch ins besondere in **Publicis, Militari, Contributionali et Camerali** unter gleich ermeldetes Königliches **Gubernium** gehören, ihnen auch all dasjenige, was dieselbe besonders in **Re Tributaria** zu besorgen haben, in Krafft der **sub Nr. III.** hierbey gehefften **Instruction** umständlich ausgemessen wird;

Als wollen Wir gleich gedachte Landes-Aeltesten zur genauesten

Beobachtung derer dißfälligen Instructions-Punkten, mit der nachdrucklichsten Erinnerung hiermit anweisen, daß selbe darüber fleißige und genaue Obsicht tragen, veste Hand darauf halten, alles widrige abstellen, und dasjenige, was diese Ausmessung vermag, mit aller Embsigkeit veranlassen, ingleichen auf die obrigkeitliche Gebahrung, wie die unterthänigen Praestationes besorget, und betrieben werden, ein wachtsames Auge halten, hierauf, bey sich hervorthuenden Saumsal, ungesaumte Remedur verschaffen, oder den Befund an Unser Gubernium zur Abhelffung relationiren, überhaubt aber allen diesen vorgeschriebenen Anordnungen und in specie auch der obberührten Executions-Ordnung, so Pflichtmässig, als auch ohne aller Saumseeligkeit nachkommen sollen, als in Nachbleibung dessen sie nicht allein Unsere allerhöchste Ungnade, sondern auch die Cassation ab Officio zu gewärtigen haben würden: Und weilen Wir fernerweit

Sechzehendens, denen gesammten Landes-Aeltesten zu mehrerer Anfrisch- und Aufmunterung in Verrichtung ihrer dißfälligen Amts-Obliegenheiten, auch zu Unterhaltung eines Secretarii und Schreibers dann derer übrigen Bestreittungen, ihren bisherigen Gehalt allbereits sit Anfang innlebenden Jahres zu verbessern gnädigst geruhet haben; So wollen Wir im Gegentheil

Siebenzehendens, Ihnen Landes Aeltesten die Annehmung einiger Geschanknüssen cujus cunque generis et sub quocunque nomine, auch einiger Vorspan auf das schärffeste untersaget, und zugleich anbefohlen haben, daß sie auch ihres Ortes die schärffeste Aufsicht tragen sollen, damit ihre Subalternen, und Creyß-Cassierer sich der Annehmung aller Gaaben, und Kuchel Regalien um so gewisser enthalten, als ansonsten wieder dieselbe mit der Amotion, auch gestalten Dingen nach, mit schärfferer Straffe fürgegangen werden würde. Und wie zumahlen nun aus diesem offentlichen Patent eine genugsame Richtschnur und deutlicher Begriff zu nehmen, wie, und unter waserley Modalitäten und Gesetzgebigen Anordnungen Wir diese neue gefaßte, Unseren allerhöchsten Dienst sowohl, als auch die Aufnahm, Sicherheit und dauerhaften Bestand des Landes zum Zweck habende Militar- und Contributions-Systema von allen denen, welchen hierauf respective nach der Concurrenz und vermöge der Amts-Sphaerae und dessen Manipulation die Obacht zu tragen und veste Hand zu halten oblieget, allerunterthänigst eingeleitet, besorget, und in der That selbsten bewürket haben wollen; Also ergehet an Unsere Königliche Landes-Aelteste, Stadt Administratores, Creyß-Cassierer, Obrigkeiten, und ihre nachgesetzte Beamten, Magistratus, wie auch Scholtzen, und Gerichte, Innsassen und Unterthaner samt, und sonders die nochmahlige ernsthaffte Er-

mahn- und Warnigung hiermit, daß sie durchgehends ihrer betreffenden Incumbenz nach es bey sothaner, zur kunfftigen bessern, und beständigen Wohlfahrt des Landes aus allerhöchster Landes-Mütterlicher Sorgfalt gemachten Vorsehung an ihren Kräfften, Punctualitaet, Fleiß, Zuthat, und Unverdrossenheit nichts erwinden lassen, sondern allen in diesem heilsamen Werk gesetzten, und durch gegenwärtiges Patent zur männiglichen Kundwerdung gelangenden Unseren allerhöchsten Satz und Ausmessungen in allen Punctis den genauesten allerunterthänigsten Vollzug, vermög ihrer allseitigen Pflichten dergestalten zu befördern sich beeyffern sollen, damit Wir nicht die gleichwolen, wider besseres Vermuthen, betrettene dießfällige contravenienten und Verächter derer Landesfürstlichen allerhöchsten Gesätzen, Unseren gerechtesten Zorn, und Ungnade, nebst denen noch weiters hierinnen bemerkten Anth und Bestraffungen, empfinden zu lassen bemüssiget, und verursachet seyn mögen.

Nach welcher Unserer allerhöchsten Willens-Meinung, dann ein jeder seine verpflichteste Richtschnur zu nehmen, und anmit vor Unglück, Straffe und Schaden sich zu hüten wissen, und von selbst bedacht seyn wird.

Geben in Unserer Stadt Wienn, den sechsten Monaths-Tag Septembris im Siebenzehen-Hundert Acht- und Vierzigsten, Unserer Reiche des Hungarisch- und Böheimbischen im Achten Jahre.

Nr. I.

Instruction

Für die Executions-Commissarios.

1mo. Seynd die Executions-Commissarii bey dem Königlichen Amt dahin zu beaydigen, daß sie nach Maaß dieser Instrukzion sine Respectu Personarum die Execution verführen sollen.

2do. So offt ein Commissarius abgeschicket wurde, so solle ihme der Landes-Aelteste ein Decret ausfertigen, mit welchem er sich, sobald er ankommet, bey der Orts-Obrigkeit, oder deren Beamten legitimiret.

3tio. Gleich nach beschehener Legitimation sollen die Beamte die Aydes-Pflicht dahin, daß sie alles getreulich anzeigen, nichts veräusseren, oder sonsten wohin verwenden wollen, ablegen, und sodann alle Aemter liquidiren, darmit daraus der Executions-Commissarius wie viel in Rendten, an Baarschafft, und in anderen Aemtern, an Effecten vorräthig sey, ersehen möge.

4to. Alles vorräthige Geld, und Effekten nihmet sodann der Executions-Commissarius in Beschlag, sperret die Rendten, und ob zwar die Beamte in ihren Aemtern, und der Wirthschafft continuiren, so

muß doch alles, was geschiehet, mit Vorwissen des Commissarii geschehen, dergestalten, daß die Beamte die eingehende Rendten zwar empfangen, und verraithen, darmit aber nicht mehr disponiren, oder veräussern können.

5to. Die vorräthige Effekten lasset der Commissarius verkauffen, und daraus den Ruckstand bezahlen, und wo dieses noch nicht hinlanget, so verbleibet er so lang in loco, bis in Rendten so viel Geld eingehet, daß die ruckständige Schuldigkeit mit Einbegriff seiner Liefer Geldern entrichtet werden mag.

Sobald aber diese beysammen, und abgetragen ist, so gehet er zuruck, und erstattet über seine Verrichtungen eine schriftliche Relation an den Landes-Aeltesten. Sollte er aber

6to. Von der Obrigkeiten, oder deren Beamten in der Operation gehemmet werden, so hat er es allsogleich dem Landes Aeltesten zu relationiren, welcher die Wiederspenstigkeit der Obrigkeit sogleich dem Königlichen Gubernio zur wüllkührlicher Straffe anzeiget, den ungehorsamen Beamten hingegen mit dem Spielberger Arrest bestrafet. Und

7timo. der Executions-Commissarius sowohl wehrender Reyß, als in loco Subsistentiae um sein baares Geld zu zehren hat, so werden ihme doch für die Zeit als er die Execution in loco führet, nebst dem jährlichen Gehalt täglichen dreyßig Kreutzer passiret, welche dreyßig Kreutzer er von der exequirten morosen Obrigkeit aus denen Rendten zu empfangen, und darüber behörig zu quittiren hat.

Ausser diesem hat der Executions-Commissarius nichts zu fordern, und muß dem Landes Altesten, welcher für ihme zu stehen hat, Red und Antwort geben, wann er sich zu lange aufhaltet, und aus Saumsaal, oder Nachlässigkeit den Ruckstand nicht bald eintreibet, oder vielleicht gar der Obrigkeit, oder denen Beamten durch die Finger siehet, in welchem Fall er alsogleich von seinem Officio removiret, und gestalten Dingen nach, noch sonsten bestraffet werden solle.

Nr. II.

Instruction.

Was bey Untersuchung deren Feuer-Wasser- und Wetter-Schaden zu beobachten.

Erstens: So bald auf einer Herrschaft oder Guth ein Schaden geschiehet, so solle von dem Ober-Beamten des Landes Aeltesten die Anzeige geschehen. Dieser hat hierauf eine Beaugenscheinigungs-Commission mittelst zweyen benachbarten Wirthschafts-Beamten (welche diese Arbeit amore publici gratis verrichten sollen) nebst Zuziehung eines Führungs- oder Executions-Commissarii (die hierauf unter einstens

beaydiget, und ihnen täglich 30 kr. an Liefer-Gelder passiret werden) sogleich anzuordnen, welche Commission

Andertens: Den Augenschein nehmen, den gewissenhaften Befund nach unten folgenden Principiis zu Papier bringen, und die Relation mit Anmerkung deren behörigen Umständen an den Landes-Aeltesten erstatten wird. Wornach drittens der Landes Aelteste diese Relation an das Königl. Gubernium begleitet, welches dasselbe ferners an die fürstliche Deputirten zur Combination und Ausarbeitung der Vergütung remittiret.

Viertens: Die Fürstliche Deputirten erwegen den Commissarischen Befund nach folgenden Principiis; Und zwar

In Feuer-Schäden.

Ist ein oder anderer Unterthan völlig mit Haus und Ställen samt der Fechsung ausgebrennet, so ist der Betrag der Bonification auf drey Jahr nach Maaß der Ansässigkeit des Beschädigten zu entwerffen.

Denenjenigen aber, welchen nur die Scheuern allein, jedoch mit der Fechsung, oder das Haus, und die Scheuern ohne Fechsung abbrennet, die Bonification auf zwey Jahre.

Auf ein Jahr aber nur dazumahl zu reguliren, wann das Haus allein, oder die Scheuern allein ohne Fechsung abbrennet, oder die Dächer zu Dämpfung des Feuers abgerissen worden.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit denen abgebrandten Häusern in denen Städten, und ist auf jenen Fall, wann ein Burger durch Feuersbrunst verunglücket, und das Haus gäntzlich eingeäschert worden, eine dreyjährige Steuer-Freyheit, jedoch nur von demjenigen fundo, welcher ruinirt worden, nehmlich von dem Hause, keinesweges aber zugleich von dem darauf hafftenden Brau- und Brandwein Urbar, wie auch Wein Schank, noch weniger von denen dazu gehörigen Aeckern, und andern Steuerbaren Realitäten, anzugönnen.

In so fern hingegen einem Burger seine Scheuer mit der Fechsung abbrennen möchte, wäre ihme auf zwey Jahre die auf seine besitzende, und in der Rectifications-Visitation in Befund gebrachte Aussaat ausfallende Contribution nachzusehen.

Und wann bey einem Hause in der Stadt der Dachstuhl allein abgebrandt, oder zu Dämpfung der Feuers-Brunst abgetragen wäre, würden nur die auf das Haus kommende Steuern auf ein Jahr zu enthängen seyn.

In Wasser und Wetter-Schäden.

Wären durch eine Wasser-Fluth die Contributions-bahre Aecker sammt der Anbau überschwemmet, und zerrissen, oder das Haus, oder

die Scheuern durch den Wasser-Guß völlig hinweggerissen worden, so wird die Bonification auf drey Jahr;

Auf zwey Jahr aber nur in jenen Fällen entworffen, wo der Brach durch die Wasser Fluth zerrissen, überschwemmet, oder mit Steinern angeführet, oder das Haus, oder die Scheuern nicht völlig zu Boden gerissen, sondern nur, doch solcher gestalten unterwaschen worden, daß er eine merkliche Reparation, oder nahmhafte Arbeit mit Ausführung deren Steinern und des Schleims brauchet.

Wäre aber nur ein simpler Wetter-Schaden, wodurch nur die Frucht zerschlagen, die Aecker aber nicht zerrissen, noch mit Steinern angeführet worden, so ist zu unterscheiden, ob bey ein oder anderem damnificirten Individuo der Schaden sich auf die Hälffte des Werthes, der von allen seinen angebauten Aeckern angehofften Fechsung erstrecke, oder nicht? Im erstern Fall ist die Bonification auf ein Jahr zu reguliren, in letzteren hingegen gar nichts zu vergütten, weilen dem Contribuenten doch die Helffte der Fechsung zu Abtragung seiner Schuldigkeiten verbleibet.

Fünfftens: Nach diesen **Principiis** operiren nun die **Fürstliche Deputirten** in Entwerffung der **Bonification**, und so bald diese entworffen ist, so wird solche dem **Königlichen Gubernio** zur **Approbation** überreichet, wornach alsdann dasselbe das **General Steuer-Amt**, damit es denen Beschädigten den Betrag an jeder monatlichen **Rata**, so weit dieser **Annue** hinlanget, abschreibe, **instruiret**, auch das Weitere an den Landes-Aeltesten, durch diesen aber an die beschädigte Herrschafft, Stadt oder Guth zur nachrichtlichen **Direction intimiret**.

Andere Schäden, als Vieh-Umfall, Wind-Brüche und dergleichen werden nicht **bonificiret**, wie dann auch denen Landes-Obrigkeiten an ihren **Dominical-Praestationen** keine Vergüttung zu Statten kommet. Wo sie aber unterthänige Gründe, oder Bauer-Wüstungen an sich gezohen, mithin hievon die unterthänige Schuldigkeiten zu tragen hätten, so ist billig, daß ihnen hievon die **Bonification** so, wie denen Unterthanen, **passiret**, und abgeschrieben werde.

Wobey schließlichen unangemerket nicht zu lassen, daß alle derley **Bonificationes** keinesweeges dem **Aerario** anzurechnen, sondern lediglich aus dem Ständischen **Domestico** zu bestreitten, hierüber auch alljährlich die allermildeste **Approbation** einzuhollen.

Nr. III.

Instruction

Für die Königl. Landes-Aeltesten in Re Tributaria.

Werden die Königl. Landes-Aeltesten dahin erinnert, daß sie nicht

nur selbsten ihres Orts all dasjenige, was ihnen in diesen allerhöchsten Ausmessungen dort, und da bereits aufgetragen worden, und hier zu wiederholen nur überflüssig wäre, beobachten, sondern auch ein wachtsames Auge tragen, damit auch die Obrigkeiten, oder deren Beamte, wie auch Scholtzen und Gerichte wider diese Satzungen nicht handlen, den widrigen Betrag sie alsogleich ex officio abstellen, und alles nach Vorschrifft dieser neu erlassenen Generalien einleithen sollen.

2do. Nach Verfliessung des Erlaags-Termini von jedem Monat haben sie Landes-Aeltesten die Consignation deren Resten von dem Creyß-Cassierer, wie es bishero bereits beschehen, abzufordern, damit sie gegen die Morosos nach Maaß der Executions Ordnung verfahren können, welcher Ausmessung sine respectu personarum um so gewisser nachzukommen ist, als im widrigen sie Landes-Aeltesten causam suam machen, und sich noch einer schweren Verantwortung unterwerffen wurden.

3tio. Und gleichwie bishero die Individual Resten-Consignationen dem Königl. Gubernio monatlich abgegeben worden; Also ist auch nöthig, daß diese Individual-Tabellen künfftig ferners monatlich, und zwar gleich nach Verfliessung des 21ten Tags jeden Monats gleichermeltem Gubernio überreichet, die Ursachen eines etwann hervorbrechenden Verfalls, dann ob, und wie wider die Morosos mit der Execution und respective Sequestration verfahren worden, in der Relation specifice jedesmahlen angemerket werden, damit dasselbe den statum Contributionalem zu rechter Zeit einsehen, die Ursachen erwegen, und wo es nöthig, in tempore, ehe noch die Resten zu hoch anschwöllen, abhelffen könne.

4to. Verbleibet es bey dem bisherigen Herkommen, und ist gar gut, daß die Creyß-Cassierer über die dahin beschehende Bezahlungen dem Königlichen Landes-Aeltesten von Zeit zu Zeit die erfolgte baare Abfuhr des Contributionalis umständlich und zuverlässig anzeigen, damit sie Landes-Aeltesten sich hiernach richten, und sonsten mit Verhängung der Execution verhalten können.

5to. Lauffeten bey dem Königlichen Landes-Aeltesten Klagen ein, oder könnte derselbe sonsten vermerken, daß bey diesem oder jenem Gut in Contributionali eine Anordnung einschleichen, oder ein Zerfall hervor brechen solle; So sollen die Landes Aeltesten, wie §. Imo schon gesaget worden, allsogleich ex offic abhelffen. Wäre aber die Unordnung so groß, daß ohne einer Local-Untersuchung nicht heraus zu kommen, so werden sie Königliche Landes Aeltesten die Umstände allsogleich dem Gubernio per Relationem anzeigen, auf eine Local

Untersuchung antragen, damit man aller Zerrüttung bey Zeiten vorzukommen, und nicht damahlen, wann es schon zu spatt ist, erst auf die Remedur fürzudenken habe.

6to. Was überhaupt bey einer von dem Gubernio veranlasten Local-Untersuchung zu beobachten seye, ist denen Landes Aeltesten ohnedis bereits bekannt, und hier noch anzumerken, daß sie, wie es vorhin schon hergebracht ist, eine dergleichen Untersuchung gratis vornehmen sollen; kommet es lediglich auf eine Buchhalterische Ausarbeitung, oder auf eine Combination der Raittung mit denen Contributions-Bücheln, oder dieser mit denen Hand- oder Individual-Registern derer Gerichte an, So ist genug daran, wann der Landes Aelteste die Untersuchung eröffnet, und dem geschwohrnen Executions-Commissario mitgiebet, was er eigentlich auszuarbeiten, und in das klare zu bringen habe, wo sodann der Landes-Aelteste, wegen anderen Amts-Verrichtungen sich wiederum nacher Haus verfügen kann. Ist der Executions-Commissarius mit seiner Arbeit fertig; So beruhet es an deme ob der Landes-Aelteste sich nochmahlen ad Locum zu begeben nöthig habe, oder nicht; Im ersteren Fall, reasumiret er die Commission und machet also alles aus, was die Generalien vermögen, und zu Erstattung einer gründlichen Relation annoch abgängig gewesen ist. Im letzteren Fall hingegen übergibet er gleich dem Gubernio die Relation, was bey der Untersuchung hervorgebrochen, und wie remedirt worden seye. Dieses aber versteht sich

7timo. Bey allen diesen Local-Untersuchungen von selbsten, daß die Königl. Landes-Aeltesten die befindende Unordnungen allsogleich abstellen, und das Contributionale nach diesen Generalien einleithen, mithin nicht die Resolution des Gubernii erst gewärtigen, sondern nur, wie sie den Statum Contributionalem gefunden, und was sie hierunter vorgekehrt haben, mit Umständen relationiren, wo aber ein Zweifel vorfiele, solchen in der Relation pro et contra klar anzeigen, ihre Gemüths-Meynungen beirucken, und also die Resolution des Gubernii nur in Sachen, wo ein Contradictorium unterwaltet, oder es um die Interpretation deren Generalien, oder um eine Bestraffung der Obrigkeit, oder um einen solchen Anstand, welchen sie selbsten nicht beheben könnten, zu thuen ist, abwarten.

Uebrigens aber, wann es auf eine Abänderung eines Königlichen Landes Aeltesten ankommet, derselbe seinem Successori alle dahin einschlagende Acta, Instruction, und Prothocolla ohnmangelhaft einhändigen solle.

VI. Galizien.

§. 23.

D) Allgemeine Exekutions- und Sequestrations-Ordnung, in politischen Angelegenheiten, dd. Lemberg den 2. August 1786.

So nothwendig es zur Leitung der allgemeinen Angelegenheiten ist, daß die öffentliche Aufsicht es sich nicht an ergiebigen Mitteln gebrechen lasse, welche den Einfluß der zur Aufrechthaltung des öffentlichen Wohls gewidmeten Einrichtungen, und die allgemeine Befolgung der Anordnungen und Gesetze sicher stellen, eben so wichtig ist für das Wohl der einzelnen Bürger, die Zwangsmittel, welche zu diesem Endzwecke angewendet werden, nicht der Willkühr zu überlassen, und dadurch die Unterthanen Plackereien und Bedrückungen Preis zu geben.

Es wird daher gegenwärtige Exekutionsordnung sowohl der Landesstelle, als den Kreisämtern dergestalt zur Richtschnur vorgeschrieben, daß dabey weder Nachsicht noch Verschärfung Platz haben soll.

Die Zwangsmittel, welche nach Verschiedenheit der Umstände zur Eintreibung der Steuerrückstände oder Handhabung landesfürstlicher Verordnungen angewendet werden sollen, sind die Sequestration, die Militär-Exekution oder Militär-Assistenz und der Arrest.

I. Von der Sequestration.

§. 1. Die Sequestration wird, ohne Unterschied der Person, und ohne Rücksicht auf Privatverhältnisse, gegen alle Grundherrschaften verhängt, welche entweder ihre eigenen Steuern und Abgaben, oder die Steuern ihrer Unterthanen nicht nach der bestehenden Ordnung alle Vierteljahre zur Kreiskasse vollständig abführen, oder welche sich bei dieser Abführung einer andern Unrichtigkeit schuldig machen.

§. 2. Wenn also bei Ablauf der bestimmten Zahlungsfrist die Abgaben nicht abgeführt werden, oder Rückstände vorhanden sind, hat das Kreisamt sogleich folgenden Tag durch einen Kreis-Kommissär die Sperrung der grundobrigkeitlichen Renten und Einkünfte zu veranlassen, und einen zuverlässigen Edelmann oder Beamten als Sequester mit kreisämtlicher Vollmacht an Ort und Stelle abzuschicken.

§. 3. Dieser Sequester erhält bis zur Erlegung der rückständigen Gebühren täglich 30 kr., derselbe hat zu desto geschwinderer Tilgung der Rückstände gleich bei seiner Ankunft die Liquidation vorzunehmen, die vorräthigen Körner in soweit es ohne Nachtheil der Wirthschaft geschehen kann, zu veräußern, sonst aber die Wirthschaft ohne irgend einer Hemmung durch die angestellten Beamten fortzusetzen.

§. 4. Bei einer verhängten Sequestration ist den herrschaftlichen Beamten unter ihrem geleisteten Eide aufzutragen, daß sie bis zur Einbringung des rückständigen Betrages nur die Befehle des aufgestellten Sequesters befolgen, und jeden Nutzen des sequestrirten Gutes unter schwerster Strafe in die Renten bringen sollen.

§. 5. Die während der Sequestration eingehenden Gelder werden ganz zur Bezahlung des schuldigen Rückstandes verwendet.

§. 6. Zur Sequestration wird auch geschritten, wenn sich eine Grundobrigkeit gegen die Verordnungen der Hof- und Landesstellen, oder Kreisämter nachlässig oder gar widerspenstig bezeigen, und durch die nach Vorschrift des §. 15 verhängte Militär-Exekution die erwartete Wirkung nicht erreichet werden sollte.

§. 7. Bei einem Ungehorsame der Klerisei wird jedoch in diesem Falle, ohne Einlegung der Militär-Exekution mit Sperrung der Temporalien vorgegangen, als welche der Sequestration gleichzuhalten ist.

II. Von der Militär-Exekution und Militär-Assistenz.

§. 8. Die Kreisämter sollen unter der strengsten Verantwortung sich niemals anderer Exequenten als des ihnen dazu angewiesenen Militärs, auch der Militär-Exekution selbst nie anders gebrauchen als zur Eintreibung desjenigen, was ihnen nach ihrer Instruktion von der Landesstelle überhaupt, oder von dieser aus besonderen Veranlassungen aufgetragen ist.

§. 9. Die Militär-Exekution hat statt: bei Steuerrückständen.

Bei Verzögerungen in Entrichtung der von den Hof- und Landesstellen und Kreisämtern auferlegten Ersätze, Vergütungen und Strafen. Bei Nichtbefolgung der von den Hof- und Landesstellen oder Kreisämtern gegebenen Befehle.

§. 10. Bei Steuerrückständen auf dem offenen Lande wird der Unterthan mit der Exekution belegt, wenn die Schuld der verzögerten Steuerentrichtung an ihm liegt. Wenn also der zur Bezahlung der Steuer bestimmte Tag vorüber ist, hat das Kreisamt sogleich folgenden Tages die Exekution einzulegen, und solche bei Wahrnehmung einer absichtlichen Zauderung nach 14 Tagen zu verdoppeln.

§. 11. Wenn dieses Zwangsmittel gegen den Rückständner selbst nicht hinreicht, wird nach fruchtlos verstrichenen 14 Tagen die Exekution dem Dorfrichter, dann dem Wirthschaftsbeamten und Kontributionsrechnungsführer, woferne sie an der Verzögerung Schuld tragen, eingelegt.

§. 12. Wenn der Besitzer eines Freyhofs in Rückstand verbleibt,

wird gegen denselben mit Einlegung der Exekution auf die nämliche Art verfahren wie gegen den Unterthan.

§. 13. Wenn in einer Stadt der einzelne Bürger an dem bestimmten Zahlungstermin die Steuer abzuführen saumselig seyn sollte, ist mit der Betreibung gegen ihn ebenfalls wie gegen den einzelnen Unterthan auf dem offenen Lande zu verfahren. Wenn dieses Mittel ohne Wirkung seyn sollte, ist der Bürgermeister oder derjenige Stadtvorsteher, welcher das Wirthschaftsgeschäft der Stadt verwaltet, wofern sie an der Verzögerung Schuld tragen, mit Exekution zu belegen.

§. 14. Bei Verzögerung in Entrichtung der von den Hof- und Landesstellen oder Kreisämtern auferlegten Ersätzen, Vergütungen und Strafen, oder Nichtbefolgung der daher erlassenen Verordnungen, ist gegen den Unterthan die Exekution nach eben dem Maße und Grade, wie bei Steuerrückständen, zu erkennen.

§. 15. Auch wenn Grundobrigkeiten die Verordnungen der Hof- und Landesstellen, oder des Kreisamtes aus Saumseligkeit oder Widersetzlichkeit nicht befolgen, werden sie Anfangs mit der Exekution zu betreiben, und diese bei fortdauernder Nichtbefolgung nach 14 Tagen zu verdoppeln seyn.

Zuletzt aber wird, wie §. 6 verordnet worden, zur Sequestration geschritten.

§. 16. Die Militär-Exekution wird bei den Kreisämtern angesucht, und kann das Exekutions-Einlegungsbillet nur von dem Kreisamte, und mit Unterschrift des Kreishauptmanns oder des die Stelle desselben vertretenden Kreiskommissärs ausgestellt werden.

§. 17. Die Kreishauptleute haben die nöthige Mannschaft von dem in ihrem Kreise kommandirenden Offizier zu begehren, und an den Ort ihrer Bestimmung abzuschicken und zu vertheilen.

§. 18. Die Zahl der Exequenten ist nach dem Betrage des Rückstandes auszumessen. Wenn der einzutreibende Betrag nicht viel über 200 fl. poln. ausmacht, wird nur ein Exequent, wo aber der Rückstand beträchtlicher ist, wird die Zahl verdoppelt, und solchergestalt, nachdem die einzuhebende Summe größer ist, auch die Zahl der Exequenten vermehret.

§. 19. Indessen ist nicht nothwendig die nach diesem Verhältnisse betreffende Anzahl von Mannschaft wirklich abzusenden, sondern genug diese Zahl auf dem von dem Kreisamte zu gebenden Exekutionsbillete anzumerken: wo dann die Eintreibungsgebühr nach der Zahl der auf dem Billete bestimmten Köpfe abgeführt werden muß.

§. 20. Wenn nach einer 14tägigen Zeitfrist der Rückstand nicht erlegt wird, hat das Kreisamt eine größere Anzahl Exequenten zu be-

gehren, und ist an das Militär der Auftrag gemacht, der politischen Behörde die Mannschaft abfolgen zu lassen, wann und soviel dieselbe nach Umständen verlangen wird.

§. 21. Jeder auf Exekution stehende Gemeine und Gefreite erhält von den exequirten Parteien, über die Aerarialverpflegung nebst Dach und Fach täglich als Exekutionsgebühr 3 kr., der Korporal 6 kr., der Feldwebel 9 kr.

§. 22. Diese Exekutionsgebühren fangen jederzeit mit dem Tage zu laufen an, da die Exequenten angekommen sind. Daher dieser Tag von dem in dem Exekutionsorte befindlichen obrigkeitlichen Beamten, oder von dem Richter in dem Exekutionsbillete angemerkt werden muß.

§. 23. Der Betrag, um welchen die für den Korporalen und Feldwebel ausgemessene Exekutionsgebühr die gemeine Gebühr von 3 kr. übersteigt, wie auch dasjenige, was die Exekutionsgebühr nach dem kreisämtlichen Billete die Gebühr der wirklich eingelegten Mannschaft übersteigt, ist, wie bisher geschehen, dem Spitalfond der exequirenden Regimenter zu überlassen.

§. 24. Die auf Exekution liegende Mannschaft hat den schärfsten Befehl, sich aller Erpressungen zu enthalten, und außer der Exekutionsgebühr, weder Kost, Trank, noch unter was immer für einem Vorwande sonst etwas zu fordern.

§. 25. Das Militär verläßt den Exekutionsort nicht, bevor demselben die Quittung über die entrichteten Rückstände vorgezeigt, und der von dem Kreisamte zu Aufhebung der Exekution ertheilte mit dem galizischen Wappen bezeichnete Zettel behändiget wird. Nach Erhaltung desselben aber hat die Mannschaft ohne weiteren Befehl des kommandirenden Offiziers abzugehen.

§. 26. Die Militär-Assistenz wird von den Grundobrigkeiten gegen ungehorsame und widerspänstige Unterthanen angesucht. Wenn diese Assistenz anverlanget wird, muß darauf gesehen werden, ob der Ungehorsam der Unterthanen Verordnungen der Hof- und Landesstelle und Kreisämter, oder bloß grundobrigkeitliche Befehle zum Gegenstand habe.

§. 27. Im ersten Falle hat das Kreisamt bevor es die Assistenz ertheilet, den Parteien, gegen welche sie angesucht wird, Fristen, welche die Vollziehung der gegebenen Verordnungen möglich machen, zu bestimmen, auch darauf zu sehen, und sich zu überzeugen, daß dieser kreisämtliche Befehl dem Unterthan gewiß und zugleich in solcher Zeit kund gemacht werde, welche die bewilligte Frist nicht verkürzet.

§. 28. Wenn aber ungeachtet dieser, zum Besten der Unterthanen gemeinten Vorsehung die Unterthanen die Widerspänstigkeit fortsetzen, ist das Ansuchen der Obrigkeit ohne weiters zu bewilligen.

§. 29. Im zweyten Falle wird den Grundobrigkeiten die Militär-Assistenz ebenfalls nicht versagt, wenn die Unterthanen die Entrichtung der Abgaben und Leistung der Frohndienste (Roboten), so von der Landesstelle oder dem Kreisamte genehm gehalten werden, verweigerten, und wird hiermit ausdrücklich erkläret: daß die Unterthanen in solchen Fällen auf keine Weise in ihrer Weigerung gestützet werden sollen.

§. 30. Aber, damit diejenigen Unterthanen, welche die obrigkeitlichen Abgaben zu entrichten unvermögend sind, oder allenfalls sich zu dem, was von ihnen gefordert wird, nicht verbunden glauben, vor ergangener höheren Entscheidung in Verfolgung der vielleicht gegründeten Beschwerden nicht gehindert werden, soll in andern Fällen keine Militär-Assistenz bewilliget werden. Ueberhaupt hat in allen Angelegenheiten, welche nicht auf die Vollstreckung öffentlicher Verordnungen Beziehung haben, die Beiziehung des Militärs nicht Statt, sondern soll die Obrigkeit nur diejenigen Zwangsmittel gebrauchen, welche ihr durch die öffentlichen Patente eingeräumet sind.

§. 31. Die Militär-Assistenz ist der Militär-Exekution in Ansehen der Exekutionsgebühren gleich zu achten, nur mit dem Unterschiede, daß die Obrigkeit, welche eine solche Assistenz verlanget, dem Officier Unterkunft und Verpflegung zu verschaffen hat; und, was die Unteroffiziere mehr als die Gemeine empfangen, nicht von dem Hauswirthe, wo dieser bequartiert ist, allein, sondern von allen denen die Exekution eingelegt ist, gemeinschaftlich entrichtet, und daher von der Grundobrigkeit unter dieselben untergetheilet werden muß.

§. 32. Ueber die eingelegten Exekutionen und Militär-Assistenzen muß bei jedem Kreisamte ein besonderes Vormerkbuch mit folgenden vier Rubriken geführet werden.

1. Die Ursache der eingelegten Exekution oder bewilligten Militär-Assistenz.
2. Der Tag der eingelegten Exekution oder Militär-Assistenz, und die Zahl der dazu gebrauchten Soldaten.
3. Der Tag der Verstärkung und die Zahl der zur Verstärkung abgeschickten Mannschaft.
4. Der Tag der Aufhebung der Exekution oder Militär-Assistenz.

III. Von Arresten.

§. 33. Die Betreibung der Steuerrückstände durch Arreste findet nur gegen die Bürgermeister, oder wer sonst in den Städten das Wirthschaftsgeschäft führet, und gegen die Dorfrichter, Wirthschaftsbeamten, und Kontributionsrechnungsführer statt, wenn nämlich die gegen dieselben verhängte, und nach den §. 11 und 13 ertheilten Vorschriften ver-

doppelte Exekution ohne Wirkung bleiben, und ein solches Zwangsmittel darum nothwendig seyn sollte, weil die Kreishauptleute wahrnehmen, daß diese Vorgesetzten die Steuerpflichtigen (Kontribuenten) nicht mit gehörigem Eifer zur Bezahlung ermahnen, mithin durch die Nichtbefolgung ihrer Pflicht an den Ausständen Schuld haben.

§. 34. Wenn daher diese Beamten und Vorgesetzten ihre Pflicht erfüllen, und die Entrichtung der schuldigen Abgaben binnen 14 Wochen doch nicht erfolget, sollen sich die Kreishauptleute persönlich an Ort und Stelle verfügen, die Ursache des Rückstandes genau untersuchen, die Mittel, dieselben in balden zu tilgen, ausfindig zu machen, bedacht seyn, und hievon der Landesstelle unverzäumt Bericht geben.

IV. Besondere Verbindlichkeiten der Grundobrigkeiten und Kreishauptleute in Ansehung der Steuerabführung.

§. 35. Wie die Dominikal- und Rustikalsteuer vierteljährig ohne Verzögerung abzuführen ist, eben so müssen auch die Nebensteuern, als Trankſteuer und Militärs-Quartierbeitrag zur bestimmten Zeit auf das genaueste entrichtet werden: widrigenfalls sind gegen diejenigen, die damit in Rückstand bleiben, die Betreibungsmittel nach der vorausgehenden Vorschrift anzuwenden.

§. 36. Ueberhaupt sind die Grundobrigkeiten und ihre Beamten auf das nachdrücklichste zu erinnern, daß sie die Einhebung der ihrer Aufsicht überlassenen landesfürstlichen Steuern und Abgaben eifrig besorgen, und jeden Steuerpflichtigen zur Entrichtung seines Antheils mit der nöthigen Strenge anhalten sollen.

§. 37. Die Kreishauptleute aber insbesondere haben darauf unabgewendete Aufsicht zu tragen:

1. Ob in Ansehung des Kontributionales gehörig vorgegangen wird.

2. Ob die Unterthanen von der Obrigkeit, oder in deren Abwesenheit von den Wirthschaftsbeamten durch die unbillige Untertheilung (Subrepartition) oder ungegründete Privatabgaben nicht bedrückt, und dadurch zur Entrichtung der landesfürstlichen Abgaben unfähig gemacht werden.

3. Ob keine Angriffe der Kontributionskasse geschehen sind.

§. 38. Ueber diesen letzten Punkt insbesondere ist immer genau zu wachen, auch von Zeit zu Zeit Nachsuchung zu halten, und haben die Kreishauptleute bei einem geschehenen Angriffe, er möchte nun von den Grundobrigkeiten oder Wirthschaftsbeamten gemacht worden seyn, alle, so daran einigen Antheil haben, ungesäumt in Verhaft nehmen zu lassen, und der Landesstelle sogleich über den Vorfall eine alle Umstände enthaltende Anzeige zu machen.

§. 24.

In Erwägung, daß die für Galizien bestehenden, und auf die Executions- und Sequestrations-Ordnung vom Jahre 1786 gegründeten Maßregeln zur Eintreibung der Steuern den gegenwärtigen Umständen nicht mehr ganz entsprechen, haben Se. k. k. Majestät vermög Hofkanzley-Dekrets vom 1. May d. J. folgende Verfügungen beschlossen, welche durch Gubernialdekret dd. Lemberg, 16. May 1817 kundgemacht worden ist.

§. 1. Die Grundobrigkeiten haben alle ordentlichen und außerordentlichen Steuern einzuheben, und die Dominikal-Steuern sowohl, als die eingegangenen Steuerbeträge der Unterthanen in den gesetzlichen Fristen genau und vollständig an die betreffende Kreiskasse abzuführen.

§. 2. Bei der Einhebung und Abfuhr der unterthänigen Steuern haften die Grundobrigkeiten a) für die pünktliche und genaue Eintreibung, und b) für die gewissenhafte und schleunige Abfuhr der wirklich eingehobenen Steuerbeträge.

§. 3. Hiernach sind die Grundobrigkeiten verbunden, den Beamten, der von ihnen zur Einhebung, Aufbewahrung und Verrechnung der unterthänigen Steuern bestimmt wird, und jede in dieser Beziehung vorgenommene Veränderung dem vorgesetzten Kreisamte binnen 8 Tagen, vom Tage der Bestellung oder Abdankung, anzuzeigen, und die Kreisämter haben dafür zu sorgen, daß die Stelle eines solchen Beamten nie lange unbesetzt bleibe.

§. 4. Ferner sind die Grundobrigkeiten verpflichtet, die unterthänigen Steuergelder abgesondert von ihren Rent- und andern Kassen aufzubewahren und verrechnen zu lassen. Sollten die unterthänigen Steuergelder ohne Vorwissen der Grundobrigkeit mit den herrschaftlichen Rentgeldern durch Vernachlässigung des Beamten vermischt oder verwendet werden: so ist dieselbe zum Ersatz des einfachen Betrages, wenn diese Vermischung oder Verwendung aber mit ihrem Vorwissen oder auf ihre Anordnung geschehen ist, zum Ersatz des vierfachen Betrages der vermischten oder verwendeten Summe verpflichtet.

§. 5. Endlich sind die Grundobrigkeiten, wenn der für die Einhebung der unterthänigen Steuern bestellte herrschaftliche Beamte die ihm anvertrauten Steuergelder unterschlägt, oder für sich verwendet, mit Vorbehalt des Regresses an den Beamten, zum einfachen Ersatze des entwendeten Betrages verbunden.

§. 6. Zur völligen Beruhigung der Staatsverwaltung und der Steuerpflichtigen haben die Kreisämter die herrschaftlichen zur Einbringung der Steuern bestimmten Beamten für die Dauer dieser

Bestimmung in Eid und Pflicht eigens dafür zu nehmen, daß sie keinen von den Unterthanen eingehobenen Steuerbetrag mit den Rentengeldern oder andern herrschaftlichen Kassen vermischen, oder auf eine andere Art verwenden werden, als um sie in den bestimmten Fristen an die betreffende Kreiskasse abzuführen.

§. 7. Wenn der, für die Einhebung der unterthänigen Steuern vereidete herrschaftliche Beamte die ihm anvertrauten Gelder mit den herrschaftlichen Rentgeldern aus bloßer Nachlässigkeit, und ohne Vorwissen der Ortsobrigkeit vermischet, oder für den herrschaftlichen Gebrauch verwendet: so ist gegen einen solchen Beamten die Strafe der Entlassung auf den ersten Uebertretungsfall zu verhängen, für den zweiten aber diese Strafe mit der Unfähigkeitserklärung zu einem solchen Amte zu verschärfen. Wenn hingegen ein solcher Beamter die ihm anvertrauten Gelder unterschlägt, oder für sich verwendet: so ist derselbe nach der Vorschrift des ersten Theils des Strafgesetzbuches zu behandeln.

§. 8. Acht Tage nach Verlauf der gesetzlichen Frist zur Steuerabfuhr hat eine jede Kreiskasse den Ausweis der Dominikal- und unterthänigen Steuern summarisch, die Grundobrigkeiten aber die Rückstände ihrer Unterthanen individuell, das ist: mit Angabe des Namens, Wohnortes, der Hausnummer und des rückständigen Betrags jedes einzelnen Unterthans, dem betreffenden k. Kreisamte vorzulegen.

§. 9. Das Kreisamt hat nach Empfang dieser Ausweise ohne Unterschied der Eigenschaft der im Rückstande verbliebenen Steuerpflichtigen die Einleitung unverzüglich zu treffen, daß die Rückstände mit der verhältnißmäßigen Militär-Exekution eingetrieben werden, welche in dem Falle, wenn die unterthänigen Steuerrückstände von den Ortsobrigkeiten nicht nach der Vorschrift des vorhergehenden Absatzes individuell ausgewiesen werden, nur gegen letztere zu verhängen ist.

§. 10. Die Kreisämter haben die Zahl der Exekutions-Mannschaft nach den in dieser Beziehung gegebenen Vorschriften zu bestimmen. Vom Tage der ausgefertigten Exekutions-Anweisung hat der im Rückstande befindliche Steuerpflichtige außer dem unentgeldlichen Obdache, jedem Manne der eingelegten Exekutions-Mannschaft täglich 6 kr. zu bezahlen. Den Kreisämtern steht es frey, entweder die erforderliche Exekutions-Mannschaft ganz einzulegen, oder solche zum Theil durch die verhältnißmäßige Steigerung der Gebühr von 6 kr. für jeden Mann täglich zu ersetzen.

§. 11. Wenn nach Verlauf von 14 Tagen, vom Tage der ausgefertigten Exekutions-Anweisung der rückständige Steuerbetrag nicht vollständig entrichtet ist: so haben die Kreisämter zur Eintreibung der

Dominikalsteuer-Rückstände die Sequestration, in Ansehung der unterthänigen Steuern aber die Pfändung, und zwar letztere auf vorläufiges Einschreiten der Grundobrigkeiten zu verhängen.

Sollte eine Grundobrigkeit dieses Einschreiten nach Verlauf dieser 14 Tage unterlassen: so ist der unberichtigte unterthänige Steuer-Rückstand mittelst Sequestration von der fahrlässigen Grundobrigkeit hereinzubringen.

§. 12. Die Sequestration ist nach den, in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften einzuleiten.

§. 13. Die Taggelder für den aufgestellten Sequester hat das Kreisamt nach Umständen, mit Berücksichtigung des hereinzubringenden Betrages und der damit verbundenen Müheverwaltung zwischen 2 und 5 fl. dergestalt zu bestimmen, daß dasselbe das Taggeld eines Sequesters niemals geringer als zu 2 fl., aber auch niemals höher als zu 5 fl. zu bemessen hat. Außerdem ist der Sequester auch noch berechtigt, die Fuhrkösten in Aufrechnung zu bringen.

§. 14. Wenn die Pfändung der rückständigen Unterthanen bei dem Kreisamte nach der Vorschrift des §. 4 angesucht wird: so haben die Ortsobrigkeiten in dem dießfälligen Gesuche im Kurzen die dießfälligen Verhältnisse der Steuerpflichtigen zu bemerken, das Kreisamt aber hat nach Erwägung derselben entweder die Pfändung zu bewilligen, oder die weitere Weisung von der Landesstelle einzuholen. Im ersten Falle ist zugleich mit der bewilligten Pfändung die eingelegte Exekutions-Mannschaft abzurufen.

§. 15. Diese Vorschriften haben mit 1. August 1817 in die Wirksamkeit zu treten.

VII. Steyermark.

§. 25.

I) Patent Kaiser Leopold I. dto. Wien 9. Februar 1701.

Wir Leopold von Gottes-Gnaden erwählter römischer Kaiser ꝛc. ꝛc. Entbiethen N. allen, vnd jeden in Unserm Erb-Fürstenthumb, vnd Herzogthumb Steyer Ansässigen, was Würden, Stands, Ambts, oder Wesens, die immer seyn mögen, Unsere Kayser vnd Landsfürstliche Huld vnd Gnad, vnd alles Gutes: Geben euch auch hiemit genädigst zu vernehmen, was massen Uns mit mehrern gehorsambist hinderbracht worden sey, daß die Lands-Anlaagen in gedachtem Unserem Erb-Herzogthumb Steyer zu großer Beschwörde sowohl deß Status publici, als auch deren Contribuenten selber offtmahls vil lange Jahre hinauß unexequirter vnd eingetriebener außständig verbleiben,

endlichen aber gleichwohlen, für privilegirte Prioritaets-Posten angesehen, die Restierende, welche nach Belieben der Mannschafft in die Execution gezogen werden wollen, mit fünff-facher Pfändtung gestraffet, vnd mitels sothaner Landschäfftlichen Executions-Pfändtung anderer Mißbräuch, vnd üblen Effecten zu geschweigen, durch die Potentiores, vnd Benachbarte unterschiedliche in der Nähe liegende entweder deren erarmten Land-Leuthen zugehörige Pupillar, oder auch Kirchen, vnd Beneficiat-Gütter mit leichten an- vnd vnter sich gebracht, auch wohl gar saecularisirt, nicht weniger die Majorat, vnd Fido Commissa Familiarum Illustrium übern Hauffen geworffen werden. Wann Wir aber diesem verderblichen Unweesen nicht länger circa laesionem justitiae zuzusehen vermögen, sondern vngehindert deren dißfahls dargegen beygebrachten Motiven vnd der obschon etwo über hundert Jahr hero observierten, vnbillichen collectirungs-Praxi vnd deß darauff vermeintlich ersessenen Privilegij ad exemplum Unserer übrigen Erb-Land zu desto schleiniger Eintreib vnd Eincassirung berührter Lands-Anlaagen Verhiettung oberwehnter inconvenientien vnd sublevirung deß publici Gnädigst resolvirt haben, daß die Lands-Anlagen in Steyer über Drey Jahr nicht in Außstand gelaßen, sondern zu Behueff Unserer Landtaglichen Postulaten, vnd Lands Fürstlichen Cassae inner diser Zeit mit Auffrechthaltung zehen pro Cento Interesse a tempore deß zur Bezahlung der Anlaag außgeschriebenen Termins zu raitten, würklich eingetrieben werden, widrigen Fahls aber, da nehmblichen obbemeldete, Lands-Anlaagen in Zeit der drey Jahren nicht eingebracht wurden, fürohin alle Prioritet, vnd das Privilegium praelationis verliehren, nur für eine Current-Schuld angesehen, vnd mit fünff pro Cento a Debitoribus verinteressirt werden sollen. Diesemnach nun so gebietten Wir zuforderist Unseren J. O. geheimben, vnd Regierung, dann denen nachgesetzten Tribunalien, als Lands-Haubtmann, Lands-Verwalter, Lands-Verweser, Lands-Vice-Domb, Städt vnd Markt-Richtern, wie auch allen andern Obrigkeiten, wie die Namen haben mögen, hiemit gnädigist, vnd wollen ernstlich, daß disem Unserem Kayser- vnd Landsfürstlichen offentlichen Gebott vestiglich nachgelebt, vnd künfftighin solchem gemeß verfahren werden solle: Wornach sich dann jeder, sonderlich aber Unsere Landschafft in Steyer zu richten, vnd ihre Lands-Anlaagen in Vorgesetzten Termin, auff Art vnd Weiß, wie vorgemeldt, realiter einzubringen wissen werden, massen dann hieran Unser ernstlicher Will, vnd Meinung geschicht.

§. 26.

II) Executionsordnung für Steyer Kärnthen und Krain vom J. 1702.

Solle der Landschafft respectu aller ihrer sowohl Ordinarij als Extraordinarij Anforderungen, wie sie Namen haben mögen, in allweg, vnd vor allen anderen Sprichen (wie selbige immer seyn mögen) das Privilegium prioritatis et praelationis vor Endigung eines jedwedern Jahrs auff hinführige Drey Jahr gebühren. Dann wann man auff Seiten der Landschafft einen sonst privilegirten Außstand über also verstandene Drey Jahrs-Zeit hinaus vneingebrachter wurd anstehen lassen, solle sodann

2. Die Landtschafft nach also verstrichener Dreyer Jahrs-Frist sich deß Privilegij prioritatis cum praelatione nicht mehr, sondern allein der nach den gemainen Rechten Ihro gebührenden Hypothecae Legali tacitae zu praevaliren. Allemnach sie Landtschafft (wann deß Restanten vermögen ob aes alienum ad Cridam, vel convocationem Creditorum gezogen wurde) dero über Drey Jahr hinauß vneingebracht gelassenen, sonst Privilegirt gewesenen Anforderung halber bey denen vor deß Restanten gehörigen Instanz vornehmenden Gerichtlichen Handlungen (es wäre hernach ein ordentliche Crida, Convocation oder Commission) zu Verhandlung ihrer Nothdurfften anzumelden bemüsset; vnd sich allein mit ihrer dißfahls habenden Hypotheca legali tacita Schützen zu können, befugt seyn. Jedoch wann die Landschafft schon in tempore vor Verstreichung Dreyer Jahren zu Einbringung ihrer Außständt einen würklichen Anfang durch zugeschickte Pfandungs-Wahrnung oder Ankündt-Brieff gemacht: Soll

3. Sie Landtschafft eines Weegs ihres Juris prioritatis cum Privilegio sich zu betragen haben: Zumahlen es zu Manutenirung gleich besagtes Privilegij schon genug ist, vor Verstreichung deren Dreyen Jahren einen dergleichen Actum vorgekehrt zu haben. Worbey

4. Veranmörket wird, daß die Drey gleich obige Puncta respectu der Landschafft, gegen denen Gültens Possessoren, nicht aber respectu deren Herrschaften: vnd Gültens Inhaberen in Particulari gegen ihren Unterthanen zu verstehen seynd: mithin denen Herren: oder Obrigkeiten ihr Jus prioritatis et praelationis cum Privilegio gegen ihren Unterthanen wegen habender Herren Anforderungen je vnd allzeit in Salvo verbleiben. Zumalen die Herren oder Gültens Innhaber wegen auff Seiten deren Vnterthanen öffters etliche Jahr nach einander leydenten Mißrath Schaur, Gefrür, Wasser-Güssen, wie auch Feuers-Brunsten: vnd anderen Accidentien Nothgezwungener solang zuewarthen müssen bis die Unterthanen sich auß besser kommenten Jahren

wiederumben erschwingen: vnd zu Abrichtung ihrer Dienstbarkeit habig machen können.

5. Soll in dem außschickenden sowol Steuer, als Zünß Gulden, oder anderen zu publiciren habenden Contributions-Patenten der Terminus solutioni faciendae praefixus klar: vnd deutlich entworffen, vnd darbey per expressum außbedingt werden, daß nach Verstreichung deß selbigen die Contribuenten ohne Warnung in moram solutionis gezogen vnd für saumseelig gehalten werden.

Wann sodann die also publicirte Landts-Anlagen in Termino praefixo nicht bezahlt werden. Soll

6. Die Landschafft befuegt, vnd berechtiget seyn, von Tag deß Saumbsals an, gleich ohne fernere Wahrnung pro rata temporis auff die Außständige Landts-Auslaagens Summa 10 per Percento zuezuraitten: vnd darmit auff Drey Jahr zu continuiren. Wann aber die Landtschafft innerhalb diser fortlauffenten Dreyen Jahren sothane Außstände nicht eingefordert: vnd zur würklichen Bezahlung eingebracht: oder auch zu dero Einbringung durch abgelassene Wahrnung, oder betrohete Executions-Ankündung keinen Anfang gemacht haben wurde, Soll selbige

7. Nicht mehr 10 sondern nur 5 per Cento pro rata: vnd fürders hin, biß zu führender Execution anzurechnen befuegt seyn, anbey auch respectu selbiger über Drey Jahrs-Frist in Ausstand gelassenen Anforderungen das Privilegium Prioritatis et praelationis vorgemeltermaßen verlohren haben. Worbey widerumb angemörkt wird, daß dises (gleich wie vorhero bey den 4ten Punct) seinen Verstandt nur respectu der Landschafft gegen denen Gültens-Possessoren, nicht aber respectu diser gegen ihren Unterthanen auß oben schon angeregten Ursachen habe.

8. Wann nach verfloßenen Zahlungs-Termin von der Morosen Parthey einige Bezahlungen wolten gelaistet werden, sollen solche Anfangs an denen mit 10 per Cento angeschlagenen Interesse vnd nach dessen vollig Begütter Abstossung daß übrige aller Erst an der Außstands-Summa angenommen, vnd zur Bezahlnng angeschriben werden.

9. Wann die Landtschafft mit Ordnung gewahrnet; vnd nach Verstreichung deß angesetzten Ordinari Termins deren 14 Tägen exequiren will, hat selbige Fueg- vnd Macht mit Hindansetzung: oder Verstoßung aller anderen an denen Gülten, wovon der Contributions-Außstandt herrühret, hafftenten Credits-Partheyen mit der würklichen Pfandtung auff solche mit Außständt verfangene Gülten: vnd Gütter (sie seyen hernach freyaigen: Fidei Commiss: Majorat: Lehen mässig: oder sonst quocunque Titulo verhafftet, zu verfahren. Damit sich aber die Restanten keiner Praecipitanz zu beklagen haben mögen, Soll

10. Vor Führung der Pfandtung oder Execution von dem Rend-Ambt über die Haubt-Außständt ein ordentliches Außstandt-Register formirt, vnd denen Restirenden saumigen Partheyen jedwederer der sie betröffente Außstandts-Extract durch die zu dem Ende abschickende Pfendter zu vnlaugbahrer Sicherheit deßen Empfangs behändiget, sodann jedwedere Parthey schuldig seyn, die Zeit, vnd Tag, wann sich der Pfendter darmit angemeldet, vnd also die Executions-Ankündung beschehen ist, in daß von dem Pfendter producirente Register an sein Orth einzuschreiben. Da im Fahl aber die Partheyen sich deßen waigerten: Soll

11. Der Landtschafft-Pfendter solches selbsten vormerken. Worüber sodann

12. Dieser Ankündtungs-Tag der Löblichen Verordneten Stöll durch ihme Pfendter alsogleich Relationirt: oder angedeutet, vnd bey derselben in einem zu dem Ende besonders haltenten Protocoll ordentlich vorzumörken, und aller künfftigen Richtigkeit halber der Buchhalterey: vnd Rendt-Ambt nothwendig zu Intimiren ist. Folgendts soll

13. Nach also verstrichener Auffkündungs-Frist die würkliche Pfandtungs-Execution vorgekehrt, Vnd

14. Ein jedwederes sowoll in Ober als Untersteuer: wie nicht weniger sowoll truckenes, als schwäres Pfundt Herren Gülten indifferenter nach der vr-alten beym Löblichen Schronen-Gericht üblichen Observanz auff 50 fl. gehalten, vnd per so hoch in die Pfandtung gezogen werden können: Jedoch daß

15. Nicht mehr Pfundt Herren Gülten, als der nach gleich obangeregten Preiß zu Erraichung der Summae des Haubt-Außstandts vnd deß pro rata mit 10 per Cento darzue angeraitten, und nicht abgestosenen Itereße (massen dises sambt dem Haubt-Außstandt in ein Quantum zusammen gezogener zu nehmen ist) erfordert werden, in die Pfandtungs-Execution gezogen, Vnd

16. Die Execution wann der Restant gleich schon auch mit mehrern separirten Pfundten Herren Gülten in Gült-Buch einverleibt: oder beansaget wäre, auff keine ander Pfundt oder Gülten noch Gütter als allein auff jene warvon der Außstand herrühret, geführet werden können. Ausser es wären die völlige Pfundt eines mit mehreren Gülten Begütterten Besitzers vnter einer Massa unseparirter im Gült Buch eingetragen. Dann bey derley Bewandtnuß der Landtschafft die Option bevorgelassener verbleibet, Nach also geführter Pfandtnng Soll

17. Denen Aigenthumeren von Tag der erlittenen Pfandtung anzurechnen Zway gantze Jahr frey gelassen seyn, ihren Eingepfendten

Gülten mit der Ablesung zu Hülff zu kommen. Ingleichen nach für den Aigenthumer offen gelassenen, vnd ohne vorgekehrter Ablesung verstrichenen Zway Jahren für die nechste Befreundte ein gantzes Jahr (jedoch daß auch in solchen Dritten Jahr der Aigenthumer cum praelatione zu concurriren Befuegt seyn solle) ohne daß Mittler Zeit die Landtschafft mit Verkauffung deren Eingepfendten Gülten fürgehen könne, die Ablesungs-Gerechtigkeit gebühren. Wann aber sowoll der Aigenthumer die Zeit seiner, als die Befreundten ihres Jahrs ohn würklicher Ablesung verstreichen liessen. Soll ihnen sodann

18. Fehrners kein Ablesungs Recht (außer sie wären Hetren vnd Landt-Leuthen, vnd die Gülten wolten einigen nicht Herren vnd Landt-Leuthen verkaufft werden, als in welchen Fahl sie sich deß denen Herren vnd Landt-Leuthen verlyhenen Einstandt-Rechts betragen können) gebühren, sondern der Landtschafft frey-stehen, solche Eingepfendte Gülten (sie mögen gleich Allodial: Belechnet: oder Vnbelechnet seyn) offentlich fail zu bietten; vnd (jedoch so vill möglich ist, denen Herren- vnd Landt-Leuthen vor anderen) da sich aber deren innerhalb 6 Wochen keiner zum Kauff hervor thätte: oder aumeldet auch andern qualificirten Adels- vnd Lehens-fähigen Personen zu verkauffen: Annebens auch, außer deß denen Herren vnd Landt-Leuthen gebührenten Einstandt Rechts-Schutz, vnd Schermb zuverschreiben, mahlen

19. Denen Herren- vnd Landt-Leuthen nach auch schon an einige nicht Herrn vnd Landt-Leuth beschehenen Verkauff auff Drey Jahr hinnach daß in disen Herzogthumb Steyer Vermög Kayserl. Resolution verlychener massen gebreichliche Einstandt-Recht vorbehaltener gelassen wird.

20. Wann aber Majorat: Fidei Commiss vnd derley onerirte Gülten verkaufft werden wollten, sollen solche vor allen anderen denen jenigen, welche ohne dem de Jure et Juris Ordine die Anwartung darauff haben, gegen Erlegung deß daran hafftenten sowoll Haubt-Außstandes vnd darzue geschlagenen Interesse, als anderer Vnkosten verlyhen, vnd in ihre Besitzung, Nutzung, vnd Gewehr eingeantwortet werden da im Fahl aber in obangesetzten Termin deren sich keiner anmeldete, Sollen auch

21. Die mit Ordnung in die Execution gezogene Majorat: Fidei Commiss: vnd derley Gülten, wie die Freye zwar denen frembden verkaufft werden konnen, jedoch reservato Jure perpetuae Reluitionis, wann einer ex ordine Juris Fidei Commissarij, vel Mojoratus etc. etc. solche Gülten gegen Erlegung desjenigen Werths vmb welchen selbige von der Landtschafft verkaufft worden, vnd Gutmachung deren von dem Besitzer, welcher solche von der Landschafft Käufflich an sich gebracht, etwann realiter erweißlichen Meliorationem, oder dergleichen (derent wegen der

Fidei Commiss oder Majorats etc. etc. Ableser sich mit dem Melioramte zu verstehen haben wurde) an sich zuruck zu lesen, vorkommete, Worbey auch

22. Angemörkt wird, daß, wann bey dem von der Landschafft vorkehrenten Verkauff solcher eingezogenen Fidei Commiss oder Majorats-Gülten vnd Güteren der Kauff Schilling ein mehrers, als der darauff hafftente Landtschafft-Außstandt sambt dem darzuegeschlagenen Interesse, von denen Executions-Kosten außtriege, der Ueberschuß dem verstossenen Fidei Commiss, oder Majorats-Besitzern, welcher die Pfandtung erlitten, gleich wie bei andern Freyen in die Pfandtung gerathenen, vnd verkaufften Gülten, nach vorhero gepflogener ordentlichen Verraittung zuezustellen, vnd hinauß zugeben gebühre. Jedoch daß besagter Fidei Commiss oder Majorats-Besitzer Cautionem idoneam praestire, daß er solchen ihme zugestellten Ueberschuß nach seinem Todt dem jenigen, welchem ordine Successionis daß Fidei Commiss oder Majorat etc. etc. anfallet, zuestellen, vnd behändigen lassen wolle.

23. Soll ein jedweder Lehens-Herr schuldig seyn, denen Kaufferen die Lehen sothaner von der Landtschafft aberkaufften ihnen Lehenmäßigen Gülten (ein gleichen Verstand soll es auch haben mit denen Landtsfürstlichen Lehen) über von denen Herrn Verordneten mit Handunterschrifft vnd Pettschaffts-Förtigung versehene Auffsanden vnweigerlich zu verleyhen, Ingleichen wird

24. Ihro Landschafft frey zuegelassen, wann von einigen zum Pfarren, Beneficiaten, Spitälleren oder anderen derley Geistlichen oder Gestifften Gütteren, (wie selbige Namen haben mögen) ein Außstandt anerwachsete, vnd wider selbige derentwille vel in toto, vel pro parte mit der ordentlichen Exekution fürgegangen wird, obangeregte in die Execution gezogene Gülte eben sowoll, als die Majorat, Fidei Commiss, vnd dergleichen vorangedeutermassen fail zu bietten, vnd zu verkauffen: jedoch daß denen Pfarreren, Beneficiaten, Spitälleren, oder anderen proxime berechtigten das Jus perpetuae reluitionis vorbehalten, vnd offen stehen solle; vnd wann in diesem Fahl über die Landtschäfftliche Gebühr deß Außstandtes: Interesse vnd Executions-Kosten, sich ein Ueberschuß zeigete, soll es derentwillen eben den Verstandt haben, wie oben sub Nr. 22 vorgemerket worden ist. Und weilen

25. Einige Landtsfürstl. Städt vnd Märkt zu denen auff ihrer Communitet hafftenten Pfundten noch andere anderwärtigher, hin zu erkaufft, vnd würklich an sich gebracht haben, oder künfftig noch Käufflich an sich bringen, oder sonst überkommen möchten, soll es respectu selbiger Käufflich oder sonst hinzugekommenen, oder noch überkommlichen eben den Verstandt haben, als wann solche von anderen Landts-

Innwohneren oder Gültens-Besitzeren besassen wurden. Ein folglich selbige wegen daran dorther etwann anwachsenten Außständten, ebenmaßig in die Pfandtung gezogen; fail gebotten, vnd freyhin verkaufft werden können. Da entgegen hat es respectu ihrer Quatemberlich, oder Fristen Weiß zubezahlen verglichenen Contingentien bey den derentwillen auffgerichten von Ihro Kayserl. Majestät unter Dato 9. Julij 1701 Confirmirten Vergleich wie in andern Puncten, also auch der vorgesehenen Executions halber in allweeg sein vnwiderredliches stättes Verbleiben, Sonst aber sollen

26. Dieser Executions-Ordnung alle, vnd jede Gültens Possessores (was Würdens, Standts, vnd Weesens selbige immer seyn mögen) vnterworffen, darinnen begriffen, vnd verstanden seyn.

Schlüßlichen sollen alle andere hierinnen begriffene Satzungen, vnd Puncten a die Publicationis verbündlich, vnd zuverstehen seyn; wegen deren Vermög deß vnter Dato Wienn den 9te Februarij 1701 resolvirten, vnd vnter Dato 5. April 1702 abermahls confirmirten: mithin dadurch angeordueten 10 per Cento auff Rechnung aber von der Vergangenen, vnd künfftig hinnigen Zeit sein Verbleiben haben.

III) Erläuterte Executionsordnung vom 20. April 1725.

I. Solle der Landschafft respectu aller ihrer sowohl ordinarij als extra ordinarij Anforderungen, wie sie Nahmen haben mögen, in allweg, und vor allen anderen Sprüchen (wie selbe immer seyn mögen) das Privilegium prioritatis et praelationis vor Endigung eines jedweden Jahres auf hinführige drey Jahr gebühren: da man aber an Seiten der Landschafft einen sonst privilegirten Außstand über die verstandene Drey Jahr-Zeit hinauß uneingebrachter wurde anstehen lassen, solle sodann

II. Die Landschafft nach verstrichener dreyer Jahrs-Frist sich des Privilegij Prioritatis cum praelatione nicht mehr, sodern allein der, nach den gemeinen Rechten ihro gebührenden Hypothecae legalis tacitae zu praevaliren; allemnach sie Landschafft (wann deß Restanten Vermögen ob aes alienum ad Cridam vel convocationem Creditorum gezogen wurde) dero über drey Jahr hinauß uneingebracht gelassenen, sonst priviligirt gewesenen Anforderung halber bey denen vor deß Restanten gehörigen Instanz vornehmenden gerichtlichen Handlungen (es wäre hernach eine ordentliche Crida, Convocation, oder Commission) zu Verhandlung ihrer Nothdurfften anzumelden bemüßet, und sich allein mit ihrer dißfahls habenden Hypotheca legali tacita schützen zu können befugt seyn. Maßen dann auch

III. Zu Beibehaltung deß juris prioritatis cum Privilegio nicht genug ist, daß von der Landschafft inner Dreyen Jahren zu Einbringung

ihrer Außständen durch zugeschickte Pfandungs-Wahrnung ein Anfang gemacht worden: sondern es solle vor Verstreichung deren dreyen Jahren die Pfandung oder Execution umb den völligen Haupt Außstand, und anerloffenen Interesse würklich geführet; in widrigen Ihro Landschafft in Concursu Creditorum allein die vorbesagte Hypotheca tacita legalis nicht aber das erwehnte Privilegium prioritatis fernershin zugestanden werden. Wobey

IV. Veranmerket wird, daß die drey gleich obige Puncta respectu der Landschafft gegen denen Gültens-Possessoren nicht aber respectu deren Herrschafften und Gültens-Inhabern in particulari gegen ihren Unterthanen zu verstehen seyen, mithin denen Herren oder Obrigkeiten ihr Jus prioritatis et praelationis cum Privilegio gegen ihren Unterthanen, wegen habenden Herren Anforderungen je, und allezeit in Salvo verbleiben: Zumahlen die Herrn oder Gültens-Inhaber wegen deren Unterthanen öffters etliche Jahr nach einander leydenden Mißrath, Schauer, Gefrür, Wasser-Güßen, wie auch Feuers-Brunsten, und andern Accidentien noth-gezwungener so lang zuwarten müssen, biß die Unterthanen sich auß beßer kommenden Jahren wiederumben erschwingen, und zu Abrichtung ihrer Dienstbarkeit häbig machen können.

V. Soll in denen ausschickenden, sowohl Steuer als Zins-Gulden oder anderen zu publiciren habenden Contributions-Patenten der Terminus solutionis faciendae praefixus klar, und deutlich entworffen, und darbey per expressum außbedingt werden, daß nach Verstreichung desselbigen die Contribuenten ohne Wahrnung in moram solutionis gezogen, und für saumseelig gehalten; und wann sodann die publicirte Lands Anlagen in Termino praefixo nicht bezahlt werden. Soll

VI. Die Landtschafft befugt und berechtiget seyn, von Tag des Saumsals an, gleich ohne fernerer Wahrnung pro rata temporis auf die außständige Lands-Anlagens Summa Zehen per Cento zuzuraitheñ, und darmit auf Drey Jahr zu continuiren. Wann aber die Landschafft innerhalb diser fortlaufenden dreyen Jahren sothane Außstände nicht eingefordert, und zur würklichen Bezahlung eingebracht, oder auch zu dero Einbringung durch abgelassene Wahrnung oder betrohete Exekutions-Ankündigung keinen Anfang gemacht haben wurde, soll selbige

VII. Nicht mehr Zehen, sondern nur Fünff per Cento pro rata, und fürdershin biß zu fürender Execution anzunehmen befugt seyn: anbey auch respectu selbiger über drey Jahrs-Frist im Außstand gelaßenen Anforderungen, das Privilegium prioritatis et praelationis vorgemeldter maßen verlohren haben. Wobey wiederumben angemerket

wird, daß dieſes, gleich wie vorhero bey den 4ten Punct, ſeinen Verſtand nur respectu der Landſchafft gegen denen Gültens-Possessoren, nicht aber respectu dieſer gegen ihre Unterthanen aus eben ſchon angeregten Urſachen habe.

VIII. Da nach verfloßenen Zahlungs-Termin von der morosen Parthey einige Bezahlungen wolten geleiſtet werden, ſollen ſolche Anfangs an denen mit Zehen per Cento angeſchlagenen Intereſſe und nach deßen völlig begütter Abſtoſſung, das übrige allererſt an der Haupt-Außſtands-Summa angenohmen, und zur Bezahlung angeſchriben werden.

IX. Wann die Landſchafft mit Ordnung gewahrnet hat, und nach Verſtreichung deß angeſetzten ordinari Termins deren 14. Tägen exquiren will, hat ſelbige Fug und Macht mit Hindanſetzung oder Verſtoßung aller anderen an denen Gülten (worvon der Contributions-Außſtand herrühret) haftenden Credits Partheyen mit der wirklichen Pfandung auf ſolche mit Außſtänd verfangene Gülten und Güther, ſie ſeyen hernach frey eigen, Fidei Commiss, Majorat, Lehenmäßig, oder ſonſt quocunque Titulo verhafftet, zu verfahren. Damit ſich aber die Reſtanten keiner Praecipitanz zu beklagen haben mögen, ſoll

X. Vor Führung der Pfandung, oder Execution von dem Rent-Ambt über die Haupt-Außſtände ein ordentliches Außſtand Regiſter formirt und denen reſtirenden ſaumigen Partheyen jedwederer der ſie betreffende Außſtands-Extract durch die zu dem Ende abſchickende Pfändter zu unlaugbahrer Sicherheit deßen Empfangs behändiget; ſodann jedwedere Parthey ſchuldig ſeyn, die Zeit und Tag, wann ſich der Pfändter darmit angemeldet, vnd alſo die Executions-Ankündung beſchehen iſt, in das von dem Pfändter producirende Regiſter an ſein Orth einzuſchreiben. Da im Fahl aber die Partheyen ſich deſſen weigerten, ſoll

XI. Der Landtſchafft Pfändter ſolches ſelbſten vormerken: Worüber ſodann

XII. Diſer Ankündungs-Tag der Löbl. Verordneten Stell durch ihme Pfendter alſogleich relationirt, oder angedeutet, und bey derſelben in einen zu dem Ende beſonders haltenden Protocoll ordentlich vorgemerkt, und aller künfftigen Richtigkeit halber der Buchhalterey und Rent-Ambt, nothwendig intimirt werden. Folgends ſoll

XIII. Nach alſo verſtrichener Aufkündungs-Friſt die würkliche Pfandungs-Execution vergekehrt. Und

XIV. Ein jedwederes, ſowohl in Ober- als Unter-Steyer wie nicht weniger ſowohl trockenes, als ſchwäres Pfundt Herren Gült indifferenter nach der uralten beym löbl. Schrannen Gericht üblichen Ob-

servanz auf 50 fl. gehalten, und per so hoch in die Pfandung gezogen werden können. Jedoch daß

XV. Nicht mehr Pfund Herren Gülten, als der nach gleich obangeregten Preyß zu Erreichung der Summae deß Haupt-Außstandes und des pro rata mit Zehen pro Cento darzu angeraithen und nicht abgestossenen Intereße (maßen dieses sambt dem Haupt-Außstand in ein Quantum zusammen gezogener zu nehmen ist) erfordert, in die Pfandungs Execution gezogen: Und

XVI. Die Execution, wann der Restant gleich schon auch mit mehreren separirten Pfunden, Herren Gülten in Gült Buch einverleibet, oder beansaget wäre, auf keine andere Pfund oder Gülten noch Gütter, als allein auf jene, worvon der Außstand herrühret, geführet werden können, ausser es wären die vollige Pfund eines mit mehreren Gülten begütterten Besitzers unter einer Massa unseparirter im Gült-Buch eingetragen; dann bey derley Bewandnuß der Landschafft die Option bevorgelassener verbleibet. Nach also geführter Pfandung soll

XVII. Denen Eigenthumbern von Tag der erlittenen Pfandung anzurechnen, zwey gantze Jahr frey gelassen seyn, ihren eingepfändeten Gülten mit der Ablösung zu Hülf zu kommen. Ingleichen noch denen für den Eigenthumer offen gelassenen, und ohne vorgekehrter Ablösung verstrichenen zwey Jahren, annoch dem nächsten Befreundten ein gantzes Jahr (jedoch daß auch in solchen dritten Jahr der Eigenthumber cum praelatione zu concuriren befugt, ohne daß mittler Zeit die Landschafft mit verkauffung deren eingepfändeten Gülten fürgehen könne) die Ablösungs-Gerechtigkeit gebühren. In Fall aber sowohl der Eigenthumber die Zeit seiner, als die Befreundte ihrer Jahrs-Zeit ohne würklicher Ablösung verstreichen laßen: Soll ihnen sodann

XVIII. Ferners kein Ablösungs-Recht (ausser sie wären Herren und Land-Leuthe, und die Gülten wollten einigen nicht Herren und Land-Leuthen verkauffet werden, als in welchen Fall sie sich deß denen Herren und Land-Leuthen verliehenen Einstand-Rechts betragen könne) gebühren, sondern der Landschafft frey stehen, solche eingepfändete Gülten, sie mögen gleich allodial belehnet, oder unbelehnet seyn, offentlich fail zu biethen, selbe jedoch sovil möglich ist, denen Herren und Land-Leuthen von andern, da sich aber deren innerhalb 6 Wochen keiner zum Kauff hervor thäte, oder anmeldete, auch anderen qualificirten Adels und Lehens fähigen Personen zu verkauffen: annebens auch, außer deß, denen Herren und Land-Leuthen gebührenden Einstand-Rechts, Schutz und Scherm zu verschreiben. Worbey doch allzeit

XIX. Denen Herren und Land-Leuthen noch auch schon an ei-

nige nicht Herren und Land-Leuthe beschehenen Verkauff auf drey Jahr hinnach, daß in diesem Herzogthumb Steyer, vermög Kaiserl. Resolution verlyhener massen gebräuchliche Einstand-Recht vorbehaltener gelassen wird.

XX. Wann aber Majorat, Fidei Commiss und derley onerirte Gülten verkauffet werden wollten, sollen solche vor allen anderen denen jenigen, welche ohnedeme de Jure et Juris ordine die Anwarthung darauf haben, gegen Erlegung deß daran hafftenden sowohl Haupt-Außstandes und darzu geschlagenen Interesse, als anderer Unkosten verlyhen, und in ihre Besitz, Nutzung, und Gewehr eingeantwortet werden. Da im Fall aber in obangesetzten Termin deren sich keiner anmeldete, sollen auch

XXI. Die mit Ordnung in die Execution gezogene Majorat, Fidei Commiss und derley Gülten wie die freye zwar denen Frembden verkauffet werden können, jedoch reservato Jure perpetuae reluitionis, wann einer ex ordine Juris fidei Commissary vel Majoratus etc. etc. vorkommete, solche Gülten gegen Erlegung deßjenigen Werths, umb welchen selbige von der Landschafft verkauffet worden, und Gutmachung deren von dem Besitzer, welcher solche von der Landschafft käufflich an sich gebracht, etwann realiter erweißlichen Meliorationen, oder dergleichen (derentwegen der fidei Commiss oder Majorats Ablöser etc. sich mit dem Meliorante zu verstehen haben wurde) an sich zuruck zu lösen. Wobey auch

XXII. Angemerket wird, daß, wann bey dem von der Landschafft vorkehrenden Verkauff, solcher eingezogenen Fidei Commiss oder Majorats-Gülten und Güttern, der Kauff-Schilling ein mehrers, als der darauff hafftende Landschafft Außstand, sambt dem darzu geschlagenen Interesse, und denen Executionskosten austrage; der Ueberschuß dem verstossenen Fidei Commiss oder Majorats-Besitzern, welcher die Pfandung erlitten, gleichwie bey anderen freyen in die Pfandtung gerathenen, und verkaufften Gülten, nach vorher gepflogener ordentlichen Verraittung zuzustellen, und hinaus zu geben gebühre. Jedoch daß besagter fidei Commiss oder Majorats Besitzer Cautionem idoneam praestire, daß er solchen ihme zugestellten Ueberschuß nach seinem Todt demjenigen, welchem ordine Successionis das fidei Commiss oder Majorat etc. etc. anfallet, zustellen, und behändigen lassen wollen.

XXIII. Soll ein jedwederer Lehensherr schuldig seyn, denen Kauffern die Lehen sothaner von der Landschafft aber erkaufften ihnen Lehenmässigen Gülten (ein gleichen Verstand hat es auch mit denen Lands-Fürstlichen Lehen) über von denen Herrn Verordneten

mit Hand-Unterschrift, und Pettschaffts-Fertigung versehene Aufsanden, unverweigerlich zu verleihen. Ingleichen wird

XXIV. Ihro Landschafft frey zugelassen, wann von einigen zum Pfarren, Beneficiaten, Spitälern, oder anderen derley Geistlichen oder gestiffteten Güttern, wie selbige Namen haben mögen ein Außstand anerwachsete, und wieder selbige derentwillen vel in totum, vel pro parte mit der ordentlichen Execution fürgegangen wird; obangeregte in die Execution gezogene Gülten eben sowohl, als die Majorat, fidei Commiss und dergleichen vorangedeuteter massen feil zu bietten, und zu verkauffen, jedoch daß denen Pfarrern, Beneficiaten, Spitälern, oder andern proxime berechtigten das Jus perpetuae reluitionis vorbehalten und offen stehen solle. Und wann in disen Fahl über die landschafftliche Gebühr deß Außstands, Interesse und Executions-Kosten sich ein Ueberschuß zeigete, soll es derentwillen eben den Verstand haben, wie oben sub Nr. 22 vorgemerket worden ist. Und weilen

XXV. Einige Lands-Fürstliche Städt und Märkt zu denen auf ihrer Communitaet haftenden Pfundten noch andere anderwärtig her, hinzu erkauffet, und würklich an sich gebracht haben, oder künfftig noch käufflich an sich bringeten, oder sonst überkommen möchten, sollte es respectu selbiger käufflich, oder sonst hinzu gekommenen oder noch überkommlichen eben den Verstand haben, als wann solche von anderen Lands-Inwohneren, oder Gültens-Besitzern besessen wurden, einfolglich selbige wegen deren dorther etwann anwachsenden Außstanden ebenmäßig in die Pfandung gezogen, feil gebotten und freyhin verkauffet werden können. Da entgegen hat es respectu ihrer Quatemberlichen, oder Fristen-Weiß zu bezahlen verglichenen Contingentien bey den derentwillen aufgerichtete von Ihro kaiserl. Majestät etc. etc. unter dato 9. July 1701 confirmirten Vergleich, wie in andern Puncten, also auch der vorgesehenen Execution halber in allweeg sein unwiderredliches stättes verbleiben. Sonst aber sollen

XXVI. Diser Executions-Ordnung alle und jede Gültens-Possessores, was Würdens, Stands, und Weesens selbige immer sein mögen, unterworffen, darinnen begriffen und verstanden.

Schlüßlichen, alle andere hierinnen begriffenen Satzungen, und Puncten a die Publicationis verbündlich und zu verstehen seyn, wegen deren vermög deß unterm dato Wien den 9. Februar 1701 resolvirten, und unterm dato 5. April 1702 abermahls confirmirten, mithin dadurch angeordneten Zehen per Cento auf Rechnung aber von der vergangenen, und künftighinigen Zeit sein Verbleiben haben.

§. 27.

IV. Neu errichtete Executionsordnung vom 1. Mai 1765.

I. Sollte das 10 percentige Straf-Interesse von Zeit der bestimmten Zahlungs Frist erst nach 14 Tagen darauf seinen Anfang nehmen. Ferners ist

II. Von dieser Zeit an dem **Restantiario** zu Berichtigung des Ausstandes und verwürktem Pönal Interesse eine Quartals Frist eingestanden, und wird auch durch sothane Zeit gegen denselben mit einer Landschaftlichen Exekution nicht fürgegangen: Wann aber

III. Inner dieser Quartals Frist der ganze Ausstand sammt dem Pönal-Interesse nicht vollständig abgeführet worden, so wird der Restantiarius von der Landschaft, ohne demselben, aus was für Ursach es immer seye, die mindeste **Dilation** zu bewilligen, nach fruchtlos verstrichenen sothanen Quartal mit der militärischen Execution, und zwar nach Maß deren größeren oder kleineren Resten mit 1, 2, auch mehren Soldaten, gegen jeden Mann täglich abzureichende zwey Groschen, zu belegen; da aber auch andurch in dem nachgefolgt-zweiten Quartale die Resten nicht eingetrieben wurden, zur würklichen **Sequestration** fürzuschreiten, und mit solcher bis zur gänzlichen Tilgung der Rückständen fortzufahren, jedoch von der Zeit der verhängten Sequestration das Pönal Interesse nicht mehr mit 10 sondern mit 5 per Cento einzuheben; und zu dem Ende

IV. Solle ein jeweiliger Landschafts Rentmeister bei Verlust des Dienstes verbunden seyn, daß selber mit Ausgang jeden Quartals über die Restantiarios, bei denen die erste, und **respective** anderte Quartals Frist verstrichen ist, eine Individual Verzeichniß verfaßen, alldarinnen bey jeglichem Individuo den Ausstand, und wie viel das 10 per centige **Poenal**-Interesse betrage, anmerken, folglichen gedachte **Consignation** längstens inner 8 Tägen nach geendigtem Quartal denen Verordneten überreichen, Soviel aber

V. Die **Sequestration** selbsten betriffet, solle zu deßen Vornehmung über die in Ausstand verfallene Herrschaft, Gut oder Gülten, es mögen solche freyeigen, **Majorat**, **Fidei Commiss**, Lehen oder der Geistlichkeit zugehörig seyn, ein Landschafts **Officiant**, auch allenfalls der eigene Herrschafts Beamte, oder ein anderes hiezu taugliches, von der Landschaft in besondere Eidespflicht zu nehmendes **Subjectum** als **Sequester** bestellet, von demselben unverzüglich der vorhandene Wirthschafts-Vorrath, als Körner, Wein, Vieh, wie auch andere Pfenwerth mit Zuziehung des herrschaftlichen Beamtens, falls dieser nicht selbst als **Sequester** angestellet, da dieser hingegen würklichen selbst der **Sequester**, oder wann kein solcher Beamter vorhanden wäre,

im Beiseyn zweier untadelhaften Zeugen beschrieben, und diese Beschreibung, von ihme Sequester, dann dem herrschaftlichen Beamten, oder in deßen Ermanglung denen zweyen Zeugen unterfertiget, dem Herrn oder Eigenthumer aber nach angefangener Sequestration weder der Aufenthalt auf dem sequestrirten Gut, und noch weniger die Beziehung des mindesten Gefälls mehr gestattet werden.

VI. Hat der Sequester den beschriebenen Vorrath an Pfenwerth, mit einzigen Ausnahmen dessen, was zur Fortsetzung des Wirthschafts Triebs ohnentbehrlich ist, alsobald so gut als möglich, zu verkauffen, und das dafür erlößte Geld, gegen Quittung in das Landschaftliche General Einnehmer Amt abzuführen; dann fernershin

VII. Die bey denen Unterthanen haftende Ausstände genau zu erforschen, deren Eintreibung nach allet Thunlichkeit sich angelegen zu halten, die herrschaftliche Gefälle, ohne das geringste davon, bey im widrigen zu gewarten habender empfindlicher Bestraffung, dem Restantiario zukommen zu lassen, fort und fort zu beziehen, und ein so anderes ebenermassen zu Tilgung deren Resten zu verwenden, über all seine vorstehende Verrichtungen aber die ausführliche Relation, an die Verordnete zu erstatten, auch sothaner Relation über Einnahm und Ausgab die Rechnung beizulegen, welche sodann von dem Landschaftlichen Rentamt der Ordnung nach aufzunehmen, nicht weniger den sequestrirten Gültens-Inhaber auf Verlangen zur gehörigen Einsicht mitzutheilen seyn wird. Wobey sich

VIII. Von selbsten verstehet, daß sogleich als durch die versilberte Pfenwerth und eingebrachte anderweite herrschaftliche Gefälle die ruckständige Resten, sammt dem Pönal-Interesse deren 10 und respective 5 per Cento nebst denen Sequestrations-Unkosten getilget worden, die verhängte Sequestration anwiederumen aufgehoben, und dem sequestrirten Gültens-Inhaber der Besitz und Genuß deren Gülten anwiederum eingeraumt werden wird; Womit also

IX. Die bishero üblich geweste Pfändungen pro futuro vom 1. Novembris des 1764. Jahrs anzufangen, respectu derer auf das Pfund und Dominicale anschlagenden Ordinari und Extraordinari Anlagen de currenti gänzlichen aufzuhören, und deren Einbringungen nach dieser neuen Executions-Ordnung zu geschehen haben. Im übrigen lassen Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majest:

X. So viel es das der Landschaft gebührende Privilegium Prioritatis et Praelationis, desgleichen die denen Herrn und Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen zustehende Gerechtsame betrifft, alles bei demjenigen allergnädigst bewenden, was in dem Land üblich, und bey ein, so anderen würklich eingeführet ist, wodurch dann denen Herrschaften

und Gültens Inhabern gegen ihre Unterthanen wegen denen Herren-Forderungen das Jus prioritatis et praelationis cum Privilegio je und allzeit in salvo zu verbleiben hat; endlichen finden Allerhöchst gedacht Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät

XI. So billich als nothwendig den Unfug zu steuren, welcher bishero nur allzugewiß von unterschiedlichen Herrschaften begangen worden, da selbe das Contributionale von dem Unterthan eingehoben, und anstatt solches zur Landschaft abzuführen, in proprios usus verwendet haben, und verordnen dahero Ernstgemässen, daß ein in gedachtem Unfug betrettener Gültens Inhaber mit der Strafe des Vestungs-Arrestes, beschaffenen Umständen, nach auch auf eine geraumere Zeit beleget werden solle. Welchemnach dann

XII. Dieser Executions-Ordnung alle und jede Gültens Possessores, was Würden, Stands, oder Weesens selbe immer seyn mögen, unterworfen, darinnen begriffen und verstanden seynd, und sich hiernach genaueſt zu achten, und vor Schaden zu hüten haben.

§. 28.

V. Unterricht für die ständischen Herrschafts und Gülten-Sequester.

§. 1. Die privilegirte landschaftliche Executionsordnung vom 1. May 1765 in so weit selbe die Obliegenheiten eines Sequesters betrifft, ist diesem Amtsunterrichte zum Grunde gelegt.

§. 2. Jeder Ständische Sequester hat hiernach in Folge seiner von der hochlöblichen Verordneten-Stelle erhaltenen Anstellung die in Sequestration gezogene Herrschaft, Gült, den landschaftlichen Freygrund, oder welch immer in dem Gültbuche enthaltene Rechte,

a) nach vorausgegangener ordentlicher Uebergabe, und respektive Uebernahme mit Beobachtung der bestehenden allgemeinen Gesetze, instruktionsmäßig und getreu zu verwalten;

b) die Einkünfte nach Abzug der nöthigen Sequestrationskosten und Kurrentschuldigkeiten an das ständische General-Einnehmeramt auf Tilgung der Kontributionsausstände sowohl, als jener übrigen Gefällsrückstände, welche nach der landschaftlichen Executionsordnung einzubringen sind, unverzüglich abzuführen, und

c) über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben eine, nach dem besonderen Rechnungsunterrichte verfaßte, dokumentirte Rechnung zu legen.

§. 3. Die Uebergabe des in die Sequestration gezogenen Guts geschieht durch einen von der hochlöblichen Verordneten-Stelle abgeordneten Kommissär, in dessen Hände der ernannte Sequester noch vor der wirklichen Uebergabe den Eid abzulegen hat, daß er die Aufträge der hochlöblichen Verordneten-Stelle genau befolgen, und nach Vorschrift

des gegenwärtigen Amtsunterrichtes den Nutzen des sequestrirten Gegenstandes bestmöglichst besorgen, den Schaden entfernen, und die getreueste Verrechnung pflegen wolle.

§. 4. Nach dieser erfüllten Verpflichtung ist zur Uebergabe zu schreiten, welche in Gegenwart zweier untadelhaften Zeugen bewerket werden muß. Mit dem zur sequestrirten Gült gehörigen Geldvorrathe, mit der Pupillar- und übrigen Depositenbarschaft, mit den deponirten Schuldbriefen, Kostbarkeiten u. dgl. ist der Anfang zu machen; dann sind die Unterthansausstände zu liquidiren, und von dem Sequester in das Versprechen zu übernehmen. Hierauf hat die Uebernahme der sämmtlichen Realitäten der Gerechtsamen, der herrschaftlichen Natural- und Material-Vorräthe, der Amtsbücher und Schriften zu geschehen. Endlich sind die sämmtlichen Gebäude mit dem zum Amte und Wirthschaftsbetriebe erforderlichen Einrichtungen sowohl als auch die übrigen darin befindlichen Wohnungsgeräthschaften, und Mobilien zu übernehmen. Daß das, über die dießfällige Uebergabe und respective Uebernahme aufzunehmende Inventar mit der möglichsten Genauigkeit und Vorsicht verfasset werde, muß um so mehr ein Gegenstand vorzüglicher Sorgfalt des Sequesters seyn, als hievon die künftige Rechnungsordnung sowohl, als dessen eigene Haftung sehr wesentlich abhängig ist. Uebrigens kömmt aber der, lediglich den Eigenthümer des sequestrirten Guts betreffende, Activ- und Passivstand in demselben nicht einzutragen.

§. 5. Von dem aufgenommenen Liquidations- und Uebergabs-Inventar (Operat) kommen 3 Exemplare zu entrichten, wovon der ständische Uebergabs-Kommissär das eine an die hochlöbliche Verordneten-Stelle mit seiner zu erstattenden Relation einzubegleiten, das andere dem Gutseigenthümer zu behändigen, und das dritte dem Sequester als ein Acktenstück der Grundlage seiner Rechnungsführung zu bestellen hat. Für alle empfangenen Stücke hat der Sequester zu haften, und dieselben nach Endigung der Sequestration wieder gehörig zu übergeben, oder die allenfälligen Ermanglungen bei dem Inventarialstande rechtshältig auszuweisen.

§. 6. Sobald dem Sequester das anvertraute Amt vollständig übergeben ist, muß es eine angelegentliche Sorge desselben seyn, die haftenden Unterthansausstände einzubringen, und überhaupt alle Einnahmen dergestalt zu befördern, daß die Sequestration auf das kürzeste beendigt werden könne. Die eingehenden Gelder, welche sorgsam zu wahren sind, dürfen von dem Sequester weder mit seinen eigenen, noch mit fremden Geldern vermenget werden. Ohne eingehohlte Bewilligung der hochlöblichen Verordneten-Stelle darf keine Forderung

nachgelassen werden. In billigen Angelegenheiten hat sich der Sequester der Untergebenen und Unterthanen anzunehmen, und alles zu vermeiden, was zu gegründeten Beschwerden Anlaß geben könnte.

§. 7. Es ist des Sequesters vorzügliche Pflicht die landschaftlichen Ausstände zu ihrer Tilgung zu bringen, und die übrigen Schuldigkeiten und Gaben, welche an landesfürstliche oder andere öffentliche Kassen und Obrigkeiten jährlich zu bezahlen sind, zur Verfallzeit zu entrichten. — Da jedoch den Herrn Ständen der Kontributionsausstände wegen das privilegirte Vorzugsrecht, und zwar einstmahl die Pfändung, gegenwärtig aber statt derselben die Sequestrirung der Gült zur Tilgung der Ausstände nach der bestehenden Executionsordnung bewilliget wurde; so dürfen jene ältern bereits verfallenen Ausstände und Forderungen der Gaben an fremde Dominien von unterthänigen — bergrechtsmäßigen — und Zehentgründen entspringend, welche vor der verhängten landschaftlichen Sequestration angewachsen sind, und welche die Kontribution, oder die mit solcher in Verbindung stehenden privilegirten ständischen Gefälle nicht betreffen, von dem aufgestellten landschaftlichen Sequester keineswegs bezahlt werden, und zwar um so weniger, als nach der höchsten Vorschrift vom 2. Februar 1789 die liquidirten Aerarial- und Unterthansforderungen bey einer bereits bestehenden Sequestration im gerichtlichen Wege unter Vertretung des löblichen k. k. Fiskalamtes eingeklagt, und gegen die sequestrirte Gült landtäflich vorgemerkt werden können. Eben so steht es den Privat-Gläubigern unbenommen, ihre Forderungen sammt den verfallenen Zinsen (weil auch diese letztern während der landschaftlichen Sequestration aus den Einkünften des sequestrirten Gegenstandes nicht bezahlt werden dürfen) bei der gehörigen Justizbehörde geltend zu machen.

§. 8. Durch die bestehende Vorschrift, daß der Eigenthümer der sequestrirten Herrschaft, Gült, oder des Freyhauses ꝛc. sich innerhalb 6 Wochen von seinem Eigenthume entfernen müsse, und daß derselbe auch während des ihm dort gestatteten Aufenthaltes sich nicht das mindeste Gefäll zueignen, und in die Sequestrations-Verwaltung sich nicht einmengen dürfe, ist dafür gesorgt worden, daß der Sequester in der Erfüllung seiner Obliegenheiten nicht gehemmt oder verhindert werde. Während der ganzen Sequestrationszeit darf dem Eigenthümer von den Einkünften des sequestrirten Gegenstandes zu seinem Unterhalte nicht das Mindeste verabfolgt werden. Nur auf Anschaffung der hochlöbl. Vorordneten-Stelle kann demselben, bey sehr wichtigen Beweggründen, eine Unterstützung zum Lebensunterhalte verliehen werden, worüber dem Sequester jederzeit die förmliche Anweisung mittelst Verordnung ausgefertigt werden wird.

§. 9. Alle sogenannten Pfennwerthe, das ist Vorrath an Getreid, Vieh, Wein, wie auch alles das, was aus Grund und Boden erzeugt und gezogen wird, müssen von dem landschaftlichen Sequester (mit Ausnahme desjenigen, was zur Fortsetzung des Wirthschaftsbetriebes unumgänglich nothwendig ist) alsogleich durch öffentliche Versteigerung an den Meistbiethenden verkauft, und der dafür eingehende Betrag, gleich den übrigen eingehenden Geldern, welche zur Bestreitung der im künftigen Monath vorzusehenden Ausgaben nicht erforderlich sein dürften, auf Tilgung der Ausstände und Verminderung der fortlaufenden 5 pCt. Strafzinsen an das ständische General-Einnehmeramt eingehend gemacht werden. Die Einsendung der Gelder hat entweder mittelst des k. k. Postwagens, oder mit einer andern, jedoch vollkommen sicheren Gelegenheit, wofür der Sequester haftend gemacht wird, zu geschehen.

§. 10. Die öffentliche Versteigerung zum Verkauf der entbehrlichen Natural- und Material-Vorräthe hat zwar der Sequester jederzeit nach seinem Gutbefinden zu veranlassen, derselbe hat solche aber eine angemessene Zeit voraus kund zu machen, und wenn die Gegenstände der Veräußerung beträchtlich sind, so muß die Verlautbarung auch in den Zeitungen geschehen.

§. 11. Die landschaftliche Sequestration beschränkt sich lediglich nur auf die Einkünfte der sequestrirten Gülte, und auf diese nur so lange, bis die landschaftlichen Ausstände der Dominikal- und Rustikal-Kontribution, des strafmäßigen und innobilitirten Zinsguldens, des Wein- und Fleischaufschlagsgefälls, dann der übrigen ständischen Adminikulare, vollständig sammt den Kurrentschuldigkeiten bezahlt sind; weiter aber wird der Inhaber in seinem Eigenthumsrechte durch die ständische Sequestration nicht gehemmt.

Derselbe ist demnach befugt, wenn sonst kein Hinderniß obwaltet, sein Gut mit Vorwissen der Hochlöblich Verordneten-Stelle nach Belieben, theilweise oder im Ganzen, mit dem Obereigenthumsrechte (domino directo) zu veräußern, und bei einem Verkaufe den bedungenen Kaufschilling sich zuzueignen; jedoch hat die Sequestration der Einkünfte so lange gegen jeden nachfolgenden Inhaber fortzudauern, bis die auf dem ganzen Gut oder der Gült haftenden Kontributions- und übrigen ständischen Zahlungs-Rückstände vollständig getilgt seyn werden.

§. 12. Im gleichen Verhältnisse steht es auch dem Gutseigenthümer frei und unbenommen, alle jene ihm gehörige Geräthschaften, welche zwar dem Sequester in Verwahrung gegeben worden, aber nicht zum Amte und Wirthschaftsbetriebe erforderlich sind, nach

seinem Belieben zu veräußern. Auch wenn Gläubiger auf derlei Geräthschaften eine gerichtliche Pfändung, wenn sie den Verkauf der sequestrirten Realitäten, oder endlich wenn sie einen Konkurs erwirken sollten, so hat der Sequester die gepfändeten Geräthschaften gegen gerichtlich ausgestellten Empfangsschein ohne mindesten Anstand erfolgen zu lassen, und sich dem Verkaufe der sequestrirten Realität nicht nur nicht entgegenzusetzen — (da die Fortdauer der landschaftlichen Sequestration der Gült immer vorbehalten bleibt) — sondern er hat vielmehr die gerichtlich abgeordneten Kommissäre in Hinsicht der Schätzung und allenfalls weiter verlangten Auskünfte mit seiner Amtseigenschaft zu unterstützen. In Bezug auf den eröffneten Konkurs aber hat sich der Sequester weder in eine Anmeldungs- noch Liquidirungsklage über die landschaftlichen Ausstände einzulassen, und eben so wenig das Klassifikazions-Urtheil abzuwarten, sondern unausgesetzt, bis zur gänzlichen Tilgung der landschaftlichen Ausstände die Sequestrations-Einkünfte für Rechnung des ständischen General Einnehmeramtes zu beziehen.

§. 13. Der ständische Sequester ist nicht befugt, ohne vorläufige Einwilligung des Gutsinhabers, und ohne ausdrückliche Genehmigung der hochlöblich Verordneten-Stelle, Realitäten, Mayerschaften, Gerechtsame, Gefälle, Zehente, oder einzelne Grundstücke in Pachtung zu geben. Die bereits vor dem Sequestrations-Anfange bestandenen Pachtungen müssen contractmäßig zugehalten, und von den Pächtern die jährlichen Pachtschillinge zur Verfallzeit eingebracht werden.

§. 14. Die Gerechtsame der sequestrirten Gült zu vertheidigen, ist des Sequesters Pflicht. Neue Verbindlichkeiten oder Vergleiche einzugehen, oder sich in einen Rechtsstreit einzulassen, ist demselben ohne Einwilligung des Eigenthümers, und ohne Genehmigung der hochlöblich Verordneten-Stelle, gänzlich verbothen. Sollte aber der Eigenthümer auf seine Kosten einen Rechtsstreit unternehmen, so hat der Sequester hieran nicht nur nicht zu hindern, sondern ihm vielmehr die in seiner Verwahrung befindlichen sachdienlichen Schriften gegen Empfangsschein erfolgen zu lassen.

§. 15. Neue Gebäude, welche mehr zur Bequemlichkeit, als zum wahren ökonomischen Nutzen sind, dürfen während der landschaftlichen Sequestration gar nicht errichtet werden. Sollten aber durch die Zeit oder durch Unglücksfälle unentbehrliche Wirthschaftsgebäude zu Grunde gehen, so muß vorläufig der Gutseigenthümer oder dessen Bestellter wegen Erbauung derselben um seine Gesinnung einvernommen, und sodann hierzu mit Ueberreichung eines Planes und Kosten-

überschlages die Bewilligung der hochlöblich Verordneten-Stelle eingeholt werden.

Nothwendige Reparationen bei den zur Sequestration gehörigen Gebäuden, deren Kosten den Betrag von 50 fl. nicht übersteigen, hat der Sequester ohne Anfrage zu unternehmen. Reparationen von höherem Kostenbetrage erheischen die Bewilligung der hochlöbl. Verordneten-Stelle, welche jederzeit mit Vorlegung eines Ueberschlags anzusuchen ist.

§. 16. Dem ständischen Sequester wird die Befugniß ertheilt, während der Sequestrations-Zeit die Unterbeamten gegen seine Dafürhaftung mit dem gewöhnlichen, dem Dienst anklebenden Gehalte, und den bestimmten Emolumenten aufzunehmen, und zu entlassen. Die zur Zeit der Uebernahme bestandenen Besoldungsbezüge, und andere Passirungen dürfen nicht erhöht, und auch der Personalstand ohne Genehmigung der hochlöblich Verordneten-Stelle nicht vermehrt werden.

§. 17. Die Besoldung oder eigentlich Belohnung des Sequesters selbst wird jederzeit von der hochlöblich Verordneten-Stelle nach dem Verhältnisse der Größe und Wichtigkeit des Sequestrations-Amtes bemessen, und bey Bestimmung derselben darauf der billigste Bedacht genommen werden, daß gute und thätige, die Sequestrations-Beendigung befördernde Dienstleistung vorzüglich ausgezeichnet werde.

§. 18. Wenn alle landschaftlichen Ausstände mit Einschluß der dießfälligen Kurrentschuldigkeiten von dem Sequester an das ständische General-Einnehmeramt berichtiget worden sind, hat derselbe hierüber unverzüglich an die hochlöbliche Verordneten-Stelle die Anzeige zu erstatten, damit die Sequestration aufgehoben, der Inhaber in den Besitz und Genuß der sequestrirten Gülten eingesetzt, und die erforderliche Uebergabe in gleicher Art und Ordnung, wie die Uebernahme geschah, eingeleitet werden könne.

§. 19. Von dem Inventare der Uebergabe am Ende der Sequestration sind eben so drei Exemplare zu errichten, und zu vertheilen wie §. 5 beym Anfange der Sequestration vorgeschrieben wurde.

§. 20. Die von dem Sequester zu legenden §. 2 erwähnten Rechnungen, über sämmtliche Empfänge und Ausgaben, sind während der Sequestration nach dem Laufe des Militärjahrs, und genau nach dem besonderen Unterrichte zu verfassen, und jederzeit so bald als möglich an die hochlöbliche Verordneten-Stelle einzureichen. Die gelegten Rechnungen werden dem Gutseigenthümer um seine Erinnerungen; die von diesem gemachten Erinnerungen dem Sequester um seine Gegenerinnerungen (Erläuterungen) zugefertigt — und beide Schriften nebst den

Rechnungen der ständischen Buchhaltung zur weitern Amtshandlung und Verfassung der Erledigung mitgetheilt. Endlich wird von der hochlöblich verordneten Stelle dem Sequester nach gepflogener Richtigkeit das Absolutorium hinausgegeben.

§. 29.

VI. Exekutionsordnung für den steierisch-kärnthnerschen Gubernialbezirk vom 20. May 1813, kundgemacht am 5. Juny 1813.

In der Erwägung, daß die für Steyermark bestehende Exekutions-Ordnung vom 1. May 1765 den Bedürfnissen und Umständen der Gegenwart nicht entspricht, haben Se. k. k. Majestät folgende Verfügung getroffen.

§. 1. Die Grund- und Bezirksobrigkeiten sind verpflichtet, alle landesfürstlichen, sowohl ordentlichen, als außerordentlichen Abgaben, pro Dominicali und pro Rusticali in den jedesmahl festgesetzten Fristen genau, und vollständig abzuführen.

§. 2. Acht Tage nach der festgesetzten Abgabenfrist wird die ständische Verordneten-Stelle sich von der ständischen Buchhaltung genaue, für jeden Kreisbezirk abgesondert, und zwar dominien- und bezirksweise verfaßte Ausweise über die noch rückständigen Steuerbeträge vorlegen lassen, und jedem Kreisamte die Ausweise, die dessen Kreis betreffen zur Eintreibung der Rückstände mittelst der Militär-Exekution unverzüglich, und gleich unmittelbar zustellen.

§. 3. Die Kreisämter sind unter ihrer Verantwortung verpflichtet, ohne mindester Verzögerung die Einleitung zu treffen, daß die erforderliche Anzahl Exekutions-Mannschaft an die im Ausstande haftenden Steuerpflichtigen abgesendet werde. Ueber die getroffene Verfügung zur Einlegung der Militär-Exekution hat das Kreisamt der ständischen verordneten Stelle Nachricht zu geben.

§. 4. Vom Tage der ausgefertigten Exekutions-Anweisung hat der im Rückstande haftende Steuerpflichtige, außer dem unentgeldlichen Obdache, jedem Manne der eingelegten Exekutions-Mannschaft täglich 6 kr. zu bezahlen, welche Gebühr von 8 zu 8 Tagen verdoppelt zu entrichten ist.

§. 5. Die Militär-Exekution bleibt so lange eingelegt, bis der Steuerrückstand getilgt, oder die (§. 6) bestimmte Sequestration verhängt wird; jedoch ist dieselbe, wenn sie aus mehreren Mann bestand, nach Maß der geleisteten Abschlagszahlung von dem Kreisamte zu vermindern.

§. 6. Wenn nach sechs Wochen, vom Tage der ausgefertigten Exe-

kutions-Anweisung der rückständige Steuerbetrag nicht vollständig entrichtet ist, hat die ständische Verordneten-Stelle die Sequestration zu verhängen.

§. 7. Bei Verhängung der Sequestration, sind alle Einkünfte derjenigen steuerbaren Realität, auf welcher der Rückstand pro Dominicali haftet, oder mit welcher die rückständige Steuer pro Rusticali, in so fern den Grundobrigkeiten dafür die Haftung obliegt, im katastralmäßigen Zusammenhange steht, in Beschlag zu nehmen, und von den Einkünften alles zur Berichtigung des Steuerrestes zu verwenden, was nach Abzug der Kultur- und Regiekösten, dann der laufenden Steuerschuldigkeit erübriget.

§. 8. Die gegen die Obrigkeiten festgesetzten Zwangsmittel können übrigens nur in Ansehung jener Steuerbeträge, welche von den Dominien pro Dominicali abzuführen sind, pro Rusticali aber nur in so ferne, als ihnen dafür die Haftung obliegt, angewendet werden. In Ansehung jener Steuerbeträge der Unterthanen, wobei den Dominien zwar die Eintreibung zur Pflicht gemacht ist, wofür sie aber verfassungsmäßig nicht zu haften haben, bleiben die Obrigkeiten zwar für jede Vernachlässigung in der Eintreibung verantwortlich, jedoch können die in den vorausgegangenen §§. bestimmten Zwangsmittel gegen die Obrigkeiten nicht verhängt werden.

§. 9. Damit die Obrigkeiten in den Stand gesetzt werden, die Steuerbeträge in den bestimmten Fristen abzuführen, werden sie berechtiget, acht Tage nach der Verfallszeit dem Kreisamte einen Ausweis über die Rückstände mit Angabe des Namens und Wohnortes des im Ausstande haftenden Unterthans, der Zeit und der Beträge des Rückstandes, und, wenn solche verfallen sind, mit ihrer Unterfertigung zweifach einzureichen, und die militärische Exekution anzusuchen, welche das Kreisamt, wenn es keine Anstände dagegen findet, sogleich abzusenden hat.

§. 10. Wenn die militärische Exekution, welche von acht zu acht Tagen verdoppelt werden darf, durch vier Wochen bey einem Unterthane stehet, ohne die Zahlung seines Rückstandes zu erwirken, so hat die Obrigkeit, wenn bei demselben nicht eine offenbare Zahlungsunvermögenheit bestehet, mit Einreichung eines zweifachen Ausweises (wie im §. 9) und mit Angabe der fruchtlos verhängten militärischen Exekution bey dem Kreisamte die Genehmigung der Pfändung anzusuchen.

§. 11. Findet das Kreisamt kein Bedenken, so hat es ohne Verzögerung auf dem einen der vorgelegten Ausweise seine Genehmigung zur Pfändung beizusetzen, und solchen dem Dominium zurückzusenden, das Dupplicat aber zurückzubehalten, um bei vorkommenden Beschwer-

den gegen die Unrichtigkeit der Angaben des Dominiums, wofür dasselbe verantwortlich bleibt, den gehörigen Gebrauch machen zu können. Bei Genehmigung der Pfändung ist die militärische Exekution von dem Unterthane abzurufen.

§. 12. Diese Vorschriften treten erst in Ansehung jener Steuern in Wirkung, welche im vierten Militärquartal 1813 und für die Zukunft zu entrichten sind, und haben auf die von früher ausgeschriebenen Steuern und Abgaben entstandenen Reste keine Beziehung.

VIII. Kärnthen.

§. 30.

I. Exekutionsordnung vom Jahre 1702, s. bei Steiermark.

II. Patent vom 6. Oktober 1748.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kayserin ꝛc. ꝛc. Entbieten allen, und jeden Unseren Geist- und Weltlichen Ständen, Hoch- und niedern Obrigkeiten, Burgschaften, Unterthanen, Innsassen und Gemeinden, was Standes, Würden, oder Weesens selbe in Unserem Erb-Herzogthum Kärnten begütert, wohnhafft, und angesessen seyn, Unsere Kayserliche Königliche, und Landes-Fürstliche Gnade, und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; Was massen gleich bey dem Antritt der von dem Allerhöchsten Uns verliehenen Regierung, Unsere Landes-Mütterliche Obsorge jederzeit dahin gerichtet gewesen, womit Wir nach Abwendung des mit so vielen Trangsaalen begleiteten Kriegs, Unseren treu-gehorsamsten Erb-Königreichen, Fürstenthumen, und Landen, die Früchte des erwünscht-anscheinenden Friedens, vollkommen, und dauerhafft genüssen machen, und selbe unter göttlichen Beystand, von allen weitheren feindlichen Anfahl Menschen-möglicher Weiß bewahren, auch in vollkommenen Ruhe- und Wohlstand setzen, und erhalten mögen. Auf daß nun diese heylsame Absicht erreichet werde, wird nebst göttlichen Beystand vor allen erfordert in denen Ländern eine gleichförmige gute Verfaß- und Ordnung einzuführen, auch eine hinlängliche Kriegsmacht, wie zu Kriegs- also auch zu Friedens-Zeiten beständig auf denen Beinen zu erhalten: Gleichwie nun das Kriegs-Volk nicht ohne richtiger Bezahlung der ausgemessenen Löhnung, in Ordnung und erforderlicher Zucht erhalten, die Löhnung aber ohne zulänglicher Beysteuer deren Unterthanen nicht aufgebracht werden kann, als haben Wir zu sothanem Ende Unser ganzes Augenmerk dahin gerichtet, und eine allgemeine Verfassung vest gestellet, womit

Erstens: In allen Unseren Erb-Königreichen, Fürstenthumen und Landen, ein sicheres Contributional-Quantum in bestimmter Zeit richtig

abgeführet, und denen Kriegs-Völkern bezahlet, dahingegen Andertens: das Kriegs-Volk in solche Ordnung und Schranken gesetzet werde, daß selbes denen Landes-Insassen nicht allein zu keinen Ueberlast, sondern vielmehr zur Erleichterung durch gesicherten Verschleiß derer Erzeugnussen fahlen möge: Drittens, endlichen Unsere jeden Orths vorhandene Cameral-Gefähle in solche zuverläßliche Ertragnuß gebracht werden, wodurch Unsere erforderliche Hoff- und Staats-Ausgaben bestritten, anbey auch Unsere vor das gemeine Beste arbeithende Beambte ihren gebührenden Unterhalt erlangen, nicht weniger die getreue Darlehnere, welche Uns, und Unsere Vorfahren zu denen Kriegs- und anderen Erfordernussen, mit Gelds-Mitteln beygesprungen, an Capital, und Interesse in vergnügliche Sicherheit gesetzt werden mögen.

Damit nun diese drey allein zu allgemeinen Besten zihlende Absichten in das Werk gebracht, und unverbrüchlich erhalten werden, als haben Wir eines theils in Ansehen, weilen solche (wie es jedem in die Augen fallen muß) einen unzertrennlichen Zusammenhang haben; Und anderntheils, damit Unsere und Unserer Nachfolgern beschwerliche Regierungs-Bürde in etwas erleichteret werde, mit Aufhebung aller vorigen in so verschiedenen Ländern üblichen, auch verschiedenen Einrichtungen eine gleichförmige Verfassung vestgestellet, und in jedem Land zu Besorgung des **Militaris mixti, Contributionalis, et Cameralis**, eine besondere **Deputation** aufgestellet, welche von Niemand, als von Uns selbst ihre Dependenz erkennen, auch ihre Berichte directe an Uns erstatten, und hierauf Unsere allerhöchste Befehle, und Entscheidungen zu weiterer allergehorsamster Befolgung zu erhalten haben wird. So viel nun das Herzogthum Kärnten betrifft, haben Wir das **Praesidium** bey solcher **Deputation**, dem Hoch- und Wohlgebohrnen Unseren würcklichen geheimen Rath Joseph Wilhelm Grafen von Nostiz und Rhienegg aufgetragen, und demselben einige Räth, und **Assessores**, auch die nöthige Kanzley- und andere Beambte beygegeben, dann besonders drey Creyß-Haubt-Lenthe angestellet, und diese alle mit besonderen zu Unserem, und des gemeinen Weesen-Nutzen abzihlenden verbindlichen **Instructionen** versehen lassen, von welchen **Instructions-Puncten** die jenige hiemit durch öffentliches **Patent** kunt gemacht werden, die dem gesammten **Publico** zu dero Richtschnur zu wissen erforderlich und nöthig seyn, und zwar

Quo ad militare mixtum.

Erstens: ist Unser gnädigster Will- und Meinung, daß alles dasjenige was bey der im Lande bequartirten, oder durchmarschirenden **Miliz** die Einquartier-Verpflegung, Vorspann, **Excess** oder was es immer sonst betreffen mag, in das künftige einzig, und allein von Unserer aufgestellten **Deputation** nach Vorschrift des untern 13. July dieses Jahres

abgefaſten **Militar-Regulements**, beobachtet und beſorget werden ſolle: beſonders, womit von der Landſchäftlichen Contributions-Caſſa das angeſchlagene Militar-Quantum in denen ausgeſetzten Monath- und Tägen in die Militar-Caſſa baar abgeführet, von dieſer aber der Miliz die **Gage**, und Löhnungen, nach denen von Uns beſchehenen allerhöchſten Ausmeſſungen, Monathlich unfehlbar bezahlet werde.

Andertens: hat Sie Deputation durch Gehörde, beſonders aber durch die in denen Landes-Theilen aufgeſtellte Creyß-Haubtleuthe die Obſicht und Vorſorge zu tragen, daß in denen Quartiers- und **Marche-Stationen** die Lebens-Nothdurft vor Mann und Pferd, in billigen Landüblichen Preyß, gegen baarer Bezahlung, zeitlich herbeygeſchaffet, und aller Wucher und Theuerung gänzlich abgeſtellet werde; da hingegen aber auch darob zu ſeyn, daß nach Vorſchrift des **Militar-Regulements**, wann die Preyße im Land oder Einquartihrungs-Ortſchaften billig ſeyn, alle Marquetentereyen und Eingriffe in die Burgerliche Nahrung, auch alle andere Beeinträchtigungen des Landes-Innwohner und Contribuenten, ausgibig hintertriben werden.

Drittens: wird die Deputation auch fürſorgen laſſen, womit eines Theils in denen Quartiers-Stazionen (wo nicht ordentliche Caſarmen oder quasi Caſarmen vorhanden ſeyn) die Mannſchaft in beſondere Zimmer Cameradſchaft-weis bequartiret, und von denen Burgern, ſo viel immer möglich, gänzlich abgeſondert bleibe; andern Theils aber auch, daß weder Offizier, noch Gemeine von dem Quartiers-Stand, außer des lediglichen Obdachs, unter keinerley Vorwand, etwas abfordern, noch auch dem Burger ein ſolches zu präſtiren geſtattet werde.

Viertens: wird eine gleichmäßige Obſicht getragen werden, auf daß keine Vorſpann, auſſer auf jenen Fall, und Weis, wie ſolches in dem **Marche-Regulement** ausgemeſſen, und vorgeſchrieben worden, verſchaft, auch hingegen die richtige, und baare Bezahlung alſogleich geleiſtet werde.

Fünftens: weilen die Recrutierung deren Regimentern künftighin von Unſerem Militari ſelbſt wird vorgenohmen, und beſorget werden, ſo hat unſere Deputation denen zu dem Ende eintreffenden **Kommandirten**, zu deren **Facilitir-** und Beförderung, nach Ausmeſſung des **Militar-Regulements**, allen möglichen Vorſchub zu geben, und die **Werb-Plätze** anzuweiſen; anbey aber auch invigiliren zu laſſen, daß disfahls keine Unordnung oder **Excess** unterlauffe, welche in dieſen, und all- anderen Begebenheiten, Sie Deputation nicht allein auf Anruffen einer beleidigten Parthey, ſondern auch ex officio durch ſich und ihre untergeben Creys-Haubtleuthe, und respective andere Beamte, hindan zu halten, und allenfalls die gebührende Genugthuung zu verſchaffen,

abgeführet, und denen Kriegs-Völkern bezahlet, dahingegen Andertens: das Kriegs-Volk in solche Ordnung und Schranken gesetzet werde, daß selbes denen Landes-Insassen nicht allein zu keinen Ueberlast, sondern vielmehr zur Erleichterung durch gesicherten Verschleiß derer Erzeugnussen fahlen möge: Drittens, endlichen Unsere jeden Orths vorhandene Cameral-Gefähle in solche zuverläßliche Ertragnuß gebracht werden, wodurch Unsere erforderliche Hoff- und Staats-Ausgaben bestritten, anbey auch Unsere vor das gemeine Beste arbeithende Beambte ihren gebührenden Unterhalt erlangen, nicht weniger die getreue Darlehnere, welche Uns, und Unsere Vorfahren zu denen Kriegs- und anderen Erfordernussen, mit Gelds-Mitteln beygesprungen, an Capital, und Interesse in vergnügliche Sicherheit gesetzt werden mögen.

Damit nun diese drey allein zu allgemeinen Besten zihlende Absichten in das Werk gebracht, und unverbrüchlich erhalten werden, als haben Wir eines theils in Ansehen, weilen solche (wie es jedem in die Augen fallen muß) einen unzertrennlichen Zusammenhang haben; Und anderntheils, damit Unsere und Unserer Nachfolgern beschwerliche Regierungs-Bürde in etwas erleichteret werde, mit Aufhebung aller vorigen in so verschiedenen Ländern üblichen, auch verschiedenen Einrichtungen eine gleichförmige Verfassung vestgestellet, und in jedem Land zu Besorgung des **Militaris mixti, Contributionalis, et Cameralis**, eine besondere **Deputation** aufgestellet, welche von Niemand, als von Uns selbst ihre Dependenz erkennen, auch ihre Berichte directe an Uns erstatten, und hierauf Unsere allerhöchste Befehle, und Entscheidungen zu weiterer allergehorsamster Befolgung zu erhalten haben wird. So viel nun das Herzogthum Kärnten betrifft, haben Wir das **Praesidium** bey solcher **Deputation**, dem Hoch- und Wohlgebohrnen Unseren würcklichen geheimen Rath Joseph Wilhelm Grafen von Nostiz und Rhienegg aufgetragen, und demselben einige Räth, und **Assessores**, auch die nöthige Kanzley- und andere Beambte beygegeben, dann besonders drey Creyß-Haubt-Lenthe angestellet, und diese alle mit besonderen zu Unserem, und des gemeinen Weesen-Nutzen abzihlenden verbindlichen **Instructionen** versehen lassen, von welchen **Instructions-Puncten** die jenige hiemit durch öffentliches **Patent** kunt gemacht werden, die dem gesammten **Publico** zu dero Richtschnur zu wissen erforderlich und nöthig seyn, und zwar

Quo ad militare mixtum.

Erstens: ist Unser gnädigster Will- und Meinung, daß alles dasjenige was bey der im Lande bequartirten, oder durchmarschirenden **Miliz** die Einquartier-Verpflegung, Vorspann, **Excess** oder was es immer sonst betreffen mag, in das künftige einzig, und allein von Unserer aufgestellten Deputation nach Vorschrift des untern 13. Julij dieses Jahres

abgefaſten **Militar-Regulements**, beobachtet und beſorget werden ſolle: beſonders, womit von der Landſchäftlichen Contributions-Caſſa das angeſchlagene Militar-Quantum in denen ausgeſetzten Monath- und Tägen in die Militar-Caſſa baar abgeführet, von dieſer aber der Miliz die **Gage**, und Löhnungen, nach denen von Uns beſchehenen allerhöchſten Ausmeſſungen, Monathlich unfehlbar bezahlet werde.

Andertens: hat Sie Deputation durch Gehörde, beſonders aber durch die in denen Landes-Theilen aufgeſtellte Creyß-Haubtleuthe die Obſicht und Vorſorge zu tragen, daß in denen Quartiers- und **Marche-Stationen** die Lebens-Nothdurft vor Mann und Pferd, in billigen Landüblichen Preyß, gegen baarer Bezahlung, zeitlich herbeygeſchaffet, und aller Wucher und Theuerung gänzlich abgeſtellet werde; da hingegen aber auch darob zu ſeyn, daß nach Vorſchrift des **Militar-Regulements**, wann die Preyße im Land oder Einquartihrungs-Ortſchaften billig ſeyn, alle Marquetentereyen und Eingriffe in die Burgerliche Nahrung, auch alle andere Beeinträchtigungen des Landes-Innwohner und Contribuenten, ausgibig hintertriben werden.

Drittens: wird die Deputation auch fürſorgen laſſen, womit eines Theils in denen Quartiers-Stazionen (wo nicht ordentliche Caſarmen oder **quasi** Caſarmen vorhanden ſeyn) die Mannſchaft in beſondere Zimmer Cameradſchaft-weis bequartiret, und von denen Burgern, ſo viel immer möglich, gänzlich abgeſondert bleibe; andern Theils aber auch, daß weder Offizier, noch Gemeine von dem Quartiers-Stand, außer des lediglichen Obdachs, unter keinerley Vorwand, etwas abfordern, noch auch dem Burger ein ſolches zu präſtiren geſtattet werde.

Viertens: wird eine gleichmäßige Obſicht getragen werden, auf daß keine Vorſpann, auſſer auf jenen Fall, und Weis, wie ſolches in dem **Marche-Regulement** ausgemeſſen, und vorgeſchrieben worden, verſchaft, auch hingegen die richtige, und baare Bezahlung alſogleich geleiſtet werde.

Fünftens: weilen die Recrutierung deren Regimentern künftighin von Unſerem Militari ſelbſt wird vorgenohmen, und beſorget werden, ſo hat unſere Deputation denen zu dem Ende eintreffenden **Kommandirten**, zu deren **Facilitir-** und Beförderung, nach Ausmeſſung des **Militar-Regulements**, allen möglichen Vorſchub zu geben, und die Werb-Plätze anzuweiſen; anbey aber auch invigiliren zu laſſen, daß disfahls keine Unordnung oder **Excess** unterlauffe, welche in dieſen, und all- anderen Begebenheiten, Sie Deputation nicht allein auf Anruffen einer beleidigten Parthey, ſondern auch ex officio durch ſich und ihre untergeben Creys-Haubtleuthe, und respective andere Beamte, hindan zu halten, und allenfalls die gebührende Genugthuung zu verſchaffen,

sich äusserist angelegen seyn lassen wird, massen hierwegen alle Unsere Militar-Befehlshabere, auch Ober- und Kriegs-Kommissarien verfänglich instruirt worden seyn.

Quo ad Contributionale.

Erstens: ist unser allergnädigster Befehl, daß über alle Contributions praestanda, welche von innstehenden 1748ten oder verflossenen Jahren erwachsen seyn, der vollständige Abschnitt gemacht, und alle Resten, oder Uebermassen nach Vorschrift deren vor einiger Zeit in Sachen ergangenen allerhöchsten Anordnungen inner Jahr und Tag ausgeglichen, und baar abgeführet werden sollen.

Andertens: Gleichwie das neue Militar-Systema mit Anfang des 1749sten Militar-Jahrs, das ist, von Ersten des bevorstehenden Monaths Novembris, werckthätig erfüllet, und weitershin in unverruckten Gang erhalten werden muß, als ist unumgänglich erforderlich, daß die Contributions- oder Land-Anlaagens-Zahlung (welche künftig in einer Rubrique und unabgesönderten Post bestimmet werden wird) in vier gleichen Quartaligen ratis anticipato, und zwar einige Täge vor Eingang des Quartals (wie solches in dem gleich nachfolgenden §. specifice angeordnet werden wird) vollkommen abgeführet werde, damit die vor die Miliz ausgemessene Löhnung monatlich unfehlbar abgereichet werden möge: Dahingegen haben Wir Unseren gesammten Erb-Landen, vor Uns, und Unsere Posteritaet die verhündlichste Versicherung gegeben, daß gegen Abreichung deren der Zeit etwas hochanscheinenden Postulaten, Unsere getreueste Stände und Unterthanen in keinerley Begebenheit, weder mit einer anderen Anlage, wie die Namen haben mag, oder kann, beleget, noch auch mit einiger Recrouten-Stellung, Beytrag, oder Etappen wehrenden Durschmarsche deren eigenen oder fremden Trouppen, noch Vorspann beschweret, sondern ausser des lähren Obdachs, alles ohne Entgeld des Landes, und deren Unterthanen, bestritten werden solle: Gleichwie Wir dann Unserer Miliz solche Maaß-Regeln vorgeschrieben, womit sie denen Landes-Insassen, im mindesten zu keinen Last gereichen sollen, oder können.

Drittens: Ist demnach Unser Gesatz-gebige Vorschrift, daß alle, und jede Gültens-Innhaber, oder Freysassen, auch Städte, und Märckt welche bishero einige Lands-Anlaagen in die Landschäfftliche Einnehmer- oder Contributions-Cassen abgeführet haben, längstens bis den 21ten des vor Eingang des Quartals lauffenden Monaths, das ist, den 21. Octobri, den 21. Januarii, den 21. April und den 21. July das bestimmte Quartals-Quantum in die Landschäftliche Contributions-Cassa, unfehlbar entrichten, und ohne mindest-gestattender Abrechnung baar bezahlen sollen; gleichwie dann die Landschafts-Kassa

auch angewiesen ist, den diesfähligen Quartalsbetrag den 28ten des jenigen Monaths-Tag in Unsere zu Klagenfurth haltende Militar-Cassa integral abzuführen.

Viertens: Solle die Subrepartition deren Landes-Anlaagen der Zeit, nach dem vorigen im Land Kärnten üblichen Anschlag, künftig aber, nemlichen nach vollendeter Landes-Rectification, nach damahlen vorschreibenden Maaß Regeln beschehen, und der ganze Betrag jedesmahl gleich vor Anfang des Militar-Jahrs, denen Kontribuenten zur ihrer Richtschnur hinaus gegeben werden.

Fünftens: Wird denen Gültens-Innhabern hiemit die Vollmacht eingeraumet, daß sie von denen Unterthanen, die vor Unser Lands-Fürstliches Contributionale quartaliter bestimmte Lands-Anlaagen jedesmahls gleich mit Anfang des zur Zahlung bestimmten Monaths integraliter einbringen, und bey verspührender Weigerung mit denen vorhin üblichen Executions-Mitteln fürgehen können; jene Gibigkeiten aber, welche die Unterthanen (ausser deren auf die Pfund Herren-Gülten repartirten Gaaben) ihren Herrschaften vermög Urbarii, oder sonsten abzureichen schuldig seyn, sollen auf vorige Arth und Weis, auch in vorhin bestimmter Zeit, abgefordert und entrichtet werden, jedoch dergestalten, daß Unsere Lands-Fürstliche Gaaben jederzeit vorhin eingebracht und allenfahls das Vorrecht haben sollen.

Sechstens: Wird allen Gültens-Innhabern und Grundobrigkeiten hiemit Ernst gemessen aufgetragen, daß sie die Subrepartition deren Landes-Anlagen nicht anderst, als nach Unserer allergnädigster Vorschrift machen, am wenigsten aber das jenige, was ihnen aus eigenen Säckl zu tragen oblieget, denen Unterthanen zuschieben oder auf bürden, sondern in allem die Billigkeit und Gleichheit beobachten sollen, wie sie es vor GOTT, und Uns zu verantworten sich getrauen: Wobey sich auch angemahnet werden, daß sie die Unterthanen mit der Robat nicht überladen, sondern in Contributions-fähigen Stand zu erhalten, sich angelegen seyn lassen sollen: Sofern aber in ein- oder anderem eine rechtmässige Klag vorkommete, (mit welcher die Unterthanen an die in jedem Lands-Theil angestellte Creyß-Haubtleuthe angewiesen werden) so ist nicht allein denen Unterthanen alle billige Genugthuung zu verschaffen, sondern auch die Schuldtragende Grundobrigkeiten oder Verwalter nach beschaffenen Umständen, mit empfindlicher Geld- oder anderer Straf zu belegen: Da im Fall aber die Unterthanen wider besseres Vermuthen bey jedes Orts aufgestellten Creyß-Haubtleuthen die gebührende Assistenz nicht erhalten sollen, stehet ihnen bevor bey der angeordneten Deputation den Schutz zu suchen;

Siebentens: Damit diese Unsere zu Beschütz- und Aufhelffung

des Unterthans tragende Landes-Mütterliche Obsorg die Würckung um so gewisser erreiche, als wird obbemelten gesamten Creyß-Haubt-Leuthen hiemit anbefohlen, daß sie auch ex officio, und ohne vorkommender Klag, alle unbillige Bedrückungen derer Unterthanen möglichsten abwenden, bey vorkommenden Verdacht, allenfahls auch die Local-Untersuchung ungesaumt vorkehren, und die befindende Ungleichheiten verfänglich abstellen, das Operatum aber an die Deputation berichten sollen. Wessentwegen dann alle Grund-Obrigkeiten, und Verwaltere hiemit angewiesen werden, daß sie denen Creyß-Haubt-Leuthen in dergleichen das Contributionale, und den Unterthan betreffenden Vorfallenheiten, nicht allein die gebührende Red, und Antwort geben, die nöthige Stifft-Register, Prothocolla, und andere Herrschafts-Documenta, unverweigerlich ediren, sondern auch derenselben Interims-Außspruch in so lang den ungesaumten Vollzug leisten sollen, biß über mit Ordnung anbringende Beschwerde, von der Deputation das Widrige erkennet werden würde.

Achtens: Weilen sie Creyß-Haubt-Leuthe ohnedeme mit einem zulänglichen Gehalt versehen seye, als wollen Wir hiemit, daßselbe oder ihre zustellende Ambts-Offizianten vor dergleichen wegen deren Unterthanen vornehmende Untersuch- und Entscheidungen, auch Local-Visitationes, weder einen Tax, oder Vorspann anforderen, noch auch eine freywillige Geschanckнuß, oder Kuchel-Regalien annehmen, sondern alles auß obhabender Ambts-Pflicht, gratis vornehmen, und vollziehen sollen.

Neuntens: Haben Wir zu Aufrechthaltung des Kontribuentens eine besondere Instruction, und gewisse allgemeine Maaß-Reglen, wegen deren Feuer-Wasser- und Wetter-Schäden, wie selbe eines theils zu untersuchen, und andern theils in die Vergütung zu bringen seyn? allermildest aussetzen, auch zu jedermanns Wissenschaft und Richtschnur diesem Patent zum Schluß beyfügen lassen.

Zehendens: Obwohlen Wir zu Unseren getreuesten Ständen, Gültens-Innhaberen, Städt- und Markten, auch Unterthanen das veste Vertrauen setzen, daß selbe gesamt und sonders gemäß ihrer jederzeit dargethanen wahren Treue und Devotion, sich äusserst bestreben werden, das dermahlen in einem Haubt-Quanto angeschlagene Postulatum denen bestimmten Zeit-Fristen richtig abzuführen; So erforderet doch auch die Nothwendigkeit, daß in jenem Fahl, da einige wider Vermuthen saumseelig, oder renitent befunden wurden, die Zwangsmittel vorgeschrieben werden, durch welche die allein zur allgemeinen Sicherheit und Wohlstand, bis auf den letzten Pfenning ausgemessene Gebührnussen, ohne Unterbruch eingebracht werden mögen: Solchemnach

haben Wir zu einer allgemeinen Richtschnur allergerechtest vorzuschreiben befunden, nachfolgende

Executions-Ordnung.

Primo: Haben Wir Unseren Land-Ständen aufgetragen, daß Selbe gleich nach Verflüssung des denen Gültens-Innhabern §. Drittens angesetzten Zahlungs-Termin, das ist den 22ten des bestimmten Monaths, Drey in die Lands-Theile eingetheilte **Individual-Specificationes** deren Restantiarien, Unserer Landes-Fürstlichen **Deputation** unfehlbar, und bey eigener Vertrettung überreichen sollen, damit selbe **retentis Copiis** an die jedes Orths angestellte Creyß-Haubt-Leuthe abgeschicket werden können.

Secundo: Sobald der Creyß-Haubtmann gegen abgebenden **Recepisse**, die **Specification** erhaltet, hat selber die ungesaumte Veranstaltung zu machen, daß die militarische **Execution** in die Schlösser oder Wohn-Häuser deren Gültens-Innhabern, oder Freysassen, auch **respective** des Vorstehers einer Stadt oder Markt, abgeschicket werde, und zwar dergestalten, daß nach Maaß des Außstandes, mehr, oder weniger **Exequenten** und bey einem kleineren Orth nur einer eingeleget werde.

Tertio: Hat der Creyß-Haubtmann die Anzahl der **pro Executione** benöthigten Mannschaft, von dem **Militari**, und zwar von dem in einem jeden Lands-Theil befindlichen Kommendanten (welcher zu Verabfolgung der Execution schon hinlänglich instruiret seyn wird), anzubegehren, und dahin, wo es nöthig, abzuschicken: Vor welche Execution, von Zeit des Abmarsches, denen Exequenten drey Kreutzer **per Portion** abgereicht, diese aber zugleich nachdrücklich befehliget werden müssen, daß selbe von allen übrigen Erpressungen, sich gäntzlich enthalten, jedoch aber ehender von dem exequirten Orth nicht abweichen sollen, biß ihnen das zu Aufhebung der Execution von dem Creyß-Haubtmann außgestellte Billet behändiget werden wird, nach dessen Ueberkommung, der, oder die Exequenten alsogleich, ohne Erwartung einer andern Ordre von ihren Offizier, von dem Orth der Execution, sich hinweg zu begeben, und an ihre Quartiers-Stazion zu verfügen haben.

Quarto: Da im Fall ein Gültens-Innhaber die ihme selbst betreffende Lands-Anlaagen abgeführet, und der Außstand nur von seinen Unterthanen entspringet, bey welchen er über angewendte vorhin übliche Zwangsmittel nichts erlangen kann, so stehet ihme bevor bey dem Creyß-Haubtmann um die Assistenz anzulangen, welcher dann befehliget ist, einem solchen Gültens-Innhaber das militarische **Brachium** zu Führung der Execution wider seine Unterthauen zu ertheilen, welches auf gleiche Weiß auch bey denen Städt- und Märckten zu verstehen ist.

Quinto: Sofern nach eingelegter Miliz der exequirte Gültens-Innhaber den Ausstand abzuführen im Stand ist, so muß er solchen nebst denen angeloffenen Executions-Unkosten dem Creyß-Haubtmann baar bezahlen, gegen welchen ihme ein Interims-Schein, und das an die Miliz ausgestellte Billet zu Aufhebung der Execution ertheilet, das Geld aber über Abzug deren Executions-Unkosten in die Landschaftliche Contributions-Cassa, mit Spezifizirung, von wem es erleget worden? eingeschicket wird, woselbst die gewöhnliche Haubt- oder respective Abschlags-Quittung an den Gültens-Innhaber lautend, zu extradiren, und gegen dem Interims-Schein zu verwechslen ist.

Sexto: Da im Fall inner 14 Tägen nach eingelangter militarischen Execution, der Ausstand nicht abgeführet wird, so ist bey verspührender besonderen Renitenz, die militarische Execution zu verdoppeln, anbey aber und allenfalls von dem Creyß-Haubtmann ein Executions-Officier an das Executions-Orth abzuschicken, woselbst der Gültens-Innhaber oder die Beamte sogleich in die Ayds-Pflicht zu nehmen seyn, daß sie alles getreulich anzeigen, und nichts veräußern wollen, sodann nehmet der Executions-Commissarius alles vorräthige Geld, und Effekten in Beschlag, sperret die Rendten, und ob zwar die Beamte in ihren Aembtern, und der Wirthschaft kontinuiren, so muß doch alles, was geschihet, mit Vorwissen des Commissarii beschehen, der gestalten, daß die Beamte die eingehende Renten zwar empfangen, und verrechnen, damit aber nicht mehr disponiren, oder etwas veräusseren können, sondern der Executions-Commissarius hat darob zu seyn, daß alle vorräthige Effekten (so viel deren ohne Unterbruch der nöthigen Bestreittung, zu vermeiden seyn) um gleich anbringlichen Werth, verkaufft, folglichen hierdurch der Ausstand ehemöglichst getilget werde: Vor diese Execution werden dem Commissario, so lange er von Hauß abweesend ist, täglich 30 Kreutzer passiret, die er von der exequirten Parthey gegen Quittung zu empfangen hat.

Septimo: Wann es sich ergeben sollte, daß unter einstens mehrere dergleichen Executiones und respective Sequestrationes vorgenohmen werden müssen, so ist eines Theils zu beobachten, daß an jenem Ort der Anfang zu machen seye, an welchen der grössere Ausstand haftet; und andern Theils kann, und solle der Creyß-Haubtmann mehrere dergleichen Executions-Commissarien substituiren, dieselbe aber mit einem mitgebenden Decret legitimiren, und über den modum operandi genugsam instruiren: bey beschehender Einbringung des Ausstandes, ist wegen der Quittung das jenige zu beobachten, was oben §. 5 vorgeschrieben worden ist.

Octavo: Da im Fall wieder alles Vermuthen ein Gültens-Innha-

ber, Beamter, Burger, oder Unterthan, auch wer es sonsten seyn mag, gegen den Executions-Commissario sich vermessen, oder selben in seiner Operation hindern solle, so hat er es alsogleich dem Creyß-Haubtmann anzuzeigen, welcher die Begebenheit der angeordneten Deputation zu vornehmender scharffen Bestraffung zu berichten, inzwischen aber den vermessenen Frevler oder Renitenten ohne mindesten Ansehen der Person in Arrest zu erhalten.

Quo ad Camerale.

Erstens: Haben Wir hiemit allen, und jeden, denen es zu wissen nöthig ist, kund machen wollen, daß Wir Unsere gesamte in dem Herzogthum Kärnten befindliche Cameral-Gefölle, Hoch und Gerechtigkeiten, welche bishero Unserer Königlichen Representation zu bestreiten obgelegen, mehrbemelter angeordneten Deputation anvertrauet, und zu besorgen übergeben haben, dergestalten, daß von dem Tag, als selbe in der Stadt Clagenfurt die erste Session nehmen wird, alle, und jede Cameral Beamte mit Pflicht, und Gehorsam deroselben unterworffen seyn, auch alle bereits anhangende, und weiters vorfallende Cameral-Geschäfte allein von Ihro Deputation tracktiret und ausgemachet werden sollen.

Andertens: Ist Sie Deputation dahin instruiret worden, daß selbe alle in das Contentiosum einschlagende Vorfallenheiten ohne dem vorhin üblich gewesten extrajuditial-Ausspruch, gleich unmittelbar an die Justiz-Stellen ad contradictorium anweisen; dahingegen aber in Rechnungs- und anderen Sachen, die keiner Controvers unterworffen seye, mit der verfänglichen Erkäntnuß unbedenklich fürgehen solle, wider welchen Ausspruch keiner andern Instanz einige Einsicht, oder Remedirung zustehet, sondern Uns allein vorbehalten bleibet.

Drittens: Da im Fall mehrbemelte Unsere Deputation zu Handhab- und Vollziehung einer solchen in Cameralibus geschöpften Erkanntnuß, oder auch in einer andren Begebenheit, einige Execution ad bona vel personas (wann es respectu der letzteren, allein auf eine Arrestirung oder mindere Leibs-Straf ankommete) führen zu lassen nöthig hat, so wird Ihro Deputation hiemit die Vollmacht eingeraumet, daß selbe entweder des Ihro ohne deme zugegebenen Militar-Branchii sich gebrauchen, oder aber die bey Unsern Landes-Fürstlichen Stellen, und andere Jurisdicenten bestellte Executions-Ministros, ohne mindestem Ausnahm, unmittelbar abordnen möge, dahin also alle diese Executions-Ministri durch gegenwärtiges Patent angewisen, auch dessen alle Gerichte, und Jurisdicenten erinneret werden. Wo übrigens respectu Criminalis die Processir- und Verurtheilung denen Land- und Baar-Gerichtern, auch respective höheren Stellen vorbehalten bleibet.

Wiezumahlen nun aus diesem offentlichen Patent eine genaue Richtschnur und deutlicher Begrif zu nehmen, wie und welcher gestalten Wir dieses neugefaste zu Unseren allerhöchsten Dienst sowohl als zu Aufnahm, und Wohlstand des Landes gereichende Militar-Contributions und Cameral-Systema von allen, und jeden beobachtet, besorget, und bewirket haben wollen;

Solchemnach ergehet an alle und jede Eingangs-ernennte Unsere Geist- und Weltliche Stände, hoch- und nidere Obrigkeiten, Burgerschaften, Unterthanen, Innsassen, und Gemeinde die nochmahlige Ernstgemessene Ermahn- und Wahrnung hiermit, daß selbe diesen Unseren aus Landes-Mütterlicher Obsorge gemachten Gesatz-gebigen Anordnungen in allen Punckten den genauesten, unterthänigsten Vollzug leisten sollen, widrigen Falls die Uebertretter, als Verächter deren Landes-Fürstlichen Gesätzen Unseren gerechtesten Zorn und Ungnad zu empfinden haben werden; wornach sich also jeder zu richten, und Unserem allerhächsten Befehl, und Anordnungen nachzukommen wissen wird; Geben in Unserer Residenz Stadt Wienn den 6. Octobris im siebenzehnhundert, acht- und vierzigsten, Unserer Reiche im achten Jahr.

§. 31.

III. Patent vom 24. Jänner 1750.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kayserin ꝛc. ꝛc.

Entbietten allen und jeden Unseren Geist- und Weltlichen Ständen, Hoch- und niederen Obrigkeiten, Burgerschafften, Unterthanen, Innsassen, und Gemeinden, was Standes, Würden, oder Wesens selbe in Unserem Erb-Herzogthum Cärnthen begütert, wohnhaft und angemessen seyn, und überhaupt jedermänniglich Unsere Kayserl. Königliche und Landes-Fürstliche Gnaden, und alles Gutes; und ist auß dem von Uns sub Dato den 6. Octobris letzt-abgeruckten 1748ten Jahrs, gnädigst publicirten Patent denenselben genüglich bekant, was gestalten Unsere Landes-Mütterliche Obsorge beständig dahin gerichtet ist, womit Wir nach Abwendung deß mit so vielen Drangsaalen begleiteten Kriegs Unseren Treugehorsamsten Erb-Königreichen, und Landen die Früchte deß Friedens vollkommen und dauerhaft geniessen machen, und selbe unter Göttlichen Beystand von allen weiteren feindlichen Anfall menschmöglicher Weise bewahren, und in beständige Ruhe, und Wohlstand setzen, und erhalten: Zu Erreichung dieser heylsamen Absicht aber durch eine hinlängliche Kriegs-Macht bei Kriegs- und Friedens-Zeiten die Sicherheit, und Beschützung verschaffet, auch zu deren richtiger Bezahlung mit der außgemessenen Löhnung von denen Ländern die hierzu unumgänglich erforderlich Contributiones willig und in tempore beygetragen und praestiret werden mögen.

Nun haben Wir zwar bißhero der beständig gnädigsten Zuversicht gelebet, es würden diese Unsere führende Landes-Mütterliche Intention, nebst der darunter hauptsächlich mit versirenden Ruhe, und Sicherheit gesambter Erb-Lande die Treu-gehorsamste Stände selbst begriffen, folglich auch die zu dessen nutzlicher Bewürck- und Außführung unumgänglich erforderliche Contributiones, gleich denen übrigen Erb-Königreich- und Landen Treu-devotest verwilligen, und in denen vorgeschriebenen Fristen, zur Bezahl- und Unterhaltung der Miliz um so willfähriger, und gewisser bey der Militar-Cassa abführen, als Wir Unserer Seits bey dem Militari zu ihrer ungemeinen Erleichterung eine scharffe Mannszucht eingeführet, auch alle auf denen Marchen, und Bequartirungen ehemahls vorgefallene häuffige Bedruckungen bey Abreichung derer Naturalien, und Erpressung übermässiger, und unentgeltlicher Vorspan gäntzlich aufgehoben haben.

Nachdemmahlen aber dieselben diese Unsere zärtliche Neigung aller dargegen biß nun zu vielfältig zu Gemüthe geführten trifftigsten Beweg-Ursachen unerachtet, nicht erkennen, weder zu denen hierzu nothwendig erforderlichen Praestationen sich entschlüssen, sondern solche unter dem Vorwand der fürwaltenden Unmöglichkeit, unabläßlich decliniren wollen. Wir hingegen Unsere Treu-gehorsamste Lande, und Unterthanen auß angestammter Milde und Gewissens-Trieb, mit einer übermässigen, die Besitzende Kräffte übersteigenden Contributions-Last zu bebürden keines weeges gemeynet, sondern solche, so viel nur immer möglich, zu erleichtern, und mit dem Genuß derer Einkünfften zu proportioniren, und erträglich zu machen allerhöchst entschlossen seynd.

So haben Wir indessen aller Betrachtung, und um dieser Landes-Mütterlichen allerhöchsten Gesinnung die Treugehorsamste Stände, und Unterthanen Unseres Erb-Hertzogthums Cärnthen in der That genußbahr zu machen, folglich dieselbe mit denen Contributionen ultra vires nicht zu überladen, sondern mit ihren einhebenden Proventibus erforderlich zu commensuriren, auß tragender Landes-Fürstlichen Macht, und Befugnuß gnädigst resolviret, die Anleg- und Betreibung aller Praestationen durch Unsere allda allermildest angestellte Königliche Repraesentationen, und Cammer besorgen, und dirigiren zu lassen.

Deme zu Folge, und was nun diese mit Anfang deß anderen Quartals, nehmlich a prima Februarii Anni currentis anfangende Administration, und Direction deß Contributionalis, und aller übrigen Einnahmen anbelanget, so ist Unsere gnädigste Entschlüssung, und Befehl, daß, nachdeme bißhero von Unseren Treu-gehorsamsten Ständen, unter anderen, hauptsächlich darüber Beschwärde geführet, und

vorgeschützet worden, daß selbe die im vorigen Jahre festgestellte viertel-jährige Anticipation zu erschwingen, und abzuführen ausser Stande wären, alle von gedachter Zeit an außschreibende Contributiones zu Erleichterung deß Contribuentens nicht mehr in quatemberlichen, sondern wie in anderen Unseren Erb-Königreichen, und Landen nützlich, und mit gutem Success practiciret wird, in monatliche Ratas abgetheilet, und das dießfalls zutheillende Quantum von Obrigkeiten, Städten, Märkten, und Unterthanen jedesmahl anticipato in denen von dem Creyß-Steuer-Ambt nach der Nähe oder Ferne hierzu außgesetzten Tägen, und zwar pro Mense Februario allschon den 21ten Januarii, und so weiters, jederzeit um einen Monat früher bey denen Creyß-Steuer-Aembtern, von diesen aber den 26ten darauf bey der Contributions-Cassa in Clagenfurt, und von dar den 28ten ejusdem in die dortige Militar-Cassa, auf daß hiervon die Miliz ihre Gebühr jederzeit, und beständig richtig, und in Tempore überkommen möge, unnachbleiblich baar abgeführet, und in Richtigkeit gestellet werden solle.

Zu welchem Ende Wir dann, und womit denen Contribuenten die Abfuhr möglichst facilitiret, und die bißhero mit vieler Mühe, Zeit-Verlust, und Kosten nacher Clagenfurt vorzunehmen genöthiget gewesene weite Raisen, gäntzlich vermieden, und erspahret werden mögen, die bißhero angestellt-gewesene drey Creyß-Haupt-Leuthe noch ferneres gnädigst beybehalten, und auf das Neue bestättigen, annebst auch einem jeden noch einen besonderen Creyß-Cassierer, welcher unter seiner Direction, und Vertrettung, die von denen in der nachfolgenden Individual-Repartition Einverleibten, seinem anvertrauten District zugetheilten Obrigkeiten, Städten, Märkten, und Unterthanen abzuführen kommende monatliche Praestationes, und Contributiones, nach der publicirten Individual-Repartition einzuheben, darüber zu quittiren, selbe ordentlich zu verrechnen, und bey der Contributions-Cassa in Clagenfurt all-monatlich richtig und längstens den 26ten eines jeglichen Monats baar abzuführen haben wird, zugeben, und ihn durch Unsere Repraesentation und Cammer vereydigen, und instruiren lassen.

Es ist dahero Unser gemessener Befehl, daß gleich ermelte Obrigkeiten, Städte, Märkte, und Unterthaner, dieser Unserer allerhöchsten Ausmessung die Pflichtschuldigste allerunterthänigste Folge leisten, mithin die zu entrichten kommende monatliche Praestanda nicht, wie bißhero, bey der Contributions-Cassa in Clagenfurt, sondern bey denen neu aufgerichteten Creyß-Steuer-Aembtern, und zwar bey dem Obern Creyß in der Stadt Villach, bey dem mittern Creyß in der Stadt Clagenfurt, und bey dem untern Creyß in der Stadt Vol-

ckermarkt unnachbleiblich baar abführen, oder im widrigen, und wann solches nicht geschehete, gewärtigen sollen, daß ihnen von dem Creyß-Hauptmann bey der Verfall-Zeit die Execution eingeleget, und darmit die Richtigkeits-Pflegung bewürket werden würde.

Um aber jedermann sowohl Obrigkeiten, als Städten, Märkten, und Unterthanen, was selbe nach dieser von Uns introducirenden neuen Verfassung jährlich und monatlich an gesamten Contributionen, und Abgaben überhaupt, und weiter nichts anders, unter keinerley Vorwand, bey dem Creyß-Steuer-Ambte zu praestiren, und abzuführen haben, umständlich, und zuverlässig zu informiren, und klar vor Augen zu legen; so haben Wir von Unserer Königlichen Repraesentation, und Cammer durch die Contributions-Cassa die hierneben findige Individual-Repartition entwerffen, und darinnen die bißhero separirt-gewesene Contribution, Landes-Beytrag, Vorspann, Recroutir- und Rimontirung, wie auch Fleisch-Kreutzer, unter eine Rubric zusammen ziehen, und jeglichem Dominio, Stadt, Marckt, und Unterthanen sein monatliches Contributions-Quantum nach der Ansage bey dem Gült-Buche auf die respective Pfund, Huben, und Rist-Geld zutheilen, hierbey auch das Rist-Geld nebst der Ordinari-Steuer beyrucken, und ebenfalls in monatliche Ratas außmessen, hierinnfalls jedoch nicht die mindeste Abänderung vornehmen, sondern es bey der alteingeführten Verfassung, und dem festgesetzten Betrag unabänderlich bewenden, solches alles auch zu mehrerer Bestärkung unter ihrer gewöhnlichen Unterschrifft außfertigen lassen.

Es beschiehet dannenhero Unser maßgebig- und ernstlicher Befehl hiemit, daß die Creyß-Haupt-Leuthe sothane Individual-Original-Repartition mit diesem Unserem allermildest emanirenden Patent, durch die Creyß-Bothen bey gesamten in ihren angewiesenen Districte gelegenen Obrigkeiten, Städten, Märkten, und Unterthanen mit dem förderlichsten, womit sie darauß Unsere führende Landes-Mütterliche allerhöchste Intention umständlich ersehen, und pflichtschuldigst befolgen, sich auch, was sie jährlich, und monatlich von denen beansagten Pfund, und Huben bey dem Creyß-Steuer-Ambte zu entrichten haben, heraußziehen, und notiren mögen, publiciren, und selbe annebst, daß dießfällige Publication jeden Orths würcklich beschehen, zu Unterschreibung der Repartition mit Benennung des Tags, anweisen, so fort aber nach vollendeter Circulirung das Originale Unserer Repraesentation und Cammer zu ihrer Nachricht, und Versicherung schleinig einsenden sollen.

Was hingegen die zu Respicir- und Colligirung derer sogenannten Gemeinen, oder Freysassen bißhero angestellet gewesene sechs Steuer-Einnehmer betrifft, so wollen Wir zwar dieselbe, biß auf anderweit erfolgende Unsere allerhöchste Resolution, in der Zeitherigen Ambtirung noch ferners gnädigst beybehalten, und gestatten, daß selbe die nach offt ermelter Individual-Repartition außgefallene Contributiones von denen Individuis einheben, und verrechnen sollen. Es ist jedoch unser gnädigster Wille, und Befehl, daß sie mit der Abfuhr in die Creyß-Steuer-Aembter so, wie sie situiret, angewiesen, dieser Ambtirung halber vereydiget, auch zur Publicir- und Unterschreibung dieses Patents, und Repartition wie auch anzeige, welcher gestalt solches bey denen untergebenen Individuis befolget worden? nachdrucksam angehalten werden sollen.

Und nachdeme bey der unterm 25. Novembris letzt abgedruckten Jahrs vor das erste Quartal per Patentes beschehenen Ausschreibung nur lediglich die Contribution, Landes-Beytrag, Vorspann, Recroutir- und Rimontirung, nebst dem Rüst-Geld angeleget, und die Ordinari-Steuer völlig weggelassen worden, Wir hingegen bey der von Uns übernohmenen Administration des Contributionalis gnädigst gewöllet, und fest entschlossen seyn, daß bey dießfälliger Verfassung sammentliche Praestationes zusammen gezogen, und monatlich bey denen Creyß-Steuer-Aembtern baar abgeführet, mithin alle Neben- und Extra-Anlagen gäntzlich aufgehoben werden sollen, deßhalben auch in der publicirenden Individual-Repartition hiervon der monatliche Betrag beygerucket, und außgeworffen worden.

Als ist Unser gnädigster Befehl, daß zu Herstellung der erforderlichen Richtigkeit und Ordnung, die bey dem ersten Quartall zuruck gebliebene Ordinari-Steuer von denen gesamten Obrigkeiten, Städten, Märckten, und Unterthanen, wie auch Vicedomischen Orthschafften annoch mit dem förderlichsten, und längstens binnen vier Wochen a Die publicati bey denen Creyß-Steuer-Aembtern mit 32734 fl. 1 Schilling 24 5/8 Dr. unfählbahr baar abgeführet, und bey dessen Nachbleib- oder Verzögerung von denen Creyß-Haupt-Leuthen bey denen morosis Restantiariis ohne alle Nachsicht, oder Connivenz, unter selbst eigener Vertrettung, executive beygetrieben werden solle.

Und gleichwie auß dieser Unserer geschöpfften allerhöchsten Resolution, und darob gefertigten Individual-Repartition, was nach der Beansagung eine jede Obrigkeit, Stadt, Marckt, oder Unterthan zu denen außgeschriebenen Contributionen jährlich, und monatlich bey denen Creyß-Steuer-Aembtern baar abzuführen verbunden, umständlich zu ersehen.

Also ist Unser gemessener Befehl, daß hierüber von jedermännig-lich, und besonders von Unserer Königlichen Repraesentation und Cammer unverbrüchlich feste Hand gehalten, und hiervon unter keinerley Vorwand abgewichen, folglich auch nicht gestattet werden solle, daß der Unterthan zu Beytragung eines höheren Quanti, als in dieser Repartition außgesetzet worden, angehalten werden solle, mit dem ferneren gnädigsten Beysatz, daß, in sofern wider Vermuthen denen Unterthanen eine mehrere Last aufgeleget, und sie andurch über Vermögen zugezogen, und nach und nach in Contributions unfähigen Stand versetzet wurden, derley unrechtmässige Belästigung nicht nur so gleich cassiret, sondern auch bey dem Uebertretter noch über dieses empfindlich geanthet, und derselbe zu Ersetzung deß darauß erwachsenden Schaden und Nachtheils außgiebig angehalten werden solle.

Und obwohlen die Obrigkeiten, ungeachtet sie nunmehro, da die Dominia und Unterthanen nach der Ansage bey dem Gült-Buch ordentlich separiret, und die Contributiones hiernach biß zu Herstellung einer nach eines jeglichen wahren Kräfften durch die fortsetzende Rectifications-Operationes commensurirten mehreren Gleichheit proportioniret worden, vor die sich etwa ereignen mögende Reste derer erblichen und eingekaufften Unterthanen, oder so genannten Kauff-Rechten ex propriis hinkünfftig nur sodann zu hafften haben, wann selbe auf die richtige colligir- und Abführung derer außgeschriebenen Praestationen binnen der außgemessenen Frist nicht genaue Obsicht tragen, sondern den Abführungs-Terminum fruchtloß verstreichen lassen. So werden jedoch die Grund-Obrigkeiten hiermit maßgebig erinneret, und angewiesen, daß sie auf die richtige Colligir- und zeitige Abführung derer denen Unterthanen zurepartirten Contributionen binnen dem außgesetzten Zahlungs-Termino ein aufmerksames Augenmerk richten, und auf deren Einbringung unabläßlich, und so gewiß andringen sollen, als im wiedrigen, und bey dessen Nachbleib- oder vorkommender Connivirung durch Unsere Repraesentation und Cammer dieselbe zu Erlegung deß unterthänigen Beytrags-Quanti salvo Regressu contra Restantiarios außgibig angehalten, und damit das Contributionale in behöriger Ordnung und Richtigkeit conserviret werden wurde.

Was hingegen die außgesetzte Unterthanen, oder sogenannte Frey-Stiffte anlanget, von denenselben seynd die Obrigkeiten die angelegte, und außgeschriebene Contributiones einzutreiben, und solche binnen der außgemessenen Frist bey dem Creyß-Steuer-Ambte, unter selbst eigener Vertrettung abzuführen, und in Richtigkeit zu setzen verbunden, mit dem maßgebigen Beysatz, daß bey dessen Verzöger- und Zurückhaltung, die hiernach folgende Gradus Executionis nicht gegen die Un-

terthaner, sondern gegen die Dominia verhenget, und ihnen der Regress an die morosos Restantiarios überlassen werden solle.

Und dafern sich ereignen möchte, daß ein- oder anderen Orths entweder aus Nachläßigkeit, oder Unwirtschafft derer Unterthaner, verschiedene Grund-Stücke gar wüste, oder unbeurbaret liegen gelassen werden solten;

So ist Unser gnädigster Befehl, daß die Obrigkeiten dieselben nicht allein sogleich mit tauglichen Wirthen besetzen, oder bey Abgang, oder Ermanglung derer Innwohner selbst beurbaren, sondern inmittelst auch, und biß derley Grundstücke behörig bewirtschafftet, und durch erforderliche Zurichtung genutzet würden, von ihnen mit denen darauf fallenden Contribuendis vertretten, oder aber nach Beschaffenheit derer Umständen von dem Creyß-Ambte, ohne daß hievor dem Dominio an seinen Obrigkeitlichen Schuldigkeiten, in so lange es sich deßselben nicht annihmet, das geringste abzureichen weder an denen hiervon zu entrichten kommenden Dominical-Praestandis das mindeste zu enthängen, durch jemanden bewirthschafftet, von denen davon erhebenden Einkünfften, oder Stifft-Geldern, die Contributiones getilget und hierdurch das Publicum solcher gestalt schadlos gestellet werden solle.

Und sintemahlen auch bißhero vorgekommen, daß die Unterthaner von darum außer Stande gesetzet worden, die ausgeschriebene Contributiones in denen angesetzten Fristen einzubringen, und abzuführen, weil verschiedene Obrigkeiten, die von denenselbeu zu entrichten habende Zünsen, und Urbarial-Schuldigkeiten jederzeit denen angelegten Praestationibus publicis vorgezogen, und mit gröster Schärffe eingetrieben, ja wohl gar eine Uebermaß erpresset, anmit aber das Contributionale ruckgängig gemachet, und in uneinbringliche Reste versetzet haben;

So seynd Wir zwar keines Weegs gemeynet, denen Obrigkeiten die Abforder- und Exigirung derer ihnen, von denen Unterthanen zu praestiren verbundenen Zünsen, und anderen Urbarial-Schuldigkeiten, zu verschränken. Es ist jedoch Unser gnädigster, und gemessener Befehl, daß die von Unserer Repraesentation und Cammer ausschreibende Contributiones vorzüglich vor denen Obrigkeitlichen Abgaaben eingetrieben, und abgeführet werden können, und sollen: Allermassen, und wann durch solche Exequirung die publicirte Praestationes in Reste versetzet, und der Unterthan zu deren Erschwing- und Abgeltung unkräftig gemachet werden solte, die Creyß-Hauptleuthe alsdann die Dominia zu Vertrett- und Ersetzung derer dießfälligen Rückstände ex Propriis, ohne die mindeste Connivenz, oder Nachsicht, anhalten, und darmit die unumgänglich erforderliche Richtigkeit herstellen sollen.

Was aber Unsere Landes-Fürstliche Städte, und Märckte betrifft,

so haben die Magistratus, und Vorsteher die, auf sie außfallende Praestationes nach denen allda vorhandenen Pfund- und beansagten Rüst-Geldern, oder nach der, jeden Orths eingeführten Verfassung à Proportione deß treibenden Gewerbs, oder anderen Nahrung, auch Hauß-Steuer adaequate inter individua einzutheilen, und auf deren richtige Abfuhr eine beständig aufmerksame Obsicht zu tragen, mithin nicht die mindeste Connivenz bey schwäreſter Verantwort- und selbst eigener Vertrettung, zu gebrauchen, sondern auf deren Richtigstellung unabläßlig anzudringen.

Im Fall aber durch diese Pflicht-schuldigste Betreibung, wider Vermuthen die richtige Abfuhr nicht erhalten werden, sondern bey ein, oder anderen Particularibus Reste anwachsen möchten: So ist unser gemessener Befehl, daß vor die Sicherheit, und Richtigkeit deß gesamten Contributionalis bey denen Städten, und Märckten hauptsächlich gemeiner Stadt-Einkünffte zu hafften haben, und hierauß die erforderliche Richtigkeit gepflogen, die Cassa-Communitatis aber zu Bestreitung derer unumgänglichen gemeiner Stadt-Nothdurfften ex Fundo exequendo nach Thunlichkeit wider indemnisiret werde.

Und nachdeme die Aufrechthaltung deß Status Contributionalis auch viel von deme abhanget, und daß mit Eintreibung, Empfang und Außgabe derer Contributions-Gelder ad intra jeden Orths wohl gebahret, und hierbey eine verläßliche Ordnung gehalten werde.

So ist Unser allerhöchster Befehl, daß über die von Unserer Repraesentation, und Cammer durch die Contributions-Cassa bey jeder Obrigkeit, Stand, Stadt, und Marckt, separatim, nehmlich von Herrn-Gült, oder darauf radicirenden Pfund, zu Herrn-Gült, von einem Unterthan, und von einer Stadt, oder Marckt zu dem anderen nach denen Pfunden, und Huben, und respective Rüst-Geld, so wie sie bey der Landschafft beansaget, gefertigte Individual-Repartition die Wirthschaffts-Officianten gleich nach beschehener Publication, zu Außgleichung eines Innwohners mit dem anderen, unverzüglich eine Individual-Subrepartition bey jeglicher Gemeinde, und Unterthanen nach denen existirenden Pfund- und Huben, oder à Proportione ihrer besitzenden Grund-Stücke, und darauß ziehenden Nutz-Nüssungen adaequate entwerfen, hierein auch die von ein- oder der andern Obrigkeit zu denen Mayerschafften eingezogene, und selbst beurbarende Huben, oder Zulehen, billigmäßig mit einziehen, mit der hierauf außfallenden Contribution belegen, und keines weeges denen übrigen Unterthanen zutheilen, und aufbürden; Sofort aber solche denen Creyß-Hauptleuthen zu erforderlicher Durchgeh- und Approbirung eingereichet, und nach dessen Erfolg, von diesen denen Pflegern, oder Wirthschaffts-Beamb-

ten zu behöriger Beobacht- und unabänderlicher Richtschnur zugestellet werden solle.

Wormit aber dießfalls dem Ordinari-Contribuenten, oder Unterthan kein mehreres, als ihme nach denen besitzenden Pfund- und Huben, oder seiner genieſſenden Grund-Stücke, und darauß ziehenden Nutzens, beyzutragen oblieget, aufgebürdet werden möge: so ist Unser gemeſſener Befehl, daß die Creyß-Hauptleuthe denen jeden Orths unter eine Grund-Obrigkeit gehörigen Unterthanen nach ihrer Beansagung bey dem Landschafftlichen Gült-Buch, oder in denen Urbariis fundirten, und mit ihrer Possession proportionirten Einlage unter deſſen, und biß durch die vorseyende Rectifications-Operationes eine in Re Tributaria unumgänglich erforderliche, und nach eines jeglichen wahrhafften Kräfften commensurirte Gleichheit erreichet, und introduciret seyn wird, ein eigenes Steuer-Büchl von dem Creyß-Steuer-Ambte fertigen, und darinnen gleich Anfangs die von ihnen zu praestiren habende Schuldigkeiten sowohl jährlich, als monatlich, nebst denen der Obrigkeit zu entrichten habenden Abgaben eintragen, und unterschreiben, zugleich auch was ein- oder anderen Orths von denen zu dem Mayerhof eingezogenen Huben, Zulehen von der Obrigkeit abzuführen komme? deutlich exprimiren, und beyrucken, nicht minder hierein die monatliche Abfuhr ordentlich und richtig quittiren lassen sollen: Allermassen Wir durchauß nicht zu gestatten gemeynet seynd, daß der Unterthan mit einer anderweitigen Anlage, unter keinerley Vorwand beleget, sondern nur lediglich zu demjenigen, was ihme nach der publicirten Original-Repartition zu praestiren kommet, angehalten werde, weßhalben Wir alle andere Anlagen, als Uebermaß bey der Miliz-Verpflegung, was wider die beschehene Anordnungen lauffet, Unkosten bey der Contributions-Berechnung, oder Stifftung, oder eines Schadens-Untersuchung, Besoldung, oder Unterhalt vor die Obrigkeitliche Beambte, so der Obrigkeit selbst obliegen, Discretiones, oder Geschenckнüssen vor die Creyß-Steuer-Ambts-Officianten, und mehrere dergleichen Unkosten nachdrucksamst verbietten, annebst jedoch allermildest gestatten, daß andere Außlagen, welche bey denen Gemeinden zwar billich, und in Urbariis begründet, absonderlich, und in andere Weege, besonders von denen Gemein-Einkünfften, wo einige vorhanden, zusammen gebracht, doch keines Weegs in die Repartition deß Contributionalis gezogen werden mögen.

Was hingegen die Colligirung derer monatlichen Contributions-Anlagen bey denen jeden Orths vorhandenen, unter eine Grund-Obrigkeit gehörigen Innsassen betrifft, so haben die Creyß-Haupt-Leuthe, zu Erleichterung derer Abgaaben jeden Obrigkeitlichen Pfleger, oder Wirthschaffts-Beambten, daß er dieselbe von Zeit zu Zeit, mithin

successive, und leydentlich von denen Innwohnern einheben solle, anzuweisen, unter einem aber auch die Obrigkeiten, daß sie hierauf ein beständig-wachtsames Auge tragen, und auf die richtige Abfuhr, unter obaußgemessener selbst eigener Vertrettung andringen, auch deren genuine Eintrag- und Verrechnung ihren Wirt-schaffts-Beamten scharff einbinden sollen, anzuerinneren.

Wie dann, und was die bey einer Herrschafft befindliche fast in dem gantzen Lande zerstreute, und bey dem Landschafftlichen Gült-Buch nur überhaupt mit ihren Pfund und Huben angesagte Grund-Holden betrifft, vor Unserer Repraesentation, und Cammer die Repartition derer Praestationen ebenfalls generaliter verfasset, und der Contributions-Betrag außgemessen worden; Es ist jedoch Unser gnädigster Befehl, daß von denen Wirtschaffts-Beambten, oder Pflegern über die abzuführen habende Contributiones von denen jeglichen Orths vorhandenen Innsassen die Individual-Subrepartition nach obvorgeschriebener Cynosur gefertiget, und dem Creyß-Hauptmann zur Approbation eingereichet, auch bey Abfuhr der monatlichen Contribution, was dieser oder jener Orth, oder Innsaß, nach denen Pfund, und Huben, oder à Proportions derer besitzenden Grund-Stücke, und daraus ziehenden Nutzens an denen Rustical-Praestationen zu entrichten habe? specifice, ohne Reflectirung, ob mit denen Unterthanen sich überhaupt auf eine benannte Gab verglichen worden, als welche bey dem Contributionali in keine Consideration zu ziehen, sondern dasjenige, was hierzu ein jeder Innwohner nach seiner Possession, und Nutz-Niessung beyzutragen verbunden, klar und deutlich zu separiren, und außzudrucken ist: angeziget, solcher gestalt auch von dem Creyß-Steuer-Ambt über den Empfang im Steuer-Büchl quittiret werden solle.

Und wormit hierinnfalls nach der publicirenden Repartition verfahren, und denen Grund-Holden, oder Unterthanen, nicht ein mehreres, als darinnen nach denen Pfund, und Huben außgemessen, auferleget werde:

So ist Unser gnädigster Befehl hiermit, daß die Creyß-Haupt-Leuthe gedachte Steuer-Büchl sowohl, als auch die von denen Wirthschaffts-Beambten führende Contributions-Rechnung ex improviso bey ein, oder anderer, und besonders bey jener Herrschafft, wo einiger Verdacht gegen die Wirthschafft-Beambte fürwaltet, genau einsehen, und revidiren, hierbey aber auch, unter anderen darauf reflectiren sollen, ob von denen Obrigkeiten dasjenige, was auf die zu denen Mayerhöfen eingezogene Huben, oder Zulehen, außfallet, ex propriis beygetragen, und nicht etwa denen Unterthanen widerrechtlich aufgebür-

det werde: Und falls einige betroffen würden, welche die Unterthaner höher, als die publicirte Repartition außweiset, zu belegen sich angemasset, so wird Unsere Repraesentation, und Cammer hiermit gnädigst befehliget, daß selbe derley Eigennützige, und Gewissenlose Officianten ohne alle Nachsicht, sogleich arrestiren, und dieses straffmässigen Facti halber exemplariter bestraffen, auch de Casu in Casum an Uns umständlich allergehorsamst berichten solle.

Allermassen dann die Obrigkeiten samt und sonders maßgebig erinnert werden, daß sie dasjenige, was ihnen zu praestiren obliget, auß eigenen Säckel tragen, und bezahlen, und keinesweegs denen Unterthanen aufbürden, weder in die unterthänige Contributions-Cassam, unter was Vorwandes immer seyn möchte, eingreiffen sollen, als im wiedrigen nach Unserem hiermit ergehenden gemessenen Befehl, von Unserer Repraesentation, und Cammer eine darwider handlende Obrigkeit ad quadruplum dessen, was sie denen Unterthanen entweder unrechtmäßig aufgeleget, oder auß der Contributions-Cassa genohmen, angestrenget, und sofern dieses Poenale quadrupli binnen vier Wochen nicht baar erleget würde, mit personal-Arrest ipso facto absque Remissione bestraffet, und darinnen biß zu würklichen Erlag deß Quadrupli angehalten, und sogar noch zu schärfferer Anthung an Uns directe nahmentlich angezeiget werden sollen.

Wir versehen Uns nicht minder gnädigst, die Obrigkeiten werden ihre Unterthanen mit übermässigen, und wider die Urbarial- und alte Gerechtsame lauffende Abforderung derer Robothen keines Weegs kräncken, sondern dieselbe in Contributions-fähigen Stande erhalten, und ihnen vielmehr Vätterlich aufhelffen, auch bey sich, auß Unglücks-Fall ereignenden Untergang in Tempore unter die Armben greiffen, und endlich dahin ein wachtsames Auge tragen, damit ihre untergebene Beambte allen diesen Außmessungen um so genau- und gewisser nachkommen, als im wiedrigen jene Obrigkeiten Causam suam machen, und gestalten Dingen nach den Schaden, welcher dem Unterthan durch die Connivenz seiner Obrigkeit, zu ersetzen verbunden seyn sollen.

Und nachdeme die Obrigkeiten, wie die Unterthanen ihre Praestationes monatlich abzuführen gehalten seynd;

So werden gesamte Obrigkeiten die Vorsehung dahin zu machen von selbsten bedacht seyn, damit allemahl, wann mittelst einer anderen Gelegenheit in Tempore praefixo die Obrigkeitliche Contributions-Gelder in das Creyß-Steuer-Ambt überbracht werden auch die unterthänige Praestationes mit dahin genommen, und alle unnöthige Unköstten zu Conservirung deß Contribuenten, erspahret werden mögen.

Alldieweilen aber zu dauerhaffter Festsetzung deß dermahligen neuen Verpflegungs-Systematis unter allen gleich Anfangs das nothwendigste ist, damit das Contributionale in der außgemessenen Zeit richtig abgeführet werde, und durchauß keine Resten anwachsen mögen.

So haben Wir zu dessen Sicherstellung (worauf das gantze Militar-Systema beruhet) nachstehende Executions-Ordnung wieder die in Mora derer abzutragen schuldigen Praestandorum sich gleichwohl betretten lassen mögende Contribuenten allergerechtest außgemessen.

Ordnen, und wollen dahero gnädigst

1mo. Daß dasjenige Quantum Contributionale, welches sowohl die Obrigkeiten, als Städte und Märckte, wie auch Unterthanen beyzutragen haben, durch Unsere Repraesentation, und Cammer, denen gesammten Landes-Innwohnere durch die Creyß-Haupt-Leuthe kundt gemachet, und die Außschreibung gewöhnlicher massen publiciret werde, damit die Contribuenten sich darnach zu richten, und die ihnen zugetheilte Praestationes binnen der außgemessenen Frist in die schuldige Richtigkeit zu bringen wissen mögen.

2do. Dasjenige, was auf jeden Monat außgeschrieben wird, ist bis auf den 21ten deß vorhergehenden Monats, nemlich pro Februario, durch den Januarium bey dem Creyß-Steuer-Ambte, abzuführen, und richtig zu machen, auch gantz und gar keine Nachwartung zu gestatten, allermassen die in denen Creysen angestellte Contributions-Einnehmer, oder Cassierer den 22ten eines jeden Monats die Rechnung zu schlüssen, und die Gelder nacher Clagenfurt längstens den 26ten eines jeglichen Monats bey der Contributions-Cassa unfählbar abzuführen, und mit Anfang des anderen Monats wieder die neue Perception zu besorgen haben. Gleichwie aber

3tio. Die Creyß-Haupt-Leuthe auß denen zur Publication überkommenden Außschreibungen, und Individual-Repartitionen, was ein jedes Dominium, Herrschafft, Stadt, Markt, und Unterthan monatlich beytragen solle, ohnedieß ersehen werden;

Also haben selbe auch gleich bey dem monatlichen Cassae-Schluß eine Consignation jener Oerther, so wider Vermuthen in einen Rucksland fallen dörfften, abzuforderen, und darauß die Morosos zu eruiren. Dafern nun

4to. Eine Obrigkeit, Stadt, Marckt, oder Unterthan, wo selber eingekaufft, oder so genannt Kauff-Recht wäre, (gestalten was die außgesetzte Unterthaner, oder so benahmsete Frey-Stiffter betrifft, es bey Unserer allerhöchsten Außmessung, daß die Obrigkeit bey denenselben für die außgeschriebene Contributiones zu hafften verbunden,

sein unabänderliches Bewenden hat, mithin bey sich ereignenden Rückständen, nicht die Unterthanen, sondern die Obrigkeiten zu exequiren seyn werden) durch den verflossenen Monat die behörige Richtigkeit nicht gepflogen hätte, so sollen die Creyß-Haupt-Leuthe alsogleich die Militarische Execution dem Moroso einlegen, und in so lange, biß die Zahlung erfolget, darmit unnachbleiblich fortfahren;

Wobey es jedoch den Verstand hat, daß à Proportione deren Rückstände, bey Verspührung einer gefliessenen Morositaet die militarische Execution eingeleget, und wann auch dieses nicht fruchten solte, die Wirthschaffts-Beambte selbst (als welchen auf die richtige Abfuhr deß Contributionalis ein genaues Augenmerck zu tragen, und darauf anzudringen oblieget) in denen Städten, und Märckten hingegen die Burgermeister, oder Vorgeher, mit der Execution, ja gestalten Dingen nach, sogar auch mit Arrest bestraffet werden sollen. Welch letztere Bestraffung jedoch

5to. Sich lediglich nur dahin zu extendiren hat, falls die Creyß-Haupt-Leuthe befindeten, daß die Wirthschaffts-Beambte, wie auch in denen Städten, und Märkten die Burgermeister, oder Vorsteher nicht mit hinlänglicher Zuthat die Contribuenten zu Bezahlung der Contribution anerinneren, mithin an der Verzögerung die Schuld selbsten mittragen: Allermassen widrigen Falls, und wann die Wirthschaffts-Beambte, wie auch Burgermeister, und Vorstehere an ihrer Schuldigkeit nichts erwinden liessen, und sie die Contribuenten mit allem Nachdruck zur Richtigkeits-Pflegung anhielten, die schuldige Bezahlung binnen 14 Tägen dennoch nicht erfolgete, die Creyß-Haupt-Leuthe sich persöhnlich auf den in Verfall gerathenen Orth verfügen, die Ursach dessen genau untersuchen, auch hiervon die unverzügliche, und umständliche Nachricht an Unsere Repraesentation und Cammer erstatten, bey jenen Obrigkeitlichen Städten, und Märckten hingegen, welche einige Gemein-Einkünffte besitzen, dise sogleich in Beschlag nehmen, und durch deren Sequestrirung die erforderliche Richtigkeit herstellen sollen.

6to. Anlangend Unsere Landes-Fürstliche Städte, und Märckte, so liget denen Magistratibus, und Vorgeheren ob, die, auf dieselbe außgeschriebene Praestationes inter Individua nach denen darauf radicirenden Pfund- und Rüst-Geldern oder einem anderen, à Proportione deß Gewerbs, oder Nahrung, wie auch Hauß-Steuer, usitirten Modo proportionate einzutheillen, und dießfällige Repartition zu jedermanns Wissenschafft ad Valvas Curiae zu affigiren, annebst aber, auf deren richtige Abgaabe, in Tempore außgiebig anzudringen, und sothanen Betrag ebenfalls denen Creyß-Cassierern längstens den 21ten jeglichen Monats, baar abzuführen, und in Richtigkeit zu setzen.

Sofern hingegen ein- oder anderer Particularis in Rückstand bleiben möchte, so haben die Creyß-Haupt-Leuthe mit der Execution, gleichwie bey denen Unterthanen, und Obrigkeitlichen Städten, und Märkten vorgeschrieben worden, unnachbleiblich fürzugehen, und bey schwärer Verantwort- auch selbst-eigener Vertrettung nicht im mindisten zu connniviren, allenfalls aber ein grosser Theil der Bürgerschafft in Resten verbleiben, und solche so geschwind, als erforderlich, nicht eingetriben, mithin andurch das allerhöchst festgestellte Haupt-Systema verkürzet, und unterbrochen werden möchte: So ist Unser gnädigster Befehl, daß die Creyß-Haupt-Leuthe sogleich gemeiner Stadt-Einkünffte sequestriren, und darmit jederzeit, ohne Gestattung einiger Ausflucht die behörige Richtigkeit bewürken sollen; jedoch daß sodann ex Fundo exequendo die Cassa Communitatis nach Thunlichkeit wider indemnisiret werde: Und obwohlen die Magistratus, und Vorstehere Unserer Landes-Fürstlichen Städte, und Märckte, mit ihrer Dependenz lediglich an Unsere Repraesentation, und Cammer angewiesen seynd, so wollen Wir jedoch gestatten, und verordnen anbey, daß die Creyß-Haupt-Leuthe auf deren Gebahrung zugleich die gehörige Obsicht tragen, und dasjenige, was zu Beförderung Unseres allerhöchsten Dienstes gereichet, und von denen Magistratibus etwa übersehen werden möchte, sogleich zu benöthigter Remedur, an Unsere Repraesentation, und Cammer anzeigen sollen. So viel es aber

7mo. Das Obrigkeitliche Contributionale betrifft, da wollen Wir gnädigst nicht zweiflen, daß die Obrigkeiten sich selbst beeyferen, und die ihnen zugetheilte Praestationes in dem außgemessenen Termino, ohne geringsten Abgang oder gestaltende Nachsicht, abführen und richtig stellen werden:

Dafern aber, wider Vermuthen ein- oder andere Obrigkeit, wie auch Stadt, oder Marckt, welcher Pfund, Gült oder Huben besässe, oder auch ein so genannter Eigenthümer, oder Freysaß, in einer Morositaet beharrete, und binnen der außgesetzten Frist das schuldige Quantum nicht bezahlete; so ist Unser gnädigster Befehl, daß bey denen Städten, und Märckten der respective Burgermeister, oder diejenige Vorstehere, welche zu Administrirung der Stadt- oder Marckt Oeconomie angestellet seynd, und respectu deß Frey-sässen-Gült der Possessor derselben ohne Anstand mit militarischer Execution belegel, und darmit ohnabläßlich continuiret, dann gestalten Dingen nach bey Verspührung einer geflissentlichen Morae, die Execution verdoppelt, und darmit biß den 21ten deß künfftigen Monats fortgefahren, bey deren nicht Verfangung aber von denen Creyß-Haupt-Leuthen die Beschaffenheit in loco untersuchet, und darüber

an Unsere Repraesentation, und Cammer berichtet, bey denen Obrigkeiten hingegen gleich anfänglich, ohne allen Unterschied der Personn, und mit Hindann-Setzung aller Neben-Absichten zu der würcklichen Sequestration geschritten, die Renten und Einkünffte gesperret, die vorräthige Wirthschafft's Effecten verkauffet, und die dermahlige Executions-Commissarii, oder Spanner als Sequestri derer Obrigkeitlichen Renthen nach Ziehl und Maaß der sub Nr. L. beygebogenen Instruction angestellet, und denenselben täglich 30 kr. vor die dabey zu tragen habende Obsicht, biß ad Diem Solutionis bezahlet werden solle.

8vo. Wann es auf den Casum kommet, daß eine Execution eingeleget werden muß, so werden die Creyß-Haupt-Leuthe die Anzahl der pro Executoribus benöthigten Mannschafft von dem Militari, und zwar von dem in einem jeden Creyß befindlichen Commendanten, welcher zu Verabfolgung derer Exequenten schon hinlänglich instruiret seyn wird, anzubegehren, und solche dahin, wo es nöthig ist, abzuschicken, und einzutheilen haben, dem Exequenten aber sollen täglich 3 kr. nomine der Executions-Gebühr abgereichet, und dieser zugleich dahin befehliget werden, daß selber sich zwar von allen übrigen Erpressungen enthalten, doch nicht ehender von dem exequirenden Orth abweichen solle, ausser biß ihme die Quittung über die praestirte Richtigkeits-Pflegung vorgezeiget, und das zu Aufhebung der Execution von dem Creyß-Hauptmann ertheilende Billet behändiget werden wird; nach dessen Ueberkommung der Exequent sich alsogleich ohne Erwartung einer besondern Ordre von seinem Officier, von dem Orth der Execution hinweg zu begeben, und in seine Quartiers-Station zu verfügen hat.

Welche vorgesetzte Executions-Ordnung Wir hiermit allen und jeden, denen darauf zu invigiliren, und feste Hand zu halten obliget, insonderheit aber denen sammentlichen Creyß-Haupt-Leuthen zu genauester allerunterthänigster Folgleistung auf das scharffeste, und zwar unter sonst zu gewarten habender Unserer allerhöchsten Ungnade, und erfolgender Amotion auf das schärffeste einbinden.

Hiernächst ist auch Unser gnädigster Wille, und Befehl, daß über die bey denen Obrigkeiten, Städten, Märckten, und Unterthanen auf die Pfund und Huben außgeschriebene Contributiones, von Unserer Repraesentation, und Cammer durch die angestellte Creyß-Haupt-Leuthe alle in denen Städten, und Märckten befindliche unpossessionirte Burger, Handels-Leuthe, Handwerker, Doctores, Advocaten etc. durch eine besondere Classification, oder Extra-Vermögen-Steuer billigmässig zugezogen, und zu deren Abfuhr außgiebig angehalten werden sollen.

Gleichmässig ordnen, und wollen Wir hiermit, daß nicht minder alle auf dem Lande befindliche Handwerker, Handels-Leuthe, und andere Gewerb treibende Innwohner, wie auch alle übrige Particulares, und Privat-Beamten, als Pfleger, Wirtschafter und dergleichen, zu dieser Extra-Vermögen-Steuer ebenfalls proportionate beyzuziehen, und hierbey niemand, welcher einen außkommentlichen Dienst verwaltet, und gutes Gewerbe, oder Nahrung exerciret, hiervon aber nichts contribuiret, unter keinerley Praetext, zu verschonen, dießfällige Collecta aber von denen Creyß-Hauptleuthen zu besorgen, und von ihnen, womit hierbey kein Unterschleiff beschehe, genaue Obsicht zu tragen seyn wird.

Um aber auch denen treuherzigen Contribuenten, welche durch Feuer-Schaden verunglücket werden, möglichster massen an der Hand zu stehen, und ihnen alle nöthige Beyhülffe zu leisten; so ist Unsere Repraesentation, und Cammer bereits umständlich instruiret, welcher gestalt derley Unglücks-Fälle untersuchet, auch, nach Befund deß Schadens, denen Damnificatis beygesprungen, und wieder aufgeholffen werden solle.

Und zumahlen die Creyß-Hauptleute, wie überhaupt, also auch insbesondere in Publicis, Militaribus, Contributionalibus et Cameralibus unter Unsere Repraesentation und Cammer gehören, ihnen auch alles dasjenige, was sie besonders in Re Tributaria zu besorgen haben, in Krafft der sub Nr. 2 hierbei gebogenen Instruction außgemessen wird.

Als werden gleich-gedachte Creyß-Haupt-Leuthe zu genauester Beobachtung derer diesfälligen Instructions-Puncte, mit der nachdrucksamsten Erinnerung hiermit angewiesen, daß selbe darüber fleissige, und genaue Obsicht tragen, und alles dasjenige, was sothane Außmessung enthaltet, mit aller Embsigkeit veranlassen, und befolgen, ingleichen auch auf die Obrigkeitliche Gebahrung, wie die unterthänige Praestationes besorget, und bestritten werden? ein wachtsames Auge halten, hierauf bey sich hervorthuenden Saumfall, oder anderer, gegen Unsere allerhöchste Vorschrifft laufenden Anmassung schleinige Remedur verschaffen, oder der Sachen wahre Beschaffenheit an Unsere Repraesentation, und Cammer zu weiterer Vorkehrung umständlich relationiren, überhaupt aber allen diesen vorgeschriebenen Anordnungen, und in specie auch der obberührten Executions-Ordnung so pflichtmässig, als ohne aller Saumseligkeit nachkommen sollen, als in Nachbleibung dessen sie nicht allein Unsere allerhöchste Ungnade, sondern auch die Cassation ab Officio zu gewärtigen haben wurden, mit dem ferneren Beysatz, daß nachdeme sie, zu mehrerer Anfrisch- und Aufmunterung in Verrichtung ihrer dießfälligen Ambts-Obliegenheiten mit ei-

nem hinlänglichen Gehalt versehen, ihnen hiermit die Annehmung einiger Geschänckнüssen, cujuscunque Generis, Abforderung einiger Taxen, Vorspann, und was es immer sein möge, auf das schärffeste untersaget, und annebst anbefohlen wird, ihres Orthes auch die genaueste Aufsicht zu tragen damit ihre Subalternen, und Creyß-Cassierer sich der Annehmung aller Gaaben und Kuchel-Regalien um so gewisser enthalten, als sonsten wieder dieselbe mit der Amotion, auch gestalten Dingen nach, mit noch schärfferer Straffe fürgegangen werden wird.

Und gleichwie Wir zu Erreichung deß nach dem festgestellten Haupt-Systemate auf die Landschafft Cärnthen außgefallenen Quanti gnädigst anbefehlen, und verordnen, daß, nebst der auf die Pfund, Huben und Rüst-Geld außgeschriebenen Anlage, die im Land bereits introducirte Adminicular-Collecten deß Saltz-Aufschlags nach der beschehenen Moderation, Bier, Meth, und Fleisch-Imposts, Vermögen-Steuer von denen Landschafftlichen, und anderen anliegenden Capitalien, Landschafftlichen Salarien, wie auch Extra-Vermögen-Steuer, Land-Täz, Confin, Mauth-Gefälle, und überhaupt alle und jede bey der Landschafft bishero eingeflossene Einnahmen, wie die immer Nahmen haben mögen, keine davon außgenohmen, zu Bestreitung deß Contributionalis, und übriger Landes-Erfordernussen beibehalten, und mit angewendet werden sollen;

Also ist Unser gnädigster Befehl, daß Unsere Repraesentation, und Cammer, auf derley Collecten aufmerckſame Obsicht tragen, auch die Creyß-Haupt-Leuthe, daß sie hierauf, womit alles durchgehends genau befolget, auch der außgemessene Beytrag ohne den geringsten Unterschleiff, oder Verkürtzung richtig abgegolten, die Einnahme behörig verrechnet, und in denen außgemessenen Zahlungs-Fristen bey der Contributions-Cassa in Clagenfurt, sonder Gestattung einigen Rückstands baar abgeführet werde, genau zu invigiliren hätten, maßgebig instruiren solle.

Allermassen dann, und wie Wir solcher gestalt das Quantum Militare sicher, und richtig gestellet haben wollen, Wir unter einem auch zur Sicherheit, und Bedeckung deß Unserer Ministerial-Banco-Deputation gebührenden Fleisch Kreuzers, dann Bezahlung derer Interessen an denen Landschafftlichen Schulden, wie auch deß Ständischen Oeconomical-Status, Unsere Repraesentation, und Cammer, welcher gestalt dieselbe hierbey zu verfahren, und ohne Gestattung einer anderweiten Anlage, die erforderliche Richtigkeit und Befriedigung herzustellen habe, umständlich und maßgebig zu instruiren.

Um aber von der Beschaffenheit der Contributions-Cassa jederzeit umständlich und zuverläßig informiret zu seyn, so ist Unser gnädigster

Befehl, daß Unsere Repraesentation und Cammer bey der Contributions-Cassa anzuordnen, und darauf feste Hand zu halten habe, daß selbe allmonatlich ordentliche Perceptions- und Erogations-Tabellen fertigen, und in der ersten, was an Contribution, Ordinari-Steuer, und Rüst Geld, wie auch denen Adminicular-Collecten, Confin-Mauth Aemtern, Land-Taz, ꝛc. mit deutlicher Separirung eines jeden Fundi eingegangen, in der letzteren aber, was hiervon, und an wem bezahlet worden? auch was annoch an denen Praestandis, und in welchem Creyse rückständig wäre? deutlich außweisen, solche auch jedesmahl bey Ablauff deß Monats in Duplo unnachbleiblich überreichen, und Uns hiervon sofort ein Exemplar zu Unserer allerhöchsten Einsicht, ebenfalls allmonatlich allergehorsamst eingesendet werden solle.

Und obwohlen Wir krafft dieser Unserer geschöpfften allerhöchsten Resolution Unserer Repraesentation, und Cammer die Administration und Direction beyder Contributions-Cassa, nebst allen übrigen von der Landschafft bißhero besorgten Einnahmen, privative, und ohne die mindeste Zuthat derer Stände gnädigst eingeraumet.

So wollen Wir jedoch allermildest gestatten, daß dieselbe hiervon dem Ständischen Außschuß, oder Verordneten jederzeit die nöthige communication thun, mit demselben auch nach Erfordernuß in denen Landes-Vorfallenheiten zusammen tretten, und mit ihme benöthigte Deliberation pflegen kennte.

Und wormit schlüßlichen gesammte treu-gehorsamste Vasallen, Unterthanen, Innsassen, und überhaupt jedermänniglich von dieser Unserer Landes-Mütterlichen Intention, und Gesatzgebigen Vorschrifft, umständlich, und vollkommen informiret seyn, folglich auch solche durchgehends allerunterthänigst beobachtet, und ad Executionem gesetzet werden möge, so ist Unser gnädigster Befehl hiermit, daß von diesem Patent jeder angesessenen Grund-Obrigkeit, wie auch Stadt, und Marckt, ein Exemplar außgefolget, in denen Städten, und Märckten, zu jedermanns Wissenschaft, und Richtschnur ad Valvas Curiae affigiret, ein gleiches auch bey der Repraesentations-Canzlei, und denen Creyß-Aemtern befolget, denen Unterthanen aber alljährlich bey der Stifftung von denen Pflegern in Extenso vorgelesen, und dessen pflichtmäßige Vollziehung scharf eingebunden werden soll.

Wiezumahlen nun auß diesem offentlichen Patent eine genugsame Cynosur, und deutlicher Begriff zu nehmen, wie, und unter waßerley Modalitäten, und Gesatzgebigen Anordnungen Wir diese neugefaste Unseren allerhöchsten Dienst sowohl, als auch die Aufnahm, Sicherheit, und dauerhafften Bestand der Landschafft, zum Zweck habende Militar- und Contributions-Systema von allen denen, wel-

chen hierauf respective nach der Concurrenz, und vermöge der Ambts-Sphaera, und dessen Manipulation, die Obacht zu tragen, und feste Hand zu halten obliget, allerunterthänigst eingeleitet, besorget, und in der That selbsten bewürcket haben wollen.

Also ergehet an Eingangs-ernannte Unsere Geist- und Weltliche Stände, Hoch- und niedere Obrigkeiten, Burgerschafften, Innsassen, Gemeinden, und überhaupt jedermänniglich, wie auch die Creyß-Haupt-Leuthe selbst, die nochmahlige ernst-gemessene Ermahn- und Warnung hiermit, daß sie durchgehends ihrer betreffenden Incumbenz- nach es so bey sothaner zur künfftigen besseren, und beständigen Wohlfahrt deß Landes, auß allerhöchster Landes-Mütterlicher Sorgfalt gemachten Vorsehung an ihren Kräfften, Punctualität, Fleiß, Zuthat, und Unverdrossenheit nichts erwinden lassen, sondern allen, in diesem heylsamen Werck gesetzten, und durch gegenwärtiges Patent, zu männiglicher Kund-werdung gelangenden Unseren allerhöchsten Satz- und Außmessungen in allen Punctis den genauesten allerunterthänigsten Vollzug, vermöge ihrer allerseitigen Pflichten, dergestalt zu beförderen sich beeyfferen sollen, damit Wir nicht die gleichwohlen, wider besseres Vermuthen, betretende dießfällige Contravenienten, und Verächter derer Landes-Fürstlichen allerhöchsten Gesatze die bereits bemerkten Anth- und Bestraffungen empfinden zu lassen bemüssiget, und verursachet seyn mögen.

§. 32.

Instruction.

Für die Spänner, oder Executions-Commissarios.

1mo. Seynd die Spänner, oder Executions-Commissarii bey der Representation und Cammer dahin zu beeydigen, daß die nach Maaß dieser Instruction sine respectu Personarum die Execution verführen sollen.

2do. So offt ein Commissarius abgeschicket wurde, so solle ihme der Creyß-Hauptmann ein Decret außfertigen, mit welchem er sich, sobald er ankommet, bey der Orths Obrigkeit, oder deren Beamten legitimiret.

3tio. Gleich nach beschehener Legitimation sollen die Beamten die Eides Pflicht dahin, daß sie alles getreulich anzeigen, und nichts veräusseren, oder anderst wohin verwenden wollen, ablegen, und sodann alle Aembter liquidiren, damit darauß der Spanner, oder Executions-Commissarius, wie viel in Rendten an Baarschafft, und in anderen Aembtern an Effecten vorräthig seye, ersehen möge.

4to. Alles vorräthige Geld, und Effecten nihmet sodann der

Spanner, oder Executions-Commissarius in Beschlag, sperret die Rendten, und ob zwar die Beambte in ihren Aembtern, und der Wirtschaft continuiren, so muß doch alles, was geschiehet, mit Vorwissen deß Commissarii geschehen, dergestalten, daß die Beambte die eingehende Rendten zwar empfangen, und verraithen, darmit aber nicht mehr disponiren, oder was veräusseren können.

5to. Die vorräthige Effecten lasset der Commissarius verkauffen, und darauß den Ruckstand bezahlen, und wo dieses noch nicht hinlanget, so verbleibet er so lang in Loco, biß in Rendten so viel Geld eingehet, daß die ruckständige Schuldigkeit, mit Einbegriff seiner Liefer-Gelder entrichtet werden mag. Sobald aber diese beysammen, und abgetragen ist, so gehet er zurück, und erstattet über seine Verrichtung eine schrifftliche Relation an den Creyß-Hauptmann. Sollte er aber

6to. Von der Obrigkeit, oder deren Beambten in der Operation gehemmet werden, so hat er alsogleich dem Creyß-Hauptmann zu relationiren, welcher die Wiederspenstigkeit der Obrigkeit sogleich der Repraesentation, und Cammer zur willkührlicher Straffe anzeiget, den ungehorsamen Beamten hingegen mit Arrest bestraffet; und gleichwie

7mo. Der Spänner, oder Executions-Commissarius sowohl währender Reyß, als in Loco Subsistentiae um sein baares Geld zu zehren hat, so werden ihme doch für die Zeit, als er die Execution in Loco führet, nebst dem jährlichen Gehalt, täglichen dreyßig Kreutzer passiret, welche dreyßig Kreutzer er von der exequirten morosen Obrigkeit auß denen Rendten zu empfangen, und darüber behörig zu quittiren hat.

Auser diesen hat der Spanner, oder Executions-Commissarius nichts zu fordern, und muß dem Kreyß-Hauptmann, welcher für ihn zu stehen hat, Red, und Antwort geben, wann er sich zu lang aufhaltet, und auß Saumsaal, oder Nachlässigkeit den Ruckstand nicht bald eintreibet, oder vielleicht gar der Obrigkeit, oder denen Beambten durch die Finger siehet, in welchem Fall er also gleich von seinem Officio removiret, und gestalten Dingen nach, noch sonsten bestraffet werden solle.

Nr. II.

Für die Creyß-Haupt-Leuthe in Re Tributaria.

Primo: Werden die Creyß-Haupt-Leuthe dahin erinneret, daß sie nicht nur selbsten ihres Orths all-dasjenige, was ihnen in diesen allerhöchsten Außmessungen dort und da bereits aufgetragen worden und hier zu wiederhollen nur überflüssig wäre, beobachten, sondern auch ein wachsames Auge tragen, damit auch die Obrigkeiten, oder deren Beamte, wie auch Ambt-Leuthe, wider diese Satzungen nicht handeln,

den widrigen Betrag sie alsogleich ex Officio abstellen, und alles nach Vorschrifft dieser neu erlassenen Generalien einleithen sollen.

Secundo. Nach Verfliessung deß Erlaags-Termin von jedem Monat haben sie Creyß-Haupt-Leuthe die Consignation derer Resten von dem Creyß-Cassierer abzuforderen, damit sie gegen die Morosos nach Maaß der Executions-Ordnung verfahren können, welcher Außmessung sine respectu Personarum um so gewisser nachzukommen ist, als im widrigen sie Creyß-Haupt-Leuthe Causam suam machen, und sich noch einer schwären Verantwortung unterwerffen würden.

3tio. Und gleichwie bißhero die Individual-Resten-Consignation der Repraesentation, und Cammer monatlich abgegeben worden;

Also ist auch nöthig, daß diese Individual-Tabellen künfftig ferners monatlich, und zwar gleich nach Verfliessung deß ein und zwantzigsten Tags jeden Monats derselben überreichet, die Ursachen eines etwann hervorbrechenden Verfalls, dann ob, und wie wider die Morosos mit der Execution, und respective Sequestration verfahren worden, in der Relation specifice jedesmahlen angemerket werden, damit dieselbe den Statum Contributionalem zu rechter Zeit einsehen, die Ursachen erwegen, und wo es nöthig, in Tempore, ehe noch die Resten zu hoch anschwöllen, abhelffen könne.

4to. Seynd die Creyß-Cassierer zu instruiren, daß sie über die dahin beschehende Bezahlungen dem Creyß-Hauptmann von Zeit zu Zeit die erfolgte baare Abfuhr des Contributionalis umständlich, und zuverlässig anzeigen, damit derselbe sich hiernach richten, und sonsten mit Verhängung der Execution verhalten könne.

5to. Lauffeten bey dem Creyß-Häuptmanne Klagen ein, oder könnte derselbe sonsten vermercken, daß bey diesem oder jenem Guth in Contributionali eine Unordnung einschleichen, oder ein Zerfall hervorbrechen solle; so solle derselbe, wie Paragrapho primo schon gesaget worden, alsogleich ex Officio abhelffen.

Wäre aber die Unordnung so groß, daß ohne einer Local-Untersuchung nicht herauß zu kommen, so werden sie Creyß-Haupt-Leuthe die Umstände alsogleich der Repraesentation und Cammer per Relationem anzeigen, auf eine Local-Untersuchung antragen, damit man aller Zerrittung bei Zeiten vorzukommen, und nicht dermahlen, wann es schon zu spath ist, erst auf die Remedur fürzudencken habe.

6to. Was überhaupt bey einer von der Repraesentation und Cammer veranlaßten Local-Untersuchung zu beobachten seye, ist denen Creyß-Haupt-Leuthen ohne dieß bereits bekannt, und hier nur noch anzumerken, daß sie, wie es vorhin schon beygebracht ist, eine dergleichen Untersuchung Gratis vornehmen sollen.

Kommet es lediglich auf eine buchhalterische Außarbeitung, oder auf eine **Combination** der Raitung mit denen **Contributions**-Bücheln, oder dieser mit denen Hand- oder **individual**-Stifft-Registern deren Wirthschaffts-Beambten an;

So ist genug daran, wann der Creyß-Hauptmann die Untersuchung eröffnet, und dem geschwornen Spanner, oder **Executions-Commissario** mitgiebet, was er eigentlich außzuarbeiten und in das Klare zu bringen haben, wo sodann der Creyß-Hauptmann, wegen anderen Ambts-Verrichtungen sich wiederum nacher Hauß verfügen kan:

Ist der Spanner, oder **Executions-Commissarius** mit seiner Arbeit fertig, so beruhet es an dem, ob der Creyß-Hauptmann sich nochmahlen **ad Locum** zu begeben nöthig habe, oder nicht? Im ersten Fall **reassumiret** er die **Commission**, und machet also alles auß, was die **Generalien** vermögen, und zu Erstattung einer gründlichen **Relation**, annoch abgängig gewesen ist: In letzteren Fall hingegen übergiebet er gleich der **Repraesentation** und Cammer die **Relation**, was bey der Untersuchung hervorgebrochen, und wie **remediret** worden seye. Dieses aber verstehet sich

7mo Bey allen diesen Untersuchungen von selbsten, daß die Creyß-Haupt-Leuthe die befindende Unordnungen alsogleich abstellen, und das **Contributionale** nach diesen **Generalien** einleithen, mithin nicht die **Resolution** der **Repraesentation** und Cammer erst gewärtigen, sondern nur, wie sie den **Statum Contributionalem** gefunden, und was sie hierunter vorgekehret haben, mit Umständen dahin **relationiren**, wo aber ein Zweifel vorfiele, solchen in der **Relation pro & contra** klar anzeigen, ihre Gemüths-Meynungen beyrucken, und also die **Resolution** der **Repraesentation**, und Cammer nur in Sachen, wo ein **Contradictorium** unterwaltet, oder es um die **Interpretation** derer **Generalien** oder um eine Bestraffung der Obrigkeiten, oder um einen solchen Anstand, welchen sie selbsten nicht beheben könnten, zu thun ist, abwarten.

Uebrigens aber, wann es auf eine Abänderung eines Creyß-Hauptmannes ankommet, derselbe seinem **Successori** alle dahin einschlagende **Acta, Instruction** und **Protocolla** ohnmangelhafft einhändigen solle.

§. 33.

IV. Patent vom 10. Oktober 1770.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kayserin, ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unseren Geist- und Weltlichen Ständen, Hoch- und niedern Obrigkeiten, Burgerschafften, Unterthanen, Innsassen und Gemeinden, was Standes, Würden, oder Weesens selbe in Unserem Erb-Herzogthum Kärnthen begütert, wohnhaft und angesessen seyn, und überhaupt jedermänniglich Unsere Kaiserl. Königliche und Landes-Fürstliche Gnade, und alles Gutes; Und ist denensel-

ben aus dem sub dato 24ten Januarii 1750 publicirten Patent zur Genüge bekannt, daß Wir, wegen verweigerter Verwillig- und Einbringung derer allermildest angesonnenen Postulatorum, die Contributions-Verfassung Jure Regio besorgen, und dabey die in Eintheil-Betreib- und Abführung deren ausgeschriebenen Anlagen fürgewalteten Gebrechen abstellen, und die gehörige Ordnung und Richtigkeit, auch eine nur menschenmögliche Gleichheit einführen zu lassen, Uns genöthiget befunden.

Da Wir nun auf allerunterthänigstes Bitten der Landschaft, und treugehorsamste Verwilligung derer von Uns allermildest angesonnenen Postulatorum und dabey geschehene Versicherung, und Verbindlichkeit, daß diesfälliges Quantum in vier quartaligen Ratis anticipato zum Erlag betrieben, und monatlich vorhinein, nemlich jedesmal bey Eintritt des Monats bey unserer Militar-Cassa baar abgeführet, und richtig gestellt werden würde, sothane Administration wieder aufzuheben, und statt deren eine eigene Ständische Cassae-Deputation, gleichwie in Unseren übrigen J. Oen. Ländern unter dem Praesidio Unsers Landes-Hauptmanns, und einiger Landräthe, mit Zuziehung derer Ständischen Verordneten, aufzustellen gnädigst resolviret, und dabey angeordnet, daß der vierteljährige Anticipat-Erlag von denen jährl. ausschreibenden Dominical- und Rustical, wie auch Ständischen Abgaben von denen Gültens-Besitzern, und Magistratibus unfehlbar, und zwar für das erste Quartal jeden Militar-Jahres längstens mit ersten Novembr. für das zweyte Quartal mit 1ten Februarii, für das dritte Quartal mit 1ten Maji, und für das vierte Quartal mit 1ten Augusti bey der Ständischen Contributions-Cassa bewürket, und von dieser die monatliche Anticipat-Zahlung bey Unserer Militar-Cassa in Klagenfurt befolget werden solle.

So kommet es nunmehro auf richtige Zuhaltung dieser vorgeschriebenen Termine, und Vermeid- auch Unterbrechung aller anwachsenden höchstschädlichen Ruckstände, dann Ausmessung, welcher gestallt Contra morosos Restantiarios zu verfahren, an.

Nun sind Wir zwar der gnädigsten Zuversicht es werden Unsere treugehorsamste Stände von selbsten alle äusserste Kräfte zu Herstellung der erforderlichen Richtigkeit, in re et tempore anzuwenden, sich eyfrigst angelegen seyn lassen, nachdeme die Abgaben bey denen Dominiis, Städten, und Gemeinen sich auf die bey der fürgewesenen interimal-Rectification fassionirte und angeschlagene Nutzungen gründen, bey dem Rusticali auch, nach wiederholter gepflogener reiflicher Ueberleg- und Untersuch- und darob an uns erstatteter allerunterthänigster Versicherung in der zugetheilten Contribution keine Praegravation, son-

dern nur bey deren zum Theil abforderenden übergroſſen Dominical-Gaben fürwalte, mithin einige vorschützende Ueberlegungen, oder Uneinbringlichkeit nicht statt findet.

Alldieweilen sich aber gleichwohlen zutragen könnte, daß ein- oder der andere Gültens-Besitzer, wie auch Städte, und Gemeinen mit der vierteljährlichen Anticipat-Zahlung, ungeacht sie darvor ex propriis zu haften verbunden, zurückbleiben, und damit die Ständische Contributions-Cassa die monatliche Richtigkeit bey der Militar-Cassa zu pflegen, ausser Stande gesetzt werden dörfte; So wollen, und befehlen Wir hiermit gnädigst, daß

1mo. Gegen jene Gültens-Besitzer, Magistratus und Gemeinen, welche binnen denen anberaumten vierteljährigen Fristen die ausgemessene Zahlung tam in Dominicali, quam rusticali, bey der Ständischen Contributions-Cassa nicht befolgen, sondern damit in totum, vel pro parte, in Ruckstand verbleiben, statt der bishero einzulegen und abzuschicken üblich gewesenen Militar-Execution, wie in Unseren übrigen J. Oen. Landen von den haftenden Rest eine Straffe von 10 pro Cento verhangen, und auf deren Erlag so lange, bis sie vollkommene Richtigkeit gepflogen, angedrungen, sothane Straffe auch mit denen übrigen Praestationen keineswegs vermischet, sondern ganz separatim in Empfang genohmen, und zu andere Domestical-Erfordernüssen; besonders aber der Feuer, Wetter, und Wasser-Schadens-Vergüttungs-Fundo gewidmet, und verwendet werden solle. Und daferne

2do. ein oder andere Gültens-Besitzer, städtische Communitaeten, und Gemeinden oder Eigenthümer derley dominical- rustical- und städtische Contributions-Ruckstände mit Ablauf des darauf folgenden anticipat-Quartals bey der Contributions-Cassa noch nicht richtig gestellet, sondern damit annoch pro Resto haften, so ist, nach fruchtloser Verstreichung des ersten Quartals von der Ständischen Cassae-Deputation vermittelst der Landes-Hauptmannschaft, ohne mindeste längere Nachwartung, sogleich mit der Sequestration, und zwar bey denen Dominical- und rustical Ruckständen gegen die Gültens-Besitzer, und derer vorräthige, oder am ersten eingehende sichere Gefälle, und Einkünfte, und bey denen Städter gegen die Magistratus, und die administrirende Communitaets-Einnahmen, durch die Kreis-Aemter so lange, bis die Richtigkeit hergestellet, und die vorhandene Reste getilget, durch eigends abschickende Personen zu verfahren, und anmit denen anwachsenden höchstschädlichen Ruckständen in tempore vorzubeugen. Und damit

3tio. Die Ständische Cassae-Deputation jederzeit von der Beschaffenheit der Contributions-Verfassung gründliche Information ha-

ben, und deren vorfindenden Gebrechen schleunig abzuhelfen, auch die vorhandene Ruckstände durch verhängung des Poenal-Interesse von 10 pro Cento, und Abschickende Sequestrationes zu betreiben, und zur Abfuhr zu bringen, im Stand gesetzet werden möge, so hat dieselbe bey der Landschafts-Buchhalterey anzuordnen, und auf dessen genaue Befolgung beständig feste Hand zu halten, daß sie bey Ablauf jeglichen Quartals einen ordentlichen Cassae-Schluß fertigen, und darinnen, was an denen ausgeschriebenen Anlagen baar eingegangen? richtig und zuverläßig ausweisen, über letztere, nämlich die vorhandene Reste oder eine Individual-Consignation verfassen, und ihr, zu weiterer Fürkehrung längstens binnen 8 Tägen einreichen solle; und nachdeme

4to. durch die von Uns der Landschaft neuerdings eingeraumte Administration, und Besorgung des Contributionalis die Gülteus-Besitzer vor die richtige Einbring- und Abführung derer ausgeschriebenen Landschaftlichen Anlagen binen denen ausgesetzten Fristen bey dem Rusticali, und die Magistratus oder Ständische Communitaeten bey denen bürgerlichen Individuis zu stehen, und zu haften verbunden sind; mithin ein so anderen Sorge zu tragen oblieget, daß diesfällige Abgabe von denen ihnen untergebenen Rustical- und bürgerlichen Partheyen in re, et tempore eingebracht, und abgeführet werden, so hat die Ständische Cassae-Deputation das von denen anwachsenden Resten ausgesetzte Poenal-Interesse sowohl, als die bey fürdauender Morositaet, und nach bleibender Richtigkeits-Pflegung durch ein ganzes Quartal einzulegen anbefohlener Sequestration, auch bey diesen, nämlich denen Dominis, und Magistratibus, oder Ständischem Communitaeten, und nicht bey denen Hub-Besitzern und particular bürgerlichen Inwohnern zu verhängen, und diesfälliges Poenal, nebst anderen auflaufenden Unkösten, von selben allein abzuforderen, und zum Erlag zu betreiben. In Fall jedoch

5to. Die Obrigkeiten und Stadt-Magistratus ihrer Seits alle nöthige Mittel, welche die Abfuhr derer auf die Hub-Besitzer repartirten Abgaben bewürken könnten, ergreifen, und fürkehren, damit aber die Richtigkeit nicht erlangen möchten, so haben dieselben zwar den Erlag bey der Landschafts-Cassa allerdings zu versprechen, und binnen den ausgemessenen Fristen die Richtigkeit, unter denen ausgesetzten Strafen, herzustellen, es wird ihnen jedoch auch von der Ständischen Cassae-Deputation auf beschehendes Anlangen, wieder die morose Hub-Besitzer, und burgerliche Inwohner, zu Betreib- und Einbringung derer hinter ihnen haftenden Contributions-Rückstände mit denen benöthigten executivischen Zwangs-Mitteln, und allenfalls militarischer Execution, durch

die Kreishauptleute billichermassen an Hand zu gehen, und sie andurch schadlos zu stellen seyn. Was hingegen

6to. die begültete Gemein-Partheyen, oder sogenannte Eigenthümer betrifft, welche bey der fürgewesenen Interimal-Roctification mit ihren besitzenden Grundstücken ordentlich angeschlagen, und die Contribution nach denen hiebey calculirten Nutzungen, gleichwie bey denen Dominiis nur mit 5 pro Cento höher, weil sie keine Land-Leute sind, ausgemessen worden, so ist bey selben, und denen sie Colectirenden Steuer-Einnehmern in der Anlage, Abfuhr und Verhängung deren Strafen auf gleiche Weise, wie bey denen Obrigkeiten, zu verfahren, mithin die auf sie repartirende Abgaben bey der Ständischen Contributions-Cassa ebenfalls binnen denen festgestellten anticipat-Quartals-Fristen unwechsbleiblich Richtigkeit zu pflegen; Wobey Wir jedoch gnädigst gestatten, daß, wenn unter ihnen sich ein oder andere Besitzere, so von denen innenhabenden Realitaeten an jährlicher Contribution nicht mehr, als 4 fl. zu entrichten verbunden, befindeten, selbe zu Vermeidung unnöthiger Unkösten diesfälligen Betrag nicht in 4 quartaligen Ratis, sondern auf einmal, und zwar mit 1ten Maji für das ganze Jahr bey der Ständischen Contributions-Cassa abführen, und bezahlen mögen. Und obwohlen Wir

7mo. bey gegenwärtig-abgeänderter, und neu introducirter Contributions-Besorgniß durch eine eigends aufgestellte Ständische Cassae-Deputation geschehen lassen, daß über die jährliche ausschreibende Landes-Anlagen von der Ständischen Buchhalterey die sonst gewöhnlich gewesene Zahlungs-Extracte von jeglichen in der Einlage befindlichen Gültens-Besitzer, und Stadt gefertiget werden mögen: So wollen und befehlen Wir jedoch auch, daß darinnen das von dem Dominio, und denen Hub-Besitzern zu praestiren verbundene Contributions-Quantum nicht in eine Summam zusammen gezogen, sondern jedes mit seinem Betrag separatim aufgeführet, und ausgeworfen, dergestallt auch der Erlag befolget, und von der Contributions-Cassa die Quittung auf gleiche Weise ertheilet, und der Empfang verrechnet werden solle. Wie wir dann nicht minder

8vo. statuiren und verordnen, daß die bey vorheriger Contributions-Verfassung bey denen Hub-Besitzeren eingeführte, und von denen Kreis-Ämtern unterfertigte individual-Stift- oder Steuernbüchel noch ferner unabänderlich beybehalten, und in selben, wie die Contributions-Schuldigkeit und Dominical-Urbarial- nebst andern Extra- und besonders Schuldensteuer-Abgaben separatim eingetragen, also die praestirende Abfuhr distinguirter ausgeworfen, und der folgende Geld-Erlag vorzüglich auf Bestreit- und Richtigstellung des ausgeschriebenen Contri-

butionalis oder Landschafts-Anlagen, angenommen, und aufgerechnet, und sodann der Ueberrest allererst auf Bedeckung der Dominical-Schuldigkeit angewendet werden soll. Damit aber

9no. Denen drey Haupt-Corporibus, nämlichen Dominiis, Städten und Hubbesitzern oder Unterthanen, was jegliches unter diesen, und jede bey der Landschaft besonders einliegende Herrschaft, Guth oder Stadt und Markt an Contribution bey der Landschafts-Cassa jährlich und quartaliter zu entrichten verbunden, zuverlässig bekannt, und ihren, besonders denen Huebbesitzern keine höhere Anlage aufgebürdet, und beygetrieben werden möge, so finden Wir unumgänglich nöthig, und befehlen zugleich gemesen, daß über die von der Landschafts-Buchhalterey fertigende, und denen Gültens-Besitzern zustellende Zahlungs-Extracte von derselben annoch alljährlich eine Individual-Repartition entwerfen, und darinnen; was jegliche Catastrirte Herrschaft, Gut, Stadt oder Markt an Contribution oder Landschafts-Anlagen jährlich und Quartaliter abzuführen habe, richtig ausgewiesen, diese aber, wie bishero von Unserer Landeshauptmannschaft durch die Kreis-Aemter gewöhnlicher Maßen zu jedermans Wissenschaft gebracht, auch zu gänzlicher Vermeid- und Unterbrechung derer vorbeygehen könnenden Ueberleg- und Bedruckungen über dieses ausgeschriebene Haupt-Quantum, bey dem Rusticali, Städten und Markten von jeglicher Herrschaft, Gut, Stadt und Markt eine Individual-Subrepartition, was zu dessen Einbringung auf jeden Hubbesitzer, und burgerlichen Inwohner beyzutragen ausfalle, verfasset, selben auch die zu denen Obrigkeitlichen Mayerschaften eingezogenen Rustical-Huben und Zulehen, inseriret, und bey denen Kreis-Aemtern eingereichet werden sollen, um bey vorkommenden Beschwerden oder anwachsenden Ruckständen und auftragenden Untersuchungen oder einlegenden Sequestrationen, solche pro fundamento legen, und mit denen unterthänigen Stift- oder Steuer, wie auch Obrigkeitlichen Gaben Büchern gehörig Combiniren, und daraus der Sachen wahre Beschaffenheit erforschen, folglich ausgibige Remedur fürkehren zu können: allermassen Wir es dann bey der bereits beschehenen Ausmessung, daß, wann ein- oder andere Ortes die Hubbesitzer und burgerliche Inwohner mit einer mehreren Last, als in dieser Repartition enthalten, beleget, und sie andurch über Vermögen beigezogen, und nach und nach in Contributions-unfähigen Stand versetzet wurden, derley unrechtmäßige Belastigung nicht nur fogleich cassiret, sondern auch bey dem Uebertretter noch über dieses empfindlich geahntet, und derselbe zu Ersetzung des daraus erwachsenden Schadens und Nachtheile ausgiebig angehalten werden solle, noch ferner nicht minder dabey, daß denen Hubbesitzern die sonst gewöhnlich gewe-

sene Anlagen, als Uebermaß bey der Miliz-Verpflegung, Unköſten bey der Contributions-Berechnung, oder Stiftung, oder eines Schadens-Unterſuchung, Beſoldung, oder Unterhalt vor die Obrigkeitliche Beamten, Discretiones, oder Geſchänkniſſe vor die Kreisamts-Officianten, und mehrerer dergleichen Unköſten keineswegs aufzubürden, ſondern damit völlig zu verſchonen wären, unabänderlich bewenden laſſen, und Uns annebſt

10mo. gänzlich gnädigſt verſehen, die Obrigkeiten, oder Gültens-Beſitzer werden dasjenige, was ihnen nach dem gefertigten Buchhalterey-Zahlungs-Extract, und der durch Unſere Landeshauptmannſchaft publicirten Repartition pro Dominicali abzuführen oblieget, aus eigenen Säckel zu tragen, und richtig zu ſtellen, und hiervon denen Hubbeſitzern nicht das geringſte, weder die Uebertragung derer zu denen Obrigkeitlichen Mayerhöfen eingezogenen Rustical-Huben und Zulehen, mit der davon zu entrichten kommenden Contribution aufzubürden ſich angelegen ſeyn laſſen, als im widrigen, und wenn ein- oder anderer Gültens-Beſitzer ſich deſſen, wieder beſſeres Verhoffen, dannoch anmaſſen, und überführet würde, Wir hiermit ernſtgemeſſen befehlen, daß er zu Erlegung des Quadrupli von demjenigen, was er denen Hubbeſitzern unrechtmäßig aufgelegt, binnen 4 Wochen angehalten, und nach deren fruchtloſen Verſtreichung ohne alle Nachſicht mit der Sequestration fürgegangen, und damit der Erlag bewürket, ſelber auch an Uns, zu noch ſchärferer Ahndung, nahmhaft gemacht werden ſolle, wovon ihm der Vorwand, daß derlei übermäßige Beleg- und Abforderung von dem Wirthſchafts-Beamten, ohne ſein Vorwiſſen, und Willen, geſchehen, keineswegs und um ſo weniger befreyen, oder losſprechen möchte, weil er deſſen Facta, salvo regressu zu vertretten, und ſeine Gebahrung gründlich einzuſehen verbunden, gegen welchen ihme jedoch von Unſerer Landeshauptmannſchaft auf geziemendes Anlangen, jedesmal ſchleunige Justiz zu leiſten ſeyn wird. Und dafern

11mo. ein dergleichen betretender und gewiſſenloſer Beamte den Gültens-Beſitzer dieſer ausgemeſſenen und beygetriebenen Strafe halber aus Unvermögen ſchadlos zu halten nicht im Stande wäre, ſo wollen und befehlen Wir hiemit, daß derſelbe wegen dieſes wiederrechtlichen und ſtrafmäßigen Facti, es betrage die Betrug- und Ueberlegung derer Hubbeſitzer viel oder wenig, auf ein Jahr lang in das Zuchthaus zu Klagenfurt zur Arbeit condemniret, und darzu ohne Nachſicht gehalten werden ſolle. Und gleichwie

12mo. zu Aufrechthaltung der Contributions-Verfaſſung, und richtiger Einbringung derer ausſchreibenden Landes-Anlagen vieles

und fast alles darauf ankommet, daß die Hubbesitzer hierbey nicht über Kräften beladen, sondern nach denen beziehenden Einkünften, und erwerbenden Verdienst proportionate beleget, annebst aber in denen urbarial-Geld und Natural-Gaben, wie auch Roboten nicht zu hoch gehalten, und am allerwenigsten in Veränderungs-Fällen mit Abforderung der Ehrung übermäßig beschweret, weder ihnen die Uebernehmung derer bey ihren Vorfahrern angewachsenen Ausstände widerrechtlich angemuthet, und aufgebürdet, noch in Einschätzung deren Inventarien allzuhoch gesteigeret, weder durch übermäßige Abheischung eines Reluitions-Geld-Betrags, oder mehrere Natural-Lieferung im Maaß des besonders in Mißjahren ruckständig verbleibenden Zins-Getreides entkräftet, sondern in ein- so anderem leidentlich gehalten, und ihnen bey zustoßenden Unglücksfällen vielmehr von denen Gültens-Besitzern aufgeholfen und unter die Arme gegriffen, sie auch zu mehrerer Bearbeitsamkeit, und Industrie, wodurch sie von ihren Gründen mehrere Ertragniß beheben, oder durch Gewerb einen Nebenverdienst gewinnen können, aufgemuntert, und an Hand gegangen werde; Also ist Unser gnädigster Befehl, daß Unsere Landeshauptmannschaft, und besonders die Kreishauptleute hierauf beständig genaue Aufsicht tragen, und auf dessen aller Beobacht- und Befolgung beständig andringen, auch die vorfindende Gebrechen sogleich abstellen, und bestrafen solle; zu wessen Bewürkung dann selbe von Zeit zu Zeit bey verschiedenen, und besonders bey jenen Herrschaften, wogegen die Wirthschafts-Beamten ein Verdacht fürwaltet, oder Beschwerde, oder auch Denuntiationes einlaufen, oder immerhin Reste anwachsen, durch die Kreishauptleute eigene Local-Untersuchungen derer an die Hubbesitzer ausgetheilten Stift- oder Steuer-Büchel, wie auch Dominical-Gaaben-Bücher fürkehren und solches vornemlich bey denen einlegenden Sequestrationen vollziehen lassen. Die dabey eruirende übermäßige Beleg- und Bedruckung der Hubbesitzer aber auf die nemliche Weise, wie sub Passu 10. ausgemessen, bestrafen, und denen Denuncianten davon den dritten Theil, mit Verschweigung ihres Namens, versichern, und würklichen zuwenden solle. Im Fall sich aber

13tio. ereignen möchte, daß ein- oder anderen Orts, aus Nachläßigkeit oder Unwirthschaft derer Hubbesitzer verschiedene Grundstücke gar Wüste und unangebauet erliegen gelassen würden; So ist Unser gnädigster Befehl, daß die Gültens-Besitzer dieselben nicht allein sogleich mit tauglichen und fleißigen Wirthen besetzen, oder, bey Abgang und Ermanglung derer Inwohner, da es nicht sowohl an Vertret- und Versprechung des davon zu entrichten kommenden Contributionalis, als vielmehr, und hauptsächlich Bearbeit- und Nutzbringung

derer vorhandenen Felder gelegen, so lange, bis sie wieder gehörig bewirthschaftet, und durch erforderliche Zurichtung genutzet werden, selbst beurbaren, oder aber nach Beschaffenheit derer Umstände, von dem Kreis-Amte, ohne das hiervor dem Dominio an seinen Obrigkeitlichen Schuldigkeiten, in solange es sich desselben nicht annimmt, das geringste abzureichen, weder an denen hiervon zu entrichten kommenden Dominical-Praestandis das mindeste zu enthängen, von denen davon erhebenden Einkünften oder Stift-Geldern die Contribution getilget, und solchergestalt die ackerbare Felder zum Fruchtgenuß gebracht, und nicht verwüstet, oder verödet werden sollen: Schlüßlichen, und

14to. erheischet zu Einbring-Abführ- und Betreibung des ausgeschriebenen Contributionalis, Ordnung und Richtigkeit, daß bey den landschaftlichen Gült-Buche die wahre Besitzer und Eigenthümer derer bey der Landschaft einliegenden, oder Catastrirten Herrschaften, Güter und Gülten nahmentlich eingetragen, und färgemerket worden, um das Poenal-Interesse abfordern, und, bey längerer Morositaet, die Sequestration verhängen zu können, in wessen Rücksicht Wir dann bereits in Anno 1754 nachdrucksam, und sub poena Caducitatis anbefohlen, daß kein Kauf, veralienir- oder vertauschung einiger Gülten, ohne derer Umschreibung bey dem Land-Gült-Buch gehörig anzusuchen geschehen solle.

Da nun dieser, so nöthig- als heilsamen Ausmessung noch nicht von allen die pflichtschuldige Folge geleistet worden, sondern noch immer sehr viele Gülten auf andere, und nicht derer würklichen Besitzer Nahmen bei dem Landschaftlichen Gült-Buch einliegen, dieser Unrichtigkeit hingegen nicht länger nachzusehen, sondern das Gültbuch nach dem dermaligen Stand derer Inhaber, oder Besitzer von denen Herrschaften, Gütern und Gülten in das klare zu setzen ist, so werden zu dessen Beobacht- und Befolgung sämmtliche Gültens-Besitzer hiermit nochmals masgebig, und mit dem Beysatz angewiesen, daß sie die Umschreibung derer durch Kauf, Tausch, oder in ander Weege an sich gebrachten Herrschaften, Güter und Gülten, bey dem landschaftlichen Gültbuche dermahlen annoch und längstens binnen 2 Monaten von dem Tage dieses ihnen zugekommenen offenen Patents unfehlbar, und so gewis ansuchen sollen, als im widrigen, und bey dessen Nachbleib und fernerer Verzögerung, die ausgemessene Strafe ohne alle Nachsicht verhangen, und zum Erlag betrieben werden würde.

Wie Wir dann Unserer Landeshauptmannschaft auftragen, und anbefehlen, daß sie auf dessen Vollziehung genaue Aufsicht haben, auch nach fruchtloser Verstreichung dieses pro super-abundanti anberaumten Termini, die Kreisämter, und Fiscal, nebst der Landschafts-

Buchhalterey zu gründlicher Erforsch- und Ausfindigmachung jener Partheyen, so Herrschaften, Güter oder Gülten in unserem Erbherzogthum Kärnten besitzen, und bey dem landschaftlichen Gültbuch, wie erforderlich, mit der Einlage oder Beansagung, noch nicht angemerket, und fürgeschrieben sind, gehörig instruiren, und sodann gegen selbe, welche derley Umschreibung anzusuchen vorsätzlich unterlassen, mit denen ausgesetzten Strafen fürgehen, und zum Erlag betreiben, hiervon auch jenen, welche sothane unterbliebene Umschreibung entdecket, oder angegeben, den dritten Theil der Strafe versichern, und verabfolgen lassen solle.

Welches alles solchemnach Unsere treugehorsamste geist- und weltliche Stände, hohe und niedere Obrigkeiten, Burgerschaften, Insassen, Gemeinden und überhaupt jedermänniglich in Unserem Erbherzogthum Kärnten in allen Puncten pflichtmäßig zu beobachten, und zu befolgen, anmit aber die Contributions-Verfassung in beständig aufrechten Stande zu erhalten, und sich vor Unglück, Strafe und Schaden zu hüten, von selbst bedacht seyn werden.

V. Exekutionsordnung vom 20. Mai 1813.
Siehe Steiermark *)

IX. Krain, dann die Kreise Villach und Görz.

§. 34.

I. Exekutionsordnung vom Jahre 1702.
(Siehe Steiermark.)

II. Die mittelst Verfügung des k. k. prov. General-Guberniums vom 1. Juli 1814 erlassene Instruktion für die Bezirksobrigkeiten zur Liquidation mit den Steuer-Perzepteurs und zur künftigen Steuereinhebung (bestätigt durch Organisations-Hofkommissions-Dekret vom 24. September 1814).

In Folge Anordnung der k. k. Organisirungs-Hofkommission vom 17. Juni (1814), haben die unter dem Namen der direkten Steuern in Krain, im Villacher- und Görzer-Kreise dermal bestehenden Abgaben, nämlich die Grund-, Personal- und Gewerbsteuer provisorisch noch fortzubestehen, die Wirksamkeit der Perzepteurs aber hört in Beziehung auf die Einhebung derselben vom 1. Sep-

*) Diese Exekutionsvorschriften haben jetzt nur für den Klagenfurther-Kreis Wirksamkeit (rücksichtlich des Villacher-Kreises siehe Krain.)

tember d. J. (1814) auf, von welchem Tage angefangen die Bezirksobrigkeiten die Einhebung der direkten Steuern in dem ganzen Umfange ihres Bezirkes zu besorgen haben werden.

Damit nun dieser Uebergang in der gehörigen Ordnung, mit der nöthigen Vorsicht und mit Vermeidung aller Stockungen in der Einhebung vor sich gehe, findet man nöthig, den Bezirksobrigkeiten zu ihrem genauen Nachverhalte Nachstehendes vorzuschreiben:

Zur Liquidation der Steuerrückstände und Amtsübernahme von den Perzepteurs.

1. Der Bezirksobrigkeit wird ein Exemplar der wegen der Liquidation und der Amtsübergabe an die Perzepteurs erlassenen Instruktion zugefertiget, und da hieraus die Art und Weise, wie bei der Liquidation und Uebergabe vorgegangen werden muß, deutlich und bestimmt zu ersehen ist, so erübrigt nichts weiter zu bemerken, als daß jede Bezirksobrigkeit sich mit den darin enthaltenen Vorschriften wohl bekannt zu machen, und in sofern es ihre Mitwirkung betrifft, genau darnach sich zu benehmen, insbesondere aber sobald die Liquidation, welche aus allen Kräften beschleuniget werden muß, mit einem Perzepteur beendiget ist, ein Duplikat des Uebergabs-Protokolles unverzüglich, wenn auch die Parien der Liquidations-Ausweise selbst noch nicht ins Reine geschrieben wären, an das Kreisamt zu übersenden habe.

Auf solche Art muß das Geschäft der Liquidation in allen Orten längstens bis 15. September d. J. (1814) ganz zu Ende gebracht seyn; wegen des Ausbleibens einiger Kontribuenten ist dasselbe nicht zu verzögern, sondern solchen ist gleich bei der Vorladung zur Liquidation zu erklären, daß sofern sie nicht erscheinen, die Angaben der Perzepteurs als richtig angenommen werden; die Kontribuenten folglich die etwa daraus für sie entstehenden Nachtheile sich nur selbst zuzuschreiben hätten.

Von der Steuereinnahme durch die Bezirksobrigkeiten.

2. Die nach den Liquidationsausweisen und nach dem Uebergabs- respective Uebernahmsprotokolle sowohl für die früheren Jahre, als auch für das laufende entfallenden Rückstände an direkten Steuern und an Extraordinarien hat die Bezirksobrigkeit von den Kontribuenten vom ersten September l. J. (1814) angefangen im Metall-Gelde einzubringen, und in solchem an die Aerarial-Kreiskasse, oder wohin sie gehören, abzuführen.

3. Die Kurrentschuldigkeit des l. J. (1814) ist, in wie weit

sie sich bey der Liquidation noch unberichtiget zeigt, mit aller Sorgfalt einzuheben, und der eingehobene Betrag den Kontribuenten auf die nämliche Art und Weise, wie es den Percepteurs bisher vorgeschrieben war, auf der Nachricht zu quittiren, zu journalisiren, und in der Rubrik: »Abstattung in den Steuer-Vorschreibungen« vorzumerken.

4. Die Abfuhr an die Kreiskasse und im Laibacher-Kreise an das Kameral-Zahlamt, im Görzerkreise aber an die Kameral-Kasse muß binnen acht Tagen nach Verlauf eines jeden Monats erfolgen. Sie hat sich jedoch nur auf die Summe zu beschränken, welche in den Rollen zur Abfuhr an die Kreiskassa eigends angemerkt ist. Was den Betrag betrifft, welcher für Bestreitung der Bezirks-Auslagen bestimmt ist, so hat ihn die Bezirksobrigkeit zum Bezirksfonde, über dessen Verwaltung bereits die Grundsätze aufgestellt sind, zu verrechnen und in ihrer Verwahrung zu halten. Indessen versteht es sich von selbst, daß dieser Betrag von den eingehenden Rückständen nur bis auf die Summe des auf der ersten Seite der Vorschreibungen angesetzten Betrages und nach Abzug dessen, was von dem Percepteur für Rechnung der vormaligen Gemeindekasse bishin bereits zurückbehalten wurde, zum Bezirksfonde verrechnet werden dürfe.

5. Gleichzeitig mit der Abfuhr der Steuergelder an die Kreis- oder an die Kameralkasse hat die Bezirksobrigkeit einen summarischen Ausweis der Rückstände, aus welchen die Hauptsteuersummen, die auf solche bis zum Tage der Abfuhr geschehene Abstattung und der verbleibende Rest ersichtlich seyn muß, dem k. k. Kreisamte zu überreichen.

6. Das Kreisamt wird beurtheilen, ob der Rückstand so bedeutend ist, daß man auf eine Hemmung in der Perception schließen kann; in diesem Falle wird dasselbe von der Bezirksobrigkeit einen individuellen Ausweis der im Rückstande haftenden Kontribuenten abfordern, sie zur Betreibung der Rückstände mit allem Nachdrucke verhalten, und ihr die erforderliche Militär-Assistenz geben; außer dem steht es auch

7. der Bezirksobrigkeit frei, diese Assistenz gegen saumselige und widerspenstige Kontribuenten selbst dann anzusuchen, wenn sie im Ganzen gegenüber der Kreiskasse im Vorschusse wäre.

8. Bleibt dieses Zwangsmittel durch 14 Tage ohne Wirkung, so ist die Exekution zu verdoppeln, und wenn auch dadurch der Zweck nicht erreicht wird, bey Besitzern von Dominikal-Realitäten mit der Sequestration nach den bestehenden österreichischen Vorschriften, bey Rustikal-Grundbesitzern, Gewerbsleuten und andern Privaten aber mit der Pfändung vorzugehen. Wobey jedoch das Kreisamt darauf achten wird, daß nie der zum Wirthschaftsbetriebe unentbehrliche fundus instructus

an Vieh und Ackergeräthen, nicht die zum Betriebe eines Gewerbes nöthigen Werkzeuge und Materialien, endlich nie die erforderlichen Kleidungsstücke und Hausgeräthe einbezogen werden.

9. Die Bezirksobrigkeit ist für jede Nachlässigkeit in Eintreibung der Steuern verantwortlich. Sie ist verbunden, den Beamten, der von ihr zur Einhebung, Aufbewahrung und Verrechnung der Abgaben bestimmt wird, und jede in dieser Beziehung vorgenommene Veränderung dem vorgesetzten Kreisamte binnen acht Tagen, vom Tage der Bestallung oder Abdankung, anzuzeigen, und das Kreisamt hat dafür zu sorgen, daß es die Stelle eines solchen Beamten nie unbesetzt lasse.

10. Die Bezirksobrigkeit ist verpflichtet, die eingehobenen Steuergelder abgesondert von ihren Rent- und andern Kassen aufbewahren, und verrechnen zu lassen. Zur völligen Beruhigung der Staatsverwaltung und der Kontribuenten werden die Kreisämter die bezirksobrigkeitlichen zur Eintreibung der Steuern bestimmten Beamten für die Dauer dieser Bestimmung in Eid und Pflicht eigens dahin nehmen, daß sie keinen von den Unterthanen eingehobenen Steuerbetrag mit den Rentgeldern oder andern bezirksobrigkeitlichen Kassen vermischen, oder auf eine andere Art verwenden, als um sie in den bestimmten Fristen an die Kreiskasse abzuführen.

11. Wenn der für die Einhebung der Steuern vereidete bezirksobrigkeitliche Beamte die ihm anvertrauten Steuergelder unterschlägt oder für sich verwendet, so ist derselbe nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches zu behandeln, die Bezirksobrigkeit aber mit Vorbehalt des Regresses an den Beamten zum einfachen Ersatze der entwendeten Beträge verbunden, da ihr die Anstellung und Abdankung desselben zusteht, mithin auch die Haftung für seine Gebahrung obliegt.

12. Würden aber die Steuergelder mit Vorwissen, Zuthun oder auf Andringen der Bezirksobrigkeit selbst mit Rentgeldern vermischt oder verwendet, so wird die Bezirksobrigkeit zum Erlage des vierfachen Betrages der widerrechtlichen gemischten oder verwendeten Summe verhalten werden.

13. Wenn die Vermischung ohne Vorwissen der Bezirksobrigkeit durch Nachlässigkeit des Beamten geschieht, so bleibt die Bezirksobrigkeit zwar immer zur Haftung der eingehobenen Steuergelder verbunden, gegen den Beamten jedoch ist die Strafe der Entlassung auf den ersten Uebertretungsfall von Amtswegen zu verhängen, für den zweiten Uebertretungsfall aber wird diese Strafe mit der Unfähigkeits-Erklärung zu einem solchen Amte verschärft.

14. Obschon die Bezirksobrigkeit nach 8 Tagen eines Monats sämmtliche von ihr eingehobenen Steuergelder an die Kreiskasse abzuführen

hat; so steht es doch dieser letztern zu, eine solche Einleitung zu treffen, damit sich die Abfuhren nicht kreuzen, mithin jeder Bezirksobrigkeit den Tag, an welchem sie zu erscheinen hat, bestimmt anzugeben. Wird dieser Tag versäumt, so wird das Kreisamt sogleich eine Erinnerung an die Bezirksobrigkeit mittelst Strafboten erlassen, welchem für jede Meile des Hin- und Rückwegs 30 Kreuzer zu bezahlen sind. Bleibt diese Erinnerung durch acht Tage fruchtlos und ist der Verdacht vorhanden, daß die Gelder absichtlich zurückgehalten werden, so wird das Kreisamt eine eigene Untersuchung auf Kosten der Bezirksobrigkeit einleiten, und nach den obbemerkten Bestimmungen sein Amt handeln.

15. Von den wirklich eingegangenen und an die Kreiskasse abgeführten Steuerbeträgen werden den Bezirksobrigkeiten 5 pr. Cento als Schadloshaltung für die Mühewaltung in den politischen und Steuergeschäften, und für die damit verbundenen Auslagen provisorisch bewilliget, und es ist ihnen gestattet, diesen Perzenten-Antheil gleich bei der Abfuhr in Abzug zu bringen. Zur Rechnungsrichtigkeit haben sie jedoch der Kreiskasse eine eigene Quittung darüber zu geben.

16. Was übrigens die Beschwerden anbelangt, welche von einzelnen Steuerpflichtigen gegen unrichtige Veranschlagung oder gegen Erpressungen bei der Steuerabnahme selbst vorgebracht würden, so sind dieselben an das vorgesetzte Kreisamt, welches hierin das Nöthige verfügen wird, zur Vorbringung der Beschwerde anzuweisen.

Es wird endlich allen Bezirksobrigkeiten nachdrücklichst empfohlen, dem allseitigen Inhalte der gegenwärtigen Instruktion mit größter Pünktlichkeit, folglich durch eine ordnungsmäßige Amtsführung dem von der Regierung in sie gesetzten Vertrauen zu entsprechen.

X. Küstenland.

§. 35.

Instruction

für die landesfürstlichen Bezirks-Aemter und Bezirks-Obrigkeiten des Küstenlandes, in Betreff der ihnen, in Beziehung auf die Grundsteuer vom Militärjahre 1815 angefangen zustehenden Obliegenheiten.

Die k. k. Grundsteuer-Regulirungs-Hofkommission hat, einverständlich mit der k. k. Organisirungs-Hofkommission in Folge Entschließung von 13. November 1814, Nr. 1340, für das Küstenland ein Provisorium für die Grundsteuer festzusetzen befunden, welches einstweilen und bis zur definitiven allerhöchsten Entscheidung vom 1. November 1814 in Wirksamkeit zu treten hat, und wodurch den eingrei-

fendsten Gebrechen vorläufige Abhilfe geleistet wird, bis die von Sr. Majestät bereits beschlossene allgemeine Grundsteuer-Reform in Ausführung gebracht werden kann.

Im Grunde dieser Verfügung werden sämmtlichen landesfürstlichen Bezirksämtern und Bezirksobrigkeiten, welchen durch die Organisirungs-Verordnung vom 13. September 1814, Nr. 8174, die Einhebung der landesfürstlichen Auflagen anvertraut worden ist, nachfolgende hierüber erflossene Bestimmungen zum genauesten Nachverhalte vorgeschrieben.

Obliegenheiten der Bezirksobrigkeiten im Allgemeinen.

1. Die Bezirksobrigkeit hat da, wo nicht eigene landesfürstliche Beamte zur Steuereinhebung in dem Bezirke aufgestellt, und den landesfürstlichen Bezirksämtern beigegeben sind, falls es nicht schon geschehen wäre, unverzüglich einen eigenen Beamten zur Einhebung, Aufbewahrung und Verrechnung der landesfürstlichen Steuern aufzustellen, und ihn dem vorgesetzten Kreisamte nahmhaft zu machen.

Bei den landesfürstlichen Bezirksämtern haben dieses Geschäft die hierzu bereits ernannten Steuer-Einnehmer zu besorgen.

Die Bezirksobrigkeit ist für alle Amtshandlungen des gewählten Beamten, insbesondere aber für jede Nachlässigkeit in Eintreibung, Aufbewahrung, Verrechnung und Abfuhr der Steuer verantwortlich; sie kann daher nach Umständen und Erforderniß diesen Beamten vom Steuergeschäfte entfernen, und durch einen andern ersetzen; sie ist aber auch zugleich verpflichtet, jede in seiner Beziehung vorgenommene Veränderung binnen 8 Tagen dem vorgesetzten Kreisamte anzuzeigen, welches dafür zu sorgen hat, daß die Stelle eines solchen Beamten nie unbesetzt bleibe.

Bei den landesfürstlichen Bezirksämtern liegt es dem Oberbeamten ob, auf die strenge Erfüllung der, den Steuer-Einnehmern zustehenden Pflichten unter eigener Verantwortung zu wachen, und wenn er Nachlässigkeiten, oder wohl gar unredliche Gebahrung wahrnehmen sollte, dem Kreisamte auf der Stelle die Anzeige davon zu erstatten, und nach Umständen die ernstliche Ahndung, oder auch die Entfernung eines solchen Beamten im ordentlichen Wege zu erwirken.

2. Zur größern Beruhigung der Staatsverwaltung und der Kontribuenten werden die Kreisämter die bezirksobrigkeitlichen, für die Steuergeschäfte bestimmten Beamten, auf die Dauer ihrer dießfälligen Dienstleistung, dahin eigens in Eid und Pflicht nehmen, daß sie keinen eingehobenen Steuerbetrag mit den Rentgeldern oder andern Kassen vermengen, oder auf eine andere Art verwenden werden, als um

sie in den bestimmten Fristen an die Kreiskassen abzuführen, daß sie zugleich ihre Verpflichtungen in der schnellen Abfertigung der Kontribuenten, in der pünktlichen Einhebung, Verrechnung und Abfuhr der Steuern, so wie in allen anderen Hinsichten als redliche Männer auf das sorgfältigste erfüllen werden.

3. Sollte der für die Steuergeschäfte vereidete bezirksämtliche oder bezirksobrigkeitliche Beamte die ihm anvertrauten Steuergelder für sich verwenden oder unterschlagen, so ist derselbe nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches zu behandeln. Bei den Bezirksobrigkeiten hat die Herrschaft in solchen Fällen mit Vorbehalt ihres Regresses an den Beamten den Ersatz der entwendeten Beträge zu leisten, da ihr die Aufstellung und Entfernung desselben zustehet, mithin auch die Haftung für seine Gebahrung obliegt.

Bei den Bezirksämtern hat der Oberbeamte die Mithaftung, und ist in jedem Falle zum Ersatze der veruntreuten, unter seiner Kontrolle stehenden Gelder verbunden, in soferne er aber der Theilnehmer an dem Verbrechen wäre, über dieß nach dem Strafgesetze zu behandeln.

4. Würden die Steuergelder mit Vorwissen, Zuthun, oder auf Andringen der Bezirksobrigkeit selbst, mit den Rentgeldern vermischet oder verwendet, so wird die Bezirsobrigkeit zum Erlage des vierfachen Betrages der widerrechtlich vermischten oder verwendeten Summe verhalten werden. Wenn eine Steuergelder-Vermengung ohne Vorwissen der Bezirksobrigkeit, durch Nachlässigkeit des Beamten geschieht, so bleibet die Bezirksobrigkeit zwar immer zur Haftung für die eingehobenen Steuergelder verbunden, gegen den Beamten jedoch ist auf den ersten Uebertretungsfall die Strafe der Entlassung von Amtswegen zu verhängen, für den zweiten Uebertretungsfall aber wird diese Strafe mit der Unfähigkeits-Erklärung zu einem solchen Amte verschärfet. Dasselbe hat insbesondere auch bei den landesfürstlichen Bezirksämtern zu gelten, wenn sie sich eine Vermischung der Steuergelder mit den Domänen-Gefällen, welche hiermit ausdrücklich untersagt wird, zu Schulden kommen lassen.

5. Die verschiedenen Verpflichtungen der Bezirksobrigkeit und des Bezirksamtes machen es unausweichlich nöthig, über alle Amtshandlungen des, das Steuergeschäft besorgenden Beamten sorgfältig zu wachen, und sich in der steten Kenntniß zu erhalten, wiefern derselbe seinen Obliegenheiten nachkomme, ihn gleich bei der ersten Abweichung zur Ordnung zurückzuführen, und zur ununterbrochenen Vollziehung seiner Berufspflichten ernstlich anzuhalten, oder nach Umständen die erforderliche Geschäftsabnahme und Aufstellung eines andern Beamten in der gehörigen Ordnung zu veranlassen.

6. Von den wirklich eingehobenen und an die k. k. Kreiskassen abgeführt werdenden Grundsteuer-Beträgen werden den Bezirksobrigkeiten 3 Prozente als Schadloshaltung für die Mühewaltung in den politischen und Steuergeschäften, wie auch für die damit verbundenen Auslagen provisorisch bewilliget, und es ist ihnen gestattet, diesen Procenten-Antheil gleich bei der Steuerabfuhr in Abzug zu bringen.

Eine derlei Schadloshaltung ist jedoch denen, in einigen Bezirken aufgestellten eigenen landesfürstlichen Bezirksämtern nicht zugestanden, weil die Beamten derselben ohnehin eigene Besoldungen aus den landesfürstlichen Kassen beziehen.

Besondere Obliegenheiten der Bezirksobrigkeiten und Bezirksämter.

7. Die besonderen Obliegenheiten zerfallen in zwei Abtheilungen, nämlich:

a) in Beziehung auf die Steuerrückstände der früheren Jahre bis Ende Oktober 1814, und

b) in Beziehung auf die laufende jährliche Grundsteuer-Schuldigkeit, am 1. November des laufenden Jahres angefangen.

8. Die Rückstände, welche für die verflossenen Militärjahre, das ist bis Ende Oktober 1814, einzubringen sind, und die Art, nach welcher hierbei vorzugehen ist, wird den Bezirksämtern und Bezirksobrigkeiten durch besondere Weisungen bekannt gemacht werden.

9. Die Vorschreibung der Grundsteuer, welche vom 1. November 1814 angefangen, entrichtet werden muß, erfolgt provisorisch nach den für das Jahr 1813 festgesetzt gewesenen Gebühren, mit Ausschluß der dazumal einzubringen gewesenen Reimpositionen. Jede Hauptgemeinde hat ihre abgesonderte Vorschreibung, in welcher die jährliche Grund- und Häuser-Erträgniß, dann die hiervon entfallende jährliche Grund- und Häusersteuer, sowohl für jeden einzelnen Kontribuenten, als auch für die Hauptgemeinde im Ganzen, sammt ihrem dießfälligen Steuerprozente ersichtlich ist.

Die Bezirksämter und Bezirksobrigkeiten werden für jede Hauptgemeinde eine solche nach der österreichischen Metall-Münz-Rechnung eingerichtete, von der Provinzial-Staatsbuchhaltung berichtigte Vorschreibung erhalten, und hiernach die Einhebung der Grundsteuer zu besorgen haben.

Unter einem wird derselben für jeden einzelnen Kontribuenten, eine von der Provinzial-Staatsbuchhaltung ausgefertigte individuelle Grundsteuer-Vorschreibung zu dem Ende zugestellet werden, um die betreffenden einzelnen Steuerpflichtigen damit alsogleich zu bethailen,

sie in Kenntniß ihrer vorgeschriebenen Erträgnisse und Steuern zu setzen, und zur pünktlichen Abtragung ihrer, vom 1. November 1814 laufenden Steuergebühr in monatlichen Raten zu verhalten.

10. Durch eine abgesonderte Verfügung ist jedem Kontribuenten ein peremtorischer Termin von 14 Tagen eingeraumet, binnen welchem er seine Beschwerde wider die ihm zur Versteuerung ausgewiesene Grund- und Häuser-Erträgniß-Summe, bei dem vorgesetzten Bezirksamte oder bei der Bezirksobrigkeit vorbringen kann.

Diese Beschwerden sind nach den Bestimmungen der dießfalls eigens ertheilten Instruktion zu würdigen, wenn sie gegründet befunden werden, auszugleichen, und die darüber verfaßten Operate durch das Kreisamt an die Buchhaltung zu befördern.

11. Die Provinzial-Staatsbuchhaltung wird die vorkommenden theilweisen Berichtigungen oder neuen Repartitionen rektifiziren, sonach neue Grundsteuer-Vorschreibungen für die Hauptgemeinden und zugleich neue individuelle Vorschreibungen für die einzelnen Kontribuenten ausfertigen, welche die früheren §. 9 erwähnten Vorschreibungen berichtigen, und nach ihrer vorläufigen Einziehung ersetzen werden. Bei jenen Hauptgemeinden, aus welchen keine Beschwerden vorgebracht, und auch keine Veränderungen vorgekommen sind, werden die ersterwähnten früheren Vorschreibungen nicht ausgewechselt werden, folglich in ihrer ununterbrochenen Anwendung bleiben.

12. Sowohl die gemeindeweisen als individuellen Steuer-Vorschreibungen werden den Bezirksämtern und den Bezirksobrigkeiten durch das k. k. Kreisamt zugestellet werden, welchen sie ordnungsmäßig zu bescheinigen sind.

13. Da in der vorgeschriebenen Grundsteuer alle jene Abgaben einbegriffen sind, welche früher unter verschiedenen Titeln und Benennungen von den Grundbesitzern als Steuern an den Staat, oder wegen einer Jurisdiktion auch an Privat-Dominien entrichtet wurden (mit Ausnahme derjenigen, welche aus dem Unterthans-, Lehens- oder Zehent-Verbande entspringen, und fortan aufrecht bleiben); da ferner zur Bedeckung der Bezirksauslagen von der eingehobenen Grundsteuer 5 Prozent für eine eigene Bezirkskasse Verrechnung bewilligt sind, so darf die Bezirksobrigkeit unter keinem Titel irgend eine abgesonderte Anlage von den Grundbesitzern einfordern, und es würde jede besondere Ausschreibung mit aller Strenge geahndet werden.

Einhebung und Abquittirung der Grundsteuer-Gelder.

14. Die vom 1. November 1814 angefangen, provisorisch bestimmte und ausgeschriebene Grundsteuer hat jeder Kontribuent in mo-

natlichen Raten, welche in den Vorschreibungen ausgeworfen sind, an die bezirksämtliche oder obrigkeitliche Steuerkasse in Metallmünze abzuführen.

Es bleibt ihm jedoch unbenommen, eine Anticipation auf einen oder mehrere Monate desselben Militärjahres immer in ganzen Monats-Raten zu entrichten.

15. Jedem Kontribuenten ist durch den Gemeinde-Richter ein bestimmter Tag zu machen, an welchem er in jedem Monate seine Grundsteuer abzuführen hat; dieser Zahlungstag ist auf jedem individuellen Steuerbogen zur steten Wissenschaft und Benehmung des Kontribuenten vorzumerken.

16. Der das Steuergeschäft besorgende Bezirksbeamte ist verbunden, jedem Kontribuenten oder seinem Stellvertreter beim jedesmaligen Erscheinen die angebothene monatliche oder mehrmonatliche Steuerzahlung durch den, das Steuergeschäft besorgenden Beamten ganz unverzögert abzunehmen, und auf der Rückseite des mitzubringenden und wieder auszuhändigenden individuellen Steuerbogens mit seiner Nahmenfertigung abzuquittiren. So ferne diese Abstattungen die Schuldigkeit des laufenden Jahres betreffen, sind sie in der Kolonne »Geldantrag für dieses Jahr«; wenn sie aber zur Tilgung von Rückständen aus einem vorigen Jahre geleistet werden, in der Kolonne »Rückstand des vorigen Jahres« anzusetzen. Wobei jedoch erinnert wird, daß die Rückstände bis inclusive letzten Oktober 1814 keineswegs mit den, von diesem Tage anzufangenden Zahlungen vermischt werden dürfen, sondern ganz abgesondert nach den Paragraph 8 zugezeichneten besonderen Weisungen behandelt werden müssen.

17. Die Abquittirung und Verrechnung der Grundsteuer hat nach Gulden, Kreuzern und Pfennigen, oder Viertheilen von Kreuzern, zu geschehen.

Die Bruchtheile von Kreuzern, welche bei der Berechnung der monatlichen Gebühr nicht beseitiget werden konnten, sind erst bei der letzten Monats-Rate des Militärjahres einzubringen und zu bescheinigen.

18. Die Beschwerden der Kontribuenten, welche sie nach dem 10. Paragraph, wider die ihnen zu Versteuerung vorgeschriebene Summe etwa vorbringen, entbinden sie keineswegs von der Pflicht, die §. 9 festgesetzten einstweilen ausgeschriebenen Steuerbeträge abzustatten; vielmehr ist der Kontribuent, ungeachtet seiner Beschwerde und der hierüber eingeleiteten Ausgleichung, zu der fortwährenden Entrichtung seiner monatlichen Raten, a conto seiner künftigen Gt-

bühr, anzuhalten; und im Verweigerungsfalle gegen denselben mit Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel vorzugehen.

19. Nach berichtigter Ausgleichung und nach dem Empfange der neuen gemeindeweisen und individuellen Grundsteuer-Vorschreibungen ist jedem Kontribuenten der frühere Vorschreibungs-Bogen abzufordern, dagegen der neue auszuhändigen; vorläufig sind aber noch hierauf die geschehenen a Conto-Zahlungen zu übertragen, die neuen Mehrbeträge für die verflossenen Monats-Raten einzubringen, oder der schon bezahlte höhere Betrag auf die künftigen Raten anzunehmen, und dazumal, wenn er die Gebühr des laufenden Jahres übersteigen sollte, hinaus zu vergüten.

20. Wenn einzelne Steuerpflichtige über eine unrichtige Veranschlagung der Grundsteuer, oder über Erpressungen bei ihrer Steuerzahlung Beschwerden vorbringen würden, so hat das Bezirksamt oder die Bezirksobrigkeit solche dem Kreisamte zur ferneren Verfügung anzuzeigen, augenblicklich aber selbst das Nöthige zu bewirken, daß der betreffende Beamte die Erpressungen rückersetze, und künftighin keine mehr ausüben könne.

Vormerkung und Sammlung der eingehobenen Grundsteuer-Gelder.

21. Gleichzeitig mit der Steuer-Einnahme und Abquittirung hat der hierzu aufgestellte Bezirksbeamte jede geleistete Zahlung, sowohl

a) in der Grundsteuer-Vorschreibung der Hauptgemeinde, bei den betreffenden Kontribuenten vorzumerken, als auch

b) in ein eigenes, für jede Hauptgemeinde abgesondert zu führendes Steuer-Journal nach dem beifolgenden Muster einzutragen.

Diese Vormerkung und Eintragung muß auf das pünktlichste geschehen, um in jedem Augenblicke die Uebersicht zu verschaffen:

1) was jeder Kontribuent auf seine ganze Gebühr schon bezahlet, und noch zu berichtigen habe, dann

2) welche Beträge bereits eingehoben wurden, und in der Steuerkassa in Barem vorräthig seyn müssen.

22. Das Journal jeder Hauptgemeinde erhält für jeden Einnahms-Betrag eines Kontribuenten einen durch ein ganzes Militärjahr fortlaufenden Nummer. Die Steuerpflichtigen sind darin bei jeder Abfuhr mit ihrem Zahlungstage, Wohnort, Haus- und Vorschreibungs-Nummer, Vor- und Zunamen, dann mit ihrer Rate genau aufzuführen, um jedem künftigen Anstande möglichst vorzubeugen.

23. Am Sonnabende jeder Woche sind die Steuer-Journalien der Hauptgemeinden abzuschließen, die Kassevorräthe zu überzählen, die beiderseitigen Summen gegen einander zu halten, und die allenfälligen Unterschiede zu erheben und zu berichtigen.

Die unter einem in den Journalien aufzutragenden Wochenschlüsse sind daselbst am Ende eines jeden Monats in eine summarische Wiederholung zusammen zu tragen und zu unterfertigen, wie auch vom Bezirksvorsteher nach vorgefundener oder hergestellter Richtigkeit zu vidiren.

Abfuhr der eingehobenen Grundsteuer-Gelder.

24. Die ganze Summe aller Grundsteuer-Gelder, wie solche in einem Monate nach dem Abschlusse der gemeindweisen Journalien bar eingegangen sind, haben die Bezirksämter und die Bezirksobrigkeiten an die betreffende Kreiskasse, in dem Triester Kreise aber an das Kameral-Zahlamt, welches die Geschäfte einer Triester Kreiskasse unter einem versiehet, abzuführen.

25. Zur Abfuhr der Steuergelder wird jede Kreiskasse für jeden Bezirk ihres Kreises einen Tag bestimmen. Dieser Abfuhrstag ist genau zuzuhalten, und hat, die Samstage, dann die Sonn- und Feiertage ausgenommen, für alle Monate des Jahres zu gelten.

Würde dieser Termin versäumt, so wird die Kreiskasse hierüber alsogleich am folgenden Tage dem Kreisamte die Anzeige erstatten, welches ganz unverweilt eine Erinnerung mittelst Strafboten erlassen wird, dem für jede Meile des Hin- und Rückweges 30 kr. von dem an der Verzögerung Schuldtragenden Beamten zu bezahlen sind. Bleibt diese Erinnerung durch 8 Tage fruchtlos, und ist Verdacht vorhanden, daß die Gelder absichtlich zurück gehalten werden, so wird das Kreisamt eine eigene Untersuchung auf Kosten der Bezirksobrigkeit einleiten, und nach Umständen sein Amt handeln.

26. Bei der jedesmaligen Steuerabfuhr hat die Abrechnung der Bezirksämter und Bezirksobrigkeiten mit der Kreiskasse in folgender Art zu geschehen:

a) Erstere berechnen von der Totalsumme der Grundsteuer, welche im verflossenen Monate eingehoben worden ist,

1. fünf Procente auf die Auslagen der Bezirkskasse, welche im Grunde einer eigenen Instruktion abgesondert zu verrechnen sind, dann
2. drei Procente als Entschädigung für die Steuer-Einhebung, welche jedoch den landesfürstlichen Bezirksämtern nicht gebühren, und daher auch von ihnen niemals in Abzug gebracht werden können.

Die betreffenden Beträge können nach folgendem Beispiele unverweilt in Abzug gebracht werden:

Wenn die Bezirksobrigkeit N. im Monate N. an der Grundsteuer überhaupt eingehoben hätte . . . . . 1000 fl.
so würden die für die Bezirkskasse abgesondert zu verrechnenden 5 Prozente . . . . . 50 fl.,
die 3 Prozente für die Steuer-Einhebung . . 30 fl.,
beide Abzüge ertragen . . . . . 80 fl.
und zur baren Abfuhr an die Kreiskasse würden . . . 920 fl.
geeignet verbleiben.

Zur vollständigen Berichtigung der Abfuhr hat das Bezirksamt (die Bezirksobrigkeit)

b) ihre abgeschlossenen und gefertigten gemeindweisen Steuer-Journalien, gegen Rückempfang, der Kreiskasse vorzuweisen, sie von ihr vidiren zu lassen, und derselben zugleich Folgendes zu übergeben:

c) eine Quittung über die 5prozentige Bezirkskassegebühr,

d) eine mit dem klassenmäßigen Stempel versehene Quittung über die 3prozentige Einhebungs-Entschädigung, in so fern letztere bewilliget ist, beide Quittungen aber von der Bezirksobrigkeit gehörig unterfertiget und besiegelt.

e) Die allenfälligen Steuernachlaßscheine, deren Betrag nach dem 40. §. gegenwärtiger Instruktion, entweder statt Barem angenommen, oder aus den eingehobenen Steuergeldern vergütet wurde;

f) einen Gegenschein nach mitfolgendem Formular, aus welchem der Stand der Einhebung, der hiervon bestrittenen Gebühren, und der baren Geldabfuhr nach den Hauptgemeinden, und im Ganzen, ersehen werden kann;

g) die abzuführende Barschaft nach ihren Münzsorten genau abgetheilet,

h) eine hierüber förmlich ausgestellte und gefertigte Münzliste.

27. Die Kreiskasse wird die einzelnen Posten des Gegenscheines liquidiren, denselben richtig stellen und fertigen.

Nach bewirkter Uebernahme der Barschaft, und aller zur Steuerabfuhr gehörigen Papiere, wird die Kreiskasse

a) den Totalbetrag, der in dem Bezirk eingehobenen Steuergelder nach den Hauptgemeinden beeinnahmen, und hierüber eine förmliche Quittung, welche von den beiden ersten Kassebeamten unterfertigt seyn muß, ausstellen, und

b) die Beträge der Bezirkskasse- und Einhebungs-Prozente, dann der Steuernachlässe gehörig beausgaben.

Eintreibung der aushaftenden Steuer- und Exekutions-Ordnung.

28. Bei jeder monatlichen Steuerabfuhr an die Kreiskasse hat das Bezirksamt (die Bezirksobrigkeit) unter einem, einen summarischen Ausweis der Rückstände, nach dem anverwahrten Muster, dem k. k. Kreisamte zu übergeben, worin nach den einzelnen Hauptgemeinden, die Summe der Steuergebühren bis zum Ende jenes Monates, wofür die Steuerabfuhr geschah, die hierauf bis zum Tage der Geldabfuhr geschehenen Abstattungen, die von einigen Kontribuenten für mehrere Monate geschehenen Vorauszahlungen, und der auf die bereits verfallenen Monats-Raten annoch verbleibende Steuerrückstand ersichtlich seyn muß.

29. Das Kreisamt wird beurtheilen, ob der Rückstand so bedeutend sey, daß man auf eine Hemmung in der Perception schließen kann; in diesem Falle wird dasselbe von dem Bezirksamte (der Bezirksobrigkeit) einen individuellen Ausweis der im Rückstande haftenden einzelnen Kontribuenten abfordern, und die weiters nöthigen Maßregeln ergreifen.

30. Das Bezirksamt (die Bezirksobrigkeit) ist verbunden, auf die Abstattung der kurrenten Steuerschuldigkeiten mit allem Nachdruck zu dringen, sich in der ununterbrochenen Kenntniß und Uebersicht der individuellen Rückstände zu erhalten, und wie solche eintreten, zu ihrer schleunigsten Eintreibung die gesetzlichen Zwangsmittel, unter eigener strenger Verantwortung anzuwenden.

Das Bezirksamt (die Bezirksobrigkeit) ist auch dann, wenn es durch die Vorauszahlungen einzelner Kontribuenten, mehr als die verfallenen Monats-Raten, im Ganzen, an die Kreiskasse abgeführt hätte, folglich gegenüber der letzteren im Vorschusse stände, verpflichtet, gegen den im Rückstande haftenden saumseligen oder widerspenstigen Theil der Kontribuenten, die nöthige Militär-Assistenz beim Kreisamte anzusuchen und gesetzlich zu gebrauchen.

31. Bleiben diese ersten Zwangsmittel durch 14 Tage ohne Wirkung, so ist hierüber beim Umlaufe des letzten Tages dem Kreisamte die Anzeige zu erstatten, welches die Exekution verdoppeln, und wenn auch dadurch der Zweck der Steuer-Eintreibung nicht erreicht würde, bei Besitzern von Dominikal-Realitäten mit der Sequestration nach den bestehenden österreichischen Vorschriften, bei den übrigen Grund- und Häuserbesitzern aber, mit der gesetzlichen Pfändung vorgehen, und darauf achten wird: daß nie der zum Wirthschaftsbetriebe unentbehrliche **fundus instructus** an Vieh und Ackergeräthen, nie die zum Betriebe eines Gewerbes nöthigen Werkzeuge und Materialien, wie auch nie

die erforderlichen Kleidungsstücke und Feldgeräthschaften einbezogen werden.

32. Am eifrigsten hat die Bezirksobrigkeit dahin zu wirken, daß beim Ende des Rechnungsjahres, nämlich mit Ende Oktober jeden Jahres, vom dermaligen Militär-Jahre angefangen, keine Steuer-Rückstände aushaften. Sollten sie aber gleichwohl eintreten, so sind sie im Monate November mit dem nachdrucksamsten Ernste beizutreiben.

Zur Vermeidung jeder Weitläufigkeit, welche durch die Verrechnung der Rückstände des einen Jahres, in den Rechnungen eines folgenden Jahres entstehet, wird das Bezirksamt (die Bezirksobrigkeit) nach der erfolgten Steuerabfuhr für den Oktober, ein eigenes hauptgemeindeweises Nachtrags-Journal für den erstgedachten Monat eröffnen, und in solches alle, für das verflossene Rechnungsjahr eingetriebenen Steuergelder eintragen.

Mit Ende November eines jeden Jahres werden diese nachträglich eingehobenen Gelder, unter einem mit den inzwischen eingegangenen neuen Monatsgebühren, jedoch von letzteren abgesondert ausgewiesen, an die Kreiskasse abgeführet.

Sollten endlich wider alles bessere Vermuthen am Ende November, wo die Jahresrechnung abgeschlossen wird, noch immer einige Rückstände für das verflossene Militär-Jahr aushaften, welches bei dem mäßigen Ausspruche der Grundsteuer, und bei der vorausgegangenen Ausgleichung zwischen den Kontribuenten zum Theile auf eine verantwortliche Nachlässigkeit von Seiten des Bezirksamtes (der Bezirksobrigkeit) deuten würde, so müssen sie als solche, in den folgenden Journalien, Gegenscheinen und Verrechnungen, von den laufenden Steuern genau abgesondert ausgewiesen, abgeführet, und von der Kreiskasse eigens beeinnahmet und abquittirt werden.

33. Ueber jene Steuerbeträge hingegen, welche ungeachtet aller angewendeten gesetzlichen Zwangsmittel, wegen notorischer Unvermögenheit einzelner Kontribuenten nicht eingebracht werden können, hat das Bezirksamt (die Bezirksobrigkeit) nach einem jeden Rechnungsschlusse, nämlich mit Ende November eines jeden Jahres, einen ausführlichen individuellen Ausweis zu verfassen, und an das Kreisamt einzubefördern, worin der Wohnort, die Hauszahl, die Artikelzahl der hauptgemeindeweisen Steuer-Vorschreibung, der Vor- und Zunahme des Kontribuenten, dessen ganzjährige Steuergebühr, die hierauf geschehene Abzahlung, der uneinbringliche Rückstand, und die Ursache der obwaltenden Uneinbringlichkeit anzuzeigen ist.

Das Kreisamt wird über vorläufige Untersuchung, nach Umständen, entweder auf eine Bestimmung längerer Termine, oder auf die

Abschreibung der wirklich uneinbringlich befundenen Steuerbeträge, bei der Landesstelle gutächtlich antragen; die diesfällige Entscheidung wird der Bezirksobrigkeit zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht werden.

Grundsteuer-Nachlässe für Elementar-Unfälle.

34. Jeder Kontribuent, welcher durch Elementar-Unfälle betroffen wird, hat auf die Vergütung der Steuer, im Verhältnisse der erlittenen Beschädigung gegen den zur Versteuerung inkatastrirten jährlichen Grund- und Häuser-Ertrag Anspruch.

Wenn zum Beispiele die Hälfte der jährlichen Fechsung von dem Grundbesitze eines Kontribuenten, welcher, mit einem reinen Ertrage von 100 fl. immatrikulirt ist, verbrennen sollte, so wird ihm die Hälfte seiner jährlichen Steuer vergütet; oder wenn ein Theil seiner Grundstücke durch Ueberschwemmung auf längere Zeit unbenützbar würde, so wird erhoben, welcher Antheil des inkatastrirten Ertrages auf den unbenützbar gewordenen Theil seiner Grundstücke entfällt, und die Steuer-Vergütung wird nach solchem bemessen.

In spezieller Anwendung dieses Grundsatzes auf die verschiedenen Arten der Elementar-Unfälle wird Nachstehendes beobachtet werden:

35. Wenn durch Feuerschäden die Fechsung eines Jahres ganz oder zum Theile vernichtet wird, so wird die Vergütung der Steuer im ersten Falle mit dem ganzen einjährigen Steuerbetrage, im zweiten Falle hingegen, nach dem Verhältnisse des verbrannten Theiles zum immatrikulirten Jahres-Erträgnisse geleistet.

Für die Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf dem flachen Lande wird bei Feuerschäden keine Steuer-Vergütung ertheilet, weil diese Gebäude in keinem, oder auch doch nur in einem so geringen Anschlage zur Versteuerung gezogen sind, daß die Steuer selbst auf einen äußerst geringen Betrag entfällt.

Bei Städten und Märkten hingegen wird die Vergütung der Steuer, welche vom Häuser-Ertrag entrichtet wird, wenn sie förmlich ausgewiesen und ausgeschieden werden kann, durch eine so lange Zeit Platz greifen, bis das Gebäude in benutzbaren Stand wieder hergestellet worden ist.

36. Bei Wetterschäden bedarf der aufgestellte Grundsatz: daß die Entschädigung der Steuer nach dem Verhältnisse des erlittenen Nachtheiles zu dem immatrikulirten Ertrage bemessen werden wird, keiner weitern Erörterung.

37. Bei Wasserschäden hat dieser Grundsatz die nämliche Anwendung. Wenn aber dadurch ein Grundstück durch ein oder mehrere Jahre

außer erträgnißfähigen Stand gesetzt werden sollte, so wird der verhältnißmäßige Steuernachlaß für die ganze Zeit, welche zu seiner Herstellung in kultursfähigen Stand erforderlich ist, erfolgen.

Würde aber ein Grundstück ganz abgerissen, so wird die Steuer-Vergütung durch die ganze Zeit der Dauer des Steuer-Provisoriums Platz greifen.

38. Eine Steuer-Vergütung für erlittene Elementar-Unfälle hat erst von dem Zeitpunkte, mit welchem das neue Steuer-Provisorium seine Wirksamkeit erlangt, nämlich vom 1. November 1814, als dem Anfange des Militär-Jahres 1815, einzutreten, und kann auf eine frühere Zeitfrist um so weniger ausgedehnt werden, als, wenn eine solche Beschädigung auf den zur Versteuerung vorgeschriebenen Ertrag dauernd und fühlbar eingewirket hätte, die Ausgleichung ohnehin durch die Reklamation veranlaßt ist.

39. Die vorkommenden Feuer-, Wetter- und Wasserschäden haben die Bezirks-Obrigkeiten durch eigene, in Eidespflicht zu nehmende Schätzleute, im Beisein eines grundherrschaftlichen Beamten zu erheben, bei dieser Erhebung aber lediglich auszumitteln, der wievielte Theil der Fechsung, eines Grundstückes, oder eines in Städten und Märkten befindlichen Hauses, durch die erlittenen Elementar-Unfälle zu Grunde gegangen ist.

Ueber den eigentlichen Befund ist ein eigenes, nach dem beiliegenden Muster zu verfassendes Verzeichniß aufzunehmen, und dem Kreisamte zur gutächtlichen Einbeförderung an die Landesstelle einzusenden, welches die Einleitung treffen wird, daß nach den aufgestellten Grundsätzen die Steuer-Vergütung durch die Provinzial-Staatsbuchhaltung liquidiret und den Kontribuenten im einfachsten Wege, durch eigene Steuernachlaß-Scheine, welche statt Barem angenommen werden, aus dem dazu gewidmeten Fonde, zugewendet werden wird.

40. Das Bezirksamt (die Bezirksobrigkeit) hat im Falle der bewilligten Vergütung die Steuernachlaß-Scheine durch das Kreisamt zu gewärtigen, dieselben von den betreffenden Parteien, wenn sie aber des Schreibens unkundig sind, mit Zuziehung zweier Zeugen, unterhalb, und zwar mit der Bestätigung unterfertigen zu lassen, daß der ertheilte Steuernachlaß abgerechnet, oder (falls die ganze Steuerquote bereits bezahlt worden wäre) aus der kurrenten Steuereinnahme bar rückvergütet wurde. Hierauf hat das Bezirksamt (die Bezirksobrigkeit) die Vergütung selbst vorzunehmen, auf dem individuellen Steuerbogen des Kontribuenten, dann in der gemeindweisen Vorschreibung, wie auch im Journal vorzumerken, und den Steuernachlaß-Schein bei der monatlichen Abfuhr der Kreiskasse statt Barem abzuführen.

41. Wenn die Bezirksobrigkeit selbst durch eine Beschädigung betroffen würde, so hat dieselbe an das Kreisamt sich zu verwenden, damit eine andere Bezirksobrigkeit zur nöthigen Erhebung delegiret werde.

Rechnungstage über die eingehobene Grundsteuer.

42. Für ein jedes Militärjahr, welches vom 1. November des einen bis zum Ende Oktober des andern Sonnenjahres läuft, ist eine eigene Grundsteuer-Rechnung, oder ein Summarium zu verfassen, in welchem alle vorgekommenen Empfänge und Ausgaben zusammen zu ziehen sind.

Diese Rechnung muß nach dem beifolgenden Formulare geordnet werden, und ist schon im ersten Monate des Militär-Jahres zu verlegen. In solche sind nach jeder monatlichen Abfuhr und Abrechnung mit der Kreiskasse, die mit den Journalien und Gegenscheinen übereinstimmenden Empfänge und Ausgaben, nach den Hauptgemeinden summarisch aufzutragen.

43. Am Ende des Militär-Jahres, eigentlich aber am Ende Novembers jeden Jahres, bis wohin die noch etwa ausgehafteten Steuern nachträglich eingetrieben werden müssen, ist die Rechnung mit einer summarischen Wiederholung der Hauptgemeinden abzuschließen, von dem die Steuergeschäfte besorgenden Bezirksbeamten zu unterfertigen, und mit ihren Kreiskasse-Quittungen, dann mit allen Journalien, an die Bezirksobrigkeit zu übergeben, welche die Rechnung zu untersuchen, und nach vorgefundener oder bewirkter Richtigkeit zu vidiren hat.

44. Gleich beim Auslaufe der gedachten Nachtragszeit mit Ende November jeden Jahres, ist die, in der hauptgemeindeweisen Grundsteuer-Vorschreibung befindliche Vormerkung, was jeder Kontribuent auf seine Gebühr bezahlet hat, ingleichen abzuschließen, und der allenfalls verbliebene Rückstand ist zu seiner künftigen Eintreibung oder Abschreibung auszuwerfen.

45. Die Grundsteuer-Vorschreibung bleibt in den Händen des die Steuergeschäfte besorgenden Bezirksbeamten, in so lange er sie nöthig hat. Werden aber alle Vormerkungs-Kolonnen durch eingetragene Abstatrungen nach 2 Jahren ausgefüllet, und die beiden ganzjährigen Gebühren eingebracht seyn, so sind sie der Bezirksobrigkeit zu übergeben, bis wohin ohnedieß auch schon neue Vorschreibungen ausgestellt seyn werden.

46. Das Bezirksamt (die Bezirksobrigkeit) hat die erhaltenen dokumentirten Jahres-Rechnungen, die Journalien, welche nach ihren Jahresgängen und nach den Hauptgemeinden zusammen zu heften sind, dann die zu Vormerkungen schon verbrauchten Vorschreibungen wohl

aufzubewahren, und überhaupt in einer so guten nueren Ordnung zu erhalten, daß sie jedes Mal zu vorkommenden Untersuchungen, oder auch nach vorläufiger Weisung zur anstandsfreien Prüfung vorgelegt werden können.

Vormerkung der Veränderungen im Grundbesitze.

47. In der Absicht, damit bei der, in zwei Jahren zu erfolgenden neuen Ausfertigung der Steuer-Vorschreibungen, die Veränderungen, welche mittlerweile in der Person des Besitzers, oder im Umfange des Besitzthums vorgefallen sind, angenommen werden können, hat das Bezirksamt (die Bezirksobrigkeit) von Zeit zu Zeit die Veränderungen in der Person des Besitzers, und im Umfange des Besitzthums, zu deren Angabe die Kontribuenten unter Vorbringung der legalen Veranlassungen verbunden sind, mit aller Genauigkeit vorzumerken.

48. Die Vormerkung dieser erwiesenen Veränderungen muß nach den Hauptgemeinden abgesondert, und nach beigeschlossenem Formulare geschehen, wobei folgendes Verfahren zu beobachten ist.

a) In den ersten Kolonnen sind die Posten und Häuser-Zahlen, dann

b) die Vor- und Zunamen der Besitzer, wie solche mit ihren Zahlen, Erträgen und Steuern in der letzten Steuer-Vorschreibung erscheinen, aufzutragen.

c) Bei bloßen Personsveränderungen, wo sich kein Zuwachs oder Abfall des Ertrages und der Steuer ergab, ist lediglich im berichtigten Stande der neue Besitzer mit den unverändert gebliebenen Beträgen anzuführen.

d) Wo sich aber Veränderungen im Umfange eines Besitzthumes ergeben, ist zu erheben, und von den Kontribuenten übereinstimmend anzuerkennen, welcher Antheil des immatrikulirten jährlichen Erträgnisses von einer Partei an die andere überlassen worden sey.

e) Wenn zum Beispiele der Besitzer **A**, welcher in der Steuer-Vorschreibung mit 24 fl. an Ertrag und 16 fl. Steuer vorkömmt, einen Theil seiner Besitzung an **B** verkaufte, und es würde beiderseits eingestanden: der Verkauf des **A** betreffe den dritten Theil seines Besitzes, und seiner immatrikulirten Beträge, so würden ihm 8 fl. an Ertrag, und 5 fl. 20 kr. an Steuer ab-, und dem **B** eben dieselben Beträge zuzuschreiben seyn.

f) Der Zuwachs und Abfall ist unter kurzer Bemerkung der Ursachen bei beiden Besitzern in der Vormerkung ersichtlich zu machen, und in ihren berichtigten Stand sind die Kontribuenten mit ihren verminderten oder vermehrten Erträgen und Steuern, wie auch mit ihren monatlichen Steuergebühren aufzuführen. Zugleich ist in den letzten zwei Vormerkungskolonnen

g) die Postenzahl, worauf sich jede Veränderung beziehet, wegen der Erleichterung des Nachsuchens, und

h) die den allenfälligen Nebenumständen angemessene Anmerkung beizufügen.

49. Die dießfällige Vormerkung hat auf die jetzt erfolgte provisorische Steuer-Vorschreibung keine Wirkung. Die Bezirksobrigkeit hat sonach auch hierauf bei der Steuer-Einhebung keine Rücksicht zu nehmen, und die fälligen Raten nur von jenen Parteien, welche in der Steuer-Vorschreibung erscheinen, oder in Todesfällen vom Nachfolger im Besitze, einzufordern und zu verrechnen.

Eine jede Ausgleichung, wie solche über die eigentliche veränderte Gebühr der Grundsteuer unter den Kontribuenten nöthig werden sollte, ist vor der Hand bloß dem gutwilligen Uebereinkommen der Parteien zu überlassen. Um ihnen jedoch diese Ausgleichung zu erleichtern, so muß denselben auf jedesmaliges Verlangen die Einsicht in die Vormerkung der Veränderungen gestattet werden.

50. Wenn es sich in der Folge um die Ausfertigung und Herausgabe neuer Vorschreibungen handeln wird, so werden die Bezirksämter (die Bezirksobrigkeiten) ein Pare der Veränderungs-Vormerkung dem Kreisamte übergeben, damit hiernach die Provinzial-Staatsbuchhaltung, das bei ihr befindliche provisorische Kataster, wie auch die neuen Steuer-Vorschreibungen berichtigen könne.

51. Im übrigen wird allen Bezirksämtern (Bezirksobrigkeiten) insbesondere anempfohlen, durch eine ordnungsmäßige und pünktliche Vollziehung ihrer, in der gegenwärtigen Vorschrift enthaltenen Obliegenheiten, die Achtung und das Zutrauen der Regierung, wie auch der Kontribuenten sich erwerben, in Fällen einiger Anstände hingegen, die nöthigen Erläuterungen von den Kreisämtern einzuholen.

XI. Tirol.

§. 37.

Die mit allerhöchster Entschließung vom 24. September d. J. für die Provinz Tirol genehmigte neue Steuer-Einhebungs- und Exekutions-Ordnung wurde in Folge Hofkanzlei-Dekretes vom 3. Oktober 1822, Z. 27316, durch das Gubernial-Cirkular vom 30. Oktober 1822 kundgemacht, und ist laut Cirkulars vom 30. September 1824 vom 1. November 1824 an in Wirksamkeit getreten.

Das betreffende Patent lautet folgendermaßen:

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

Um das Verfahren bei der Einhebung der Grundsteuer in Un-

ferer getreuen Provinz Tirol, mit Rücksicht auf die Verfassung und die Verhältnisse des Landes sowohl in Ansehung der Einhebungsart durch kautionirte Einheber, wozu Wir den Städten und Gerichten die Wahl offen halten, als auch in Ansehung der Einhebung durch Gemeinde- und Gerichtskassiere auf eine gleichmäßige Art festzusetzen, und dadurch die Kontribuenten, welche ihrer Steuerpflicht nachzukommen fähig und bereit sind, vor willkürlicher Behandlung zu schützen, den saumseligen oder widerspenstigen Steuerschuldnern aber keine Ausflucht zu lassen, sich durch Aufschub und Zögerung der Steuerpflicht zu entziehen, und die Last von sich auf die Gemeinde zu wälzen, haben Wir zu verordnen befunden, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Grundsteuer, das ist, die Rustikal- und Dominikalsteuer wird jährlich zu Folge Unseres Postulats von der Landschaft ausgeschrieben, und in bestimmten Raten und Fristen eingehoben.

2. Die Ausschreibung der Grundsteuer erfolgt bei dem Eintritte des Kameraljahres. Den Steuer-Lokalkommissionen, nämlich — den Magistraten in den Städten, welche in dem Steuer-Kompilations-Werke vom Jahre 1793 mit einem eigenen Steueranschlage aufgeführt sind, und den Landgerichten in ihrem Gerichtsbezirke wird bei der Steuerausschreibung jedesmal zugleich der Ausweis der Steuergebühr des Stadt- oder Gerichtsbezirkes, sowohl für das Rustikale, als auch für das Dominikale nach Maßgabe des berichtigten Steueranschlages mitgetheilt werden.

3. Den Magistraten in den Städten, welche mit einem eigenen Steueranschlage vorgeschrieben sind, liegt als Steuer-Lokalkommission die Evidenthaltung des Steuerwesens, die Subrepartition, und die Aufsicht über die Steuer-Einhebung ob: in den Fällen aber, wo der Steuerschuldner an Bezahlung erinnert, oder die Exekution eingeleitet werden soll, haben jene Städte, welche bloß mit einem ökonomischen, daher nicht mit einem politisch-ökonomischen Magistrate versehen sind, sich an das Landgericht ihres Bezirkes, als Steuer-Lokalkommission, für den Gerichtsbezirk zu wenden.

Die Landgerichte, als Steuer-Lokalkommissionen, so wie die politisch-ökonomischen Magistrate, haben nicht nur die Evidenthaltung, die Subrepartition, und die Aufsicht über die Steuer-Einhebung und Abfuhr zu besorgen, sondern auch die Erinnerung der saumseligen Steuerschuldner, und die Exekution, wo selbe nöthig wird, nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Vorschrift zu verfügen und vornehmen zu lassen.

4. In Grundsteuersachen ist Jedermann ohne Unterschied des

Standes und der Würde, er mag Rustikal- oder Dominikal-Besitzer seyn, der Steuer-Lokalkommission des Bezirkes untergeordnet, in welchem sich dessen Besitzungen, die zu versteuern sind, befinden. Der Rekurszug von der Steuer-Lokalkommission geht an die Landschaft, von da an das Gubernium, und weiters an die vereinte Hofkanzlei.

5. Wer immer Häuser, Gründe, Real-Gewerbe oder Dominikalrechte und Bezüge besitzt, ist verpflichtet, die nach dem Steuer-Kataster oder dem Dominikal-Summar, hierauf entfallende Steuer unweigerlich, und zwar ohne Rücksicht auf eine etwa überreichte Steuerbeschwerde so lang fortzuzahlen, bis eine Abänderung ordnungsmäßig erfolgt ist.

Wie sich bei Steuerbeschwerden und in Steuer-Rektifikaturs-Angelegenheiten zu benehmen ist, darüber enthalten die in dem Steuer-Kompilations-Werke vom Jahre 1793 gesammelten, und die nachgefolgten Verordnungen die nöthigen Vorschriften.

6. Jede Stadt, und jedes Gericht hat für den vollen Erlag der ausgemessenen Rustikal-Steuer zu haften, und den Betrag derselben, wie auch die Dominikalsteuer ihres Bezirkes einzuheben, und aus einer Hand abzuführen. Den Dominikal-Steuerpflichtigen ist jedoch freigestellt, ihre Gebühr entweder unmittelbar an den ständischen Einnehmer, oder an den Kassier des Stadt- oder Gerichtsbezirkes abzuführen, wo sich die Güter befinden, auf welche ihre Renten gegründet sind. In dem ersteren Falle haben sich die Dominikal-Steuerpflichtigen auf die in den §§. 45 und 94 bezeichnete Weise über die an den ständischen Einnehmer geleistete Zahlung auszuweisen.

7. Für jeden Kreis, in dem Orte, wo das Kreisamt seinen Sitz hat, wird ein landschäftlicher Steuereinnehmer bestellt. Wie bei Verfallzeit die Steuergelder an denselben zu gelangen haben, und worin seine Amtspflicht dabei besteht, bestimmen die nachfolgenden Vorschriften.

8. Alle Verhandlungen in dem Geschäfte der Steuereinhebung, als Rechnungen, Einlagen, Ausweise, Quittungen ꝛc. ꝛc. sind mit Ausnahme der Verhandlungen bei dem Exekutions-Verfahren, von welchem der §. 105 spricht, von Stempel- und Taxgebühren befreit.

Wiefern die Befreiung von dem Postporto, außer den im §. 109 bemerkten Fällen statt findet, darüber enthalten die bestehenden Postvorschriften die nöthige Bestimmung.

II. Von der Steuer-Einhebung durch kautionirte Einheber.

9. Die Einhebung der Rustikal- und Dominikalsteuer kann in jeder Stadt, die mit einem eigenen Steueranschlage versehen ist, so wie in

jedem Gerichtsbezirke einem kautionirten Einheber, das ist, einem vertragsmäßig aufgestellten Geschäftsführer, welcher für die richtige Abfuhr der Steuer im Betrage und in der Zeit Kaution leistet, übertragen werden, wenn sich die Steuerpflichtigen durch Stimmenmehrheit für diese Einhebungsart, oder dort, wo solche bereits besteht, für die Fortsetzung derselben erklären.

Die schon bestehenden Verträge haben unverändert bis zum Ablauf der Kontraktzeit fortzulaufen.

10. Die Stimmensammlung ist von der Steuer-Lokalkommission vorzunehmen. Der durch die Stimmenmehrheit gefaßte Beschluß kann in der Folge, jedoch niemals während der Dauer des mit einem kautionirten Einheber abgeschlossenen Vertrages, wieder abgeändert werden, wenn die Mehrheit der Stimmen in Folge einer mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde ergangenen Aufforderung der Steuer-Lokalkommission sich dazu veranlaßt findet.

11. Wer auf einen Termin fünf Gulden im 20 fl. Fuße mindestens steuert, dessen Stimme wird besonders gezählt. Die Summe derjenigen Steuerpflichtigen, welche unter dem Betrage von fünf Gulden auf einen Termin steuern, sind dergestalt einzutheilen, daß immer der Betrag von fünf Gulden Steuer auf einen Termin eine Klasse bildet, in welche die gleichlautenden Stimmen zusammengefaßt werden, die sonach als so viele besondere Stimmen zu zählen sind, als solche Klassen gebildet wurden.

Bei gleichen Stimmen entscheidet die Steuer-Lokalkommission.

12. Der Vertrag mit einem kautionirten Steuereinheber ist immer auf drei Jahre, und nach vorausgegangener öffentlicher Ausbietung abzuschließen.

13. Sechs Monate vor Anfang des neuen Vertrages hat die Steuer-Lokalkommission diejenigen, welche dieses Geschäft zu unternehmen gedenken, zur Ueberreichung ihrer Anbote mit Festsetzung einer Frist, die nicht unter vierzehn Tagen von Kundmachung der Aufforderung an gerechnet, bemessen werden darf, auf die gewöhnliche Art öffentlich aufzufordern, und nebst der öffentlichen Kundmachung, auf allen anderen geeigneten Wegen zu trachten, Unternehmer aufzufinden.

14. Sind zur festgesetzten Frist mehrere Anbote eingelangt, so hat die Steuer-Lokalkommission den Ausschuß ihres Bezirkes auf einen bestimmten Tag zu versammeln, um die Anbote mit Rücksicht auf den größtmöglichen Vortheil des Bezirkes zu prüfen.

15. Bey dieser Versammlung des Ausschusses muß immer ein hiezu geeigneter Beamter der Steuer-Lokalkommission gegenwärtig seyn. Dieser hat die Berathung mit Rücksicht auf den Vortheil des Bezirkes

zu leiten, und im Falle getheilter Meinungen, das darüber aufgenommene Protokoll der Lokalkommission vorzulegen, welche bei gleich getheilten Meinungen zu entscheiden hat.

16. Sind die Meinungen des Ausschusses nicht getheilt, oder hat bei gleich getheilten Meinungen die Steuer-Lokalkommission entschieden, so wird zur Eröffnung der Ausbietung auf der Grundlage jenes Anbotes geschritten, welcher von dem Ausschusse, oder durch die Entscheidung der Lokalkommission für den vortheilhaftesten erkannt wurde.

Sollte die Lokalkommission bei getheilten Meinungen des Ausschusses gegen die Zulänglichkeit der Gründe, welche die Ansicht der Stimmenmehrheit leiteten, Bedenken finden, so hat sie vor Eröffnung der Ausbietung die gesammte Verhandlung mit ihrem Gutachten der vorgesetzten Behörde vorzulegen, und die Weisung darüber zu erwarten.

17. Die Steuer-Lokalkommission hat, sobald das vortheilhafteste Anbot ausgemittelt ist, auf die gewöhnliche Art eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche den Ort, Tag und die Stunde der Ausbietung, den Gegenstand derselben, dann die besondern Bedingungen, welche etwa beizusetzen befunden wurden, welche aber in keiner Beziehung mit den gegenwärtigen Vorschriften im Widerspruche stehen dürfen, endlich die ausdrückliche Bemerkung zu enthalten hat, daß die Vorschriften des gegenwärtigen Patents pünktlich zu vollziehen seyn werden. Sind in der im §. 13 bemessenen Frist gar keine Anbote eingelangt, so ist dessen ungeachtet die förmliche Ausbietung vorzunehmen.

18. Die öffentliche Kundmachung der Ausbietung muß unfehlbar, wenigstens vierzehn Tage vor dem Anfange der Ausbietung, und auf die gewöhnliche Art, insbesondere aber durch Affigirung in dem Orte, wo das Kreisamt seinen Sitz hat, in dem Hauptorte der Lokalkommission, und in den dazu gehörigen Gemeinden eingeleitet werden. Die Nachweisung der erfolgten Kundmachung und des Tages derselben ist jedesmal den Ausbietungs-Akten beizulegen.

19. Die Ausbietung ist unter der Aufsicht eines dazu geeigneten Beamten der Steuer-Lokalkommission mit Beiziehung des Ausschusses vorzunehmen. Ueber die Verhandlung ist ein ausführliches Protokoll zu verfassen.

20. Wer dabei Anbote zu machen gedenkt, hat einen Betrag bar zu erlegen, der zwei vom Hundert einer Jahressteuersumme gleich kömmt, um dem Steuerbezirke im Falle, daß der Anbot nicht eingehalten würde, für den daraus entspringenden Nachtheil die Schad-

loshaltung sicher zu stellen. Dieser Erlag schließt aber die weitere persönliche Verpflichtung zur Entschädigung nicht aus. Wenn der Grund dieses Erlages aufhört, ist die erlegte Summe zurückzustellen.

21. Zur Ausbietung werden nicht zugelassen und noch weniger zur Unternehmung eines Steuereinhebungs-Kontraktes:

a) Jene, welche an der Gemeinde- oder Gerichtsverwaltung Theil nehmen;

b) jene, welche einschließig bis zum dritten Grade mit dem Beamten, welchem die Steuer-Lokalkommission übertragen ist, verwandt, oder verschwägert sind, bei demselben in Kost und Wohnung sich befinden, mit demselben ein gemeinschaftliches Vermögen besitzen, oder bei einem andern Privatunternehmen mit demselben in Gesellschaft stehen;

c) jene, welche mit der Stadt, oder mit einer Gemeinde des Gerichtsbezirkes in Rechtsstreit verwickelt sind;

d) jene, welche vorher an der Gemeinde, oder Gerichtsverwaltung Theil hatten, und noch nicht Rechnung gelegt haben;

e) jene, welchen nicht die freie Verwaltung ihres Vermögens überlassen ist;

f) jene, welche nach den bestehenden Vorschriften von dem freien Erwerbe eines Grundbesitzes ausgeschlossen sind;

g) jene, über deren Vermögen die Gant verhängt ist;

h) jene, welche sich bei frühern Steuereinhebungs-Kontrakten nicht mit der Rechtlichkeit und Ordnungsliebe benommen haben, die einem Verwalter öffentlicher Gelder zur vorzüglichen Pflicht obliegt, endlich

i) jene, die eines Verbrechens wegen, oder wegen einer solchen Art schwerer Polizeiübertretungen, die in einem höhern Grade der Schuld nach dem Gesetze als Verbrechen zu behandeln sind, in Untersuchung begriffen, oder in Strafe verfallen sind.

22. Alle Förmlichkeiten, welche bei öffentlichen Feilbiethungen überhaupt zu beobachten sind, haben auch bei der Ausbietung der Steuereinhebungs-Kontrakte statt zu finden.

23. Der Steuereinhebungs-Kontrakt wird demjenigen zugesprochen, dessen Anbot im Vergleiche mit den übrigen Anboten auf die mindeste Belohnung für die Besorgung dieses Geschäftes gerichtet ist.

24. Wenn mehrere Anbote dahin lauten, daß gar kein bestimmter Lohn gefordert werde, so fällt das Geschäft der Steuereinhebung demjenigen zu, der seine Ansprüche auf den Vortheil aus der Geldstrafe, welche gegen die saumseligen Steuerpflichtigen verhängt ist, mindert.

25. Die Belohnung des kautionirten Einhebers darf, die im §. 35 angeführten Fälle ausgenommen, nicht drei vom Hundert der in dem Bezirke desselben ausgeschriebenen jährlichen Steuersumme überschreiten, und ist aus der Stadt- oder Gerichtskasse zu bestreiten.

In jenen Stadt- oder Gerichtsbezirken, welche eigene Kapitalien, oder Renten besitzen, und zur Deckung der Auslagen der Stadt- oder Gerichtskasse, folglich zur Bestreitung der Steuereinhebungskosten nicht jährliche Wustungsumlagen bedürfen, ist jener Theil der Steuereinhebungskosten, welcher pro Rata auf die Einhebung der Dominikalsteuer entfällt, auszumitteln, und durch Umlage auf die Dominikalsteuer, der Stadt- oder Gerichtskasse der Ersatz zu verschaffen.

26. Wenn der Ausschuß wegen unzulänglicher Anbote, oder aus andern zureichenden Gründen dem Vortheile des Steuerbezirkes angemessen findet, den Abschluß der Ausbietung mit Vorbehalt des letzten günstigen Anbots, auf einen andern Tag zu überlegen, so ist in dem Protokolle der Tag und Stunde, wann die Ausbietung fortgesetzt werden soll, anzumerken.

27. Die Fortsetzung und der Abschluß der Ausbietung kann nicht länger als acht Tage ausgesetzt bleiben, wenn das letzte Anbot in Vorbehalt genommen worden ist. Der Tag und die Stunde der Fortsetzung muß in dem Orte der Lokalkommission öffentlich bekannt gemacht werden.

28. Nach Abschluß der Ausbietung ist das Protokoll von demjenigen, der das letzte Anbot gemacht hat, und von dem Ausschusse zu unterzeichnen, und von der Steuer-Lokalkommission, oder von dem zu dieser Verhandlung bestellten Beamten derselben zu bekräftigen. Später ist kein Anbot mehr aufzunehmen.

29. Wenn derjenige, der auf solche Art den Steuereinhebungs-Kontrakt erstand, sein Anbot nicht im eigenen Namen, sondern als Bevollmächtigter eines andern gemacht hat, so muß derselbe bei Unterzeichnung des Protokolls jenen, in dessen Namen er den Vertrag einzugehen bevollmächtigt war, bezeichnen. Unterläßt er diese Angabe, so kann sein Vollmachtgeber später nicht mehr zugelassen werden. Diese Angabe entbindet jedoch die Person des Bevollmächtigten keineswegs der eingegangenen Verpflichtung, das Anbot, auf welches die Ausbietung abgeschlossen wurde, in allen Punkten zu vollziehen.

30. Derjenige, welcher den Steuereinhebungs-Kontrakt erstanden hat, leistet entweder gleich nach Abschluß der Ausbietung oder

längstens acht Tage darauf Kaution durch einen geeigneten Bürgen, welcher sich für die Erfüllung aller übernommenen Verpflichtungen in solidum mit ihm verbindlich erklärt.

31. Die Kaution, deren Betrag wenigstens den vierten Theil der in einem Jahre einzuhebenden Summe erreichen muß, hat in liegenden Gütern zu bestehen. Die Güter, welche zur Sicherstellung bezeichnet werden, sind in dem über die Steuereinhebung zu errichtenden Vertrage genau zu beschreiben, und der Stand ihrer Belastung ist durch Auszüge aus den öffentlichen Büchern, wo sie eingetragen sind, gehörig nachzuweisen.

32. Der Ausschuß hat unter seiner Verantwortung über die Frage zu entscheiden: ob sich mit der angebotenen Bürgschaft begnügt werde oder nicht? Diese Entscheidung kann der Ausschuß nicht von sich weisen. Wird in Folge derselben der Bürge von dem Ausschusse als unzulässig erklärt, so hat der letztere die Ursache davon bestimmt und ausdrücklich zu Protokoll zu geben. Erkennet die Steuer-Lokalkommission die angegebene Ursache für unzureichend, so wird die Bürgschaft mit Vorbehalt des Rekurses für jeden, der sich dadurch beschwert glaubt, als zugelassen betrachtet.

33. Wenn der von dem Steuereinheber bestellte Bürge für unzulässig erklärt wurde, so ist dem erstern eine Frist von acht, und längstens von vierzehn Tagen zu bewilligen, binnen welcher derselbe einen andern Bürgen zu stellen hat; unterläßt er es, so ist nach Ausgang der Frist die Ausbietung auf seine Kosten zu erneuern, und die Entschädigung für allen Nachtheil gemäß §. 20 zu erholen.

34. Wird die Bürgschaft für zulässig erkannt, so ist das Ausbietungsprotokoll mit allen Beilagen von der Lokalkommission an die Landschaft einzusenden, welche dasselbe mit Rücksicht auf die Fragen, ob bei der Verhandlung alle gesetzlichen Förmlichkeiten beobachtet worden sind, ob die dem Vertrage beigesetzten Bedingungen nicht gegen eine der gegenwärtigen Vorschriften verstoßen, und ob die Steuerkasse wegen des Erlages der Steuer im Betrage und in der Zeit hinlänglich gesichert ist, zu würdigen, und nach dem Resultate dieser Würdigung der Kontrakt zu genehmigen, oder zurückzuweisen hat.

In dem letzteren Falle trägt die Landschaft der Lokalkommission auf, eine neue Ausbietung auf die vorgeschriebene Art vorzunehmen.

35. Wenn nach zwei Ausbietungs-Versuchen kein Anbot zum Vorscheine kam, oder die vorgenommenen Anbote eine drei vom Hundert überschreitende Belohnung bezielten, so hat die Steuer-Lokalkommission

unter eigener Verantwortung binnen drei Tagen die Anzeige davon an die Landschaft zu erstatten, welche ermächtiget ist, in einem solchen Falle zu bewilligen, daß die Steuereinhebung außer dem Wege der öffentlichen Ausbietung, und gegen eine höhere Belohnung, deren Gränze von der Landschaft der Steuer-Lokalkommission zu bezeichnen ist, jedoch nur auf ein Jahr vergeben werde.

Für eine längere Dauer hat die Landschaft die Genehmigung der Landesstelle einzuholen.

36. Ist der Vertrag mit dem Steuereinheber auf die eine, oder die andere Art geschlossen und genehmigt, so wird das Ernennungsdekret für denselben von der Steuer-Lokalkommission ausgefertigt. In diesem Dekrete ist zu erklären, daß der Steuereinheber in Steuersachen der Lokalkommission und der tirolischen Landschaft, sodann dem Gubernium untergeordnet sey, und in seiner Geschäftsführung von keiner andern Behörde Aufträge zu erhalten und zu vollziehen habe.

37. Der kautionirte Steuereinheber hat die Pflicht auf sich, die Grundsteuer, das ist: die Rustikal- und Dominikalsteuer von den Steuerpflichtigen einzubringen.

Zu diesem Ende hat die Steuer-Lokalkommission demselben einen ämtlich bekräftigten Ausweis der Steuergebühr, für deren Einhebung er vertragsmäßig zu sorgen hat, zu übergeben.

Dieser Ausweis hat den Rustikalsteuerbetrag jeder einzelnen Gemeinde, so wie jeder einzelnen Partei mit Bezeichnung der Kataster-Nummern, und des depurirten Steuerkapitals, die Verfallzeit jeder Rate, und die Zahl der ausgeschriebenen Steuertermine zu enthalten. Ein zweiter ähnlicher Ausweis hat die Uebersicht aller Dominikalsteuerpflichtigen des Bezirkes, die Nummern des Dominikalsteuer-Summars, das Steuer-Kapital, dann ebenfalls die Verfallzeit der Raten und die Zahl der ausgeschriebenen Termine, endlich den Steuerbetrag jedes Dominikalsteuerpflichtigen darzustellen.

38. Vor dem Eintritt der Zahlungsfrist einer Steuerrate hat die Lokalkommission mit Beiziehung des kautionirten Einhebers die Tage festzusetzen, an welchen in jeder Gemeinde die Kontribuenten ihre Steuergebühr zu entrichten haben werden. Die Steuer-Lokalkommission hat bei Festsetzung dieser Zahlungstage darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Erlag der ganzen Steuerrate des Stadt- oder Gerichtsbezirkes längstens binnen 3 Wochen nach Eintritt der Zahlungsfrist vollendet seyn muß.

39. Acht Tage vor dem Eintritte der Zahlungsfrist hat die Steuer-Lokalkommission die festgesetzten Tage, an welchen sowohl die Rustikal- als auch Domikalsteuer dem Einheber zu entrichten seyn wird, in den

Gemeinden auf die geeignetste Art bekannt zu machen, und in dieser Kundmachung den Namen des Einhebers, oder dessen Bestellten, zu dessen Händen die Steuer zu erlegen seyn wird, anzugeben, damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen kann.

40. Der kautionirte Einheber ist verpflichtet, an jenen Tagen, welche in jedem Orte zum Erlag der Steuer festgesetzt worden sind, persönlich, oder durch einen von ihm anerkannten und durch die Behörde öffentlich kundgemachten Bestellten zu erscheinen, und in dem Lokale, wo die Zusammenkünfte des Gemeindeausschusses gewöhnlich gehalten werden, von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends gegenwärtig zu seyn, um die Steuer, welche von den Steuerpflichtigen erlegt wird, in Empfang zu nehmen.

41. Bedarf es in einer, oder der andern Gemeinde wegen geringer Anzahl der Kontribuenten zur Vollendung des Steuerlages nicht der Dauer eines ganzen Tages, so ist die Steuer-Lokalkommission befugt, die Dauer eines halben Tages zum Steuerlag zu bestimmen. Der Einheber, oder dessen Bestellter haben in diesem Falle von sechs Uhr Morgens bis Schlag zwölf Uhr Mittags, oder von Schlag zwölf Uhr Mittags bis sechs Uhr Abends anwesend zu seyn, um die Steuererläge zu übernehmen.

42. Ist in dem mit dem Steuereinheber abgeschlossenen Vertrage in Rücksicht auf den Ort und die Tageszeit der Einhebung etwas anderes bestimmt, so sind diese Bestimmungen zu erfüllen.

43. Der Gemeinde-Vorsteher oder Gemeinde-Ausschuß ist verpflichtet zu bestätigen, ob der kautionirte Einheber, den in den §§. 40, 41, 42 enthaltenen Vorschriften nachgekommen ist; hat er dieselben nicht befolgt, so ist die schriftliche Anzeige davon sogleich an die Steuer-Lokalkommission zu erstatten.

44. Ein kautionirter Steuereinheber, welcher den Vorschriften der §§. 40, 41, 42 zuwiderhandelt, kann gegen die Steuerrückständner unter der Strafe der Nullität und des vollen Schadenersatzes nicht vorgehen; wenn er nicht vorher jeden Steuerrückständner besonders, oder alle insgesammt durch eine an dem Hause, worin sich der Gemeinde-Ausschuß gewöhnlich versammelt, affigirte Kundmachung zum Erlag ihrer Steuer aufgefordert hat.

Dieser Aufforderung ist eine Frist von acht Tagen zum Erlag des Rückstandes beizusetzen, und erst nach Verlauf dieser Frist können die Rückständner als saumselige Steuerschuldner behandelt werden.

45. Jeder Rustikalsteuerpflichtige ist verbunden, in der Gemeinde, wo seine Besitzung liegt, die Steuer an dem zum Erlage bestimmten Tage persönlich oder durch einen Bestellten zu entrichten.

Die Dominikalsteuerpflichtigen haben, wenn sie in der Stadt, oder dem Gerichtsbezirke wohnen, in welchem ihre Dominikalbezüge ausgehen, in der Gemeinde ihres Wohnortes, und wenn sie in dem Steuerbezirke nicht wohnen, in der Gemeinde des Wohnortes ihres Bestellten die Steuergebühr für ihre in dem Stadt- oder Gerichtsbezirke ausgehenden Dominikalbezüge zu erlegen.

Wenn ein Dominikalsteuerpflichtiger von der im §. 6 freigestellten Wahl der unmittelbaren Abfuhr der Steuer an den landschäftlichen Einnehmer Gebrauch macht, so hat derselbe vor dem Eintritte des für die Gemeinde bestimmten Zahlungstages, seine Dominikalsteuergebühr bei dem landschäftlichen Einnehmer des Kreises zu erlegen, welcher einem Interimsschein dafür ausstellen wird. Dieser Interimsschein ist an dem für die Gemeinde bestimmten Zahlungstage durch den Dominikalsteuerpflichtigen, oder dessen Bestellten auf die oben bezeichnete Weise dem kautionirten Steuereinheber einzuhändigen und von dem letzteren statt Barem anzunehmen.

46. Die Steuerpflichtigen, oder deren Bestellte sind gehalten, ihre Steuergebühr vor Ablauf der von der Lokalkommission bemessenen Zeit zu Handen des kautionirten Steuereinhebers oder dessen Bestellten abzuführen. Diejenigen, welche ihre Zahlung nach abgelaufener Frist nicht geleistet, so wie die Dominikalsteuerpflichtigen, welche von der im §. 6 bemerkten freien Wahl Gebrauch gemacht, und sich mit dem Interimsschein nicht ausgewiesen haben, verfallen in eine Strafe von fünf vom Hundert ihres Ausstandes.

47. Der Erlag der Steuer muß in konventionsmäßigen Gold- oder Silbermünzen nach ihrem tariffmäßigen Werthe, und zur Ausgleichung in Scheidemünze nach der im Allgemeinen bestehenden Vorschrift geschehen.

48. Der kautionirte Steuereinheber darf keinen Geldbetrag, welcher von einem Steuerpflichtigen, oder für Rechnung eines Steuerpflichtigen erlegt wird, zurückweisen, wenn gleich dadurch die ganze Steuerschuld des Kontribuenten nicht getilgt wird.

49. Zahlungen, welche an den kautionirten Steuereinheber von Jemanden gemacht werden, der, nebst fälligen Steuergebühren, demselben noch aus andern Titeln etwas schuldet, haben so lange für Rechnung der Steuerschuld zu gelten, bis diese ganz abgetragen ist.

Der Steuereinheber, welcher solche Zahlungen zur Deckung seiner Privatforderung anrechnet, die Steuerschuld aber als Rückstand offen läßt, und dem zu Folge gegen die Steuerpflichtigen als Rückständner vorgeht, verfällt, nebst der Verpflichtung zum Schadenersatze, in die Strafe des Erlages der dreifachen Summe, welche er vorschriftwidrig auf Abschlag seiner Privatforderung angerechnet hat. Die Hälfte die-

ses Strafbetrages fällt dem Angeber, die andere der Stadt- oder Gerichtskasse zu.

50. Der kautionirte Einheber ist verpflichtet, jedem, welcher einen Steuererlag gemacht hat, wie auch über die statt Barem erlegten Interimsscheine des landschäftlichen Einnehmers, einen Empfangsschein auszuhändigen, in welchem der Steuerschuldner, der Kataster- oder Dominikal-Summars-Nummer, das Steuer-Kapital, die Anzahl der ausgeschriebenen Steuertermine, die fällig gewordene Steuerrate, die Steuergebühr, und der erlegte Betrag, nebst dem Tage, an welchem der Erlag geschehen ist, angemerkt seyn muß. Statt dieser Empfangsscheine können auch andere obige Punkte enthaltende Vormerkungen, Steuerlisten, oder Steuerbücheln gebraucht werden, in welchen der kautionirte Einheber, oder dessen Bestellter den erlegten Betrag mit eigener Fertigung bestätiget, und solche sodann der Partei zurückstellt. Jeden eingehobenen Steuerbetrag hat der kautionirte Einheber zugleich nach dem von der Steuer-Lokalkommission erhaltenen Ausweis gehörig vorzuschreiben.

51. Acht Tage nach Ablauf der Frist, welche nach §. 38 von der Steuer-Lokalkommission zur Einhebung der gesammten Gebühr einer fällig gewordenen Steuerrate bestimmt wurde, hat der kautionirte Einheber den vollen Betrag dieser Gebühr, sie mag vollständig eingebracht worden seyn, oder nicht, mit einer Münzliste an den landschäftlichen Einnehmer des Kreises gegen Empfangschein abzuführen, und sich in den darauf folgenden zwölf Tagen über den richtigen Erlag bei der Steuer-Lokalkommission durch den Empfangsschein des landschäftlichen Einnehmers auszuweisen. Der kautionirte Einheber hat dabei zugleich der Lokalkommission eine Abschrift seiner Einhebungs-Vormerkungen zu übergeben. Diese Vormerkungen sind von dem Ausschusse zu prüfen, um sich zu überzeugen, ob von dem kautionirten Einheber das ihm anvertraute Geschäft ordnungsmäßig geführt werde.

52. Wird von dem kautionirten Einheber die in dem vorausgegangenen §. festgesetzte Frist zur Abfuhr der Steuerrate an den landschaftlichen Einnehmer nicht eingehalten, so verfällt derselbe zu Gunsten der Steuerkasse in die Strafe des Erlags von fünf vom Hundert der Summe, mit welcher er im Rückstande geblieben ist. Die Steuer-Lokalkommission hat den kautionirten Einheber zum Erlage des Rückstandes und der Geldstrafe an den landschaftlichen Einnehmer des Kreises zu verhalten, und den letztern von dem Verfügten sogleich in die Kenntniß zu setzen. Erfolgt der Erlag innerhalb der nächsten acht Tage nicht, so hat die Lokalkommission auf Ein-

schreiten des landschaftlichen Einnehmers den kautionirten Steuereinheber der Exekution zu unterziehen, und dabei das Verfahren zu beobachten, welches für die Exekution der Steuerrückständner vorgeschrieben ist. Die Steuer-Lokalkommission ist zugleich berechtigt, nach Umständen dem Einheber auf seine Kosten einen Kontrollor beizugeben, und demselben die Mitsperre der Kasse zu übertragen.

53. Im Falle einer in dem Bezirke des kautionirten Einhebers wirklich vorfallenden Kriegs-Operation, oder einer feindlichen Invasion, wodurch die Steuer-Einhebung gehindert wird, haftet der Einheber nur für jenen Betrag, welcher schon vor dem Eintritte des Hindernisses erhoben seyn sollte, oder welcher ihm auf Rechnung späterer Raten schon wirklich abgeführt worden war.

54. Auf welche Begünstigungen die durch Wasser, oder Brandbeschädigung verunglückten Kontribuenten Anspruch haben, darüber enthält die in Beziehung auf die Steuerausbilfen erlassene Verordnung die nähern Bestimmungen. So lang die Steuerausbilfe nicht angewiesen ist, hat der kautionirte Einheber das Steuerbetreffniß der verunglückten Kontribuenten weder einzuheben, noch ist er verbunden dasselbe vorzuschießen. Sobald der Grund dieses Aufschubes wegfällt, wovon die Lokalkommission den Steuereinheber verständigen wird, tritt bei der nächstfolgenden Steuerrate die Verpflichtung des kautionirten Einhebers sowohl in Ansehung der laufenden, als der ausständigen Gebühr in ihre volle Wirksamkeit.

55. Wenn andere schwere Unglücksfälle den Bezirk des kautionirten Einhebers treffen, so bleibt die Haftung desselben für die Abfuhr des Steuerbetreffnisses aufgeschoben, sobald die Landschaft, oder das Landes-Gubernium unter den im §. 114 und 115 enthaltenen Bestimmungen diesen Aufschub zu Gunsten des Stadt- oder Gerichtsbezirkes oder einer einzelnen Gemeinde anzuordnen findet, und der kautionirte Einheber hiervon durch die Steuer-Lokalkommission gehörig in die Kenntniß gesetzt worden ist. Das gleiche findet Statt, wenn aus andern Gründen auf Einschreiten der Behörden einem Gerichte, oder einer Gemeinde zur Abtragung der Steuergebühr eine Frist bewilligt, und der kautionirte Einheber davon gehörig verständiget worden ist.

Die Fristbewilligung in dieser Art hat aber niemals bei einem einzelnen Steuerpflichtigen einzutreten. Wenn jedoch ein einzelner Kontribuent vor dem Eintritte einer Zahlungsrate auf eine zureichende Art nachzuweisen vermag, daß er wegen wiederholter schwerer Unglücksfälle, und ohne sein Verschulden außer Stand gesetzt sey, seine Steuergebühr zur festgesetzten Zeit abzuführen, so hat die Steuer-Lokalkommission nach Anhörung des Ausschusses die Verfügung zu treffen, daß

die Gebühr eines solchen Kontribuenten mittlerweile aus der Stadt- Gerichts- oder Gemeinde-Kasse an den Steuereinheber abgeführt, und dem Schuldner zur Abtragung des vorgeschossenen Steuerbetrages eine angemessene Frist ertheilt werde.

56. Wenn einer Gemeinde, oder einem Gerichtsbezirke eine Frist bewilliget wurde, so ist, ehe die Frist ablauft, die bevorstehende Einhebung der rückständigen Steuergebühr auf die im §. 38 und 39 bestimmte Art bekannt zu machen. Der Steuereinheber hat den Rückstand nach den für die kurrente Steuereinhebung vorgeschriebenen Bestimmungen einzubringen und für die Abfuhr zu haften.

57. Als Ersatz für die Verpflichtungen, welche der kautionirte Einheber auf sich zu nehmen, und für die Vorschüsse, welche er zu leisten hat, kommt demselben, nebst der im Kontrakte bedungenen Belohnung das für saumselige Steuerpflichtige im §. 46 festgesetzte Strafgeld zu Guten.

58. Bei Eintreibung der Steuerrückstände von saumseligen Steuerpflichtigen ist der kautionirte Einheber berechtigt, das in nachstehenden §§. vorgeschriebene Exekutions-Verfahren der nach §. 3 hierzu berufenen Steuer-Lokalkommission, das ist, in den Städten, welche mit einem politisch-ökonomischen Magistrate versehen sind, des politischen Magistrats, und in den übrigen Städten und Gerichtsbezirken des Landgerichts in Anspruch zu nehmen.

Dieses Verfahren findet gegen Steuerrückständner ohne Unterschied des Standes und der Würde statt, und darf in seinem Gange ohne Weisung der vorgesetzten Behörden der Steuer-Lokalkommission, weder von einer politischen, oder Kameral-, noch von einer Justizbehörde unterbrochen und gehindert werden.

Wer dabei sich durch das Benehmen des Einhebers, oder der Steuer-Lokalkommission beschwert glaubt, hat seine Beschwerde bei der Landschaft, und im weiteren Zuge bei der Landesstelle anzubringen.

59. Vierzehn Tage nach Verlauf des von der Lokalkommission zur Entrichtung einer fälligen Steuerrate für jede Gemeinde bestimmten Zahlungstages übergibt der kautionirte Einheber ein Verzechniß der Rückständner und der ausständigen Rustikal- und Dominikal-Steuergebühr jeder Gemeinde-Vorstehung, die es betrifft, welche entweder persönlich, oder durch eine allgemeine Aufforderung die Rustikal-Steuerrückständner, wie auch die Rückständner an der Dominikalsteuer, oder deren Bestellte zu erinnern hat, den Ausstand binnen fünf Tagen abzuführen.

60. Ist jene Frist von fünf Tagen abgelaufen, so hat der kautionirte Einheber der nach §. 3 zum Exekutions-Verfahren berufenen

Steuer-Lokalkommission ein Verzeichniß der Steuerrückstände und der Rückständner zu übergeben, und um die Einleitung der Exekution anzusuchen.

Diesem Verzeichnisse müssen die Zeugnisse des Gemeinde-Ausschusses über den Vollzug der in den vorausgegangenen §§. enthaltenen Anordnung beigelegt seyn. Die zum Exekutions-Verfahren berufene Steuer-Lokalkommission ist verpflichtet, die Exekution, dem Ansuchen gemäß, unverzüglich zu bewilligen und vorzunehmen.

61. Bevor die Exekution auf unbewegliche Güter geführt werden kann, muß erwiesen seyn, daß die vorhandenen stehenden, oder bereits bezogenen Früchte des Bodens, die ausständigen Forderungen, die übrigen Renten und Fahrnisse des Steuerschuldners zur Deckung des Ausstandes nicht zureichen. Von den Fahrnissen sind ausgenommen, die zur Bearbeitung des Bodens nöthigen Ackergeräthschaften, so wie der dazu unentbehrliche Viehstand, dann alle zur Betreibung seines Gewerbes erforderlichen Werkzeuge des Kontribuenten, dessen nöthigstes Hausgeräthe, wie auch die gewöhnliche und unumgänglich nöthige Leibeskleidung. Auf diese Artikel kann erst dann gegriffen werden, wenn die Exekution auf das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Steuerschuldners nicht zureicht.

62. Die Früchte, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, unterliegen, wenn sie auch nicht dem Eigenthümer, sondern dem Bearbeiter des Bodens gehören, der Exekution zur Deckung des Rustikal-Steuerbetrages, mit welchem der Eigenthümer des Bodens im Rückstande haftet.

63. Pächter, Zinsleute, Wirthschaftsverweser, Zehent- und Zinsholden, ferner alle, welche Gelder in den Händen haben, worüber dem Steuerschuldner das freie Eigenthums- und Schaltungsrecht zusteht, sind verbunden, nach erhaltener Aufforderung von Seite der Steuer-Lokalkommission, den zur Tilgung der Steuerschuld erforderlichen Betrag, in so fern sie zum Erlag desselben von dem Steuerschuldner selbst rechtskräftig verhalten werden könnten, zu erlegen.

64. Wer immer Fahrnisse, Feldfrüchte ꝛc. ꝛc. eines Steuerschuldners flüchtete, unterliegt der Exekution, wie der Hauptschuldner, und haftet nicht nur mit dem verborgenen Eigenthum des Schuldners, sondern zur Erfüllung auch mit seinem eigenen Vermögen für die volle Deckung der Schuld.

65. Das Recht auf die Pfändung des Steuerschuldners ist auf dasjenige Eigenthum beschränkt, welches der Steuerschuldner in demjenigen Steuerbezirke besitzt, worin das Objekt, in Ansehung dessen der Steuerrückstand haftet, gelegen, und der kautionirte Einnehmer bestellt ist.

66. Die Früchte und beweglichen Güter, welche der Pfändung unterzogen werden, dürfen den wahrscheinlichen Betrag, der zur Deckung der Steuerschuld mit Einschluß des Strafgeldes und der Exekutionsauslagen erforderlich ist, nicht übersteigen.

Finden sich in dem Vermögen des Steuerschuldners nur Effekten vor, deren Werth jenen Betrag übersteigt, und welche sich nicht theilen lassen, so ist dasjenige Stück der Pfändung zu unterziehen, dessen Werth dem Guthaben des kautionirten Einhebers am nächsten kömmt. Bey unbeweglichen Pfandstücken muß immer ein ganzer Steuernummer, oder wenn der Steuernummer von mehreren Eigenthümern in Gemeinschaft besessen wird, der ganze Antheil des Steuerschuldners der Pfändung unterzogen werden.

67. In Absicht auf die Exekution selbst hat die nach dem §. 3 zum Exekutions-Verfahren berufene Steuer-Lokalkommission den Amtsdiener zu beauftragen, daß er die von dem kautionirten Einheber bezeichneten Pfändungsstücke, oder wenn von dem Einheber keine Pfändungsstücke bezeichnet worden sind, an Früchten und beweglichem Eigenthum des Steuerschuldners, so viel als zur Deckung des Guthabens und der Exekutionskosten des Einhebers nach den §§. 68 und 77 erforderlich ist, der Pfändung unterziehe, und die gepfändeten Güter beschreibe. Dem kautionirten Einheber ist unbenommen, persönlich oder durch einen Bestellten bei der Pfändung anwesend zu seyn.

Der Amtsdiener hat die beweglichen Pfandstücke auf Verlangen des kautionirten Einhebers, oder seines Bestellten einem Dritten in Verwahrung zu geben, oder wenn es kostbare und leicht zu übertragende Sachen wären, in die Verwahrung des Gerichts zu überbringen. Sonst ist es genug, wenn der Amtsdiener solche bei dem Steuerschuldner versperret, und die Sperre durch Aufdrückung des Amtssiegels versichert.

Wenn der kautionirte Einheber nichts anders verlangt, können auch Pfandstücke, z. B. Pferde, Kühe u. dgl., dem Steuerschuldner zur Besorgung und zum Gebrauche überlassen werden. Träfe der Amtsdiener weder den Steuerschuldner, noch jemand andern an, welcher ihm die Pfandstücke vorweisen wollte, so hat er dieses dem Amtsvorsteher mündlich anzuzeigen, und letzterer ihm, wenn er es nöthig findet, die erforderlichen Werkleute und Assistenz der Wache zu bewilligen, mit deren Zuziehung die Pfändung sodann vorzunehmen ist.

Sollte sich ein Steuerschuldner so weit vergessen, und dem Amtsdiener bey der Pfändung Widerstand leisten wollen, so hat

der letztere unverzüglich die Anzeige davon an seine vorgesetzte Behörde zu erstatten, welche die gesetzlichen Zwangsmittel einzuleiten hat.

68. Der Amtsdiener hat unverzüglich nach vorgenommener Pfändung die Beschreibung der gepfändeten Güter zu übergeben. Die Steuer-Lokalkommission hat sohin nach Anhörung des Einhebers eine Frist zur Auslösung der gepfändeten Güter für die Steuerschuldner zu bemessen, welche auf wenigstens vierzehn Tage festgesetzt seyn muß. Handelt es sich um unbewegliche Pfandstücke, so hat die zum Exekutions-Verfahren berufene Steuer-Lokalkommission, nämlich die politisch-ökonomischen Magistrate für ihren Stadtbezirk, und die Landgerichte für die übrigen Stadt- und Gerichtsbezirke, sogleich nach erhaltener Beschreibung ohne ein Gesuch des kautionirten Steuereinhebers abzuwarten, die Schätzung vornehmen zu lassen, und bei Bemessung der Frist zur Auslösung des Pfandstückes auf eine verhältnißmäßig längere Dauer Bedacht zu nehmen, die auf wenigstens vier Wochen bemessen seyn muß.

Wenn der Steuerrückständner nicht selbst in dem Bezirke, wo er zu steuern hat, wohnt, und einen Bestellten zu ernennen unterließ, so hat die Steuer-Lokalkommission denselben durch jene Lokalkommission, in deren Bezirk er sich aufhält, von der Pfändung in die Kenntniß setzen zu lassen, und darüber die Bestätigung sich zu verschaffen.

Die durch diese Korrespondenz verursachten Auslagen hat der Steuereinheber vorzuschießen, und den Ersatz dafür zugleich mit den Kosten, von welchen der §. 77 handelt, bei dem Steuerschuldner zu erholen.

69. Nach Verlauf der im obigen §. bemerkten Frist hat die Steuer-Lokalkommission, wenn der Steuerschuldner nicht gezahlt hat, die Ausbietung im Wege der Versteigerung einzuleiten, und zur Vornehmung derselben eine Frist von acht Tagen, wenn es sich um bewegliche, — und von vier Wochen, wenn es sich um unbewegliche Pfandstücke handelt, in der darüber zu erlassenden Kundmachung zu bestimmen.

Bei unbeweglichen Pfandstücken sind die vorgemerkten Gläubiger jeder insbesondere von der Kundmachung zu verständigen.

Die Kundmachung der Ausbietung von beweglichen Pfandstücken ist zureichend, wenn sie in der Gemeinde, wo die Pfändung vorgenommen wurde, und sofern dort nicht auch die Versteigerung Statt finden wird, in jener Gemeinde, wo die Versteigerung vorzunehmen ist, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Bei unbe-

weglichen Pfandstücken muß die Ausbietung in allen Gemeinden des Gerichtsbezirkes und in dem Hauptorte des Kreises bekannt gemacht werden.

70. Sind unter den Pfandstücken lebende Thiere, oder solche Güter begriffen, welche dem Verderben unterliegen, oder deren Aufbewahrung, oder Unterhalt mit großen Kosten verbunden ist, so sind die in den vorausgehenden zwei §§. vorgeschriebenen Fristen auf fünf Tage abzukürzen.

71. Findet die Steuer-Lokalkommission, daß der Werth der Pfandstücke nicht die Kosten einer eigenen Versteigerung lohnet, so kann die Lokalkommission die Ausbietung derselben bei Gelegenheit einer andern Versteigerung, welche um jene Zeit abgehalten wird, vornehmen lassen.

Finden sich für die beweglichen Pfandstücke um den Ausrufspreis, welcher bei der Versteigerung von dem beeideten Schätzmanne bestimmt wurde, keine Kauflustigen, so können sie auch unter dem Ausrufspreise veräußert werden.

Der Steuerschuldner, oder dessen Bestellter ist jedoch vor der Versteigerung zu Protokoll zu vernehmen, ob er gegen die Person des Schätzmanns etwas zu erinnern habe. Wird seine Einwendung gegen die Person des Schätzmannes gegründet befunden, so ist für diese Versteigeruug ein anderer Schätzmann zu bestimmen und zu beeiden.

Die unbeweglichen Pfandstücke dürfen erst bei dem dritten Versteigerungs-Versuche, zu welchem, so wie zu dem zweiten, von der Lokalkommission jedesmal eine Frist von vier Wochen, nach Ablauf der vorausgegangenen Versteigerung festzusetzen ist, unter dem Schätzungswerthe abgegeben werden.

Die Pfändung, Schätzung und Versteigerung zu Gunsten des kautionirten Einhebers ist von der Steuer-Lokalkommission ohne Aufrechnung von Taxen und Stempelgebühren, jedoch gegen Vergütung der baren Auslagen, die der Einheber zu erlegen hat, vorzunehmen.

72. Ueber den Veräußerungsakt ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen. Bei der Veräußerung von beweglichen Pfandstücken ist blos der Name des Käufers, und der Preis, um welchen jedes Stück verkauft wurde, anzumerken, dann die Unterschrift des Ausrufers und des Beamten, welcher von Seite der Steuer-Lokalkommission anwesend ist, beizusetzen. Werden unbewegliche Pfandstücke veräußert, so sind alle Anbote aufzuzeichnen, und das Protokoll ist auch von den Käufern zu fertigen.

Das Veräußerungs-Protokoll ist bei der Steuer-Lokalkommission, welche die Exekution vornahm, aufzubewahren.

73. Uebersteigt der erlöste Betrag das Guthaben des kautionirten Einhebers mit Einschluß der Auslagen für die Exekution, so ist der Ueberschuß dem Steuerschuldner auszufolgen, oder in gerichtliche Verwahrung zu hinterlegen, wenn bei unbeweglichen Pfandstücken Hypothekar-Gläubiger vorgemerkt sind. Der kautionirte Einheber hat als Steuerkassier darauf kein Recht, wenn er auch aus gültigen Privatrechtstiteln eine Forderung an den Steuerschuldner zu stellen hätte.

Hat der kautionirte Einheber für eine solche Forderung aus dem erlösten Betrage etwas in Anspruch genommen und bezogen, so hat er, nebst dem Ersatz des unrechtmäßig empfangenen Betrages, das Doppelte desselben zur Strafe zu erlegen, und kann über beides sogleich nach §. 52 mit der Exekution belegt werden.

74. Nach ordnungsmäßig vollbrachter Veräußerung der Pfandstücke geht das volle Eigenthumsrecht auf den Käufer bei beweglichen Pfandstücken sogleich — und bei unbeweglichen nach erfolgter Eintragung in die öffentlichen Bücher über, ohne daß es bei den erstern, oder zu der letztern einer andern Urkunde, als des Veräußerungs-Protokolls bedarf.

Nur bei unbeweglichen Pfandstücken, wenn solche unter dem Schätzungswerthe veräußert wurden, und durch den erlösten Betrag, nebst dem Guthaben des kautionirten Einhebers nicht alle vorgemerkten Forderungen gedeckt worden sind, ist den Hypothekar-Gläubigern der Rückkauf gegen Erlag des Versteigerungs-Preises nebst Vergütung der Zinsen zu fünf vom Hundert, und der von dem Käufer mittlerweile darauf gewendeten Kosten, gegen Abrechnung der von ihm bezogenen Früchte, vorbehalten, wenn sie binnen drei Monaten nach abgehaltener Versteigerung im ordentlichen Wege bei dem Gerichte darum anlangen.

75. Diese, und alle andern aus derlei Versteigerungen etwa entspringenden Ansprüche und Rechtsklagen sind nach der Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuches und der allgemeinen Gerichtsordnung zu behandeln, und im ordentlichen Rechtswege anzubringen.

76. Wenn ein unbewegliches Pfandstück bei dem dritten Versteigerungsversuche kein Anbot findet, so hat die zum Exekutions-Verfahren berufene Steuer-Lokalkommission zu erheben, ob der Steuerschuldner andere Besitzungen im eigenen Bezirke habe, welche leichter veräußert werden können, und diese sodann auf die vorgeschriebene Art der Exekution zu unterziehen.

Die Kosten dieser neuerlichen Exekution fallen dem kautionirten Einheber zur Last, wenn es sich zeigt, daß er Pfandstücke zur Exe-

kutionsführung bezeichnet habe, welche offenbar schwer zu veräußern sind, während sich andere vorfinden, die leichter abgesetzt werden können.

Finden sich aber bei dem Steuerschuldner keine andere Pfandstücke vor, so erhält der kautionirte Einheber den Ersatz seines Guthabens, wenn es sich um einen Rustikal-Steuerrückstand handelt, aus der Stadt- oder Gerichtskasse, auf welche dafür die Rechte des Einhebers auf das Pfandstück übergehen.

Der Stadt- oder Gerichtsausschuß nimmt in Ueberlegung, und bestimmt sonach, ob neue Veräußerungsversuche gemacht werden sollen, oder ob das Pfandstück so lang unter Sequester zu bleiben habe, bis die Gerichtskasse aus dem Ertrage der Früchte mit ihrer Forderung an den Steuerschuldner befriediget ist.

Betrifft das gepfändete unbewegliche Gut einen Dominikal-Steuerrückstand, so wird dem kautionirten Einheber der Ersatz aus der Kameralkasse erfolgt, und das Landesgubernium trifft in Hinsicht auf das gepfändete Gut über Einschreiten und Gutachten der Landschaft die Verfügungen, welche oben dem Stadt- und Gerichtsausschusse überlassen sind.

77. Der kautionirte Steuereinheber bezieht für Exekutionskosten von dem Steuerschuldner drei vom Hundert des vorgeschossenen Steuerbetrages, sobald die Pfändung wirklich vorgenommen worden ist, oder der Steuerschuldner erst während der vorgenommenen Pfändung seinen Ausstand berichtigt. Weitere zwei vom Hundert hat der kautionirte Einheber zu fordern, sobald eine Versteigerung Statt findet, oder der Schuldner erst bei Vornehmung derselben seinen Ausstand abträgt.

78. Wenn der kautionirte Einheber mit seinem Gesuche um Exekution über die Dauer der ausgemessenen Fristen zurückhält, so ist derselbe, er mag was immer für eine Zeit abgewartet haben, nicht berechtigt, von dem dadurch begünstigten Steuerschuldner mehr als die im §. 46 ausgesprochenen fünf vom Hundert abzunehmen, er ist selbst dann nicht dazu berechtigt, wenn er mit dem Steuerschuldner deshalb übereingekommen wäre. Eine von dem kautionirten Einheber aus diesem Titel in Anspruch genommene Forderung ist nichtig, und hat durchaus keine rechtliche Wirkung.

79. Der kautionirte Einheber, welcher von einem Steuerpflichtigen wissentlich außer der in dem Einhebungsregister ausgedrückten Gebühr, dem fünfprozentigen Strafgelde und den Exekutionskosten nach den Bestimmungen der §§. 68 und 77 was immer für einen, wenn auch noch so kleinen Betrag einhebt, soll, nebst dem Ersatze der über

die Gebühr eingehobenen Summe, nach Vorschrift der Gesetze über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen behandelt werden.

80. Auf gleiche Weise ist nach dem bestehenden Strafgesetze der kautionirte Einheber zu behandeln, welcher eine, auf einem privatrechtlichen Titel gegründete, wenn auch rechtsgültige Forderung in dem für Steuerrückstände vorgeschriebenen Exekutionswege verfolgt. Er verliert überdieß den Anspruch auf die Forderung, oder erlegt deren Betrag, wenn sie schon eingebracht ist.

81. Nach vollendeter Dauer des Steuereinhebungsvertrages bleibt dem kautionirten Einheber noch durch sechzig Tage der Anspruch auf die privilegirte Exekution gegen die Steuerrückständner vorbehalten. Für die Exekutionsverhandlungen, welche vor Ablauf dieser sechzig Tage bereits eingeleitet sind, gilt die privilegirte Exekution noch durch eine weitere Frist von vier Monaten.

82. Nach Verlauf dieser Fristen in den bezeichneten Fällen erlischt aller Anspruch auf das privilegirte Exekutionsverfahren, und die Forderungen des Einhebers aus dem Titel seines Steuereinhebungsvertrages nehmen die Eigenschaft gemeiner Privatforderungen an, wie, wenn solche niemals aus jenem Titel entsprungen wären, daher auch bei denselben die Vorschrift des §. 49 ihre Anwendung findet. In Konkursfällen kommt dem Einheber jedoch das, nach der Konkursordnung den Staatsabgaben und Staatsgeldern zustehende Vorzugsrecht, jedoch nur sofern es den reinen Betrag der Steuer betrifft, zu Statten.

83. Die Vorschrift der vorausgehenden zwei §§. findet eben sowohl Anwendung, wenn der Steuer-Einhebungsvertrag auf einen andern Unternehmer übergeht, wie, wenn der vorige Einheber bei dem neuen Vertrage an seiner Stelle verbleibt.

84. Sechzig Tage nach abgelaufener Dauer eines Steuer-Einhebungsvertrages hat der Einheber alle von der Steuer-Lokalkommission erhaltenen Einhebungs-Register und Vormerkungen zurückzustellen, und der Steuer-Lokalkommission, nämlich den Magistraten in den Städten, welche mit einem eigenen Steueranschlag versehen sind, und den Landgerichten in den Gerichtsbezirken, zugleich ein Verzeichniß aller noch behangenden Steuerrückständner und Rückstandsbeträge zu übergeben. Dieses Verzeichniß läßt die Steuer-Lokalkommission durch den Ausschuß prüfen, und wenn es richtig befunden wird, von den Revisoren mit dem Beisatze unterfertigen, daß die darin enthaltenen Posten in den Einhebungs-Registern und Vormerkungen noch offen erscheinen. Das auf solche Art bestätigte Rückstandsverzeichniß wird dem Einheber von der Steuer-Lokalkommission zurückgestellt, um sich dessen im Falle eines Rechtsstreites bedienen zu können. Der Einheber und sein Bürge

kutionsführung bezeichnet habe, welche offenbar schwer zu
sind, während sich andere vorfinden, die leichter abgef
können.

Finden sich aber bei dem Steuerschuldner keine and
stücke vor, so erhält der kautionirte Einheber den Ersatz
habens, wenn es sich um einen Rustikal-Steuerrückstan
aus der Stadt- oder Gerichtskasse, auf welche dafür
des Einhebers auf das Pfandstück übergehen.

Der Stadt- oder Gerichtsausschuß nimmt in
bestimmt sonach, ob neue Veräußerungsversuche
sollen, oder ob das Pfandstück so lang unter
habe, bis die Gerichtskasse aus dem Ertrage
Forderung an den Steuerschuldner befriediget

Betrifft das gepfändete unbewegliche
Steuerrückstand, so wird dem kautionirten
der Kameralkasse erfolgt, und das Land
sicht auf das gepfändete Gut über Ein
Landschaft die Verfügungen, welche
ausschusse überlassen sind.

77. Der kautionirte Steuerein
von dem Steuerschuldner drei
Steuerbetrages, sobald die Pf
den ist, oder der Steuerschuld
Pfändung seinen Ausstand
hat der kautionirte Ein
Statt finder, oder
seinen Ausstand abt

78. Wenn der
kution über die
derselbe, er mag
rechtigt, von
im §. 46 an
dann nicht
halb über
aus di
hat dur

gen
bühr

Einhebung durch Steuerkassiere.

Stadt, oder in einem Gerichtsbezirke, wo sich
ung durch kautionirte Einheber erklärt wurde,
nehmer aufgefunden werden kann, so ist dort, wie
und Gerichtsbezirken, welche sich für diese Ein-
lärt haben, die Einhebung der Grundsteuer durch
wirken.

de, welche mit einem eigenen Steueranschlage ver-
der Gerichtsbezirk, hat auf eigene Kosten und Gefahr
stellen, welchem die Einhebung und Abfuhr der Grund-
Steuer von den in ihrem Bezirke liegenden Rustikal-
tragen ist.

der Einhebung der Dominikalsteuer treten auch hier
n der §§. 6, 25 und 45 in volle Wirksamkeit.

Stadt- oder Gerichtskassier wird jährlich der im §. 37
der Rustikal- und Dominikal-Steuergebühr von
mission mitgetheilt werden.

Eintritte der Zahlungsfrist einer Steuerrate, deren
47 bemerkten Münzsorten zu geschehen hat, sind von
sion im Einvernehmen mit dem Stadt- oder Gerichts-
uerkassier, der Tag, oder die Tage festzusetzen, und auf
Art, und zwar immer acht Tage vor dem Eintritte der
st, kund zu machen, an welchem die Rustikal- und Domini-
pflichtigen, und zwar letztere nach den im §. 45 enthaltenen
ngen, in jeder Gemeinde die verfallene Steuergebühr zu er-
en.

Kundmachung hat für die Gerichtsgemeinden zugleich den
ten Tag, an welchem die gesammte Steuergebühr jeder Ge-
, mit Einschluß der Gebühr von den in der Gemeinde wohnen-
ominikal-Steuerpflichtigen, oder deren Bestellten abzuführen ist,
drücken. Im Uebrigen ist sich dabei nach der Vorschrift des §. 38
enehmen.

93. An den von der Steuer-Lokalkommission zum Erlage der Steuer-
e festgesetzten Tagen haben die Steuerpflichtigen, oder deren Bestellte,
den Städten, welche mit einem eigenen Steuer-Anschlage versehen sind,
hre Steuergebühr dem Stadtkassier, der in dieser Absicht zu den ge-
wöhnlichen Amtsstunden in dem Rathhause anwesend seyn muß, ge-
gen Empfangsbestätigung zu erlegen.

94. In den übrigen Städten und den Gemeinden eines Gerichts-
bezirkes haben die Steuerpflichtigen, oder deren Bestellte ihre Steuer-
gebühr auf gleiche Weise an die Gemeinde-Steuersammler gegen Em-

ist zugleich der Haftung zu entlassen, und die Kaution ist aufzuheben, wenn mit Rücksicht auf die §§. 51 und 52 kein Bedenken dagegen obwaltet.

85. Nach Verlauf der dreijährigen Dauer des Vertrages kann ohne Genehmigung der Landschaft der Steuer-Einhebungsvertrag weder neuerlich bestätigt, noch verlängert werden, daher jeder mit dieser Vorschrift im Widerspruch stehende Beisatz in den Kontraktsbedingungen ohne ausdrückliche Bestätigung der Landschaft als nicht geschrieben und wirkungslos zu betrachten ist.

86. Durch den Tod des kautionirten Einhebers wird der Vertrag nicht aufgehoben. Seine Erben unter der Mithaftung des Bürgen sind zur Erfüllung des Vertrages, so lang derselbe noch zu dauern hat, verpflichtet. Den Erben, wenn dieselben nach §. 21 nicht ausgeschlossen sind, ist das Erneuerungs-Dekret zur Besorgung des Steuereinhebungsgeschäftes von der Lokalkommission auszufertigen, im entgegengesetzten Falle haben sie ein für das Einhebungsgeschäft geeignetes Individuum vorzuschlagen.

Verfällt der kautionirte Einheber in eine Kriminalunterſuchung, oder in Untersuchung über eine solche schwere Polizeiübertretung, wodurch er nach §. 21 von der Unternehmung eines Steuereinhebungsvertrages ausgeschlossen wäre, so verliert er für seine Person die Ausübung des Einheberamtes, er selbst, oder sein Bürge hat zur Besorgung dieses Geschäftes einen Bestellten, gegen dessen Person kein Bedenken obwaltet, vorzuschlagen.

87. Wird der kautionirte Einheber wegen eines Verbrechens, oder wegen einer solchen schweren Polizei-Uebertretung, wovon in dem §. 21 erwähnet ist, zur Strafe gezogen, oder wird der Einheber und sein Bürge dergestalt zahlungsunfähig, daß sie zur Güterabtretung genöthiget sind, oder über ihr Vermögen der Konkurs eröffnet wird, so findet die Aufhebung des Vertrages auch während der Dauer desselben statt, und die Steuer-Lokalkommission hat die Einhebungs-Register und übrigen Vormerkungen dem Einheber abzufordern.

Wenn über das Vermögen des Steuer-Einhebers der Konkurs eröffnet wurde, so sind die Steuern, welche derselbe empfangen hat, die aber nicht mehr vorhanden sind, als Staatsgelder zu betrachten, denen nach dem §. 124 der allgemeinen Gerichtsordnung die erste Klasse gebührt.

88. Die Aufhebung des Vertrages während der gesetzlichen Dauer findet außer diesen Fällen nur dann statt, wenn über das Ansuchen des kautionirten Steuer-Einhebers der Ausschuß mit Beistimmung der Steuer-Lokalkommission darauf anträgt, und die Landschaft den Antrag genehmigt.

III. Von der Steuer-Einhebung durch Steuerkassiere.

89. Wenn in einer Stadt, oder in einem Gerichtsbezirke, wo sich für die Steuer-Einhebung durch kautionirte Einheber erklärt wurde, kein geeigneter Unternehmer aufgefunden werden kann, so ist dort, wie in allen jenen Städten und Gerichtsbezirken, welche sich für diese Einhebungsart nicht erklärt haben, die Einhebung der Grundsteuer durch Steuerkassiere zu bewirken.

90. Jede Stadt, welche mit einem eigenen Steueranschlage versehen ist, so wie jeder Gerichtsbezirk, hat auf eigene Kosten und Gefahr einen Kassier aufzustellen, welchem die Einhebung und Abfuhr der Grundsteuer, das ist, der Steuer von den in ihrem Bezirke liegenden Rustikalsteuerobjekten übertragen ist.

Rücksichtlich der Einhebung der Dominikalsteuer treten auch hier die Bestimmungen der §§. 6, 25 und 45 in volle Wirksamkeit.

91. Dem Stadt- oder Gerichtskassier wird jährlich der im §. 37 bezeichnete Ausweis der Rustikal- und Dominikal-Steuergebühr von der Steuer-Lokalkommission mitgetheilt werden.

92. Vor dem Eintritte der Zahlungsfrist einer Steuerrate, deren Erlag in den §. 47 bemerkten Münzsorten zu geschehen hat, sind von der Lokalkommission im Einvernehmen mit dem Stadt- oder Gerichtskassier, als Steuerkassier, der Tag, oder die Tage festzusetzen, und auf die geeignete Art, und zwar immer acht Tage vor dem Eintritte der Zahlungsfrist, kund zu machen, an welchem die Rustikal- und Dominikal-Steuerpflichtigen, und zwar letztere nach den im §. 45 enthaltenen Bestimmungen, in jeder Gemeinde die verfallene Steuergebühr zu erlegen haben.

Die Kundmachung hat für die Gerichtsgemeinden zugleich den festgesetzten Tag, an welchem die gesammte Steuergebühr jeder Gemeinde, mit Einschluß der Gebühr von den in der Gemeinde wohnenden Dominikal-Steuerpflichtigen, oder deren Bestellten abzuführen ist, auszudrücken. Im Uebrigen ist sich dabei nach der Vorschrift des §. 38 zu benehmen.

93. An den von der Steuer-Lokalkommission zum Erlage der Steuerrate festgesetzten Tagen haben die Steuerpflichtigen, oder deren Bestellte, in den Städten, welche mit einem eigenen Steuer-Anschlage versehen sind, ihre Steuergebühr dem Stadtkassier, der in dieser Absicht zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dem Rathhause anwesend seyn muß, gegen Empfangsbestätigung zu erlegen.

94. In den übrigen Städten und den Gemeinden eines Gerichtsbezirkes haben die Steuerpflichtigen, oder deren Bestellte ihre Steuergebühr auf gleiche Weise an die Gemeinde-Steuersammler gegen Em-

pfangsbestätigung zu entrichten, und letztere haben nach Ablauf der zum Erlag der Steuer festgesetzten Tage die eingehobene Steuergebühr durch die Gemeinde-Vorstehung an dem zur Abfuhr bestimmten Tage dem Gerichtskassier, als Steuerkassier, mit gehöriger Ausscheidung der Beträge, welche für die Rustikalsteuer, und jener, welche an der Dominikalsteuer entweder bar, oder nach dem §. 45 durch Interimsscheine erhoben wurden, zu überbringen.

95. Die Steuerpflichtigen, oder deren Bestellte, welche nach Verlauf der zum Erlag der Steuerrate festgesetzten, und gehörig kundgemachten Tage ihre Gebühr nicht erlegt, oder mit Rücksicht auf den §. 45 den Erlag durch den Interimsschein nicht nachgewiesen haben, verfallen in den Ersatz der Kosten der an sie durch den Amtsdiener der Steuer-Lokalkommission zu erlassenden Erinnerung, von welcher der folgende §. handelt.

96. Drei Tage nach Verlauf der von der Steuer-Lokalkommission zum Erlag einer vollen Steuerrate nach §. 92 festgesetzten Frist, hat der Steuerkassier an die nach §. 3 zum Exekutions-Verfahren berufene Steuer-Lokalkommission seines Bezirkes, nämlich in den Städten, welche mit einem politisch-ökonomischen Magistrate versehen sind, diesem Magistrate, — in den Städten aber, welche bloß mit einem ökonomischen Magistrate versehen sind, so wie in den Gerichtsbezirken, dem Landgerichte des Bezirks, — ein Verzeichniß der Rückstände, und der Rückständner mit dem Ansuchen zu übergeben, die darin bezeichneten Steuerschulden durch den Amtsdiener zur Abtragung ihres Ausstandes erinnern zu lassen.

97. Diese Verzeichnisse haben den Namen und Wohnort des Rustikal- oder Dominikal-Steuerschuldners, oder seines Bestellten, dann den Betrag des Ausstandes zu enthalten, und sind für Steuerbezirke, welche mehrere Gemeinden umfassen, nach Gemeinden abgetheilt, so wie solche von den Gemeindevorstehern und Steuersammlern dem Gerichtskassier bei der Abfuhr der eingehobenen Steuerrate zu übergeben sind, vorzulegen.

98. Die zum Exekutionsverfahren berufene Steuer-Lokalkommission ist verpflichtet, die in jenen Verzeichnissen aufgeführten Rustikal- oder Dominikal-Steuerschuldner, oder deren Bestellte, durch den Amtsdiener unverzüglich erinnern zu lassen, daß dieselben ihren Ausstand binnen acht Tagen zu erlegen haben, widrigen Falls nach Ablauf dieser Frist mit der Exekution ohne Weiters gegen dieselbe vorgegangen werden würde.

99. In dieser schriftlich zu ertheilenden Weisung hat die Steuer-Lokalkommission dem Amtsdiener eine der Zahl der Steuerschuldner

und der Wegesstrecke angemessene Ganggebühr festzusetzen. Der Amtsdiener hat jedem einzelnen Rückständner den schriftlichen Auftrag zur Einsicht vorzuhalten, oder vorzulegen, seine Ganggebühr abzufordern, und in einer eigenen Vormerkung aufzuzeichnen, an welchem Tage der Steuerschuldner zur Abführung seines Ausstandes erinnert worden ist.

Nach Vollziehung des erhaltenen Auftrages hat der Amtsdiener mit Beilegung der obgedachten Vormerkung darüber schriftlichen Bericht an die Steuer-Lokalkommission zu erstatten, und letztere hat den Steuerkassier durch Mittheilung jener Vormerkung in die Kenntniß zu setzen, an welchem Tage jedem Steuerschuldner die Erinnerung gemacht worden ist.

100. Jene Steuerpflichtigen, welche nicht in dem Bezirke wohnen, wo sie die Steuer zu erlegen haben, und welche einen Bestellten zu ernennen unterließen, sind durch die Steuer-Lokalkommission, in deren Bezirk sie sich aufhalten, auf die vorgeschriebene Weise erinnern zu lassen, und haben nebst der Ganggebühr des Amtsdieners die Auslage für Postporto oder Botengebühr, bei der dadurch nothwendig gewordenen Korrespondenz zu vergüten.

101. Ist die im §. 98 festgesetzte Frist abgelaufen, so hat der Steuerkassier ein nach dem §. 97 abgefaßtes Verzeichniß der Steuerrückstände, welche noch nicht getilgt sind, der zum Exekutionsverfahren berufenen Steuer-Lokalkommission zu übergeben, und die Einleitung der Exekution anzusuchen. Die Lokalkommission ist verpflichtet, die Exekution dem Ansuchen gemäß vorzunehmen.

102. Welche Güter, und wie fern dieselben der Exekution unterzogen werden können, bestimmen die §§. 61, 62, 63, 64, 65, 66.

103. In Absicht auf die Exekution selbst hat die dazu berufene Steuer-Lokalkommission den Amtsdiener zu beauftragen, daß er die von dem Steuerkassier bezeichneten Pfändungsstücke, oder wenn keine Pfändungsstücke bezeichnet sind, so viel an Früchten und beweglichem Eigenthume des Steuerschuldners, als zur Deckung des Steuerausstandes und der Exekutionskosten erforderlich ist, der Pfändung unterziehe, und die gepfändeten Güter beschreibe.

Dem Steuerkassier ist unbenommen, bei der Pfändung persönlich oder durch einen Bestellten gegenwärtig zu seyn. In allem Uebrigen treten dabei die Anordnungen des §. 67 in Anwendung.

104. Dem Amtsdiener liegt ob, unverzüglich nach vorgenommener Pfändung die Beschreibung der gepfändeten Güter zu überreichen. Die Steuer-Lokalkommission hat sodann nach Anhörung des Steuerkassiers und nöthigen Falls des Ausschusses eine Frist zur Auslösung der gepfändeten Güter für die Steuerschuldner zu bemessen, welche

ohne Beistimmung des Ausschusses nicht über acht Tage festgesetzt seyn darf.

Handelt es sich um unbewegliche Pfandstücke, so hat die Steuer-Lokalkommission sogleich nach erhaltener Beschreibung, ohne ein Gesuch des Steuerkassiers abzuwarten, die Schätzung vornehmen zu lassen.

Die Frist zur Auslösung eines unbeweglichen Pfandstückes darf ohne Beistimmung des Ausschusses nicht über vier Wochen hinausgesetzt werden.

Wenn der Steuerrückständner in dem Bezirke, wo er zu steuern hat, nicht wohnt, und einen Bestellten zu ernennen unterließ, so hat die Vorschrift des §. 68 in Anwendung zu treten. Die dabei sich ergebenden Kosten sind mit den übrigen Exekutionskosten einzutreiben.

105. Nach Ablauf dieser Frist hat das weitere Exekutionsverfahren nach den §§. 69, 70, 71, 72 einzutreten, doch mit dem Unterschiede daß bei der Pfändung, Schätzung und Ausbietung von der Steuer-Lokalkommission die gesetzmäßigen Tax- und Stempelgebühren aufzurechnen sind, welche der Steuerschuldner nebst den übrigen Exekutionskosten zu vergüten hat.

106. Uebersteigt der im Exekutionswege erlöste Betrag die Steuerschuld mit Einschluß der Exekutionskosten, so ist der Ueberschuß dem Steuerschuldner zu verabfolgen, oder nach §. 73 zu deponiren. Weder die Stadt- oder Gerichtskassen, noch der Steuerkassier sind berechtigt, wenn sie auch aus gültigen Privatrechtstiteln eine Forderung an den Steuerschuldner zu stellen haben, sich etwas unmittelbar daraus zuzueignen, sondern sie haben in Ansehung dieser Forderungen die gesetzlichen Rechtsmittel zu ergreifen.

Hat der Steuerkassier für sich, oder für die Stadt- oder Gerichtskasse aus dem erlösten Betrage für eine solche Forderung unmittelbar, und außer dem gesetzlichen Wege etwas in Anspruch genommen und bezogen, so hat derselbe nebst dem Ersatz des unrechtmäßig empfangenen Betrages im Falle, daß er es für sich bezogen, das Doppelte dieses Betrages; in jenem aber, daß er es für die Stadt- oder Gerichtskasse bezogen, den einfachen Betrag zur Strafe zu erlegen, und kann deshalb sogleich auf die Art, wie die Steuerschuldner, der Exekution unterzogen werden. Die eine Hälfte des Strafbetrages fällt dem Angeber, die andere dem Armenfonde zu.

107. Nach ordnungsmäßig vollbrachter Veräußerung der Pfandstücke geht das volle Eigenthumsrecht auf den Käufer, bei beweglichen sogleich — und bei unbeweglichen nach erfolgter Eintragung in die öffentlichen Bücher über, ohne daß es bei der erstern, oder zu der letztern einer andern Urkunde, als des Veräußerungs-Protokolls, bedarf.

Die dabei eintretenden weitern Bestimmungen enthalten die §§. 74, 75 und 76, welche, sofern sie hier Anwendung finden, mit der Abänderung in Wirksamkeit treten, daß alles dasjenige, was dort von dem kautionirten Einheber gesagt wird, hier unmittelbar von dem Stadt- oder Gerichtsbezirke gilt. Der Steuerkassier ist jedoch der Stadt- oder Gerichtskasse für allen Nachtheil, der aus Vernachlässigung der gegenwärtigen Vorschriften entspringt, verantwortlich und haftungspflichtig.

108. Der Steuerkassier, welcher wissentlich zu seinem Vortheile von einem Steuerpflichtigen mehr, als die Steuerkasse zu fordern hat, einhebt, soll nebst dem Ersatz der über die Gebühr eingehobenen Summe nach Vorschrift der Gesetze über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen behandelt werden.

109. Acht Tage nach Ablauf der Frist, welche von der Steuer-Lokalkommission zur Einhebung der genannten Gebühr einer fällig gewordenen Steuerrate bestimmt worden ist, hat der Steuerkassier der Stadt, oder des Gerichtes die volle Rustikal- und Dominikal-Steuerrate seines Bezirkes mit einer Münzliste an den landschaftlichen Einnehmer des Kreises abzugeben, oder demselben wohlverwahrt, und unter Haftung für jede, aus vernachlässigter Verwahrung entstandene Unrichtigkeit, durch den zunächst abgehenden Postwagen zu übersenden, und sich in den darauf folgenden zwölf Tagen mit dem Empfangsscheine des landschaftlichen Einnehmers bei der Steuer-Lokalkommission darüber auszuweisen. Die Versendung der Steuergelder auf dem Postwagen wird in diesen Fällen portofrei behandelt.

110. Wird von dem Steuerkassier die im vorausgegangenen §. bemessene Frist nicht eingehalten, so hat die Lokalkommission sogleich zu untersuchen, ob die vorgeschriebenen Maßregeln zur Einhebung und Eintreibung der Steuer statt gefunden haben, oder nicht. Im ersten Falle hat die Lokalkommission rücksichtlich desjenigen Betrages, der im Wege der bereits eingeleiteten Exekution erst einzubringen ist, aus der Stadt- oder Gerichtskasse, gegen Ersatz, den Vorschuß zu leisten, und dafür zu sorgen, daß der Betrag an den landschaftlichen Einnehmer abgeführt werde.

111. Wären aber die zur Einhebung und Eintreibung der Steuer vorgeschriebenen Maßregeln nicht, oder nicht gehörig in Vollziehung gesetzt worden, so sind solche sogleich in Anwendung zu bringen, und ist der Vorschuß für den dießfälligen Betrag aus der Stadt- oder Gerichtskasse zu leisten. Fällt die Schuld der Verzögerung dem Steuerkassier zur Last, so hat derselbe die unmittelbare Verpflichtung zu dem Ersatze des Vorschusses, und ist außerdem für allen der Stadt- oder dem Gerichtsbezirke daraus etwa entspringenden Nachtheil verantwortlich.

112. Eine besondere Umlage auf den Stadt- oder Gerichtsbezirk

zur Ergänzung der aus uneinbringlichen Steuerbeträgen etwa entstehenden Abzüge an der verfallenen Steuerrate findet nicht statt.

113. So lange den durch Brand- oder Wasserbeschädigungen verunglückten Steuerpflichtigen die direktivmäßige Steueraushülfe über das Gutachten der Landschaft von dem Landesgubernium nicht angewiesen ist, können dieselben zum Erlage der mittlerweile fällig gewordenen Steuerraten nicht verhalten werden, in welcher Hinsicht die Verbindlichkeit der Stadt- oder Gerichtskasse zur Vorschußleistung des verfallenen Steuerbetreffnisses jener Kontribuenten bis zur erfolgten Anweisung der Steueraushülfe ruhet. Eben so ruhet diese Verbindlichkeit, sobald im vorschriftmäßigen Wege eine Frist bewilliget worden, oder einer der im §. 53 bemerkten Fälle eingetreten ist. Was in Hinsicht einzelner Kontribuenten im §. 55 bemerkt worden ist, findet auch hier seine volle Anwendung.

114. Wenn eine Stadt, ein Gericht, oder eine oder mehrere Gemeinden desselben durch eingetretene, besonders rücksichtswürdige Umstände sich außer Stande befinden, die Steuerrate, oder einen Theil derselben binnen der nach §. 92 zu bemessenden Zahlungsfrist zu entrichten, so hat die Steuer-Lokalkommission noch zeitig vor dem Eintritte der Verfallzeit der Zahlungsrate mit gehöriger Nachweisung der rücksichtswürdigen Umstände sich an das Kreisamt zu wenden, und letzteres, wenn die Gründe zureichend befunden werden, um eine Frist bei der Landschaft einzuschreiten, welche sich um diese Frist bei der Landesstelle zu verwenden hat, die solche bis zur nächsten Zahlungsfrist zu bewilligen ermächtigt ist. Eine solche Fristbewilligung muß jedoch immer vor Eintritt der Zahlungsrate, für welche solche zu gelten hat, bewirkt seyn, und darf vor der Erwirkung derselben die Anwendung der vorgeschriebenen Maßregeln zur Einhebung und Eintreibung der Steuern nicht aufgeschoben oder unterbrochen werden.

115. Wenn Gründe vorkommen, welche eine längere Frist, oder einen Steuernachlaß zu rechtfertigen scheinen, so hat die Landesstelle vorläufig die Frist bis zur nächsten Steuerrate zu bewilligen, zugleich aber die Verhandlung darüber mit ihrem Gutachten der politischen Hofstelle vorzulegen, welche die weitern Verfügungen nach ihrem Wirkungskreis treffen, oder veranlassen wird.

116. Die Steuerrückstände sind nach Ablauf der zu ihrer Bezahlung zugestandenen Frist gleich der laufenden Steuerschuldigkeit, und nach denselben Vorschriften einzuheben und einzutreiben.

117. Zum Behufe der ordnungsmäßigen Besorgung des Steuereinhebungs-Geschäfts hat der Steuerkassier eine genaue Vormer-

kung der eingehobenen und abgeführten Steuern zu führen. Sechs Wochen nach Verfallzeit der letzten Steuerrate hat jeder Stadt- und Gerichtskassier über das im abgelaufenen Steuerjahre besorgte Geschäft der Steuereinhebung und Abfuhr sich bei der Lokalkommission auszuweisen.

118. Der Steuerkassier ist bei dieser Nachweisung nur in folgenden Fällen berechtiget Rückstände aufzuführen.

a) Auf Rechnung des landschaftlichen Einnehmers,

1) wenn der Stadt, dem Gerichte, oder einer Gemeinde desselben nach den §§. 114 und 115 eine Frist bewilligt wurde, und diese noch nicht abgelaufen ist, in Ansehung der Rate, oder des Betrages, für welche die Frist bewilliget wurde;

2) wenn in Hinsicht der Stadt, oder des Gerichtsbezirks bei dem Kreisamte die §§. 110 und 111 angeführte Verhandlung noch im Zuge ist;

3) wenn bei Brand- und Wasserbeschädigungen den verunglückten Steuerpflichtigen die direktivmäßige Steueraushülfe noch nicht angewiesen ist, und diese Steuerpflichtigen daher nach §. 113 zum Erlag der mittlerweile fällig gewordenen Steuerrate nicht gehalten sind, oder wenn in den im §. 53 bemerkten Fällen nach den dortigen Bestimmungen ein Ausstand haftet.

b) Auf Rechnung der Stadt- oder Gerichtskasse,

1) wenn nach den §§. 55 und 113 einem einzelnen Steuerpflichtigen zum Erlag der für ihn aus der Gerichtskasse vorgeschossenen Steuer eine noch nicht abgelaufene Frist zugestanden wurde;

2) wenn die Eintreibung der Rückstände von einzelnen Steuerpflichtigen, oder von einer ganzen Gemeinde noch im vorschriftsmäßigen Exekutionszuge begriffen ist, in Ansehung der im Exekutionswege noch unberichtigt gebliebenen Beträge.

In allen übrigen Fällen hat der Steuerkassier für die Steuerrückstände der Stadt, oder dem Gerichtsbezirke zu haften. Die Steuer-Lokalkommission hat daher denselben nach gepflogener Rechnungsrevision zum Erlag dieser aus Vernachlässigung der gegenwärtigen Vorschriften aushaftend gebliebenen Steuerrückstände an die Stadt- oder Gerichtskasse zu verhalten, und gegen ihn, wenn binnen acht Tagen nach erhaltenem Auftrage der Erlag nicht geschieht, mit dem für die Steuerrückständner vorgeschiebenen Verfahren einzuschreiten.

119. Wird nach dem vorausgegangenen §. der Steuerkassier

zum Erlag eines unzulässig aufgeführten Steuerrückstandes verhalten, so ist er noch durch sechs Monate nach erhaltenem Zahlungsauftrage berechtigt, das zur Eintreibung der Steuerrückstände vorgeschriebene Exekutionsverfahren zur Erlangung des Ersatzes von dem Steuerschuldner für sich in Anspruch zu nehmen. Nach Verlauf dieser sechs Monate tritt die Vorschrift des §. 82 in Anwendung.

120. Zu Gunsten einer Stadt- oder Gerichtskasse, welche die Steuergebühr vorgeschossen hat, bleibt der Anspruch auf jenes Exekutionsverfahren für alle Steuerrückstände, die nicht über drei Jahre alt sind, in Wirksamkeit.

IV. Von den landschaftlichen Einnehmern in den Kreisamtsbezirken.

121. Der landschaftliche Einnehmer, welcher in jedem Kreisamtsbezirke aufgestellt ist, und eine nach dem Maße der Steuersumme seines Bezirks von der Landschaft zu bestimmende Kaution von drei bis sechs Tausend Gulden W. W. zu leisten hat, ist verpflichtet, die Rustikal- und Dominikalsteuer von den Stadt- und Gerichtsbezirken seines Kreises zur Verfallzeit in Empfang zu nehmen, und an das landschaftliche Obereinnehmeramt abzuführen.

122. Der landschaftliche Einnehmer wird von der Landschaft ernannt. Er ist verbunden, nach dem Inhalte des berichtigten jährlichen Anschlages, welcher ihm von der Landschaft mitgetheilt wird, eine genaue Verbuchung über die Rustikal- und Dominikalsteuergebühr, und über die darin empfangenen Erläge zu führen, und nebstbei eine tägliche Vormerkung über Einnahme und Ausgabe zu halten.

Monatlich hat der landschaftliche Einnehmer einen Ausweis über den Stand der empfangenen Steuererläge, mit Beisetzung der Summe der verfallenen Steuergebühr zweifach der Landschaft zu überreichen, welche einen dieser Ausweise unverzüglich dem Landesgubernium vorzulegen hat.

123. Worin die Verpflichtungen der landschaftlichen Einnehmer in ihrem Verhältnisse zu den kautionirten Steuereinhebern bestehen, ist in den §§. 45, 51 bis 56 enthalten.

124. Die Verpflichtungen der landschaftlichen Einnehmer in ihrem Verhältnisse zu den Steuerkassieren sind in dem §. 109 bestimmt. Wenn ein Steuerkassier seine Steuerabfuhr nicht in der festgesetzten Frist leistet, oder Rückstände aufführt, wozu er nach dem §. 118 nicht berechtigt ist, so hat der landschaftliche Einnehmer die Anzeige an das Kreisamt, und gleichzeitig an die Landschaft zu machen.

Das Kreisamt wird ungesäumt die erforderlichen Einleitungen treffen, damit die Bezirke zu ihrer Pflicht verhalten, und eingerissene Unordnungen, oder Unregelmäßigkeiten abgestellt werden, oder nach Umständen die erforderliche Abhülfe nachsuchen. Von dem Veranlaßten hat das Kreisamt den landschaftlichen Einnehmer zu verständigen, der davon der Landschaft die Anzeige zu machen hat.

125. Vier Wochen nach Ablauf des Kameraljahres haben die landschaftlichen Einnehmer ihre gehörig belegte Hauptrechnung der Landschaft vorzulegen, in welcher dieselben, sie mögen mit kautionirten Einhebern, oder mit Steuerkassieren in Verrechnung stehen, nur in folgenden Fällen Steuerrückstände aufzuführen berechtigt sind:

a) Wenn nach §. 114 und 115 einer Gemeinde, oder einem Stadt- oder Gerichtsbezirke eine noch nicht abgelaufene Zahlungsfrist bewilligt wurde;

b) wenn bei Brand- und Wasserbeschädigungen wegen noch nicht erfolgter Anweisung der Steueraushülfe nach §. 113, oder in den §. 53 bemerkten Fällen, an der mittlerweile fällig gewordenen Steuerrate ein Ausstand haftet, und

c) wenn die Verhandlungen in den §§. 110 und 111 bemerkten Fällen noch im Zuge sind.

In allen übrigen Fällen haftet der landschaftliche Einnehmer eines Kreisamtsbezirkes für die aus Vernachlässigung der gegenwärtigen Vorschriften unberichtigt gebliebenen Rückstände, deren Betrag derselbe vierzehn Tage nach erhaltener Aufforderung zu erlegen hat, widrigen Falls die Landschaft gegen ihn bei der Steuer-Lokalkommission seines Wohnsitzes das Exekutionsverfahren, welches gegen die Steuerrückständner in der III. Abtheilung dieses Patentes vorgeschrieben ist, einzuleiten hat.

126. Der landschaftliche Einnehmer ist dagegen durch sechs Monate nach erhaltener Aufforderung berechtigt, gegen diejenigen, für welche er den Rückstand zu erlegen verhalten wurde, mit dem in dem vorausgegangenen §. erwähnten Exekutionsverfahren einzuschreiten. Nach Verlauf jener sechs Monate erlischt aller Anspruch auf das privilegirte Verfahren, und die Forderung kann nur, wie jede andere aus einem Privatrechtstitel entsprungene Schuld, nach der Bestimmung des §. 82 im ordentlichen Wege gemacht werden.

XII. Lombardisch-venetianisches Königreich.

§. 37.

I. Frühere Steuer-Einhebungsart und früheres Exekutions-Verfahren.

Das Detail der in dieser Beziehung unter der erloschenen Regierung bestandenen Vorschriften ist in den Gesetzen vom 22. März 1804, vom 10. Oktober und 15. Dezember 1811 enthalten.

Im Wesentlichen bestand das System der Einhebung darin: für jedes Departement war ein eigener Steuereinnehmer (Ricevitore dipartimentale) aufgestellet, welcher die Verbindlichkeit auf sich genommen hatte, die für das ganze Departement ausgesprochene Steuersumme in den festgesetzten Raten, sie mag von den Kontribuenten an die gemeindeweise aufgestellten Steuereinnehmer, von diesen an den Departemental-Einnehmer wirklich entrichtet worden seyn, oder nicht (scosso o non scosso), insofern an die Staatskassen abzuführen, als Gemeinde-Einnehmer mit der nämlichen Verbindlichkeit (Ricevitori comunali a scosso o non scosso) in dem Departement bestehen.

Der Departemental-Einnehmer war dem Staatsschatze, der Komunal-Einnehmer dem Departemental-Einnehmer haftbar.

Bei fruchtloser Verstreichung des Zahlungstermines verfiel der Kontribuent in einen fünfzehnperzentigen Strafbetrag, nach neuerlichen 15 Tagen konnte der Einnehmer die Pfändung, und nach weitern 10 Tagen die Veräußerung der gepfändeten beweglichen und unbeweglichen Güter des Kontribuenten vornehmen, dem auch der Kostenersatz oblag.

Konnten die gepfändeten Objekte im Wege der öffentlichen Versteigerung nicht an Mann gebracht werden, so übergab sie der Einnehmer der Gemeinde, und die Gemeindeglieder waren in concreto verbunden, den Steuerrückstand zu tilgen (Retrodati, beni di Retrodati).

Mit diesen hatte es folgende nähere Bewandtniß: Nach der von der erloschenen italienischen Regierung in dem Venetianischen eingeführten Grundsteuerverfassung wurde anfänglich die Grundsteuer-Anforderung bloß in Provinzial-Quoten ausgesprochen; die Provinz repartirte sodann diese Quote auf die einzelnen Gemeinden, diese den auf sie entfallenden Betrag auf die einzelnen Kontribuenten. In dieser Periode haftete die Provinz in concreto für die richtige Abfuhr der ganzen Quote, und nahm dagegen im Falle von Rückständen ihren Regreß an die ganze morose Gemeinde in concreto.

Späterhin erhielt jede Gemeinde ihren abgesonderten Kataster, und von da an repartirte die Regierung ihre Steuerforderung unmittelbar

auf die Gemeinden, deren jede in concreto für die ungeschmälerte Abfuhr ihrer Quote haftete.

In beiden Epochen geschah die Steuer-Einhebung durch Ricevitori a scosso e non scosso, welche auf Kosten der Gemeinden aufgestellt wurden, und die Verbindlichkeit hatten, die ganze vorgeschriebene Steuerrate, ohne Rücksicht auf das Resultat der wirklichen Einzahlung, in dem bestimmten Termine bei Vermeidung der Exekution und Entfernung von ihrem Posten an den Provinzial-Einnehmer abzuführen, welchem letzteren die nämliche Verpflichtung gegenüber der Centralkasse oblag. Dagegen stand den Gemeinde-Einnehmern das Recht zu, gegen die morosen Kontribuenten in bestimmten Fristen mit der Pfändung und Versteigerung ihres beweglichen, ja selbst ihres unbeweglichen Besitzthumes vorzugehen. Konnte aber letzteres bei einer zweimaligen Versteigerung nicht um die Hälfte seines Katastral-Werthes an Mann gebracht werden, so durfte er die gepfändeten Grundstücke in der ersten Periode an die Provinz, in der zweiten an die Gemeinde zurücklegen, welche ihm sodann den darauf geleisteten Steuervorschuß ersetzen, und dieser Ersatz sammt der kurrenten Steuer von jenen Gründen wieder auf alle Kontribuenten der Provinz oder Gemeinde umlegen mußte (Reimpositionen).

Diese zurückgelegten Objekte (beni di Retrodati) wurden in der ersten Periode ein Eigenthum der ganzen Provinz unter Aufsicht der Präfektur, in der zweiten aber ein Eigenthum der Gemeinde unter Aufsicht der Munipalität. Aus diesen Gütern, deren Verwaltung, Verpachtung oder Veräußerung der Präfektur oder Municipalität überlassen war, mußten die reimponirten Beträge zurückersetzt, der Ueberschuß aber konnte zu Provinzial- oder Gemeindezwecken verwendet werden.

Die wesentlichen Wirkungen dieser gesetzlichen Bestimmungen bestanden demnach darin:

a) daß das Eigenthumsrecht auf die beni di retrodati für den morosen Kontribuenten ganz verloren, und in seiner vollen Ausdehnung auf die betreffende Provinz oder Gemeinde überging; und

b) daß die von der Regierung angesprochene Steuersumme der Retrodaten wegen keineswegs vermindert ward, sondern der für die Steuereinnehmer uneinbringliche Rückstand auf die Kontribuenten der Provinz oder Gemeinde reimponirt wurde.

Außer den Straf- und Exekutionsbeträgen im Falle der Steuer-Rückstände fiel dem Einnehmer ein bestimmter Antheil an der eingegangenen Steuer (Correspettivo) zu, der jedoch drei, und nach den Bestimmungen des General-Gouvernements 5 Prozent nicht übersteigen konnte.

Fand sich für eine Gemeinde kein Ricevitore dieser Art, so wurde für dieselbe ein Einnehmer von Amtswegen (Ricevitore d'Ufficio) aufgestellt, welcher für richtige Abfuhr der wirklich eingehobenen Beträge zu haften, und die Rückstände auf die beschriebene Art einzutreiben hatte. Fand sich kein Individuum, welches dieses Amt gegen angemessene Sicherheit übernehmen wollte, so wurde eine bestimmte Zahl von Grundbesitzern aus der Gemeinde von Amtswegen aufgestellt, welche aus ihrem Mittel einen zu benennen hatten, der die Einhebung wirklich zu besorgen hatte, unterließen sie dieses, so ernannte ihn der Vorsteher der Gemeinde.

Bei der Frage, ob und inwieferne es provisorisch bei dieser Einhebungsmethode belassen werden solle, mußte in Betrachtung gezogen werden, daß die in andern österreichischen Provinzen bestehende Verbindung zwischen herrschaftlichen und unterthänigen Grundbesitzern nicht bestehe, folglich konnte auch die für jene sanktionirte Einhebungsmethode hier nicht Platz greifen.

Die Steuereinhebung den Lokalbehörden oder eigenen Steuer-Einnehmern zu überlassen, wäre wegen der damit verbundenen bedeutenden Unkosten und Schwierigkeiten in schneller Eintreibung der bei der bestehenden großen Masse einzelner Kontribuenten leicht vorauszusehenden vielen Rückstände, offenbar höchst nachtheilig gewesen, da der Steuereinnehmer, die Lokal- und Distriktsbehörden kein besonderes Interesse haben, mit besonderer Strenge auf die richtige Abfuhr der Steuer zu dringen; anders gestaltet es sich aber, wenn der Einnehmer der Steuern gewissermaßen den Vorschuß leisten muß, er ist dann wohl besorgt, sich vor Schaden sicher zu stellen, und der Kontribuent davon im Voraus überzeugt, wird dadurch auch veranlaßt, die Zahlungstermine zuzuhalten; wenn nun solche Modalitäten in das Einhebungssystem gebracht werden, welche den Kontribuenten vor Willkür schützen, ohne dem Einnehmer die Mittel zu benehmen, seine Forderungen geltend zu machen, so entfallen alle Beschwerden über Bedrückungen; und es finden sich rechtliche und angesehene Grundbesitzer, die gegen geringe Prozente, ja sogar bloß gegen die Zugestehung der Pönalien sich dem Geschäfte bereitwillig und mit dem besten Erfolge unterziehen.

Alle diese Gründe waren die Veranlassung es in Beziehung auf auf die Komunal-Einnehmer in der Hauptsache bei dem bestehenden Systeme zu belassen, und nur diejenigen Modifikationen vorzunehmen, die zur Beseitigung möglicher Bedrückungen und anderer Unzukömmlichkeiten nothwendig erschienen.

Das unterm 18. April 1816 für das lombardisch-venetianische Kö-

nigreich erlassene, laut Gubernial-Kundmachung vom 14. Mai 1816 noch besonders auch für die venetianischen Provinzen als Gesetz erklärte Patent, enthält über die Steuereinhebung die entsprechenden Verfügungen, von welchen eine getreue Uebersetzung hier einzurücken, dem Zwecke entsprechend seyn dürfte, die auch folgen soll; derselben muß jedoch der bessern Verständlichkeit halber eine kurze Darstellung der bald nach Besitznahme des Landes von der österreichischen Regierung in Bezug auf die Organe der inneren Verwaltung getroffenen definitiven Verfügungen vorausgeschickt werden.

§. 38.

II. Neuere Eintheilung des lombardisch-venetianischen Königreiches.

Nach Anordnung des Patentes vom 7. April 1815 wurde das lombardisch-venetianische Königreich in zwei durch den Fluß Mincio getrennte Regierungs-Bezirke getheilet, das Territorium rechts von diesem Flusse bildet das mailändische, jenes links das venetianische Gubernialgebieth.

Jedes Gubernialgebieth zerfällt in Provinzen, jede Provinz in Distrikte und die Distrikte in Gemeinden. Die Namen und Gränzen der Provinzen und Distrikte, so wie die Anzeige der zu einer und andern gehörigen Gemeinden wurde vom venetianischen Gubernium am 30. November 1815, dann mit Notifikation am 4. April 1816 bekannt gemacht, sohin unterm 8. Juli 1818 verändert, und endlich die noch bestehende Eintheilung mit der Verordnung vom 30. Jänner 1822 bekannt gemacht.

Im mailändischen Gubernialgebiethe blieb die ältere mit der Verordnung vom 12. Februar 1816 bekannt gemachte Landeseintheilung unverändert.

Se. Majestät werden im lombardisch-venetianischen Königreiche durch einen Vicekönig repräsentiret. In dem Territorium eines jeden Guberniums wird die Generalverwaltung aller Geschäfte einem Gouverneur und einem Gubernial-Kollegium anvertraut, wovon eines in Mailand, das andere in Venedig seinen Sitz hat, und mit der gehörigen Abhängigkeit von den Hofstellen ihre Amtsverrichtungen besorgen.

Die Verwaltung jeder einzelnen Provinz wird von einer k. Delegation besorget, welche dem Gubernium untergeordnet ist.

In jedem Distrikte besteht ein Cancelliere del censo, welcher nebst andern Attributen auch die Obsorge über die Steuergeschäfte hat. Damit auf gehörigem Wege mit Genauigkeit die Wünsche und Bedürfnisse der Einwohner des lombardisch-venetianischen Königreiches zur allerhöchsten Kenntniß gelangen, und um die Einsichten und Rathschläge

ihrer Repräsentanten zum Besten des Landes benützen zu können, wurden neben den Staatsbehörden noch zwei beständige aus verschiedenen Klassen der Einwohner gebildete Kollegien errichtet, und zu diesem Ende zu Mailand und zu Venedig eine Central-Kongregation aufgestellet. In jeder Provinz bestehet eine Provinzial-Kongregation, welche im Orte der k. Delegation ihren Sitz hat.

§. 39.

III. Gemeindeverfassung des lombardisch-venetianischen Königreiches.

Durch das Patent vom 12. Februar 1816 wurde in Bezug auf das Gemeindewesen des lombardisch-venetianischen Königreiches vorgeschrieben:

Jede Gemeinde wird entweder durch einen Gemeinderath (consiglio comunale) oder durch eine allgemeine Versammlung (convocato generale) der Grund-Steuerpflichtigen vorgestellet, welche alle das Gemeindewesen betreffenden Geschäfte zu berathen hat.

Die Verwaltung des Gemeindevermögens wird einem Ausschusse (Deputazione) aus dem Gemeinderathe oder aus der Gemeinde-Versammlung anvertrauet.

In den Provinzial-Hauptstädten, in den königlichen Städten, von welchen im Patente vom 24. April 1815 das Nähere vorkömmt, und in allen von den betreffenden Gubernien zu bezeichnenden Gemeinden, wo wegen Menge der Grundsteuerpflichtigen eine allgemeine Versammlung (convocato generale) zu zahlreich, also der ordentlichen Berathung hinderlich seyn würde, wird nach besondern Vorschriften aus einer bestimmten Anzahl von Personen ein Gemeinderath (consiglio comunale) gebildet.

Der Gemeinde-Ausschuß (Deputazione) hat in den Provinzial-Haupt- und in den königlichen Städten die Benennung Municipal-Kongregation (congregazione municipale), der Vorsteher dieser Kongregation, so auf drei Jahre und zwar von Sr. Majestät ernannt wird, heißt Podestà.

In den übrigen Gemeinden wird die allgemeine Versammlung (convocato generale) und der Gemeinde-Ausschuß (Deputazione) nach den Vorschriften konstituirt, die mittelst Ediktes vom 30. December 1755 wegen Reform der Gemeinden im Mailändischen erlassen worden sind; diese Gemeindeordnung wurde für Venedig neulich unterm 4. April 1816 und für Mailand unterm 12. April 1816 kundgemacht, aus welcher folgende hieher gehörige Bestimmungen zu berücksichtigen sind:

In den Gemeinden, wo ein Gemeinderath, folglich ein Gemeinde-Ausschuß besteht, hat letzterer einen Sekretär (segretario) und nach Umständen mit jeweiliger Genehmigung des Guberniums noch andere Beamte (§. 94).

Jeder Gemeinde-Ausschuß hat einen Geschäftsführer, Stellvertreter (Agente) und im Nothfalle mit Zustimmung des Guberniums auch mehrere (§. 95).

Jede Municipal-Kongregation hat eine Amtirung, bestehend: aus einem Sekretär, einem Buchhalter, Rechnungsführer (Ragionato), einem Protokolisten (§. 149).

§. 40.

IV. Obliegenheiten der für jeden Distrikt von Gemeinden aufgestellten Cancellieri del Censo.

Diese Obliegenheiten sind im sechsten Kapitel des im vorstehenden Paragraphe citirten Patentes zusammengestellt, wovon die hierher gehörigen aufgeführet werden sollen.

Allgemeine Verfügungen.

Die Cancellieri del Censo sind in ihrem betreffenden Distrikte unmittelbar der k. Delegation der Provinz untergeordnet (149).

Als solche bringen sie jede ihnen von der k. Delegation oder von der Provinzial-Kongregation regelmäßig zukommende Verfügung zur Ausführung (151).

In Bezug auf die Aufbewahrung und gehörige Ordnung der Katastral-Akten.

Die Cancellieri del Censo haben die Bestimmung, die Mappen, Tabellen, die Kataster, die Uebertragungsbücher und die andern Register und Akten, die auf die Grundsteuer-Schätzungen und Steuern Bezug hatten, aufzubewahren und zu erhalten (160).

In dieser Eigenschaft sind sie verpflichtet, die Steuerakten jeder Gemeinde in vollkommener Ordnung zu halten, und sie sind verantwortlich für jede durch ihre Schuld in den Steuer-Registern erfolgte Verfälschung (161).

Einen in den Original-Steuerbüchern etwa entdeckten Verstoß dürfen sie nicht ohne weiters abändern, sondern sie müssen davon der betreffenden vorgesetzten Behörde die Anzeige machen, deren Entschluß in Bezug auf die passenden Verbesserungen abwarten, und sodann dieselben unmittelbar in den Original-Registern vornehmen und hievon die Steuerpflichtigen in Kenntniß setzen (162).

Falls die Besitz-Uebertragungs-Bücher wegen der in selben be-

reits gemachten Vormerkungen zur weiteren Eintragung keinen Raum mehr darböthen, sind die Cancellieri gehalten, sich von Amtswegen mit neuen Büchern zu versehen. Zu diesem Zwecke bilden sie aus dem bestehenden Buche ein Verzeichniß über die Besitzer, für welche dort eine Rubrik eröffnet ist, und nach Befund der Uebereinstimmung der Summe dieser einzelnen Partien mit der Summe des ganzen Gemeindekörpers, bilden sie das neue Buch auf die Grundlage der Daten dieses Verzeichnisses, bezeichnen im alten Buche das Folium, wo die Rubrik jeden Besitzers im neuen Buche eingetragen ist, und merken hingegen im neuen Buche bei jeder Rubrik das Folium des alten Buches an (163).

Zeigt sich eine Verschiedenheit zwischen den in jener Spezifikation verzeichneten Partien und jenen des Gemeinde-Körpers, so sind die Cancellieri gehalten der Ursache dieser Abweichung nachzuforschen, und zu diesem Ende die Spezifikation mit dem Buche zu vergleichen, oder auch das ganze Buch zu billanziren, wenn auf eine andere Weise die Ursache der Abweichung nicht entdeckt werden kann (164).

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Richtigkeit der Steuerakten auch vorzüglich von einer Genauigkeit bei Ausführung der Uebertragungen abhängt; sind die Cancellieri für die Folgen verantwortlich, welche aus den, durch ihre Nachlässigkeit in den Steuerregistern unterlaufenen Unrichtigkeiten eintreten könnten (165).

Von Uebertragung der Katastral-Einlagen.

Der innige Zusammenhaug, welchen die Bücher der Katastral-Einlagen mit dem Hypotheken-Gesetze haben, und die Wichtigkeit, in jedem Zeitpunkte die Steuerschuldner zu kennen, erheischen es, daß jene Bücher beständig im Kurrenten gehalten werden; zu diesem Ende ist unerläßlich, daß die Cancellieri die Vorschriften des Gubernial-Dekretes vom 10. Februar 1809 genau befolgen.

Wenn über die Ausführung oder über die Anwendung der Verfügungen jenes Gesetzes bei in Bezug auf die Katastral-Einlage eines Grundstückes bestehenden besondern Verhältnissen Zweifel sich ergeben, so müssen sie die Cancellieri der betreffenden Prov. Delegation vorlegen, welche die nöthige Anordnung trifft, und hiervon die Anzeige an das Gubernium macht.

Erben können nur gegen Ausweisung mit der gesetzlichen Erbschafts-Einantwortung an den Besitz geschrieben werden. (Gubern. Cirkular vom 16. August 1816 (166).

Die Cancellieri sind schuldig, jedem, der die Uebertragung ei-

ner Einlags-Rubrik fordert, die Einsicht der Steuerregister zu gestatten, und alle nöthigen Notizen mitzutheilen (167).

Die Cancellieri müssen auf Verlangen die Gesuche um Uebertragung der Katastral-Einlagen verfassen, und können für diese besondere Mühewaltung eine halbe lira ital. für jede Uebertragung einer ganzen Einlage fordern. Wenn die Uebertragung sich bloß auf einige Mappen-Nummern, oder auf einen Theil einer Nummer bezieht, ist der den Cancellieri gebührende Bezug auf fünf centesimi für jede Nummer oder Nummer-Theil, wo ein neuer Besitzer eingetragen werden muß, festgesetzt, welche nebst der gedachten halben Lira zu entrichten sind (168).

Die Cancellieri sind nicht berechtiget, für die Bestätigung, welche sie auf das Uebertragungs-Gesuch zu setzen haben, daß sie nämlich die beigebrachten Urkunden als authentisch anerkannt und den Parteien zurückgestellet haben, eine Gebühr zu fordern (169).

Jeder Akt, welcher auf die Theilung unbeweglicher Güter zwischen mehreren Personen Bezug hat, muß, wenn er auch nur von einer der in demselben genannten Personen überreicht wird, als auch im Namen der andern überreicht angesehen werden, und die Cancellieri müssen alle verabredeten einzelnen Uebertragungen zur Ausführung bringen; das Gesuch muß jedoch auf die Art gestellet werden, daß es alle diese Besitzer und die Individualität der betreffenden Güter genau bezeichne (173).

Bei Grundstücken oder Lokalitäten, welche zum Gebrauche von Staatsbehörden, oder von Anstalten dienen, die unter dem k. k. Gubernium stehen, wird immer die Behörde oder die Stelle als Besitzer angeschrieben, welche davon die Steuer tragen muß, und werden bloß die Worte beigesetzt: »zum Gebrauche der Stelle oder der Behörde ...« (175).

Dasselbe geschieht auch bei jenen, welche unter der Kameral-Administration oder der des Monte stehen (176).

Wenn Grundstücke entdeckt werden, die in den Katastern und Schätzungen nicht eingetragen sind, müssen die Cancellieri dieß der k. Delegation anzeigen. Eben so müssen sie auch von jenen Grundstücken und Lokalitäten Anzeige machen, die zwar bereits eingetragen und geschätzt sind, von denen sich aber ergibt, daß ihr Schätzungswerth bei der Steuerbelegung nicht in Anschlag gebracht worden. Zugleich müssen die Cancellieri dergleichen Grundstücke oder Besitzer in dem Besitzbuche dem betreffenden Besitzer zuschreiben, mit dem Vorbehalte, die Schätzung beizufügen und die verfallenen und verfallenden Giebigkeiten einzufordern, bis zu dem Zeitpunkte, wo sie

förmlich in die Masse des allgemeinen zu belegenden Schätzungswerthes würden einbezogen werden (177).

Bei Einschreibung des Besitzers muß mit dem Zunamen des Besitzers begonnen werden, dann muß der Vorname desselben, so wie endlich jener des Vaters beigesetzt werden. Sollte der Fall eintreten, daß zwei oder mehrere Besitzer aus verschiedenen Familien denselben Namen führen, und dieß auch bei dem Namen des Vaters eintreten, so muß der Name des Großvaters beigefügt werden (178).

In den bestimmten Fristen müssen die Cancellieri durch sie beglaubigte Abschriften der bereits von ihnen eingetragenen Besitzübertragungs-Gesuche der k. Delegation zu dem Ende vorlegen, damit die Generalverwaltnng des censo dieselben untersuche, und wenn sie in Ordnung befunden worden, dieselben in das Duplikat der Transportbücher eintrage (179).

Es ist untersagt im lomb. venet. Königreiche gelegene unbewegliche Güter fremden Eigenthümern aus solchen Ländern zuzuschreiben, mit welchen keine Reziprozität in Bezug auf die Erbfolge bestehet (180).

Bei den allgemeinen Besitzanschreibungen, welche nach den Vorschriften des II. Titels des Gubernial-Dekretes vom 10. Februar 1809 zu geschehen haben, müssen die Cancellieri auf die ihnen nach Art. 35 obliegende Verbindlichkeit Bedacht haben, die ihnen von den Besitzern an Handen gegebenen Daten nöthigenfalls zu berichtigen und den Kataster so wie die betreffenden Besitzbücher bloß nach den wirklichen Besitzern zu errichten (181).

Von den Strafen, in welche die Uebertreter des Besitz-Uebertragungsgesetzes verfallen.

Da der wahre Besitzstand immer ersichtlich seyn soll, wurde bereits im Art. 22 des Dekretes vom 10. Februar 1809 jenen eine Geldstrafe angedroht *), welche binnen der bestimmten Frist von 3 Monaten wegen ihrer Anschreibung nicht einschreiten würden, so wie auch den Verkäufern, welche die gemachten Verkäufe von Grundstücken nicht den Cancellieri anzeigen sollten (182).

Die Cansellieri müssen daher sorgfältig auf Mittel bedacht seyn, dergleichen Uebertreter nach Maßgabe des 36. Art. des Dekretes vom 10. Februar 1809 zu entdecken, und so oft Anzeiger erscheinen,

*) Diese Geldstrafe wurde in dem Gesetze vom 11. März 1817 näher bestimmt.

um einen solchen Uebertreter anzugeben, müssen sie mit Zuziehung dieser Anzeiger die Register zu Rathe ziehen, ob wirklich die angezeigte Uebertretung bestehe, und wenn sie besteht, tragen sie die gemachte Anzeige in ein Protokoll ein, in dem sie Namen und Beschaffenheit der Uebertragung verzeichnen und dem Anzeiger schriftlich den Protokolls-Nummer bestätigen, unter welchem die Anzeige eingetragen worden (183).

Die Cancellieri müssen eifrigst bedacht seyn, früher die Richtigkeit der Uebertretung zu erheben, bevor sie die Strafe aussprechen; sollten sie aus Nachlässigkeit von Jemanden eine Strafe abfordern, der wirklich sich keine Uebertretung hat zu Schulden kommen lassen, so sind sie gehalten aus Eigenem alle wie immer gearteten Unkosten zu ersetzen, welche durch die nothwendig gewordene Rechtfertigung dem beschwerten Theile zugegangen sind. Fälle dieser Art wären z. B. wenn ein mit einer Strafe Belegter auswiese, schon in der gehörigen Zeit eingetragen worden zu seyn, oder daß er in gehöriger Zeit sein Gesuch überreicht habe, aber die Registrirung nicht erfolgt sey (184).

In Bezug auf den Ablauf der zur Ueberreichung der Gesuche um die Besitzübertragung bestimmten Frist haben die Cancellieri folgende Vorsichten zu beobachten:

1. Wenn die Besitz-Erwerbungsurkunde dem Erwerber den Besitz der ihm überwiesenen Grundstücke erst von einer künftigen Zeitperiode einräumt, so wird jene Frist von letzterer an gerechnet.

2. Wo nach Inhalt dieser Urkunde der Besitz für einen früheren Zeitraum als von dem Ausstellungstage der Urkunde eingeräumet wird, ist die Frist von jenem Zeitraume an zu berechnen.

3. Dasselbe gilt rücksichtlich der Berechnung der Fristen für die von den Verkäufern der Grundstücke zu machenden Anzeigen.

4. Wenn der Besitzer in der gehörigen Zeit das Gesuch überreicht hat, aber wegen besonderer Verhältnisse von der höheren Behörde zur Beibringung der Urkunden oder der zur Ausführung der Uebertragung nöthigen Auskünfte eine Terminsverlängerung erhalten hat, wird die obgedachte Frist, von dem auf den letzten Tag dieser Verlängerung zunächstfolgenden Tage an gerechnet.

5. Für die Besitzer von Kirchenpfründen, von welchen im 9. Art. des Dekretes vom 10. Februar 1809 die Rede ist, wird die Frist von dem Tage berechnet, wo ihnen der Besitz der die Dotation des Beneffiziums bildenden Grundstücke eingeräumt worden.

Für Erben läuft diese Frist vom Tage der gerichtlichen Erbschafts-Einantwortung. Gubernial-Cirkular vom 16. August 1816 (185).

Wenn der Erwerber der Grundstücke in gehöriger Zeit seine Anschreibung ansucht, so wird der Verkäufer, wenn er auch die im Art. 28

des gedachten Dekretes vom 10. Februar 1809 zur Verkaufsanzeige vorgeschriebene Frist versäumet hat, doch nicht als straffällig angesehen, weil angenommen wird, daß seine Anzeige bereits in der des Erwerbers mitbegriffen und der Zweck schon erreicht sey, wegen welchem die Anzeige von Verkäufen vorgeschrieben worden (186).

Wenn ein Grundstück an verschiedene auf einander folgende Besitzer gelanget ist, ohne daß diese die ihnen obliegende Verbindlichkeit der Besitzübertragung erfüllt hätten, wird jedem Besitzer, der sich als Gesetzübertreter darstellt, die Strafgebühr aufgerechnet, und dasselbe hat rücksichtlich der Verkäufer einzutreten, welche nicht zur Zeit die erforderliche Anzeige der betreffenden Verkäufe gemacht haben (187).

Die Erben eines solchen Gesetzübertreters trifft die Strafe immer dann, wenn sie ihm vor seinem Ableben bereits ämtlich bekannt gegeben worden (188).

Die **Cancellieri** sind bei Vorlegung der Duplikate der Strafnotionen sammt den betreffenden in selben angeführten Beilagen, an die k. Delegationen verpflichtet, unter einem anzuzeigen, ob der Gesetzübertreter bereits einmal in die Strafe verfallen, so wie auch, ob er freiwillig wegen der Besitzübertragung eingeschritten, bevor er noch von dem **Cancelliere** zur Strafentrichtung aufgefordert worden (189).

Wenn sich solche Fälle ergeben, welche dem **Cancelliere**, sey es in Bezug auf den Ablauf des Termines, sey es über den Bestand einer Gesetzübertretung, zweifelhaft erscheinen, so müssen dieselben hierüber vor Verhängung der Strafe die Anzeige an die Delegation machen, welche sich nach Beschaffenheit des Falles beim Gubernium anzufragen hat (190).

Von den Registern zur Einhebung der Grundsteuer.

Die **Cancellieri** müssen die Register zur Einhebung der Steuern nach den bestehenden Formularien vorbereiten (191).

Diese Register müssen deutlich und genau verfaßt seyn, sowohl in Bezug auf die einzelnen Steuerpflichtigen, als auch hinsichtlich der betreffenden Schuldigkeit in jeder einzelnen Rate mit der Angabe des auf jeden **Scudo** der Einlage entfallenden Steuerbetrages (192).

Auf einem Blatte der Steuerregister dürfen nur zwei Steuerpflichtige eingetragen werden, und zwar einer am Anfange, der andere auf der Hälfte des Blattes (193).

Fünfzehn Tage vor Verfall der ersten Steuerrate müssen die **Cancellieri** die von ihnen unterfertigten Steuer-Register dem Komunal-Einnehmer gegen Empfangsschein übermitteln (194).

Wenn während des Jahres durch Erhöhung oder Verringerung der Steuereinlage eine Nachzahlung oder eine Zugutrechnung bei der Steuerschuldigkeit eintritt, so müssen die Cancellieri nach Maßgabe der ihnen dießfalls von der kompetenten Behörde zukommenden Weisungen Bedacht haben, bei den betreffenden Rubriken die entsprechenden Anmerkungen in den Steuerregistern zu machen, und müssen, falls zur Anmerkung der Guthabung im Register nicht Raum genug wäre, durch Ausfertigung eines Models den Ersatz bewirken (195).

Da die Grundsteuer-Register auch bei der Einhebung der Provinzial- und Komunal-Einlagen zur Grundlage dienen, so fügen die Cancellieri auf Verlangen der Delegation in diesen Registern den Betrag der gedachten weitern Auflagen bei, und ziehen sorgfältig zum Behufe dieser Operation die bei den Einnehmern befindlichen Register ein. (196).

Nach Ablauf der Pachtkontrakte über die Steuereinhebung werden die Register von den Cancellieri eingezogen, um sie im Amte aufzubewahren; sie sind aber verpflichtet, davon sowohl der Lokalbehörde als jedem dem daran gelegen ist, Einsicht zu gestatten (197).

Sie müssen diese Register mit Aufmerksamkeit zu dem Ende durchsehen, um zu erheben, ob nicht durch ein Mißverständniß eine die Schuldigkeit übersteigende Zahlung ausgesetzt worden, in welchem Falle sie nach geschehener Erhebung mittelst Einsicht der Empfangsscheine dem Einnehmer die schleunige Vergütung auftragen (198).

Die von den Einnehmern und auch von den Parteien ausgestellten Empfangsbestätigungen müssen in allen Gemeinden auf gleiche Art nach dem vorgeschriebenen Formulare abgefaßt seyn; die Cancellieri müssen die Befolgung dieser Vorschrift strenge überwachen; am Ende des Jahres müssen sie sich von den Komunal-Einnehmern die Empfangsscheine der Provinzialkasse vorlegen lassen, um sich von der richtigen Abfuhr der Provinzial-Steuerquote zu überzeugen (199).

Die Cancellieri müssen die Steuereinnehmer in Bezug auf die pünktliche Befolgung des Steuereinhebungs-Patentes überwachen, daher ihnen auch obliegt, bei Gelegenheit der außerdem pflichtmäßig in ihrem Bezirke zu unternehmenden Bereisungen sich von den Einnehmern die Einnahmsregister vorlegen zu lassen und zu untersuchen, ob sie gehörig geführt werden, und besonders ob die von den Kontribuenten gemachten Zahlungen in selben gehörig aufgeführt sind. Falls sich eine Unrichtigkeit zeigt, muß der Cancelliere mit Zuziehung eines Beamten der Komunalbehörde ein Protokoll über die obwaltenden Verhältnisse mit wörtlicher Einschaltung der Rubrik, bei welcher der ordnungswidrige Vorgang statt gefunden hat, aufnehmen, und dann davon der kompetenten Behörde die Anzeige machen (200).

Die Cancellieri sind verpflichtet, den Gemeinden, den Grundsteuerpflichtigen, so wie was immer für einem Kontribuenten die verlangten Auskünfte auf das schleunigste unentgeldlich zu ertheilen, so wie auch den Steuer-Einnehmern alle jene Verhältnisse bekannt zu geben, so diese rücksichtlich jener Grundstücke abzufordern in die Lage kommen könnten, auf welche sie Exekutionsschritte einzuleiten beabsichtigen (200).

§. 41.

V. Steuereinhebungs- und Exekutionspatent vom 18. April 1816.

Wir Franz I. von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc. haben beschlossen, daß rücksichtlich der Steuereinhebung in Unserem lombardisch-venetianischen Königreiche, sich an nachfolgende Anordnungen gehalten werden solle, die also Gesetzeskraft haben sollen:

I. Titel.

Von der Einhebung durch Verpachtung.

1. Die Einhebung aller direkten Auflagen, so wie der Gemeindeabgaben jeder Art wird in jeder Gemeinde auf drei Jahre mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet.

2. Sechs Monate vor dem Tage, an welchem der neue Einhebungskontrakt zu beginnen hat, erlassen die Cancellieri del Censo in jedem Distrikte die Ankündigungen, in welchen sie zu Offerten für die Einhebung in allen Gemeinden des Distriktes, oder für einen Theil derselben einladen; sie ergreifen auch alle sonst geeigneten Maßregeln, um Offerte binnen des in der Ankündigung bestimmten Zeitraumes zu bewirken, welcher nicht kürzer als auf 14 Tage vor Beginn der Pachtung festzusetzen.

3. Wenn in dem bestimmten Zeitpunkte Anbothe für die Pachtung aller, oder wenigstens zweier oder mehrerer Gemeinden gemacht werden, so benachrichtiget der Cancelliere hievon die betreffenden Komunal-Deputationen, damit sich dieselben an dem von ihm bestimmten Tage in seinem Amtslokale versammeln, um die Offerte zu prüfen, und dabei das Interesse ihrer Gemeinde wohl zu berücksichtigen. Ist unter den zu einer Gesammtpachtung ausgebothenen eine Gemeinde begriffen, wo sich die Municipal-Kongregation befindet, so wird diese Versammlung im Kongregations-Saale abgehalten.

4. Dieser Zusammentretung muß der Cancelliere immer beiwohnen, und in dem Sitzungsprotokolle die Gründe genau anführen, aus welchen etwa einige Gemeinden einer Gesammtverpachtung nicht beistimmen sollten, wobei wohl zu berücksichtigen, daß diese Gründe auf dem wahren und klar dargestellten Interesse der Steuerpflichtigen beru-

hen müssen. Stimmen nicht alle Gemeinden einhellig, so muß das Protokoll der Entscheidung der Provinzial-Kongregation unterzogen werden.

5. Ergibt sich von Seite der Deputirten gegen die Gesammtverpachtung kein Anstand, oder werden die erhobenen Anstände von der Provinzial-Kongregation als ungegründet erklärt, so wird auf Grundlage des als am vortheilhaftesten erkannten Offertes zur Eröffnung der Feilbiethung geschritten.

6. Wenn aber in dem zur Ueberreichung der Offerte bestimmten Zeitraume kein Anboth gemacht wird, oder wenn von den Deputirten einhellig, oder im Falle einer Verschiedenheit der Stimmen von der Provinzialkommission erkannt worden, daß eine Gesammtverpachtung dem Komunal-Interesse nicht zusagend sey, so müssen sogleich die erforderlichen Einleitungen zur Feilbiethung der Pachtung in Bezug auf die einzelnen Gemeinden getroffen werden.

7. Zur gehörigen Einleitung der Feilbiethung müssen die Municipal-Kongregationen in den Gemeinden, wo sie ihren Sitz haben, und in den übrigen die Cancellieri eine Kundmachung erlassen, in welcher die Gemeinde, oder die Gemeinden, deren Einhebung verpachtet werden soll, dann der Ort, der Tag, die Anfangsstunde der Feilbietung, endlich die ausdrückliche Bedingung enthalten seyn muß, daß die Vorschriften dieses Patentes, so wie die etwa von der Gemeinde für zweckdienlich erachteten, mit dem Gesetze nicht im Widerspruche stehenden besonderen Bestimmungen genau beobachtet werden müssen.

8. Diese Kundmachung muß unfehlbar 14 Tage vor der Feilbiethung erfolgen, und deren Anheftung an den gewöhnlichen Orten, sowohl in der Hauptstadt der Provinz, als auch im Hauptorte des Distriktes, so wie auch in jeder zum Distrikte gehörigen Gemeinde geschehen. Die Relationen über die erfolgte Kundmachung müssen den Lizitationsakten beigelegt werden.

9. Die Feilbiethungen der Einhebungen von jenen Gemeinden, welche eine Municipal-Kongregation haben, werden im Lokale derselben, unter Dazwischenkunft des Podestà, eines Beisitzers und eines Sekretärs als Protokollsführer, die übrigen Feilbiethungen in der Cancelleria in Gegenwart der betreffenden Deputirten und unter Mitwirkung des Cancelliere, welcher das Protokoll zu führen hat, abgehalten.

Wenn es sich aber um die Gesammtverpachtung mehrerer Komunen handelt, in deren einer sich die Municipal-Kongregation befindet, so wird die Feilbiethung im Lokale der Kongregation abgehalten, wo aber auch der Cancelliere und die Deputirten der bezüglichen Gemeinden zugezogen werden müssen.

10. Jeder Feilbiethungslustige muß sogleich 2 Prozente des jährlichen Erträgnisses der zu verpachtenden Einhebung in Barem erlegen. Dieses Depositum hat die Sicherstellung der der Gemeinde bei Nichtzuhaltung des Anbothes zustehenden Entschädigungs-Ansprüche für Auslagen und andere Nachtheile zum Zwecke, ohne jedoch die persönliche Verbindlichkeit des Pächters aufzuheben; wenn der Grund des Depositums wegfällt, wird der Geldbetrag zurückgestellet.

11. Zur Mitlicitirung im eigenen Namen oder gar zur Uebernahme einer solchen Einhebung sind durchaus nicht geeignet: diejenigen, welche an der Gemeindeverwaltung Theil nehmen, diejenigen, welche mit der Person, welcher die administrative Gewalt zustehet, oder mit dem Cancelliere del censo bis zum 3. Grade einschließlich verwandt sind, mit diesen Personen zusammen wohnen, oder in einer Gütergemeinschaft, oder in einer Handelsgesellschaft sich befinden, die mit der Gemeinde im Prozesse stehen, die als gewesene Gemeinde-Verwalter noch ihre Rechnung nicht gelegt haben, jene, die das Recht der freien Vermögens-Verwaltung nicht haben, die, über deren Vermögen ein Konkurs verhängt ist, diejenigen, welche bei frühern ähnlichen Pachtungen sich nicht mit der bei der Gebahrung mit öffentlichen Geldern erforderlichen Ehrlichkeit und Pünktlichkeit benommen haben, endlich die sich in einer Untersuchung befinden, oder eines Verbrechens wegen abgeurtheilet worden.

12. Bei diesen Versteigerungen sind die sonst für öffentliche Feilbiethungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten.

13. Die Einhebung wird demjenigen zugeschlagen, der für deren Besorgung das geringste Einhebungs-Perzent (correspettivo) gefordert hat.

14. Wenn bereits ein auf allen Bezug von Einhebungsperzenten (correspettivo) Verzicht leistendes Offert vorliegt, kann doch noch ein besserer Anboth durch Herabsetzung der von den Zahlungssäumigen mit gesetzlicher Gestattung einzuhebenden Strafgelder erfolgen.

Das Einhebungsperzent (correspettivo) muß aus der Gemeindekasse bestritten werden, und darf 3 Prozent von der einzuhebenden Summe nicht übersteigen, die im Art. 26 bezeichneten Fälle ausgenommen.

15. Wenn wegen zu kleiner Konkurrenz von Licitationslustigen, oder sonst aus einer anderen Ursache die Abgeordneten es im Interesse ihrer Gemeinden finden, mit Festhaltung des letzten Anbothes den Abschluß der Feilbiethung auf einen andern Tag zu verschieben, muß der Tag, an welchem dieselbe wieder aufgenommen und fortgesetzt werden wird, in dem Protokolle angemerket werden.

16. Wenn der letzte Anboth festgehalten werden soll, kann die Fortsetzung und Beendigung der Lizitation nur auf acht Tage aufgeschoben werden.

17. Der zur Wiederaufnahme und Fortsetzung der Feilbiethung bestimmte Tag muß so wie der festgehaltene letzte Anboth mittelst einer in dem Hauptorte des Distriktes und in den Gemeinden oder in der Gemeinde, die es betrifft, anzuheftenden Kundmachung öffentlich bekannt gemacht werden.

18. Nach Schluß der Feilbiethung, dieser mag am ersten oder am zweiten Tage erfolgen, muß das Protokoll vom Ersteher, von den eingeschrittenen Deputirten und nach Umständen entweder vom Sekretär der Kongregation, oder vom Cancelliere unterschrieben werden; nach diesem kann kein Anboth mehr angenommen werden.

19. Wenn derjenige, dem auf diese Art die Pachtung zugeschlagen worden, sich bei der Feilbiethung als für eine andere erst nahmhaft zu machende Person (per nome di persona da dichiararsi) mitbiethend dargestellt, muß er im Augenblicke der Unterzeichnung des Lizitationsprotokolles die Person nahmhaft machen, für welche er den Anboth gemacht, später wird eine solche Nahmhaftmachung nicht mehr berücksichtiget; obschon auch eine zu gehöriger Zeit gemachte Erklärung das bei der Lizitation eingeschrittene Individuum von der Verbindlichkeit nicht befreiet, den Bestboth, über welchen die Pachtung ihm zugeschlagen worden, zuzuhalten.

20. Der Ersteher muß unmittelbar nach dem Abschlusse der Lizitations-Verhandlung, oder längstens binnen darauf folgenden acht Tagen für die genaue Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten durch Aufstellung eines tauglichen Bürgen Sicherheit leisten, welcher sich mit ihm zur gesammten Hand (in solidum) verpflichten muß, die aus der Erstehung des Geschäftes entspringenden Obliegenheiten genau zu erfüllen.

21. Die geforderte Bürgschaft muß

a) gleichkommen, wenigstens dem Betrage einer Abfuhrsrate der Grundsteuer, und nebstdem dem vierten Theile aller gewöhnlichen im Laufe eines Jahres zu entrichtenden Gemeindeanlagen, so wie der Hälfte der Komunal-Einkünfte, wo solche bestehen;

b) begründet werden, durch den von dem Cancelliere del censo unentgeltlich auszufertigenden Katastral-Extrakt, aus welchem der Werth des ganzen zur Bürgschaft eingeräumten Realbesitzthumes zu entnehmen seyn muß;

c) belegt seyn mit den Auszügen der Hypothekenämter, wodurch die Nichtbelastung dieser Realitäten ausgewiesen wird,

so wie auch mit allen sonstigen zur Darstellung der Sicherheit der Kaution erforderlichen Extrakten und Urkunden.

22. Die Annahme oder Zurückweisung der Bürgschaft hängt bei Gemeinden, so eine Municipal-Kongregation haben, von dem Podestà und den Assessoren, bei den andern Gemeinden von den Deputirten derselben ab; als Vermögensverwalter haften sie für die Zulänglichkeit des angenommenen Bürgen.

23. Die vorstehend gedachten Komunal-Verwalter dürfen sich nicht weigern, über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Bürgen sich auszusprechen. Im Falle der Verwerfung, müssen deren Gründe deutlich und umständlich in dem Protokolle angeführet werden, würden diese nun von der Provinzial-Kongregation als unzulänglich erkannt, so ist der Bürge als angenommen anzusehen, und stehet demjenigen, welcher sich dadurch für beschwert hält, der Rekurs an das Gubernium frey.

24. Wenn der Bürge als unzulänglich zurückgewiesen worden, wird dem Ersteher ein Termin von nicht weniger als 10 und nicht mehr als 15 Tagen eingeräumt, um einen andern Bürgen in Vorschlag zu bringen; entspricht er diesem Ansinnen nicht binnen der gegebenen Frist, so wird auf seine Kosten unter Beobachtung der hier gesetzlich ausgesprochenen Vorschriften eine neue Feilbiethung vorgenommen, unter unveränderter im 10. §. enthaltenen Verbindlichkeit zur Entschädigung für allen Nachtheil.

25. Wenn die Bürgschaft angenommen worden, werden die auf den Kontrakt bezüglichen Akten in Original und auf ordentlichem Wege der Provinzial-Kongregation übermittelt.

Dieselbe beurtheilet, ob alle gesetzlichen Formen beobachtet worden, ob die beigesetzten besondern Bedingungen mit der Vorschrift dieses Patentes im Widerspruche stehen oder nicht, ob für das öffentliche Interesse hinlänglich fürgesehen worden oder nicht, und in Gemäßheit der Resultate dieser Würdigung ertheilet oder verweigert dieselbe nach ihrem Ermessen die Genehmigung des Kontraktes; im letzteren Falle ordnet sie die auf die vorgeschriebene Art zu geschehende Erneuerung der Versteigerung an.

26. Wenn bei zwei Feilbiethungs-Versuchen sich kein Lizitationslustiger gefunden, oder wenn die dabei erschienenen ein 3 % übersteigendes Einhebungsprozent gefordert, sind der Podestà die Komunal-Deputirten und die betreffenden Cancellieri unter persönlicher Verantwortlichkeit gehalten, binnen drei Tagen nach dem letzten vergeblichen Lizitations-Versuche, die Anzeige an die Provinzial-Kongregation zu machen; dieser stehet, wenn die angegebenen

Verhältnisse von ihr als richtig befunden worden, das Befugniß zur Gestattung zu, daß die Einhebung gegen eine von ihr zu bestimmende Besoldung, aber nur auf die Dauer eines Jahres, Jemanden auch außer dem Wege der öffentlichen Feilbiethung überlassen werde.

Für einen größeren Zeitraum muß die Zustimmung des Guberniums eingeholt werden.

27. Nachdem die Kontrakte auf eine oder die andere Art abgeschlossen und genehmigt worden, so legen die Provinzial-Kongregationen die Akten der k. k. Delegation vor, welcher die Ausfertigung des Ernennungsdekretes für den Einnehmer zusteht.

In diesem Dekrete muß ausgedrückt werden, daß der Einnehmer mit der Ausführung der Verordnungen des Guberniums beauftragt und bloß von der administrativen Authorität abhängig sey, daß er daher in Bezug auf die von ihm als Einnehmer unternommenen Handlungen nicht vor Gericht berufen und auch von den Gerichtsbehörden keine Befehle anzunehmen habe, da das Erkenntniß über jeden wie immer gearteten Streit zwischen dem Einnehmer, den Gemeinden und den einzelnen Steuerpflichtigen den k. k. Delegationen nach vorläufigem Einvernehmen der Provinzial-Kongregation zusteht, und im Rekurswege dem Gubernium.

28. Dem Komunal-Einnehmer oblieget die Einhebung aller Auflagen, sowohl der ärarischen als auch der Provinzial- und der Gemeinde-Auflagen, sie mögen Real- oder Personal-Abgaben, ordentliche oder außerordentliche seyn, so wie auch jeder Eingangsgebühr und der Gemeinde sonst zustehenden Forderung, und zwar nach Maßgabe der Zahlungsbögen (quinternotti) und der gehörig ausgefertigten Verzeichnisse, welche ihm zu diesem Ende von der kompetenten Behörde übergeben werden.

Der Cancelliere del censo übergibt dem Einnehmer die Einhebungs-Verzeichnisse (quinternetti di scossa) über die Grundsteuer und sonstigen Auflagen mittelst einer Konsignation; dieser bestätiget auf dem in Handen des Cancelliere verbleibenden gleichförmigen Summarium deren Empfang unter Beisetzung des Datums; eine gleiche Bestätigung fertiget er den Gemeinden auf dem Duplikate des ihm übergebenen Verzeichnisses der Gemeindeschuldner aus.

29. Bei der Gesammtpachtung der Einhebung rücksichtlich mehrerer Gemeinden müssen die Einnehmer für jede Gemeinde eine besondere Vorschreibung und eine abgesonderte Rechnung führen, damit jederzeit der Stand der von ihnen verwalteten Komunalkasse ersehen werden könne.

30. Wenn der Einnehmer in der Gemeinde, wo ihm die Ein-

hebung der Auflagen zusteht, wohnhaft ist, so muß entweder er, oder sein von der Komunalbehörde gehörig anerkannter und sohin dem Publikum bekannt gegebener Bestellter sich während des ganzen letzten Verfallstages jeder Steuerrate unerläßlich in dem Hauptorte der Gemeinde einfinden, dort verbleiben, und den ganzen Tag vom Aufgang der Sonne bis zur Nachtzeit seine Kasse offen halten und zwar in einer zu jeder Stunde und in jedem Augenblicke für jedermann zugänglichen Lokalität.

Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonntag oder andern gebotenen Feiertag, so wird jene Verpflichtung des Einnehmers auf den vorhergehenden Tag, der kein Ferialtag ist, übertragen.

31. Der Einnehmer, welcher nicht in der Gemeinde wohnhaft ist, wo ihm die gedachte Einhebung zustehet, ist zur Erleichterung der Kontribuenten gehalten, sich dahin zu begeben, und an einem der fünf Tage, welche unmittelbar dem Verfallstage der Steuerrate vorausgehen, dort zu verbleiben, um nach Maßgabe der wenigstens drei Tage vor seiner Ankunft zu erfolgenden Kundmachung die Einhebung vorzunehmen.

Der Einnehmer muß während des ganzen zur Einhebung bestimmten und dem Publikum bekannt gemachten Tages seine Kasse vom Aufgange der Sonne bis zur Nachtzeit offen halten, und zwar in einer in jeder Stunde und in jedem Augenblicke für Jedermann zugänglichen Lokalität.

32. Wenn in dem Pachtkontrakte in Bezug auf den Ort oder die Zeit, wo und wann die Einhebungskasse offen gehalten werden muß, eine besondere Verabredung getroffen worden, so muß diese Uebereinkunft zur vollständigen Ausführung gelangen.

33. Zu den Obliegenheiten des Podestà, oder der Deputirten gehört die Ueberwachung, ob der Einnehmer die Vorschrift des Art. 30, 31 und rücksichtlich 32 befolget hat, und im Falle der Nichterfüllung müssen sie hierüber einen förmlichen Akt aufnehmen und denselben sobald als möglich dem k. k. Delegaten oder dem Cancelliere del censo übermitteln.

34. Der Einnehmer, welcher gegen die Vorschrift der gedachten Art. 30, 31 und 32 verstoßen hat, kann gegen die säumigen Zahlungspflichtigen auf keine Art zwangsweise vorgehen, bei sonstiger Nullität des Aktes und des Anspruches auf Vergütung der Auslagen und den Schadenersatz, wenn er nicht vorher die geeignete Kundmachung jedem Schuldner hat zustellen oder in der Gemeinde hat affigiren lassen.

In dieser Kundmachung muß ein Zeitraum von fünf Tagen zur Zahlung anberaumt werden, und erst nach Ablauf derselben verfallen die Schuldner in einen Saumsal.

35. Die gewöhnlichen Epochen zur Zahlung der Grundsteuer werden für das ganze Jahr auf vier gleiche Raten festgesetzt, jedoch muß, so weit es möglich ist, monatlich ein dem zwölften Theile der jährlichen Kontribution entsprechender Betrag in die Staatskasse einfließen.

Zu diesem Ende bestimmen die Gubernien von Mailand und Venedig für jede Provinz die Monate, in welchen die ihnen obliegenden Ratenzahlungen zu leisten seyn werden.

36. Rücksichtlich der übrigen außerordentlichen Auflagen oder Personal- und sonstigen Steuern werden die Zahlungsepochen in den betreffenden Regulativen vorgeschrieben werden.

37. Damit sich in keinem Falle mit der Unwissenheit entschuldiget werden könne, müssen vorzüglich die Deputationen der Gemeinden auf dem Lande mittelst des Cancelliere de censo acht Tage vor dem Verfalle jeder Rate einen Aufruf kundmachen, um den Kontribuenten die Zahlungsschuldigkeit, und die für die Zahlungssäumigen entspringenden Nachtheile ins Gedächtniß zurückzurufen.

38. Die Kontribuenten sind verpflichtet, die ihnen obliegende Zahlung vor Ablauf des dazu bestimmten Termins in die Hände des Einnehmers zu berichtigen.

Die Zahlungssäumigen verfallen in eine Strafe von 5 Prozent oder von fünf Centesimi für jede Lira.

39. Wenigstens zwei Dritttheile der Steuer müssen in feiner Münze, das andere Dritttheil kann in Scheide- oder Kupfermünze entrichtet werden. Der Einnehmer kann jeden Betrag in letzterer Münze, welcher dieses Dritttheil überschreitet, zurückweisen.

40. Es liegt in der Willkühr der Kontribuenten ihre Zahlung auch unmittelbar zu Handen des Provinzial-Einnehmers zu leisten, nur muß dieses wenigstens fünf Tage vor dem Verfalle der Rate geschehen, damit die Zeit es gestatte, dem Komunal-Einnehmer statt des Geldes die Bestätigung des Provinzial-Einnehmers zuzumitteln; der Komunal-Einnehmer ist gehalten, dergleichen Bestätigungen wie bares Geld anzunehmen, wenn dieselben die spezielle Eigenschaft der Steuer, den Vor- und Zunamen des Kontribuenten, so wie der Gemeinde enthalten, zu deren Entlastung die Zahlung gemacht worden.

41. Der Einnehmer ist nicht befugt, irgend einen ihm von einem Kontribuenten oder für Rechnung desselben angebotenen Zahlungsbetrag zurückzuweisen, wenn derselbe auch nicht hinreicht, um dessen ganze Schuld zu tilgen.

42. Wenn Jemand dem Komunal-Einnehmer Zahlungen leistet, welchem er sowohl verfallene Kontributionsbeträge, als auch anderweitige Gelder schuldet, so müssen diese Zahlungen bis zur Erschöpfung

der Steuerschuld immer als auf Abschlag derselben geleistet, angesehen werden.

Nimmt ein Einnehmer solche Gelder auf Abschlag seiner Privatforderungen an, und läßt sohin die Steuerschuld als unberichtiget stehen, und gehet dann zu deren Eintreibung mit der Fiskal-Exekution vor, so muß er nicht nur das Eingebrachte dem Kontribuenten zurückstellen, sondern er verfällt, nebst der ihm obliegenden Vergütung jedes anderweitigen Schadens noch überdieß in die Strafe des dreifachen Betrages der Summe, die er sich ordnungswidrig an seiner Privatschuld zu Guten geschrieben, wovon sohin die Hälfte dem Denunzianten, und die andere Hälfte der Gemeindekasse zufällt.

43. Der Einnehmer muß bei der Einhebung aller Beträge, welche er empfängt, dieselben sogleich in den Registern bei der Partie des Schuldners, zu dessen Entlastung die Zahlung geschieht, eintragen, und zugleich dem Zahler, wenn er es auch nicht verlangt, einen Empfangsschein aushändigen, die den Zahlungstag, die von Kontribuenten gezahlte Summe, die Steuerquote, und die Schuldigkeit zu deren Tilgung oder Abschlagszahlung das abgeführte Geld dient, enthält; dort, wo dem Kontribuenten zum Anfange des Jahres Steuerbüchel (bolletoni) hinausgegeben werden, wird die Empfangsbestätigung über die Zahlungen in diese eingeschrieben.

44. Der Einnehmer ist verbunden, am 5. Tage nach dem Ablaufe des Zahlungstermines jeder Rate der Auflagen, in die Provinzialkasse die ganze ihr zugewiesene Summe abzuführen, und von diesem Tage die der Gemeinde gebührende Summe zu ihrer Verfügung bereit zu halten.

45. Diese Einzahlung in die Provinzialkasse, und die Berichtigung der auf Rechnung der Gemeinde regelmäßig ausgestellten Anweisungen bis zu dem der Komunalauflage entsprechenden Betrag ist der Einnehmer auf das Strengste aus eigenem Vermögen zu leisten verpflichtet, wenn er auch von den Kontribuenten weder das ganze noch einen verhältnißmäßigen Theil der verfallenen Rate eingehoben haben sollte.

46. Wenn er die gedachte Zahlung in die Provinzialkasse nicht leistet, verfällt in eine Strafe von 5 Centesimi für jede Lira der nicht gezahlten Summe, und kann von dem Provinzial-Einnehmer exekutirt werden; kommt er seiner Verbindlichkeit in Bezug auf die Zahlung der Komunalanweisungen, die den Betrag nicht übersteigen, für welchen er nach dem Art. 44 haftbar ist, nicht nach, so verfällt er in dieselbe Strafe von fünf Centesimi pr. Lira, welche demjenigen, so durch die Zahlungsverzögerung beschädiget wird, zu Guten kommt, und auf dessen Einschreiten von der Municipal-Kongregation oder der Deputation auf

die für den Provinzial-Einnehmer vorgeschriebene Art eingebracht werden kann.

47. Wenn durch Kriegsereignisse, feindliche Einfälle, oder die Pest die Einhebung der Auflagen verhindert wird, ist der Einnehmer nur rücksichtlich jener Beträge in der Haftung, die er vor Eintritt des Hindernisses hätte einheben sollen, und für diejenigen, die er, wenn sie auch noch nicht verfallen waren, wirklich eingehoben hat.

48. Im Falle einer Ueberschwemmung des ganzen Umfanges einer Gemeinde oder eines Theiles derselben, oder sonst bei einem großen Unglücksfalle, bleibt die Verbindlichkeit des Einnehmers a scosso e non scosso dann suspendirt, wenn das Gubernium zugleich die Suspension zu Gunsten des Kontribuenten verfügt hat, und diese Verfügung dem Einnehmer im ordentlichen Wege bekannt gemacht worden.

49. Der Komunal-Einnehmer ist in Bezug auf die den Gemeinden zustehenden Eingangsgebühren und Schuldforderungen nur für das in der Haftung, was er wirklich eingehoben hat, nur muß er binnen 30 Tagen nach Empfang des Forderungs-Verzeichnisses, wovon im Art. 28 Erwähnung gemacht worden, gegen die säumigen Schuldner die verfallenen und liquiden Schuldforderungen aus solchen Kontrakten, in welchen zwischen den kontrahirenden Theilen das Recht zur Anwendung der Fiscal-Exekution eingeräumet worden, die Exekution vollführet haben, bei sonstiger Verbindlichkeit, der Gemeinde jenen Schaden zu vergüten, welchen dieselbe wegen Unterlassung oder Verzögerung der Exekution erlitten hätte.

50. In Entgegnung der Verbindlichkeiten, welche auf diese Art der Einnehmer auf sich nimmt, und der Vorauszahlungen, welche er für die saumseligen Schuldner zu machen verpflichtet ist, kömmt ihm außerdem im Pachtverträge etwa bedungenen Einhebungs-Perzent, noch die von saumseligen Schuldnern zu leistende Strafgebühr, wovon im Art. 38 gehandelt wird, zu Guten.

51. Zur Exekutionsführung wider die zahlungssäumigen Schuldner sowohl von Auflagen als von Gemeindeforderungen, von welchen der Art. 49 handelt, bedarf es weder einer Mitwirkung noch eines Dekretes des Civilrichters, oder sonst irgend einer andern Authorität.

52. Nach Verlauf von 15 Tagen seit der Verfallzeit der Schuld läßt er durch den Cursore (Gerichtsdiener *) der Gemeinde dem saumseligen Schuldner eine Aufforderungen zustellen, in welcher ihm ein fünftägiger Termin zur Zahlung der Schuld festgesetzt wird.

---

*) Die ämtlichen Funktionen des Cursore sind in den Art. 115—118 des Gesetzes vom 12. April 1816 enthalten.

Statt dieser speziellen Einmahnung kann auch eine an den gewöhnlichen Affigirungs-Plätzen der Gemeinde angeschlagene ähnliche allgemeine Kundmachung statt finden, in welcher alle Schuldner des Einnehmers aufgefordert werden, binnen der gedachten Frist ihre verfallene Schuld zu berichtigen.

Von der erstgedachten Zustellung, oder von letzterer Affigirung macht der Cursor eine schriftliche Anzeige an den Sekretär der Municipal-Kongregation oder an den **Cancelliere del censo**, in jenen Gemeinden, wo solche bestehen.

53. Nach Verlauf von fünf Tagen, nach dem Tage der Zustellung oder der Affigirung, letzteren aber nicht mit eingerechnet, schreitet der Einnehmer mittelst des **Cursore** zur Pfändung.

54. Bei Vornahme der Pfändung übergibt der **Cursore** dem Schuldner eine Urkunde, welche den Namen des exekutionsführenden Einnehmers, des Schuldners, den Betrag der Schuld, deren Rechtstitel, die Angabe der Beschaffenheit, der Menge und des beiläufigen Werthes der in die Pfändung gezogenen Gegenstände, und die an den Schuldner gemachte Erinnerung enthalten muß, daß, falls die Berichtigung während des in den Art. 64 und 66 bestimmten Termines nicht erfolgen sollte, die Veräußerung der gepfändeten Sachen mittelst öffentlicher Feilbiethung vorgenommen werden würde.

Falls sich der Schuldner bei Vornahme des Pfändungsaktes nicht in der Gemeinde befände und zugleich seinen beständigen Wohnsitz außer derselben hätte, muß der **Cursore** nebst der Urkunde, welche er demjenigen zu übergeben hat, so im Orte den Schuldner vorstellt, unverzüglich ein Duplikat derselben bei der Gemeinde-Behörde überreichen, damit dasselbe von dem **Podestà** oder dem **Cancelliere** mittelst der Post dem Schuldner selbst an den Ort seines gewöhnlichen Aufenthaltes übermittelt werde.

Das Postamt, welchem dieses Dokument übergeben wird, fertiget darüber einen Empfangsschein aus, so in den Akten aufzubehalten. Das Postporto wird vom Einnehmer vorgeschossen, welcher dasselbe von dem Schuldner mit den anderen Auslagen einzubringen hat, von welchen im Art. 75 gehandelt wird.

Von der geschehenen Exekution muß der **Cursore** dann immer dem **Podestà** oder dem Komunalbeamten, dem er untergeordnet ist, die Anzeige erstatten.

55. Der **Cursore**, welcher bei einer Pfändungsvornahme die Anordnung des vorstehenden Artikels nicht befolget, wird das erste Mal mit einem, der Gemeinde anheimfallenden Betrage von 20 **Lire**, und das zweite Mal mit alsogleicher Entlassung bestraft.

56. Bevor der Einnehmer die unbeweglichen Güter in die Exekution zieht, muß er die der Früchte derselben, und zwar sowohl der noch hängenden als der vom Grunde getrennten, der Pachtzinse und sonstigen Einkünfte der Güter und des beweglichen Eigenthümes des säumigen Schuldners, welches sich in der Gemeinde befindet, wo das schuldende Grundstück gelegen ist, wenn es sich um eine Grundsteuer, oder wo der Schuldner wohnhaft ist, wenn es sich um eine Personal- oder anderweitige Auflage handelt, vollendet haben.

Jedoch können das Vieh, die zum Ackerbau gehörigen Geräthschaften, das Handwerkszeug, die zum gewöhnlichen Gebrauche nothwendigen Einrichtungs- und Kleidungsstücke nur im Abgange jedes andern beweglichen oder unbeweglichen Vermögens in Exekution gezogen werden.

57. Auf die noch auf dem Grundstücke befindlichen Früchte, sie mögen ganz oder zum Theile dem Pächter oder Bearbeiter des Grundes gehören, stehet dem Staatsschatze in Bezug auf die Zahlung der vom Grundeigenthümer schuldigen Steuern ein Vorzugsrecht zu.

58. Die Pächter, Miethleute, zur Geldübernahme Bevollmächtigten, die Wirthschafts-Beamten, und überhaupt alle Aufbewahrer oder Schuldner eines dem Kontribuenten gehörigen Geldbetrages, auf welchen das Vorzugsrecht des Staatsschatzes geltend gemacht werden kann, sind über eine an sie von Seite des Einnehmers gelangte Aufforderung zur Entlastung des Kontribuenten nach Maßgabe des bei ihnen befindlichen oder von ihnen schuldigen Geldbetrages den ganzen oder einen Theil der rückständigen Steuer zu berichtigen schuldig; die vom Einnehmer für die gesetzmäßig schuldigen Beträge ausgestellten Quittungen muß der Steuerpflichtige als eine Abschlagszahlung desjenigen annehmen, welcher die Zahlung für ihn geleistet hat.

59. Wer immer dem Schuldner von Steuern und öffentlichen Anlagen gehörige bewegliche Sachen, Fruchtvorräthe ꝛc. verheimlichet, ist gleich dem Hauptschuldner nicht nur rücksichtlich der verheimlichten Gegenstände, sondern auch an deren Stelle mit seinem eigenen Gute der Exekution unterworfen; überdieß ist der Einnehmer verpflichtet, von dieser erfolgten Verheimlichung den kompetenten Behörden die Anzeige zu machen.

60. Wenn wegen gänzlichen Mangels von Früchten und beweglichen Gütern eine Pfändung derselben nicht Platz greifen kann, oder wenn bei der statt gefundenen Exekution solcher Gegenstände

Statt dieser speziellen Einmahnung kann auch eine an den gewöhnlichen Affigirungs-Plätzen der Gemeinde angeschlagene ähnliche allgemeine Kundmachung statt finden, in welcher alle Schuldner des Einnehmers aufgefordert werden, binnen der gedachten Frist ihre verfallene Schuld zu berichtigen.

Von der erstgedachten Zustellung, oder von letzterer Affigirung macht der Cursor eine schriftliche Anzeige an den Sekretär der Municipal-Kongregation oder an den **Cancelliere del censo**, in jenen Gemeinden, wo solche bestehen.

53. Nach Verlauf von fünf Tagen, nach dem Tage der Zustellung oder der Affigirung, letzteren aber nicht mit eingerechnet, schreitet der Einnehmer mittelst des **Cursore** zur Pfändung.

54. Bei Vornahme der Pfändung übergibt der **Cursore** dem Schuldner eine Urkunde, welche den Namen des exekutionsführenden Einnehmers, des Schuldners, den Betrag der Schuld, deren Rechtstitel, die Angabe der Beschaffenheit, der Menge und des beiläufigen Werthes der in die Pfändung gezogenen Gegenstände, und die an den Schuldner gemachte Erinnerung enthalten muß, daß, falls die Berichtigung während des in den Art. 64 und 66 bestimmten Termines nicht erfolgen sollte, die Veräußerung der gepfändeten Sachen mittelst öffentlicher Feilbiethung vorgenommen werden würde.

Falls sich der Schuldner bei Vornahme des Pfändungsaktes nicht in der Gemeinde befände und zugleich seinen beständigen Wohnsitz außer derselben hätte, muß der **Cursore** nebst der Urkunde, welche er demjenigen zu übergeben hat, so im Orte den Schuldner vorstellt, unverzüglich ein Duplikat derselben bei der Gemeinde-Behörde überreichen, damit dasselbe von dem **Podestà** oder dem **Cancelliere** mittelst der Post dem Schuldner selbst an den Ort seines gewöhnlichen Aufenthaltes übermittelt werde.

Das Postamt, welchem dieses Dokument übergeben wird, fertiget darüber einen Empfangsschein aus, so in den Akten aufzubehalten. Das Postporto wird vom Einnehmer vorgeschossen, welcher dasselbe von dem Schuldner mit den anderen Auslagen einzubringen hat, von welchen im Art. 75 gehandelt wird.

Von der geschehenen Exekution muß der **Cursore** dann immer dem **Podestà** oder dem Komunalbeamten, dem er untergeordnet ist, die Anzeige erstatten.

55. Der **Cursore**, welcher bei einer Pfändungsvornahme die Anordnung des vorstehenden Artikels nicht befolget, wird das erste Mal mit einem, der Gemeinde anheimfallenden Betrage von 20 **Lire**, und das zweite Mal mit alsogleicher Entlassung bestraft.

56. Bevor der Einnehmer die unbeweglichen Güter in die Exekution zieht, muß er die der Früchte derselben, und zwar sowohl der noch hängenden als der vom Grunde getrennten, der Pachtzinse und sonstigen Einkünfte der Güter und des beweglichen Eigenthümes des säumigen Schuldners, welches sich in der Gemeinde befindet, wo das schuldende Grundstück gelegen ist, wenn es sich um eine Grundsteuer, oder wo der Schuldner wohnhaft ist, wenn es sich um eine Personal- oder anderweitige Auflage handelt, vollendet haben.

Jedoch können das Vieh, die zum Ackerbau gehörigen Geräthschaften, das Handwerkszeug, die zum gewöhnlichen Gebrauche nothwendigen Einrichtungs- und Kleidungsstücke nur im Abgange jedes andern beweglichen oder unbeweglichen Vermögens in Exekution gezogen werden.

57. Auf die noch auf dem Grundstücke befindlichen Früchte, sie mögen ganz oder zum Theile dem Pächter oder Bearbeiter des Grundes gehören, stehet dem Staatsschatze in Bezug auf die Zahlung der vom Grundeigenthümer schuldigen Steuern ein Vorzugsrecht zu.

58. Die Pächter, Miethleute, zur Geldübernahme Bevollmächtigten, die Wirthschafts-Beamten, und überhaupt alle Aufbewahrer oder Schuldner eines dem Kontribuenten gehörigen Geldbetrages, auf welchen das Vorzugsrecht des Staatsschatzes geltend gemacht werden kann, sind über eine an sie von Seite des Einnehmers gelangte Aufforderung zur Entlastung des Kontribuenten nach Maßgabe des bei ihnen befindlichen oder von ihnen schuldigen Geldbetrages den ganzen oder einen Theil der rückständigen Steuer zu berichtigen schuldig; die vom Einnehmer für die gesetzmäßig schuldigen Beträge ausgestellten Quittungen muß der Steuerpflichtige als eine Abschlagszahlung desjenigen annehmen, welcher die Zahlung für ihn geleistet hat.

59. Wer immer dem Schuldner von Steuern und öffentlichen Anlagen gehörige bewegliche Sachen, Fruchtvorräthe ꝛc. verheimlichet, ist gleich dem Hauptschuldner nicht nur rücksichtlich der verheimlichten Gegenstände, sondern auch an deren Stelle mit seinem eigenen Gute der Exekution unterworfen; überdieß ist der Einnehmer verpflichtet, von dieser erfolgten Verheimlichung den kompetenten Behörden die Anzeige zu machen.

60. Wenn wegen gänzlichen Mangels von Früchten und beweglichen Gütern eine Pfändung derselben nicht Platz greifen kann, oder wenn bei der statt gefundenen Exekution solcher Gegenstände

die Forderung des Einnehmers nicht als hinlänglich gedeckt erscheint, kann mit Beobachtung der im Art. 54 enthaltenen Vorschriften zur Real-Exekution geschritten werden.

61. Das Exekutionsrecht des Einnehmers erstrecket sich gleichmäßig auf alle Grundstücke, so auf Namen und Rechnung des Schuldners fürgeschrieben sind, und auf alle auch in andern, den betreffenden Gubernien unterworfenen Gemeinden oder Provinzen befindliche Effekten, letzteres kann aber in so lange nicht geltend gemacht werden, bis nicht durch die Exekutionsakten vom Einnehmer ausgewiesen worden, daß das Besitzthum des Schuldners im Gemeinde-Umfange der Steuereinhebung, wo er besteuert oder taxiret ist, zu seiner Befriedigung nicht hinlänglich ist.

Dieses Befugniß des Einnehmers ist aber bloß auf den Theilbetrag beschränkt, den er durch die letzt gedachten Exekutionsschritte nicht hat einbringen können, und darf dem Lokal-Einnehmer niemals präjudicirlich seyn, der bei Eintreibung der ihm gebührenden Auflagen immer den Vorzug erhalten muß.

62. Bei Pfändung der Früchte und beweglichen Sachen darf der wahrscheinliche, dem Betrage der Schuld mit Hinzuschlagung der Strafgebühr und der Exekutionskosten entsprechende Werth nicht überschritten werden.

Wenn der Schuldner nur Effekten im Vermögen hat, die den Werth der Schuld übersteigen, zugleich aber keine Abtheilung zulassen, ist der Einnehmer befugt, das Exekutionsverfahren auf diese zu erstrecken, hat sich aber so viel als möglist dabei nur an jene Gegenstände zu halten, welche nach ihrem wahrscheinlichen Werthe am wenigsten im Mißverhältnisse mit seiner Forderung stehen.

Wenn es sich aber um die Exekutionsführung auf ein Grundstück handelt, so muß immer der ganze Nummer der Mappe ergriffen werden, oder wenn dieser vertheilt ist, und theilweise von andern Eigenthümern besessen wird, so erstreckt sich die Exekutionsführung auf jenen Theil, welcher dem exekutirten Steuerschuldner gehöret.

63. Wenn ein Schuldner oder andere sich der Exekutionsvornahme widersetzen, muß auf Verlangen des Podestà oder Komunal-Beamten die bewaffnete Macht dem Cursore oder dem Einnehmer unverzüglich beistehen, um den freien Gang des Exekutions-Verfahrens zu sichern.

Die Behörde, welche das Einschreiten der bewaffneten Macht bewilliget, fertiget zugleich ein Verzeichniß über die dadurch aufgelaufenen

Unkosten aus, welche vom Einnehmer vorgeschossen und von ihm mittelst des privilegirten Exekutions-Verfahrens wider denjenigen, welcher die Widersetzung sich hat zu Schulden kommen lassen, hereingebracht werden.

Die Beschwerde wegen Unmäßigkeit der aufgerechneten Kosten wird von der k. k. Delegation geprüft und entschieden, und die Rückstellung des zuviel Gezahlten vom Empfänger verordnet.

64. Die Frist zur Auslösung der Pfänder kann nicht kürzer als 15 Tage seyn *).

65. Wenn diese Frist verstrichen ist, ohne daß der Schuldner die schuldige Summe und die aufgelaufenen Unkosten nach Vorschrift der Art. 38 und 75 berichtiget hätte, läßt der Einnehmer die gepfändeten Gegenstände mittelst öffentlicher Feilbiethung veräußern.

Diese kann in der Regel erst nach vollständigem Verlauf von fünf Tagen, wenn es sich um Früchte und bewegliche Sachen, und von zwanzig Tagen, wenn es sich um unbewegliche Sachen handelt, vor sich gehen.

66. Falls aber lebende oder Sachen gepfändet worden, die dem Verderben unterliegen, oder deren Aufbewahrung kostspielig ist, werden die im vorstehenden Artikel angeführten Fristen auf drei Tage herabgesetzt.

67. Die Feilbietung wird dem Publikum nach Maßgabe der beiden vorstehenden Artikel 3, 5 oder 20 Tage früher angekündiget. In der Ankündigung müssen angegeben werden: der Tag, die Stunde, der Ort, und die zu veräußernden Effekten, dann wenn es sich um unbewegliche Sachen handelt, auch der Nummer der Mappe, die Ausmaß und der Katastralwerth. Für die Verkaufsankündigungen von Früchten und beweglichen Gütern ist es hinlänglich, wenn die Ankündigung in dem Orte, wo die Pfändung vorgenommen wird, und wo die Licitation statt finden soll, kundgemacht und angeschlagen wird; die Verkäufe unbeweglicher Güter jedoch müssen in allen Gemeinden des Distriktes und dem Hauptorte der Provinz kundgemacht und angeheftet werden.

---

*) Diese Frist besteht eigentlich bloß für die Einlösung des Pfandes, ist aber nicht rücksichtlich der von den Kontribuenten gegen das Pfändungs-Verfahren des Steuereinnehmers anzubringenden Beschwerden wirksam, für welche die allerhöchste Entschließung vom 4. September 1818 (§. 76) zu gelten hat. (Hofkanzlei-Dekret vom 24. Juli 1838.)

68. Die Feilbietung wird in der Regel an den in der Gemeinde gewöhnlichen Auktions-Orten abgehalten, den Fall ausgenommen, daß die Wahl eines andern Ortes aus dem Grunde für zweckmäßiger gehalten würde, um die mit dem Transporte der Effekten verbundenen Ausgaben zu vermeiden.

69. Ueber den Licitationsakt wird ein schriftliches Protokoll aufgenommen. Werden bewegliche Sachen verkauft, so werden in demselben bloß der Name des Käufers, dann der Verkaufspreis jeden Stückes angemerkt, und dasselbe nur von dem selbe leitenden Individuum und dem Ausrufer unterschrieben. Beim Verkaufe unbeweglicher Sachen werden alle Anbote eingetragen, und der Akt auch vom Käufer mitgefertiget.

Der Licitation wohnt in den Gemeinden, welche eine Municipal-Kongregation oder Deputation mit einer ordentlichen Beamtung haben, der Sekretär der Gemeinde oder sein Substitut, in andern Gemeinden der Komunal-Agent, oder dessen Stellvertreter bei.

Nach Abschluß der Versteigerung wird der Akt nach Umständen von dem Sekretär oder dessen Substituten übernommen, und von diesem dem Cancelliere des Distriktes überreicht.

70. Der Einnehmer überläßt die gepfändeten beweglichen Sachen dem Bestbieter um jeden angebotenen Preis, die unbeweglichen Güter hingegen können nie unter der Hälfte des inkataſtrirten Werthes hintangegeben werden.

Der abgeschlossene Licitationsakt überträgt ohne alle weitere Formalität das volle Eigenthum und den Besitz wie eine andere öffentliche Urkunde auf den Ersteher.

71. Wenn der bei der Licitation erzielte Preis die Forderung des Einnehmers mit Inbegriff der Unkosten übersteigt, ist der Ueberschuß für den Exekutirten in die Komunalkasse zu hinterlegen, ohne daß der Einnehmer denselben wegen anderer Privatforderungen an ihn, zurückzubehalten befugt ist; hält der Einnehmer doch wegen solcher Forderungen etwas zurück, so ist er zur Zurückstellung des indebite rückbehaltenen Betrages verbunden; er wird mit der Strafe des Doppelten belegt, und es kann ohne weiters, wie im Falle des Art. 46 sowohl wegen des zurückbehaltenen Betrages, als auch wegen der Strafe wider ihn mit der Exekution vorgegangen werden *).

---

*) Durch die lombardische Gubernialverordnung vom 27. Juli 1821, Z. 23642, wurde in dieser Beziehung weiters verfügt:

1. Der bei Veräußerung solcher Grundstücke im Wege der öffentlichen Feilbiethung sich ergebene Kaufschillings-Ueberschuß muß nach dem

72. Nach dem auf gesetzliche Art abgeschlossenen Verkaufe wird aus keinem Rechtsgrunde die Einlösung der verkauften Gegenstände zugelassen, ausgenommen in folgenden Fällen:

a) zu Gunsten des schuldenden Eigenthümers selbst, wenn der Preis

---

Artikel 71 des Patentes vom 18. April 1816 unverzüglich in die Gemeindekasse eingezahlet werden;

2. da ein solcher Ueberschuß auf diese Art ein eventuelles Eigenthum der Gemeinde geworden, so könne derselbe dem Eigenthümer des Grundes, oder sonst Jemanden, der darauf Ansprüche macht, nur dann ausgezahlet werden, wenn

a) die den Hypothekar-Gläubigern im Art. 72 des gedachten Patentes eingeräumte dreymonatliche Frist verstrichen ist, und

b) wenn ein mit allen im Reglement vom 4. April 1816 vorgeschriebenen Förmlichkeiten versehenes Mandat der Municipal-Kongregation oder Komunal-Deputation vorliegt.

3. Wenn der Einnehmer ein solches Mandat nicht auszahlt, muß über Einschreiten des Gläubigers die Municipal-Verwaltung nach Maßgabe des Art. 46 des besagten Patentes sowohl gegen den Einnehmer als gegen seine Bürgen vorgehen, indem auch letztere nach der Kundmachung vom 17. Oktober 1818, für den sichern Eingang der Steuern und Komunal-Einkünfte zu haften haben, in welch letztere Kategorie, wenn auch nur eventuell, jene Kaufschillinge doch immer gehören.

In Folge dessen haben also der Sekretär der Municipal-Kongregation und der Komunal-Deputationen, welche eine eigene Amtirung haben, und für alle übrigen Gemeinden der Distriktskommissär in dem über die Feilbiethung aufgenommenen Protokolle die vom Einnehmer als Kaufschillingsüberschüsse eingehobenen Beträge anzumerken, und in dem Einnahms-Journal demselben zur Last zu schreiben.

Wenn die dreimonatliche Frist verstrichen ist, ohne daß Hypothekargläubiger aufgetreten wären, so wird, wenn entweder durch Uebereinkommen mit dem exekutirten Gläubiger oder durch richterlichen Ausspruch derjenige bekannt ist, welchem der Ueberschuß zu Theil werden soll, von der Municipal-Kongregation oder Komunal-Deputation für den Gläubiger ein mit den im Reglement vom 4. April 1816 vorgeschriebenen Förmlichkeiten versehenes Mandat ausgefertiget.

Wenn der Einnehmer das Mandat nicht berichtiget, und der Gläubiger diese Weigerung der Komunal-Authorität anzeigt, muß diese, wie rücksichtlich aller Komunal-Anweisungen, zur Exekution schreiten.

Die Behörden wurden zur strengsten Beachtung dieser Vorschriften mit dem Beisatze angewiesen, daß, wenn der Betrag der Ueberschüsse sich bei einem Einnehmer auf solche Art anhäufen sollte, daß deren Betrag im Verhältnisse der von ihm bestellten Kaution zu beträchtlich wäre, (wenn er nämlich die Hälfte der letzteren erreichen sollte), davon die Delegation die Anzeige an das Gubernium zum Behufe der von demselben zu treffenden geeigneten Maßregeln machen müßte.

des verkauften unbeweglichen Gutes unter dem Katastral-Einlagswerthe ausgefallen;

b) zu Gunsten derjenigen Gläubiger, welche auf dem veräußerten Grundstücke eine gesetzmäßige Hypothek errichtet haben, falls sie durch einen um einen niederern als den wahren auszumittelnden Schätzungswerth erfolgten Verkauf in ihrem Interesse verletzt sind, und auf keine andere wie immer geartete Weise rücksichtlich ihrer Forderung Befriedigung erhalten können; in einem solchen Falle können diese die Realität vom Erwerber wieder einlösen, um auf selbe die ihnen zustehenden Rechte im gesetzlichen Wege geltend zu machen, wobei aber nichtsdestoweniger jene Rechte aufrecht verbleiben, welche ihnen auf den bereits in die öffentlichen Kassen abgeführten Preis, insoweit derselbe den Betrag übersteiget, zu dessen Einbringung der Verkauf statt gefunden, zustehen können.

Um jedoch in gedachten Fällen, sey es das Einlösungsrecht, sey es den Anspruch auf den Preis geltend machen zu können, muß das Begehren bei dem betreffenden Protokolle der Komunal-Administration innerhalb des peremtorischen Termines von drei Monaten seit dem erfolgten Verkaufe eingebracht werden.

Dieses Begehren muß übrigens, wenn es die Wiedereinlösung betrifft, mit einer gleichzeitigen Depositirung des vom Erwerber gezahlten Preises und des entfallenden 5perzent. Interessenbetrages in die Kasse des Komunal-Einnehmers verbunden seyn, so wie mit dem Anbothe der Käufer für alle auf die Realität verwendeten nothwendigen Kosten, entweder mittelst Abrechnung an den von ihm einstweilen bezogenen Nutzungen, oder auf eine andere gesetzmäßige Art und Weise zu entschädigen *).

---

*) Nach einer lomb. Gubernial-Verordnung vom 28. Februar 1817, Z. 5099, besteht in einem solchen Falle die Amtswirksamkeit der Komunal-Verwaltung und rücksichtlich des betreffenden Cancelliere del censo, wo keine besondere Municipalbehörde vorhanden ist, bloß in der Annahme des mit gedachten Erfordernissen versehenen Wiedereinlösungsgesuches und der Verständigung des Käufers zu dem Ende, daß er dem Cancelliere, oder der Municipalitätsbehörde seine Erklärung überreiche, daß er zur Zurückstellung der Realität gegen Uebernahme des depositirten Kaufschillings sammt Interessen und Auslagen einstimme; falls er mit der Einlösung nicht einverstanden ist, muß die Sache vor dem Justiz-Tribunale ausgetragen, und das Depositum bei der politischen Behörde so lange aufbehalten werden, bis durch eine gerichtliche Entscheidung, oder durch ein Einverständniß der Parteien hierüber etwas verfüget worden.

73. Durch die vorhergehende Anordnung wird jedoch das Recht nicht aufgehoben, wegen Auflösung des Verkaufes solcher Güter, die unter der Hälfte ihres wahren Werthes veräußert worden, nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches einzuschreiten; jedoch wohl verstanden, daß eine solche Klage nur gegen den Erwerber, niemahls aber gegen den Einnehmer gerichtet seyn darf, welch letzterem weder direkt nach indirekt aus diesem Akte ein Schade oder eine Ungelegenheit zugehen darf, es sey denn, daß von seiner Seite dabei ein Verschulden unterlaufen.

74. Wenn ungeachtet zweier Lizitations-Versuche es nicht möglich war, das unbewegliche Gut um einen die Hälfte des inkataſtrirten Werthes übersteigenden Preis an Mann zu bringen, muß der Einnehmer hiervon unmittelbar den Cancelliere del censo in Kenntniß setzen, welcher, wenn er findet, daß der Schuldner andere Effekten oder andere als die vorgeblich zu veräußern versuchten Realitäten besitze, den Einnehmer anweisen muß, auf die vorgeschriebene gesetzliche Art auch zur Exekution dieser Gegenstände zu schreiten. Die Unkosten dieser neuen Exekutionsführung fallen dem Einnehmer zur Last, wenn es sich zeigt, daß er Effekten und Grundstücke in die Pfändung genommen, die offenbar schwer zu veräußern sind, während andere Objekte vorhanden waren, die leichter und sicherer an Mann zu bringen gewesen wären.

Wenn aber der Schulder keine anderen als die fruchtlos zu versteigern versuchten Güter oder Grundstücke hat, muß der Cancelliere im Einvernehmen mit der Munizipal-Kongregation und der Komunal-Deputation untersuchen, woher dieser Abgang an Kauflustigen entstehe, und hierüber die Anzeige an die Provinzial-Kongregation machen. Diese trifft nun die nach Umständen nöthige Einleitung zur Befriedigung des Einnehmers und Schadloshaltung der Kasse, indem sie entweder einen neuerlichen Verkaufsversuch, oder eine Veräußerung aus freier Hand anordnet, oder das Grundstück unter eine Sequestration setzt, damit aus den Einkünften die Schuld getilget werde. Die Pfändung so wie die auf die Früchte des fruchtlos feilgebothenen Grundstückes bewirkte Sequestration bleiben bei Rechtskräften, während der Einnehmer dasselbe wieder dem Eigenthümer übergibt.

Damit der Einnehmer sodann die Vergütung aus der Steuer-Kasse erhalte, muß er nothwendig darthun:

1) daß er die Lizitation nicht länger als sechs Monate nach dem Verfalle der Steuer verzögert habe;

2) daß er bei der Exekutionsführung die Vorschriften dieses Gesetzes befolget habe;

3) daß keine andern dem Schuldner eigenthümliche Güter vorhanden sind, auf welche die Exekution geführet werden könnte *).

---

*) Nach diesen Bestimmungen sind demnach Retrodaten nichts anders, als von den Gemeinde-Einnehmern wegen Steuer-Rückständen gepfändete Grundstücke, welche von denselben bei einer zweimaligen öffentlichen Versteigerung nicht um den halben Katastralwerth veräußert werden konnten, und welche den betreffenden Gemeinden in der Absicht übergeben werden, damit selbe versuchen, aus ihnen durch Mittel, welche nicht in der Macht des Einnehmers standen, die für diese uneinbringlichen Rückstände zu tilgen.

Die oben im Paragraphe 545 bemerkten wesentlichen Wirkungen der früheren Vorschriften auf das Eigenthumsrecht dieser Objekte und auf die Haftung der Gemeinden für die Rückstände haben aufgehört, indem

a) das Eigenthumsrecht auf die Retrodaten dem Besitzer derselben für den Fall ihres Nichtverkaufs verbleibt, und

b) die Staatskasse dem Ricevitore a scosso e non scosso die ihm uneinbringlichen Steuer-Rückstände mit dem einzigen Vorbehalte vergütet, den Ersatz dafür aus dem durch die Gemeinden bewirkten Verkaufe, oder aus der durch sie besorgten Sequestration zu erhalten;

Durch das venetianische Gubernial-Cirkular vom 30. April 1824 wurden in Bezug auf die in Folge der Artikel 74 und 130 des Patentes vom 18. April 1816 sich bildenden Retrodationen und die zu machenden Versuche, die Entschädigung theils durch Verkauf der betreffenden Pfandobjekte, theils durch Zahlung von Seite der Schuldner zu bewirken, mehrere Vorschriften erlassen, die hier angeführt werden sollen:

I. Verkaufs-Versuche.

1. Jede Municipal-Kongregation oder Gemeinde-Deputation macht ein Verzeichniß der Retrodaten bekannt, mit Angabe des Zeitpunktes, Schuldbetrages, Ortes, der Größe, der Beschaffenheit, des Katastralwerthes und der Begränzung des retrodatirten Grundstückes, und bestimmt den Tag oder die Tage, an welchen in den Monaten Mai, Juni, Juli die Versteigerungen werden abgehalten werden, entweder bei der Municipal-Kongregation, oder bei der Komunal-Deputation, die eine eigene Amtirung hat, unter Dazwischenkunft des Distrikts-Kommissärs, oder rücksichtlich anderer Gemeinden bei dem Kommissär selbst.

2. In der Lizitations-Kundmachung muß überdieß angegeben werden:

A) Daß in dem Zwischenraume von der Kundmachung der Lizitation bis zum Tage vor derselben, die schuldenden Parteien ihre Grundstücke wieder übernehmen können, wenn sie ihre Schuld nebst

75. Der Einnehmer bezieht für die Exekutionskosten drei Centesimi von jeder Lira seiner wirklich bedeckten Forderung, wenn die

---

5prozentigen Interessen in die Kasse des Komunal-Einnehmers abführen, und die Empfangsbestätigung dem Distrikts-Kommissär oder der Komunal-Verwaltung, aber nicht später als den achten Tag nach geleisteter Zahlung, und immer vor Vornahme des Verkaufsversuches produziren.

B) Daß die Partei, welche die Zahlung in der Zwischenzeit geleistet, aber deren Ausweisung auf die erwähnte Art unterlassen hätte, es sich selbst zuschreiben müßte, wenn am Lizitationstage das Grundstück verkauft würde, wo ihr jedoch ihre Ansprüche auf die Zurückstellung der dem Einnehmer gemachten Zahlung vorbehalten bleiben.

C) Daß vom Tage der Lizitations-Kundmachung bis zum Tage der Veräußerung Jedermann für eines oder für mehrere der zum Verkaufe ausgesetzten Grundstücke Anbothe machen könne, wenn nur der Preis für das gewählte Objekt nicht kleiner als die Schuld ist.

D) Daß der durch die Lizitation oder sonstige Verhandlung erzielte Preis zur Hälfte binnen 24 Stunden und mit der andern Hälfte innerhalb darauf folgender vier Monate gezahlet werden müsse.

E) Daß beim Lizitations-Akte zwei Perzent des Werthes des Grundstückes, dessen Erwerbung bezielet wird, erlegt werden müssen, welche dann zurückgestellt werden, wenn die Parteien sich von der Konkurrenz zurückziehen.

F) Daß der Ersteher des Grundes für den Kaufschilling mit dem Grunde sowohl als auch mit seinem anderweitigen Vermögen hafte, und der Fiskal-Exekution unterliegen solle.

3. Am Tage vor der Lizitation hat die Municipal-Kongregation, oder die Gemeinde-Deputation zu erheben, von welcher Partei, für welchen Grund und für welche Schuld die Zahlung erfolgt ist, und muß darüber die erforderliche Anmerkung in der Kundmachung beisetzen, welche dem Lizitations-Protokolle zur Grundlage zu dienen hat.

4. Bei der Lizitation muß der Schätzungswerth des Gutes zum Ausrufspreise genommen werden, oder wenigstens der in den Offerten angebothene, es wird dann fortgefahren, so lange Mehrbothe gemacht werden, und es wird zugeschlagen, wenn der angebothene Preis diesen Punkt erreicht, oder wenigstens der Hälfte des Katastralwerthes gleich kommt.

5. u. 6. Wenn der angebothene Preis entweder geringer ist, als die Schuld, oder geringer als die Hälfte des Katastralwerthes, muß der letzte Anboth zu dem weiter unten vorgezeichneten Ende festgehalten werden. Bei jeder vorgenommenen Feilbiethung muß die Municipal-Kongregation oder der Distrikts-Kommissär dem Einnehmer ein Ver-

Pfändung vorgenommen worden, oder der Schuldner seine Schuld erst im Augenblicke der Vornahme derselben gezahlt hat. Er em-

---

zeichniß der Lizitanten übergeben, mit Beisetzung des von jedem angebothenen Preises, und der Vertheilung desselben, indem

a) die schuldige Steuer zu decken,

b) 5 Prozent der Gemeinde als Entschädigung für die gehabten Auslagen, und

c) der sich ergebende Rest der schuldenden Partei zuzuweisen ist, so wie auch mit Ansetzung der innerhalb 24 Stunden zu berichtigenden Hälfte, so wie des Zeitraumes innerhalb welchem die andere Hälfte gezahlet werden müsse.

7. Für das Eingehen der in diesen Noten enthaltenen Summen in den bestimmten Verfallsfristen ist der Einnehmer nach den Bestimmungen des Art. 28 des allerh. Patentes vom 18. April 1816 haftbar; es steht ihm übrigens frei, gegen jene Bestbiether, so ihren Anboth nicht zuhalten, mit der Exekution vorzugehen.

8. Wenn sich der Ersteher über die erfolgte Zahlung der ersten Hälfte ausgewiesen, wird ihm von der Komunal-Verwaltung ein Auszug aus dem Lizitations-Protokolle ausgefertiget, in Folge dessen ihm das volle Eigenthum und der Besitz übertragen wird, und das Recht zusteht, die Uebertragung des Gutes auf seinen Namen im Kataster zu bewirken, wobei im Falle der Nichtzuhaltung die Bestimmungen des Dekretes vom 10. Februar 1809 zur Wirksamkeit gelangen.

9. Rücksichtlich aller Grundstücke, die weder eingelöst noch erstanden, aber für welche Offerte gemacht worden, jedoch solche, die entweder unter dem Schuldbetrage, oder unter dem Katastralwerthe stehen, bestimmt die Gemeindeverwaltung für jeden Offerenten einen Tag zur Verhandlung, wo, wenn durch das Offert der gesetzliche Erfolg erreicht wird, die Zuschlagung erfolgt, und die vorausgehenden Vorschriften beobachtet werden.

10. Wenn es auch bei letzterem Versuche nicht gelänge, den gesetzmäßigen Preis zu erzielen, nämlich die Hälfte des Katastralwerthes, so muß rücksichtlich eines jeden solchen Grundstückes die Anzeige an die königliche Delegation gemacht werden, damit diese nach vorläufigem Einvernehmen der Provinzial-Kongregation hierüber die Beschlüsse des Guberniums einhole; bei dieser Einbegleitung hat dieselbe auch die Gründe anzugeben, aus welchen nach ihrem Dafürhalten nicht einmal die Hälfte des Katastralwerthes angebothen worden.

11. Rücksichtlich aller jener Grundstücke, für welche bei der Lizitation kein solcher Anboth gemacht worden, muß die Gemeinde-Verwaltung eine neue Lizitation ausschreiben.

12. Wenn es bei dieser gelingt, den neuen ersten Anboth bis zum gesetzlichen Preise zu steigern, wird zugeschlagen, dabei übrigens die Vorschrift der vorhergehenden Artikel beobachtet; wenn gar keiner

pfängt noch außerdem zwei Centesimi, wenn die Feilbiethung statt gefunden, oder wenn der Schuldner erst im Augenblicke ihrer Vornehmung seine Schuld getilget hat.

---

erfolgt, oder der erfolgte nicht auf den gesetzlichen Betrag gebracht werden kann, müssen auch bei diesen Gütern die Verfügungen der Art. 9 und 10 zur Anwendung kommen.

II. Ergreifung der Früchte.

13. Nachdem in Folge Artikels 74 des Patentes vom 18. April 1816 die Pfandrechte und der rücksichtlich der Früchte verhängte Sequester, auch nachdem das Grundstück dem Eigenthümer zurückgestellt worden, unverändert fortzubestehen haben, und auch das Gesetz will, daß von den Einkünften das Erforderliche zur Berichtigung der Schuld entnommen werde; nachdem ferners durch den §. 457 des bürgerlichen Gesetzbuches das auf dem Grunde haftende Pfandrecht sich auch auf die nicht abgesonderten oder bezogenen Früchte zu erstrecken hat, so obliegt den Gemeindeverwaltern, die Schuldner und noch zuverlässiger den Pächter und den Kolonen des Grundstückes von der Sequestration der jährlichen Früchte unter Beachtung der Artikel 56, 57, 58, 59 des allerh. Patentes vom 18. April 1816 in Kenntniß zu setzen.

14. Wenn zur Zeit der Reife der Früchte oder der Ernte das Grundstück nicht eingelöset, oder aus Mangel an Liebhabern nicht verkauft worden, und auch der letzte Versuch zur Veräußerung nicht gemacht worden, muß die Gemeinde-Verwaltung die Wegführung der Früchte besorgen, und dieselben mittelst partieller Feilbiethungen um was immer für einen Preis losschlagen.

15. Wenn die Veräußerung der Früchte vor dem Zeitpunkte der Feilbiethung des Grundstückes eintritt, muß der dadurch erzielte Erlös zur Abschlagzahlung oder gänzlichen Tilgung der Schuld verwendet, und der Konto des Schuldners auf die entsprechende Art regulirt werden; dasselbe hat zu geschehen, wenn die Veräußerung der Früchte nach fruchtlos gebliebener Feilbiethung geschieht.

16. Auf diese Art muß bei fernerer Reife der Früchte vorgegangen werden, bis daß die Schuld durch die Früchte, oder durch diese und das Grundstück gänzlich getilgt ist.

III. Verwendung der eingebrachten Beträge.

17. In den ersten fünf Tagen jeden Monats muß die Munizipal-Kongregation rücksichtlich ihrer Gemeinde, und der Distrikts-Kommissär für die übrigen zu seinem Distrikte gehörigen Gemeinden der k. Delegation eine Uebersicht von allen in Bezug auf die Retrodationen im verflossenen Monate eingegangenen Beträge überreichen; dieser Prospekt muß rücksichtlich jeder Gemeinde Folgendes enthalten:

76. Weder eine administrative noch eine Gerichts-Behörde kann aus was immer für einem Grunde oder Titel die vom Einnehmer zur

---

die Namen des Schuldners,
den Betrag der Schuld,
die eingebrachte Summe { auf Abschlag der Schuld,
an den der Gemeinde gebührenden 5%,
der verbleibende Ueberschuß.

18. In dem Monate, wo die Rate fällig wird, schreiben die Distrikts-Kommissäre diese Beträge den Einnehmern in den gewöhnlichen Protokollen (Proces verbales) mit der ganzen Summe zur Last, und die Einnehmer sind gehalten,

A) beim Verfalle der Rate das ganze, was auf Abschlag der Schuld entfällt, in die Provinzialkasse abzuführen.

B) Die zwey andern Posten, nämlich die der Gemeinde gebührenden 5 Prozente und die Ueberschüsse für die Gemeinde zur Verfügung zu halten.

19. Nachdem die Provinzial-Delegation die nöthige Verfügung getroffen, daß von der Provinzial-Buchhaltung die Abschlagszahlung an der Schuld vorgemerkt werde, um sie gleichmäßig bei der Gesammtschuld der Retrodationen der betreffenden Gemeinde in Anrechnung bringen zu können, setzet sie davon die Steuer-Direktion in Kenntniß, damit diese die Beträge in die Quinternetti des Provinzial-Einnehmers aufnehme, und so die Einzahlung in die Centralkasse bewirke.

20. Wenn mittelst der auf diese Art bewirkten Zahlungen und mittelst der bereits umgelegten und verfallenen Reimpositionen, die Gemeinde die Retrodationsschuld ausgeglichen hat, werden die weitern Raten der Reimpositionen suspendirt.

21. Wenn aber über die Ausgleichung der Retrodatenschuld der Gemeinde noch eine Guthabung zukömmt, wird deren erste Steuerrate vermindert, und es tritt bei den einzelnen Steuerpflichtigen eine verhältnißmäßige Vergütung ein.

22. Wenn hingegen der eingebrachte Betrag nur einem Theile der Summe entspricht, so wird sie nur als Abschlagszahlung angesehen, und die Reimpositionen hören erst mit vollständiger Tilgung der Schuld auf.

IV. Weitere Verfügungen.

23. Mittelst der den Gemeinden zugewiesenen 5 Prozent werden von ihnen alle Auslagen bestritten, die zur Verwerthung der retrodatirten Objekte erforderlich sind.

24. Rücksichtlich der Ueberschüsse kommen alle in dieser Hinsicht erflossenen Verfügungen zur Anwendung, und es muß beim Ablauf des Zahlungstermines Sorge getragen werden, daß, wo sich keine

Einbringung der in den vorstehenden Artikeln berührten Steuern und Forderungen unternommenen Exekutionsschritte suspendiren.

Wer sich durch solche Exekutionsschritte beschwert findet, muß seine Reklamation bei dem betreffenden Cancelliere anbringen.

Dieser überreicht nach gehörig erhobenen Thatverhältnissen und abgesonderten Aufklärungen von Seite des Einnehmers mit Darstellung seiner Ansichten die Akten der k. k. Delegation zur Entscheidung *).

Anstände ergeben, deren Entscheidung natürlich den Tribunalen überlassen werden muß, dieselben auf die gehörige Art den betreffenden Parteien oder den Hypothekargläubigern abgeführt werden, wobei sich aber von selbst versteht, daß vor Allem die Forderung des Staatsschatzes berichtiget worden seyn müsse.

25. Vor Ablauf des 15ten Tages eines jeden Monates setzet die k. Delegation das Gubernium über den Fortgang in Kenntniß, welchen die Ausführung dieser Vorschriften hat, und legt zugleich eine Zusammenstellung der eingelaufenen Prospekte vor, von welcher in Art. 17 gehandelt worden, selbe muß auf folgende Art zusammengestellt werden:

Distrikt,
Gemeinde,
Schuld der Retrodationen,
Auf Abschlag der Schuld im verflossenen Monate eingegangene Abschlagszahlungen,
Schuldrest,
Allfällige Bemerkungen.

26. Es verstehet sich von selbst, daß in den nächstfolgenden Prospekten der Schuldrest in der ersten Rubrike des Prospektes zu setzen ist.

27. Spätestens im Monate September erstatten die k. Delegationen einen Generalbericht, in welchem die ganze auf die Retrodaten hereingebrachte Summe, der Schuldrest, und die noch vorhandenen Grundstücke ersichtlich gemacht werden müssen, damit sodann die erforderlichen Maßregeln getroffen werden können.

28. In jenen Provinzen, wo die Reimpositionen noch nicht eingeführt sind, in denen aber aus Retrodationen entsprungene Rückstände bestehen, sind indeß bloß die Vorschriften, so auf die Verkaufsversuche, die Beschlagnahme der Früchte und die Verwendung des Eingebrachten Beziehung haben, zur Anwendung zu bringen.

*) Zur Anbringung solcher Beschwerden, so wie der im Art. 133 gestatteten, wurde durch allerhöchste Entschließung vom 4. September 1818 (Gubernialkundmachung vom 17. Oktober 1818) eine dreijährige Frist vom Zustellungstage des Erkenntnisses, wider welches Beschwerde geführet wird, eingeräumt, und zugleich verfügt, daß die wider solche Komunal- und Provinzial-Einnehmer gestatteten Beschwerden dieser

77. Der Einnehmer mag die Exekution wider zahlungssäumige Kontribuenten durch was immer für einen Zeitraum verschieben, so kann er wegen dieses Aufschubes doch keinen höheren Betrag als die in Art. 38 bewilligten 5 Centesimi per Lira von ihnen fordern, selbst wenn er denselben mit ihnen ausdrücklich bedungen hätte.

78. Ein Einnehmer, welcher wissentlich von einem Kontribuenten was immer für einen, wenn auch noch so geringen Mehrbetrag über die in den Einnahmsregistern vorgeschriebene Steuersumme, und die 5 Centisimi per Lira bei einem Saumsale, dann die nach Vorschrift der Art. 54 und 75 entfallenden Exekutionskosten eingehoben hat, muß nicht nur den unbefugt erhobenen Betrag zurückstellen, sondern auch den doppelten Betrag als Strafe entrichten.

Wenn er mehr als man ihm schuldet, durch die gesetzlichen Zwangsmittel eintreibt, tritt außer der obgedachten Zurückzahlungsschuldigkeit, das Verbrechen des Mißbrauchs der Amtsgewalt ein und er verfällt auch in die darauf gesetzlich verhängte Strafe.

79. In dieselbe Strafe verfällt auch der Einnehmer, welcher um seine Privatforderung einzubringen, sich der für die Steuereintreibung angeordneten gesetzlichen Zwangsmittel bedient, und er verliert überdieß die Forderungssumme, oder muß die bereits eingebrachte wieder zurückstellen.

80. Wenn die dreijährige Pachtung der Steuereinhebung abgelaufen ist, kann der Einnehmer die privilegirten Zwangsmittel gegen die Schuldner rückständiger Steuerbeträge noch während 60 aufeinander folgender Tage benützen; wenn er sich derselben aber nach Ablauf dieser 60 Tage bedienet, so verfällt er außer dem eintretenden Verluste der Forderung oder der Rückvergütungs-Verbindlichkeit der empfangenen Summe in die auf die Steuerpressung gedrohte Strafe.

Die Exekutionsschritte jedoch, welche beim Ablauf der berührten 60 Tage bereits eingeleitet sind, können auf dieselbe Art durch vier auf einander folgende Monate fortgesetzt werden.

81. Wenn in den betreffenden Fällen die gedachten Fristen abgelaufen sind, erlischt das Privilegium der besondern Eintreibungsweise gänzlich, und die unberichtigten Steuerforderungen des Einnehmers werden in jeder Beziehung bloße Privatforderungen, als ob sie gar nicht aus Steuerauflagen entsprungen wären, und tritt rücksichtlich derselben die Anordnung des Art. 42 ein.

Art, rücksichtlich welcher nach dem Patente die Verhandlung im politischen Wege nicht statt findet, in Bezug auf die Verjährung nach dem allgemeinen Rechte zu behandeln sind.

82. Die beiden vorhergehenden Artikel sind nicht nur dann wirksam, wenn die Einhebung auf einen Andern übergehet, sondern auch, wenn derselbe Einnehmer, welcher im abgelaufenen Triennium die Pachtung hatte, den neuen Kontrakt weiters übernimmt.

83. Der Komunal-Einnehmer ist gehalten, binnen 15 Tagen nach dem Tage, an welchem er laut Anordnung des Artikels 44 den Betrag jeder Kontributionsrate in die Provinzialkasse abgeführet haben muß, die geschehene Abfuhr bei der Municipal-Kongregation und bei der Komunal-Deputation mit der Empfangsbestätigung des Provinzial-Einnehmers auszuweisen; wenn er dieser Vorschrift nicht nachkommt, hat die betreffende Municipal-Administration das Recht, zur Exekution zu schreiten, und ohne weiters auf Kosten des Einnehmers einen Kontrolleur zu ernennen, indem sie zugleich rücksichtlich der Einhebung und der Kasse, die in dem Art. 97 und den folgenden angeordneten Vorsichtsregeln trifft.

84. Beim Ablauf jeden Jahres legt der Einnehmer der Municipal-Kongregation oder der Komunal-Deputation und den Rechnungsrevidenten seine Geschäftsgebahrung vor; dieselbe wird dann in dem Convento und Gemeinderathe mit den Bemerkungen der Municipal-Kongregation oder Deputation, oder der Rechnungs-Revidenten vorgetragen. Die Versammlung oder der Rath genehmiget dieselbe, oder ergreift im Falle einer Ordnungswidrigkeit diejenigen Maßregeln, die er zur Sicherstellung des Interesse der Gemeinde oder der Kontribuenten für passend hält.

85. Wenn nach Ablauf der dreijährigen Pachtfrist die im Art. 80 erwähnten 60 Tage verstrichen sind, übergibt der Einnehmer der Municipal-Kongregation, oder der Komunal-Deputation alle ihm zur Steuereinhebung im verflossenen Triennium zugestellten Register, und zugleich eine tabellarische Uebersicht aller damals bestehenden Steuerschuldner. Diese Tabelle ist nach der Form der Einhebungs-Register abgefaßt. Die Municipal-Kongregation oder die Komunal-Deputation vergleichen unter Zuziehung des Sekretärs und des Cancelliere des Distriktes diese Tabelle mit den gedachten Registern, und wenn sie dieselbe übereinstimmend befinden, bestätigen sie am Schlusse derselben, daß die dort aufgeführten Posten in den übernommenen Registern auf dieselbe Art wie in der Tabelle unausgefüllt erscheinen, die mit diesem Certifikate versehene Tabelle wird dann dem ausgetretenen Einnehmer übergeben, um davon, wider seine Schuldner, im Falle eines gerichtlichen Einschreitens Gebrauch zu machen.

86. Bei der ersten Zusammenberufung, oder bei der ersten Versammlung des Gemeinderathes wird der Rechnungsabschluß des Ein-

nehmers für das letzte Jahr vorgetragen, der der vorausgegangenen zwei Jahre revidirt, die Richtigkeit des Uebergabsverzeichnisses in Bezug der Einnahmsregister untersucht, und wenn sich kein Anstand ergibt, mit ihm die vollständige Abrechnung gepflogen, und ihm über die geführte Steuereinhebung das Absolutorium ertheilet.

87. Nach Ablauf der dreijährigen für die Einhebung bestimmten Pachtungsfrist darf dieselbe ohne eine besondere Gubernialermächtigung weder neuerdings bestätiget noch verlängert werden, so zwar, daß jeder ohne letztere festgesetzte Termin oder abgeschlossene Kontrakt als ganz ungültig und nicht verabredet angesehen werden muß.

88. Der Tod des Einnehmers löset den Kontrakt nicht auf. Die Erben oder die Kaventen müssen denselben bis zu Ende fortsetzen; und wenn keines der im 11. Artikel angeführten Hindernisse bestehet, wird ihnen das Ernennungsdekret zur Ausübung der Pachtung ausgefertiget, im entgegengesetzten Falle aber müssen sie ein geeignetes Individuum zum Einnehmer in Vorschlag bringen.

Die Zahlungsunfähigkeit des Einnehmers und seines Kaventen, dieselbe mag aus einer geschehenen Güterabtretung, oder aus der Eröffnung des Konkurses, oder aus einer von dem Provinzial-Einnehmer wider sie eingeleiteten Exekution sich darstellen, so wie auch die Verurtheilung des Einnehmers zu einer Strafe wegen eines begangenen Verbrechens, gibt die hinlängliche Veranlassung zur Auflösung des Kontraktes auch während der dreijährigen Frist, und berechtiget die Komunal-Verwaltung dem Einnehmer die Einnahmsregister abzunehmen.

Wenn der Einnehmer in eine Kriminal-Untersuchung gezogen wird, ist er sogleich von der Ausübung der Einhebung zu entfernen, und er oder sein Bürge muß eine ganz anstandlose Person zu deren Besorgung in Vorschlag bringen.

89. Während der Dauer des Kontraktes ist eine Cession desselben nur dann als gültig anzusehen, wenn die Zustimmung der betreffenden Gemeinde-Verwaltung, der Provinzial-Kongregation und des k. k. Delegaten erfolgt, dem die Ausfertigung des Dekretes für den Einnehmer zustehet.

90. Alle die Steuern betreffenden Akten, Rechnungen, Kundmachungen ꝛc. sind vom Stempel und jeder Art von Taxen befreiet.

Zweiter Titel.

Von der Einhebuug durch aufgestellte Beamte.

91. Im Falle, als sich Niemand um die Steuereinhebung beworben, und es auch der Provinzial-Kongregation und der k. k.

Delegaten nicht gelungen wäre, gegen was immer für ein Einhebungsperzent für eine Gemeinde einen Einnehmer a scosso e non scosso zu finden, so ernennet der k. Delegat auf ein Jahr einen ämtlichen Einnehmer ohne diese Haftungs-Verbindlichkeit gegen die möglichst geringe Provision und die hier weiter unten folgenden Bedingungen.

Der ernannte Einnehmer muß die erforderliche Kaution leisten und es darf rücksichtlich seiner keiner der im Art. 11 berührten Ausnahmsfälle obwalten.

92. Wenn der k. Delegat Niemanden findet, welcher die Einhebung mit der Verbindlichkeit der Sicherstellung übernehmen wollte, muß er auf ein Jahr als Einnehmer von Amtswegen eben so viele der höher angeschlagenen Besitzer nach der Ordnung des Besitzthumes ernennen, als zur Bildung des 4. Theiles des Gemeinde-Anschlages erforderlich sind.

Der Podestà oder der erste Gemeinde-Deputirte ist niemals unter der Zahl der höher Angeschlagenen begriffen.

93. Die gedachten höher angeschlagenen Besitzer sind nicht befugt, die Uebernahme des Einnehmer-Geschäfts zu verweigern.

Sie bestimmen einen aus ihrer Mitte, oder eine andere Person als ihren Bevollmächtigten, und setzen davon den Podestà, oder den ersten Deputirten 20 Tage vor dem Verfall der ersten Steuerrate in Kenntniß. Wird dieß unterlassen, so ernennt der Podestà oder der erste Deputirte einen aus ihnen, welcher unter Solidarhaftung sie gegenüber von den Kontribuenten und der Gemeinde vorzustellen hat.

94. Die auf gedachte Art als Einnehmer von Amtswegen aufgestellten höher Besteuerten haben weder die Verbindlichkeit des scosso o non scosso noch eine Sicherstellung zu leisten.

Ihre im Gemeinde-Bezirke gelegenen Güter haften in solidum für die Erfüllung der ihnen durch gegenwärtiges Gesetz auferlegten Verbindlichkeiten gegen Vorbehalt des ihnen unter sich zustehenden Regresses.

95. Diesen Einnehmern von Amtswegen oder deren Bevollmächtigten werden drei Einhebungsperzente bewilliget. Wenn sie eine Sicherstellung leisten, erhalten sie 5 Prozente als Provision.

96. Um die Güter der höher Besteuerten mit der erforderlichen Haftung zu belegen, muß der Podestà oder der erste Deputirte Fürsorge treffen, daß dieserhalb die erforderliche Inskription bei dem Hypothekenamte geschehe, für welche aber nur die dem Konservator bestimmten Gebühren zu berichtigen sind, die sohin der Gemeinde zur Last fallen.

97. Der von Amtswegen aufgestellte Einnehmer, oder der gedachte

von den höher Besteuerten ernannte Bevollmächtigte muß in den letzten fünf Tagen, welche unmittelbar der Verfallszeit der Steuerrate vorausgehen, im Orte, wo die Einhebung zu geschehen hat, sich einfinden, und dort zum Behufe des Geldempfanges von 9 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags verbleiben.

Am letzten der besagten fünf Tage muß er bis in die Nacht verbleiben. Den während dieser 5 Tage vor sich gehenden Geldeinhebungen wohnt ein vom Podestà oder dem Deputirten unter ihrer Verantwortlichkeit ernannter Abgeordneter auf Kosten der Gemeinde oder der Gemeinden bei.

98. Die einkassirten Gelder werden sogleich in eine mit zwei Schlüsseln (Schlössern) versehene Kassetruhe hinterlegt, den einen Schlüssel behält der Einnehmer oder der Bevollmächtigte, den andern der Kontrollor.

Die Kasse wird unter der Obsorge und Verantwortlichkeit des Podestà oder der Deputirten (welche in dieser Beziehung als Verwahrer öffentlicher Gelder anzusehen) in dem Gemeindehause, oder im Hause des ersten Deputirten, oder in einem geeigneten Hause an einem Orte und auf eine Art, so der Sicherheit am meisten entspricht, aufbewahret.

99. Der Podestà und die Deputation bezeichnen in der öffentlichen Kundmachung, von welcher im Artikel 37 gehandelt wird, den Ort der Einhebung, den Namen des Einnehmers, oder seines Bevollmächtigten und des Kontrollors.

100. Am Vormittage des auf den für die Zahlung bestimmten Verfallstag folgenden Tages untersucht der Podestà oder die Deputation, oder deren Stellvertreter die Einnahmsregister und die Kasse des Einnehmers, nimmt mit Dazwischenkunft des Einnehmers oder seines Abgeordneten, und des Kontrollors die Skontrirung derselben vor, und macht in einem von allen Gegenwärtigen unterfertigten Protokolle:

1. Die eingehobene Summe,

2. die Münzgattung, nämlich Gold, Silber, Scheide- oder Kupfermünze, aus welchen sie besteht,

3. die von der verfallenen Steuer noch ausständige Summe ersichtlich.

101. Der Podestà oder die Deputation trägt sodann dem Einnehmer auf, alles in der Kasse vorhandene Geld ohne irgend einen Abzug und ohne Veränderung der Münzgattungen nebst einer getreuen Abschrift des im vorhergehenden Artikel gedachten Protokolles binnen der darauf folgenden 5 Tage in die Kasse des Provinzial-Einnehmers

abzuführen, bei sonst den Einnehmer zu treffender Folge, das Pochale und die Exekutionskosten dem Provinzial-Einnehmer, in so weit sie die dem Staatsschatze gebührenden Gelder betreffen, vergüten zu müssen. Der rücksichtlich des nicht eingebrachten Betrages zu leistende Caposoldo fällt der Gemeinde zur Last.

102. Die Municipal-Kongregation oder Deputation erläßt unmittelbar, und nicht später als den dritten Tag nach Verfall des Steuerbetrages, eine Kundmachung, mittelst welcher sie die Schuldner, so nicht gezahlt haben, auffordert, binnen der folgenden fünf Tage die Summe, welche jeder schuldet, so wie auch den der Gemeinde zukommenden Strafbetrag zu berichtigen, mit dem Beisatze, daß im Falle der Nichtzahlung sogleich wider sie die Pfändung vorgenommen und zur Veräußerung ihrer beweglichen, dann im Nothfalle auch ihrer unbeweglichen Güter auf ihre Kosten, geschritten werden würde.

103. Zur Uebernahme der von den Zahlungssäumigen einzutreibenden Gelder wird die Steuerkasse bis nach Ablauf des fünften Tages von 9 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags auf die im Artikel 97 vorgeschriebene Art und Weise offen gehalten.

104. Wenn seit der Kundmachung der von der Kongregation erlassenen Aufforderung fünf Tage verstrichen sind, ist der von Amtswegen bestellte Einnehmer verpflichtet, wider die Zahlungssäumigen sogleich die Pfändung vorzunehmen, und zwar auf die Art, daß die Pfändung gegen alle säumigen Schuldner ohne Ausnahme längstens binnen 15 Tagen vom Ablaufe des gedachten fünften Tages an, vollständig ausgeführet seyn muß.

105. Der Einnehmer oder sein Bevollmächtigter muß sich rücksichtlich der bei Vornahme der Pfändung in Bezug auf die Gegenstände zu beobachtenden Reihenfolge an die Anordnungen der vorstehenden Artikel 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60 halten.

106. Der Einnehmer oder sein Bevollmächtigter ist bei der durch den Cursor vorzunehmenden Pfändung zugegen, und der Kontribuent kann die Zahlung der schuldigen Steuer, der Strafgelder und der Exekutionskosten zu seinen Handen machen.

107. Es darf dem Schuldner zur Einlösung der Pfänder kein längerer als ein fünfzehntägiger Termin gestattet werden, ein dreitägiger aber dann, wenn lebende oder solche Gegenstände in die Pfändung gezogen worden, deren Aufbehaltung kostspielig ist.

108. Wenn die gedachten Termine verstrichen sind, ohne daß vom Schuldner die Zahlung der schuldigen Steuer, des Caposoldo und der Kosten entrichtet worden, ist der Einnehmer verpflichtet, binnen der unmittelbar darauf folgenden drei Tage die gepfändeten beweglichen,

und binnen 20 Tagen die gepfändeten unbeweglichen Güter mittelst öffentlicher Feilbietung veräußern zu lassen. Die Formalität und Rechtswirkung einer solchen Feilbietung sind dieselben, wie sie bereits im Art. 65 und dem darauf folgenden Artikel angeführt worden.

109. Der bei der Licitation zur Tilgung der rückständigen Steuer eingehobene entsprechende Geldbetrag wird in die nach dem Art. 98 dem Podestà oder Deputirten anvertraute Kasse eingezahlt, und gelanget von da in die Kasse des Provinzial-Einnehmers nach Vorschrift des Art. 102, die eingebrachten Pfändungs- und Licitationskosten kommen dem Einnehmer zu Guten, als Entschädigung für ihre in solchen Fällen zu machenden Auslagen.

Der Strafbetrag kömmt der Gemeinde zu Guten, als Entschädigung für jenen, welchen sie dem Provinzial-Einnehmer zu entrichten gehalten sind.

110. Wenn die Vornahme der Pfändung und der Licitation um mehr als fünf Tage nach den oben dazu bestimmten Fristen verzögert wird, müssen die Einnehmer den rückständigen Betrag aus Eigenem berichtigen, mit Vorbehalt des Regreßrechtes, welches sie wider die Schuldner mit den für den Staatsschatz bestehenden privilegirten Zwangsmitteln geltend machen können.

Zur Einbringung solcher von den Einnehmern zu tilgenden Rückstände müssen der Podestà oder die administrirenden Deputirten unter ihrer eigenen Dafürhaftung unverzüglich zur Pfändung und Feilbietung der dem Einnehmer eigenthümlichen Güter schreiten, und den eingebrachten Geldbetrag ohne mindesten Verzug in die Kasse des Provinzial-Einnehmers abführen.

Der Cancelliere del censo ist unter eigener Dafürhaftung nur verbunden, darüber zu wachen, daß der Podestà und die Deputirten ohne Verzug das im gegenwärtigen Artikel Angeordnete ausführen.

111. In Bezug alles dessen, worüber in diesem 2ten Titel nichts Besonderes verfügt ist, sind die von Amtswegen aufgestellten Einnehmer an alle für die Einnehmer durch Verpachtung aufgestellten Gesetze und Vorschriften gebunden.

III. Titel.

Von den Provinzial-Einnehmern.

112. In jeder Provinz befindet sich bei der Provinzial-Kongregation ein Einnehmer (ricevitore), welcher zugleich der Provinzialkassier ist, und mittelst einer bei der Kongregation selbst unter den oben für die Pachtung der Steuereinhebungen (esattorie), vorgeschriebenen Modalitäten abgehaltenen öffentlichen Feilbietung gewählt wird.

113. Der Referent (Relatore) der Kongregation muß das Protokoll führen, und die Unterschriften kontrasigniren.

114. Auch für den Provinzial-Einnehmer gelten die in den vorhergehenden Art. 1, 13, 14, 87, 88, 89 und 90 gegebenen Vorschriften.

115. Die Besoldung des Provinzial-Einnehmers wird aus der Provinzialkasse gezahlet. Das Gubernium weiset ihm das mit den nöthigen Einrichtungsstücken versehene Lokal zur Ausübung seiner Amtirung an, liefert ihm aber die dabei nothwendigen verbrauchbaren Artikel, als: Kassebücher, Papier und dergleichen. Der Sold der untergeordneten Beamten, die bei der Transportirung der Gelder in die (tesoreria) Centralkasse und überhaupt jede andere bei Ausübung des Einhebungsgeschäftes entspringende Ausgabe fällt dem Einnehmer zur Last.

116. Zur Erlangung der Provinzial-Steuereinhebung sind nicht geeignet: wer gegen die Provinz einen Prozeß anhängig hat, wer an ihrer Verwaltung Theil hat, wer mit denjenigen im Verwandschaftsverhältniß bürgerlichen Rechtes bis zum 3ten Grade einschließlich sich befindet, die nach ihrer aufhabenden Amtspflicht seine Geschäftsgebahrung kontrolliren müssen, oder der mit solchen Personen in einem der im Art. 11 ausgedrückten Verhältnisse steht, oder der sich in einem der in diesem Artikel ausgedrückten Ausschließungsfalle befindet.

117. Sobald die Feilbietung der Provinzial-Steuereinhebung erfolgt und die angebotene Sicherstellung von der Provinzial-Kongregation angenommen ist, werden die Akten mit den erforderlichen Bemerkungen der Central-Kongregation übergeben. Diese legt sie mit ihrem Antrage dem Gubernium vor, welches, nach Einvernehmung des Fiskalamtes, den Kontrakt, wenn die angeordneten Vorschriften dabei beobachtet worden, begnehmigt, und im entgegengesetzten Falle die Abhaltung einer neuerlichen Feilbietung anordnet.

118. Dem Provinzial-Einnehmer wird anvertraut, die Uebernahme aller vom Komunal-Einnehmer abgeführten, dem Staatsschatze gebührenden und zur Bestreitung der Staats- und Provinzial-Ausgaben bestimmten Gelder, so wie die der im baren Gelde sich ergebenden, den Provinzen eigenthümlich gehörigen Einnahmen. Ihm ist ferners auch die Manipulatien mit den Geldern anvertraut, welche vom Gubernium für die Provinzial-Kongregation, oder für die k. k. Delegation an ihn angewiesen werden.

119. Der Provinzial-Einnehmer darf aus den, dem Staatsschatze gehörigen Geldern nur über ausdrückliche Anordnung des Guberniums eine Zahlung leisten.

120. Er kann aus den für die Provinzal-Ausgaben bestimmten

Geldern keine Zahlung leisten, es sey denn über förmlichen Auftrag der Kongregation, der vom Delegaten, oder dessen Stellvertreter und einem Deputirten vidirt und von dem Rechnungsführer kontrasignirt seyn muß.

121. Er kann auch über was immer für einen in die Kompetenz der k. k. Delegation gehörigen Betrag nur über einen förmlichen Auftrag derselben verfügen.

122. Binnen der zunächst auf den Tag, an welchem die Komunal-Einnehmer nach dem Art. 44 die Steuer-Raten in die Provinzialkasse abgeführet haben sollen, muß der Provinzial-Einnehmer a scosso e non scosso die für das Aerar oder den Staat bestimmte Summe auf seine Gefahr und Unkosten in die Centralkasse abführen.

123. In Bezug auf die Gemeinden, wo ein Einnehmer von Amtswegen besteht, ist der Provinzial-Einnehmer nur für die wirklich empfangene Summe, und zwar in der Gattung und Anzahl der Münzen, wie sie beim Komunal-Einnehmer eingegangen ist, und zwar genau nach den Resultaten des im Art. 100 berührten Protokolles, so er in einem solchen Falle bei der Central-Kasse vorzuweisen hat.

124. Wenn der Provinzial-Einnehmer binnen der gedachten Frist die vorgeschriebene Einzahlung nicht leistet, so verfällt er rücksichtlich des unberichtigten Betrages in die Strafe von 5 Prozent, und wird sogleich durch die gesetzlichen Zwangsmittel zur Zahlung verhalten.

125. Diesem Pönale von 5 Prozent ist er auch bei einer Verzögerung jener Zahlungen unterworfen, welche er in Folge der Anordnungen des Guberniums oder der Kongregation, oder der k. Delegation nach ihrem ämtlichen Wirkungskreise in Gemäßheit der Art. 119, 120, 121 zu leisten schuldig gewesen wäre, welches Pönale demjenigen zu Guten kommt, den der Nachtheil dieser Zahlungsverspätung getroffen hat.

126. Der nothwendigen Konsequenz halber sind auch auf die Provinzial-Einnehmer die Anordnungen der Art. 47, 48 und 49 anwendbar.

127. Nach Ablauf der den Komunal-Einnehmern zur nothwendigen Abfuhr ihrer Kontributionsraten bestimmten Frist, steht dem Provinzial-Einnehmer das Recht zu, rücksichtlich der nicht eingezahlten Summe wie im Art. 50 bestimmt, 5 Prozent zu begehren, und nach Verstreichung der weiters darauf folgenden 15 Tage, wie im Art. 52 bestimmt ist, kann er sie zur Zahlung mittelst der gesetzlichen Zwangsmittel verhalten.

§. 128. Bei Ausführung des Exekutions-Verfahrens wider die Komunal-Einnehmer und ihre Kaventen befolgt er die in den Art. 55 bis einschließlich 75 vorgeschriebene Methode und Form, mit der einzigen Ausnahme, daß die Relationen der Cursoren, und die Licitationsakten dem Sekretariat der Provinzial-Kongregation überreicht werden *).

129. Wenn durch die, wider den Komunal-Einnehmer und seinen Kaventen vollbrachte Exekution der Provinzial-Einnehmer nicht rücksichtlich seiner ganzen Forderung die Befriedigung erhalten hat, so ist er berechtiget, den Rest seiner Forderung durch unmittelbare Exekutionsführung wider die gegen den Komunal-Einnehmer in Steuerzahlungsrückständen verbliebenen einzelnen Kontribuenten hereinzubringen.

130. Im Falle, daß es dem Einnehmer auf diesem Wege nicht gelänge, seine Guthabung zu erhalten, muß er sich an die Provinzial-Kongregation wenden, damit diese sogleich Fürsehung treffe, daß er befriediget werde, und zwar nach Maßgabe des Grundsatzes, daß jede Gemeinde dem Staatsschatze für die vollständige Berichtigung der ihr anrepartirten Steuer-Quote haftbar sey.

131. Wenn eine Municipal-Kongregation, oder ein Cancelliere del censo aus dem Grunde, weil ein Komunal-Einnehmer der wegen der von Rate zu Rate zum Beweise der in die Provinzialkasse geschehenen Abfuhr vorzulegenden Empfangsbestätigung der im Art. 83 enthaltenen Vorschrift nicht nachgekommen ist, bei dem Provinzial-Einnehmer zu dem Behufe einschreitet, damit wider den Komunal-Einnehmer, der diese Ausweisung unterlassen, mit der Exekution vorgegangen werde, muß der Provinzial-Einnehmer und zwar spätestens binnen einer Zeitfrist vom 15 Tagen, sowohl den Einnehmer, als dessen Kaventen exekutiren, widrigens er des Rechtes auf die ihm im Art. 130 zugedachte Vergütungsleistung verlustig wird.

132. Die zu Gunsten der Komunal-Einnehmer und der für sie

*) Der von dem venetianischen Gubernium erhobene Zweifel, ob der Provinzial-Einnehmer auch rücksichtlich der als Kaution bestellten Güter des Komunal-Einnehmers die Fiscalexekution ohne Rücksicht auf einen ausgebrochenen Konkurs fortsetzen könne, oder ob er dann wie jeder Gläubiger seine Forderung anmelden müsse, und das privilegirte Exekutions-Verfahren nur gegen Sicherstellung de Restituendo fortsetzen dürfe, haben Se. Majestät mittelst der am 22. December 1820 bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 7. Februar 1820 zu bestimmen befunden, daß in einem solchen Falle sich strenge an die Anordnung des §. 128 des Patentes vom 18. April 1816 zu halten sei.

in solidum und subsidiarisch haftenden Personen in den Art. 39, 41, 42, 43, 77, 78, 79, 80, 81 und 82 enthaltenen Verfügungen, haben auch gegenüber vom Provinzial-Einnehmer Platz zu greifen.

133. Die Anstände, so sich zwischen dem Provinzial-Einnehmer und der Kongregation, oder zwischen dem Komunal-Einnehmer und seinem Kaventen, oder zwischen der Komunal-Kongregation oder Deputation und ihren Kontribuenten in auf die Ausführung dieses Patentes Bezug habenden Fällen ergeben, gehören zur unmittelbaren Entscheidung der k. Delegationen nach Einvernehmung der Provinzial-Kongregation, und in letzter Instanz zu der des Guberniums.

Daher keine Gerichtsbehörde oder Tribunal, wenn es auch ein Höheres wäre, befugt ist, gegen die Handlungen und Vorgänge, sowohl der gedachten Einnehmer, als auch der mitwirkenden, administrativen Behörden gerichtete Beschwerden anzunehmen, so wie es diesen auch untersagt ist, einen Rechtsstreit bei den Justizbehörden und Tribunalen anhängig zu machen, es sey denn, daß die k. Delegation oder das Gubernium den Gegenstand auf den Rechtsweg verwiesen hätten.

134. Die im Gange befindlichen Eintreibungen können nur in den in den Art. 47 und 48 enthaltenen Fällen eingestellet werden.

135. Innerhalb 15 Tagen nach Ablauf der zur Einzahlung in die Centralkasse bestimmten Frist muß der Provinzial-Einnehmer bei der Provinzial-Kongregation mit der Abfuhrsquittung einer dieser Kassen sich ausweisen.

136. Unterläßt er diese Ausweisung, so kann die Kongregation zur Sicherstellung des Staatsschatzes oder der Provinz durch einen besonderen Abgeordneten die Exekutionsführung wider ihn und seinen Kaventen einleiten, zugleich aber auf Kosten und Gefahr desselben und seines Kaventen zur Ernennung eines neuen Einnehmers schreiten.

137. Der Provinzial-Einnehmer muß ein genaues Journal über Einnahme und Ausgabe führen, er wird damit von der Kongregation alle drei Monate verlegt.

138. Am Schlusse jeden Quartals werden die Rechnungen des Einnehmers von dem Buchhalter der Kongregation in Gegenwart zweier Mitglieder derselben untersucht, und ein Kassenschluß gemacht.

Der Buchhalter übernimmt gegen Empfangsschein die gedachten Kassejournale mit ihren Belegen und überträgt den aus dem Kassenabschlusse sich ergebenen Kassenrest in das Einnahmsjournal des nächsten Quartals.

139. Nach Ende der dreijährigen Frist und nach Ablauf aller im Art. 80 festgesetzten Termine nimmt die Kongregation dem Provinzial-

Einnehmer alle auf die besorgte Einhebung Bezug habenden Bücher und Register ab, und übergibt ihm zugleich einen Auszug, welcher die Namen derjenigen, so nach den besagten Registern als Schuldner des Einnehmers sich darstellen, und den Betrag enthält, welchen jeder noch schuldet, damit er sich dessen beim gerichtlichen Verfahren wider dieselben bedienen könne.

140. Der Buchhalter der Kongregation bildet unter Mitwirkung des Provinzial-Einnehmers mittelst der dreimonatlichen Kasseabschlüsse und der gedachten abgenommenen Kassejournale den General-Rechnungsausweis, welcher von der Kongregation und der Delegation untersucht, und mit deren Antrag dem Gubernium vorgelegt wird, welches, wenn sich kein Anstand ergibt, die Ertheilung eines vollständigen Rechnungsabsolutoriums über das vom bestandenen Einnehmer geführte Einhebungsgeschäft und die Devinkulirung der von ihm bestellten Kaution verfüget.

141. Die über diesen Gegenstand von der erloschenen Regierung unterm 22. März 1804, 10. Oktober und 23. Dezember 1811 erlassenen Anordnungen werden hiemit als aufgehoben erklärt.

IV. Titel.

Vorübergehende Verfügungen.

142. Alle auf gesetzmäßige Art abgeschlossenen Kontrakte über Komunal-Steuer-Einhebungen a scosso e non iscosso behalten bis zu ihrem Ablaufe volle Rechtswirkung.

143. Wenn nicht in allen Gemeinden eines und desselben Bezirkes die bestehenden Kontrakte eine gleiche Erlöschungszeit haben, so muß bei Erneuerung der Pachtungen für die Zukunft diese gleichmäßige Erlöschung erzielet werden.

144. So lange in unsern dem Gubernium von Venedig zugewiesenen Provinzen das Steuer-Provisorium besteht, muß in Gemäßheit unserer allerhöchsten Entschließung vom 20. September 1815 die Besoldung der Komunal-Einnehmer, in sofern selbe nicht die eigenen Einkünfte der betreffenden Gemeinden angeht, aus einem allgemeinen Fonde bestritten werden.

145. Während der Dauer des Steuerprovisoriums soll in diesen Provinzen der Katastralwerth der Grundstücke zum Behufe auf die im Artikel 70 ausgedrückten Wirkungen aus der Einlage (Scutato) entnommen werden, welcher bei der von uns mittelst Beschlusses vom 20. September 1815 festgesetzten Grundsteuer als Vertheilungsmaßstab zu dienen hat.

146. Die rücksichtlich der Provinzial-Steuer-Einhebungen a scosso

e non scosso bestehenden Kontrakte haben ohne Unterschied bis Ende Dezember des laufenden Jahres 1816 ihre Wirksamkeit zu behalten. In diesem Zeitpunkte erlöschen diese Kontrakte, insoferne deren Fortdauer nicht von den betreffenden Gubernien über die in dem öffentlichen Verwaltungssysteme eingetretenen Veränderungen als zweckmäßig befunden würde.

147. Die Gubernien von Mailand und Venedig haben die nöthige Fürsehung zu treffen, daß die Steuereinhebung nach Maßgabe der bestehenden Kontrakte nicht durch die neue Territorialeinrichtung gehindert werde, und das Nöthige wegen Ersetzung der Provinzial-Einnehmer, welche sie mit Ablauf des Jahres zu entfernen gedenken, einzuleiten; letzteren muß jedoch wenigstens drei Monate vor ihrer Entfernung die Aufkündigung gemacht werden *).

§. 42.

Nach vorausgeschickten Exekutionspatenten erscheint es noch zweckmäßig, einige allgemeine Grundsätze über das Exekutionsverfahren anzuführen, welche theils durch spezielle Gesetze ausdrücklich sanktionirt sind, theils aus den gedachten Exekutions-Ordnungen fließen:

I. Durch das Hofdekret vom 19. Jänner 1784 a. und b. ist der Grundsatz ausgesprochen, daß, wenn es auf Eintreibung eines Ausstandes einer Landesanlage ankömmt, die Sache keineswegs in eine gerichtliche Einklagung oder rechtliches Verfahren geleitet, sondern von der Obrigkeit in diesen Fällen auf Anrufen der Beamten die Exekution unmittelbar geleistet werden soll; in denen hiebei ausfallenden Pfändungen, Feilbiethungen und Schätzungen beweglicher oder unbeweglicher Güter soll sich in der Art des Benehmens und der Fristen nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung geachtet werden.

Nach dem Hofdekrete vom 6. November 1786 sollen bei einem Konkurse alle Forderungen überhaupt, folglich auch die landesfürstlichen Gaben der Ordnung nach angemeldet, und in der Liquidation und Klassifikation mit allen übrigen gleich behandelt werden; jedoch schon mit dem Hofdekrete vom 23. September 1796, Nr. 312 der J. G. S., wurde dieses dahin geändert, daß Kontributions-Rückstände bei ausgebrochenem Konkurse zwar dem Vermögensverwalter angezeigt, aber nicht vor dem Konkurse liquidirt zu werden brauchen, endlich wurde mit Hofdekret vom 3. Februar 1821, Nr. 1737 der J. G. S. angeordnet:

*) Die für Dalmatien gültigen Steuer-Exekutions-Vorschriften befinden sich in dem §. 267 des ersten Theiles dieses Werkes vorkommenden für dieses Königreich erlassenen Zehentpatente.

Vor Eröffnung des Konkurses verfallene Steuerbeträge sind zwar binnen der allgemein festgesetzten Ediktal-Frist bei der Konkurs-Instanz anzuzeigen oder anzumelden; jedoch kann über die Verbindlichkeit der Masse oder des Gemeinschuldners zur Bezahlung der Steuern, oder über den Betrag der Steuer-Rückstände auch im Konkurse keine gerichtliche Verhandlung oder Entscheidung statt finden, sondern die Konkurs-Instanz hat die durch Amtsurkunden oder Verfügungen politischer oder Kameral-Behörden ausgewiesenen Steuerrückstände bloß dem Massevertreter und Vermögens-Verwalter bekannt zu machen, in das Klassifikationsurtheil aufzunehmen, und die Berichtigung derselben, so weit sie nach den Gesetzen und dem Zustande der Masse möglich ist, zu veranstalten. Dem Massevertreter bleibt unbenommen, gegründete Einwendungen gegen die Forderungen der Steuerämter bei höheren politischen und Kameral-Behörden anzubringen. In Rücksicht der erst nach eröffnetem Konkurse verfallenen Steuern bedarf es keiner Anmeldung; sie sind von dem Vermögensverwalter zu berichtigen, und in der Rechnung über die Verwaltung der Masse in Ausgabe zu bringen.

§. 43.

II. In Bezug auf das gesetzliche Pfand- und Vorzugsrecht der l. f. Grundsteuer wurde:

I) das rücksichtlich der von einem Gute nicht über drei Jahre ausständigen Steuern schon in den ältern Landtafeln und Grundbuchspatenten zugestandene gesetzliche Hypothekar- und Vorzugsrecht vor allen übrigen auf der Realität bestehenden Hypothekarrechten auch ausdrücklich in den Hofdekreten vom 15. April und 16. September 1825, dann vom 1. September 1826 und 4. November 1831 (J. G. S. Nr. 2089, 2132, 2218) ausgesprochen, und ihnen insbesondere auch durch das Hofdekret vom 4. November 1831 (J. G. S. Nr. 2533) das Vorrecht vor allen grundherrlichen Forderungen eingeräumet.

II) Aber auch rücksichtlich des von einer Realität über drei Jahre ausständigen Steuerbetrages dürfte ein gesetzliches Pfandrecht aus folgenden Gründen zu behaupten seyn:

Das a. b. G. B. spricht sich im §. 450 dahin aus, daß die Fälle, in welchen das Gesetz Jemanden ein Pfandrecht einräumt, am gehörigen Orte des Gesetzbuches und bei dem Verfahren in Konkursfällen angegeben seyen; von einem gesetzlichen Hypothekarrechte der l. f. Grundsteuer kömmt aber im b. G. B. nichts vor, es muß also auf die Konkursordnung Rücksicht genommen werden.

Nun gibt es aber

A. Provinzen, wo die a. b. G. O. und die a. K. O. Gesetzkraft haben *).

B. Provinzen, wo die W. G. G. O. vom Jahre 1796 Gesetzeskraft hat **).

§. 44.

Was nun ad A, die Provinzen betrifft, wo die a. b. G. O. und die a. K. O. Gesetzeskraft haben, ist Folgendes zu bemerken:

Die a. K. O. vom 1. Mai 1781 (J. G. S. Nr. 14) beruft sich im §. 17; so wie die H. D. vom 20. Juni 1782, f), und vom

*) Die Josephinische Gerichtsordnung gilt: in allen der obersten Justizstelle in Wien untergeordneten Provinzen, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, und den unten sub I. erwähnten Ländern (Patent vom 1. Mai 1781, Nr. 13 und 14; 1. November 1781, Nr. 27 und 9. April 1782, Nr. 41). Sie wurde wieder eingeführt in den neu acquirirten Provinzen:

1) Kärnten, Krain, Görz und Triest am 1. November 1814 (Hofdekret vom 20 September 1814, Nr. 1102, 1) und 2), und

2) in dem Inn- und Hausruckviertel, und zwar zuerst das 25. Kapitel am 1. Oktober 1816 (Hofdekret vom 3. August 1816, Nr. 1272), bald hierauf im ganzen Umfange (Hofdekret vom 4. Oktober 1816).

**) I. In folgenden der obersten Justizstelle in Wien untergeordneten Provinzen:

a) in Ostgalizien und in der Bukowina seit 1. Mai 1807 (Patent vom 15. Jänner 1807, Nr. 797);

b) im Herzogthume Salzburg, und zwar: das 25. Kapitel seit 1. Oktober 1816, die ganze G. O. seit 1. August 1817 (Hofdekret vom 3. August 1816, Nr. 1272; Kundmachung vom 4. Oktober 1816 und Hofkanzleidekret vom 16. Juli 1817);

c) in Tirol und Vorarlberg seit 15. September 1814, und in dem Amte Wils, im Ziller- und Brixenthale seit 1. Oktober 1816 (Organisirungspatent vom 12. August 1814 und Hofdekret vom 20. Juli 1816, Nr. 1267); und zwar in Südtirol in der italienischen Uebersetzung. Eben so

d) in Istrien seit 1. Juli 1815 (Patent vom 24. April 1815, Nr. 1147 und Hofdekret vom 4. Mai 1816, Nr. 1240);

e) in Triest bei dem Stadt- und Landrechte, so wie bei dem Merkantil-, Wechsel- und Seegerichte rücksichtlich der dem Wirkungskreise dieser Gerichte zugewiesenen Bezirke Istriens (Hofdekret vom 5. August 1823, Nr. 1959, und vom 4. November 1823); und

f) in Dalmatien seit 1. Juli 1815, so wie in den später dazu gewiesenen Inseln (Hofdekret vom 7. Juni 1816, Nr. 1253, 23. Juli 1816, Nr. 1268, und 2. November 1819, Nr. 1620, 20) und

II. unter dem ital. Senate der obersten Justizstelle in Verona

g) im lombardisch-venetianischen Königreiche seit 1. Juli 1815 (Patent vom 24. April 1815).

7. Februar 1783 e) (J. G. S. Nr. 55 und 120) rücksichtlich der in Ansehung eines Gutes bestehenden Hypotekarrechte auf die Landtafel und Vormerkungspatente; der §. 16 der a. K. O. spricht sich dahin aus, daß die landesfürstlichen Gaben so zu klassifiziren sind, wie es bisher Kraft der bestehenden Gesetze üblich war; es ist demnach in dieser Hinsicht auch das römische Recht, welches so wie in Deutschland überhaupt auch in den österreichischen Provinzen Gesetzeskraft hatte, in dieser Beziehung als Entscheidungsquelle anzusehen; dieses räumt aber den Steuern ausdrücklich ein gesetzliches Pfandrecht auf die Güter des Steuerschuldners ein, das übrigens allen andern wie immer gearteten Rechten und Ansprüchen vorgeht, und ohne irgend eine Zeitbeschränkung ausgesprochen ist *).

Nicht minder haben die geschriebenen Exekutionsordnungen, Landtafel- und Grundbuchspatente und andere Gesetze, wenn sie gleich selbst Beschränkungen jenes Pfand- und Vorrechtes der Steuern anordneten, dennoch anerkannt, daß ihnen selbes schon nach den gemeinen Rechten und Landesgewohnheiten, und zwar ohne die erst durch sie eingeführte Zeitbeschränkung zugekommen sey. Zum Beweise dessen dienen die Verordnung vom 27. Juli und vom 25. September 1655 (Suttingers Consuetudines austriacae unter den Schlagwörtern »Exekutionsordnung« und »Landschafts-Exekution und Lands-Anlagen-Verjährungen«), die auf die früheren Exekutionsordnungen vom Jahre 1572 und 1592 sich beziehende Exekutionsordnung vom 31. Dezember 1671 (Codex austriacus Bd. I. S. 309), die Verordnung vom 5. Jänner 1703 (Codex austriacus Bd. II. S. 312), und jene vom 22. August 1752 (Codex austriacus Bd. V. S. 691), dann das Landtafelpatent vom 24. November 1758, §§. 4 und 14 — 17 (Codex austriacus Bd. V. S. 1282), und das Grundbuchspatent vom 1. September 1765, §§. 3 und 12 — 16 (Codex austriacus Bd. VI. S. 748), für Unterösterreich, die Verordnung vom 15. September 1722 (Codex austriacus Bd. IV. S. 107), und das Landtafelpatent vom 3. Oktober 1754, §§. 5 und 15 — 18 (Codex austriacus Bd. V. S. 897), für Oesterreich ob der Enns, ferner das Landtafelpatent vom 15. März 1730, §§. 12 und 16 — 18 für

*) C. 1. Cod. IV. 46. Venditionem ob tributorum cessationem factam revocari non oportet, neque priore domino pretium offerente, neque creditore ejus jura Hypothecae sive pignoris praetendente. Prior est enim causa tributorum, quibus priore loco omnia bona cessantis obligata sunt, und c. 1. Cod. VIII. 15. Universa bona eorum, qui censentur, vice pignorum tributis obligata sunt.

Steiermark, so wie die Landtafelpatente vom 25. Juni 1746, §§. 12, 16 und 18 für Kärnthen, vom 24. Juni 1747, §§. 12 und 16 — 18 für Krain, und vom 10. Jänner 1761, §§. 12 und 16 — 18 für Görz und Gradiska, dann die Grundbuchspatente vom 31. Oktober 1736, §§. 12 und 16 — 18, und vom 19. November 1768, §. 4 für Steiermark, vom 5. November 1768, §§. 12 und 16 — 18, und vom 24. Juli 1772, §§. 4, 5 und 6 für Kärnthen, und vom 21. Juli 1769, §§. 12 und 16 — 18, und vom 28. September 1771, §§. 5 und 6 für Krain, welche sämmtlich als bekannt voraussetzen und anerkennen, daß den Steuern dem gemeinen Rechte und alter Gewohnheit nach ein Pfandrecht auf den betreffenden Gütern, unter dem Titel der sogenannten tacitae et legales hypothecae und zwar mit dem Vorzuge vor anderen Forderungen, oder wie es in den Gesetzen heißt, privilegium prioritatis cum praelatione seu juris primipili und ohne eine Zeiteinschränkung zugekommen sey, welche letztere erst mit diesen Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des Realkredites eingeführt wurde.

§. 45.

Auch das Patent vom 4. März 1756, welches der Fallitenordnung für das inneröſterreichiſche Littorale vom 19. Jänner 1758 angehängt, und unterm 22. Juni 1756 auch abgesondert für die anderen Provinzen bekannt gemacht wurde, ist im Zusammenhange mit dem damaligen gemeinrechtlichen Konkursverfahren, mit dem einheimischen Krida-Interimale vom 27. November 1758 für Niederösterreich und vorzüglich mit jener Fallitenordnung für das inneröſterreichiſche Littorale ein klarer Beweis, daß den Steuerrückständen auf den betreffenden Gütern ein Pfandrecht vor andern Hypothekargläubigern und zwar ohne Rücksicht auf ihr Alter zustand. Denn in dem Patente §. 2 wird erwähnt, daß die »bei einem Kridarius von seinem Grunde annoch rückständige, mithin auf demselben ohnedieß haftende Steuern in die privilegirte zweite Klasse gehören,« was, da von keiner Beschränkung auf die Rückstände von einer gewissen Zahl von Jahren etwas vorkömmt, allgemein von allen Steuerrückständen verstanden werden muß, in jener privilegirten zweiten Klasse standen aber nach den gemeinen Rechten, und jenem Krida-Interimale, wie insbesondere nach den §. 40 der gedachten Fallitenordnung (welche sich übrigens in dem unmittelbar vorhergehenden Paragraphe hinsichtlich der Vorrechte der Gläubiger ebenfalls auf das gemeine Recht beruft) jene Gläubiger, welche ein privilegirtes Hypothekarrecht haben, oder wie es in dem bezogenen §. 40 heißt, »qui habent hypothecam privilegiatam id est cum personali privilegio conjunctam,« und daher vor den nach jenen Rechten und Gesetzen in der dritten Klasse stehenden einfachen Hypo-

thekargläubigern (simplices hypothecarii) einen Vorzug hatten, so daß nach jenen Gesetzen dem Steuerfonde in Ansehung seiner rückständigen Forderungen offenbar und zwar nach der oben bemerkten Allgemeinheit der Bestimmung des §. 2 des Patentes vom Jahre 1756 ohne Rücksicht auf deren Alter ein bevorzugtes oder privilegirtes Pfandrecht vor anderen Hypothekargläubigern zugestanden war.

Wenn daher aber diese Gesetze und Verordnungen dieses Pfandrecht der Steuern beschränken, so müssen sie als das, was sie wirklich sind, als Beschränkungen und Ausnahmen von der bis dahin festgehaltenen, durch Gesetze eingeführten und die Gewohnheit bestätigten allgemeinen Regel über das Pfand- und Vorrecht der Steuern, angesehen, und können daher strenge nur auf das Vorzugsrecht, welches sie beschränken, bezogen werden, nicht aber das Pfandrecht der Steuern überhaupt beirren.

Die ehemaligen Pfand- und Vorrechte der Steuern wurden nur zur Beseitigung der Nachtheile der Hypothekargläubiger beschränkt, und nur zu ihrem Nachtheile den Steuern ferner hin kein Hypothekarrecht für ältere als dreijährige Rückstände zugestanden, nicht aber ihnen in Ansehung der letzteren Rückstände auch in soferne das Pfandrecht abgesprochen, als dasselbe mit anderen Hypothekargläubigern in gar keine Kollision, das ist in soferne es erst hinter allen andern Hypothekargläubigern wirksam würde, unter welch' letzterer Beschränkung selbes vielmehr bei dem Umstande, als das Begründete nie weiter reichen kann, als der Grund, auch nach jenen Patenten aufrecht blieb.

In dem Landtafelpatente für Niederösterreich (§. 24), so wie in den Grundbuchspatenten für Niederösterreich (§. 22), für Oesterreich ob der Enns (§. 24), dann für die Herrschaften in Käruthen und Krain (§§. 4 und 6) ist den ehemaligen stillschweigenden gesetzlichen Pfandrechten auf unbeweglichen Gütern überhaupt, und somit auch jenem, der über drei Jahre rückständigen Steuern (welche nach den früheren Rechten und Gewohnheiten ein solches unstreitig auch genossen), ungeachtet ihrer Aufhebung, so ferne sie zum Nachtheile von anderen Hypothekargläubigern wirksam wären, dennoch ihre Kraft hinter allen eingetragenen Posten ausdrücklich vorbehalten worden, ja das Landtafelpatent für Käruthen bestimmt dieses sogar von den mehr als drei Jahre rückständigen Steuern insbesondere.

Auch die neueren Verordnungen sprechen immer nur von dem privilegirten Hypothekarrechte der Steuern, beschränken nur dieses auf drei Jahre, und lassen nur zum Nachtheile anderer Hypothekargläubiger in Ansehung der älteren Rück-

stände ein solches nicht zu, daß letzteren aber gar kein Pfandrecht auf der steuerpflichtigen Realität mehr zustehe, auch in sofern es allen andern Hypothekargläubigern nachgehet, mithin ohne alle Kollision mit denselben wirksam erscheint, ist darin nicht ausgesprochen.

§. 46.

In Bezug auf die sub B) berührten Provinzen, wo die westgalizische Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, ist Folgendes zu berücksichtigen:

Die westgalizische Gerichtsordnung verfügt im §. 122:

Vor allen Gläubigern sind diejenigen zu setzen:

a) welche ihr eigenthümliches bewegliches oder unbewegliches Gut, das zur Zeit des eröffneten Konkurses in der Masse noch unverwendet gefunden worden ist, zurück fordern; b) diejenigen, welche nach eröffnetem Konkurse für die Masse selbst etwas verwendet, oder für dieselbe gearbeitet haben, als: der Vertreter der Masse, und der Verwalter des Vermögens; c) die Zollgebühren, welche von noch vorhandenen Waaren rückständig sind, so weit sie aus diesen erholt werden können; d) die Staatsabgaben, doch diese nur von den letzten drei Jahren.

Hingegen verordnet der §. 126:

In die zweite Klasse sind diejenigen zu setzen, welchen auf das Ganze oder auf einen Theil des Vermögens des Verschuldeten nach den Gesetzen ein Pfandrecht gebührt, jedoch nur in Ansehung desjenigen Gutes, auf welches sie das Pfandrecht haben, und nach Maßgabe der Zeit, da sie dasselbe erhielten. So weit das verpfändete Gut zu ihrer gänzlichen Befriedigung nicht zureicht, sind sie in eine der folgenden Klassen nach der Eigenschaft ihrer Forderungen zu setzen.

Es müßte also rücksichtlich der älteren als dreijährigen Rückstände auf die zur Zeit der Einführung der westgalizischen G. O. in den betreffenden einzelnen Provinzen bestandenen Gesetze über das Hypothekarrecht derselben zurückgegangen werden, wie z. B. in Bezug auf Galizien auf die §§. 234, 235 des galizischen G. B. vom 13. Februar 1797.

§. 47.

III) Rücksichtlich der beweglichen Güter gilt gleichfalls das im römischen Rechte nach den im §. 45 citirten Gesetzen den Steuern eingeräumte allgemeine Pfandrecht, da die Provinzialgesetze keine Abänderung gemacht haben.

§. 48.

III. In Bezug auf die bei Steuerrückständen häufig angewendete politische Exekution erflossen verschiedene Vorschriften, und zwar:

I) In Rücksicht des Benehmens bei den von politischen Behörden verhängten Sequestrationen wurde

1. durch das Hofdekret vom 23. September 1796 (J. G. S. Nr. 312) angeordnet:

Die Eröffnung eines Konkurses kann den in der Landesverfassung gegründeten Rechten der ständischen Sequestrationen ob der Kontributionsrückstände keinen Abbruch thun, sondern diese Sequestration kann ungehindert des eröffneten Konkurses nicht nur fortgesetzt, sondern auch neu angetreten werden, und muß der Kontributionsrückstand bei ausgebrochenem Konkurse zwar dem Vermögensverwalter angezeigt, er muß aber nicht vor dem Konkurs liquidirt werden.

2. Durch das für Galizien erlassene Justiz-Hofdekret vom 17. November 1798 (J. G. S. Nr. 440) wurde folgende Weisung ertheilet

a) der politische Sequester hat der betreffenden politischen Instanz nur einen Ausweis der Einnahme und der Ausgaben zu überreichen, um zu ersehen, in wie weit jene Sequestration nöthig ist, die gehörig belegten Rechnungen selbst aber dem Eigenthümer des Gutes oder dem betreffenden Interessenten zu übergeben;

b) wenn dergleichen Rechnungen zwischen dem Rechnungsleger und dem Mängelsteller streitig werden, hat der ordentliche Richter dieselben nach der Gerichtsordnung zu behandeln, und darüber zu entscheiden;

c) wenn der politische Sequester nach Verlauf eines jeden Jahres über dreißig Tage in Ueberreichung der Rechnungen saumselig wäre, hat die politische Instanz auf Ansuchen des Interessenten sogleich den saumseligen Sequester mit Exekutions-Mitteln zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu betreiben.

d) Die politischen Sequestrationen der Gerichtsinstanz anzuzeigen ist nicht nothwendig, sondern vielmehr jener, welcher eine gerichtliche Exekution ansuchet, muß darthun, daß die zu exequirenden Realitäten von der politischen Sequestration frei sind. Endlich

e) bedarf es auch nicht der Pränotirung der politischen Sequestrationen in der Landtafel, wenn sie nicht ausdrücklich verlangt wird.

3. Durch das Hofdekret vom 15. April 1825 (J. G. S. Nr. 2089) wurde in Betreff der Sequestration der einer Steuerbezirks-Obrigkeit eigenthümlichen Güter wegen Steuer-Rückständen, von der vereinten Hofkanzlei, in Folge höchster Entschließung vom 4. Jänner 1825, folgende Verordnung an das Steierisch-Kärnthnerische Landes-Gubernium erlassen:

Erstens. Da die Sequestration der einer Steuerbezirks-Obrigkeit eigenthümlichen Güter, nach den bestehenden gesetzlichen Anordnungen und im Grunde des stillschweigenden privilegirten Hypothekarrechtes, nur in Ansehung jener Steuer-Rückstände verhängt werden kann, welche hinter der Steuerbezirks-Obrigkeit als gleichzeitig wegen des Gutsbesitzthumes im Rückstande befindlichen Kontribuenten, oder hinter derselben als für die Kontribution ihrer eigenen Unterthanen haftenden Dominium ausstehen, und sich auf einen Zeitraum von drei oder weniger als drei Jahren beschränken, so muß vor Allem die Summe dieser Rückstände von jener ausgeschieden werden, die aus Beträgen besteht, welche die Steuerbezirks-Obrigkeit als delegirtes Organ der Staatsverwaltung theils von anderen Dominien, wegen der in den Steuerbezirk fallenden Realbesitzungen, theils von anderen, fremden Obrigkeiten zustehenden Unterthanen im Umfange des Steuerbezirkes, eingehoben hat.

Zweitens. Sobald die Rückstände der ersten Art hereingebracht sind, muß von der Sequestration, die aus dem Titel des privilegirten Hypothekar-Rechtes verhängt worden ist, abgelassen werden, und es ist dem Hypothekar-Gläubiger unbenommen, auf den übrigen Theil der Einkünfte seine Rechte in der gesetzlichen Ordnung des Privatrechtes geltend zu machen, da er von einem privilegirten Pfandrechte der öffentlichen Verwaltung in einem solchen Falle nicht mehr beirret werden kann.

Drittens. Wäre im Wege der bereits veranlaßten Sequestration bei einem oder dem andern Gute mehr eingebracht worden, als zur Bedeckung der Rückstände, für welche das stillschweigende privilegirte Hypothekar wirksam ist, nothwendig war: so muß der Mehrbetrag gerichtlich deponirt, und den Hypothekar-Gläubigern vorbehalten werden, ihre Ansprüche darauf im gesetzlichen Wege geltend zu machen.

Viertens. Die Rückstände, für welche die Steuerbezirks-Obrigkeit nach den dermaligen gesetzlichen Bestimmungen mit keinem privilegirten Hypothekar-Rechte zu haften hat, so wie der nach der Cirkular-Verordnung vom 30. Dezember 1818 auf den Fall, wenn eine Steuerbezirks-Obrigkeit eingehobene Steuern zurückbehält, festgesetzte Strafbetrag des Vierfachen, müssen nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung vom 5. Junius 1813, und da hierbei kein besonderes Privilegium eintritt, nach den allgemeinen Normen der bürgerlichen Gesetzgebung herein gebracht werden.

Fünftens. Scheitern diese Maßregeln an der Unvermögenheit der für diese Rückstands-Summen verantwortlichen Steuer-

bezirks-Obrigkeit, und erwüchse daraus Nachtheil für den öffentlichen Schatz: so bleibt demselben der Regreß an jene Behörden, welchen dießfalls eine Schuld beigelegt werden kann, vorbehalten.

Sechstens. Auch bleibt es den Hypothekar-Gläubigern vorbehalten, ihren Regreß im ordentlichen Wege gegen jene zu suchen, welche ihre Rechte durch unbefugte Sustentations-Bewilligungen verschuldeter Gutsbesitzer, oder durch übermäßige Sequestrations-Auslagen gekränket haben.

4. In Bezug auf die Berichtigung der Interessen an die früher intabulirten Gläubiger hat der politische Sequester die Interessen dem Tabular-Gläubiger aus den Einkünften der sequestrirten Realität zu berichtigen, weil das bezeichnete Hofdekret vom 12. Oktober 1790 von der Sequestration überhaupt, ohne zwischen einer gerichtlichen und politischen einen Unterschied zu machen, spricht, und eben so das spätere Hofdekret vom 6. Mai 1814 (J. G. S. Nr. 1085) im Allgemeinen und ohne Unterschied verordnet, daß, da durch die Sequestration die landtäflichen und grundbücherlichen Rechte der Gläubiger nicht beirret und verändert werden, jeder Sequester sich in Hinsicht des sequestrirten Guts nach Maßgabe des Hofdekretes vom 12. Oktober 1790 zu benehmen habe.

Genießt demnach die Forderung, zu deren Eintreibung die Sequestration, gleichviel ob im politischen oder im gerichtlichen Wege verhängt worden ist, vor den früheren intabulirten Kapitalien einen Vorzug, so wird sie nach Maßgabe desselben auch vor den Zinsen dieser Kapitalien zu bezahlen seyn; genießt sie aber einen solchen Vorzug nicht, so wird sie den Zinsen dieser Kapitalien nachstehen müssen (Justizhofdekret vom 20. Jänner 1834, Z. 2638).

§. 49.

II. Die Frage: ob die wegen Steuerrückständen verhängte politische Sequestration sich auch auf früher gerichtlich gepfändete Fahrnisse erstrecke? wurde durch Justizhofdekret vom 2. September 1824 (J. G. S. Nr. 2039) dahin entschieden, daß auf das im Wege der gerichtlichen Exekution gepfändete bewegliche Vermögen des mit Steuern rückständigen Gutbesitzers, politischer Seits, als auf eine durch den gerichtlichen Akt schon außer der Disposition des Eigenthümers gebrachte Sache, nicht gegriffen werden kann; daß es aber nach der Beschaffenheit der Fälle die Pflicht der politischen Behörde ist, die Vorzugsrechte, welche die Staatsverwaltung darauf etwa geltend machen könnte, mittelst Einschreitens der Kammerprokuratur bei den Gerichtsbehörden anhängig zu machen.

§. 50.

IV. In Bezug auf die Führung der Exekution wegen älterer als dreijähriger Steuerrückstände, enthält das Justiz-Hofdekret vom 1. September 1826 (J. G. S. Nr. 2219) folgende Bestimmungen:

1. Das mit den Steuerrückständen verbundene Pfandrecht ist zwar in so fern es gegen Hypothekargläubiger wirksam seyn soll, auf drei Jahre beschränkt; allein hieraus folget nicht, daß nach drei Jahren auch die Schuld des Grundbesitzers selbst erloschen sey. Gegen ihn kann also auch wegen älterer Rückstände die Sequestration geführt werden, nicht nur wenn gar keine Schulden auf dem Gute haften, sondern auch wenn einige Schulden auf das Gut einverleibt sind, aber die Bezahlung des Kapitals nicht fällig ist, oder nicht verlangt wird, und die Zinsen desselben nur einen solchen Betrag erreichen, daß nach Abzug derselben und aller übrigen laufenden Ausgaben noch etwas an den Einkünften des Gutes erübriget, worauf auch von jedem Chirographar-Gläubiger nach dem Hofdekrete vom 12. Oktober 1790, Nr. 63 der J. G. S. die Exekution geführt werden könnte.
2. Die Frage: ob auch mehr als drei Jahre alte Rückstände, insbesondere Rückstände von 1820, das Vorrecht vor den Hypothekargläubigern deshalb genießen, weil besondere Raten zu derselben Bezahlung bewilliget wurden, ist bereits in dem Hofkanzleidekrete vom 10. September 1825 verneinend beantwortet.
3. Die Dauer der Sequestration ist zwar an sich auf keine bestimmte Zeit beschränkt; jedoch kann sie nicht so weit ausgedehnt werden, daß an Steuern mehr als der seit den letzten drei Jahren rückständige Betrag, mit Zurücksetzung der Hypothekargläubiger, eingebracht werde. Sollten daher Steuerrückstände während der Sequestration drei Jahre alt werden, so findet wegen dieser älteren Rückstände die Sequestration zum Abbruche der Hypothekargläubiger nicht mehr Statt.

Zweite Abtheilung.

Steuernachlässe wegen Elementar-Unfällen im allgemeinen Grundsteuer-Provisorium.

§. 51.

Bereits bei Behandlung der für einzelne neu acquirirte Provinzen erflossenen speziellen Steuerprovisorien wurden die in Bezug auf Steuernachlässe für dieselben gegebenen Vorschriften erörtert, aber auch in den Ländern, für welche das allgemeine Grund-Steuerprovisorium besteht, wurde den einzelnen Steuerpflichtigen für gewisse Fälle eine Nachsicht an der Grundsteuer zugestanden, und in dieser Beziehung verschiedene Verfügungen erlassen, die hier angeführet werden sollen:

I. Ueber die Frage, wann an der Grundsteuer überhaupt Nachlässe gewährt werden dürfen, wurde festgesetzt:

1. Auf Steuernachlässe haben sowohl die Dominikal- als auch die unterthänigen Grundbesitzer in den gesetzlich auszusprechenden Fällen von Elementar-Beschädigungen Anspruch;
2) die Nachlässe finden statt an der ordentlichen Steuer und an dem Zuschusse.
3) Dominikal-Grundbesitzern werden bei Elementar-Beschädigungen Steuernachlässe auf folgende Art zu Theil:
   a) ein ganzjähriger Nachlaß an der ordentlichen Kontribution und am Zuschusse, wenn es erwiesen ist, daß der Dominikal-Grundbesitzer die ganzjährige Fechsung und darüber durch Elementar-Unfall verloren hat, und daß er außerdem genöthiget war, den unterthänigen Grundbesitzern des betreffenden Dominikalkörpers wenigstens die Hälfte ihrer einjährigen Urbarial- und Zehentschuldigkeiten ohne irgend einen Entgeld nachzusehen.
   b) Ein halbjähriger Nachlaß an der ordentlichen Gruudsteuer und an dem Zuschusse, wenn der Dominikal-Grundbesitzer die Hälfte der einjährigen Fechsung oder darüber durch Elementar-Unfall verloren hat, und den zu dem betreffenden Dominikalkörper gehörigen unterthänigen Grundbesitzern wenigstens den vierten Theil der jährlichen Urbarial- und Zehentschuldigkeit ohne irgend einen Entgeld ebenfalls nachzusehen genöthiget war.
   c) Ein ganzjähriger Nachlaß an dem Zuschusse, wenn der Do-

Geldern keine Zahlung leisten, es sey denn über förmlichen Auftrag der Kongregation, der vom Delegaten, oder dessen Stellvertreter und einem Deputirten vidirt und von dem Rechnungsführer konträsignirt seyn muß.

121. Er kann auch über was immer für einen in die Kompetenz der k. k. Delegation gehörigen Betrag nur über einen förmlichen Auftrag derselben verfügen.

122. Binnen der zunächst auf den Tag, an welchem die Komunal-Einnehmer nach dem Art. 44 die Steuer-Raten in die Provinzialkasse abgeführet haben sollen, muß der Provinzial-Einnehmer **a scosso e non scosso** die für das Aerar oder den Staat bestimmte Summe auf seine Gefahr und Unkosten in die Centralkasse abführen.

123. In Bezug auf die Gemeinden, wo ein Einnehmer von Amtswegen besteht, ist der Provinzial-Einnehmer nur für die wirklich empfangene Summe, und zwar in der Gattung und Anzahl der Münzen, wie sie beim Komunal-Einnehmer eingegangen ist, und zwar genau nach den Resultaten des im Art. 100 berührten Protokolles, so er in einem solchen Falle bei der Central-Kasse vorzuweisen hat.

124. Wenn der Provinzial-Einnehmer binnen der gedachten Frist die vorgeschriebene Einzahlung nicht leistet, so verfällt er rücksichtlich des unberichtigten Betrages in die Strafe von 5 Prozent, und wird sogleich durch die gesetzlichen Zwangsmittel zur Zahlung verhalten.

125. Diesem Pönale von 5 Prozent ist er auch bei einer Verzögerung jener Zahlungen unterworfen, welche er in Folge der Anordnungen des Guberniums oder der Kongregation, oder der k. Delegation nach ihrem ämtlichen Wirkungskreise in Gemäßheit der Art. 119, 120, 121 zu leisten schuldig gewesen wäre, welches Pönale demjenigen zu Guten kommt, den der Nachtheil dieser Zahlungsverspätung getroffen hat.

126. Der nothwendigen Konsequenz halber sind auch auf die Provinzial-Einnehmer die Anordnungen der Art. 47, 48 und 49 anwendbar.

127. Nach Ablauf der den Komunal-Einnehmern zur nothwendigen Abfuhr ihrer Kontributionsraten bestimmten Frist, steht dem Provinzial-Einnehmer das Recht zu, rücksichtlich der nicht eingezahlten Summe wie im Art. 50 bestimmt, 5 Prozent zu begehren, und nach Verstreichung der weiters darauf folgenden 15 Tage, wie im Art. 52 bestimmt ist, kann er sie zur Zahlung mittelst der gesetzlichen Zwangsmittel verhalten.

§. 128. Bei Ausführung des Exekutions-Verfahrens wider die Komunal-Einnehmer und ihre Kaventen befolgt er die in den Art. 55 bis einschließlich 75 vorgeschriebene Methode und Form, mit der einzigen Ausnahme, daß die Relationen der Cursoren, und die Licitationsakten dem Sekretariat der Provinzial-Kongregation überreicht werden *).

129. Wenn durch die, wider den Komunal-Einnehmer und seinen Kaventen vollbrachte Exekution der Provinzial-Einnehmer nicht rücksichtlich seiner ganzen Forderung die Befriedigung erhalten hat, so ist er berechtiget, den Rest seiner Forderung durch unmittelbare Exekutionsführung wider die gegen den Komunal-Einnehmer in Steuerzahlungsrückständen verbliebenen einzelnen Kontribuenten hereinzubringen.

130. Im Falle, daß es dem Einnehmer auf diesem Wege nicht gelänge, seine Guthabung zu erhalten, muß er sich an die Provinzial-Kongregation wenden, damit diese sogleich Fürsehung treffe, daß er befriediget werde, und zwar nach Maßgabe des Grundsatzes, daß jede Gemeinde dem Staatsschatze für die vollständige Berichtigung der ihr aurepartirten Steuer-Quote haftbar sey.

131. Wenn eine Municipal-Kongregation, oder ein Cancelliere del censo aus dem Grunde, weil ein Komunal-Einnehmer der wegen der von Rate zu Rate zum Beweise der in die Provinzialkasse geschehenen Abfuhr vorzulegenden Empfangsbestätigung der im Art. 83 enthaltenen Vorschrift nicht nachgekommen ist, bei dem Provinzial-Einnehmer zu dem Behufe einschreitet, damit wider den Komunal-Einnehmer, der diese Ausweisung unterlassen, mit der Exekution vorgegangen werde, muß der Provinzial-Einnehmer und zwar spätestens binnen einer Zeitfrist vom 15 Tagen, sowohl den Einnehmer, als dessen Kaventen exekutiren, widrigens er des Rechtes auf die ihm im Art. 130 zugedachte Vergütungsleistung verlustig wird.

132. Die zu Gunsten der Komunal-Einnehmer und der für sie

*) Der von dem venetianischen Gubernium erhobene Zweifel, ob der Provinzial-Einnehmer auch rücksichtlich der als Kaution bestellten Güter des Komunal-Einnehmers die Fiscalexekution ohne Rücksicht auf einen ausgebrochenen Konkurs fortsetzen könne, oder ob er dann wie jeder Gläubiger seine Forderung anmelden müsse, und das privilegirte Exekutions-Verfahren nur gegen Sicherstellung de Restituendo fortsetzen dürfe, haben Se. Majestät mittelst der am 22. December 1820 bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 7. Februar 1820 zu bestimmen befunden, daß in einem solchen Falle sich strenge an die Anordnung des §. 128 des Patentes vom 18. April 1816 zu halten sei.

in solidum und subsidiarisch haftenden Personen in den Art. 39, 41, 42, 43, 77, 78, 79, 80, 81 und 82 enthaltenen Verfügungen, haben auch gegenüber vom Provinzial-Einnehmer Platz zu greifen.

133. Die Anstände, so sich zwischen dem Provinzial-Einnehmer und der Kongregation, oder zwischen dem Komunal-Einnehmer und seinem Kaventen, oder zwischen der Komunal-Kongregation oder Deputation und ihren Kontribuenten in auf die Ausführung dieses Patentes Bezug habenden Fällen ergeben, gehören zur unmittelbaren Entscheidung der k. Delegationen nach Einvernehmung der Provinzial-Kongregation, und in letzter Instanz zu der des Guberniums.

Daher keine Gerichtsbehörde oder Tribunal, wenn es auch ein Höheres wäre, befugt ist, gegen die Handlungen und Vorgänge, sowohl der gedachten Einnehmer, als auch der mitwirkenden, administrativen Behörden gerichtete Beschwerden anzunehmen, so wie es diesen auch untersagt ist, einen Rechtsstreit bei den Justizbehörden und Tribunalen anhängig zu machen, es sey denn, daß die k. Delegation oder das Gubernium den Gegenstand auf den Rechtsweg verwiesen hätten.

134. Die im Gange befindlichen Eintreibungen können nur in den in den Art. 47 und 48 enthaltenen Fällen eingestellet werden.

135. Innerhalb 15 Tagen nach Ablauf der zur Einzahlung in die Centralkasse bestimmten Frist muß der Provinzial-Einnehmer bei der Provinzial-Kongregation mit der Abfuhrsquittung einer dieser Kassen sich ausweisen.

136. Unterläßt er diese Ausweisung, so kann die Kongregation zur Sicherstellung des Staatsschatzes oder der Provinz durch einen besonderen Abgeordneten die Exekutionsführung wider ihn und seinen Kaventen einleiten, zugleich aber auf Kosten und Gefahr desselben und seines Kaventen zur Ernennung eines neuen Einnehmers schreiten.

137. Der Provinzial-Einnehmer muß ein genaues Journal über Einnahme und Ausgabe führen, er wird damit von der Kongregation alle drei Monate verlegt.

138. Am Schlusse jeden Quartals werden die Rechnungen des Einnehmers von dem Buchhalter der Kongregation in Gegenwart zweier Mitglieder derselben untersucht, und ein Kassenschluß gemacht.

Der Buchhalter übernimmt gegen Empfangsschein die gedachten Kassejournale mit ihren Belegen und überträgt den aus dem Kasseabschlusse sich ergebenen Kassereſt in das Einnahmsjournal des nächsten Quartals.

139. Nach Ende der dreijährigen Frist und nach Ablauf aller im Art. 80 festgesetzten Termine nimmt die Kongregation dem Provinzial-

Einnehmer alle auf die besorgte Einhebung Bezug habenden Bücher und Register ab, und übergibt ihm zugleich einen Auszug, welcher die Namen derjenigen, so nach den besagten Registern als Schuldner des Einnehmers sich darstellen, und den Betrag enthält, welchen jeder noch schuldet, damit er sich dessen beim gerichtlichen Verfahren wider dieselben bedienen könne.

140. Der Buchhalter der Kongregation bildet unter Mitwirkung des Provinzial-Einnehmers mittelst der dreimonatlichen Kasseabschlüsse und der gedachten abgenommenen Kassejournale den General-Rechnungsausweis, welcher von der Kongregation und der Delegation untersucht, und mit deren Antrag dem Gubernium vorgelegt wird, welches, wenn sich kein Anstand ergibt, die Ertheilung eines vollständigen Rechnungsabsolutoriums über das vom bestandenen Einnehmer geführte Einhebungsgeschäft und die Devinkulirung der von ihm bestellten Kaution verfüget.

141. Die über diesen Gegenstand von der erloschenen Regierung unterm 22. März 1804, 10. Oktober und 23. Dezember 1811 erlassenen Anordnungen werden hiemit als aufgehoben erklärt.

IV. Titel.

Vorübergehende Verfügungen.

142. Alle auf gesetzmäßige Art abgeschlossenen Kontrakte über Komunal-Steuer-Einhebungen a scosso e non iscosso behalten bis zu ihrem Ablaufe volle Rechtswirkung.

143. Wenn nicht in allen Gemeinden eines und desselben Bezirkes die bestehenden Kontrakte eine gleiche Erlöschungszeit haben, so muß bei Erneuerung der Pachtungen für die Zukunft diese gleichmäßige Erlöschung erzielet werden.

144. So lange in unsern dem Gubernium von Venedig zugewiesenen Provinzen das Steuer-Provisorium besteht, muß in Gemäßheit unserer allerhöchsten Entschließung vom 20. September 1815 die Besoldung der Komunal-Einnehmer, in sofern selbe nicht die eigenen Einkünfte der betreffenden Gemeinden angeht, aus einem allgemeinen Fonde bestritten werden.

145. Während der Dauer des Steuerprovisoriums soll in diesen Provinzen der Katastralwerth der Grundstücke zum Behufe auf die im Artikel 70 ausgedrückten Wirkungen aus der Einlage (Scutato) entnommen werden, welcher bei der von uns mittelst Beschlusses vom 20. September 1815 festgesetzten Grundsteuer als Vertheilungsmaßstab zu dienen hat.

146. Die rücksichtlich der Provinzial-Steuer-Einhebungen a scosso

o non sooso bestehenden Kontrakte haben ohne Unterschied bis Ende Dezember des laufenden Jahres 1816 ihre Wirksamkeit zu behalten. In diesem Zeitpunkte erlöschen diese Kontrakte, insoferne deren Fortdauer nicht von den betreffenden Gubernien über die in dem öffentlichen Verwaltungssysteme eingetretenen Veränderungen als zweckmäßig befunden würde.

147. Die Gubernien von Mailand und Venedig haben die nöthige Fürsehung zu treffen, daß die Steuereinhebung nach Maßgabe der bestehenden Kontrakte nicht durch die neue Territorialeinrichtung gehindert werde, und das Nöthige wegen Ersetzung der Provinzial-Einnehmer, welche sie mit Ablauf des Jahres zu entfernen gedenken, einzuleiten; letzteren muß jedoch wenigstens drei Monate vor ihrer Entfernung die Aufkündigung gemacht werden *).

§. 42.

Nach vorausgeschickten Exekutionspatenten erscheint es noch zweckmäßig, einige allgemeine Grundsätze über das Exekutionsverfahren anzuführen, welche theils durch spezielle Gesetze ausdrücklich sanktionirt sind, theils aus den gedachten Exekutions-Ordnungen fließen:

I. Durch das Hofdekret vom 19. Jänner 1784 a. und b. ist der Grundsatz ausgesprochen, daß, wenn es auf Eintreibung eines Ausstandes einer Landesanlage ankömmt, die Sache keineswegs in eine gerichtliche Einklagung oder rechtliches Verfahren geleitet, sondern von der Obrigkeit in diesen Fällen auf Anrufen der Beamten die Exekution unmittelbar geleistet werden soll; in denen hiebei ausfallenden Pfändungen, Feilbiethungen und Schätzungen beweglicher oder unbeweglicher Güter soll sich in der Art des Benehmens und der Fristen nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung geachtet werden.

Nach dem Hofdekrete vom 6. November 1786 sollen bei einem Konkurse alle Forderungen überhaupt, folglich auch die landesfürstlichen Gaben der Ordnung nach angemeldet, und in der Liquidation und Klassifikation mit allen übrigen gleich behandelt werden; jedoch schon mit dem Hofdekrete vom 23. September 1796, Nr. 312 der J. G. S., wurde dieses dahin geändert, daß Kontributions-Rückstände bei ausgebrochenem Konkurse zwar dem Vermögensverwalter angezeigt, aber nicht vor dem Konkurse liquidirt zu werden brauchen, endlich wurde mit Hofdekret vom 3. Februar 1821, Nr. 1737 der J. G. S. angeordnet:

*) Die für Dalmatien gültigen Steuer-Exekutions-Vorschriften befinden sich in dem §. 267 des ersten Theiles dieses Werkes vorkommenden für dieses Königreich erlassenen Zehentpatente.

Vor Eröffnung des Konkurses verfallene Steuerbeträge sind zwar binnen der allgemein festgesetzten Ediktal-Frist bei der Konkurs-Instanz anzuzeigen oder anzumelden; jedoch kann über die Verbindlichkeit der Masse oder des Gemeinschuldners zur Bezahlung der Steuern, oder über den Betrag der Steuer-Rückstände auch im Konkurse keine gerichtliche Verhandlung oder Entscheidung statt finden, sondern die Konkurs-Instanz hat die durch Amtsurkunden oder Verfügungen politischer oder Kameral-Behörden ausgewiesenen Steuerrückstände bloß dem Massevertreter und Vermögens-Verwalter bekannt zu machen, in das Klassifikationsurtheil aufzunehmen, und die Berichtigung derselben, so weit sie nach den Gesetzen und dem Zustande der Masse möglich ist, zu veranstalten. Dem Massevertreter bleibt unbenommen, gegründete Einwendungen gegen die Forderungen der Steuerämter bei höheren politischen und Kameral-Behörden anzubringen. In Rücksicht der erst nach eröffnetem Konkurse verfallenen Steuern bedarf es keiner Anmeldung; sie sind von dem Vermögensverwalter zu berichtigen, und in der Rechnung über die Verwaltung der Masse in Ausgabe zu bringen.

§. 43.

II. In Bezug auf das gesetzliche Pfand- und Vorzugsrecht der l. f. Grundsteuer wurde:

I) das rücksichtlich der von einem Gute nicht über drei Jahre ausständigen Steuern schon in den ältern Landtafeln und Grundbuchspatenten zugestandene gesetzliche Hypothekar- und Vorzugsrecht vor allen übrigen auf der Realität bestehenden Hypothekarrechten auch ausdrücklich in den Hofdekreten vom 15. April und 16. September 1825, dann vom 1. September 1826 und 4. November 1831 (J. G. S. Nr. 2089, 2132, 2218) ausgesprochen, und ihnen insbesondere auch durch das Hofdekret vom 4. November 1831 (J. G. S. Nr. 2533) das Vorrecht vor allen grundherrlichen Forderungen eingeräumet.

II) Aber auch rücksichtlich des von einer Realität über drei Jahre ausständigen Steuerbetrages dürfte ein gesetzliches Pfandrecht aus folgenden Gründen zu behaupten seyn:

Das a. b. G. B. spricht sich im §. 450 dahin aus, daß die Fälle, in welchen das Gesetz Jemanden ein Pfandrecht einräumt, am gehörigen Orte des Gesetzbuches und bei dem Verfahren in Konkursfällen angegeben seyen; von einem gesetzlichen Hypothekarrechte der l. f. Grundsteuer kömmt aber im b. G. B. nichts vor, es muß also auf die Konkursordnung Rücksicht genommen werden.

Nun gibt es aber

A. Provinzen, wo die a. b. G. O. und die a. K. O. Gesetzkraft haben *).

B. Provinzen, wo die W. G. G. O. vom Jahre 1796 Gesetzeskraft hat **).

§. 44.

Was nun ad A, die Provinzen betrifft, wo die a. b. G. O. und die a. K. O. Gesetzeskraft haben, ist Folgendes zu bemerken:

Die a. K. O. vom 1. Mai 1781 (J. G. S. Nr. 14) beruft sich im §. 17; so wie die H. D. vom 20. Juni 1782, f), und vom

*) Die Josephinische Gerichtsordnung gilt: in allen der obersten Justizstelle in Wien untergeordneten Provinzen, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, und den unten sub I. erwähnten Ländern (Patent vom 1. Mai 1781, Nr. 13 und 14; 1. November 1781, Nr. 27 und 9. April 1782, Nr. 41). Sie wurde wieder eingeführt in den neu acquirirten Provinzen:

1) Kärnten, Krain, Görz und Triest am 1. November 1814 (Hofdekret vom 20 September 1814, Nr. 1102, 1) und 2), und

2) in dem Inn- und Hausruckviertel, und zwar zuerst das 25. Kapitel am 1. Oktober 1816 (Hofdekret vom 3. August 1816, Nr. 1272), bald hierauf im ganzen Umfange (Hofdekret vom 4. Oktober 1816).

**) I. In folgenden der obersten Justizstelle in Wien untergeordneten Provinzen:

a) in Ostgalizien und in der Bukowina seit 1. Mai 1807 (Patent vom 15. Jänner 1807, Nr. 797);

b) im Herzogthume Salzburg, und zwar: das 25. Kapitel seit 1. Oktober 1816, die ganze G. O. seit 1. August 1817 (Hofdekret vom 3. August 1816, Nr. 1272; Kundmachung vom 4. Oktober 1816 und Hofkanzleidekret vom 16. Juli 1817);

c) in Tirol und Vorarlberg seit 15. September 1814, und in dem Amte Vils, im Ziller- und Brixenthale seit 1. Oktober 1816 (Organisirungspatent vom 12. August 1814 und Hofdekret vom 20. Juli 1816, Nr. 1267); und zwar in Südtirol in der italienischen Uebersetzung. Eben so

d) in Istrien seit 1. Juli 1815 (Patent vom 24. April 1815, Nr. 1147 und Hofdekret vom 4. Mai 1816, Nr. 1240);

e) in Triest bei dem Stadt- und Landrechte, so wie bei dem Merkantil-, Wechsel- und Seegerichte rücksichtlich der dem Wirkungskreise dieser Gerichte zugewiesenen Bezirke Istriens (Hofdekret vom 5. August 1823, Nr. 1959, und vom 4. November 1823); und

f) in Dalmatien seit 1. Juli 1815, so wie in den später dazu gewiesenen Inseln (Hofdekret vom 7. Juni 1816, Nr. 1253, 23. Juli 1816, Nr. 1268, und 2. November 1819, Nr. 1620, 20) und

II. unter dem ital. Senate der obersten Justizstelle in Verona

g) im lombardisch-venetianischen Königreiche seit 1. Juli 1815 (Patent vom 24. April 1815).

7. Februar 1783 e) (J. G. S. Nr. 55 und 120) rücksichtlich der in Ansehung eines Gutes bestehenden Hypotekarrechte auf die Landtafel und Vormerkungspatente; der §. 16 der a. K. O. spricht sich dahin aus, daß die landesfürstlichen Gaben so zu klassifiziren sind, wie es bisher Kraft der bestehenden Gesetze üblich war; es ist demnach in dieser Hinsicht auch das römische Recht, welches so wie in Deutschland überhaupt auch in den österreichischen Provinzen Gesetzeskraft hatte, in dieser Beziehung als Entscheidungsquelle anzusehen; dieses räumt aber den Steuern ausdrücklich ein gesetzliches Pfandrecht auf die Güter des Steuerschuldners ein, das übrigens allen andern wie immer gearteten Rechten und Ansprüchen vorgeht, und ohne irgend eine Zeitbeschränkung ausgesprochen ist *).

Nicht minder haben die geschriebenen Exekutionsordnungen, Landtafel- und Grundbuchspatente und andere Gesetze, wenn sie gleich selbst Beschränkungen jenes Pfand- und Vorrechtes der Steuern anordneten, dennoch anerkannt, daß ihnen selbes schon nach den gemeinen Rechten und Landesgewohnheiten, und zwar ohne die erst durch sie eingeführte Zeitbeschränkung zugekommen sey. Zum Beweise dessen dienen die Verordnung vom 27. Juli und vom 25. September 1655 (Suttingers Consuetudines austriacae unter den Schlagwörtern »Exekutionsordnung« und »Landschafts-Exekution und Lands-Anlagen-Verjährungen«), die auf die früheren Exekutionsordnungen vom Jahre 1572 und 1592 sich beziehende Exekutionsordnung vom 31. Dezember 1671 (Codex austriacus Bd. I. S. 309), die Verordnung vom 5. Jänner 1703 (Codex austriacus Bd. II. S. 312), und jene vom 22. August 1752 (Codex austriacus Bd. V. S. 691), dann das Landtafelpatent vom 24. November 1758, §§. 4 und 14 — 17 (Codex austriacus Bd. V. S. 1282), und das Grundbuchspatent vom 1. September 1765, §§. 3 und 12 — 16 (Codex austriacus Bd. VI. S. 748), für Unterösterreich, die Verordnung vom 15. September 1722 (Codex austriacus Bd. IV. S. 107), und das Landtafelpatent vom 3. Oktober 1754, §§. 5 und 15 — 18 (Codex austriacus Bd. V. S. 897), für Oesterreich ob der Enns, ferner das Landtafelpatent vom 15. März 1730, §§. 12 und 16 — 18 für

*) C. 1. Cod. IV. 46. Venditionem ob tributorum cessationem factam revocari non oportet, neque priore domino pretium offerente, neque creditore ejus jura Hypothecae sive pignoris praetendente. Prior est enim causa tributorum, quibus priore loco omnia bona cessantis obligata sunt, und c. 1. Cod. VIII. 15. Universa bona eorum, qui censentur, vice pignorum tributis obligata sunt.

Steiermark, so wie die Landtafelpatente vom 25. Juni 1746, §§. 12, 16 und 18 für Kärnthen, vom 24. Juni 1747, §§. 12 und 16 — 18 für Krain, und vom 10. Jänner 1761, §§. 12 und 16 — 18 für Görz und Gradiska, dann die Grundbuchspatente vom 31. Oktober 1736, §§. 12 und 16 — 18, und vom 19. November 1768, §. 4 für Steiermark, vom 5. November 1768, §§. 12 und 16 — 18, und vom 24. Juli 1772, §§. 4, 5 und 6 für Kärnthen, und vom 21. Juli 1769, §§. 12 und 16 — 18, und vom 28. September 1771, §§. 5 und 6 für Krain, welche sämmtlich als bekannt voraussetzen und anerkennen, daß den Steuern dem gemeinen Rechte und alter Gewohnheit nach ein Pfandrecht auf den betreffenden Gütern, unter dem Titel der sogenannten tacitae et legales hypothecae und zwar mit dem Vorzuge vor anderen Forderungen, oder wie es in den Gesetzen heißt, privilegium prioritatis cum praelatione seu juris primipili und ohne eine Zeiteinschränkung zugekommen sey, welche letztere erst mit diesen Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des Realkredites eingeführt wurde.

§. 45.

Auch das Patent vom 4. März 1756, welches der Fallitenordnung für das inneröſterreichische Littorale vom 19. Jänner 1758 angehängt, und unterm 22. Juni 1756 auch abgesondert für die anderen Provinzen bekannt gemacht wurde, ist im Zusammenhange mit dem damaligen gemeinrechtlichen Konkursverfahren, mit dem einheimischen Krida-Interimale vom 27. November 1758 für Niederösterreich und vorzüglich mit jener Fallitenordnung für das inneröſterreichische Littorale ein klarer Beweis, daß den Steuerrückständen auf den betreffenden Gütern ein Pfandrecht vor andern Hypothekargläubigern und zwar ohne Rücksicht auf ihr Alter zustand. Denn in dem Patente §. 2 wird erwähnt, daß die »bei einem Kridarius von seinem Grunde annoch rückständige, mithin auf demselben ohnedieß haftende Steuern in die privilegirte zweite Klasse gehören,« was, da von keiner Beschränkung auf die Rückstände von einer gewissen Zahl von Jahren etwas vorkömmt, allgemein von allen Steuerrückständen verstanden werden muß, in jener privilegirten zweiten Klasse standen aber nach den gemeinen Rechten, und jenem Krida-Interimale, wie insbesondere nach den §. 40 der gedachten Fallitenordnung (welche sich übrigens in dem unmittelbar vorhergehenden Paragraphe hinsichtlich der Vorrechte der Gläubiger ebenfalls auf das gemeine Recht beruft) jene Gläubiger, welche ein privilegirtes Hypothekarrecht haben, oder wie es in dem bezogenen §. 40 heißt, »qui habent hypothecam privilegiatam id est cum personali privilegio conjunctam,« und daher vor den nach jenen Rechten und Gesetzen in der dritten Klasse stehenden einfachen Hypo-

thekargläubigern (simplices hypothecarii) einen Vorzug hatten, so daß nach jenen Gesetzen dem Steuerfonde in Ansehung seiner rückständigen Forderungen offenbar und zwar nach der oben bemerkten Allgemeinheit der Bestimmung des §. 2 des Patentes vom Jahre 1766 ohne Rücksicht auf deren Alter ein bevorzugtes oder privilegirtes Pfandrecht vor anderen Hypothekargläubigern zugestanden war.

Wenn daher aber diese Gesetze und Verordnungen dieses Pfandrecht der Steuern beschränken, so müssen sie als das, was sie wirklich sind, als Beschränkungen und Ausnahmen von der bis dahin festgehaltenen, durch Gesetze eingeführten und die Gewohnheit bestätigten allgemeinen Regel über das Pfand- und Vorrecht der Steuern, angesehen, und können daher strenge nur auf das Vorzugsrecht, welches sie beschränken, bezogen werden, nicht aber das Pfandrecht der Steuern überhaupt beirren.

Die ehemaligen Pfand- und Vorrechte der Steuern wurden nur zur Beseitigung der Nachtheile der Hypothekargläubiger beschränkt, und nur zu ihrem Nachtheile den Steuern fernerhin kein Hypothekarrecht für ältere als dreijährige Rückstände zugestanden, nicht aber ihnen in Ansehung der letzteren Rückstände auch in soferne das Pfandrecht abgesprochen, als dasselbe mit anderen Hypothekargläubigern in gar keine Kollision, das ist in soferne es erst hinter allen andern Hypothekargläubigern wirksam würde, unter welch' letzterer Beschränkung selbes vielmehr bei dem Umstande, als das Begründete nie weiter reichen kann, als der Grund, auch nach jenen Patenten aufrecht blieb.

In dem Landtafelpatente für Niederösterreich (§. 24), so wie in den Grundbuchspatenten für Niederösterreich (§. 22), für Oesterreich ob der Enns (§. 24), dann für die Herrschaften in Kärnthen und Krain (§§. 4 und 6) ist den ehemaligen stillschweigenden gesetzlichen Pfandrechten auf unbeweglichen Gütern überhaupt, und somit auch jenem, der über drei Jahre rückständigen Steuern (welche nach den früheren Rechten und Gewohnheiten ein solches unstreitig auch genossen), ungeachtet ihrer Aufhebung, so ferne sie zum Nachtheile von anderen Hypothekargläubigern wirksam wären, dennoch ihre Kraft hinter allen eingetragenen Posten ausdrücklich vorbehalten worden, ja das Landtafelpatent für Kärnthen bestimmt dieses sogar von den mehr als drei Jahre rückständigen Steuern insbesondere.

Auch die neueren Verordnungen sprechen immer nur von dem privilegirten Hypothekarrechte der Steuern, beschränken nur dieses auf drei Jahre, und lassen nur zum Nachtheile anderer Hypothekargläubiger in Ansehung der älteren Rück-

stände ein solches nicht zu, daß letzteren aber gar kein Pfandrecht auf der steuerpflichtigen Realität mehr zustehe, auch in sofern es allen andern Hypothekargläubigern nachgehet, mithin ohne alle Kollision mit denselben wirksam erscheint, ist darin nicht ausgesprochen.

§. 46.

In Bezug auf die sub B) berührten Provinzen, wo die westgalizische Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, ist Folgendes zu berücksichtigen:

Die westgalizische Gerichtsordnung verfügt im §. 122:

Vor allen Gläubigern sind diejenigen zu setzen:

a) welche ihr eigenthümliches bewegliches oder unbewegliches Gut, das zur Zeit des eröffneten Konkurses in der Masse noch unverwendet gefunden worden ist, zurück fordern; b) diejenigen, welche nach eröffnetem Konkurse für die Masse selbst etwas verwendet, oder für dieselbe gearbeitet haben, als: der Vertreter der Masse, und der Verwalter des Vermögens; c) die Zollgebühren, welche von noch vorhandenen Waaren rückständig sind, so weit sie aus diesen erholt werden können; d) die Staatsabgaben, doch diese nur von den letzten drei Jahren.

Hingegen verordnet der §. 126:

In die zweite Klasse sind diejenigen zu setzen, welchen auf das Ganze oder auf einen Theil des Vermögens des Verschuldeten nach den Gesetzen ein Pfandrecht gebührt, jedoch nur in Ansehung desjenigen Gutes, auf welches sie das Pfandrecht haben, und nach Maßgabe der Zeit, da sie dasselbe erhielten. So weit das verpfändete Gut zu ihrer gänzlichen Befriedigung nicht zureicht, sind sie in eine der folgenden Klassen nach der Eigenschaft ihrer Forderungen zu setzen.

Es müßte also rücksichtlich der älteren als dreijährigen Rückstände auf die zur Zeit der Einführung der westgalizischen G. O. in den betreffenden einzelnen Provinzen bestandenen Gesetze über das Hypothekarrecht derselben zurückgegangen werden, wie z. B. in Bezug auf Galizien auf die §§. 234, 235 des galizischen G. B. vom 13. Februar 1797.

§. 47.

III) Rücksichtlich der beweglichen Güter gilt gleichfalls das im römischen Rechte nach den im §. 45 citirten Gesetzen den Steuern eingeräumte allgemeine Pfandrecht, da die Provinzialgesetze keine Abänderung gemacht haben.

§. 48.

III. In Bezug auf die bei Steuerrückständen häufig angewendete politische Exekution erflossen verschiedene Vorschriften, und zwar:

I) In Rücksicht des Benehmens bei den von politischen Behörden verhängten Sequestrationen wurde

1. durch das Hofdekret vom 23. September 1796 (J. G. S. Nr. 312) angeordnet:

Die Eröffnung eines Konkurses kann den in der Landesverfassung gegründeten Rechten der ständischen Sequestrationen ob der Kontributionsrückstände keinen Abbruch thun, sondern diese Sequestration kann ungehindert des eröffneten Konkurses nicht nur fortgesetzt, sondern auch neu angetreten werden, und muß der Kontributionsrückstand bei ausgebrochenem Konkurse zwar dem Vermögensverwalter angezeigt, er muß aber nicht vor dem Konkurs liquidirt werden.

2. Durch das für Galizien erlassene Justiz-Hofdekret vom 17. November 1798 (J. G. S. Nr. 440) wurde folgende Weisung ertheilet

a) der politische Sequester hat der betreffenden politischen Instanz nur einen Ausweis der Einnahme und der Ausgaben zu überreichen, um zu ersehen, in wie weit jene Sequestration nöthig ist, die gehörig belegten Rechnungen selbst aber dem Eigenthümer des Gutes oder dem betreffenden Interessenten zu übergeben;

b) wenn dergleichen Rechnungen zwischen dem Rechnungsleger und dem Mängelsteller streitig werden, hat der ordentliche Richter dieselben nach der Gerichtsordnung zu behandeln, und darüber zu entscheiden;

c) wenn der politische Sequester nach Verlauf eines jeden Jahres über dreißig Tage in Ueberreichung der Rechnungen saumselig wäre, hat die politische Instanz auf Ansuchen des Interessenten sogleich den saumseligen Sequester mit Exekutions-Mitteln zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu betreiben.

d) Die politischen Sequestrationen der Gerichtsinstanz anzuzeigen ist nicht nothwendig, sondern vielmehr jener, welcher eine gerichtliche Exekution ansuchet, muß darthun, daß die zu exequirenden Realitäten von der politischen Sequestration frei sind. Endlich

e) bedarf es auch nicht der Pränotirung der politischen Sequestrationen in der Landtafel, wenn sie nicht ausdrücklich verlangt wird.

3. Durch das Hofdekret vom 15. April 1825 (J. G. S. Nr. 2089) wurde in Betreff der Sequestration der einer Steuerbezirks-Obrigkeit eigenthümlichen Güter wegen Steuer-Rückständen, von der vereinten Hofkanzlei, in Folge höchster Entschließung vom 4. Jänner 1825, folgende Verordnung an das Steierisch-Kärnthnerische Landes-Gubernium erlassen:

Erstens. Da die Sequestration der einer Steuerbezirks-Obrigkeit eigenthümlichen Güter, nach den bestehenden gesetzlichen Anordnungen und im Grunde des stillschweigenden privilegirten Hypothekarrechtes, nur in Ansehung jener Steuer-Rückstände verhängt werden kann, welche hinter der Steuerbezirks-Obrigkeit als gleichzeitig wegen des Gutsbesitzthumes im Rückstande befindlichen Kontribuenten, oder hinter derselben als für die Kontribution ihrer eigenen Unterthanen haftenden Dominium ausstehen, und sich auf einen Zeitraum von drei oder weniger als drei Jahren beschränken, so muß vor Allem die Summe dieser Rückstände von jener ausgeschieden werden, die aus Beträgen besteht, welche die Steuerbezirks-Obrigkeit als delegirtes Organ der Staatsverwaltung theils von anderen Dominien, wegen der in den Steuerbezirk fallenden Realbesitzungen, theils von anderen, fremden Obrigkeiten zustehenden Unterthanen im Umfange des Steuerbezirkes, eingehoben hat.

Zweitens. Sobald die Rückstände der ersten Art hereingebracht sind, muß von der Sequestration, die aus dem Titel des privilegirten Hypothekar-Rechtes verhängt worden ist, abgelassen werden, und es ist dem Hypothekar-Gläubiger unbenommen, auf den übrigen Theil der Einkünfte seine Rechte in der gesetzlichen Ordnung des Privatrechtes geltend zu machen, da er von einem privilegirten Pfandrechte der öffentlichen Verwaltung in einem solchen Falle nicht mehr beirret werden kann.

Drittens. Wäre im Wege der bereits veranlaßten Sequestration bei einem oder dem andern Gute mehr eingebracht worden, als zur Bedeckung der Rückstände, für welche das stillschweigende privilegirte Hypothekar wirksam ist, nothwendig war: so muß der Mehrbetrag gerichtlich deponirt, und den Hypothekar-Gläubigern vorbehalten werden, ihre Ansprüche darauf im gesetzlichen Wege geltend zu machen.

Viertens. Die Rückstände, für welche die Steuerbezirks-Obrigkeit nach den dermaligen gesetzlichen Bestimmungen mit keinem privilegirten Hypothekar-Rechte zu haften hat, so wie der nach der Cirkular-Verordnung vom 30. Dezember 1818 auf den Fall, wenn eine Steuerbezirks-Obrigkeit eingehobene Steuern zurückbehält, festgesetzte Strafbetrag des Vierfachen, müssen nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung vom 5. Junius 1813, und da hierbei kein besonderes Privilegium eintritt, nach den allgemeinen Normen der bürgerlichen Gesetzgebung herein gebracht werden.

Fünftens. Scheitern diese Maßregeln an der Unvermögenheit der für diese Rückstands-Summen verantwortlichen Steuer-

bezirks-Obrigkeit, und erwüchse daraus Nachtheil für den öffentlichen Schatz: so bleibt demselben der Regreß an jene Behörden, welchen dießfalls eine Schuld beigelegt werden kann, vorbehalten.

Sechstens. Auch bleibt es den Hypothekar-Gläubigern vorbehalten, ihren Regreß im ordentlichen Wege gegen jene zu suchen, welche ihre Rechte durch unbefugte Sustentations-Bewilligungen verschuldeter Gutsbesitzer, oder durch übermäßige Sequestrations-Auslagen gekränket haben.

4. In Bezug auf die Berichtigung der Interessen an die früher intabulirten Gläubiger hat der politische Sequester die Interessen dem Tabular-Gläubiger aus den Einkünften der sequestrirten Realität zu berichtigen, weil das bezeichnete Hofdekret vom 12. Oktober 1790 von der Sequestration überhaupt, ohne zwischen einer gerichtlichen und politischen einen Unterschied zu machen, spricht, und eben so das spätere Hofdekret vom 6. Mai 1814 (J. G. S. Nr. 1085) im Allgemeinen und ohne Unterschied verordnet, daß, da durch die Sequestration die landtäflichen und grundbücherlichen Rechte der Gläubiger nicht beirret und verändert werden, jeder Sequester sich in Hinsicht des sequestrirten Guts nach Maßgabe des Hofdekretes vom 12. Oktober 1790 zu benehmen habe.

Genießt demnach die Forderung, zu deren Eintreibung die Sequestration, gleichviel ob im politischen oder im gerichtlichen Wege verhängt worden ist, vor den früheren intabulirten Kapitalien einen Vorzug, so wird sie nach Maßgabe desselben auch vor den Zinsen dieser Kapitalien zu bezahlen seyn; genießt sie aber einen solchen Vorzug nicht, so wird sie den Zinsen dieser Kapitalien nachstehen müssen (Justizhofdekret vom 20. Jänner 1834, Z. 2638).

§. 49.

II. Die Frage: ob die wegen Steuerrückständen verhängte politische Sequestration sich auch auf früher gerichtlich gepfändete Fahrnisse erstrecke? wurde durch Justizhofdekret vom 2. September 1824 (J. G. S. Nr. 2039) dahin entschieden, daß auf das im Wege der gerichtlichen Exekution gepfändete bewegliche Vermögen des mit Steuern rückständigen Gutbesitzers, politischer Seits, als auf eine durch den gerichtlichen Akt schon außer der Disposition des Eigenthümers gebrachte Sache, nicht gegriffen werden kann; daß es aber nach der Beschaffenheit der Fälle die Pflicht der politischen Behörde ist, die Vorzugsrechte, welche die Staatsverwaltung darauf etwa geltend machen könnte, mittelst Einschreitens der Kammerprokuratur bei den Gerichtsbehörden anhängig zu machen.

§. 50.

IV. In Bezug auf die Führung der Exekution wegen älterer als dreijähriger Steuerrückstände, enthält das Justiz-Hofdekret vom 1. September 1826 (J. G. S. Nr. 2219) folgende Bestimmungen:

1. Das mit den Steuerrückständen verbundene Pfandrecht ist zwar in so fern es gegen Hypothekargläubiger wirksam seyn soll, auf drei Jahre beschränkt; allein hieraus folget nicht, daß nach drei Jahren auch die Schuld des Grundbesitzers selbst erloschen sey. Gegen ihn kann also auch wegen älterer Rückstände die Sequestration geführt werden, nicht nur wenn gar keine Schulden auf dem Gute haften, sondern auch wenn einige Schulden auf das Gut einverleibt sind, aber die Bezahlung des Kapitals nicht fällig ist, oder nicht verlangt wird, und die Zinsen desselben nur einen solchen Betrag erreichen, daß nach Abzug derselben und aller übrigen laufenden Ausgaben noch etwas an den Einkünften des Gutes erübriget, worauf auch von jedem Chirographar-Gläubiger nach dem Hofdekrete vom 12. Oktober 1790, Nr. 63 der J. G. S. die Exekution geführt werden könnte.
2. Die Frage: ob auch mehr als drei Jahre alte Rückstände, insbesondere Rückstände von 1820, das Vorrecht vor den Hypothekargläubigern deshalb genießen, weil besondere Raten zu derselben Bezahlung bewilliget wurden, ist bereits in dem Hofkanzleidekrete vom 10. September 1825 verneinend beantwortet.
3. Die Dauer der Sequestration ist zwar an sich auf keine bestimmte Zeit beschränkt; jedoch kann sie nicht so weit ausgedehnt werden, daß an Steuern mehr als der seit den letzten drei Jahren rückständige Betrag, mit Zurücksetzung der Hypothekargläubiger, eingebracht werde. Sollten daher Steuerrückstände während der Sequestration drei Jahre alt werden, so findet wegen dieser älteren Rückstände die Sequestration zum Abbruche der Hypothekargläubiger nicht mehr Statt.

Zweite Abtheilung.

Steuernachlässe wegen Elementar-Unfällen im allgemeinen Grundsteuer-Provisorium.

§. 51.

Bereits bei Behandlung der für einzelne neu acquirirte Provinzen erflossenen speziellen Steuerprovisorien wurden die in Bezug auf Steuernachlässe für dieselben gegebenen Vorschriften erörtert, aber auch in den Ländern, für welche das allgemeine Grund-Steuerprovisorium besteht, wurde den einzelnen Steuerpflichtigen für gewisse Fälle eine Nachsicht an der Grundsteuer zugestanden, und in dieser Beziehung verschiedene Verfügungen erlassen, die hier angeführet werden sollen:

I. Ueber die Frage, wann an der Grundsteuer überhaupt Nachlässe gewährt werden dürfen, wurde festgesetzt:

1. Auf Steuernachlässe haben sowohl die Dominikal- als auch die unterthänigen Grundbesitzer in den gesetzlich auszusprechenden Fällen von Elementar-Beschädigungen Anspruch;
2) die Nachlässe finden statt an der ordentlichen Steuer und an dem Zuschusse.
3) Dominikal-Grundbesitzern werden bei Elementar-Beschädigungen Steuernachlässe auf folgende Art zu Theil:
   a) ein ganzjähriger Nachlaß an der ordentlichen Kontribution und am Zuschusse, wenn es erwiesen ist, daß der Dominikal-Grundbesitzer die ganzjährige Fechsung und darüber durch Elementar-Unfall verloren hat, und daß er außerdem genöthiget war, den unterthänigen Grundbesitzern des betreffenden Dominikalkörpers wenigstens die Hälfte ihrer einjährigen Urbarial- und Zehentschuldigkeiten ohne irgend einen Entgeld nachzusehen.
   b) Ein halbjähriger Nachlaß an der ordentlichen Gruudsteuer und an dem Zuschusse, wenn der Dominikal-Grundbesitzer die Hälfte der einjährigen Fechsung oder darüber durch Elementar-Unfall verloren hat, und den zu dem betreffenden Dominikalkörper gehörigen unterthänigen Grundbesitzern wenigstens den vierten Theil der jährlichen Urbarial- und Zehentschuldigkeit ohne irgend einen Entgeld ebenfalls nachzusehen genöthiget war.
   c) Ein ganzjähriger Nachlaß an dem Zuschusse, wenn der Do-

minikal-Grundbesitzer durch Elementar-Unfall wenigstens eine ganzjährige Fechsung verlor, ohne daß er den zu dem betreffenden Dominikalkörper gehörigen unterthänigen Grundbesitzern an den jährlichen Urbarial- oder Zehentschuldigkeiten eine den vierten Theil derselben erreichende Nachsicht unentgeldlich zuzuwenden bemüssiget war.

4) Unterthänigen Grundbesitzern werden Nachlässe an der Grundsteuer zu Theil, und zwar:

a) der ganzjährige Nachlaß an der ordentlichen Kontribution und an dem Zuschusse, wenn wenigstens die ganzjährige Fechsung,

b) der halbjährige Nachlaß an der ordentlichen Kontribution und an dem Zuschusse, wenn die Hälfte der Fechsung und darüber, oder das Haus sammt den Wirthschaftsgebäuden durch Elementar-Unfall zu Grunde gegangen ist.

c) Ein ganzjähriger Nachlaß an dem Zuschusse allein, wenn der dritte Theil der jährlichen Fechsung und darüber, oder das Haus allein, oder die Wirthschaftsgebäude allein durch Elementar-Unfall betroffen worden sind.

Die Beurtheilung der Elementar-Beschädigungen, und des denselben entsprechenden Nachlasses hat sich immer auf jedes als Steuerkörper besonders inliegende Besitzthum zu beziehen.

5) Die Steuernachlässe müssen die Kontribuenten, welche darauf unter was immer für einem Titel Anspruch machen, selbst ansuchen, und es liegt ihnen ob, in den bei den k. k. Kreisämtern mittelst ihrer Obrigkeiten zu überreichenden Gesuchen alle erforderlichen Behelfe beizubringen, und sich den genau, rechtlich und schnell vorzunehmenden Untersuchungen zu unterziehen, welche eingeleitet werden müssen, um die Richtigkeit ihrer Angaben und das Maß der ihnen zugegangenen Schäden zu bewähren.

6) Das Recht Steuernachlässe wegen erlittener Elementar-Beschädigungen zu bewilligen, ist im Allgemeinen den Landesstellen (in Nied. Oesterr. einer bei den Ständen zusammengesetzten Kommission) vorbehalten, welche die Quoten des Nachlasses nach den, in den oben bemerkten Hauptgrundsätzen enthaltenen Bestimmungen bemessen wird.

7) Diese Bestimmungen über Steuernachlässe sollen vom 1. November 1818 für alle jene Fälle in Wirksamkeit treten, welche von diesem Zeitpunkte angefangen, sich ergeben, und einen gültigen Anspruch auf Steuer-Nachsichten geben.

8) Die bewilligten Nachlässe erfolgen in der Art, daß die nachgesehenen Steuerquoten den betreffenden Kontribuenten von der

Schuldigkeit des Jahres abgeschrieben werden, und, wenn von solchen Parteien die Steuer inzwischen berichtiget worden, sollen ihnen auf den nachgesehenen Betrag lautende Anweisungen ertheilt, und diese bei der Abfuhr der nächsten Steuerrate statt Barem angenommen werden (Ministerial-Schreiben vom 14. Februar 1819 an die Länderchefs in Galizien, Böhmen, Mähren und Schlesien, Inner-Oesterreich, Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns).

§. 52.

Die allerhöchste Entschließung vom 19. Juli 1819, daß die Emphiteuten, welche Dominikal-Grundbesitzer sind, und denen oft die Leistung eines bestimmten Steuerbetrages obliegt, aus dem Grunde auf einen Steuernachlaß vom Staate keinen Anspruch haben, weil ihre Besitzungen in dem Kataster nicht aufgenommen sind, sondern als Dominikal-Besitzungen erscheinen, das Verhältniß derselben zu ihren Dominien aber auf privatrechtlichem Titel beruhet, wurde den Länderstellen mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß jedoch bei der Beurtheilung und Entscheidung der Gesuche, welche von Dominien wegen Steuernachlässen aus dem Titel erlittener Elementar-Beschädigungen einlangen, der Elementar-Schaden, welcher die, in dem Komplexe des betreffenden Dominikalkörpers begriffenen emphiteutischen Besitzungen betroffen hat, bei Berechnung der Größe des von dem Dominium erlittenen Schadens allerdings einbezogen werden könne, dagegen aber auch den Emphiteuten ihre Rechte auf einen mit ihren emphiteutischen Besitzungen im Verhältnisse stehenden Antheil an der dem Dominium durch den bewilligten Steuernachlaß zukommenden Entschädigung gegen letzteres vorbehalten bleiben müssen (Hofkanzleidekret vom 17. November 1819).

§. 53.

In Folge Hofkanzlei-Dekretes vom 11. März 1823 sind in allen Provinzen, wo das Grundsteuerprovisorium besteht, bei Elementar-Unfällen die Dominikal-Grundbesitzer in Absicht auf die Steuernachlässe so zu behandeln, wie dieses durch die mit Ministerialschreiben vom 14. Februar 1819 mitgetheilte allerhöchste Entschließung vom 7. Februar 1819 in Ansehung der Rustikal-Grundbesitzer bestimmt worden.

Diese Nachlässe haben aber nur von der eigentlichen Grundsteuer einzutreten, rücksichtlich der Urbarial- und Zehentsteuer, von welcher in der Regel kein Nachlaß einzutreten hat, ist sich nach der dießfälligen besondern Vorschrift zu benehmen.

§. 54.

Ueber die Frage, ob und in wie ferne den Grund- und Zehentherrschaften bei Elementar-Unfällen, welche die zu Urbarial- und

Zehentleistungen verpflichteten Grundbesitzer treffen, ein Nachlaß an der Grund- und Zehentsteuer zugestanden werden könne, wurde allerhöchsten Orts bestimmt, daß

1) wegen eingetretener Elementar-Ereignisse, welche den zu Urbarial- und Zehentgaben verpflichteten Grundbesitzer treffen, dem zum Bezuge solcher Gaben berechtigten Grund- oder Zehentherrn in der Regel kein Nachlaß an der Urbarial- oder Zehentsteuer zugestanden werden kann, weil derselbe keine positive Verpflichtung hat, wegen dieser Elementar-Unfälle eine Schmälerung an jenen Bezügen zu erleiden, nur

2) bei dem Feldzehente der in natura auf dem Felde gehoben wird, dessen Ertrag abhängig ist von der Produktion des Grundes, auf welchem die Zehentpflicht lastet, und der also ohne irgend einen Regreß durch den Elementar-Unfall ganz oder zum Theile absorbiret wird, findet der Anspruch auf einen verhältnißmäßigen Nachlaß an der Zehentsteuer statt, jedoch muß

   a) der Elementar-Unfall, von dem das Grundstück betroffen worden, erwiesen und erhoben seyn.

   b) Kommt der Werth des Zehents zur Berechnung des Steuernachlasses nach dem Antheile an der Produktion, und diese nach der Geldeinlage in den provisorischen Kataster zu Gelde anzuschlagen, z. B. die Fechsung auf der Parzelle 125, die ein zehentbarer Acker ist, geht durch Hagelschlag ganz zu Grunde, der Ertrag dieser Parzelle erscheint in der Matrikel mit 100 fl., so wird der Werth des ganzen Zehents mit 10 fl., des halben mit 5 fl., des Drittelzehents zu Felde mit 3 fl. 20 kr. angesetzt.

   c) Die Steuer, welche darauf entfällt, und bei dem dermaligen Stande der Urbarial- und Zehentkataster nicht vereinzelt dargestellt ist, wird vereinzelt berechnet, indem man das allgemeine Urbarial- und Steuerperzent der Provinz, auf den nach b) ausgemittelten Geldwerth des Feldzehents anwendet; z. B. der Geldwerth des Zehents nach obiger Ausmittlung ist gleich 10 fl., die ordentliche Urbarial- und Zehentsteuer betrage nach der dermaligen Einlage 50 Prozent, so wird die ordentliche Steuer von dem Feldzehente dieser Parzelle mit 5 fl., der Zuschuß mit 1 fl. 40 kr. angesetzt.

   d) Die Berechnung der Nachsicht selbst geschieht nach den Direktiven, nach welchen die Nachlässe der Schmälerung des Grundertrages durch Elementar-Unfälle eintreten, nämlich: an der ganzen ordentlichen Steuer und dem Zuschusse, an der halben ordentlichen Steuer und dem Zuschusse, oder an dem Zuschusse

allein, je nachdem der ganze, halbe, oder nur der dritte Theil des Feldzehentbezuges durch den Elementar-Unfall vernichtet wurde (Hofkanzlei-Dekret vom 11. März 1825).

e) Durch eine zeitliche Verpachtung des Feldzehents an den Zehentholden selbst oder an einen Dritten ändert sich aber an diesen Bestimmungen nichts, weil eine solche zeitliche Verpachtung nur eine Modalität der Einhebung der Gabe ist, die ihrer Natur nach übrigens unverändert bleibt, bloß aus dem Privatübereinkommen hervorgeht, von dessen Bestimmungen die Staatsverwaltung in den Steuer-Direktionen keine Notiz nimmt.

Aus diesem Grunde versteht es sich von selbst, daß in den Fällen, wo ein Nachlaß an der Zehentsteuer direktivmäßig eintritt, dieß immer nur dem Zehentherrn, als dem im Cataster erscheinenden Steuerpflichtigen, mithin nie dem zeitlichen Pächter des Feldzehents zuerkannt werden; die Ansprüche des Pächters an den Zehentherrn, es mag jener ein Dritter oder der Zehentholden selbst seyn, müssen aus dem Kontrakte beurtheilet, also an den ordentlichen Weg zur Entscheidung solcher strittigen Privatrechtsverhältnisse verwiesen werden.

Es muß übrigens nur der Feldzehent, und nur die zeitliche Verpachtung oder Reluition bestehen, damit nicht permanente Reluitionen des Feldzehents in bestimmte Geldleistungen oder Körnerschüttungen, durch welche die Natur der Gabe verändert, der Feldzehent nämlich bleibend in ein Zehentgeld, oder in einen Sackzehent umstaltet ist, direktivwidrig zum Titel solcher Ansprüche auf Steuernachsichten genommen werde (Hofkanzlei-Dekret vom 19. Mai 1824).

§. 55.

Bei dem Umstande, wo Elementar-Unfälle, die auf das Erträgniß der Waldungen in dem Grade einwirken, daß sie eine Berücksichtigung an der Steuer begründen, äußerst seltene Erscheinungen seyn können, wurde am gerathensten befunden, dießfalls keine allgemeinen Direktiven zu erlassen, sondern in besondern Fällen gestattet, unter Vorlegung der Schadenserhebung bei der vereinten Hofkanzlei die Entscheidung einzuholen (Hofkanzlei-Dekret vom 19. April 1825).

Die Länderstellen wurden übrigens insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß nach den bestehenden Bestimmungen über Steuernachlässe wegen Elementar-Unfällen auf Frostbeschädigungen der Weingärten keine Rücksicht zu nehmen sey, und deßwegen kein Nachlaß an der Grundsteuer zugestanden werde (Hofkanzlei-Dekret vom 19. Jänner 1830).

§. 56.

Die Erhebung der Feuer-, Wetter- und Wasserbeschädigungen zum Behufe der Steuernachlässe auf Rustikal- und Dominikal-Be-

Zehentleistungen verpflichteten Grundbesitzer treffen, ein Nachlaß an der Grund- und Zehentsteuer zugestanden werden könne, wurde allerhöchsten Orts bestimmt, daß

1) wegen eingetretener Elementar-Ereignisse, welche den zu Urbarial- und Zehentgaben verpflichteten Grundbesitzer treffen, dem zum Bezuge solcher Gaben berechtigten Grund- oder Zehentherrn in der Regel kein Nachlaß an der Urbarial- oder Zehentsteuer zugestanden werden kann, weil derselbe keine positive Verpflichtung hat, wegen dieser Elementar-Unfälle eine Schmälerung an jenen Bezügen zu erleiden, nur

2) bei dem Feldzehente der in natura auf dem Felde gehoben wird, dessen Ertrag abhängig ist von der Produktion des Grundes, auf welchem die Zehentpflicht lastet, und der also ohne irgend einen Regreß durch den Elementar-Unfall ganz oder zum Theile absorbiret wird, findet der Anspruch auf einen verhältnißmäßigen Nachlaß an der Zehentsteuer statt, jedoch muß

a) der Elementar-Unfall, von dem das Grundstück betroffen worden, erwiesen und erhoben seyn.

b) Kommt der Werth des Zehents zur Berechnung des Steuernachlasses nach dem Antheile an der Produktion, und diese nach der Geldeinlage in den provisorischen Kataster zu Gelde anzuschlagen, z. B. die Fechsung auf der Parzelle 125, die ein zehentbarer Acker ist, geht durch Hagelschlag ganz zu Grunde, der Ertrag dieser Parzelle erscheint in der Matrikel mit 100 fl., so wird der Werth des ganzen Zehents mit 10 fl., des halben mit 5 fl., des Drittelzehents zu Felde mit 3 fl. 20 kr. angesetzt.

c) Die Steuer, welche darauf entfällt, und bei dem dermaligen Stande der Urbarial- und Zehentkataster nicht vereinzelt dargestellt ist, wird vereinzelt berechnet, indem man das allgemeine Urbarial- und Steuerperzent der Provinz, auf den nach b) ausgemittelten Geldwerth des Feldzehents anwendet; z. B. der Geldwerth des Zehents nach obiger Ausmittlung ist gleich 10 fl., die ordentliche Urbarial- und Zehentsteuer betrage nach der dermaligen Einlage 50 Prozent, so wird die ordentliche Steuer von dem Feldzehente dieser Parzelle mit 5 fl., der Zuschuß mit 1 fl. 40 kr. angesetzt.

d) Die Berechnung der Nachsicht selbst geschieht nach den Direktiven, nach welchen die Nachlässe der Schmälerung des Grundertrages durch Elementar-Unfälle eintreten, nämlich: an der ganzen ordentlichen Steuer und dem Zuschusse, an der halben ordentlichen Steuer und dem Zuschusse, oder an dem Zuschusse

allein, je nachdem der ganze, halbe, oder nur der dritte Theil des Feldzehentbezuges durch den Elementar-Unfall vernichtet wurde (Hofkanzlei-Dekret vom 11. März 1823).

e) Durch eine zeitliche Verpachtung des Feldzehents an den Zehentholden selbst oder an einen Dritten ändert sich aber an diesen Bestimmungen nichts, weil eine solche zeitliche Verpachtung nur eine Modalität der Einhebung der Gabe ist, die ihrer Natur nach übrigens unverändert bleibt, bloß aus dem Privatübereinkommen hervorgeht, von dessen Bestimmungen die Staatsverwaltung in den Steuer-Direktiven keine Notiz nimmt.

Aus diesem Grunde versteht es sich von selbst, daß in den Fällen, wo ein Nachlaß an der Zehentsteuer direktivmäßig eintritt, dieser immer nur dem Zehentherrn, als dem im Cataster erscheinenden Steuerpflichtigen, mithin nie dem zeitlichen Pächter des Feldzehents zuerkannt werden; die Ansprüche des Pächters an den Zehentherrn, es mag jener ein Dritter oder der Zehenthold selbst seyn, müssen aus dem Kontrakte beurtheilet, also an den ordentlichen Weg zur Entscheidung solcher strittigen Privatrechtsverhältnisse verwiesen werden.

Es muß übrigens nur der Feldzehent, und nur die zeitliche Verpachtung oder Reluition bestehen, damit nicht permanente Reluitionen des Feldzehents in bestimmte Geldleistungen oder Körnerschüttungen, durch welche die Natur der Gabe verändert, der Feldzehent nämlich bleibend in ein Zehentgeld, oder in einen Sackzehent umstaltet ist, direktivwidrig zum Titel solcher Ansprüche auf Steuernachsichten genommen werde (Hofkanzlei-Dekret vom 19. Mai 1824).

§. 55.

Bei dem Umstande, wo Elementar-Unfälle, die auf das Erträgniß der Waldungen in dem Grade einwirken, daß sie eine Berücksichtigung an der Steuer begründen, äußerst seltene Erscheinungen seyn können, wurde am gerathensten befunden, dießfalls keine allgemeinen Direktiven zu erlassen, sondern in besondern Fällen gestattet, unter Vorlegung der Schadenserhebung bei der vereinten Hofkanzlei die Entscheidung einzuholen (Hofkanzlei-Dekret vom 19. April 1825).

Die Länderstellen wurden übrigens insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß nach den bestehenden Bestimmungen über Steuernachlässe wegen Elementar-Unfällen auf Frostbeschädigungen der Weingärten keine Rücksicht zu nehmen sey, und deßwegen kein Nachlaß an der Grundsteuer zugestanden werde (Hofkanzlei-Dekret vom 19. Jänner 1830).

§. 56.

Die Erhebung der Feuer-, Wetter- und Wasserbeschädigungen zum Behufe der Steuernachlässe auf Rustikal- und Dominikal-Be-

sitzungen wurde als eine offiziose Amtshandlung erklärt, und daher den Kreiskommissären nur die Aufrechnung der Vorspannsauslagen gestattet, und nur ausnahmsweise, wenn im äußersten Nothfalle ein minderer Kreisbeamter zu diesem Geschäfte verwendet werden müßte, ist demselben auch das systemmäßige Taggeld aus dem Kameralfonde zu vergüten; hingegen sind die obrigkeitlichen Wirthschafts- oder Steuerbezirks-Beamten ohne Ausnahme gehalten, dergleichen Erhebungen unentgeldlich vorzunehmen, und können für Diäten, oder Reise- und Zehrungsauslagen weder von den beschädigten Grundbesitzern, noch aus Gemeinde-, städtischen, ständischen oder Aerarial-Kassen eine Vergütung in Anspruch nehmen (Hofkanzleidekret vom 25. Juni 1825).

§. 57.

In Bezug auf das Verfahren bei Erhebungen der Elementar-Beschädigungen, Behufs der Steuernachlässe wurde von der n. ö. Provinzial-Kommission an die untergeordneten Steuerbezirksobrigkeiten unterm 25. Juni 1825 eine Belehrung erlassen, die wegen ihrer Klarheit und gründlichen Behandlung des Gegenstandes im Wesentlichen hier angeführt werden muß.

Es wird in derselben vor Allem bemerkt, daß es höchst nothwendig erscheine, den Steuerbezirksobrigkeiten nicht nur die höchsten Orts aufgestellten Grundsätze deutlich auseinander zu setzen, sondern auch den Gang und die Zeit zur Erhebung der Elementar-Schäden auf einfache und bestimmte Vorschriften zurückzuführen, welchen sie auf das pünktlichste nachzukommen bemüht seyn müssen.

I. In Bezug auf die Grundsätze, nach welchen die Bewilligung von Steuernachlässen bei Elementar-Ereignissen zu geschehen hat, so folgen dieselben aus dem einzigen, daß diese Nachlässe keine Hülfe, gegen das aus dem Elementar-Unfalle entstandene Unglück gewähren sollen, welche nicht aus der Steuerkasse zu erfolgen hat, sondern daß sie bloß eine natürliche Konsequenz des durch die Elementar-Ereignisse veranlaßten Unterganges eines Steuerobjektes sind, folglich im unmittelbaren Verhältnisse mit dem Grade der Vernichtung des Steuerobjektes stehen müssen.

Um nun in vorkommenden Fällen genau erwägen zu können, in welchen Verhältnissen zur Ernte der Verlust an Gebäuden steht, so ist es durchaus nothwendig, daß die Schadens-Konsignationen nicht nur die Anzahl und Gattung von Gebäuden ausweise, welche zu einer Wirthschaft gehören, und welche davon zu Grunde gegangen sind, sondern auch von welcher Art und Beschaffenheit der an demselben erfolgte Elementar-Schaden ist.

Gegen dieses Erforderniß wird jedoch beinahe durchgehends

gehandelt: Denn in den Schadens-Konsignationen wird niemals von Preßhäusern eine Erwähnung gemacht, wenn gleich sie doch bestimmt zu den Wirthschaftsgebäuden gehören, sondern jederzeit werden nur Ställe und Scheuern angegeben.

Die Ställe, welche häufig nur ein Winkel des Wohngebäudes sind, werden durchaus als eigene Gebäude aufgeführt, und selbst dann, wenn nur das Dach derselben zu Grunde gegangen ist, nicht nur ihr gänzlicher Verlust angegeben, sondern auch der auf den Verlust aller Wirthschaftsgebäude gesetzte Nachlaß des ganzjährigen Zuschusses zur Grundsteuer angesprochen; auch ergibt es sich häufig, daß obgleich durch ein Elementar-Ereigniß alle Wohn- und Wirthschaftsgebäude und dazu noch die halbe Ernte vernichtet worden, bloß auf den Nachlaß der halben Grundsteuer angetragen wird, da doch die allerhöchsten Direktiven den ganzjährigen Häuser- und Grundsteuer-Nachlaß für einen solchen Fall bestimmen, indem der Verlust aller Wohn- und Wirthschaftsgebäude dem Untergange der einen Hälfte der Ernte gleich kömmt, und somit, wenn dann noch eine wirkliche Erntehälfte mit verloren geht, der höchste Steuernachlaß, nämlich der der ganzjährigen Grundsteuer sammt Zuschusse einzutreten hat.

II. In Absicht auf den Gang der Erhebungen wurde verordnet:

1. Jede Steuerbezirksobrigkeit ist verpflichtet, längstens innerhalb 48 Stunden nach dem Ereignisse eines Elementar-Unfalles die Anzeige hiervon an das vorgesetzte Kreisamt mit der Bitte um Bestimmung der Erhebungs-Kommissäre mittelst eines eigenen Boten bei Vermeidung eines Pönfalles von 4 fl. Conv. Münze zu erstatten.
2. Das Kreisamt hat innerhalb 24 Stunden nach erhaltener Anzeige die Erhebungs-Kommissäre zu ernennen, sie zu diesem Geschäfte zu beauftragen, und die an dieselben auszufertigenden Aufträge der die Anzeige erstattenden Steuerbezirksobrigkeit, durch den rückkehrenden Boten zur weitern Beförderung an die Erhebungs-Kommissäre zuzusenden.
3. Die bestimmten Erhebungs-Kommissäre sind bei einem unnachsichtlich einzutretenden Pönfalle von 4 fl. M. M. für jeden verpflichtet, längstens binnen 14 Tagen nach erhaltenem Auftrage den Schadensbefund an Ort und Stelle aufzunehmen.
4. Zur Erleichterung dieser Aufnahme und zur Herstellung der beruhigenden Ueberzeugung ihrer Richtigkeit hat die betreffende Steuerbezirksobrigkeit gleich nach gemachter Anzeige an das Kreisamt, die Vorerhebung mit Zuziehung des Gemeindevorstandes dergestalt zu pflegen, daß bei Feuersbrünsten die Anzahl und Gattung aller zu

jedem durch die Feuersbrunst beschädigten Besitzthume gehörigen, so wie der beschädigten Gebäude, die Natur und Größe des Schadens und zugleich der Umstand aufgenommen werde, ob und welcher Theil der Ernte mit zu Grunde gegangen ist; bei Elementar-Beschädigungen an Grundstücken aber alle einzelnen Gründe, welche eine Beschädigung erlitten haben, so wie die Größe des Ernteverlustes in eine eigene nach den beigeschlossenen Formularien (Beilage Nr. 7 und 8) eingerichtete Tabelle aufgenommen werde. Auf diese Weise wird

5. Den von den Kreisämtern delegirten Erhebungs-Kommissären bei der wirklichen definitiven Erhebung nur erübrigen, diese vorläufige von der Steuerbezirksobrigkeit gepflogene Aufnahme an Ort und Stelle zu revidiren, und auf der Tabelle entweder zu bestätigen oder zu berichtigen.

6. Zu dieser Haupterhebung durch die kreisämtlichen Kommissäre sind alle Besitzer der beschädigten Gebäude, Gründe oder Zehente durch Affigirung im verunglückten Dorfe beim Richter, an der Pfarrkirche und an der Kanzlei der Steuerbezirksobrigkeit vorzuladen und anzuweisen, dort ihre Ansprüche auf die ihnen gebührenden Steuernachlässe um so verläßlicher geltend zu machen, als sie im Unterlassungsfalle davon ganz ausgeschlossen, und später mit ihren Ansprüchen nicht mehr gehört werden würden. Diese Ansprüche sind von Seite der Erhebungs-Kommission so kurz als möglich zu Protokoll zu nehmen, und nach verschaffter Ueberzeugung von der Größe des Schadens eines jeden der Verunglückten, hat die Kommission ihre Anträge auf die direktivmäßigen Steuernachlässe der Tabelle beizusetzen, zugleich aber auch am Schlusse des Protokolls zu bemerken, daß außer den aufgenommenen Verunglückten kein anderer Eigenthümer sich bei ihr hinsichtlich eines Steuernachlasses gemeldet hat; endlich

7. Ist das genau nach diesen Vorschriften zu Stande gebrachte Schadenserhebungs-Operat, längstens innerhalb 6 Wochen vom Tage der Elementar-Beschädigung, an das Kreisamt zur weiteren Beförderung um so zuverlässiger zu überreichen, als im Ueberschreitungsfalle dieser peremtorischen Frist jeder Erhebungs-Kommissär zum Erlage eines weiteren Pönfalles von 4 fl. M. M. verhalten werden würde.

Damit aber auch bei Erhebung der Elementar-Schäden, jede Willkür und Oberflächlichkeit hintangehalten werde, wurde weiters vorgeschrieben:

Bei Feuersbrünsten, wo die bisher gewöhnliche Angabe **bewohnbar** oder **unbewohnbar** ungenügend ist, muß jederzeit bemerkt werden, ob

bloß das Dach abgebrannt, oder das Feuer auch den Dachboden durchdrungen, dann ob und welche Gemächer vom Brande verschont geblieben sind. Bei den Wirthschaftsgebäuden muß angegeben werden, ob der abgebrannte Stall nur ein Winkel des Wohnhauses oder ein eigenes Gebäude gewesen ist?

Im gleichen Maße ungenügend und willkürlich sind die bisher üblichen Angaben bei Erntebeschädigungen, daß die ganze, halbe, oder das Dritttheil der Ernte vernichtet worden sey, wo bei Feuersbrünsten in den Monaten März und April nicht selten der Verlust der halben, ja auch der ganzen Ernte angegeben wird, was doch bei den dermaligen Verhältnissen des Landmannes nur höchst selten möglich und beinahe unglaublich ist.

In dieser Hinsicht muß bei der ersten Vorerhebung durch die Steuerbezirksobrigkeit bei jeder Beschädigung durch Feuer genau erhoben werden, welche Ernte eingebracht, was bereits davon ausgedroschen, verkauft oder verbraucht, und welcher Theil also vernichtet worden ist. Bei herrschaftlichen Ernten sind die Rechnungen hierüber den Erhebungs-Kommissären vorzulegen, die Bauern aber sind über alle diese Punkte in Gegenwart der Gemeinde-Vorsteher zu vernehmen. Noch wichtiger sind endlich die Verluste der Zehentberechtigten auf dem Felde.

Die Steuer-Nachsichtskommission hat schon früher ausgesprochen, daß ein Zehentverlust gleich jedem andern Ernteverlust das Dritttheil des Zehents erreichen müsse, um einen Steuernachlaß erlangen zu können, wobei jeder einzelne Zehent und nicht der Inbegriff aller einer Obrigkeit zustehenden Zehentrechte verstanden ist.

Dieser Bestimmnng wurde aber bisher nur dann nachgekommen, wenn der Zehent in der Scheuer zu Grunde gegangen, nicht aber, wenn er auf dem Felde Schaden gelitten hat. In diesem letzten Falle ist der größte Schaden in dem Verhältnisse zu dem Grundertrage des Steuer-Provisoriums ausgemittelt, darnach der Steuernachlaß für den Grundeigenthümer bestimmt, das Zehntel des Ertragsverlustes als Zehentverlust angenommen, und darnach auch der Betrag des Zehntels der Grundsteuer als Zehent-Steuernachlaß berechnet worden.

Dieses Verfahren ist jedoch nicht nur bei der Steuernachlaß-Berechnung höchst mühevoll und zeitraubend, und in Anbetracht der Geringfügigkeit des Nachlasses außer allem Verhältnisse mit dem Zeit- und Mühenaufwand der Berechnung, sondern auch noch überdieß höchst unrichtig und vorschriftswidrig, weil nicht bestimmt und erhoben wird, welcher einzelne Theil des Zehents verloren gegangen ist, und wenn dieses auch wirklich ausgemittelt werden könnte, der

Zehentsteuernachlaß unmöglich nach der Grundsteuer bemessen werden kann, da diese beiden Steuergattungen nach zwei ganz verschiedenen, in ihren Grundsätzen unähnlichen Katastern erhoben werden.

Zur Hintanhaltung dieser Unzukömmlichkeiten wird für die Zukunft im Geiste mit den höchsten Orts vorgezeichneten Direktiven ein Zehentsteuernachlaß nur dann statt finden, wenn wenigstens das Drittel des in einer ständischen Einlage begriffenen Zehentes zu Grunde gegangen ist, zu welchem Ende in dem nach dem beigeschlossenen Formulare (Beilage Nr. 9) zu verfassenden Schadens-Konsignationen jederzeit die Einlagsnummer jenes Natural-Zehents, bei welchem ein solcher Verlust sich ergeben hat, anzuführen ist. Bei der Schadens-Erhebung selbst muß nach erhobenem Schaden auf dem Felde und der dort beurtheilten Ausdehnung eines jeden Zehentes die Angabe des Verlustes an demselben von den Erhebungs-Kommissären beurtheilt und der direktivmäßige Antrag nach der Bestimmung des davon zu Grunde gegangenen Theiles gemacht werden.

Endlich sind die Bestätigungen der verunglückten Kontribuenten über die erhaltenen Steuernachlässe den von der k. k. n. ö. Provinzial-Kommission zur Ertheilung von Steuernachlässen für jede Steuerbezirksobrigkeit besonders zu verfassenden und hinaus zu gebenden individuellen Nachlaß-Ausweisen beizurücken, und diese mit den Fertigungen der Perzipienten versehenen Ausweise zur Ueberzeugung der wirklich geschehenen Steuerabschreibung durch das Kreisamt an die Provinzial-Kommission rückzustellen.

Durch diese Anordnungen wird, wenn sie genau beachtet werden, nicht nur die schnellere Erhebung der Elementar-Schäden und die schleunigere Vorlegung derselben zur Steuernachlaß-Berechnung erzielet, sondern auch das Geschäft der Berechnung selbst ungemein vereinfacht und erleichtert, somit die Möglichkeit herbeigeführt werden, den Verunglückten den ihnen gebührenden Steuernachlaß auf dem kürzesten Wege zu verschaffen.

Diese Bestimmungen über die Behandlung der Elementar-Beschädigungen haben übrigens vor der Hand für die Wirksamkeit des stabilen Katasters ihre Anwendung behalten.

Dritte Abtheilung.

Besondere Bestimmungen rücksichtlich gewisser Klassen von Steuerpflichtigen.

§. 58.

I. Rücksichtlich der von dem Kurat-Klerus zu entrichtenden Grundsteuer wurde Folgendes verfügt:

Dem Kurat-Klerus wurde mit dem Beisatze, daß er rücksichtlich seines Besitzthumes ebenfalls der Grundsteuer unterliege, in den Fällen, wo die gesetzlich bemessene Kongrua durch deren Entrichtung geschmälert würde, eine Entschädiguug zugesichert, und derselbe bereits im Jahre 1821 zur Anmeldung aufgefordert (Hofkanzlei-Präsidial-Dekret vom 28. April 1821). Bis zur Ausmittlung des dieselbe zu leistenden Fondes wurde dem Klerus rücksichtlich des Betrages, für welchen eine Entschädigung angesucht worden, die Innehaltung mit der exekutiven Eintreibung zugestanden, und dieserhalb die von der Landesbuchhaltung verfaßten Ausweise über die eingegangenen Reklamationen den Kreisämtern zur Beobachtung hinausgegeben (Hofkanzleidekret vom 24. März 1824).

Später wurden über diesen Gegenstand folgende Erläuterungen erlassen:

1. Der Kurat-Pfründner, welcher vor Einführung des Grundsteuer-Provisoriums aus Mangel eines Ueberschusses an der Kongrua keine Steuer gezahlt hat, hat auch nach der Einführung desselben keine zu entrichten.
2. Jener, welcher vor Einführung des Grundsteuer-Provisoriums mehr an der Steuer gezahlt hat, als er nach der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums an Stener zu entrichten hat, hat diesen nnnmehr geringer entfallenden Steuerbetrag zu bezahlen.
3. Derjenige, welcher nach der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums an der Steuer mehr zu zahlen hätte, als er vor Einführung des Grundsteuer-Provisoriums zu berichtigen hatte, ist verbunden, diesen Mehrbetrag nur in soweit zu bezahlen, als dadurch die dermal gesetzlich bestehende Kongrua nicht verletzt wird.

Z. B. Ursprünglich blieben von der Pfründe nach Abzug der Kongrua zu versteuern 200 fl. (gleichviel ob Netto- oder Brutto-Einkommen). Vor der Einführung des Provisoriums entfielen an Steuer 100 fl. nach der Einführung des Provisoriums entfallen 150 fl., so müssen

diese 150 fl. entrichtet werden, weil dem Pfründner noch immer ein Einkommen von 50 fl. über die Kongrua bleibt. Betrüge aber die Steuer nach Einführung des Provisoriums 250 fl., so müssen ihm 50 fl. vergütet werden, weil seine Kongrua um diesen Betrag geschmälert wurde (Hofkanzlei-Dekret von 24. Jänner 1825).

4. Der Beweis, daß in diesem dritten Falle eine Verletzung eintrete, und in welchem Grade sie eintrete, liegt dem Pfründner ob, dieser Beweis darf jedoch nicht durch eine neue Fassion geführt werden, sondern die letzte, über den Ertrag der Pfründe vorhandene legale Aufnahme dient zum Anhaltspunkte, damit wird die vor der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums mit der nach der Einführung des Provisoriums angelegten Steuer verglichen, und zeigt sich aus diesem Vergleiche, daß die nunmehr höher entfallende Steuer das früher verbliebene Einkommen in dem Grade schmälert, daß diese Schmälerung in die Kongrua greift, so wird der Betrag, der zur Aufrechthaltung der Kongrua fehlt, aus dem Religionsfonde ersetzt.

5. Der Kurat-Geistliche, welcher sich in dem Nr. 3 bemerkten Falle befindet, hat sein Gesuch um einen Zuschuß zur Steuer aus dem Religionsfonde, bei dem Kreisamte zu überreichen, welches dasselbe der Landesstelle vorzulegen, diese hat nach gehöriger Prüfung der Daten die Zuschußquote aus dem Religionsfonde auszumitteln, und den Total-Ausweis darüber der vereinigten Hofkanzlei zur Anweisung vorzulegen.

6. Rücksichtlich der zur Vergütung angezeigten Beträge ist die Exekution bis zur Entscheidung zu suspendiren, nicht aber außer diesem Falle.

7. In Ansehung jener eigentlichen Grundsteuerbeträge, mit welchen Kurat-Geistliche betheilet sind, die wegen Mangels der Kongrua vor der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums keine Steuer zu entrichten hatten, wurde den Steuerbezirksobrigkeiten die Vorlegung des individuellen Ausweises dieser Beträge an die Kreisämter, und diesen die weiteren der bezirksweisen Ausweise an die Landesstelle aufgetragen, damit von letzterer darüber ein summarischer Ausweis der vereinten Hofkanzlei überreicht werde, um auch hiefür dem Steuerfonde die Vergütung anweisen zu können.

Zur Anbringung der Reklamationen wurde eine sechswöchentliche Frist festgesetzt (Hofkanzlei-Dekret vom 8. März 1825).

Zur Ersichtlichmachung dieser Entschädigungen wurden zwei Formularien mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß in der Sache weder auf die Kours-Differenz zwischen Wiener-Währung und Metallmünze noch auf andere zufällige Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, indem diese

Entschädigung sich ausschließend auf den Zuwachs an Steuergebühr zu beschränken hat, und allfällige Beschwerden über aus andern Quellen entstandene Verkürzung der Kongrua den Gegenstand besonderer Verhandlungen ausmachen können (Hofkanzlei-Dekret vom 10. Mai 1825).

§. 59.

Ueber die Art der Verrechnung dieser der Kurat-Geistlichkeit an der Grundsteuer zu Gute kommenden Vergütungen wurde vorgeschrieben:

1. Daß den betreffenden Kurat-Geistlichen darüber bei der jährlichen Aufschreibung und Repartition der Grundsteuer sowohl für das Verflossene als für die Zukunft eine eigene Anweisung hinauszugeben sey.
2. Diese Anweisung hat der Kurat bei der ihm zur Tilgung seiner Steuerschuldigkeit obliegenden Zahlung statt Barem bei der Steuerbezirksobrigkeit abzuführen, welche sie ebenfalls als Barbezahlung an die Kassa einzulegen, zugleich aber als Grundsteuervergütungen wegen der durch das Grundsteuer-Provisorium eingetretenen Schmälerung an der gesetzlichen Kongrua in Ausgabe zu stellen, und von den übrigen bei derselben vorkommenden Grundsteuer-Vergütungen zu scheiden und in besonderer Evidenz zu halten hat (Hofkanzlei-Dekret vom 18. August 1829).

§. 60.

Endlich wurden, da die vorausgehenden Bestimmungen die volle Ordnung in der Einbringung der Steuer von dem Kurat-Klerus nicht herstellten, und die Ansprüche auf Steuersistirungen und auf Kongrua-Entschädigungen sich vermehrten, durch allerh. Entschließung vom 11. Februar 1833 folgende Grundsätze aufgestellt:

Die Frage über die Steuerbehandlung des dem Klerus gehörigen Grundbesitzthumes sey von jener über den Kongrua-Genuß des Kurat-Klerus so wesentlich verschieden, daher auch in dem praktischen Verfahren dieser Unterschied immer strenge in Evidenz gestellt werden müsse, um die Vorstellungen und Ansprüche, so aus der einen und der andern Beziehung resultiren, nicht zu verwechseln.

Was die Steuerbehandlung des dem Klerus gehörigen Grundbesitzthumes betrifft, so sey der allgemeine Grundsatz festzuhalten, daß dabei die Person des Eigenthümers oder Nutznießers in keine Betrachtung komme; daß aus Rücksichten für die Person des Besitzers und seine individuellen Verhältnisse weder eine vollständige noch theilweise Steuer-Immunität statt finden dürfe, daß demnach das geistliche Grundbesitzthum in jeder Provinz nach gleichen Grundsätzen, wie alles übrige Grundeigenthum in die Besteuerung zu ziehen sey.

In Beziehung auf den Kongrua-Genuß hätten dagegen die in

dieser Hinsicht bestehenden besondern Gesetze in Wirksamkeit zu treten. Sobald ein Kurat-Pfründner, der auf eine bestimmte Kongrua Anspruch hat, in Folge der Besteuerung eines Pfründengutes an dem vollständigen Genusse der Kongrua verkürzt ist, und darüber den gehörigen Beweis herzustellen vermag, so wäre in dem gesetzlichen Wege dafür zu sorgen, daß der Fond, oder wer sonst die Kongrua sicher zu stellen hat, diese Verbindlichkeit, in so weit sie besteht, erfülle. Wenn übrigens die sonst als Beweise vorgeschriebenen Behelfe Unrichtigkeiten enthalten, die der Pfründner nachzuweisen vermag, so müsse auch darauf die gehörige Rücksicht genommen, also überhaupt jeder vollständige Beweis über die Thatsache und den Ziffer der Verkürzung zugelassen und gehörig beachtet werden.

In Ansehung der Steuerrückstände bei jenen Säkular-Kurat-Pfründen, wo die Rückstände erweislich wegen der in Folge der Besteuerung eingetretenen Kongrua-Verkürzung angewachsen sind, wurde gestattet, daß dasjenige hievon, was die Verkürzung an der Kongrua beträgt, aus den hiezu berufenen Fonds, in so weit sie es vermögen, berichtiget, sonst aber über die, aus der obgedachten Ursache angewachsenen Rückstände-Abschreibungen im Einverständnisse mit der Hofkammer bewilliget werden dürfen. Bei der Vollziehung dieser sanktionirten Bestimmungen mußte nun nothwendig die Wirksamkeit der steuereinhebenden Behörde von dem Ausspruche über die Zuwendung der gesetzlichen Kongrua getrennt werden.

Da es nun aber einerseits nicht anging, einer unbedingten Sistirung der Steuereinhebung rücksichtlich jener Pfarren, von denen weitere Beschwerden und neue Beweise einlangen werden, statt zu geben, andererseits es zweckwidrig erschien, die, nothwendig mit Androhung und Verhängung des Zwangs-Verfahrens verbundene Steuereinbringung ohne alle Rücksicht erfolgen zu lassen, wenn der Kuratpfründner mit den zugelassenen neuen Beweismitteln die Verletzung der Kongrua behauptet, und dieserwegen um eine besondere Bedeckung der Steuer eingeschritten, so wurde von der vereinten Hofkanzlei zur Richtschnur für die steuereinhebende Behörde, und zur vollen Evidenz der eintretenden Abrechnungen Folgendes festgesetzet:

1. Bei jenen Pfarren, die schon vor Einführung des Provisoriums eine Realsteuer zu entrichten hatten, ist rücksichtlich des Betrages, der damals geleistet wurde, keine Sistirung der Steuereinbringung eintreten zu lassen.
2. Rücksichtlich jener Pfarren, die vor Einführung des Provisoriums keine Steuer zu zahlen hatten, oder die seither mit größeren Steuerbeträgen, als früher in der Vorschreibung stehen, darf nach Ver-

lauf von 3 Monaten eine weitere Sistirung der Steuereinbringung nur dann statt finden, wenn wirklich eine Beschwerde wegen Verletzung der Kongrua durch die Steuer eingebracht, und diese in Verhandlung genommen wird, wovon von Fall zu Fall die steuereinhebende Behörde sogleich in Kenntniß zu setzen seyn wird.

3. Wenn die Beurtheilnng der eingelangten Beschwerde zu erkennen gibt, daß durch die Steuerzahlung die Kongrua nicht verletzt sey, so hat die kompetente Behörde ihre Entscheidung sogleich der steuereinhebenden Behörde mitzutheilen, von welcher sodann nach Ablauf der Rekursfrist, wenn kein Rekurs eingebracht wird, die Steuereinbringung nach dem Gesetze zu verfolgen seyn wird.

4. Wird aber die eingebrachte Beschwerde von der kompetenten Behörde für grundhaltig erkannt, so ist der Steuerbetrag, der in die Kongrua eingreifen würde, von der steuereinhebenden Behörde über die erhaltene Verständigung in Vormerkung zu nehmen, und nach den erflossenen Vorschriften statt der Einbringung in Barem durch Zahlungsanweisungen zu bedecken.

5. Es wird weiter der Landesbehörde obliegen, über die in dieser Art vorgemerkten, nicht in Barem einzubringenden Steuerbeträge der Pfarren nach Ablauf eines Jahres den Zusammensatz der Hofkanzlei nach dem Formulare vorzulegen, welches dafür bereits vorgeschrieben ist, dessen Einrichtung nur allein in der Aufschrift der Rubrik »für das Pfarr-Erträgniß« einer Abänderung bedarf, da statt der alten Fassionen das Resultat der anerkannten Beweisführung zu beziehen ist, und dessen einzelne Daten von Fall zu Fall bei Entscheidung der über die Kongrua-Verletzung vorgekommenen Beschwerden in Vormerkung zu nehmen seyn werden.

6. Die bestehenden Steuerrückstände werden übrigens jener Behandlung folgen, welche für die Jahressteuer eintritt, oder es wird die Art ihrer Einbringung besonders zur Sprache zu bringen seyn, wenn in einzelnen Fällen, wo auf die Zahlungsverpflichtung an und für sich erkannt ist, die Einbringung der Gesammtrückstände ihres Belanges wegen mit Rücksicht auf die Bedeckung, welche der Kongrua-Ueberschuß gewährt, gegründeten Anständen unterliegt.

7. Auch die auf obige Art wegen Kongrua-Verletzung in Vormerkung kommenden Rückstände werden binnen Jahresfrist, so weit die Entscheidungen über die eingelangten Beschwerden gediehen sind, in einer besonderen Zusammenstellung zum Behufe der definitiven Abrechnung auszuweisen seyn. Alle diese Ausweisungen, so wie die im fünften Punkte berührten Zusammensätze müssen übrigens mit den Vormerkungen der steuereinhebenden Behörde in genaue Uebereinstimmung gebracht werden.

8. Es versteht sich endlich, daß es rücksichtlich jener Pfarren, deren Verletzung durch die Steuer dermal bereits anerkannt, und deren Steuerbetrag demzufolge bereits durch Zahlungs-Anweisungen oder durch Kongrua-Ergänzungen bedeckt ist, keiner neuen Verhandlungen bedürfe.

Diese Fälle werden daher unmittelbar in die betreffenden Vormerkungen und Zusammenstellungen aufzunehmen, oder wenn nach der Erklärung der Landesstelle in einer bereits aus anderen Anlässen zuerkannten Kongrua-Ergänzung oder Aushilfe die zu bezahlende Steuer berücksichtiget und bedeckt wurde, nach den allgemeinen Vorschriften der Steuer-Einbringung zu behandeln seyn. (Hofkanzleidekret vom 29. März 1833.)

§. 61.

II. Rücksichtlich der Behandlung der Schullehrer hinsichtlich der Grundsteuer wurde Folgendes angeordnet:

In dieser Beziehung haben dieselben Grundsätze zu gelten, welche in Hinsicht des Kurat-Klerus aufgestellt worden, weil dem Lehrer in keinem Falle etwas von seiner gesetzlichen Kongrua entgehen soll (die später auf 130 fl. C. M. fixirt wurde, Studienhofkommissionsdekret vom 17. November 1825), daher diese die betreffende Grundsteuer zwar zu entrichten haben, dieselbe aber aus dem Schulfonde jenen Lehrern wieder zurückvergütet werden muß, welche durch diese Besteuerung unter die festgestellte Kongrua herabsinken, oder solche mit ihren fassionsmäßigen Einkünften niemals erreicht haben, wo der Schulfond die Vergütung der Grundsteuer dann zu leisten hat, wenn ein Lehrer und in so weit derselbe durch die von ihm zu entrichtende Grundsteuer an seiner Kongrua verliert (Hofkanzleidekret vom 1. September 1821).

§. 62.

III. In Bezug auf die zwischen Dominien und Emphiteuten bisweilen entspringende Frage, welcher von beiden die Steuer zu entrichten habe, wurde den Kreisämtern die in Steuerrücksichten darüber bestehende gesetzliche Bestimmung eingeschärft, daß der permanente Nutzeigenthümer, also der Emphiteut, die auf das emphiteutische Besitzthum entfallende Steuer zu entrichten hat, daß er aber dafür die Schadloshaltung an das Dominium, oder an den Dritten ansprechen kann, von dem sie ihm vertragsmäßig gebührt, diese Schadloshaltung aber, wenn darüber ein Streit besteht, im ordentlichen Wege Rechtens suchen muß.

Die Kreisämter sollen daher bei Fruchtlosigkeit eines Vergleichsversuches die Parteien auf den Rechtsweg verweisen, ohne übrigens

ein Provisorium zu verfügen, weil dieses schon durch die Anwendung des Steuer-Direktives getroffen ist, nach welchem jener die Steuer zu zahlen hat, welchem das Nutzeigenthum des Grundstückes bleibend zusteht (Hofkanzleidekret vom 11. März 1823).

Auf Fideikommiß-Realitäten haften die landesfürstlichen Steuern in der Art, daß die bereits verfallenen Steuerrückstände gegen jeden nachfolgenden Besitzer aus der Realität im politischen Exekutionswege eingebracht werden können (Hofkanzleidekrete vom 17. Juli 1832 und 7. Oktober 1834.

Anders verhält es sich aber bei einem Pfarrer; dieser hat für die Steuerrückstände des Vorgängers nicht zu haften, weil nach der Eigenthümlichkeit des loco salarii einem Pfarrer zustehenden Besitzes dieser nur für die Bestreitung jener Lasten haftend betrachtet werden konnte, die in die Zeit seines Besitzes fallen, also die Schulden des Vorgängers sich nicht dem in Folge der Investitur eintretenden Besitznachfolger zurechnen lassen, obwohl absolut und abgesehen von der Bestimmung des Pfründen-Erträgnisses die Steuer auf dem Objekte haften würde (Hofkanzleidekret vom 29. September 1834).

§. 63.

IV. Mit allerhöchsten Entschließungen vom 19. Juni und 18. November 1826 wurde befohlen, daß diejenigen, welche zur Erhebung landesfürstlicher Steuern aufgestellt sind, und in Empfang genommene Steuern vorenthalten, oder sich zueignen, so wie diejenigen, welche hieran Theil nehmen, künftig nach §§. 161, 162, 165 und 166 des ersten Theils des Strafgesetzbuches, oder in so fern die vorenthaltenen oder zugeeigneten Gelder den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigen sollten (Hofkanzleidekret vom 18. Juli 1831), nach dem §. 211 des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches zu behandeln und zu strafen seyn, und daß diese Strafen daher auch diejenigen zu treffen haben, die sich unter dem Vorwande eines Anlehens aus der Waisen- und Depositen-Kasse einen Angriff auf die dahin gehörigen Gelder erlauben, und anstatt des erhobenen Betrages einen Schuldschein in die Kasse legen, ohne für die Schuld vorher nach gesetzlicher Vorschrift und mit Genehmigung der Behörde Sicherheit bestellt zu haben; diese Bestimmungen wurden durch Hofkanzleidekrete vom 20. Juni 1826 und 30. Juni 1827 mit dem Beisatze zur Kundmachung den Länderstellen eröffnet, daß durch diese Vorschrift die für erwähnte Uebertretungen bestandenen Strafbestimmungen außer Kraft gesetzt seyen.

Sach-Register.

A.

	Theil	Paragraph	Seite
Abfall an der Steuerquote beim provisorischen Kataster . . .	I.	135	110
Abnahme der graphischen Punkte	I.	315	282
Abtretung gänzliche, einer topographischen Nummer	I.	122, 48)	91
Abtretung theilweise, einer topographischen Nummer	I.	122, 49)	92
Abtriebsperiode	I.	414	360
Abweichung (Divario, Abweicher)	I.	173	138
Abzüge an den Körnerdurchschnittspreisen nach der Josephinischen G. St. R.	I.	97	66
Abzüge bei Adelssummarien . .	I.	181	143
Abzugsperzent für die Kulturs-Kosten	I.	432, 434	374, 376
Acquisto vecchio, nuovo etc. .	I.	267	209 *)
Additionalperzente . . .	I.	210	162
Adelsbezüge, bei denselben mögliche Veränderungen	I.	195	152
Adelsfassionen	I.	180	143
Adelsgiebigkeiten, Zuschlagung	I.	186	146
Adelssummarien	I.	180, 181	143
Adminicula in Böhmen . .	I.	145	119
Adminicular-Anschlag . . .	I.	42	34
Adminicular-Kollekte der Müller in Böhmen	I.	158	128
Adminicular-Kontribution der l. f. Städte	I	42	34
Adminicular-Kontribution für Kuchelaigen ꝛc. ꝛc.	I.	42	34
Adminicular-Gefälle ständische	I.	34	31
Aebtissin des k. k. Damenstifts in Prag	I.	159	129
Aecker, Natural-Brutto-Ertrags-Erhebung	I.	405	353
Aeckern, bei, Verfahren rücksichtlich der Abzüge vom Rohertrage . .	I.	431	372
Aenderungen des Objektes sind bisweilen Gegenstand der Evidenzhaltung	I.	455, 28) 29)	406
Aenderungen in der Kultursart	I.	122, 53)—58)	93—95
Aequations-Beitrag. Siehe Non entien.			

	Theil	Paragraph	Seite
Akten, über Fassion, Taxklassifikation und Schätzung, Aufbewahrung	I.	169	136
Allodialsteuer in der Bukowina	I.	268	240
Alluvion	I.	122, 51)	93
Alpen, Josephinische St. R.	I.	94	65
Alpen, Natural-Brutto-Ertrags-Erhebung	I.	412	358
Alumnaticum	I.	23, 5)	20
Alumnaticum in Böhmen	I.	159, 12)	128
Angesessene in Böhmen	I.	138	115
Ansässigkeiten in Böhmen	I.	138	115
Ansässigkeiten in Böhmen	I.	142, 144, 145	118, 119
Ansässigkeiten in Böhmen, Erhöhung der Belegung	I.	149	120
Arcieren-Leibgarde-Beitrag	I.	73	52
Aufbewahrung der Steuerakten in Tirol	I.	194	151
Aufhebung der Jos. G. St. R.	I.	113	76
Aufnahme der Parzellen	I.	335, 337	297, 299
Ausführung der Jos. G. St. R.	I.	100	67
Ausmittlungsart des bürdenfreien Kaufpreises	I.	172	138
Ausmaß fatirte, der tiroler Grundstücke	I.	162	131
Ausschreibungs-Cirkular ständisches in Ni. Oest., pro 1834 mit Rücksicht auf die Einführung des neuen Katasters	II.	9	33
Ausweise an das Kreisamt	I.	122, 80)	99
Auszeichnung der Mappen	I.	354	311
Auszugsbogen der einzelnen Besitzer, Aushändigung	I.	447	387
B.			
Banngerichtsbeitrag	I.	41	34
Banngerichtsbesoldungsbeitrag	I.	53	40
Baufreijahre. Siehe Freijahre.			
Bauparzelle	I.	317	295
Befundsextrakte summarische	I.	5	7
Behörde zur Erhebung der Elementarbeschädigungen	II.	57	361
Beihülfsauflagen in Böhmen	I.	145	119
Beitrag pro statu officii	I.	73	52

	Theil	Paragraph	Seite
Belegungs-Perzente nach der Jos. G. St. R.	I.	87	61
Belehrung. Siehe Instruktion			
Beni di prima e di seconda Stazione	I.	557	412
Berechnung des Flächenmaßes	I.	345	303
Berechnungsart des Natural-Wald-Erträgnisses	I.	414	359
Berichtigung der alten Steuer-Regulirungsoperate	I.	122, 34)	89
Berücksichtigung der Bezüge, so auf dem unterthänigen Grundeigenthume lasten	II.	7	14
Beschwerden. Siehe Reklamationen.			
Besitzveränderungen, Bestimmungen über deren Aufnahme in Ni. Oest.	II.	495	83
Besuche der Schätzungskommissäre	I.	388 — 390	341
Bieraufschlag in Steiermark	I.	43	35
Bier- u. Branntwein-Groschen Reluition	I.	71	51
Bier- und Meth-Trankſteuer in Böhmen	I.	159	129
Biertrankſteuer ordinäre (Pönaltaz, Erbtaz)	I.	159	129
Bilance	I.	122, 83)	100
Böhmen, Grundsteuerprovisorium	I.	138	115
Böhmisches Steuerwesen, Modifikationen im Jahre 1792	I.	155	123
Brache, Behandlung nach der Josephinischen G. St. Reg.	I.	91	63
Brantweintrankſteuer, extraordinäre in Böhmen	I.	159	129
Brauwerk städtisches in Böhmen	I.	146	119
Bruchtheile-Behandlung	I.	433	375
Bukowina, ältere Grundsteuer	I.	268	240
» neuere Grundsteuer Regulirung	I.	270	242
» neuestes Grundsteuer-Provisorium	I.	271	243
C.			
Cambiaturs-Beitrag der Vorspannspflichtigen	I.	269	242
Campatico	I.	245	183
Catastrini	I.	462	417

	Theil	Paragraph	Seite
Centesima	I.	16	15
Comuni amministrativi	I.	465	421
Comuni censuarii	I.	465	421
Confin-Aufschläge in Kärnthen	I.	54	41
Curatclerus, dem, zukommender Steuervergütungen Verrechnungsart	II.	59	367
Curatclerus, frühere Verfügungen rücksichtlich der Grundsteuer	II.	58	365
Curatclerus, neueste Verfügungen rücksichtlich der Grundsteuer	II.	60	367
D.			
Dalmatien, Steuerprovisorium	I.	265	195
Darstellung des Ganges der Katastral-Operationen im lomb.venet. Königreiche	I.	480, 1)—8)	465
Dekanalrezeß	I.	142	117
Decime. Siehe Livelli			
Delegationen	I.	465	421
Departements venezianische, auf welche das Steuerprovisorium sich bezieht	I.	244	182
Dessentina	I.	268	241
Detaxation	I.	174	139
Detaxations-Schema	I.	175	140
Dikalsystem	I.	219	167
Differenzausgleichung	I.	397	348
Distrikts-Kongregationen, Verfahren in Bezug auf Katastral-Reklamationen	I.	480, 48)—71)	477
Domestikal- und Landeserforderniß-Beitrag	I.	25	23
Domestikal- und Landeserforderniß-Fond			
Domestikal- und Landeserforderniß-Fonds-Auslagen	I.	25	24
Dominikal-Bezüge von in Tirol entfallender Steuerquote	I.	179	142
Dominikal-Fassionen in Böhmen im J. 1749	I.	151, 152	121
Dominikal-Fassionen in N. De. Rubriken	I.	9	10
Dominikal-Fassionen in Tirol	I.	163	132
Dominikalgründe, Behandlung in Bezug auf Steuernachlässe	II.	53	357

	Theil	Paragraph	Seite
Dominikalgründe, doppelte Belegung	I.	16	15
Dominikalgründe nach der Jos. St. Reg.	I.	110	73
Dominikal-Objekte im Lande ob der Enns	I.	27	27
Dominikal-Objekte, Belegungsart	I.	28	28
Dominikalschätzungs-Urkunde in Böhmen, deren Bestandtheile	I.	157 *)	127
Dominikalsteuer der unterworfenen Objekte Werthserhebung	I.	170	136
Dominikalsteuer, extraordinäre	I.	Einleitung III.*)	2
» » ordinäre	II.	2	2
Domestikal- und Landeserforderniß-Umlegungsmaßstab	I.	Einleitung III.*)	2
Dominicale extraordinarium	I.	403 *)	353
» ordinarium			
Durchschnitt bei der Naturalbrutto-Ertragserhebung			
E.			
Eigenschaft, verfassungsmäßige, der Gründe	I.	122, 61)—63)	96
Eigenthums-Eintragung durch den Geometer	I.	350	307
Eigenthum getheiltes, Anschreibung im lomb. venet. Kataster	I.	481, 2)	483
Eigenthümer unbekannt	I.	122, 46)	91
Eigenthum streitiges	I.	122 45)	91
Einführung der Josephin. Besteuerungsart	I.	103	68
Einhebung der Grundsteuer nach der Jos. St. Reg.	I.	99	67
Einhebung und Abfuhr der Jos. Grundsteuer	I.	106	70
Einlage, stabile, für das allgemeine Kataster	I.	452	395
Einlage ständische von N. Oe. ursprüngliche	I.	21	19
Einlage, ständische, von N. Oe. spätere	I.	22	19
Einlaß 20perzentiger der Urbarial- und Zehentschuldigkeiten	I.	119, 7) *)	80
Einleitung der Jos. St. R.	I.	83	59
Einstoßbogen	I.	122, 72)	98
Eintheilung dieses Werkes	I.	Einleitung IX.	4

	Theil	Paragraph	Seite
Ertragsbuch	I.	122, 25)	87
Elementar-Ereignisse bei Grundstücken in Tirol	I.	169	136
Elementarunfälle. Siehe Steuernachlässe.			
Elementarunfälle. Einfluß auf Gebäudesteuernachlässe	I.	486. III.	505
Emphiteuten-Behandlung in Bezug auf Steuernachlässe	II.	52	357
Emphiteuten- und Dominien-Streitigkeit über die Steuerpflicht	II.	62	376
Entscheidungsquelle über Dominikal- oder Rustikaleigenschaft in Böhmen	I.	138	115
Erbsteuer in N. Oe.	I.	23	19
Erbtaz in Böhmen. Siehe Pönaltaz.			
Erläuterungen rektifikatorische	I.	5	7
Erträgnißerhebung nach der Jos. G. St. Reg.	I.	90	62
Erwerbsteuer in N. Oest.	I.	23	20
Estimo locale	I.	255, 261	188, 192
Evidenzhaltung	I.	194	151
Evidenzhaltung der Gebäudesteuer im allgemeinen Kataster	I.	489	528
Evidenzhaltung der zeitlichen Befreiungen bei neuen Baufuhrungen	I.	486, 10)	505
Evidenzhaltung des allgemeinen Katasters	I.	455	397
Evidenzhaltung des provisorischen Steuerkatasters	I.	135	107
Evidenzhaltungs-Instruktion in Tirol	I.	196	152
Evidenzhaltungs-Resultate des Provisoriums	I.	135	112, 113
Exaequatio dominicalis } in Exaequatorium dominicale } Böhmen	I.	154	122
Exaequations-Extrakte	I.	154	122
Exekution älterer als dreijähriger Steuerrückstände, besondere Vorschriften	II.	50	354
Exekution, politische, bei Steuerrückständen, besondere Vorschriften	II.	48	351
Exekutionsordnung für Böhmen	II.	20	70

	Theil	Paragraph	Seite
Exekutionsordnung für Dalmatien	II.	41	344 *)
Exekutionsordnung für Galizien	II.	23	176
Exekutionsordnung für Kärnthen	II.	30	207
Exekutionsordnung für Krain	II.	34	246
Exekutionsordnung für das Küstenland	II.	35	250—296
Exekutionsordnung für die Lombardie und das Venez.	II.	37, 41	308
Exekutionsordnung für Mähren	II.	21	122
Exekutionsordnung für Oesterreich ob der Enns	II.	16	58
Exekutionsordnung für Oesterreich unter der Enns	II.	11	36
Exekutionsordnung f. Schlesien	II.	22	153
Exekutionsordnung für Steiermark	II.	25	184
Exekutionsordnung für Tirol	II.	36	265
Exekutionsverfahren wegen Steuerrückstände	II.	42	344
Exscindirungsausweise	I.	12	13
Extraaufschlag von Dominikal-Einkünften	I.	43	35
Extraordinarium in Böhmen, Repartitionsart	I.	150	121
Extraordinarium in Böhmen	I.	139	115
Extrakatastralsteuer	I.	34	30
Extrasteuer landschaftliche	I.	34	30
F.			
Fahrnisse. Siehe Güter bewegliche.			
Familientaxe und jüdische Verzehrungssteuer in Mähren	I.	64	47.
Familiensteuer allgemeine in der Bukowina	I.	268	240
Familiensteuer des Bezirkes Russisch Kimpolung in der Bukowina	I.	269	241
Familientaxe von überzähligen Judenfamilien in Mähren	I.	67	49
Fassionen der Jos. G. St. Reg.	I.	90	62
Fassionen Dominikal und Rustikal in N. Oe.	I.	13	13
Fassionen. Siehe Nachtragsfassionen.			

	Theil	Paragraph	Seite
Fassionen in Böhmen . . .	I.	139	116
Fassionsauszugsbogen summarische der Jos. G. St. Reg. .	I.	90	62
Fassions-(Subrepartitions-)Buch	I.	90, 122, 27)	63
Fassionsbuch	I.	122, 25)	87
Fassions-Rektifizirung in Galizien	I.	75	53
Feldbrouillon	I.	333	296
Fictitianten in Böhmen . .	I.	147	120
Fictitium in Böhmen . . .	I.	140	116
Fictitium reale und personale in Böhmen	I.	146, 147	119, 120
Fideikommiß besitzer Steuerpflichtigkeit	II.	62	371
Fischereigerechtigkeiten. Siehe Jagdbarkeiten			
Fiumaner Kreis kömmt wieder zu Ungarn	I.	217 *)	166
Flächeninhalt eines Joches bei der Jos. G. St. R.	I.	89	62
Fleischaufschlag	I.	44	36
Fleischkreuzer-Impost . . .	I.	71	51
Fleisch- und Getränkaufschlag .	I.	53	40
Folgen nützliche der Jos. G. St. R.	I.	115	77
Fortifikationssteuer, subsidium ecclesiasticum in N. Oe. . .	I.	23	20
Fragen, ökonomische	I.	367	324
Frazioni	I.	465	421
Freijahre bei den neuen Bauten für die Stadt Wien	I.	486, 14) II.	502
Freijahre von Steuern wegen neuer Bauführung	I.	486, 14) II.	503
Freijahre bei den neuen Bauten auf dem Lande	I.	486, 14)	501, 503
Fuchspelzgeschenk (Vulpe Kretschunnlug)	I.	269	241

G.

Gärten, Abzüge vom Natural-Rohertrage	I.	435	376
Gärten, J. G. St. R. . . .	I.	94	64
» Natural-Brutto-Ertrags-Erhebung	I.	410	356
Gebäude, Einbeziehung in die Grundsteuer	I.	119, 4) 5)	80
Gebäude, im lomb. ven. Königreiche Begriff u. Steuerpflichtigkeit	I.	491	537

	Theil	Paragraph	Seite
Gebäude, in Dalmatien mit Lasten behaftete, Behandlung	I.	496	349
Gebäude und Hofräume, Klassifizirung	I.	420	363
Gebäude, unbewohnter in Dalmatien, Veranschlagung	I.	496	549
Gebäude-Schätzung in Tirol	I.	167	134
Gebäudesteuer	I.	482	484
» Behandlung im Provisorium	I.	120	82
» im allgemeinen Kataster, besondere Bestimmungen	II.	4	5
Gebäudesteuer in Dalmatien	I.	495	548
» nach der Theresianischen Rektifikation	I.	17	15
Gebäudesteuer in den deutsch-erbländischen Provinzen	I.	483, 485	484, 492
Gebäudesteuerpatent Josephinisches	I.	484	485
Gebäudesteuer, im lomb. venez. Königreiche	I.	490	536
Gebäude-Veranschlagung im mailändischen Kataster	I.	461	415
Geldertagsberechnung der Grundstücke im Provisorium	I.	122, 65)	97
Geldertragssummarium	I.	122, 25) 6)	87
Geldreluitionsbetrag der Urbarialschuldigkeiten nach der Jos. G. St. R.	I.	109	73
Gemeinde-Auslagen, Josephinische G. St. R.	I.	112	75
Gemeinde-Ausschüsse	I.	370	325
Gemeinde-Delegationen i. v. der, Obliegenheiten bei Katastral-Reklamationen	I.	480, 35) 47)	474, 476
Gemeindevorstand zum Behufe des Grundsteuerprovisoriums	I.	122, 20)	86
Gemüse und Obstgärten, kleine	I.	381	335
Geometers, des, Verfahren bei Reklamationen gegen das Provisorium	I.	128	103
Gestrippe. Siehe Hutweiden.			
Getheiler	I.	162 *), 183	131, 144
Getränkauflagen, ehemalige in Oest. ob der Enns	I.	34	31
Getränk, Consumo-Impost	I.	71	51
Getreide, hinteres und vorderes	I.	92	63

	Theil	Pharagraph	Seite
Gewerbsteuer	I.	26	26
» in Lemberg	I.	79	56
» Repartitionskommission in Böhmen	I.	147	120
» Theresianische	I.	17, 20	16, 18
Görz und Gradiska, Behandlung bei der Jos. St. Reg.	I.	104	69
Gostina	I.	268	241
Gränzwein-Trankſteuer in Mähren	I.	66	48
Gravezza di mandato dominii	I.	245	182
Großhandlungsſteuer	I.	26	25
Grundausmaßbuch	I.	122, 25) a)	87
Grundertragsbogen, neuer individueller	I.	122, 40)	90
Grundertragsbogen, neuer	I.	122. 64)	96
Grunderträgniß-Erhebung zum Behufe des Steuerproviſoriums	I.	120	82
Grunderträgniſſe im Proviſorium, Grundlage	I.	119, 2)	80
Grundertrags-Matrikelbögen, neue	I.	122, 28) 71)	87, 97
Grundertrags-Schätzungs-Abtheilung	I.	401	351
Grundhülfszinſen	I.	162 *)	131
Grundparzelle	I.	329	291
Grundparzellen, uncultivirte	I.	381	335
Grundſteuer-Ausſchreibung	II.	2	1
Grundſteuer-Begriff	I.	2	1
Grundſteuer-Exekutionsordnung, ſiehe Exekutionsordnung.			
Grundſteuer ordentliche	II.	2	1
» Joſephiniſche, deren Inbegriff	I.	104	68
Grundſteuer-Regulirungs-Hofkommiſſion	I.	283	259
Grundſteuer-Proviſorien	I.	116	79
Grundſteuer-Proviſorien, Eintheilung	I.	117	79
Grundſteuer-Proviſorium, allgemeines	I.	118	79
Grundſteuer-Proviſorium im Küſtenlande	I.	217	166
Grundſteuer-Proviſoriums-Inſtruktionen	I.	121	83
Grundſteuer-Rektifikation. Siehe Rektifikation.			

	Theil	Paragraph	Seite
Grundstücke, außer Kultur im Provisorium	I.	122, 60)	95
» der Obrigkeiten in Böhmen	I.	153	122
» gebrochene, ausgebrochene	I.	162 *)	131
» industrieller Benützung, Klassifizirung	I.	420	363
Grund- und Zehentherrschaften Behandlung bei Elementarunfällen	II.	54	357
Grundstücke, verschwiegene	I.	122, 51)	93
» verschiedener Gerichte	I.	169	136
Gültbuch ständisches in Ni. Oest.	I.	12	12
Gülte, doppelte	I.	25	25
Gülten, verschwiegene	I.	113	76
Güter bewegliche, bereits gerichtlich gepfändeter, Behandlung bei politischer Sequestration	II.	49	353
Güter beweglicher, Haftung für die l. f. Steuer	II.	42	344
H.			
Hammerfrohn	I.	48	38
Häuser-Klassifikations-Tarif	I.	486, 25)	508
Häusersteuer Josephin. Siehe Gebäudesteuer	I.	102	68
Haftung der Gemeinden für die Josephin. Grundsteuer	I.	106	70
Hauptbuch des Besitzstandes	I.	155, 7) 8)	398
Hauptgut	I.	162 *)	131
Hauptprodukts-Einzeichnung	I.	395	347
Hauptsteuer-Anschlagsbuch	I.	182	144
Hauptübersicht nach Prüfung der Reklamationen gegen Provisorium	I.	131	105
Haus aufrechtes, kalkulirtes	I	10	11
Hausgärten Jos. G. St. R.	I.	94	64
Hauspfunde	I.	19	17
» von Rustikal-Mühlen	I.	20	17
Herrengülte			
Herrenpfunde	I.	19	16
Hofquartiergelderbeitrag	I.	24	21
Hofräume. Siehe Gebäude.			
Huben	I.	50	38
Hülfsleister. Siehe Getheiler.			

	Theil	Paragraph	Seite
Hülfszins	I.	162 *)	131
Hutweiden, Gestrippe, Sand- u. Lehmgruben nach der Josephinischen G. St. R.	I.	96	65
Hutweiden, natur. Brutto-Ertrags-Erhebung	I.	412	358
I.			
Jagdbarkeiten und Fischerei-Gerechtigkeiten in Tirol	I.	167	134
Jagdrobot-Reluition . . .	I.	24	23
Jauch	I.	162	131
Illyrien, Provisorium . . .	I.	200	155
Immunitäten von der Grundsteuer nach der Jos. Gr. St. R.	I.	86	60
Indikationsskizze	I.	341	300
Indikatoren	I.	465	423
Inleute Jos. G. St. R. . .	I.	111	75
Instruktion für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Uebereichung der Zinsertragsbekenntnisse	I.	488	524
Instruktion für die Schätzungs-Inspektoren im lomb. venet. Königreiche	I.	479	463
Instruktion für die n. österr. Steuerbezirksobrigkeiten bei Einführung des neuen Katasters . .	II.	7	15
Instruktion für die n. österr. Steuerbezirksobrigkeiten zur Erhebung der Elementarbeschädigungen	II.	62	105
Instruktion für die Katastralschätzung	I.	386	337
Instruktion für die Steuerbezirksobrigkeiten zur Erhebung der im J. 1824 bestandenen Frucht- und Arbeitspreise	I.	362	319
Instruktion für die n. österr. Steuerbezirksobrigkeiten in Bezug auf das Provisorium . . .	I.	122	83
Instruktion für die Steuerbezirksobrigkeiten und Gemeinden zu den Vorarbeiten der Grunderträgsschätzungen	I.	369	325
Instruktion der Steuerbezirksobrigkeiten zur Steuer-Reparti-			

	Theil	Paragraph	Seite
tion und Einhebung im Provisorium	II.	4	2
Instruktion für die Steuerdelegationen	I.	466	423
Instruktion für die Schätzungskommissäre im lomb. venet. Königreiche	I.	468	426
Instruktion in Beziehung auf die Qualifikation der Grundstücke im lomb. venet. Königreiche	I.	470	427
Instruktion über das Verfahren bei Reklamationen im stabilen Kataster	I.	446	383
Instruktion zur Sammlung von Schätzungs-Notizen im lomb. venet. Königreiche	I.	469	426
Instruktion zur Anwendung der Gebäude-Schätzungsgrundsätze im l. v. Königreiche	I.	493	544
Instruktion zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, deren Kontrolle und Zusammensetzung	I.	487	509
Interessen-Zahlungen durch die politischen Steuer-Sequester an früher intabulirte Gläubiger	II.	48	353
Interimale	I.	5	7
Interimisticum	I.	5	7
Josephinische G. St. R. wird in mehreren Provinzen eingeführt	I.	100	67
Josephinische G. St. R. in Böhmen	I.	155, 156	123, 126
Josephinische G. St. R.	I.	83	59
Josephinische G. St. R. Vermessungsart	I.	89	62
Josephinischen Steuersystems Gebrechen	I.	290	263
Journal über die Veränderungen.	I.	455, 23) 24)	404
Judenduldungs- (Toleranz-) Steuer	I.	23	20
Juden-Ergänzungssteuer in der Bukowina	I.	269	242
Juden-Erwerbsteuer in der Bukowina	I.	269	242
Juden-Familiensteuer in Böhmen	I.	159	129
» Vermögenssteuer in Böhmen			
» Verzehrungssteuer in Böhmen			
Judengefälls-Ergänzungssteuer	I.	79	56

	Theil	Paragraph	Seite
Juden-Klassen- oder Extrasteuer	I.	80	56
Juden-Klassen- oder Extrasteuer in der Bukowina	I.	269	242
Judenlichterzündgefäll in Galizien	I.	78	55
Judensteuer-Ersatz d. Stadt Wien	I.	23	20
Judensteuer in Schlesien	I.	71	51
Jüdische Verzehrungssteuer und Familientaxe in Mähren	I.	64	47
K.			
Kabinetschreiben allerh. bei Einleitung der Jos. G. St. R.	I.	83, 84	59
Karvinnen-Steuer in Holicz	I.	80	56
Kasernen-Beitrag	I.	55	41
Kasernen-Repartitionsbeitrag	I.	45	36
Kameral-Umgeld d. Stadt Wien	I.	23	21
Kataster in Böhmen	I.	140, 148	116, 120
Kataster in N. Oest. Bestandtheile	I.	12	12
Kataster neuer stabiler, lomb. venez.	I.	463	419
Kataster lombardisch venezianischer	I.	456	412
Kataster mailändischer	I.	456	412
Kataster stabiler	I.	283	259
Katasters des stabilen, Einführung in N. Oest.	II.	7	14
Katastral-Einlage Theresianische	I.	19	16
Katastralpreise-Ausmittlung im lomb. venez. Kataster	I.	474	446
Katastralregulirung neue in Tirol	I.	184	145
Katastral-Grundertrags-Schätzungs-Aufgabe	I.	399	349
Katastralschätzungs-Erfordernisse	I.	359	315
Katastralschätzungs-Instruktion	I.	386	337
Katastralvermessung	I.	302	273
Keuschen	I.	50	39
Klassen der Kornfrüchte in Böhmen	I.	142	117
Klassengelder der Handelsleute und Handwerker in Schlesien	I.	71	52
Klassensteuer in N. Oest.	I.	23	20
Klassifikation	I.	372, 374, 379	327, 329, 332
Klassifikationsprotokoll	I.	379	332
Klassirung	I.	372, 380, 382	327, 333, 336

	Theil	Paragraph	Seite
Klassirung der Grundstücke im l. v. Königreiche	I.	472	436
Klassirungsprotokoll	I.	380	333
Klassifikation der Grundstücke im l. v. Königreiche	I.	471	431
Körnerdurchschnittspreise der J. G. St. R.	I.	97	66
Körner-Hauptgattungen der J. G. St. R.	I.	91, 92	63, 64
Kontrollirung der Adelsfassionen	I.	180	143
Kontrollskommissäre in Steiermark	II.	6	10
Kompilationswerk	I.	160	131
Konzentrirungen der Gemeinden	I.	317	284
Konsolidationssystem	I.	170	137
Kontribution in Böhmen	I.	141	117
Kontributions-Zahlung in Böhmen	I.	157	127
Kontrollprotokolle	I.	174	139
Koscherfleisch-Aufschlag	I.	79	56
Kostenbedeckung in Tirol	I.	184	145
Kosten bei Reklamationen	I.	193	151
Kreisamt, bei Reklamat. gegen das Provisor.	I.	127	103
Kulturgattungen-Bestimmung	I.	372, 373	327, 328
Kulturgattungen zusammengesetzter, Natural-Brutto-Ertrags-Erhebung	I.	418, 419	361, 363
Kulturaufwand	I.	365	322
Kulturaufwand so vom Rohertrage abzuziehen	I.	425	368

L.

Lagerbuch	I.	122, 25) a)	87
Lahnensteuer in Galizien	I.	77	55
Landeserforderniß-Beitrag. S. Domestikal.			
Landesfürstliche Orte, Steuererleichterung	I.	18	16
Landsteuer in Nied. Oesterr.	I.	3	6
Landtagsabschied	II.	1	1
Landtagsschluß	II.	1	1
Landwehrkosten-Beitrag	I.	35	31
Lehenträger	I.	162 *), 183	132, 144
Libro dei transporti	I.	462	417

	Theil	Paragraph	Seite
Livelli, Decime, Quarteri im Venezianischen	I.	261	192
Lombardisch-venezianischen Katasters des neuen, Grundsätze	I.	480, 9)—33)	465
Lombardischen Katasters, des, Grundlagen und Würdigung	I.	298	269
M.			
Mälzer-Anlage in Böhmen	I.	158	128
Mappen-Auszeichnung	I.	354	311
Mappen Bezeichnung der in demselben befindlichen Gegenstände	I.	355	312
Mappen-Kolorirung	I.	356	312
Maß halbes oder ganzes	I.	326	288
Maulbeerbäume. S. Oliven.			
Mailändischer Kataster	I.	456	412
Militär-Akademie-Beitrag von Böhmen	I.	159	128
Militär-Bequartierungsbeitrag in Galizien	I.	82	57
Militär-Bequartierungsbeitrag in Böhmen	I.	159	128
Militär-Offiziersquartierzins und Kasernenbeitrag in Mähren	I.	67	49
Militär-Quartier-Zinsbeitrag	I.	24	22
Militär-Quartierbeitrag in Kärnthen	I.	55	41
Militär-Quartierzins- und Kasern-Reparationsbeitrag	I.	45	36
Militare ordinarium und extraordinarium	I.	4	6
Militär-Offiziersquartiers- und Streustroh-Vergütungsbeitrag	I.	73	52
Miteigenthümer werden eingetragen	I.	352	309
Mitkontribuenten	I.	138	115
Mitteldingsmäuthe	I.	54	41
Mitelssumme des Kaufwerthes in Tirol	I.	176	140
Morgen in Tirol	I.	162	131
Mühlen in Böhmen	I.	143	118
Mühllaufergeld	I.	42	34
Musikalimpost in Böhmen	I.	158	128
Mustergrund	I.	378	332

	Theil	Paragraph	Seite
N.			
Nachtragsfassionen . . .	I.	14	14
Nahrungssteuer. Siehe Schutzsteuer.			
Nebenabgaben werden durch das Steuerprovisorium aufgehoben .	I.	136	114
Nebenfrüchte i. d. Jos. G. St. R.	I.	91, 92	63
Nebenfrüchte Preisausmittlung	I.	396	347
Nebennutzungen der Wälder .	I.	416	361
Nebensteuern Begriff . . .	I.	2	5
Nebensteuern in Nied. Oesterr.	I.	23, 33, 41	19, 29, 33
» » Oest. ob d. Enns			
» » Steiermark .			
Nebensteuern in Böhmen . .	I.	159	128
Neubrüche in Tirol	I.	169	136
Netz geometrisches	I.	327	289
Non entien Aequationsbeitrag in Schlesien	I.	71	52
Normaljahr der Preise . . .	I.	362	320
Normaljahr in Böhmen . .	I.	139	115
Nummerirung der Bauparzellen	I.	344	303
Nummerirung der Grundparzellen	I.	343	301
O.			
Oberflächen unkultivirte, welche in die Schätzung einzubeziehen, welche nicht	I.	400	351
Objekt der Jos. G. St. R. . .	I.	86	60
Objekte, so von der J. G. St. R. für grundsteuerfrei erklärt worden	I.	86	60
Oblagen	I.	162	131
Oblagen-Abzug	I.	184	145
Oekonomie-Verständige bei Reklamationen gegen das Provisorium	I.	129	104
Oliven- und Maulbeerbäume-Klassirungsart	I.	472, 2)	437
Organe zur Ausführung der J. G. St. R.	I.	100	67
P.			
Partie von Grundparzellen . .	I.	333	295
Parzelle, siehe Grund-, Bau-, Waldparzelle.			

	Theil	Paragraph	Seite
Parzellen = Theilungs = Evidenzhaltung	I.	455	397
Paßtaxe von fremden Weinen	I.	44	36
Pazeiden	I.	163	132
Peräquationskommission	I.	160	130
Personal = Kontribution	I.	44	36
Personalsteuer in N. Oest.	I.	23	20
Pertica	I.	457	412
Pfandrecht der landesfürstlichen Steuern	II.	42	344
Pfandrecht gerichtliches im Konflikte mit der politischen Steuer-Exekution	II.	48, 49	353
Pfarrbesitzer, Steuerpflichtigkeit	II.	62	371
Pfennings = Extrabeitrag	I.	30	51
Pferdesteuer in Grätz	I.	41	34
Pferdesteuer in Schlesien	I.	71	50
Pferdesteuer in Kärnthen	I.	52	40
Pferdesteuer von Prag	I.	159	130
Pönaltaxin Böhmen, siehe Biertrankſteuer.			
Portatschen = Unterhaltungsbeitrag	I.	73	52
Postulate	II.	1	1
Preisausmittlung bei der Josephinischen Gr. St. R.	I.	97	66
Preiserhebungen	I.	362	319
Preiserhebungs = Berichtigung durch den Schätzungskommissär	I.	393, 394, 395	345, 346
Preistabellen = Zusammenstellung	I.	366	323
Preistariffe	I.	362	319
Primitie (Pohudak)	I.	225	172
Probegrund, Probejoch in Wäldern	I.	414	359
Proportionen zur provisorischen Steuerumlegung in Illyrien	I.	208	161
Provinzial = Kommissionen, siehe Steuerregulirungs = Provinzialkommissionen.			
Provinzial = Kongregationen. Verfahren in Bezug auf Kataſtral = Reklamationen	I.	480	479
Provinzsummarien der Jos. G. St. Reg.	I.	90	62

	Theil	Paragraph	Seite
Provisional-Belegungs-Schema vom Jahre 1756	I.	16	15
Provisional-Steuerknechte	I.	177	141
Provisorien. S. Grundsteuer-provisorien.			
Prüfung der beendigten Katastral-Schätzungs-Vorarbeiten durch den Schätzungskommissär	I.	391, 392	343, 344
Prüfung der Katastral-Schätzungs-Vorarbeiten durch den Schätzungskommissär im Laufe der Arbeiten	I.	395, 396	345, 346
Q.			
Quaderno di Campagna	I.	473	445
Qualitäten verschiedene d. Grundstücke im lomb. venet. Königreiche	I.	470	427
Quarteri. Siehe Livelli.			
Quinquagesima	I.	16	15
Quinternetto	I.	462	417
Quotitätssteuer	I.	2	6
R.			
Randvormerkungen im Rustikalkataster	I.	181	144
Realgewerbe-Schätzung in Tirol	I.	167	134
Rekapitulation des Flächenmaßes und des Reinertrages	I.	455, 10)	401
Rechnungs-Revisionsbeitrag	I.	72	53
Reklamationen gegen das Grundsteuerprovisorium	I.	123	101
Reklamationen in Böhmen	I.	144	119
» in Tirol	I.	185	145
» Einzelner, gegen die in Folge der Jos. G. St. R. entfallene Steuerschuldigkeit	I.	105	70
Reklamationen in Bezug auf Rustikalgründe	I.	186	146
» gegen die Bilanz	I.	186	147
Reklamation von Städten	I.	187	147
» in Bezug auf das Dominikalkapital	I.	189	148
» in Bezug auf das depunirte Kapital	I.	190	149
Reklamationen, wegen veränderter Verhältnisse	I.	191	150

	Theil	Paragraph	Seite
Reklamationen gegen den stabilen Kataster	I.	445	383
Reklamationen über den Wirkungskreis der Steuerbezirksobrigkeit und Berufungsweg . . .	I.	446, 448	386, 387
Reklamationen gegen die Schätzungstariffe des lomb. venet. Katasters	I.	480	465
Reklamationsbefugte . .	I.	445	386
Reklamationsbefugniß gewisser Autoritäten im lomb. venet. Kataster	I.	480, 34)	474
Reklamations-Erfordernisse bei dem Grundst. Prov.	I.	125	102
Reklamationsfälle . . .	I.	445, 1)	383
Reklamationsprotokoll . .	I.	126	103
Reklamations-Termine . .	I.	445, 3) 4)	385
Rektifikation. Siehe Steuerrektifikation.			
Rektifikation in Galizien . .	I.	74	53
= Siehe Theresianische Steuerrektifikation.			
Reimposition	I. III.	210 37	162 297
Reinertrag ist zwischen den Gemeinden ins Verhältniß zu bringen	I.	443	381
Reinertragsausmittlung im lomb. venet. Kataster	I.	475	453
Reinertragsausmittlung, Darstellung	I.	442	380
Reitknecht (Raitknecht) . . .	I.	182	144
Rekruten-Reluition	I.	50	39
Religionsfondsbeitrag und Alumnaticum	I.	33	21
Resultate der Operationen der Joseph. G. St. R.	I.	101	68
Resultate der provisor. Grundsteuer-Operationen in der Bukowina	I.	222	257
Retrodati	II.	37, 41,	297, 326*)
Rimonten-Beitrag	I.	50	39
Robotbehandlung bei Aufhebung der Josephinischen G. St. Reg	I.	114	77
Roboten nach der Josephinischen G. St. Reg.	I.	109	73
Roheisen-Frohn-Reluition . .	I.	48	38

	Theil	Paragraph	Seite
Rottäcker. Siehe Trischfelder.			
Rüstgelder in Oesterreich ob der Enns	I.	29	28
Rustikalbesitzer, Steuerumlegung	I.	183	144
Rustikal-Kontroll-Protokoll	I.	185	146
Rustikal-Entien, mögliche Veränderungen	I.	195	152
Rustikalsteuer extraordinäre } » ordinäre }	I.	Einleitung III.*)	2
Rustikalfassionen in Tirol	I.	161	131
Rustikalgründe nach der Joseph. G. St. Reg.	I.	110	73
Rustikalschuldensteuer	I.	54	41
S.			
Salarit. Siehe Salzsteuer.			
Salzsteuer (Salarit) in der Bukowina	I.	269	241
Salzkreutzer-Aufschlag	I.	34	30
Sand- und Lehmgruben. S. Hutweiden.			
Schänker. Siehe Müller.			
Schätzung der, der Rustikalsteuer unterliegenden Objekte in Tirol	I.	165	133
Schätzungsgrundsätze für die Gebäude im lomb. venet. Königreiche	I.	492	538
Schätzungs-Instruktions-Entwurf für den allgemeinen Kataster, Genehmigung	I.	359	315
Schätzungs-Instruktions-Hauptgrundsätze	I.	359	316
Schätzungs-Vorschriften besondere in Tirol rücksichtlich einiger Steuerobjekte	I.	167	134
Schätzungspatent für Tirol	I.	164	133
Schätzungs-Tariffe für den lomb. venet. Kataster	I.	480	465
Schatzsteuer der Stadt Wien	I.	24	23
Schlesien, ältere Steuereinrichtung	I.	68	49
Schuldensteuer in Kärnthen	I.	52	40
» in Steiermark	I.	41	34
» Surrogat in Oesterreich ob der Enns	I.	33	30

	Theil	Paragraph	Seite
Schullehrer, deren Behandlung in Bezug auf die Grundsteuer .	II.	61	370
Schutz-, Nahrungs- und Gewerbssteuer	I.	25	26
Scudo, Berechnungsart . . .	I.	460	415
Scutato	I.	250, 255	185, 188
Seen. Siehe Teiche.			
Seminaristicum. Siehe Alumnaticum.			
Signale graphische	I.	310	280
Sommerfrüchte nach der Jos. G. St. Reg.	I.	92	63
Squadre	I.	460, 462	414, 416
Steuerausschreibung. Siehe Ausschreibung.			
Steuerberaitung. Siehe Kataster-Regulirung.			
Steuerbezirks-Obrigkeiten .	I.	122	84
Steuerbezirks-Obrigkeiten bei Reklamationen gegen das Provis.	I.	126	103
Steuer-Kompromiß	I.	160	130
» Dritttheil unerkauftes .	I.	25	24
» » erkauftes . .	I.	25	24
» Einhebung in den Provinzen, wo das Grundsteuer-Provisorium besteht	II.	2	1
Steuer-Einhebung in Steiermark	II.	6	8
» Kapital (Steuertangente, Steuerdividend)	I.	174	139
Steuer-Knechte	I.	177	141
» Lokalkommissionen in Tirol	I.	160	130
» Nachlässe wegen Elementarunfällen im allgemeinen Grundsteuerprovisorium	II.	51	355
Steuern eingehobener Vorenthaltung	II.	62	371
Steuern-Einhebung schnelle und sichere in N. Oe. ständischen Cirkulare vom 7. Jänner 1830 u. 8. Mai 1832	II.	8	24
Steuerregulirungs-Operate alter, Berichtigung	I.	122, 34)	89
Steuer-Provisorium. S. Grundsteuerprovisorium.			
Steuer-Rektifikation. S. Theres. St. Reg.			
Steuer-Regulirungs-Fassionsbuch	I.	122, 69) 73) 74	97, 98

	Theil	Paragraph	Seite
Steuer-Regulirung Josephinische	I.	83	59
Steuer-Regulirungs-Provinzial-kommission	I.	119, 12)	82
Steuer-Rektifikationsoperationen in Kärnthen	I.	47	37
Steuerrolle I. in Böhmen	I.	138	115
» II. »	I.	138	115
» III. »	I.	140	116
» IV. »	I.	148	120
Steuerrückstände-Eintreibung im politischen Wege	II.	48	351
Steuern, die nicht über 3 Jahre alt sind	II.	43	345
Steuerrückstände über 3 Jahre	II.	43, 50	345, 354
» Eintreibung	II.	42	344
» Verfahren in Konkursfällen	II.	42	345
Steuerumlage-Rektifik. in N. Oe.	I.	16	15
Straßenrobot in Steiermark	I.	45	36
» in Kärnthen	I.	55	42
Straßenrobot-Reluition in der Bukowina	I.	269	242
Streitknechte	I.	177	141
Strafhausbeitrag	I.	35	32
Subrepartitionsbogen individueller	I.	90, 122, 25) 27) 30)	63, 87
Subbassi	I.	265	196
Subrepartitions-Zusammensatz	I.	90, 122, 25) c)	63, 87
Subsidium ecclesiasticum, Fortifikationssteuer in N. Oe.	I.	23	20
Summarium im Provisorium	I.	122, 82)	100
Sümpfe. S. Teiche.			
Systemal-Patent von Böhmen	I.	141	117

T.

Tagmahd	I.	162	131
Tarif für das Dominikale in Tirol	I.	179	142
Tariff. S. Häuserklassifikationstariff.			
Tariffe für die Arbeit, so vom Rohertrage abzuziehen	I.	428	370
Tariffs-Kundmachung im l. v. Königreiche	I.	480, 77)—100)	481
Tavola censuaria	I.	462	416
Targleichstellungs-Kommissär	I.	160, 171	130, 137
Taxklassen	I.	166	133
Taxklassifikationen	I.	166	133

	Theil	Paragraph	Seite
Taxsteuer in Oesterr. ob der Enns	I.	33	30
» und das Kameral-Umgeld der Stadt Wien	I.	23	24
Taxe und Umgeldsteuer	I.	25	25
Teiche in Böhmen	I.	143	118
» J. G. St. R.	I.	94	64
Teiche, Seen, Sümpfe, Natural-Brutto-Ertrags-Erhebung	I.	417	361
Teiche, Abzüge vom Rohertrage	I.	439	379
Termin für die Steuerknechte	I.	178	142
Tertia contributionalis	I.	142	117
Theilungsbuchstaben. S. Untertheilungsbuchstaben.			
Theilungslinien	I.	455, 22)	404
Theresianische Grundsteuer-Rektifikation in Mähren. S. Rektifikat.			
Theresianische Steuerrektifikat.	I.	1	5
Theresianische Rektifikation in N. Oe.	I.	3	6
Tirol, Steuerprovisorium	I.	160	130
Toleranz-Steuer	I.	23	20
Toleranz-Taxe in Mähren	I.	67	49
Totalitätssteuer	I.	2	6
Triangulirung graphische	I.	308	279
Triangulirungs-Karten	I.	307	279
Trank steuer in Galizien	I.	81	57
» in Mähren	I.	65	48
» Surrogat und Erhöhungssteuer	I.	23	20
Transportobuch-Anlegungs- und Führungskosten	I.	199	154
Transportobuch-Form und Inhalt	I.	198	153
Transportobuch in Tirol	I.	197	153
Triangulirung trigonometrische	I.	307	278
Triangulirungs-Personal	I.	306	276
Trischfelder, Trischen, Rottäcker	I.	92	63
Tschisla in der Bukowina	I.	270, 282	243, 258

U.

Ueberländpfunde Theresianische	I.	20	18
Uebersicht über die Finalresultate der Natural-Brutto-Ertragserhebung in jeder Gemeinde	I.	422	366
Umlegung der Grundsteuer nach der J. St. R.	I.	98	66

	Theil	Paragraph	Seite
Umlegung des Ordinariums in Böhmen	I.	142	117
Unkosten bei Untersuchung der Reklamation gegen das Grundsteuerprovisorium	I.	133	106
Unkosten der Reklamationen	I.	123	101
Untersuchung vorläufige bei Gebäudeschätzungen im l. v. Königreiche	I.	492	539
Untersuchung zeitweise der Steuerbezirksobrigkeiten in Steiermark	II.	6	10
Unterthanen-Entschädigung für die Unkosten der Grundsteuer und Urbarialregulirung bei der J. G. St. R.	I.	114	77
Untertheilungsbuchstaben	I.	455, 22)	404
Urbarialforderungen herrschaftliche nach der J. G. St. R.	I.	108	71
Urbarial-Schuldigkeiten, Behandlung bei Aufhebung der J. G. St. R.	I.	114	77
Urbarial- und Zehentbekenntnisse	I.	119, 6) 7)	80
Urbarial- und Zehentbezüge Steuerquote-Berechnung	II.	2	1
Urbarsteuer	I.	33	29
V.			
Venetianisches Steuerprovisorium	I.	242	181
Veränderung. S. Aenderung.			
Veränderungen im Laufe des Steuerjahres nach der J. G. St. R.	I.	107	71
Veränderungs-Register in Illirien	I.	216	165
Veranschlagung der jährlich erzeugten Produkte nach dem Tarife	I.	422	366
Verfahren bei Vergütungen in Folge von Reklamationen	I.	192	150
Verfahren nach vorgelegten Verhandlungen über Reklamationen	I.	132	105
Verfahren praktisches, bei Anwendung der J. G. St. R. Grundsätze	I.	88	61
Vergütungsart des Mehrbezuges an die Reklamanten gegen das Provisorium	I.	134	107

	Theil	Paragraph	Seite
Verheimlichung von Hauszinserträgnissen, Bestrafung . . .	I.	486	497
Vermessung der Grundstücke nach der J. G. St. R.	I.	89	62
Vermessungs-Operate Aufbewahrung	I.	358	314
Vermessungsoperate Ordnung und Ablieferung	I.	357	314
Versteuerung nach der Begiltung	I.	49	38
Versteuerung nach der Beansagung	I.	50	39
Verzeichniß alphabetisches aller Grund- und Hauseigenthümer .	I.	350	307
Verzeichniß der Parzellen durch den Geometer	I.	351	308
Vicedomssteuer	I.	52	40
Viehaufschlags-Reluition .	I.	33	30
Vier Pinten, Weintaz-Pauschale in Böhmen	I.	159	129
Vorarbeiten bei der Katastralschätzung	I.	359	315
Vorspannsbeitrag in Steiermark	I.	46	37
Vorspannsbeittrag in Kärnthen	I.	55	42
Vorspanns-Kostenbeitrag in Oesterreich ob der Enns	I.	35	31
Vorzugsrecht der l. f. Steuern	II.	43, 50	345, 354
Vulpe. Siehe Fuchspelzgeschenk .			

W.

Wälder und Auen, Abzüge vom Rohertrage	I.	438	378
Waldkulturskosten-Beitrag .	I.	24	23
Waldlichtungen zum Behufe der Triangulirung	I.	313	282
Wald-Natural-Brutto-Ertrags-Erhebung	I.	413	359
Waldparzelle, Klassirung . .	I.	330, 381	293, 335
Waldschätzungskommissär, Zusammenstellung der Natural-Brutto-Ertrags-Erhebung . .	I.	423	367
Waldungen, Behandlung bei Elementarunfällen	II.	55	359
Waldungen bei Reklamationen gegen das Provisorium	I.	130	105
Waldungen in Böhmen . . .	I.	143	118

	Theil	Paragraph	Seite
Waldungen in Tirol, Schätzungsart	I.	168	135
» Jos. G. St. Reg.	I.	95	65
Walzende Grundstücke	I.	168	135
Wasserbaukostenbeitrag	I.	35	31
Wegrobot = Reluition in Nied. Oesterreich	I.	24	21
» Reluition in Oesterreich ob der Enns	I.	35	31
Weiden. Siehe Hutweiden.			
Weiden = Abzüge vom Naturalrohertrage	I.	437	378
Weinaufschlag der Stände	I.	159	129
» und Paßtaxe von fremden Weinen	I.	44	36
» steiermärk. ständ.	I.	43	35
Weingärten im stab. Kataster	I.	411	357
Weingärten Abzüge vom Rohertrage	I.	436	377
» Behandlung bei Elementarunfällen	II.	55	359
» Jos. St. Reg.	I.	93	64
Weintrankſteuer, extraordinäre in Böhmen	I.	159	129
Wiederhohlung summarische. S. Rekapitulation.			
Wiesen in Böhmen	I.	142	118
» rücksichtlich der Abzüge vom Rohertrage	I.	434	376
» Brutto = Ertrags = Erhebung	I.	408	355
» in der Jos. G. St. Reg.	I.	94	64
Wiesmahd	I.	162	131
Wirthschaftskurs	I.	405	353
Wustungskassa	I.	186	147
Z.			
Zahlungsextrakte	II.	4	6
Zahlungs = Rektifikationsextrakte	I.	5	7
Zehent = Abrechnung bei Rustikalbesitzungen in Tirol	I.	183	144
Zehentbeschreiber in Dalmatien	I.	265	196
Zehent = Bezüge in Istrien und auf den Quarnerischen Inseln	I.	225 *)	172
Zehent = Herrschaften. S. Grundherrschaften.			

	Theil	Paragraph	Seite
Zehentlose in Dalmatien . .	I.	265	195
Zinsgelder unadelicher Besitzer .	I.	54	41
Zinsgulden	I.	44	36.
Zulässigkeit der Reklamation gegen das Provisorium	I.	124	102
Zulehen	I.	50	39
Zusammenstellung der Preiserhebungen	I.	398	348
Zusammenstellung, für jede im Schätzungsdistrikte vorkommende vorzügliche Kulturgattung . .	I.	424	367
Zuschuß außerordentlicher . . .	II.	2	1
Zwangsarbeitshaus-Beitrag	I.	24	23
Zwischenmäuthe, so in Folge der Jos. St. R. aufzuhören haben	I.	104	69

Druckfehler.

Im I. Theile.

Vorrede. S. IV. Z. 8 v. o. statt als setze also.
Seite 134 statt §. 166 setze 167.
„ 308 „ „ 208 „ 308.
„ 509 „ „ 472 „ 487.
„ 553 Z. 4 v. u. nach Bestimmungen setze ein,
„ 554 Z. 6 v. o. statt Erdarbeiten, setze Endarbeiten.

Im II. Theile.

Seite 263 Z. 4 v. o. statt Rechnungstage, setze Rechnungslage.
„ 265 XI. Tirol statt §. 37, setze §. 36.
„ 315 Z. 15 v. o. statt de censo setze del censo.
„ 330 18. Z. 3 statt Proces setze procés.

Im Sachregister.

Seite 376 statt Dekanal-Rezeß, setze Decennal-Rezeß.

fts-Gebäude.

Hecken.
Zäune.
Zaun mit
Mauer.
Steinerne
Hölzerne
Hölzerne
Hochen.
chiffbrück
Steindam.
rddam.

Hölzerne
Steinerne
Stromstrich.
Hochgericht.
Beerdigungs-
Plätze
Trigonometri
Graphischer
Gemauerte
Hölzerne

das ge

für das hall

EINDE-

ften.

bäude.